image
not
available

Digitized by Google

D. Friderich Hideburgs
Professoris Publici Ordinarii auf der Königl. Preußischen
Friderichs-Universität zu Halle

Unpartheyische

Betrachtungen

über die wichtigsten Begebenheiten
und Veränderungen
Des

Teutschen Reichs-

und

Kirchen-Staats,

in so fern
solche in dem Teutschen

Staats- und Kirchen-Recht

ein Licht geben können,
Nach Anleitung

Hrn. Burchard Gotth. Struvens

Teutschen Reichs-Historie
angestellet,
und überall mit den nöthigen Beweißgründen
unterstützet.

HALLE im Magdeburgischen, 1738.

Zu finden in der Rengerischen Buchhandlung

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Geneigter Leſer.

Ich habe ſeit einigen Jahren in meinen Collegiis über die teutſche Reichs-Hiſtorie des berühmten Herrn Hofrath Struvens Einleitung zum Grunde geleget, weil ſolche unter den Compendiis einen beſondern Vorzug hat, und nicht allein die merckwürdigſten Begebenheiten und Veränderungen des teutſchen Staats in ſich begreifet, ſondern auch mit den nöthigen Beweißthümern allenthalben gar reichlich verſehen iſt. Indem ich mich nun bemühet, gedachtes Buch meinen Herrn Zuhörern recht verſtändlich und brauchbar zu machen, und abſonderlich die in den teutſchen Reichs- und Kirchen-Staat einſchlagende Materien mit gebüh-

Digitized by Google

rendem Fleiß zu erörtern, so ist vielfältig von mir verlanget worden, das fürnehmste aus dem mündlichen Vortrag in gewisse Anmerckungen einzufassen, wozu ich mich denn auch entschlossen, und in der That gespüret habe, daß diese Arbeit nicht ohne allen Nutzen gewesen. So wenig ich aber solche Anmerckungen anfangs dem Druck gewidmet, so habe mich dennoch aus verschiedenen Ursachen endlich auch bewegen lassen, dieselben mit einigen Zusätzen erweitert und vermehret hiermit würcklich ans Licht zu stellen. Ein ieder unpartheyischer Leser wird bey der Durchblätterung leicht warnehmen, was ich geleistet, und wie ich mein Augenmerck durchgehends auf folgende Stücke gerichtet, 1) den Grund von meinen Sätzen aus den bewährtesten Scribenten und Urkunden mit allem Fleiß und

Sorg-

Sorgfalt anzuzeigen, 2) die Geschichte und Begebenheiten also zu erklären, daß fürnemlich die Ursachen davon aufs deutlichste erkandt und eingesehen werden können, 3) von allen Dingen, im Fall es mein Vermögen und Beruf nicht übersteiget, vernünftig und bescheidentlich zu urtheilen, 4) auf die Beschaffenheit des teutschen Reichs- und Kirchen-Staats, nebst allem, was darzu gerechnet werden kan, eine besondere Betrachtung zu wenden, mithin eine solche Einleitung in das teutsche Staats- und Kirchen-Recht zu geben, dergleichen man von rechtswegen in der Historie erwartet, 5) mich überhaupt der nöthigen Unpartheyligkeit zu befleißigen, und solche überall, absonderlich in Ansehung der allerhöchsten Käyserlichen Vorrechte und Gerechtsamen der Stände, herfürleuchten zu lassen.

Hier-

Digitized by Google

Hierbey aber bescheide ich mich nichts weiter als kurtze Anmerckungen geschrieben zu haben, und wird mich also niemand anders, als nach der geführten Absicht und den gesetzten Schrancken, beurtheilen können. Habe ich worin gefehlet, so bin bereit alsofort meine Meinung zu ändern, so bald ich eines bessern werde überzeuget seyn, und die Gewogenheit derjenigen danckbarlich zu rühmen, welche mich davon unterrichten wollen. Womit ich mich des geneigten Lesers Gunst und Zuneigung empfehle, und keinen Zweifel trage, daß meine Begierde, der studirenden Jugend Nutzen zu schaffen, hin und wieder einigen Beyfall finden werde. Geschrieben auf der Friederichs-Universität zu Halle den 1sten Mertz 1738.

Digitized by Google

J. N. J.

Vorbericht
Von der Teutschen Ursprung, Namen und Gräntzen.

I.

§. 1. SOllen ihren Ursprung) Die ersten Geschichte der Teutschen sind eben so wenig, als deren Ursprung, mit einiger Gewißheit auszumachen. Es fehlte selbigen in den ältesten Zeiten an geschriebenen Historien, sintemahl sie ihre Nachrichten mündlich fortzupflantzen pflegten, wodurch es denn geschehen, daß das meiste davon gantz in Vergessenheit gerathen, und das übrige mit unsäglichen Fabeln verdunckelt worden (des Hrn. Cantzler von Ludwigs diss. historia sine parente in opusc. miscell. T. II. L. I. n. X.). Es gehört dahin fürnehmlich die Meinung vom Tuist oder Teut, als dem Stamm-Vater ihrer Nation, wobey sehr wahrscheinlich ist, daß darinn der allgemeine

Dunckelheit des Ursprungs der teutschen Nation.

Anfang des menſchlichen Geſchlechts mit dem beſondern Urſprung des teutſchen Volcks vermiſchet worden.

II.

Vermeinter Indigenat der Teutſchen.

§. 2. **Die Teutſchen wären** *indigenae*) Dieſes iſt die eigentliche Meinung der alten Teutſchen geweſen, daß Tuiſt, der Stiffter ihres Volcks, aus der Erde entſtanden ſey. Da ſie nun, wie andre Völcker, den Anfang ihrer Nation und die Schöpffung des gantzen menſchlichen Geſchlechts unter einander geworffen (§. 1.); ſo läßt ſich daraus der vermeinte innländiſche Urſprung (indigenatus) gar leicht erklären.

Deren vermeinter Urſprung aus Schweden.

§. 3. **Durch Sarmatien und Scandinavien**) Dieſes iſt ein Vorurtheil einiger Schwediſchen Scribenten, ohnerachtet es viel wahrſcheinlicher iſt, daß die gelegenſten Lande Europens, und unter denſelben Teutſchland zuerſt, von den Morgenländiſchen Colonien, bevölckert worden. Ueberdem ſo iſt aus den Geſchichten nicht ſchwer zu erweiſen, daß die Gothen vielmehr aus Teutſchland in die Nord-Länder gekommen, und ſich allda ausgebreitet (Conring. de antiquiſſ. Helmſtadii ſtatu p. 54. u. f.).

von den Francken und aus Gallien.

§. 4. **Der Teutſchen Urſprung von den Francken**) So bald der wahre Urſprung der Francken erwieſen wird, welches unten geſchehen ſoll; ſo fällt auch dieſe Meinung dahin. Sonſt verdienen diejenigen eben ſo wenig

wenig Beyfall, welche die Teutschen aus Gallien herleiten (Bodinus method. histor. c. 9.), indem mit keiner Wahrscheinlichkeit kan behauptet werden, daß, da die westlichen Theile der Welt ihre Einwohner aus den Morgen-Ländern bekommen haben, Teutschland später, als Gallien, solte bevölckert worden seyn.

III.

§. 5. **Am wahrscheinlichsten ist)** Wiewohl bey einem so grossen Mangel untrüglicher Nachrichten man sich zu bescheiden weiß, daß man kaum den geringsten Grad der Wahrscheinlichkeit diesfalls erreichet habe. Ungewißheit ihres Ursprungs.

IV.

§. 6. **Bis zu der Römer)** Immassen die Römer, welche von der teutschen Völcker Zustand und Verfassung keine Kundschafft hatten, solche insgesammt mit dem Nahmen derjenigen Nation zu benennen pflegten, welche ihnen am ersten bekandt worden. Allgemeine Nahmen der Nation rühren von den Römern.

V.

§. 7. **Von den Römern beygelegt worden)** Der Nahme German scheint mir teutschen Ursprungs zu seyn, man mag nun solchen von dem Wort Gewehr oder anderswo herleiten. In welchen Gedancken mich Tacitus bestärcket, wenn er (c. 2.) ausdrücklich saget: ut omnes primum a victore ob metum, mox *a se ipsis invento nomine* Germani vocarentur. Der Nahme German ist teutsch.

VI.

Ableitung des Worts Allemannen.

§. 8. **Von den Worten allerley Mann)** Diese Ableitung ist in Asinio Quadrato, der zu Alexandri Severi Zeiten geschrieben, und dessen Agathias (L. I. hist. p. 7.) Erwehnung thut, deutlich gegründet.

VII.

Des Nahmens Teutsch.

§. 9. **Von dem Wort Thüdde)** Daß diejenige Nation, von welcher der teutsche Nahme entstanden, sich von dem gemeinen Volck solte benahmet haben, dünckt mir nicht wahrscheinlich zu seyn. Vielmehr glaube ich, daß dieselbe sich zum Andencken des Tuists oder Teuts die Teutschen genennet, indem solcher, nach dem Geständniß Taciti (c. 2. de mor. Germ.) von allen teutschen Völckern für ihren Stiffter und Stamm-Vater gehalten worden.

VIII.

Grosse Verbindungen der teutschen Völcker.

§. 10. **So *cessirte* doch unter der Hand)** Eine fleißige und gelehrte Abhandlung von den ältesten teutschen Völckern und deren Nahmen trifft man beym Cluver (in Germania antiqua), Hertio (in notitia veteris Germaniae populorum), Cellario (in notia orbis antiqui) und Spener (in Germania antiqua) an. Die Ursache, daß sie endlich angefangen sich genauer mit einander zu verbinden, bestund darinn, daß sie mit vereinter Macht und desto grösserm Nachdruck auswärtigen und einheimischen Feinden wiederstehen könten. Bey welcher Veränderung die besondern Nahmen

nach

nach und nach erloschen, und die allgemeinen Benennungen der Francken, Bojen, Allemannen, Thüringer, Sachsen, Gothen, Vandeln, u. s. f. aufgekommen sind.

§. 11. *Franci, Boji, Alemanni* u. s. f.) In diesen fünf Nationen der Francken, Bojen, Allemannen, Thüringer, Sachsen, welchen andere teutsche Völcker durch ihre auswärtige Züge und Wanderungen Platz gemachet, hieng in mittlern Zeiten der teutsche Staats-Cörper zusammen, zu welchen hiernächst auch die Lothringer gezogen sind, als solche bereits im neundten Jahrhundert durch Ludovicum Germanicum und dessen Printzen, und so dann aufs neue zu Henrich des Voglers Zeiten mit Teutschland vereiniget worden. Hingegen hat sich in den nordlichen Theilen von Teutschland nach den grossen Wanderungen (migrationen) ein Sarmatisches Volck eingenistelt, welches man die Slaven oder Wenden zu nennen pflegt, und wovon Pommern, Mecklenburg, die Marck, Meissen, Lausitz, Böhmen und Möhren völlig überschwemmet worden. Solche zu überwältigen und zum Christlichen Glauben zu bekehren hat es den folgenden teutschen Königen und Käysern unsägliche Kriege gekostet.

Sechs teutsche Haupt-Nationen.

Nebst den Wenden oder Slaven.

§. 12. In *Francos* und *Saxones*) Teutschlands Abtheilung in die Francken und Sachsen hat eigentlich ihren Anfang in den Zeiten Carls des Grossen genommen, seitdem die Sach-

Teutschlands Abtheilung in die Francken und Sachsen.

Sachſen mit ſo beſondern Gerechtſamen und Vorzügen in den Fränckiſchen Staat aufgenommen worden. Man findet ſolche Eintheilung in den Annalib. Aſtronomi (a. 813. 816. 819.), Wittikind (annal. L. I.), wie auch hin und wieder in den Capitularien der Fränckiſchen Könige (una cum conſenſu Francorum & fidelium Saxonum).

IX.

Gräntzen der Teutſchen.

§. 13. **Die Gräntzen teutſchen Reichs)** Dieſes ſind Teutſchlands natürliche Gräntzen, welche auch bey den alten Geographis einhellig beſtimmet werden. Weil aber ſolche durch die Tapfferkeit der Teutſchen fürlängſt überſchritten worden, welches durch ſo manche Verträge und Friedens-Schlüſſe beſtätiget iſt; ſo kommt es ſehr partheyiſch heraus, wenn Franckreich in den neuern Zeiten die teutſche Macht durch den Rhein, als die natürliche Marck und Gräntze, hat einſchräncken wollen.

X.

Wendiſche Lande werden dem teutſchen Staat einverleibt.

§. 14. **Käyſer Friederich dem Erſten unterworffen)** Alle Wendiſche Völcker bis an die Weichſel ſind bereits Carl dem Groſſen zinßbar geweſen (Conring. de Fin. Imp. L. I. c. 16.). Doch haben ſolche der Teutſchen Bothmäßigkeit ſich immer wieder zu entreiſſen geſucht, woraus die erſchröcklichen Kriege entſtanden, welche die Regierung der meiſten teutſchen Könige, bis auf Friederichs des Erſten Zeiten, beunruhiget haben. Indeſſen hatten die vielen

vielen Niederlagen solche ziemlich aufgerieben und geschwächet, dagegen die übrigen endlich ihre rauhe Art in etwas änderten, und sich mit Hertz und Mund zum Christlichen Glauben bekenneten, worauf die Wendischen Lande dem teutschen Staat völlig einverleibet, und zugleich mit vielen Sächsischen Colonien bevölckert worden (Helmold. Chron. Slav. Lib. II. c. 14. omnis Slavorum regio incipiens ab Egdora, qui est limes regni Danorum, extenditur in mare Balticum & Albim per longissimos tractus usque ad Zuerin, olim insidiis horrida & pene deserta, nunc dante Deo tota redacta est velut in unam Saxonum coloniam).

§. 15. **Gegen Norden aber)** Dieses ist nicht anders zu verstehen, als daß der Dänen Bothmäßigkeit niemahls über den Eyder-Strom sich erstrecket, dahingegen unten wird zu erweisen seyn, wie Henrich der Vogler die teutschen Gräntzen gegen die Dänen über den Eyder-Strom durch die Marggrafschafft Schleswig auf eine Zeitlang erweitert hat. Eyder-Strom ist die Gräntze der Dänen gegen Teutschland.

XI.

§. 16. *Germania prima)* Die Benennungen von Germania Cis-Rhenana prima und secunda sind davon hergenommen, daß ein Theil von Teutschland eher, das andere später von den Römern bezwungen worden. Im übrigen lässet sich aus dieser Eintheilung und dem Begriff des Belgischen Galliens (Belgica) die Beschaffenheit der geistlichen Primat- Grund der drey geistlichen Primat-Würden in Teutschland.

Würden, welche Mäyntz, Cölln und Trier für Alters behauptet, einiger maſſen erklären.

XII.

Religion der heydniſchen Teutſchen.

§. 17. Ihre beſondere Religion) In dem teutſchen Heydenthum ſind die ältern Zeiten, von den ſpätern, ſorgfältig zu unterſcheiden. Anfangs beſtund die Religion der Teutſchen in nichts weiter als in einer ehrerbiethigen Verehrung des unſichtbaren Schöpffers und der Geſtirne, wovon Taciti (c. 9. nec cohibere parietibus Deos, neque in ullam humani oris effigiem aſſimilare ex magnitudine coeleſtium arbitrantur: lucos ac nemora conſecrant, Deorumque nominibus appellant ſecretum illud, quod ſola reverentia vident) und Cäſars (de B. G. L. 6. Deorum numero eos ſolos ducunt quos cernunt & quorum opibus aperte juvantur, Solem & Vulcanum, & Lunam, reliquos ne fama quidem acceperunt) Zeugniſſe beſonders merckwürdig ſind. Nachher ſind ſie gleich andern Völckern in eine aberglaubiſche Vielgötterey verfallen, worinn ſie von ihren Prieſtern auf alle Weiſe geſtärcket wurden, ſintemahl ſie eines Theils die Ehren-Bilder und Denckmahle wohlverdienter Männer göttlich angebetet, wovon die Sächſiſche Irmen-Säule ein klares Exempel ſeyn kan, andern Theils die Römiſchen Götzen nach und nach angenommen haben, welche Abgötterey inſonderheit Schedius (in lib. de Diis Germanis) ſehr fleißig beſchrieben hat.

XVII.

XVII.

§. 18. **Die Corveyiſche Mönche)** Der Abt zu Corvey hat ſich noch bey den Münſteriſchen Friedens-Handlungen gemeldet und fürgegeben, daß ſo wohl Käyſer Ludwig der Fromme, als deſſen Printz Lotharius dem Cloſter Corvey die Inſul Rügen in der Abſicht geſchencket, damit die Einwohner durch den Dienſt der Corveyiſchen Mönche zum Chriſtlichen Glauben möchten bekehret werden. Den Schenckungs-Brief Käyſers Lotharii hat Schaten (in annal. Paderborn. L. II. a. 844.) drucken laſſen. Man findet aber viel Urſache an dem gantzen Fürgeben zu zweiffeln, und ſolchergeſtalt mit Kneſebeck (in ſeinem Prodromo) auch die Urkunde für erdichtet zu halten, ſintemahl dieſer Sache zu allererſt von Helmold (in Chron. Slav. L. I. c. 6. L. II. c. 12) gedacht wird, wobey ſich derſelbe überdem auf ein ſchwaches Gerücht beziehet (tenuis fama commemorat Ludevicum Karoli filium olim terram Rugianorum obtuliſſe S. Vito in Corbegia) wannenhero auch bey dem Münſteriſchen Frieden nicht die geringſte Abſicht darauf gemacht worden. Anſpruch des Abts zu Corvey auf die Inſul Rügen.

XVIII.

§. 19. **Heilige Weiber)** Davon Tacitus ſchreibt: Ineſſe foeminis ſanctum quid & providum putant, nec conſilia earum adſpernantur, nec reſponſa negligunt, aus welchem Ort einige vergeblich zu erweiſen ſu- Der Teutſchen Wahrſagerinnen.

chen, daß bey den alten Teutschen die Weiber zu den öffentlichen Berathschlagungen gezogen worden (Keysler de mulieribus fatidicis veterum Germanorum).

XXI.

Priesterschafft der heydnischen Teutschen.

§. 20. **Der Teutschen Priester)** Bey den heydnischen Teutschen findet man eine hohe und niedere Clerisey. Jene bestund aus den Druiden oder Weissagern, welche nicht allein das Haupt der übrigen Priesterschafft waren, sondern auch in öffentlichen Landes-Versammlungen, im Kriege, für Gericht, und sonsten ein eigenthümliches Zwang- und Straf-Recht ausübten, welchem sich die Freyheit-liebenden Teutschen aus blindem Aberglauben willig unterwarffen, dagegen die Gewalt ihrer obrigkeitlichen Persohnen in Krieg- und Friedens-Zeiten sehr eingeschränckt gewesen (Tacitus c. 7. neque animadvertere, neque vincire, neque verberare quidem, nisi sacerdotibus, permissum, non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut Deo imperante). Zu der andern Classe gehörten die Opffer-Priester (vates bey Ammiano und Strabone) und Barden. Jene warteten den Opffer-Dienst ab: diese aber pflegten die Geschichte ihres Volcks in Lieder zu verfassen, und bey öffentlichen Zusammenkünfften abzusingen. Daß übrigens bey den Teutschen Druiden gewesen, ist ausser Zweiffel, und Cäsar (L. VI. c. 21.) begeht einen Fehler, wenn er solches leugnet, sintemahl

mahl die Beſchaffenheit ihrer Hohenprieſter, wie ſie Tacitus beſchreibet, den Druiden völlig ähnlich iſt, und Diogenes Laertius (in prooem.) ſo wohl den Celten, worunter er daſelbſt die Teutſchen verſtehet, als den Galliern, Druiden zueignet.

XXII.

§. 21. *Auſpiciis* und *ſortibus*) Dieſe aberglaubiſche Zeichendeutung hat den Teutſchen nach angenommenen Chriſtlichen Glauben noch beſonders angehangen, weshalb unterſchiedliche Verbothe in den Geſetzen der Fränckiſchen Könige zu finden ſind (Capitul. Caroli M. I. de a. 769. c. 6. Capitul. III. de a. 789. c. 4.). Der Teutſchen Zeichendeutung.

XXIII.

§. 22. Zur Chriſtlichen Religion) Gleichwie das Chriſtenthum in den erſten Chriſtlichen Jahrhunderten durch die Provintzen des Römiſchen Käyſerthums ſich allgemach ausgebreitet; ſo iſt auch daſſelbe zu gleicher Zeit in denjenigen Theilen von Teutſchland, welche unter Römiſcher Bothmäßigkeit ſtunden, als in Germania Cis-Rhenana prima und ſecunda, Belgica, Norico, Vindelicien und Rhätien, in Aufnahme gekommen. Doch befunden ſich die dortigen Gemeinden, gleich den übrigen, in beſtändigem Druck und Verfolgung, bis die Römiſchen Käyſer ſeit Conſtantin dem Groſſen ſelbſt zur Chriſtlichen Religion ſich bekandten, und nunmehr die Kirchen-Policey durch die Gunſt Anfang des Chriſtenthums in Teutſchland.

Gunst des Hofes einen grösseren Flor erlangete. Zu desselben Zeiten wird auch der Bischöffe zu Cölln, Trier und Tongern gedacht (Optatus Milevitanus de Schismate Donatistarum L. I. p. 22. Aeg. Bucherius de primis Tungrorum Episcopis). Irenaeus (adversus haereses L. I. c. 3.) thut überhaupt der teutschen Kirchen Meldung, und auf dem Concilio zu Sardica a. 347. haben sich ausser andern auch die Bischöffe von Mäyntz, Worms, Speyer, Straßburg, Tongern, Trier, eingefunden (Acta concil. Sardic. in Collect. Concil.). Als hiernächst die Teutschen durch die so beruffenen grossen Wanderungen und Züge sich von den Provintzen des Römischen Reichs Meister machten; so wurden zwar dadurch gantze Nationen zum Christlichen Glauben gebracht, wie denn die Longobarder, Sveven, Gothen, Enger-Sachsen, Burgundier, Francken, dieser Gelegenheit den Anfang ihres Christenthums zu dancken gehabt: inzwischen behielt dennoch in Teutschland (Germania magna) selbst das Heydenthum noch immer die Oberhand, bis die Francken darinn mächtig wurden, und nebst ihrer Herrschafft die Christliche Religion allda gründeten und ausbreiteten, nach welcher Zeit die Nahmen und Verdienste vieler grossen Apostel, als S. Kilians, S. Svidberts, S. Sturmions, S. Willebrods, S. Bonifacii, unter den Teutschen bekandt worden. Die Sachsen hat noch zu-

letzt

letzt Carl der Grosse mit grossem Eifer bekehret, und die Predigt des Evangelii mit dem Nachdruck der Waffen unterstützet. Hingegen sind die in Teutschland wohnende Wenden am spätesten zur Erkändtniß der Wahrheit gelanget (Io. Henr. Vrsinus de Ecclesiarum Germaniae origine & progressu).

XXIV.

§. 23. *Vicos*) Das Gebieth eines jeden Volcks (civitas) war in gewisse Creise oder Gowen (pagos): die Gowen wiederum in ihre Flecken (vicos) eingetheilet. Ein Flecken aber war nichts anders als die Wohnung einer Familie mit ihren Leibeigenen, womit die heutigen Ritter-Sitze eine ziemliche Aehnlichkeit haben. Und in diesem Verstande schreibt Tacitus: Colunt diversi & discreti, ut vallis, ut nemus, ut fons placuit. Der Teutschen Gowen und Flecken.

XXVI.

§. 24. Städte zu erbauen angefangen) Die Römer haben mit Erbauung der Städte in Teutschland den Anfang gemachet, gestalt dieselben nicht allein in Germania prima und secunda, Belgica, Norico, Vindelicien und Rhätien Städte angelegt, darunter Mäyntz, Trier, Cölln, Worms, Aachen, Speyer, Augspurg, Regenspurg, Saltzburg und andere gezehlet werden, sondern auch diesseit Rhein-Stroms, nach Ueberwindung der daran gräntzenden Nationen verschiedene Schlösser und Festungen aufgeführet. Nachdem Ursprung der Städte in Teutschland.

dem hiernächst die grossen Bündnisse der teutschen Völcker (§. 10.) ihren Anfang nahmen; so entstunden bey solcher Gelegenheit in dem übrigen Teutschland hin und wieder Berg-Schlösser und Festen, wovon Franckfurth, Sachsenburg, Sondershausen, Burgscheidingen, Ehresburg, Dilsburg und andere Oerter zum Exempel dienen können. Als aber die Francken unter Clodovão dem Grossen in dem grössesten Theil von Teutschland Meister wurden, und ein eigenes Königreich aufrichteten; so sind seitdem auch nach und nach mehr Städte, theils zum Flor der Handlung und Aufnehmen der Policey, theils zum bequemern Aufenthalt und Sicherheit der Bischöffe, wie auch zur Beschützung des Reiches, erbauet worden. Worauf Carl der Grosse, welcher für das Wohl des Fränckisch-Teutschen Staats durchgehends so eifrig bemühet gewesen, die Erbauung der Städte sich besonders angelegen seyn lassen, gleichwie was Sachsen und Thüringen anbetrifft, König Henrich der Erste diesfalls grosse Verdienste erworben hat.

XXVII.

Henrich des Ersten Verordnung wegen Bevölckerung der Städte.

§. 25. Neundte Mann) Hiermit suchte König Henrich die grösseste Schwierigkeit zu heben, welche bisher an Erbauung und Bevölckerung der Städte hinderlich gewesen, indem es am meisten an Einwohnern fehlte, und die Besitzer der Land-Güter sich nicht entschliessen konten, dieselben zu verlassen, und in die Städte

sich

sich zu verfügen, die Anzahl der Freygelassenen aber sehr gering war.

XXIX.

§. 26. Nicht bey allen Völckern einerley) Es leuchtet allenthalben aus der alten teutschen Völcker Policey und Verfassung ihre angebohrne Neigung zur Freyheit herfür, worauf das Regiment ihrer Könige, Hertzoge und Grafen durchgehends eingerichtet gewesen. Lucanus (Pharsal. L. VII. n. 430.) nennt die Freyheit Germanum Scythicumque bonum, und Tacitus (c. 37. de morib. Germ.) schreibt: Regno Arsacis acrior est Germanorum libertas, wie denn die öfftern Landes-Versammlungen, darauf die wichtigsten Sachen gehandelt und beschlossen wurden, genungsam anzeigen, daß das Gewicht der höchsten Gewalt in der That überall bey dem Volck gewesen, worauf Tacitus (c. 7.) zielet: Nec regibus infinita aut libera potestas u. s. Freyheit der alten Teutschen.

XXX.

§. 27. Ihre Könige) Die Königliche Würde, wie sie an sich selbst durch die Gewalt des Volcks sehr eingeschränckt worden, ist um so viel weniger erblich gewesen. Es wurden solchemnach die Könige jederzeit von der gesammten Nation auf den Landes-Versammlungen erwählet, doch traff die Wahl diejenigen für allen andern, welche aus einem wohlverdientem Geschlecht entsprossen, und sonst ihrer guten Eigenschafften wegen beliebt waren (Tacitus Der Teutschen Könige,

de

de morib. Germ. c. 42. Annal. L. XI. c. 16. Ammianus L. XVII. c. 13. L. XVIII. c. 2.).

Hertzoge, §. 28. Zu *Ducibus)* Die Hertzoge, welche das Heer führten, wurden gleichermassen einhellig erwählet, doch erstreckte sich deren Gewalt nicht weiter, als auf den Heer-Zug, und endigte sich zugleich mit demselben. Ihr Vorzug bestund eigentlich mehr in einem Exempel der Tapfferkeit, als in Befehl und Zwang, daher Tacitus (c. 7.) gar nachdrücklich setzet: Duces exemplo potius, quam imperio, si promti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt, womit dasjenige zu vergleichen, was oben (§. 20.) von der ausserordentlichen Gewalt der teutschen Priester angeführet worden.

und Grafen. §. 29. Die *Principes)* Die Fürsten wurden auf dieselbige Weise, wie die Könige und Hertzoge, erwählet, und waren dazu bestellet, daß sie im Frieden Recht und Gerechtigkeit handhaben solten, wannenhero solche von den Teutschen in ihrer Sprache Grafen oder Richter genennet worden. Wiewohl sie in ihrem Amt ebenfalls sehr eingeschränckt gewesen, wie aus den öffentlichen Versammlungen, darauf die wichtigsten Rechts-Händel geschlichtet worden, und den Vorzügen der Priester, zu schliessen ist. Ein jeder Gow oder Creiß pflegte einem Grafen angewiesen zu seyn, welcher darinn mit einigen Beysitzern oder Schöpffen Gericht hielte. Und so ist Tacitus (c. 12.)

zu

zu verstehen: Eliguntur in iisdem comitiis & principes, qui jura per pagos vicosque reddunt, certi singulis ex plebe comites consilium simul & auctoritas adsunt.

§. 30. **Zu liefern**) Die Könige, Herzoge und Grafen hatten ausser ihren eigenen Gütern keine Einkünffte, als einen Theil der Straffe, und was ihnen das Volck, als eine freywillige Beysteuer, liefferte, sintemahl sie die Verdienste für das Wohl ihrer Nation für die grösseste Belohnung achteten. Deren Einkünffte.

XXXI.

§. 31. **Vier Classen**) Der Adel (nobiles) bestund aus denjenigen, welche zu den grossen Landes-Würden (§. 27. 28. 29.) erhoben waren, oder deren Vorfahren dergleichen mit Ruhm verwaltet hatten (*Tacitus* c. 7.). Die Freygebohrnen (ingenui) behaupteten ihren Vorzug aus ihrer freyen Geburth und dem Besitz eines freyen Land-Guts (*Tacitus* c. 15. 16.), welche Classe in den spätern Zeiten die eigenthümliche Benennung des Land-Adels bekommen hat. Die Freygelassenen (libertini) waren die in die Freyheit erlassene Eigenbehörige, welche aber von den Landes-Versammlungen ausgeschlossen waren (*Tacitus* c. 25.). Die Leibeigenen oder Bauren befunden sich in dem völligen Eigenthum ihres Herrn, und ward denselben ein gewisser Der Teutschen Adel, Freygebohrne, Freygelassene und Leibeigene.

Strich Landes angewiesen, davon sie einen jährlichen Erb-Zinß, und bey Todes-Fällen einen hergebrachten Erb-Stand oder gewissen Antheil ihres Vermögens dem Guths-Herrn bezahlen musten (*Tacitus* l. c. und Hr. Geh. Rath *Heineccius* in Elem. Jur. Germ. T. I. L. I.).

Erlassung aus väterlicher Gewalt durch wehrhafft machen.

§. 32. **Wehrhafft gemacht**) Wodurch die väterliche Gewalt geendiget, und der wehrhafft gemachte Sohn in die Landes-Versammlungen aufgenommen ward (*Tacitus* c. 13. ante hoc domus pars, mox reipublicae).

Freyheit durchs Spiel verlohren.

§. 33. **Diese waren in** *commercio*) Die Teutschen pflegten solche im Spiel gewonnene Leibeigene bald zu verkauffen, weil sie aus dem Unglück oder Vermessenheit eines ihres gleichen sich keinen Vortheil machen wolten (*Tacitus* c. 25 Servos conditionis hujus per commercia tradunt, ut se quoque pudore victoriae exsolvant); woraus also keine besondere Art der Leibeigenschafft zu machen ist, indem die Gewalt der Herren über ihre Leibeigene durchgehends von gleicher Grösse gewesen.

XXXII.

Teutsche Landes-Versammlungen.

§. 34. **Die Versammlungen**) Auf denselben ward von Krieg und Frieden, Bündnissen und Gesandtschafften, Bestellung

lung der Könige und anderer Obrigkeiten, wie auch von Bestraffung grosser Verbrechen gehandelt (*Tacitus* c. 22.).

XXXIII.

§. 35. **Von geschriebenen Gesetzen)** Die Teutschen richteten sich in den ältesten Zeiten nach einigen durch Gewohnheit beybehaltenen guten Ordnungen, wobey auch ihr natürlicher Tugend-Eifer von Tacito (c. 19.) billig bewundert wird. Nachdem aber gantze teutsche Nationen zu den Zeiten der grossen Wanderungen (migrationen) in den Römischen Provintzen sich niedergelassen; so haben selbige auch von der Zeit an ihre Gewohnheiten in schrifftliche Gesetze verwandelt, und mit verschiedenen neuen Satzungen vermehret, dagegen die übrigen ihre Ordnungen und Gebräuche nicht eher aufgezeichnet haben, als bis sie unter der Francken Bothmäßigkeit gebracht worden. Solche Gesetze haben Herold, Lindenbrog und andere in besondern Sammlungen herausgegeben. Rechte und Gewohnheiten.

XXXIV.

§. 36. **Auf den Ackerbau *applicirten*)** Welches allein von den Freyen zu verstehen ist. Es suchten dieselbe ihre Ehre eintzig in Jagen und Rauben, die Leibeigenen hingegen musten die angewiesenen Land-Hufen Jahr aus Jahr ein bestellen, in welcher Absicht *Tacitus* Ackerbau.

tus (c. 14.) ſchreibt: Quod iners putaverint ſudore acquirere, quod ſanguine parare potuerint.

XXXV.

Waffen-Schilde. §. 37. Ihre Schilde) Inzwiſchen hat man ſich für dem Vorurtheil zu hüten, daß dieſe Waffen-Schilde mit den adlichen Geſchlechts-Wapen etwas gemein haben.

XXXVII.

Truncken-heit der Teutſchen. §. 38. Gröſtes Laſter) Welches doch dadurch einigermaſſen zu entſchuldigen ſtehet, daß ſie den Trunck bey ſolchen Verſammlungen zur Veranlaſſung einer offenhertzigen Vertrauligkeit gebrauchet haben, wovon *Tacitus* (c. 22.) ſetzet: tanquam nullo magis tempore aut ad ſimplices cogitationes pateat animus, aut ad magnas incaleſcat.

XXXVIII.

Unerfahrenheit im Schreiben. §. 39. Wuſten nicht zu ſchreiben) Wovon aber der Erweiß in der Stelle *Taciti* (c 18.) litterarum ſecreta viri pariter ac feminae ignorant, nicht zu finden, als welche nach dem gantzen Zuſammenhang von Liebes-Briefen muß verſtanden werden.

Heyrathen der Teutſchen. §. 40. Heyratheten nicht allzujung) Wannenhero auch mit der Heyrath ſich die väter-

väterliche Gewalt zu endigen pflegte, dagegen dieſes bey den übereilten Ehen der Römiſchen Jünglinge nicht ſtatt gefunden (des Hrn. Cantzler von Ludwigs tr. de aetate puberum & minorum).

§. 41. Die Mit-Gifft) Auch hierinn waren die Gewohnheiten der Teutſchen von den Römiſchen weit unterſchieden. Bey den erſten gedachte niemand eher an eine Frau, als bis er ſie ernähren konte, und die Frau behielt, ohnerachtet ſie verheyrathet war, das Erb-Recht in dem Vermögen ihrer Eltern. Dagegen bey den Römern auf ein reiffes, und zum Heyrathen tüchtiges Alter, nicht geſehen wurde, ſodann aber die Ausſtattung der Töchter die Eigenſchafft des Pflicht-Theils (legitimae) hatte, weil dieſelben nach beſchrittenem Ehe-Bette an der Eltern Vermögen keinen weitern Anſpruch machen konten. Hiermit iſt verknüpfft, daß bey den Teutſchen die Weiber die Sorgen der Kinder-Zucht und Haushaltung mit den Männern theilten, und ſolchergeſtalt auch mit denſelben in völliger Gemeinſchafft der Güter lebten, wovon abermahls das Gegentheil bey den Römern anzutreffen iſt (des Hrn. Cantzler von Ludwig tr. de dote mariti, wie auch de SCto Vellejano exule in Germania, nebſt des Geh. Rath Gundlings tr. de emtione uxorum & morgengaba). Mit-Gifft und Ehen.

XXXIX.

Teſtamente. §. 42. **Von Teſtamenten**) Die Teſtamente der Teutſchen haben mit dem Chriſtenthum derſelben einerley Urſprung gehabt, immaſſen die Cleriſey wegen der zu hoffenden Vermächtniſſe an die Kirchen für allen Dingen die Teſtamente bey ihnen eingeführet. Hingegen haben diejenigen Völcker, welche die Römiſchen Provintzen eingenommen, den Gebrauch der Teſtamente, aus den Römiſchen Sitten empfangen und beybehalten (Geh. Rath *Thomaſii* diſſ. de orig. ſucceſſ. teſtam. und Hr. Geh. Rath *Heineccius* in Elem. Jur. Germ. T. I. L. 2. Tit. 6. und 7.).

Der erſte Abſatz.

Das

Freye Teutſchland.

II.

§. I. BEſonderes Unglück) Gleichwie die in Teutſchland damahls wohnende Völcker, weder durch ein gemeines Ober-Haupt, noch durch Bündniſſe, zuſammengehalten wurden, ſondern in dem Zuſtand einer natürlichen Freyheit lebten; ſo iſt es kein Wunder, daß ſie einander beſtändig in Haaren gelegen, bevorab da ſolche insgeſammt den Ruhm der Tapfferkeit für ihr eigenthümliches Gut gehalten. Die Römer frohlockten hierüber nicht ohne Urſache, und *Tacitus* ſchreibt merckwürdig (c. 39.) als ob er die groſſen Wanderungen vorher geſehen: Maneat quaeſo duretque gentibus ſi non amor noſtri, certe odium ſui, quando urgentibus imperii fatis nihil jam praeſtare fortuna majus poteſt, quam hoſtium diſcordiam.

Innerliche Kriege der teutſchen Völcker unter einander.

IV.

Ihre Kriege wieder den Römiſchen Staat.

§. 2. Teutſchen *migrationen*) Der Teutſchen älteſte Thaten beſtehen eines theils in den unter einander ſelbſt geführten einheimiſchen, theils in den Römiſchen, Kriegen. In den erſten iſt, wegen Mangel zuverläßiger Nachrichten, alles dunckel und ungewiß, dagegen die Kriege der Teutſchen wieder den Römiſchen Staat, von den Lateiniſchen Geſchicht-Schreibern ſorgfältig aufgezeichnet ſind.

V.

Geben über den Rhein in Gallien.

§. 3. In Gallien feſt geſetzt) Woraus zu erweiſen iſt, daß Teutſchlands Gräntzen ſchon in den allerälteſten Zeiten durch die Tapfferkeit ſeiner Einwohner bis in das benachbarte Gallien erweitert worden (§. 13. des Vorb.). Uebrigens ſind dieſe Völcker nach und nach unter Römiſche Bothmäßigkeit geſetzt, oder von den Römern in Bündniß aufgenommen worden.

VI.

Arioviſt ein Bunds-Genoſſe der Römer.

§. 4. Als ein Freund der Römer) Cäſar bedient ſich dieſer Worte (L. I. de B. G. c. 35.) quod in Conſulatu ſuo rex atque amicus in Senatu appellatus eſſet, welches auch *Dio Caſſius* (L. XXXIIX. p. 81.) beſtätiget, womit denn auf das Bündniß gezielet wird, in welches Arioviſt ehedem von dem Römiſchen Staat aufgenommen worden, und welches die Römer veranlaſſet, ihm den Königlichen Character und Ehre zuzuſtehen.

VII.

VII.

§. 5. Nachdem) Ariovists Niederlage erregte bald hernach die Bellovacos, Nervios, Atrebates, Morinos, Menapios, Verocasses, Attuaticos und andere Belgen, daß sie wieder den Cäsar ein allgemeines Bündniß schlossen, welches aber derselbe theils durch List, theils durch Gewalt, zertrennete (*Caesar* de B. G. L. II. c. 4.). Aufstand der Belgen.

VIII.

§. 6. Hierauf *resolvirte*) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Cäsar nach den wieder die Teutschen erstrittenen Vortheilen sich die Hoffnung gemacht gantz Teutschland zu überwältigen, wobey er doch grössern Wiederstand gefunden, als er vermeinet hatte. Cäsars Absicht auf Teutschland.

Der zweyte Absatz.

Das Von den Römern bekriegte Teutschland.

I.

§. 1. Der erste gewesen) Als Octavianus Augustus nach Cäsars Tode zur Regierung kam, suchte er insbesondere die Verfassung Galliens in Ordnung zu bringen, und scheint dazumahl die Eintheilung in Germaniam Verfassung Galliens.

Cis-Rhenanam primam und ſecundam entſtanden zu ſeyn (*Dio Caſſius* L. LIII. p. 512.). Die allda wohnende teutſche Völcker wurden durch Römiſche Befehlshaber (Praeſides) regieret, und die Städte mit ſtarcken Beſatzungen beleget, wie denn *Bucherius* (in Belgio Romano L. I c. 12. §. 18.) verſichert, daß zu Auguſti Zeiten auf acht Legionen in beyden Germanien, zu Bedeckung der Gräntzen, gehalten worden.

II.

Römiſche Feſtungen am Rhein.

§. 2. **Am Rhein-Strom funffzig)** Worunter der Jeſuit *Bucherius* (l. c. c. 17. §. 12.) Druſenheim unterhalb Straßburg, Altrip unterhalb Speyer, Bingen ohnfern Bacharach, Weſel, Coblentz, Aliſon, itzo Elſen im Paderborniſchen, Neuß, Aſchaffenburg, Leyden, Maſtricht, u. a. m. zehlet, wiewohl man ſich diesfalls keiner untrieglichen Gewißheit rühmen kan.

Der Aichel-Stein zu Mäyntz.

§. 3. **Der Aichel-Stein)** Welcher zum wenigſten noch im zwölfften Jahrhundert für Druſi Monument gehalten worden. *Otto Friſingenſis* (L. III. c. 4.) ſchreibt: Monſtratur adhuc monumentum Druſi Moguntiae per modum pyrae.

III.

Marbod, Hertzog der Marcomannen, dringt ins

§. 4. **Wieder den *Marobodum*)** Marbod war aus einem fürnehmen Geſchlecht unter den Marcomannen entſproſſen, und in ſeiner Jugend am Käyſerlichen Hofe zu Rom erzogen

zogen worden. Bey seiner Zurückkunfft zog er die Marcomannen, Haruden und Seduſier an sich, fiel mit denselben in Böhmen (Bojohemum) ein, und vertrieb daraus die Bojen (*Tacitus* c. 42. *Bucherius* l. c. c. 25.). Dieses erweckte bey den Römern eine Besorgniß, daß Marbods Nachbarschafft ihnen gefährlich werden dörffte, wannenhero der Krieg wieder selbigen beschlossen ward, welcher aber, wegen entstandener Rebellion der Pannonier und Dalmatier, seinen Fortgang nicht erreichte (*Vellejus Paterculus* L. II. c. 108.). Bojohemum ein.

IV.

§. 5. Zwey Römische silberne Adler) *Cuſpinianus* (in vita Auguſti p. 7.), welchen andere ohne Grund hierinn beypflichten, will den zweyköpffichten Reichs-Adler daraus herleiten: allein wie solcher diese älteste Zeiten der teutschen Nation mit dem teutschen Käyserthum verbinden wolle, ist schwerlich zu fassen. Da überdem der zweyköpffichte Reichs-Adler nicht eher als in den Siegeln Käyser Wenzels und der folgenden Käyser angetroffen wird (Hr. Hof-R. Struv im Syntagm. Jur. Publ. c. VIII. §. 41. p. 438.). Sonst gedenckt *Ditmarus* zu der Sächsischen Käyser Zeiten eines Adlers auf dem Käyserlichen Pallast zu Aachen. In einigen Siegeln Conrads des Andern wird auf der Spitze des Scepters ein Adler angetroffen (Becmanns Anhältische Historie P. IV. c. 3.), und an jeder Seite des Käyserlichen Throns Ursprung des zweyköpffichten Reichs-Adlers wird in diesen Zeiten vergeblich gesucht.

Throns in den Siegeln Ludwig des Bäyern (*Heineccius* de Sigillis L. I. c. 9. §. 70.).

VI.

Zwey Römische Adler wieder erbeutet.

§. 6. Schlug selbigen) Es wurden damahls die beyden Römischen Adler wieder erbeutet, und hernach mit im Triumph aufgeführet. Zum Andencken dieses Sieges findet man eine Müntze, auf deren Revers stehet: SIGNIS RECEPTIS DEVICTIS GERMANIS. Der Irrthum Cuspiniani l. c. ist hieraus offenbahr, wenn er setzet: aquilae duae a Germanis captae, quas hodie possidemus u. s.

VII.

Marbods Fall.

§. 7. Zerfielen *Marobodus*) Die Römer konten nichts mehr wünschen, als daß die Teutschen sich unter einander aufreiben mögten. Auf eben diese Weise ward Marbod, König der Marcomannen, von denselben gestürtzet, ohnerachtet er nichts weniger vermuthet, als daß ihm von den Römern diese Fallstricke geleget worden, wannenhero er auch zu solchen seine Zuflucht genommen.

Arminii Tod.

§. 8. *Affectirte* hierauf) Gleichwie Marbod sich ehedem einer grössern Gewalt angemasset, als es der teutschen Freyheit erträglich schien, also fieng sich nunmehr eine gleiche Herrschsucht in dem Hertzen des tapffern Arminius an zu regen. Allein er beförderte hierdurch seinen Fall, und starb an Gifft im sieben und dreyßigsten Jahr seines Alters. Er ist ohne

ne Zweiffel einer der grössesten Helden gewesen, die das Alterthum aufzuweisen hat, und der den Ruhm der teutschen Nation allein behaupten kan, wannenhero auch *Tacitus* (Annal. L. II. c. 88.) ihn bewundert: Liberator haud dubie Germaniae --- praeliis ambiguus, bello non victus.

VIII.

§. 9. *Restituiret*) Um diese Zeit hat Claudii Gemahlinn, Agrippina, in die Stadt der Ubier, welche ihr Groß-Vater, M. Agrippa, erbauet, eine Römische Colonie einführen lassen, wovon die Stadt den Nahmen Colonia *Agrippina* bekommen hat (*Tacitus* Annal. L. XII. c. 27.). Es diente solches zu Bedeckung der Römischen Gräntzen, und sie folgte hierinn dem Beyspiel Octaviani Augusti, von welchem an die Gräntzen des Römischen Gebiethes so viel Colonien geführet worden, wovon die Nahmen der noch itzo berühmten Städte Augusta Trevirorum (Trier), Nemetum (Speyer), Vangionum (Worms), Vindelicorum (Augspurg) u. a. entstanden sind (*Dio* p. 537. und *Bucherius* l. c.). Römische Städte und Colonien zu Cölln, Trier, Speyer, Worms, Augspurg.

IX.

§. 10. Saltz-Quellen) Daß es die hiesigen Saltz-Brunnen gewesen, darüber die Hermunduren und Catten mit einander in Krieg gerathen, habe ich anderswo erwiesen (in diss. de pagis veteris Misniae, welche dem Hallische Saltz-Quellen.

andern

andern Theil der antiqu. Marggr. Miſn. beygedruckt worden p. 117.).

X.

Aufſtand der teutſchen Völcker wieder den Römiſchen Staat.

§. 11. *M. Aurelius)* Es verbanden ſich damahls die Marcomannen, Quaden, Nariſcer, Hermunburer, Sueven, Vandaln, Jazygen, Roxolanen und andere Völcker (*Capitolinus* in vita Marci c. 22.). Die Befreyung von dieſer erſchröcklichen Gefahr hat der Römiſche Staat allein der Weißheit und Tapfferkeit ſeines damahligen groſſen Käyſers, Aurelii des Weltweiſen zu dancken gehabt, wofür ihm zu Rom eine prächtige Ehren-Säule erbauet worden, welche Pabſt Sixtus der Fünfte wieder aufrichten laſſen. Man hat davon eine eigene Beſchreibung Jo. Vignolii, Rom 1705. 4.

Untergang der Römiſchen Monarchie.

§. 12. Römiſche Provintzen eingefallen) Um dieſe Zeiten neigete ſich der Römiſche Staat allgemach zum Untergang, weil eines theils deſſen innerlicher Zuſtand von Zeit zu Zeit verderbter ward, andern theils aber die auswärtigen Feinde, welche ehedem für den Waffen der Römer erzittern müſſen, ſelbigen nunmehr mit der gröſſeſten Gewalt von allen Seiten anfielen, und endlich völlig zu Grunde richteten.

XI.

Wanderungen (migrationes) der teutſchen Völcker.

§. 13. Züge oder *migrationes*) Als die Kriege zwiſchen den Römern und Teutſchen immer hitziger wurden; ſo lieſſen dieſe ſich in weitläufftigere Bündniſſe unter einander ein, und findet

findet man seitdem die Macht der teutschen Völcker in den Nahmen der Gothen, Vandaln, Heruler, Francken, Sachsen, Sueven, Alemannen, Longobarder, Burgundier, Bojen, Thüringer. Alle bezeugten fast einen gleichen Eiffer, dem Römischen Staat, durch Uebermältigung der berühmtesten Provintzen, ein Ende zu machen. Hispanien, Gallien, Britannien, Noricum, Rhätien, Vindelicien, Pannonien, Italien, Africa, wurden allenthalben angegriffen, da in Italien anfangs die West-Gothen, sodann die Heruler, nach diesen die Ost-Gothen und endlich die Longobarden, in Gallien nach den West-Gothen die Francken nebst den Burgundiern, in Spanien die West-Gothen und eine Zeitlang die Vandaln, in Africa die Vandaln, in Britannien die Sachsen, in Pannonien ein Theil der Longobarder und Gothen, in Norico die Bojen, in Vindelicien und Rhätien die Alemannen sich fest setzten, und hin und wieder besondere Königreiche stifften. Man pflegt diese fürchterliche Züge der Teutschen durch die fürnehmsten Reiche Europens, die unter Käyser Honorio in volle Bewegung gekommen, insgemein die grosse Wanderung der Völcker (migratio gentium) zu nennen. In Teutschland selbst blieben seit solchen Auszügen die Alemannen, Francken, Bojen, Thüringer, Sachsen, Meister, in welchen Nationen hiernächst der Cörper des teutschen

Reichs

Reichs zusammengehangen, und darnach eingetheilet worden (§. 11. des Vorb.). Von diesen Wanderungen sind der Hr. Geh. Rath von Bünau (in dem ersten Band der Reichs-Historie) und der Hr. Hof-Rath Mascov (in den Geschichten der Teutschen, bis zu Anfang der Fränckischen Monarchie) umständlich zu lesen.

Der dritte Absatz.

Teutschland unter den Francken.

I.

Wahrscheinlicher Ursprung der Meinung, daß die Francken aus Asien gekommen.

§. 1. IN Asien am Ausfluß der Donau) Man muthmasset nicht ohne Grund, daß zu diesen Träumen die ungestümen Streiffereyen der Francken zu See und zu Lande Gelegenheit gegeben haben, immassen solche, absonderlich unter dem Käyser Gallieno, Aureliano und Probo, nicht allein die Küsten von Gallien und Hispanien, sondern auch das mittelländische Meer bis an klein Asien durchstreiffet haben (*Zosimus* L. I. c. 71. *Eumenius* Paneg. Constant. c. 18.).

II.

Irrthum von deren Ursprung aus Gallien.

§. 2. Andere wollen selbige) Ich füge noch hinzu die partheyische Meinung einiger Frantzosen, als *Bodini* (in method. histor.)

Lacarri

Lacarri (de colon. Gallorum) des P. Tournemins, und anderer, welche behaupten, daß die Francken eine Colonie der alten Gallier gewesen, von welchen Cäsar (de B. G. L. VI. c. 24.) und Livius (L. V. c. 35.) geschrieben. Es ist dieselbe von Pontano (de orig. Franc. L. II. c. 5.) und dem Herrn von Leibnitz (in des Herrn von Eccards comm. L. Sal. p. 261.) zureichend wiederleget worden.

III.

§. 3. **Die ersten Sitze)** Nach dem Zeugniß des Geographi Ravennatis haben die Francken ihren alten Sitz um die Elbe gehabt. Eben diese Meinung hat der Geh. Rath Gundling (Gundlingian. P. III. n. 2. P. VI. n. 4. P. IX. n. 1.) mit vielen wahrscheinlichen Gründen unterstützet. Nachher haben sich dieselben immer weiter gegen den Rhein heruntergezogen, und unterwegens andere Völcker entweder unterwürffig gemacht, oder in Bündniß aufgenommen, woraus mit der Zeit die grosse Nation der Francken erwachsen ist. Die älteste Erwehnung der Francken findet man bey Vopisco (in Aureliano c. 7.) zu Käysers Valeriani Zeiten. Der Francken erster Sitz.

IV.

§. 4. **Unter den Francken)** Von der Ableitung des Nahmens Francken sind unterschiedliche Muthmassungen, darunter die wahrscheinlichste ist, daß die unter solchem Nahmen begriffene Völcker, von der Beschü- Ableitung des Nahmens Francken.

tzung ihrer Freyheit, als dem eintzigen Trieb und Augenmerck ihrer Thaten, sich die Francken oder Freyen genennet, welcher Meinung Hottomann (in Franco-Gallia c. 5.), der Bischoff Fürstenberg (in monum. Paderborn. p. 80.) und andere beypflichten.

V.

Wer die Salii gewesen.

§. 5. Die *Salii* waren) Unter den Francken waren die Salii das fürnehmste Volck, von welchem die übrigen in solchem Bündniß befindlichen Nationen auch zuweilen diesen Nahmen geführet. Otto von Freisingen (L. IV. c. 32.) nennet sie dieserhalb nobilissimos Francorum, und Vadianus (bey Goldast. Rer. Alemann. T. III. f. 60.) Francorum praecipuos. Sie kommen zuerst in Batavien oder Holland zum Vorschein, und wie sie, nach Art der Teutschen, sich immer weiter umher ausgebreitet, so mögen sie gar bald bis an die Yssel fortgerücket, und ihnen daher der Nahme Salii eigen worden seyn, gleichwie noch heutiges Tages ein Salland an der Yssel bekandt ist. Gleiche Meinung hat Hertius (in notit. Franc. veteris c. 1. p. 243.) vertheydiget. Das von den Römern ihnen eingeräumte Taxandrien ist das jetzige Tessenderlo im Stifft Lüttig.

VI.

Was Terra Salica sey.

§. 6. *Terra Salica*) Die Stelle des Salischen Gesetzes ist dunckel, und hat den Gelehrten in vielen gezwungenen Erklährungen herhalten müssen. Nimmt man aber das

Gesetz

Geſetz der Ripuarier (Tit. LVI.) zu Hülffe, ſo erhellet daraus, daß im Saliſchen Geſetz unter terra Salica die altväterlichen Stamm-Güter verſtanden werden. In jenem heiſſet es (Tit. cit. c. 3.): ſed dum virilis ſexus exſtiterit femina in hereditarem aviaticam non ſuccedat, dergleichen Gewohnheit auch bey den Sachſen (Legg. Saxon. edit. Lindenbrog. Tit. VII. c. 1. Anglior. & Werinor. Tit. VI. c. 1.) und andern teutſchen Völckern, angetroffen wird. Zum wenigſten iſt weder aus den Fränckiſchen Geſetzen, noch tüchtigen Scribenten und Urkunden, zu erweiſen, daß auſſer Lehen und Frey-Gütern bey den Francken noch eine beſondere Art von Gütern bekandt geweſen. Unſerer Erklährung pflichten Hottomann (in Franco-Gallia c. 10.), Chifletius (in lumin. Salicis ad Vindicias Hiſpanicas Lum. II. p. 226.), Titius (in Gallia Elzeviriana p. 158.), Cujacius (L. I. de feudis Tit. I.), Thomaſius (in Select. feudal. P. I. p. 18. u. f.), u. der Hr. Cantzler von Ludwig (in conſil. Hallenſ. T. II. L. II. n. 124.) bey.

VII.

§. 7. *Lege Salica)* Im Prologo Legis Salicae wird die Abfaſſung der Saliſchen Geſetze Wiſogaſto, Bodogaſto, Salogaſto und Windogaſto zugeſchrieben, welche S. Martentius (in Chron. Malleacenſi beym Labbe in nova bibl. MSStor. libr. T. II. p. 191.) in die Zeiten Pharamonds ſetzet. Es iſt ſolchem-

Urheber des Saliſchen Geſetzes.

nach die wahrſcheinlichſte Muthmaſſung, daß kurtz für der Regierung Pharamonds die Gewohnheiten der Francken in ein ordentliches Geſetz-Buch gebracht worden, obwohl die nachfolgenden Könige, und inſonderheit Clodoväus der Groſſe, verſchiedenenes hinzu gethan und verändert, welcher letztere dieſerhalb von einigen Gelehrten, Valeſio, P. Daniel, Gundling, und andern für den erſten Urheber des Saliſchen Geſetzes irrig gehalten worden. Im übrigen weiſet ſo wohl die Abſicht dieſer Geſetze, als der Augenſchein, daß ſie nichts anders als bürgerliche Rechte in ſich gefaſſet, und iſt es ein groſſer Irrthum, wenn man das Staats-Recht der Francken darinn ſuchen, und abſonderlich aus der oben (§. 6.) erörterten Stelle einen Schluß auf die Erbfolgen des Fränckiſchen Königreichs machen wollen (Hottomann in Franco-Gallia c. 10. und in dem Buch de Jure ſuccedendi in regno Francorum).

Solches iſt ein bürgerliches Recht.

VIII.

§. 8. Die *Ripuarii*) Die Wohnungen dieſer Völcker ſind vielen Schwierigkeiten unterworffen. Indeſſen muthmaſſet man nicht ohne Urſache, daß, als die Francken angefangen über den Rhein zu gehen, die jenſeits geführte Colonien von den Ufern des Rhein-Strohms den Nahmen der Ripuarier bekommen haben. Abendwärts erſtreckten ſich ihre Gräntzen bis an die Moſel, Maaß, Schelde und

Wer die Ripuarier geweſen.

und Kur. Die Eintheilung der gantzen Nation der Francken, in die Salier und Ripuarier, beſteht auf dieſem Grunde, und das Andencken dieſes Nahmens iſt durch diejenigen Lande, welche die Ripuarier ehemahls bewohnet, eine Zeitlang fortgepflantzet worden.

IX.

§. 9. **Gemeinſchafftlichen Alliantz)** Seitdem behielt ein jedes Volck noch ſeine eigene Verfaſſung, und hatten ſie, auſſer dem Nahmen und Bündniß, nichts mit einander gemein. Dieſ Politici nennen ſolches ein ſyſtema foederatorum populorum. Bündniß der Francken.

X.

§. 10. **Der Francken)** Die Francken, welche nunmehr einen neuen Schau-Platz in der Hiſtorie eröffnen, waren andern teutſchen Nationen darinn gleich, daß ſie keinen andern Trieb kennten, als die Ausbreitung ihrer Macht und Ehre. Krieg und Raub war ihre eintzige Beſchäfftigung. Sie ſcheuten keine Wuth der Wellen und haben mit ihren Flotten die abendländiſche und mittelländiſche See bis an Griechenland und Aſien durchſtreiffet. Die Römiſchen Armeen haben von ihnen die greulichſten Niederlagen erlitten, und ihre immerwährende Bewegungen machten die Römiſchen Provintzen, abſonderlich die Küſten von Gallien und Hiſpanien, beſtändig unſicher. Bis ſie endlich das Joch ihrer Herrſchafft allen Benachbarten auf den Hals wurffen, und Character der Francken.

zu einer solchen Höhe der Macht empor stiegen, welche gantz Europa in Schrecken setzte (Zosimus zu Ende des ersten Buchs und Eumenius in paneg. Constantio dicto c. 18.).

XI.

Pharamond der Francken erster König.

§. 11. Erwählten Pharamond) Ob Pharamond der erste Stiffter der Fränckischen Monarchie gewesen, welcher die gantze Nation der Francken unter seinem Scepter vereiniget, daran wird von vielen gezweiffelt. Gregorius von Tours (L. II. c. 9.) gestehet, daß er hierinn ungewiß sey. Im Gegentheil wird dieser Ursprung des Königreichs der Francken in den Gestis Francorum (c. 4.), Chronico Moissiacensi (a. 424.), Maxentio in Chron. Malleacensi (bey Labbe T. II. p. 191.), Chronico Regum Francorum (bey du Chesne T. I. p. 797) und im Prologo Legis Salicae mit klaren Worten behauptet. Die vormahligen Feld-Herren der Francken werden zwar hin und wieder Könige genennet, allein wir wissen aus Procopio (L. I. f. 166.) und Constantino Manasse, daß die Francken und andere barbarische Völcker ihre Hertzoge mit diesem Titel zu beehren pflegen.

Theodemer, Pharamonds Nachfolger.

§. 12. Ihm folgte) Vielmehr Theodemer, Sohn Richimers, nach welchem Clodio auf den Thron stieg (Gregorius Turon. L. II. c. 9. Fredegarius hist. Franc. epitom. c. 9.).

§. 13.

§. 13. **Dessen Prinzen über die *Succession* nicht vertragen)** Daß unter den Printzen des verstorbenen Königs der Francken dieser Streit entstanden, berichtet der Redner Priscus (bey du Chesne T. I. p. 223.), und daß er den einen davon, der sich mit den Römern und Gothen in Bündniß eingelassen, mit Augen gesehen habe. Attila, König der Hunnen, fiel damahls auf Anstifften des andern Printzen in der Francken Land, und kam es in der Ebene bey Challons sur Marne zu der entsetzlichen Schlacht, darinn auf beyden Seiten über 162000 Mann sollen geblieben seyn, nach dem Zeugniß Jornandis (c. 41.).

Succes-sions-Streit im Fränckischen Reich.

Niederlage der Hunnen.

§. 14. **Aus dem Reich jagten)** Die gantze Erzehlung von Verjagung Childerichs und Entführung der Thüringischen Königin Basina, ist eine Fabel, die der Erfindung Gregorii von Tours ihren Ursprung zu dancken hat, und davon bey dem Redner Prisco und andern keine Spur anzutreffen ist (P. Daniels histoire de France und Hertius in notit. veter. Francor. regni p. 202.).

Fabel von Absetzung König Childerichs.

XII.

§. 15. **Folgends empor gebracht)** Clodovæus oder Ludwig, König der Francken, ist der erste gewesen, welcher der Fränckischen Macht einen rechten Zuwachs gegeben, indem er Gallien und die meisten Völcker Germaniens unter seiner Herrschafft vereiniget hat, wannenhero er von vielen für den Stiffter der

Clodovæus bringt die Fränckische Monarchie empor.

Fränckischen Monarchie gehalten wird, welcher Meinung unter andern P. Daniel in seiner histoire de France beygepflichtet.

Thüringer werden zinsbar.

§. 16. **Thüringer unter seine Bothmäßigkeit)** Das Chronicon Moissiacense (a. 474.) berichtet, daß Clodovæus den Thüringern damahls Tribut auferleget.

Endlich völlig überwältiget.

Die völlige Zerstöhrung des Thüringischen Königreichs unter dem König Hermenfried, ist von Theodorich, Clodovæi ältesten Sohn, geschehen, wovon Sagittarius (in antiquitt. regni Thuringici L. II. c. 11.) umständlich gehandelt.

Der Alemannen Land wird mit Francken bevölckert.

§. 17. **Ihr König in der Schlacht umkam)** Nach welchem Sieg eine Colonie von Francken in das Land der Alemannen geführet worden, von welchen die Provintz den Nahmen des Francken-Landes erhalten hat.

Bojen unterwerffen sich den Francken.

§. 18. **Unterwurffen sich auch die *Boji*)** Die Bojen hatten bisher unter dem Schutz der Ost-Gothen gestanden. Als aber nach König Theodorichs Tode das Ost-Gothische Reich selbst in Verfall gerieth, und das Schrecken der Fränckischen Waffen sich allenthalben ausbreitete; so scheinen um solche Zeit auch die Bojen dem Fränckischen Scepter sich unterworffen zu haben, ob man gleich bey alten Scribenten davon nichts eigentlich lieset. Es ist kein Zweiffel, daß diese Unterwerffung mit Vorbehalt verschiedener Freyheiten geschehen sey, worunter die freye Wahl eines Hertzogs aus Agilolfingischem Stamm gewe-

gewesen, und wovon in den Bäyrischen Gesetzen (L. Bajuariorum Tit. II. c. 20.) Anzeige zu finden (Ditmarus L. V. p. 368.).

§. 19. *Angoulesme* und *Toulouse*) Gleichwie er auch die unruhigen Hertzoge zu Cölln, Camerich und Bretagne überwunden und hinrichten lassen (Lobineau histoire de Bretagne nebst den im Anhang befindlichen Archivischen Nachrichten). Hertzoge zu Cölln, Camerich und Bretagne werden überwunden.

XIV.

§. 20. Osten- und Westen-Reich) Der Ursprung des Königreichs Austrasien ist in dem ältesten Sohn Clodovái des Grossen, Theodorich, zu suchen, welcher die zwischen dem Rhein und Maaß gelegene Lande, nebst den meisten teutschen Völckern disseit Rhein-Stroms, beherrschte, und den Nahmen eines Königs im Osten oder Austrasien führte. Königreich Austrasien.

XV.

§. 21. Unter dem Clodovão) Clodovàus erfüllte sein Gelübde noch in demselbigen Jahr, darinn er den Sieg über die Alemannen erhalten hatte, und ließ sich mit seiner gantzen Hof-Statt zu Rheims vom Ertz-Bischoff Remigio tauffen. Die bekandte Erzehlung, von der himmlischen Wunder-Flasche, welche eine Taube zur Salbung Clodovái soll hernieder gebracht haben, ist am gründlichsten zu wiederlegen aus des Bischoffs zu Vienne, Aviti, wie auch aus des Pabsts Anastasii Glück- Ursprung des Christenthums unter den Francken.

wünschungs-Schreiben an Clodovåum, davon das erste bey Gregorio von Tours (ex edit. Ruinarti p. 1322.), das andere bey Dachery (in Spicileg. T. V.) zu finden, und darinn dieses Wunder-Werck mit Stillschweigen übergangen wird.

XVI.

Erblichkeit des Fränckischen Reichs.

§. 22. **Durch Erb-Recht)** Die Erblichkeit des Fränckischen Königreichs, welches ohnedem durch die Waffen aufgerichtet und befestiget worden, leuchtet aus den Erbtheilungen, wie auch aus der bey den Francken nicht ungewöhnlichen Erb-Folge natürlicher und angenommener Söhne, klar genung herfür, wovon merckwürdige Stellen bey Agathia Scholastico (L. I. und II.) anzutreffen sind, wannenhero auch bey den Scribenten hin und wieder des Erb-Rechts ausdrücklich gedacht wird (Baluzius ad Capitular. T. I. p. 1081. Boecler. in hist. Caroli M. p. 9. Obrecht ad Monzambanum c. 1. §. 7.).

XVII.

Gewalt der Könige.

§. 23. **Monarchische Rechte** *exercirt*) Der Erweiß hiervon ist in Gregorio von Tours (L. II. c. 27. L. V. c. 19.), Baluzio (nott. ad Capitul. T. II. p. 1141.), Bignonio (ad Marculfi formulas L. I. c. 5.), Hertio (in notit. veter. Francor. regni c. 4. §. 3.) zu finden, und daß auf den Reichs-Versammlungen der Stände nur blosse Berathschlagungen gepflogen worden, daraus der König

nach

nach eigener Willkühr einen Schluß gefasset, erhellet gantz deutlich aus den Capitularien hin und wieder, darinn entweder schlechthin der Berathschlagung (consilii optimatum) gedacht, (Capitul. Carolomanni a. 742. bey Baluzio P. I. p. 146), oder die Einwilligung der Stände (consensus optimatum) mit dem Beysatz der Berathschlagung (consilii) erkläret wird (Capitul. Caroli M. das. a. 813. p. 506. cum consensu consilioque).

XVIII.

§. 24. Die Reichs-Stände) Ausser diesen sind die grossen Hof-Aemter bey den Königen der Francken billig anzumercken. Die beste Nachricht davon hat man aus Hincmaro, Ertz-Bischoff zu Rheims (in epistola ad proceres pro institutione Carolomanni & de ordine palatii T. II. opp. p. 206.). Die fürnehmsten darunter waren der Ertz-Capellan (Archicapellanus, welcher auch Apocrisiarius zu heissen pflegt), der Ertz-Cantzler (Summus oder Archicancellarius), welcher die übrigen Cantzler und Notarien unter sich hatte, und die Ausfertigung der Königlichen Ausschreiben, Briefe und Urkunden besorgte, obwohl beyde Aemter des Ertz-Capellans und Ertz-Cantzlers meistens zusammen vereiniget gewesen, der oberste Hof-Richter (Comes palatii), der Marschall (Comes stabuli), der Truchseß (Senelchallus), der Schencke (Baticularius), der Cämmerer (Camerarius), Grosse Hof-Bedienten.

rius), des mansionarii, venatoris, falconarii u. a. nicht zu gedencken. Die Majores domus oder gröste Minister des Reichs, welche wir unter den Merovingischen Königen antreffen, hatten eine so grosse Gewalt in Händen, welche die Königliche Gewalt endlich zu Boden gestürtzet hat (Hertius in notitia veteris Francorum regni).

Mayntzisches Directorium in geistlichen Sachen.

§. 25. **Der Ertz-Bischoff von Maynz)** Der Ertz-Bischoff von Maynz hat in der Fränckischen Kirche allezeit einen besondern Vorzug gehabt, wozu die Verdienste des H. Bonifacii nicht wenig beygetragen haben (Willibaldus und Othlonus in vita Bonifacii, Annal. Fuld. a. 852. Concil. Harduin. T. VI. P. I. p. 1169.). Aus diesem Grunde haben die Könige der Francken meistentheils das Directorium der Concilien dem Ertz-Bischoff von Maynz aufgetragen, ohnerachtet die darauf abgefaßten Schlüsse von der Königlichen Bestätigung ihr Gewicht empfangen musten. Und in solcher Absicht schreibt Hincmarus (ep. 6.): Regum auctoritate convocantur synodi & deciduntur ecclesiasticae controversiae.

XIX.

Der Francken Hertzoge.

§. 26. **Nicht erblich war)** Wannenhero bey den Scribenten der Exducum so offt gedacht wird, wovon Alteserra (de ducib. & comitibus provinciarum Galliae L. I. c. 5.) unterschiedliche Stellen anführet. Indessen ist

ist nicht zu leugnen, daß in den letzten Zeiten der Merovingischen Könige, bey dem grossen Verfall der Königlichen Hoheit, das Ansehen der Hertzoge ziemlich gestiegen, bevorab da die Majores domus, welche das Hefft in Händen hatten, ihnen durch die Finger sahen. Es hat Carl der Grosse dieserwegen die Hertzoge hin und wieder wohlbedächtig abgehen lassen, welche sich aber unter dessen Nachkommen bald wieder eingefunden haben.

§. 27. Und stunden die Graven) Jedoch nicht alle, indem einige darunter dem König ohne Mittel unterworffen gewesen, wie aus Fredegario (Chron. c. 78.) und den Geschichten Dagoberti (L. I. c. 36. beym du Chesne T. I.) zu ersehen. Unmittelbare Grafen.

§. 28. Zum *Salario*) Den Bedienten des Fränckischen Staats wurden statt der Besoldung gewisse Güter zur Nutzung eingeräumet, aus welcher Gewohnheit der Geh. Rath Thomasius (diss. de origin. feudalibus) den eigentlichen Ursprung der Lehen wahrscheinlich hergeleitet hat. Lehen-Güter.

§. 29. *Duces* an den Gräntzen) Ordentlicher Weise war die Beschützung der Gräntzen den Marggrafen (Comitibus limitum) anvertrauet, welche nebst den übrigen Grafen der Provintz unter dem Hertzog stunden (Auctor vitae Ludovici Pii a. 786. und 822.). Tachulphus, Hertzog an den Gräntzen der Sorben (dux Sorabici limitis), Marggrafen.

miris), unter Ludovico Germanico war zugleich Hertzog über das gantze Land Thüringen, an welches die Sorben gräntzten (Sagittarii antiquitt. ducat. Thuring. L. I. c. 1.).

XX.

Grafen vergrössern ihr Ansehen.

§. 30. **Ueber mehr Gowen gesetzt worden.)** Dieses hat den Grafen zur Vergrösserung ihrer Gewalt nicht wenig gedienet, welche absonderlich in den letzten Zeiten der Merovinger Gelegenheit gefunden, sich auf mancherley Weise in ihren Grafschafften fest zu setzen. König Clotarius der II. machte sich schon verbindlich keinen Grafen, ausser im Fall eines wichtigen Staats-Verbrechens, seines Amts zu entsetzen (Aimonius de gestis Francorum L. IV. c. 6.), und daß gantze Grafschafften den Grafen damahls zu Lehn gereichet worden, ist aus Alteserra (origin. feud. c. 10.) und Molinäo (ad consuetud. Paris. T. I. n. 13.) zu ersehen.

Der vierdte Absatz.

Teutschland unter den Carolingern.

Carl der Grosse.

I.

Fall der Merovingischen Könige un-

§. 1. **Sein Vater war *Pipinus*.)** Die gantze Regierung und Gewalt des Fränckischen Reichs war unter den letzten

letzten Merovingischen Königen in der Majorum domus Händen. Eben diese hohe Würde bekleidete Pipinus, zu den Zeiten König Childerichs, da die Weichlichkeit des Fränckischen Hofes fast aufs höchste gestiegen war. Es kostete dannenhero diesem fürnehmen Minister keine grosse Mühe, Childericum vom Thron zu stossen, bevorab da der Pabst selbst nichts mehr als diese Veränderung wünschte. Das Schrecken der Longobarder, welches eine Zeit her bis an die Mauren der Stadt Rom sich ausgebreitet, hatte solchen genöthiget bereits bey dem Vater Pipini, Carolo Martello, Majore domus, Hülffe zu suchen. Bey fortdaurender Gefahr bewarb er sich um den Schutz seines grossen Sohnes, und die Hoffnung durch ihn nachdrücklich unterstützt zu werden, ermunterte den Pabst zu dessen Erhebung auf den Thron der Francken sein möglichstes beyzutragen. Childerich muste solchemnach a. 752. ins Closter S. Omer, und Pipinus ward erstlich durch Ertz-Bischoff Bonifacium, bald hernach aber durch Pabst Stephanum selbst zum König gesalbet. Pipinus demüthigte hierauf den König der Longobarder Aistulph, und zwang ihn der Römischen Kirche alle weggenommene Städte und Schlösser wieder abzutreten. Die päbstlich-gesinnte Scribenten behaupten, daß er ausser diesen dem Apostolischen Stuhl den gantzen Exarchat von Ravenna geschencket. Die

ter Childerich dem Dritten.

Pipinus, Major Domus, wird König.

Ob er dem Stuhl zu Rom den Exarchat von Ra-

venna ge-schencket.

Annales Regum Francorum (bey Reubero a. 756.) setzen zu diesem Ende: Redditam sibi Ravennam & Pentapolin & omnem Hexarchatum ad Ravennam pertinentem ad S. Petrum tradidit. Allein das Stillschweigen eines Scribenten, von welchem am wenigsten zu glauben, daß er eine so wichtige Schenckung mit Fürsatz verschwiegen, macht dieses Fürgeben nicht wenig verdächtig. Eginhard im Leben Carls des Grossen (c. 6.) führet weder von Pipino, noch Carl dem Grossen, etwas weiter an, als daß sie nach Ueberwindung der Longobarder der Römischen Kirche wieder zu dem ihrigen verholffen (Pipinus Haistolfum paucorum dierum obsidione apud Ticinum compulit & obsides dare, & erepta Romanis oppida atque castella restituere, atque, ut reddita non repeterentur, sacramento fidem dare. Carolus vero post inchoatum a se bellum non prius destitit quam -- -- omnia Romanis erepta restitueret, und zuletzt: finis tamen hujus belli fuit subacta Italia -- -- & res a Longobardorum regibus ereptae Adriano Romanae ecclesiae rectori restitutae) welche Erzehlung freylich gantz anders lautet und auf den gantzen Exarchat nicht füglich kan gezogen werden. Fast auf dieselbige Weise steht im Leben Pabsts Adriani (bey Mabillon in museo Italico T. I. P. alt. p. 39. Desiderius Romanae ecclesiae castra & praedia more antecessorum suorum nimis vasta-

(Carl der Grosse) bat,

bat, und hernach: non prius deſtitit, donec res direptas Adriano Papae reſtitueret. Und ſo müſſen auch ſelbſt die Annales regum Francorum (l. c.) die Abſicht und Würckung dieſes Krieges wieder die Longobarder geſtehen (Pipinus rex propter erepta Romanae eccleſiae per regem Longobardorum dominia Italiam manu valida aggreditur -- ante obſidionem non ſolvit, quam firmitatis cauſa pro reſtituendis, quae Romanae eccleſiae ablata fuerant, obſides XL. recepiſſet, auſſer daß noch zuletzt die verdächtige Schenckung des Exarchats mit den obangeführten Worten eingeſchaltet wird). Ueberdem aber fället der Glaube dieſer und folgender Schenckungen auch dadurch vollends hinweg, daß ſolche Städte und Lande darinn begriffen werden, von welchen zu erweiſen iſt, daß ſie nachher in unſtreitiger Käyſerlicher und weltlicher Bothmäßigkeit geweſen, wie auch daß in einigen neuern Schenckungen wiederum diejenigen Stücke fürkommen, welche in den ältern dem Pabſt ſchon ein für allemahl ſollen überlaſſen ſeyn, daß alſo dieſelbe ſehr übel zuſammen hängen und den Betrug durch ſich ſelbſt an den Tag legen. Im übrigen iſt leicht zu muthmaſſen, daß ſo wohl Pipinus als Carl der Groſſe der Römiſchen Kirche einige Güter und Einkünffte aus den Exarchats-Landen aufs neue werden zugewandt haben, wie dieſes Pabſt Leo der Dritte in ſeinen von

Conring herausgegebenen Briefen rühmet (oblatio quam dulcissimus genitor vester dominus Pipinus rex beato apostolo Petro obtulit & vos confirmastis, epist. 1.), welches denn sehr wahrscheinlich zu dem ungereimten Gedicht von Schenckung des Exarchats Gelegenheit gegeben, womit der Stuhl zu Rom den folgenden Käysern so manches Blendwerck gemacht hat.

Geburths-Ort Carls des Grossen.

§. 2. Gebohren) An dieser Wahrheit, ob Carl der Grosse ein Teutscher oder Frantzose von Geburth gewesen, ist sehr wenig gelegen, indem alle Ansprüche, welche aus den Zeiten der Carolinger hergenommen werden, nach Abgang des Carolingischen Stammes von selbst ihre Krafft verliehren. Inzwischen hat Mabillon (de re diplom. in supplem. L. I. §. 1.) nach Anzeige des Mönchs zu S. Gallen, Aachen höchst-wahrscheinlich für seinen Geburths-Ort gehalten, woraus seine besondere Liebe zu dieser Stadt scheint hergerühret zu haben.

II.

Carl der Grosse stifftet Schulen und Bißthümer.

§. 3. Stifftete er) Carl gründete höchst-weißlich die Glückseligkeit seiner weitläufftigen Reiche und Lande auf Wissenschafften und Policey. Von seiner Fürsorge in Stifftung und Verbesserung der Schulen, worunter die zu Paris, Fulde und Leon absonderlich berühmt geworden, ist die Constitutio de scholis per singula episcopia & clau-

ſtra conſtituendis (bey Baluzio T. I. p. 202.) ein unverwerffliches Zeugniß (Launojus de ſcholis celebrioribus a Carolo M. vel poſt eundem in Occidente inſtauratis). Daß er hin und wieder, ſonderlich in dem bekehrten Sachſen-Lande, Bißthümer angeordnet, bleibt wohl auſſer Zweiffel geſetzt. Doch ſucht man die Nachricht davon bey Eginhard im Leben Carls des Groſſen vergeblich, weil der Anfang dieſer Stifftungen zum theil ſchwach und gering geweſen. Indeſſen pflegt man ihm insgemein die erſte Grundlegung der Stiffter Bremen, Hildesheim, Minden, Halberſtadt, Paderbrunn, Münſter, Oſnabrügk, Hamburg, zuzuſchreiben. Egil (in vita S. Sturmii §. 22. p. 282.) ſagt: provinciam illam (Saxoniam) in parochias epiſcopales diviſit. (Chronicon Moiſſiacenſe a. 780. Poëta Saxo a. 814.). Den vorhandenen Stiffungs-Briefen aber iſt nicht allerdings zu trauen.

§. 4. Reſidentz zu Aachen) Eginhard (c. 22.) berichtet, daß Carl der Groſſe in den letzten Jahren ſeiner Regierung zu Aachen beſtändig reſidiret habe. Es gereichet dieſes Teutſchland allerdings zur Ehre, daß er die Haupt-Stadt aller ſeiner Reiche zuletzt in deſſen Gräntzen erwählet, und ſolchergeſtalt im teutſchen Reich den eigentlichen Sitz der Fränckiſchen Monarchie aufgerichtet. Woraus die Partheylichkeit Bodini (method. hiſtor. c. 7. p. 302.) und anderer gnungſam herfür

Reſidirt zu Aachen.

leuchtet, welche sich zu behaupten getrauen, daß dieser Käyser unter dem Frantzösischen Scepter Teutschland, Italien und andere Reiche vereiniget habe, welches auch daher um so viel wenigern Beyfall verdienet, weil die Nation der Francken zu ihrer Macht in teutschen Landen den ersten Grund geleget, und von hieraus so wohl Gallien als das gantze Teutschland bezwungen, wie denn auch in der Reichs-Theilung der Söhne Clodovái des Grossen dem ältesten das Königreich Austrasien als das fürnehmste zugefallen (§. 20. des III. Abs.).

V.

Zustand der Sächsischen Nation.

§. 5. Der Sächsische) Die Nation der Sachsen erstreckte sich damahls von der Elbe bis gegen den Nieder-Rhein, und ward in die Ostfahlen, Engern und Westfahlen getheilet, jenseit der Elbe wohnten die Nordalbinger (Schaten. in hist. Westphal. L. I. p. 13. L. III. p. 176. L. VII. p. 420. L. IX. p. 564. 605.). Die Regierung bey ihnen ward von einigen Fürnehmen verwaltet, und der unüberwindliche Freyheits-Trieb dieser Völcker hatte sich noch niemahls angewöhnt einem königlichen Regiment zu gehorchen (Beda hist. eccles. gent. Angl. L. V. c. 11.): dennoch waren solche durch die siegreichen Waffen der Könige der Francken zu verschiedenen mahlen zum Tribut gezwungen worden, davon sie sich unabläßig zu befreyen gesucht. Daneben herrschte unter ihnen noch beständig die Finsterniß des Heyden-

thums, und deswegen pflegten ihre Streifereyen und Einfälle abſonderlich den Kirchen erſchrecklich zu ſeyn. Sonſt war dieſe Nation die eintzige unter den Teutſchen, welche ſich noch nicht völlig für dem Fränckiſchen Scepter beugte, und dieſerhalb wolte Carl der Groſſe nicht eher ruhen, als bis er ſolche überwältiget, und ſeine Sieges-Zeichen an den äuſſerſten Meer-Seiten von Teutſchland aufgeſtecket hätte. Bevorab da die wiederholte Einbrüche in der Francken Land, und der halsſtarrig verweigerte Tribut, nebſt der verhofften Ausrottung des Heydenthums, ihm die allergerechteſten Urſachen des Krieges zu geben ſchienen (Eginhard c. 7. und Annales Nazariani ad h. t.). Urſachen des Sächſiſchen Krieges.

X.

§. 6. Titel eines Hertzogthums) Gleichwie Wittekind in der Perſon eines Feld-Herrn oder Hertzogs der Sachſen für ſeine Nation die gröſten Verdienſte erworben hatte, den auswärtigen aber als ein ſolcher bekandt worden war, ſo rührt es daher, daß er beſtändig Hertzog der Sachſen (dux Saxonum) bey den Scribenten genennet wird (Wittikind. Annal. L. I. p. 638. der ihn ſeiner Tapfferkeit halber magnum ducem heiſſet). Es iſt ſolchemnach eben ſo unwahr, daß er zum erſten Hertzog über Sachſen-Land nach dem allgemeinen Frieden zu Seltz beſtellet worden, indem Carl der Groſſe eine gantz andere Verfaſſung allda gemacht (Chronicon Moiſſiacenſe Wittekind, Hertzog der Sachſen.

a. 782. Annal. Fuld. a. 798. Annal. Caroli M. a. 800.) als daß ihm von ſolchen der Ehren-Titel eines Hertzogs ſoll zugeſtanden ſeyn, wovon noch kein genugſamer Beweiß fürhanden iſt.

Pflantzung des Chriſtenthums in Sachſen durch Straf-Geſetze.

§. 7. **Dadurch zu bändigen**) Das in Sachſen eingeführte Chriſtenthum ſuchte Carl der Groſſe auch durch Geſetze zu befeſtigen. Das Capitulare Caroli M. pro partibus Saxoniae (bey Schiltero Jur. Publ. T. II. p. 27. und andern) darinn auf den Prieſter-Mord, Verachtung der Sacramente, Abfall zum Heydenthum, Verſäumung der Faſten, u. d. g. die Todes-Strafe geſetzt worden, war nicht ohne Würckung. Die Vollſtreckung dieſer Satzungen erfoderte Richter und Gerichte, und ſolchergeſtalt iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß die Weſtphäliſche Frey-Stühle oder Vehm-Gerichte von Carl dem Groſſen herrühren, obgleich die damahligen Scribenten von dieſen Gerichten ſchweigen. Zum wenigſten iſt kein zureichender Grund zu finden, warum man nicht ſo wohl König Carln, als vielmehr einigen neuern Pfaffen, die grauſame Form dieſer Gerichte zuſchreiben ſolte, weil anderweitig gnugſam bekandt iſt, daß er in Pflantzung des Chriſtenthums unter den Sachſen keine Gelindigkeit, ſondern die äuſſerſte Strenge und Grauſamkeit, gebrauchet habe (Freher de ſecretis Weſtphaliae judiciis, Datt de pace publi-

Vehmiſche Gerichte rühren von Carl dem Groſſen her.

ca, cap. ſing. de judicio Vehmico, Thomaſius de orig. & progreſſu judiciorum Weſtphalicorum).

XI.

§. 8. **Mit Weib und Kindern)** Carl der Groſſe führte häuffige Colonien von Sachſen in andere Lande, davon aber die meiſten unter ſeinem Sohn, Ludwig den Frommen, die Freyheit in ihr Vater-Land zurück zu kehren, wieder erlanget haben. Auf ſolche Weiſe iſt der Auctor vitae Ludovici Pii (a. 814.) zu verſtehen: Quo tempore Saxonibus atque Friſonibus jus paternae hereditatis, quod ſub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperatoria clementia reſtituit. Hingegen iſt es ein offenbahrer Irrthum, wenn man dieſes von der Befugniß Teſtamente zu machen (teſtamenti factio), die die Sachſen unter Carln ſollen verlohren, und unter Ludwig den Frommen wieder bekommen haben, anzunehmen pfleget (Lehmanns Speyer. Chronick L. II. c. 20.). Die Sachſen werden in fremde Lande zerſtreuet.

§. 9. **Gleiche Rechte genieſſen)** Man überredete nunmehr den groſſen Ueberwinder der Sachſen, daß er durch Glimpf und Gnade dieſe tapffere Völcker am glücklichſten im Gehorſam erhalten würde, indem die bisherigen Grauſamkeiten zwar auf eine Zeitlang Furcht und Schrecken unter ihnen erwecket, aber niemahls eine dauerhaffte Ruhe zuwege gebracht hatten, wannenhero die Folgen der mühſam- Aufnahme der Sachſen in den Fränckiſchen Staat mit beſondern Vorzügen.

sten und blutigsten Siege doch nichts als Unruhe und Rebellion gewesen. In dieser Absicht wurden die Sachsen mit eben den Gerechtsamen und Vorzügen, welche die Francken hatten, in den Fränckischen Staat aufgenommen, und der Ausgang hat gewiesen, daß dieses das eintzige Mittel gewesen, die Freyheit-liebenden Sachsen dem Scepter der Fränckischen Könige gehorsam zu machen (Eginhard c. 7. ut Saxones Francis adunati unus cum eis populus efficerentur, Poëta Saxo a. 803. p. 153. Vt gens & populus fierent concorditer unus, Wittikindus L. I. p. 634. Jam fratres & quasi una gens ex christiana fide facta est). Der eigentliche Verstand hiervon scheint zu seyn, daß, ohngeachtet die Sachsen durch der Francken Tapfferkeit überwältiget worden, solche dennoch den Francken, als dem Haupt-Volck der gantzen Monarchie an Rang, Ehre und Achtung völlig solten gleich geschätzet seyn, wodurch sie denn über alle andere Nationen des Fränckischen Reichs allerdings einen grossen und besondern Vorzug erlanget haben. Die Eintheilung Teutschlands in die beyden Haupt-Völcker der Francken und Sachsen hat hievon ihren Ursprung erhalten (§. 12. des Vorb.)

XII.

Carl zerstöhret das Königreich der Longobarder.

§. 10. *Restituirte* Pabst *Adriano*) Die Longobarder schreckte nach gerade die überwiegende Macht der Francken, bevorab da sie unter Pipino in Italien festen Fuß gefasset,

und ſolchemnach hatte ihr König Deſiderius, nicht ohne gewiſſe Staats-Abſichten, den flüchtigen Printzen Carolomanns in ſeinem Reich Schutz und Aufenthalt gegönnet. Es währte nicht lange, als ſelbiger in den Waffen ſtund, und nach des Exarchats Eroberung Rom ſelbſt antaſtete, wobey er ſich ſonder Zweiffel die Hoffnung gemacht, dem auf ſchwachen Füſſen ſtehenden morgenländiſchen Käyſerthum das übrige Italien völlig zu entreiſſen. Allein Carl der Groſſe ſchlug dieſe gewaltige Abſichten mit Zerſtöhrung des Longobardiſchen Königreichs auf einmahl darnieder, und liefferte dasjenige dem Pabſt wieder, was bey dieſen Bewegungen ihm von den Longobardern weggenommen worden. Weiter berichtet Eginhard nichts, und aus dieſem Grunde iſt an der fürgegebenen neuen Schenckung des Exarchats ſo lang zu zweiffeln, bis ſelbige durch feſtere Beweißthümer, als leere Muthmaſſungen, und Zeugniſſe neuer und partheyiſcher Scribenten, unterſtützet worden (§. 1. und Muratorius des droits de l' Empire ſur l' etat eccleſiaſtique).

Ob er dem Pabſt den Exarchat geſchenckt.

XIII.

§. 11. Zum *Patritio* der Römer) Seit Aufrichtung des Longobardiſchen Königreichs in dem oberſten Italien, verblieben die angräntzenden Provintzen noch eine Zeitlang unter der Bothmäßigkeit des morgenländiſchen Käyſerthums. Die Griechiſchen Befehls-

Erlangt die Hoheit über den Pabſt und den morgenländiſchen Ex-

archat in Italien.

haber daselbst führten theils den Namen Exarch, theils Patricius der Römer, mit welchem letztern Titel die Griechischen Käyser ihre vertrautesten und fürnehmsten Minister zu begnadigen pflegten (du Fresne in Glossar. T. III. p. 195.). Doch stürtzte endlich die Herrschsucht der Longobarder den Exarchat zu Boden, und diese Gefahr bewog den Pabst zu Rom nebst andern Griechischen Städten, dem Schutz der Fränckischen Könige sich zu unterwerffen, welcher von den morgenländischen Käysern, bey dem innerlichen Verfall ihres Käyserthums nicht mehr zu hoffen stund. Auf diesen Gründen richtete insonderheit Carl der Grosse seine Herrschafft über den Exarchat und die Stadt Rom auf, und befestigte solche durch die gäntzliche Zerstöhrung des Longobardischen Reiches. Seit welcher Zeit derselbe in dem völligen und gerechtesten Besitz aller Morgenländischen Hoheit und Gerechtsamen über den Exarchat sich befunden, und den Titel Patritius Romanorum seinem Königlichen an die Seite gesetzet hat. Der mit dem Pabst und den Römern damahls aufgerichtete Vertrag, darinn Carln die völlige Hoheit über den apostolischen Stuhl und alle geistliche Personen ausdrücklich zugestanden worden, ist bey Theod. a Niem (in jur. & privil. Imp. p. 249.) zu lesen.

XIV.

§. 12. Bemächtigte sich) Es hatten damahls die Saracenen den gröſten Theil von Hiſpanien inne. Ihr Sultan Aben Humeja führte ein dermaſſen hartes Regiment, daß ſolches nicht nur den Chriſten, ſondern auch ſeinen eigenen Befehlshabern, unerträglich ward. Die Mißvergnügten nahmen ihre Zuflucht zu Carl dem Groſſen, und reitzten ſeine unumſchränckte Ehr-Begierde den mühſamen Feld-Zug nach Hiſpanien würcklich anzutreten. Die Frucht deſſelben iſt, auſſer den Baleariſchen Inſeln, die gantze Provintz Catalonien geweſen, welche Carl hierauf zur Marck und Vor-Mauer der Fränckiſchen Königreiche wieder die Saracenen gemacht hat (Annales Pithoeani a. 799. Monach. Egoliſm. p. 57. P. de Marca de Marca Hiſpanica). Erobert Catalonien.

§. 13. In Britannien) Womit Klein Britannien (Britannia Cismarina) im Königreich Franckreich gemeinet wird, welches den Francken von undencklichen Zeiten her unterworffen geweſen. Beruhigt Bretagne.

XV.

§. 14. In das Cloſter Lorch geſtecket) Obgleich die Bäyriſchen Hertzoge in dem Fränckiſchen Staat einen beſondern Vorzug hatten, ſo iſt dennoch in den Bäyriſchen Geſetzen (L. Bajuariorum T. II. c. 4.) ausdrücklich enthalten: Si quis autem dux de provin- Entſetzung des Bäyriſchen Hertzogs Thaßilo.

cia illa, quem Rex ordinaverit, tam audax, aut contumax, aut levitate stimulatus, seu protervus & elatus, vel superbus atque rebellis fuerit, qui decretum Regis contemserit, donatu dignitatis ipsius ducati careat. Es ist solchergestalt Hertzog Thaßilo mit dieser Entsetzung kein Unrecht geschehen, noch den Bäyrischen Land-Rechten zu nahe getreten worden.

Verändерung der Regierung in Bäyern.

§. 15. **Verschiedener Marg- und andern Grafen)** Thaßilo war noch der einzige Hertzog in Teutschland, da Francken, Thüringen, Sachsen und Schwaben bisher insgesammt durch Grafen regieret worden. Carl der Grosse setzte nunmehro Bäyern in eben dieselbe Verfassung, und ließ sich im übrigen die Bestellung der Gräntzen mit besonderer Sorgfalt angelegen seyn, da Thaßilo aus Rachgier die angräntzenden Hunnen wieder das Reich aufgewiegelt hatte. Der Mönch von Engoulesme (p. 54.) schreibt: Fines vel marchas Bajoariorum disposuit, quomodo salvae contra Avaros esse possent, womit solcher den Ursprung der Marck Oesterreich, Steyermarck, Cärnthen, Istrien und der Wendischen Marck nicht undeutlich anzuweisen scheinet.

Anlegung verschiedener Marggrafschafften daselbst.

XVI.

Carl besiegt die Wenden.

§. 16. **Besiegte er die Böhmen und Slaven)** Nunmehr nahmen die Kriege der teutschen Könige wieder die Wenden ihren Anfang, welche unsägliches Blut gekostet haben.

(Carl der Grosse) Carl

Carl der Grosse hatte das Glück, in weniger Zeit alle zwischen der Elbe, Saal, Donau und Weichsel wohnende Wendische Völcker dem Fränckischen Staat zinsbar zu machen, und den Eyd der Treue von ihren Regenten zu erhalten (Eginhard c. 16.).

XVII.

§. 17. **Titul und Würde erlanget)** König Carl hatte schon für dem Jahr 800. die meisten Provintzen des alten Römischen Käyserthums unter dem Fränckischen Scepter vereiniget. Der gröste Theil von Italien und selbst die Stadt Rom hatte sich seiner Herrschafft unterworffen (§. 11.), so, daß ihm nichts als der Titel eines Käysers noch abging. Der Pabst gab hierzu zwar die Veranlassung durch die öffentliche Crönung und Ausruffung zum Käyser: hingegen ist die würckliche Behauptung dieser neuen Würde auf dem Beyfall freyer Völcker und Staaten, und insonderheit auf die Verträge mit den morgenländischen Käysern, gebauet worden. Es ging dieses um so viel glücklicher von statten, da der Ruhm seines Nahmens weit und breit erschollen, und fast der gantze Erd-Kreiß mit Ehrerbiethigkeit gegen diesen grossen Monarchen erfüllet war (Eginhard c. 16.). Behauptet die Würde eines abendländischen Käysers.

§. 18. **Erkandten)** Die morgenländischen Käyser begaben sich damahls alles Anspruchs auf das abendländische Käyserthum und dessen Provintzen. Ausser daß sie beyde Morgenländische Käyser behalten sich beyde Sicilien für.

Sicilien sich fürbehalten haben (Eginhard c. 15. acquisivit Italiam totam, quæ ab Augusta Praetoria usque in Calabriam inferiorem, in qua Graecorum & Beneventanorum confinia).

XX.

Reichs-Kleinodien rühren zum theil von Carl dem Grossen her.

§. 19. Güldenes Creutz) Man fand auch ein Evangelien-Buch mit güldenen Lettern in seinen Händen, welches noch heutiges Tages zu Aachen verwahret wird (Monach. Egolism. in vita Caroli M. p. 65.). Die übrigen fürnehmsten Reichs-Kleinodien, welche theils zu Nürnberg, theils zu Aachen, aufbehalten werden, rühren zum gröstem Theil von Carl dem Grossen her (der Hr. Cantzler von Ludwig in Noriberga insignium imperialium tutelari, in opusc. miscell. T. II. L. I. n. 1.).

Carl wird unter die Heiligen aufgenommen.

§. 20. *Canonisirt*) Unter dem Nahmen Carl des Bekenners, wozu ihm absonderlich das grosse Bekehrungs-Werck der Sachsen den Weg gebahnet hat. Käyser Friederich schenckte zu dem Ende der Dom-Kirche zu Aachen ansehnliche Einkünffte (Aub Miraei fasti Belgici p. 51. Officium de Carolo M. in Canisii Lect. antiqu. T. VI. p. 438.).

XXI.

Fränckischer Staat besteht aus verschiedenen

§. 21. Gräntzen seines Reichs) Wovon Eginhard ein eigenes Capitel (c. 15. de regni Francici sub Carolo M. amplitudine) in die Lebens-Beschreibung Carls des Grossen (Carl der Grosse) ein-

einfliessen lassen. Gleichwie aber der gewaltige Cörper der Fränckischen Monarchie nach und nach aus verschiedenen Nationen und Provintzen erwachsen war; so hat auch dieser Unterscheid beständig seine Spuren hinterlassen, und ist die Verfassung von Teutschland, Neustrien, Aquitanien, Burgund, der Lombardey, dem ehmahligen Exarchat in Italien, u. a. immer besonders angesehen worden. neuen Reichen und Provintzen.

§. 22. In Teutschland auch die Hertzoge) Hingegen ist es ein nicht geringes Vorurtheil, daß Carl alle Hertzoge ohne Unterscheid abgeschaffet, welches aus dem Exempel der Hertzoge von Friaul, Benevento und Spoleto gar leicht entkräfftet wird (Annal. Francor. a. 788. 789.). Uebrigens findet man auch, daß von einigen der Hertzogliche Name von den Graven gebrauchet wird, wie beym Biographo Ludovici Pii bald comes bald dux Tolosanus stehet, gleichergestalt wird Welf, dessen Tochter Ludwig der Fromme zur andern Gemahlin genommen, bald dux (Theganus c. 26.), bald comes (Auctor vitae Ludovici p. 373.), bald egregiae libertatis vir (Annalista Saxo a. 819.) genennet. Es hat auch von dieser Verwechselung der Nahmen dux & comes, du Fresne (in gloss. v. comes p. 1075.) und Speelmann (in gloss. unter demselben Wort p. 180.) geschrieben. Carl der Grosse schaffet die Hertzoge, aber nicht alle, ab. Verwechselung der Namen dux und comes.

(Carl der Grosse) §. 23.

Carls Residentz oder Pfaltz-Städte.

§. 23. Seine Residentz) Seine Residentz hat er fast beständig in Teutschland zu Ingelheim, Mayntz, Worms, Paderborn und in den letzten Jahren zu Aachen aufgeschlagen. Woraus klar zu sehen ist, daß er den Haupt-Sitz der Fränckischen Monarchie in Teutschland aufgerichtet, welches auch sein Sohn Ludwig der Fromme gethan hat (§. 4.). Von Aachen hat der Geh. Rath Gundling eine besondere Anmerckung den Gundlingianis (XVIII. Stück n. 2.) einverleibet. Ein völliges Verzeichniß aller Fränckischen Residentz-Schlösser, dergleichen in jeder Provintz gewesen, findet man in des Abts zu Gottwich Chronico Gottwicensi (P. IV.), wie auch beym Mabillon (de re diplomatica L. IV.).

Der Merovingischen und Carolingischen Könige Gewalt in Kirchen-Sachen.

§. 24. Gewalt in Kirchen-Sachen) Die Merovingischen Könige der Francken haben bereits das völlige Recht in Kirchen-Sachen ausgeübt, ohnerachtet S. Bonifacius, Ertz-Bischoff zu Mayntz, zu des Pabsts Primat und Grösse der Geistlichkeit, gleich anfangs sein möglichstes beyzutragen gesuchet hat (Bonifacii ep. 105.). Die Carolinger haben sich dieser wohlgegründeten Gewalt eben so wenig entäussert, und weiß man absonderlich von Carl dem Grossen, wie er sein höchstes Recht über den Römischen Pabst und alle geistliche Personen, das ihm durch den Römischen Vertrag vom Jahr 773. (c. 22. dist.

LXIII. und Niem in privil. & jur. jur. Imp. p. 249.) überdem ausdrücklich zugeſtanden worden, gebrauchet, ſo viel Bißthümer und Clöſter geſtifftet, die entſtandenen Ketzereyen und Spaltungen gedämpffet, und verſchiedene heilſame Kirchen-Ordnungen und Geſetze gemacht hat. Indeſſen iſt nicht zu leugnen, daß die häuffigen Schenckungen und Vermächtniſſe (Gregor. Turon L. VI. c. 46. ecce divitiae noſtrae ad eccleſias ſunt translatae), nebſt den Uneinigkeiten des königlichen Hauſes, und daß die fürnehmſten Cantzeley und andere Aemter ein Eigenthum des geiſtlichen Standes geweſen, auch die Clöſter hin und wieder unter die Bißthümer gezogen, und manche Stiffter mit auſſerordentlichen Privilegien begnadiget worden, der Cleriſey einen ziemlichen Zuwachs von Hoheit und Anſehen nach und nach gegeben, obwohl dieſelbe dadurch noch einiger maſſen in Schrancken gehalten wurde, daß die Verweſung der Kirchen-Güter meiſtentheils in den Händen der Schutz-Voigte (advocatorum), und Vitzdume (vicedominorum) ſich befunden (Capitul. Caroli M. I. a. 802. c. 13. Capitul. II. h. a. c. 21. bey Baluzio T. I. p. 366. 378.), wovon doch auch damahls ſchon einige Bißthümer, als Utrecht (Heda hiſt. Vltraj. p. 35.), Oßnabrügk und Paderbrunn (Monum. Paderborn. p. 325. Schaten. L. III. p. 199.), Würtzburg (Span-

Anfang zum Anſehen und Hoheit der Cleriſey.

genb. Henneb. Chronick) u. a. ausgenommen, und aller Voigtey erlassen waren.

Städte, so Carl der Grosse erbauet.

§. 25. Handels-Oerter) Ueber dem Ursprung der von Carl dem Grossen erbauten Städte schwebet eine grosse Dunckelheit, indessen pflegt man demselben insgemein nachfolgende Städte, als Hamburg, Halle, nebst dem Schloß Giebichenstein, Wettin, Herstall, Itzehoe, Stadtberg, Minden, Schönebeck, Osnabrügk, Paderbrunn, Regenspurg, u. a. m. theils aus glaubwürdigen Zeugnissen, theils aus wahrscheinlichen Muthmassungen zuzuschreiben.

Ludwig der Fromme.

XXII.

Ludwig des Frommen Verordnung, daß alle Stiffter ein Grund-Stück haben sollen.

§. 26. Reiche Stifftungen) Worunter absonderlich diese Verordnung merckwürdig ist, da er befohlen, daß eine jede Kirche, zum wenigsten ein Grund-Stücke zu ihrer Verpflegung und Unterhalt haben solte (Capitular. Aquisgran. a. 816 c. 10. Tit. 1. bey Baluzio p. 365. Auctor vitae Ludovici. p. 369.). Ein weitläufftiges Verzeichniß seiner besondern Stifftungen ist beym Pfeffinger (in Vitriario illustrato p. 1127--1131.) anzutreffen.

Er sucht das Ver-

§. 27. Verdorbenen Sitten des *Cleri*) Welche

Welche nunmehro allgemach anfiengen einzureissen, da einige Kirchen mit ansehnlichen Einkünfften versehen waren. So rühmlich der Eiffer Ludwig des Frommen über dieses Verderben des geistlichen Standes gewesen, so viel Haß und Verfolgung hat er sich doch dadurch bey verschiedenen von der Clerisey auf den Hals gezogen. derben des geistlichen Standes zu bessern.

§. 28. *Canonici* hinfort) Zu dieser Gewohnheit hat unter König Pipino Bischoff Chrodogangus von Metz schon den Grund geleget, indem dieser seine Clerisey dahin gebracht hat, daß sie nach gewissen Regeln, und in einer völligen Closter-Gemeinschafft zusammen leben musten (Cointe T. V. Annal. Franc. a. 757. p. 567. f.). Welchem Exempel ein und andere Bischöffe gefolget, bis Käyser Ludwig dieses allenthalben eingeführet (T. VII. Concil. p. 1307.). Ursprung der Canonicorum regularium.

XXIII.

§. 29. Zum Käyser gecrönet) Daß der größte Monarch in der abendländischen Christenheit von dem obersten Bischoff derselben die Crönung und Salbung empfange, ist eine Ceremonie, die allerdings ihren zureichenden Grund zu haben scheinet. Carl der Grosse, der das abendländische Käyserthum wieder aufgerichtet, ward solchermassen von Pabst Leo dem Dritten im Jahr 800. in der S. Peters-Kirche zum Käyser gecrönet. Da Wie die Päbste das Recht die Käyser zu crönen und zu salben behauptet.

(Ludwig der Fromme)

genb. Henneb. Chronick) u. a. ausgenommen, und aller Voigtey erlassen waren.

Städte, so Carl der Grosse erbauet.

§. 25. Handels-Oerter) Ueber dem Ursprung der von Carl dem Grossen erbauten Städte schwebet eine grosse Dunckelheit, indessen pflegt man demselben insgemein nachfolgende Städte, als Hamburg, Halle, nebst dem Schloß Giebichenstein, Wettin, Herstall, Itzehoe, Stadtberg, Minden, Schönebeck, Oßnabrügk, Paderbrunn, Regenspurg, u. a. m. theils aus glaubwürdigen Zeugnissen, theils aus wahrscheinlichen Muthmassungen zuzuschreiben.

Ludwig der Fromme.

XXII.

Ludwig des Frommen Verordnung, daß alle Stiffter ein Grund-Stück haben sollen.

§. 26. Reiche Stifftungen) Worunter absonderlich diese Verordnung merckwürdig ist, da er befohlen, daß eine jede Kirche, zum wenigsten ein Grund-Stücke zu ihrer Verpflegung und Unterhalt haben solte (Capitular. Aquisgran. a. 816 c. 10. Tit. 1. bey Baluzio p. 365. Auctor vitae Ludovici p. 369.). Ein weitläufftiges Verzeichniß seiner besondern Stifftungen ist beym Pfeffinger (in Vitriario illustrato p. 1127--1131.) anzutreffen.

Er sucht das Ver-

§. 27. Verdorbenen Sitten des *Cleri*) Welche

Welche nunmehro allgemach anfiengen einzureiſſen, da einige Kirchen mit anſehnlichen Einkünfften verſehen waren. So rühmlich der Eiffer Ludwig des Frommen über dieſes Verderben des geiſtlichen Standes geweſen, ſo viel Haß und Verfolgung hat er ſich doch dadurch bey verſchiedenen von der Cleriſey auf den Hals gezogen. derben des geiſtlichen Standes zu beſſern.

§. 28. *Canonici* hinfort) Zu dieſer Gewohnheit hat unter König Pipino Biſchoff Chrodogangus von Metz ſchon den Grund geleget, indem dieſer ſeine Cleriſey dahin gebracht hat, daß ſie nach gewiſſen Regeln, und in einer völligen Cloſter-Gemeinſchafft zuſammen leben muſten (Cointe T. V. Annal. Franc. a. 757. p. 567. f.). Welchem Exempel ein und andere Biſchöffe gefolget, bis Käyſer Ludwig dieſes allenthalben eingeführet (T. VII. Concil. p. 1307.). Urſprung der Canonicorum regularium.

XXIII.

§. 29. Zum Käyſer gecrönet) Daß der gröſte Monarch in der abendländiſchen Chriſtenheit von dem oberſten Biſchoff derſelben die Crönung und Salbung empfange, iſt eine Ceremonie, die allerdings ihren zureichenden Grund zu haben ſcheinet. Carl der Groſſe, der das abendländiſche Käyſerthum wieder aufgerichtet, ward ſolchermaſſen von Pabſt Leo dem Dritten im Jahr 800. in der S. Peters-Kirche zum Käyſer gecrönet. Da Wie die Päbſte das Recht die Käyſer zu crönen und zu ſalben behauptet.

(Ludwig der Fromme)

aber dennoch die päbstliche Crönung als eine blosse Ceremonie zur käyserlichen Würde an und für sich selbst nichts beytragen kan; so hat auch Ludwig der Fromme ohne dieselbe nach dem Tod seines Vaters die käyserliche Regierung angetreten, nachdem er im Jahr 813. schon bey dessen Lebzeiten zu Aachen sich selbst die Crone aufgesetzet (Theganus c. 6.). Die Päbste hingegen wolten sich dieses Rechts nicht begeben, und solches hat auch sonder Zweiffel Pabst Stephanum bewogen, eine eigene Reise nach Franckreich anzutreten, und die Crönung des Käysers noch nach zwey Jahren zu bewerckstelligen (Annalista Saxo a. 815.).

XXIV.

Ludwig des Frommen falsch gerühmte Schenckung an den Stuhl zu Rom.

§. 30. Soll geschencket haben) Der Schenckungs-Brief ist bey Volaterrano (L. III. p. 64.), Baronio (Annal. eccl. T. IX. a. 817.), Sigonio (de regno Ital. L. IV. p. 106.), u. a. m. zu lesen. Doch ist solcher der ungewöhnlichen Schreib-Art und anderer Umstände halber von gelehrten Männern schon längst für verdächtig und falsch erkläret worden (Pagi Critic. Baron. a. 817. Conring. de Germanorum Imperio Romano c. 7. §. 12.).

XXVI.

Besondere Ursache der Rebellion König

§. 31. Als er seinen ältesten Printz) Bernhard muß sich die gewisse Hoffnung gemacht haben, nach Käyser Ludwigs Tode den Käy-

Käyser-Thron zu besteigen, und als ein Printz aus der ältern Linie Carls des Grossen, einen Vorzug für den Söhnen Ludwig des Frommen zu behaupten, weil er die Rebellion angesponnen, so bald Käyser Ludwig die Nachfolge seines ältesten Printzen in Richtigkeit gesetzt hatte. Bernhards von Italien.

§. 32. **Zum Tode verurtheilt**) Juxta leges Romanas Salicamque, steht in dem Todes-Urtheil (bey Goldast. T. I. p. 151.), welches insonderheit auf den L. Juliam majestatis gehet, und eine Anzeige giebt, wie in gewissen Fällen bey den Francken das Römische Recht im Gebrauch gewesen. Gebrauch des Römischen Rechts bey den Francken.

§. 33. **Oeffentliche Busse**) Wodurch er sich aber bey der Clerisey in solche Verachtung setzte, welche einen Einfluß in diejenigen Unruhen gehabt, die zur Zeit dieses Käysers die gantze Fränckische Monarchie erschüttert haben. Oeffentliche Kirchen-Busse bringt den Käyser in Verachtung.

XXVII.

§. 34. **Ein *Paragium* einzuführen**) Des Käysers Absicht ist gewesen, die Theilung unter seinen drey Printzen dergestalt einzurichten, daß dadurch die Macht der Fränckischen Monarchie nicht geschwächt würde, sondern die Kräffte derselben in der That vereinigt blieben, obwohl wegen der hieraus entstandenen sehr ungleichen Antheile, und daß die höchste Gewalt in des ältesten Händen war, gleich Ludwigs Absicht bey der Reichs-Theilung.

(Ludwig der Fromme)

aber dennoch die päbstliche Crönung als eine blosse Ceremonie zur käyserlichen Würde an und für sich selbst nichts beytragen kan; so hat auch Ludwig der Fromme ohne dieselbe nach dem Tod seines Vaters die käyserliche Regierung angetreten, nachdem er im Jahr 813. schon bey dessen Lebzeiten zu Aachen sich selbst die Crone aufgesetzet (Theganus c. 6.). Die Päbste hingegen wolten sich dieses Rechts nicht begeben, und solches hat auch sonder Zweiffel Pabst Stephanum bewogen, eine eigene Reise nach Franckreich anzutreten, und die Crönung des Käysers noch nach zwey Jahren zu bewerckstelligen (Annalista Saxo a. 815.).

XXIV.

Ludwig des Frommen falsch gerühmte Schenckung an den Stuhl zu Rom.

§. 30. Soll geschencket haben) Der Schenckungs-Brief ist bey Volaterrano (L. III. p. 64.), Baronio (Annal. eccl. T. IX. a. 817.), Sigonio (de regno Ital. L. IV. p. 106.), u. a. m. zu lesen. Doch ist solcher der ungewöhnlichen Schreib-Art und anderer Umstände halber von gelehrten Männern schon längst für verdächtig und falsch erkläret worden (Pagi Critic. Baron. a. 817. Conring. de Germanorum Imperio Romano c. 7. §. 12.).

XXVI.

Besondere Ursache der Rebellion König

§. 31. Als er seinen ältesten Printz) Bernhard muß sich die gewisse Hoffnung gemacht haben, nach Käyser Ludwigs Tode den Käy-

Käyſer-Thron zu beſteigen, und als ein Printz aus der ältern Linie Carls des Groſſen, einen Vorzug für den Söhnen Ludwig des Frommen zu behaupten, weil er die Rebellion angeſponnen, ſo bald Käyſer Ludwig die Nachfolge ſeines älteſten Printzen in Richtigkeit geſetzt hatte. Bernhards von Italien.

§. 32. **Zum Tode verurtheilt)** Juxta leges Romanas Salicamque, ſteht in dem Todes-Urtheil (bey Goldaſt. T. I. p. 151.), welches inſonderheit auf den L. Juliam majeſtatis gehet, und eine Anzeige giebt, wie in gewiſſen Fällen bey den Francken das Römiſche Recht im Gebrauch geweſen. Gebrauch des Römiſchen Rechts bey den Francken.

§. 33. **Oeffentliche Buſſe)** Wodurch er ſich aber bey der Cleriſey in ſolche Verachtung ſetzte, welche einen Einfluß in diejenigen Unruhen gehabt, die zur Zeit dieſes Käyſers die gantze Fränckiſche Monarchie erſchüttert haben. Oeffentliche Kirchen-Buſſe bringt den Käyſer in Verachtung.

XXVII.

§. 34. **Ein *Paragium* einzuführen)** Des Käyſers Abſicht iſt geweſen, die Theilung unter ſeinen drey Printzen dergeſtalt einzurichten, daß dadurch die Macht der Fränckiſchen Monarchie nicht geſchwächt würde, ſondern die Kräffte derſelben in der That vereinigt blieben, obwohl wegen der hieraus entſtandenen ſehr ungleichen Antheile, und daß die höchſte Gewalt in des älteſten Händen war, gleich Ludwigs Abſicht bey der Reichs-Theilung.

anfangs allerhand Mißvergnügen erreget wurde.

Mit-Regentschafft Lotharii, ältesten Printzen Ludwigs.

§. 35. **Mit setzen ließ**) Gleichwie auch ein Synodus zu Paris in beyder Nahmen gehalten worden, dessen Handlungen Goldast (Const. Imp. T. I. p. 154.) drucken lassen.

XXIX.

Angegebene Regierungs-Fehler des Käysers, sind eine Frucht vom Haß und Hochmuth der Clerisey.

§. 36. **Regierungs-Mängel**) Hier zeigte sich die Frucht von dem Haß der Clerisey gegen den Käyser (§. 27.). Die angegebenen Fehler seiner Regierung bestunden hauptsächlich darinn, daß er sich seines höchsten Rechts in Kirchen-Sachen gebraucht, über deren Abstellung hiernächst auf verschiedenen Versammlungen zu Paris, Lion, Toulouse, Maynz, u. a. zur größten Verkleinerung des Käysers eigenmächtig gerathschlaget wurde (Paschas. Ratbertus in vita Walae L. II. c. 4. p. 492. u. f.).

Harte Regierung Lotharii.

§. 37. *Restituirt* **wissen wolten**) Lotharius führte ein solches Regiment, welches den Ständen begunte schweer zu fallen, und das sie der gelinden Regierung Käyser Ludwigs nachdrücklich erinnerte. Der Clerisey stund sein herrschsüchtiges und feuriges Wesen am wenigsten an, und also fiel der End-Schluß, das vorige Regiment wieder herzustellen.

XXX.

Ludwigs andere Entthro-

§. 38. **Käyser wiederum gefangen**) Lotharius schleppte den gefangenen Vater nach Metz,

Metz, Verdun, Soissons und Compiegne, aus einem Closter ins andere. An dem letztern Orte muste er öffentliche Kirchen-Busse thun, und dem Käyserthum entsagen. Die Geistlichkeit wuchs hierdurch zugleich in ihrem Ansehen, indem so wohl bey der Entthronung des Käysers, als bey der erfolgten Wiedereinsetzung, die Bischöffe und Aebte sich das meiste herausgenommen (Theganus §. 43. 46. Biographus Ludovici p. 401. 408. Flodoardus L. II. c. 20. und die Acta exauctorationis).

nung und dabey angemaßte Befugniß der Geistlichkeit.

§. 39. **Von neuen getheilet)** Vielmehr blieb es damahls bey der vorigen Theilung des Jahres 829., welche diejenigen Unruhen erreget hatte, die nunmehr glücklich gestillet waren, daß aber solche ausdrücklich bestätiget, oder eine gantz neue Theilung gemacht worden, davon ist nichts bey den Scribenten zu finden.

Die alte Theilung bleibt bey Kräfften.

XXXI.

§. 40. **Gewisse Lande)** Optima pars regni Francorum Carolo juveni tradita est schreiben die Fuldischen Annales (a. 837.), daß aber hiermit auf das Königreich Franckreich gezielet werde, ist aus der nachfolgenden Theilung leicht zu urtheilen.

Franckreich wird zum Antheil Carls des Kahlen ausgesetzt.

§. 41. **Eine neue Theilung dergestalt)** Der Auctor vitae Ludovici Pii (p. 418.) stellet diese letzte Theilung Käyser Ludwigs also für, daß er, da ohnedem Pipinus, König

Letzte Reichs-Theilung Ludwig des Frommen.

(Ludwig der Fromme)

von Aquitanien, verſtorben, ſeine geſammten Königreiche, auſſer Bäyern, welches zum Antheil Ludovici Germanici ausgeſetzt blieb, in zwey gleiche Theile abgeſondert, davon die abendländiſchen Reiche bis an die Maaß Carl dem Kahlen, das übrige alles nebſt Italien Lothario zufallen ſolte. Ludovicus, ſetzt er, omne ſuum diviſit imperium, praeter Bajoariam, quam Ludovico reliquit (Annal. Pithoeani und Bertiniani a. 838. 839.). Woraus denn die Ungedult Ludwigs von Teutſchland nothwendig entſtanden iſt.

XXXIII.

Lotharius will die gantze Fränckiſche Monarchie behaupten.

§. 42. Auf das väterliche Teſtament) Der herrſchſüchtige Lotharius führte diejenigen Abſichten, welche ihm Ludwig der Fromme durch die erſte Theilung der Fränckiſchen Reiche in den Kopff geſetzet hatte (§. 34.). Dieſerhalb wolte er nunmehro ein Beherrſcher der gantzen Monarchie ſeyn, und ſeinen Brüdern willkührliche Landes-Antheile ausmachen. Bey Ludovico Germanico muſte er den gröſten Wiederſtand beſorgen, weil ſolcher es nicht einmahl bey der letzten Theilung Ludwig des Frommen bewenden laſſen wolte, (§. 41.) dahero auch wieder dieſen die Kriegs-Rüſtungen ihren Anfang nahmen.

XXXIV.

Grund und Beſchaffenheit des

§. 43. Drey Linien entſtanden) Die erſchröcklichen Mißhelligkeiten zwiſchen Ludwig des

des Frommen Printzen waren wegen der ungleichen Antheile, und daß keiner von den jüngern Printzen die höchste Gewalt des ältesten erkennen wolte, entstanden (§. 34.). Einigkeit und Ruhe war solchemnach nicht anders herzustellen, als daß die gantze Monarchie der Francken in drey gleiche Theile abgesondert, und ein jeglicher Theil von dem andern gäntzlich getrennet wurde. Und eben dieses ist der fürnehmste Inhalt des Verdunischen Vertrages, durch welchen die drey Haupt-Königreiche Italien, Teutschland und Franckreich aufgerichtet, und auf ewig (aeterno jure), das ist, bis auf den letzten Erben des Carolingischen Hauses, von einander gerissen worden, aus welchem Grunde zugleich alles aus dem Geblüth und Verwandtschafft herstammende Erb-Recht unter den drey regierenden Linien für aufgehoben und erloschen zu achten ist (Schurtzfleisch de divisione Imperii Carolina). Verdunischen Friedens.

§. 44. Der Reichs-Stände Macht) So lange die innerlichen Zerrüttungen daureten, suchte ein jeder von denen um die Fränckische Crone streitenden Printzen die Reichs-Stände, und absonderlich die Clerisey, zu gewinnen, wodurch derselben Ansehen ungemein gestiegen ist, wie denn die nachfolgenden Zeiten lehren, daß in Staats- und Kriegs-Angelegenheiten bey den Reichs-Ständen schon Mercklicher Vergrösserung des Ansehens der Stände Zeit währender bürgerlichen Kriege.

ein ungleich grösseres Gewicht gewesen, als unter der heroischen Regierung Carls des Grossen.

Lotharius der Erste.

XXXV.

Käyser Lotharius gebraucht und befestigt die königliche Gewalt in Kirchen-Sachen.

§. 45. **Käyserliche Rechte über den Pabst zu Rom)** Die oberste Gewalt über die Kirche und den Pabst kam den Käysern zwar eigentlich aus dem Grunde ihrer königlichen Hoheit zu, indessen ist ihnen solche durch den Vertrag im Jahr 773. (§. 11.) überdem ausdrücklich zugestanden worden (jus & potestas eligendi Pontificem & ordinandi apostolicam sedem - - & ut nisi a Rege laudetur & investiatur Episcopus a nemine consecretur c. 22. dist. 63.). Wannenhero dieses Recht ein Eigenthum aller Käyser gewesen, ob gleich hier und da viel schwere Hinderniss sich dawieder geäussert haben, und endlich in den mittlern Zeiten durch mancherley Zufälle das meiste davon verlohren gegangen. Käyser Lotharius befestigte dasselbe damahls unter andern durch die Satzung de majestate & jurisdictione imperatoria & subjectione Pontificis Romani, so beym Goldast (Const. Imp. T. III. p. 269.) zu finden. Und was die Bestellung der Geistlichen anbetrifft; so wurden dieselbe entweder ausserordentlich, von

von Hofe aus, gesetzt, oder die Kirchen musten zum wenigsten um die Freyheit der Wahl zuvor gebührend anhalten (Concil. Valentin. III. Canon. VII. p. 100. T. 3. Sirmond.).

XXXVI.

§. 46. Theilung seiner Lande) Lothario war ehedem, Krafft des Verdunischen Friedens-Schlusses Italien, nebst den zwischen dem Rhein, Maaß, Schelde, Rhone und Aar, in der Mitte von Franckreich und Teutschland, liegenden Landen, zu Theil worden, welche letztere man damahls das Lotharische Reich (regnum Lotharii Annal. Metenſ. a. 843. auch Franciam intermediam) nennte. Nunmehro theilte er unter seinen drey Printzen aufs neue. Ludwig bekam Italien nebst der Käyser-Würde: Lotharius die Lande zwischen dem Rhein, Maaß und Schelde von dem Vogesischen Gebürge bis an die Nord-See, welche das Königreich Lothringen genennet wurden: Carl die Provence, Dauphine und Franche Comte oder Ober-Burgund, wovon er den Nahmen eines Königs von Burgund oder Provence zu führen pflegt. Lotharii Reichs-Theilung unter seine drey Printzen.

Ludwig der Andere.

XXXVII.

§. 47. Unter beyde getheilet) Auf welche (Lotharius der Erste) Ludwig und der jüngere

Lotharius theilen die Lande ihres Bruders, Carls.

welche Weise die Theilung geschehen, ist ziemlich dunckel, ausser daß man findet, Provence habe seitdem Käyser Ludwig, Lion aber, Besancon, Vienne König Lothario von Lothringen zugehöret (Accepit autem (Ludovicus) partem trans Jurensis Burgundiae & Provinciam, reliquam partem Lotharius rex sibi retinuit, schreibt Ado Viennensis aet. VI. p. 809.).

XXXIX.

Käyser-Würde wird Ludwig dem Andern von den morgenländischen Käysern streitig gemacht.

§. 48. Scrupel gemacht) Die Fränckische Monarchie war durch die bisherigen gewaltigen Zergliederungen mercklich geschwächet worden. Es verschwand solchemnach bey den morgenländischen Käysern die Ehrfurcht, die sie ehedem gegen das Käyserthum Carls des Grossen, und seines gleich mächtigen Sohns, Ludwigs des Frommen, blicken lassen. Die schlechte Macht Ludwig des Andern erfüllte sie so gar mit Hoffnung die griechische Herrschafft in Italien wieder aufzurichten, und Pabst Nicolaus, welcher ohnedem der Käyserlichen Residentz in Italien überdrüßig war, suchte dieses Fürhaben auf alle Weise zu befodern, wobey er zum voraus die glückselige Vereinigung beyder Kirchen sich fürgestellet haben soll (Annal. Bertin. a. 867.). Sonst ist leicht zu ermessen, daß die Päbste bey dieser offenbaren Schwäche des Käysers Gelegenheit bekommen, ihr Ansehen trefflich

Falschheit des Pabsts und Wachsthum desselben.

zu

(Ludwig der Andere)

zu erweitern, wie denn Pabſt Nicolaus (in epiſt. ad Carolum Calvum p. 325. T. III. Sirmond.) ausdrücklich ſchreiben dorffte: Non eſſe apoſtolicae ſedis auctoritate usquam majorem auctoritatem (Frodoardus in carmine de Pontificibus ſaec. III. Benedictin. P. II. p. 589. u. f.).

Lotharius König von Lothringen.

XLI.

§. 49. *Thietbergam* von ſich ſtieß) Die Eheſcheidungs-Sache Lotharii gehört unter diejenigen Dinge, welche dem Pabſt Gelegenheit gegeben, ſich über die königliche Gewalt zu erheben. Daß die Eingriffe deſſelben Stuffen-weiſe zugenommen, iſt daraus zu erkennen, daß erſtlich dieſe Sache auf einheimiſchen Synodis, unter des Königs Direction, von der Geiſtlichkeit des Königreichs, unterſucht und abgethan worden, worauf aber im Jahr 866. der Pabſt eigenmächtig einen Synodum zu Metz ausgeſchrieben, und die Direction deſſelben ſeinem Nuntiis aufgetragen, ſodenn die königlich geſinnte Ertz-Biſchöffe unbefugter Weiſe abgeſetzt, hiernächſt König Lotharium im Fall des Ungehorſams mit dem Bann bedrohet, und endlich ihn würcklich damit beleget hat (Epiſt. Nicolai I.

Eheſcheidung Königs Lotharii von Lothringen, worinn der Pabſt ſich miſchet.

lai I. T. VIII. Concil. Labbei und Jo. Launoi de regia in matrimonium poteſtate).

Carl der Fahle.

XLIII.

Das Reich Italien nebſt dem Käyſerthum beruhet, nach Abgang des Lotharischen Stammes, auf einer freyen Wahl.

§. 50. **Ludwig von Teutſchland gebühret)** Das mit dem Königreich Italien verknüpffte Käyſerthum war durch den Verduniſchen Tractat erblich auf den Stamm Käyſers Lotharii des Erſten gebracht worden. Da nun zugleich alles aus dem Geblüt und Verwandtſchafft herſtammende Erb-Recht unter den drey abgeſonderten Häuſern gäntzlich aufgehoben worden (§. 43.); ſo iſt es umſonſt, einer von beyden übrig gebliebenen Linien ein ſtärckeres oder ſchwächeres Recht auf das erledigte Königreich und Käyſerthum in Italien zuzueignen, weil es lediglich auf der Italiäner Wahl beruhete, unter weſſen Scepter ſie ſich wieder begeben wolten.

XLIV.

Theilung des Königreichs Lothringen nach Königs Lotharii Tode, zwiſchen den Frantzoſen und Teutſchen.

§. 51. **Zu Marſen vollendet)** Als Lotharius ohne Erben verſtorben; ſo iſt kein Zweiffel, daß der noch lebende eintzige Bruder aus dieſer Linie, Käyſer Ludwig der Andere, das Königreich Lothringen erben ſollen, bevorab da denen Königen in Teutſchland und Franckreich aller Anſpruch darauf, durch den Verduniſchen Vertrag, ohnedem abgeſchnitten

ten wurde (§. 43.). Indeſſen konte dieſes die Länder-Sucht des Königs in Franckreich von dem Einbruch in Lothringen nicht zurückhalten. Daß aber der König von Teutſchland dieſen Unternehmungen ſich mit Nachdruck wiederſetzte, ſtund ihm um ſo viel weniger zu verdencken, da die Lothringiſchen Stände ſchon fürlängſt ſich und ihren König dem mächtigen Schutz König Ludwigs unterworffen hatten (Annal. Fuld. a. 855. principes & optimates Lotharium ad Ludovicum adducentes cum conſenſu & favore illius ſibi regnare conſentiunt). Die erfolgte Theilung (in Procaſpide ſuper fl. Moſam) nahm hauptſächlich die Maaß zur Richtſchnur an, wodurch die Gräntzen des teutſchen Königreichs abendwärts mercklich erweitert worden (§. 13. des Vorb.).

XLV.

§. 52. Durch Geſchencke auf ſeine Seite) Der Pabſt und übrige Stände von Italien ſahen ein, wie nöthig die Verknüpffung einer anſehnlichen Macht mit dem Käyſerthum ſey, die Kirche und das geſammte Reich mit Nachdruck zu ſchützen (Johannis VIII. epiſt. ad Ludovicum Germanicum T. III. Sirmond. p. 424.). Man hatte dieſerhalb ſchon längſt auf König Carln in Franckreich ſeine Abſicht genommen, der nunmehr durch die Wahl zum Käyſerthum rechtmäßig gelangte

Carl der Kahle wird rechtmäßig zum Käyſer erwählet.

(Carl der Kahle)

langte (§. 50.), und Eutropius Presbyter (de Jurib. ac privil. Imp. p. 10.) gedencket zwar von dem verstorbenen Käyser Ludwig dem Andern, daß er Carolomann, Printzen aus Teutschland, zum Erben ernennet, allein es ist kein Zweiffel, daß er hierzu kein Recht gehabt habe, ob es wohl denen Teutschen einen grossen Schein gab, des Käyserthums sich anzumassen. Daß übrigens der neue Käyser Carl die käyserlichen Domainen an die Römische Kirche ziemlich verschwendet habe, begehre ich nicht zu leugnen. Inzwischen ist es falsch, daß er die käyserlichen Stadthalter (missos dominicos oder comites palatii Lateranensis) von Rom weggenommen, wovon das Gegentheil aus Sirmondo (T. III. Concil. Gall. p. 452.) zu erweisen ist.

Nimmt die Käyserlichen Stadthalter aus Rom nicht weg.

Recht des Pabsts die Käyser zu salben wird durch die Gewohnheit befestiget.

§. 53. Ein Recht die Käyser zu crönen) Das Recht der käyserlichen Crönung hat der Pabst, als der fürnehmste Bischoff der Christenheit, sich von Anbegin mit ziemlichen Schein zugeeignet, und durch die Gewohnheit befestiget (§. 29.). Wie denn nach Carl dem Grossen und Ludwig dem Frommen, so wohl Lotharius von Pabst Paschali (Annalista Saxo a. 823.), als Ludwig der Andere von Sergio (Annal. Bertin. a. 844.) zu Käysern gesalbet worden.

XLVI.

§. 54. Machte *Bosonem* zum König von Bur-

(Carl der Kahle)

Burgund) Carl der Kahle übergab Boſoni die Provence (Regino L. II. a. 877.). Sie gehörte ehedem Käyſer Ludwig dem Andern, welcher ſolches Land von ſeinem Bruder Carl ererbet hatte (§. 47.). Als Carl der Kahle nach Ludwig des Andern Abſterben Käyſer ward, iſt ihm auſſer deſſen übrigen Landen auch die Provence zu Theil worden, welche er nunmehr Graf Boſoni um ſo viel eher zuwandte, weil ſolcher die eintzige Printzeßin Käyſer Ludwig des Andern zur Gemahlin hatte. Indeſſen iſt es gewiß, daß Boſo für dem Jahr 879. den königlichen Titel nicht geführet (Annal. Bertin. h. a. Aimoinus L. V. c. 39.).

Graf Boſo erhält die Provence.

Ludwig der Stammlende.

LI.

§. 55. Ob dieſer Ludwig auch Käyſer geweſen) Es iſt wohl nichts gewiſſers, als daß Ludwig in die Zahl der Käyſer nicht gehöre. Denn 1) ſind ſelbigem die Stände von Italien beſtändig zuwieder geweſen (Annal. Fuldenſ. und Sigebertus a. 878.). 2) Hat er die käyſerliche Hoheit über Italien niemahls gehabt noch ausgeübet. Und endlich 3) ſich ſelbſt der käyſerlichen Würde niemahls angemaſſet, ſondern in ſeinen Briefen und Ausſchreiben ſich immer nur König genennet (Pagi Critic. Baron. T. III. a. 878. n. 3. Sirmond.

Ludwig der Stammlende kan nicht in die Zahl der Käyſer geſetzet werden.

(Carl der Kahle)

in nott. ad Capitul. T. II. Baluz. p. 811.), bey welchen Umständen ihm die päbstliche Crönung nichts helffen können, welche ohnedem, als eine Ceremonie, zur käyserlichen Würde an und für sich selbst nichts beytragen kan (§. 29.).

Ludwig, König von Teutschland.

LIV.

Ludwigs, Königs von Teutschland, Kriege mit den Wenden.

§. 56. *Revolti*rende Obotriten) Die Slavischen Völcker, welche in den nordlichen und östlichen Provintzen Teutschlands wohnten, hat Carl der Grosse zinsbar gemacht (§. 16.). Ludovicus Germanicus, welchem das Königreich Teutschland in der Verdunischen Theilung zugefallen (§. 43.), hat die blutigsten Kriege mit ihnen führen müssen, weil solche, seitdem die Fränckische Monarchie in den innerlichen Zerrüttungen gestanden, des teutschen Gehorsams ziemlich vergessen hatten.

Carolomann.

LX.

Carolomann ist König in Bäyern

§. 57. Italien inne hatte) Daß Carolomann einige Anhänger unter den Grossen in Italien gehabt, ist aus den Fuldischen Annalibus

libus (a. 877. Karlmannus optimates Italiae ad ſe venientes ſuſcepit, & diſpoſita, ut voluit, regione, reverſus eſt in Bojoariam) zu erweiſen. Hingegen muſten die Römer mit Gewalt gezwungen werden, ihm zu huldigen (Annal. Fuldenſ. a. 878.). Er behauptete ſolchemnach zwar das Königreich Italien, doch findet man nicht, daß er ſich der Käyſer-Würde angemaſſet, oder für einen Käyſer gehalten worden, gleichwie er auch in ſeinen Urkunden König in Bäyern und Italien (rex in Bavaria & Italia), oder ſchlechthin König geſchrieben wird, dergleichen bey Vghello, Gewoldo, u. a. zu leſen ſind. und Italien, aber nicht Käyſer.

Ludwig der Jüngere.

LXI.

§. 58. Der Theil von Lothringen) Hiedurch iſt gantz Lothringen mit Teutſchland vereinigt und die uralte Gräntze des Auſtraſiſchen Reichs (§. 20. des III. Abſ.) wieder hergeſtellet worden (§. 13. des Vorb.). Gantz Lothringen wird mit Teutſchland vereinigt.

§. 59. Anzahl der Normänner) Die Normänner, welche ihren eigentlichen Sitz in Dännemarck gehabt, haben ſich ſchon gegen die Francken gerüſtet, als ihre Monarchie unter Carl dem Groſſen zu einer ſo fürchterlichen Gröſſe erwachſen war (Eginhard c. 14. Annal. Francor. a. 808.). Die im Urſachen der Normänniſchen Kriege.

(Carolomann)

Frieden zu Verdun (§. 43.), und sonsten, erfolgte Zertrennung der Fränckischen Macht scheint solche nicht wenig angefeuert zu haben die Gräntzen von Teutschland und Franckreich durch die schröcklichsten Einfälle zu beunruhigen, von welchen des du Chesne Scriptores Rerum Normannicarum die umständlichste Nachricht geben.

Carl der Dicke.

LXIII.

Von Carl dem Kahlen bis Carl dem Dicken ist ein Interregnum.

§. 60. Den käyserlichen Namen und Würde erhielt) Ist nun, wie oben (§. 55. 57.) erwiesen worden, weder Ludwig der Stammlende, noch Carolomann unter die Käyser zu rechnen; so folget daraus, daß seit Carl des Kahlen Absterben kein Käyser gewesen, bis Carl der Dicke durch die Wahl der Stände Italiens wieder rechtmäßig dazu gelangte (Hermann. Contractus a. 881. Aimoinus L. V. c. 40.).

LXIV.

Carl der Dicke schließt einen nachtheiligen Frieden mit den Normännern.

§. 61. Ueberließ ihm und den Seinigen Frießland) Die Metzischen und Fuldischen Annales berichten, daß mit den beyden Normännischen Königen, Gottfried und Siegfried, auf solche Bedingungen Friede gemacht worden, daß der erste Frießland, der andere aber eine ansehnliche Geld-Summe haben solte, welche zum höchsten Verdruß der Geistlich-

lichkeit die Kirchen aufbringen muſten. Solchergestalt bekamen die Normänner in teutſchen Landen feſten Fuß, welches ſie ſchon fürlängſt dahin zu bringen geſucht, und dieſerhalb ſonderlich auf Frießland ſo manchen Angriff gewaget hatten.

LXV.

§. 62. Machte Pabſt *Hadrianus III.*) Käyſer Carl machte ſich bey den Italiänern dadurch verhaßt, daß er der fürnehmen Stände ſo wenig ſchonte, und bey dem Einbruch der Saracenen ſo ſchlechte Hertzhafftigkeit bewieſe. Man meinte dannenhero der Nation Beſtes durch einen einheimiſchen Käyſer glücklicher zu befodern, und wie hiedurch zugleich das käyſerliche Anſehen über den Pabſt gefallen, iſt daraus zu erkennen, daß dem Decret mit einverleibet worden: ut Imperator ſe non intromitterer de electione Pontificis (M. Polonus in Chronol. Pontificum p. 364.). Die Würckung davon zeigte ſich bey der eigenmächtigen Wahl Pabſt Stephani, welcher die päbſtliche Würde wieder Danck und Willen des Käyſers behauptet hat (Annal. Lambec. a. 885.). Verfall des käyſerlichen Anſehens in Italien und abſonderlich über den Pabſt.

§. 63. Herr über Franckreich) Man zweiffelte in Franckreich an nichts ſo ſehr, als an der ächten Geburth Carls des Einfältigen. Ueberdem ſchwebte Franckreich in der gröſten Gefahr für den Normännern, weshalb die Carl wird König von Franckreich.

(Carl der Dicke)

Stände Carl dem Dicken freywillig zum König erwehlten, und ihm die Huldigung leiſteten. Die Annales Metenſes, Bertiniani, Regino, u. a. reden hiervon ſo deutlich, daß an dem Königreich Carls nicht zu zweiffeln iſt, und es alſo ſchlechten Grund hat, wenn ihn einige für nichts mehr, als einen Reichs-Verweſer und Vormund Carl des Einfältigen halten wollen.

Tritt den Normännern die Normandie ab.

§. 64. **Jenſeit der** *Seine*) Er machte ſich alſo um die Frantzöſiſche Nation eben ſo ſchlecht verdient, als um die Teutſche (§. 61.), worinn die Abſicht der auf ihn gefallenen Wahl (§. 63.) gar ſehr fehl geſchlagen.

LXVI.

Abſichten Arnulphs bey der Entſetzung Carls des Dicken.

§. 65. **Schmiedete mit ſelbigen Anſchläge**) Arnulph, ob er gleich Carolomanns unächter Printz war, machte ſich dennoch ſtarcke Hoffnung nach Abgang des ächten Stammes König Ludwigs von Teutſchland, den teutſchen Thron zu beſteigen. Daß er aber durch die gewaltſame Entſetzung Carls des Dicken ſeinem Zweck näher zu kommen geſucht, dazu hat ihn ſo wohl das allgemeine Mißvergnügen der Teutſchen über die bisherige ſchlechte Regierung (§. 61.) angetrieben, als weil er in Sorgen ſtund, daß Carl entweder ſeinem natürlichen Sohn Bernhard (Annal. Lambec. a. 885.), oder dem Burgundiſchen Printz Ludwig, den er an Kindes ſtatt

ſtatt angenommen (Annal. cit. a. 887.), die Nachfolge zuwege bringen dörffte.

LXVII.

§. 66. *De expeditione Romana*) Die Gelehrten ſind hierüber unterſchiedlicher Meinung, ob dieſe berühmte Satzung vom Römer-Zug alt und ächt, oder vielmehr eine unreiffe Geburth neuerer Zeiten ſey. Auf beyden Seiten hat es an wahrſcheinlichen Gründen nicht gefehlet, doch iſt unter den Muthmaſſungen der erſten Claſſe diejenige bisher für die beſte geachtet worden, welche Schurtzfleiſch in einer eigenen Schrifft hiervon und Schilter im J. F. A. erwehlet, und König Conrad dem Andern für den Urheber derſelben gehalten hat. Satzung vom Römer-Zug.

Arnulph.

LXVIII.

§. 67. Boſo und deſſen Printz Ludwig) Boſo hatte die Provence von Käyſer Carl dem Kahlen zu Lehn erhalten (§. 54.). Gleich nach dem Tode Ludwig des Stammlenden riß derſelbe verſchiedene Stücke des Delphinats und Ober-Burgundiens an ſich, und ließ ſich auf einer Landes-Verſammlung zu Mantaille a. 879. als König von Arelat die Huldigung leiſten (du Cheſne T. II. p. 480. Regino a. 879.). Er ward anfangs dieſerwegen Graf Boſo läßt ſich zum König von Arelat crönen.

wegen so wohl bey Carl dem Dicken als bey dem Pabst übel angesehen, doch fand er endlich Gelegenheit mit Käyser Carln sich zu vergleichen, worauf er starb, und das neue Königreich seinem Printz Ludwig hinterließ, welcher so wohl bey Carln, als nach dessen Entsetzung, bey König Arnulph die Lehn darüber empfangen hat (Sirmond. T. III. Concil. Gall. p 529.).

Dessen Printz Ludwig empfängt darüber bey den teutschen Königen die Lehen.

§. 68. *Rudolphus* das Königreich Burgund) Dieser Rudolph stifftete ein eigenes Reich zwischen dem Gebürge Jura und den Penninischen Alpen, welches bey den Scribenten unter dem Nahmen regnum Juranum fürkommt, und dessen Gräntzen nach und nach ziemlich erweitert worden (Regino a. 888.). König Arnulph wandte zwar allen Ernst an, denselben zu stürtzen, doch hat er ihm wegen der bergigten Gegend niemahls beykommen können (Regino l. c.).

Ursprung des Burgundischen Königreichs am Gebürge Jura.

§. 69. Durch freye Wahl) Mit Käyser Carl dem Dicken hat der in Teutschland regierende Stamm Carls des Grossen völlig aufgehöret, welches auch einige alte Scribenten bereits eingesehen haben (Auctor Chronici Regg. Francor. bey Lambecio de Bibl. Vindobon. L. II. c. 5. p. 394. Regino a. 899. regna, quae ejus ditioni paruerant, legitimo destituta herede, Chron. magn. Belg. p. 70. ex defectu regiae stirpis). Hingegen konte Ar-

Mit Carl dem Dicken gehet der regierende Stamm in Teutschland aus.

(Arnulph)

Arnulph, als ein unächter Printz, durch Erb-Recht zur teutschen Crone nicht gelangen, wie ihm denn eben dasselbe Hinderniß im Wege gestanden, da er von den Landen seines Vaters nichts weiter, als Cärnthen, bekommen hat. Doch ward dieses alles durch die einhellige Wahl der teutschen Stände ersetzet, von welcher die Fuldischen Annales (a. 887.) sehr deutlich reden: Isti invitaverunt Arnolfum, filium Carlmanni regis ipsumque ad seniorem elegerunt, sine more statuerunt ad regem extolli, und Otto von Freisingen (L. VI. c. 9.) setzet: Arnolfum Carolomanni filium ad regnum trahunt (s. a. Gobelin. Cosmodrom. aet. 6. c. 43. 44.). Solchergestalt nun ward die bisherige Verfassung des teutschen Staats auf einmahl verändert und die Erblichkeit in die Wahl-Freyheit verwandelt, wobey das Ansehen der Stände schon um ein merckliches vergrössert, der Könige Gewalt hingegen eingeschräncket, worden.

Arnulph gelangt durch eine freye Wahl zur Crone.

Teutschland wird ein Wahl-Reich und das Ansehen der Stände steigt empor.

§. 70. König Otto aus Franckreich) Die Frantzosen wählten nach Carls Absetzung Arnulph zu ihrem König, welches er aber großmüthig ausschlug (Frodoardus L. IV. hist. Rhem. c. 5. p. 597.). Nachdem haben so wohl Otto als Carl der Einfältige sich dem Schutz König Arnulphs freywillig unterworfen, wovon die nachdrücklichsten Beweise beym Wittikindo (L. I. Annal. p. 637.),

Königs von Franckreich unterwerffen sich dem Schutz Arnulphs.

(Arnulph)

Hermanno Contracto (a. 888. p. 378.), Frodoardo (l. c.), Reginone (L. II. Chron. a. 893. p. 69.) anzutreffen ſind. Beym Wittikind (l. c.) ſteht unter andern: Arnulfo Odo diadema & ſceptrum, & cetera regalia ornamenta obtulit, daraus der Geh. Rath Gundling (Gundlingianor. 18. Stück n. 11.) geſchloſſen, daß damahls die von Carl dem Groſſen herrührende Reichs-Kleinodien nach Teutſchland gekommen.

Reichs-Kleinodien kommen nach Teutſchland.

LXIX.

§. 71. **König von Lothringen**) Welchergeſtalt Lothringen mit Teutſchland vereinigt worden, iſt oben (§. 51. 58.) gewieſen. Es hatte daſſelbe ſeit Königs Lotharii des Jüngern (§. 46.) Abſterben kein beſonderes Ober-Haupt gehabt, bis Arnulph der Reichs-Stände Einwilligung darzu erlangte, daß ſein Sohn Zvendebold, als ein teutſcher Vaſall, dieſes Königreich beſitzen ſolte. Er hat es nicht ohne viel Mühe und Schwierigkeit dahin gebracht, woraus das Anſehen der Stände in Reichs-Angelegenheiten deutlich zu erkennen iſt.

Zvendebold, Arnulphs natürlicher Sohn, wird König von Lothringen.

Beweiß vom Anſehen der Stände.

LXX.

§. 72. **Zu *Verona* zum König ein**) Der Pabſt und die übrige Stände Italiens wandten ſich an Arnulph (Annales Fuldenſ. a. 893. ut Italicum regnum & res S. Petri ad ſuas manus a malis chriſtianis eruendum ad-

Arnulph wird Käyſer.

adventaret). Berengarius selbst begab sich unter dessselben Schutz (Luitprandus L. I. c. 7. orans & pollicens, ut si ipsum adjuvaret, se totam Italiam, ut ante promiserat, ditioni ejus suppositurum) wodurch er das erste Recht auf Italien erlanget hat. Nachhero bewog ihn so wohl der eigenmächtige Vergleich Berengarii mit Lamberto, als der Italiäner wiederholtes Ansuchen, der Herrschafft Berengarii und Lamberti ein Ende zu machen, und das Käyserthum seiner Vorfahren wieder aufzurichten (Annal. Fuldens. a. 895. Herm. Contractus a. 896.).

LXXI.

§. 73. Bambergische und Würtzburgische) Die Würtzburgischen oder Wetterauischen Grafen stammten von Graf Bego zu Paris und dessen Gemahlin, Alpais, Ludwig des Frommen Tochter, ab. Sie sind wahrscheinlich zu Ludwig des Jüngern Zeiten gegen das Jahr 880. nach Teutschland kommen, allwo sie in dem Fränckischen mit den herrlichsten Gütern beschencket worden (Neue Bibliotheck 30. St. n. 3.). Die Bambergischen Grafen bestunden aus den Söhnen des tapffern Henrichs, der des Thüringischen Hertzogs, Poppo, Bruder gewesen, und welcher unter der Regierung Carls des Dicken, sonder Zweiffel für seine grosse Thaten wieder die Normänner, ebenfalls in den Fränckischen Lan-

Ursprung der Grafen von Bamberg und Würtzburg.

(Arnulph)

Landen viel ansehnliche Güter und Herrschafften an sich gebracht hatte. Denn daß solcher, wie insgemein geglaubt wird, zum Hertzog der Francken solte gesetzet seyn, ist darum unwahrscheinlich, weil er hin und wieder nur als ein Graf oder Marggraf beschrieben wird (Annal. Fuldens. a. 886. Annal. Lambec. a. 884. 885. 886.). Der tägliche Anwachs des Wetterauischen Geschlechts an Ehre und Macht reitzte die Bamberger gar bald zur Ungedult, welches die fürnehmste Ursache der Land-verderblichen Befehdungen und Kriege gewesen, darinn beyde Häuser mit einander verwickelt worden (Regino L. II. a. 897. p. 70. dum de nobilitate carnis, de parentum numerosa multitudine, de magnitudine terrenae potestatis, ultra quam decet, se extollunt u. s. f.).

Ursache der Kriege unter ihnen.

LXXII.

§. 74. **Käyserliche Crönung vor nichtig.**) Auf was für Gründen das Käyserthum Arnulphs beruhet habe, ist oben (§. 72.) gewiesen. Die auf der Versammlung zu Ravenna geschehene Verwerffung desselben, scheint sich auf das Gesetz Pabsts Adriani des Dritten zu gründen, nach welchem sich die Stände Italiens verbunden hatten, keinem ausländischen Käyser zu gehorchen (§. 62.).

Aufhebung der käyserlichen Wahl Arnulphs durch Pabst Stephanum.

Lud-

Ludwig das Kind.

LXXIII.

§. 75. **Diesen wählten)** Daß der Printz Arnulphs durch freye Wahl der Stände auf den Thron erhoben worden, ist in des Ertz-Bischoffs Hatto von Maynz Schreiben an Pabst Johann den Neundten (bey Hundio in metropol. Salisburg. T. I. p. 47.) deutlich zu lesen: Quem regem eligeret parvo tempore inscia mansit (Germania) - - divino, ut credimus, instinctu factum est, ut filius senioris *nostri*, quamvis parvissimus, communi consilio principum & totius populi consensu in regem elevaretur. Uebrigens hat die Minderjährigkeit dieses Königs den Reichs-Ständen eine neue Gelegenheit gegeben, ihre Vorzüge und Ansehen zu erweitern, wie denn der Bischoff zu Costnitz Salomon in dem Gedicht an den Bischoff zu Verdun Thato (in Canisii lect. antiqu. T. I.) den damahligen verwirrten Zustand des Reichs sehr genau und eigentlich abgeschildert hat.

Ludwig das Kind wird durch die Wahl der Stände auf den Thron erhoben.

Zeit währender Minderjährigkeit desselben erweitern die Stände ihre Vorzüge und Ansehen.

§. 76. **So unterwurffen sich auch die Lothringer)** Diese kündigten ihrem tyrannischen König den Gehorsam auf, und unterwurffen sich unmittelbar der Bothmäßigkeit des teutschen Königs, als Lehns-Herrn des Lothringischen Reiches. Zvendebold blieb bald

Giselbert wird zum Hertzog über Lothringen bestellt.

bald darauf in einem Scharmützel und Ludwig bestellte Giselbert zum Hertzog über Lothringen, welcher aber nebst seinem unruhigen Vater Raginerius dem teutschen Reich in folgenden Zeiten viel Unheil gestifftet hat (Frodoardus in Chron. a. 900.).

Italien ist seit dem Abgang des Lotharischen Stammes bis auf Otto dem Grossen ein Wahl-Reich.

§. 77. **Kein Recht auf die Käyser-Würde)** Die vorigen Geschichte lehren, daß die Stände Italiens seit dem Abgang des Lotharischen Königs-Stamms eine völlige Wahl-Freyheit behauptet (§. 50.) und solchemnach Carl dem Kahlen (§. 52.), Carolomann (§. 57.), Carl den Dicken (§. 60.) und Arnulph (§. 72.) aus freyer Willkühr zu Königen angenommen haben. Dieselbige Verfassung daurete bis auf die Zeiten Otto des Ersten, welcher das Teutsche und Italiänische Reich zuerst mit einander unzertrennlich verknüpffet hat.

LXXIV.

Teutsche Nation wird den Hunnen zinsbar.

§. 78. **Der Hungarische)** Eine lebhaffte Beschreibung dieser rauhen und ungestümen Nation lieset man in des Herrn Hof-Rath Mascov Geschichten der Teutschen (L. VII. c. 14.). Ihre Einfälle zu König Ludwigs Zeiten begunten dem teutschen Reich, bey den innerlichen Mißhelligkeiten der Stände, erschröcklich zu werden, und daß sie dem sonst siegreichen teutschen Volck einem ordentlichen

lichen Tribut auferleget, berichtet Sigebertus Gemblacensis (a. 905. p. 74.).

LXXV.

§. 79. **Seine Gravschafft eingezogen.** Das Bambergische Gebieth, welches damahls zur königlichen Cammer gezogen wurde, hat Käyser Otto der Andere dem Hertzog in Bäyern Hetzilo geschencket, nach Anzeige der Urkunde hierüber (beym Auctore vitae Henrici S. c. 9.). Dessen Sohn, welcher unter den teutschen Königen Henrich der Zweyte ist, stifftete daraus das berühmte Bißthum Bamberg, wovon unten. Sonst pflegt man auch von dem enthaupteten Graf Albrecht den Bambergischen Stamm der Marggrafen in Oesterreich herzuführen, wie von dem Auctore fundationis coenobii Mellicensis (bey Lambecio de Bibl. Vindob. L. II. c. 8. p. 627.) geschehen ist.

Grafschafft Bamberg wird eingezogen. Kommt an Bäyern.

LXXVI.

§. 80. *Directen* Carolingischen Stam̃) Obgleich König Ludwig dem Geblüt nach von Carl dem Grossen in gerader Linie abstammte; so ist er doch in die ächte Nachkommenschafft der Carolinger nicht zu setzen, als welche mit Carl dem Dicken bereits aufgehöret (§. 69.). Sein Vater Arnulph war ein unächter Sohn Carolomanns, und konte aus dem Recht der Geburth weder in seines Vaters Landen, noch in dem gesammten Königreich

Ob Ludwig der letzte König aus dem regierenden Stamm der Carolinger gewesen.

reich Teutschland die Erb-Folge behaupten, weshalb er durch die Wahl zur Crone gelangen müssen (§. cit.). Inzwischen wird beydes von den meisten Chronisten mit einander vermischet, und von Regino (a. 911.), Wittikind (L. I.), H. Contracto (a. 911.), Gobelino (in Cosmodr), u. a. das herrschende Geschlecht in Teutschland allererst mit Ludwig dem Vierdten beschlossen. Der Nutzen dieser Untersuchung bestehet darinn, daß diejenige Veränderung, welche durch den Abgang des Carolingischen Stammes in Teutschland sich zugetragen, eigentlich nicht in den Zeiten Conrad des Ersten, sondern in der Regierung Arnulphs, zu suchen ist.

Conrad der Erste.

LXXVII.

Die gemeine Meinung, daß Conrad Hertzog von Francken gewesen, ist sehr zweiffelhafft.

§. 81. Es war selbiger Hertzog in Francken) Dieses bleibt sehr zweiffelhafft, und ist noch kein klarer Erweiß davon fürhanden, ausser daß er bey einigen Scribenten, als Wittikindo (L. I. p. 634), dem Auctore Chron. Virdun. (bey Labbeo T. I. p. 124.) Ditmaro (L. I. p. 325.) u. a. dux Francorum, oder schlechthin dux genennet wird, dagegen bey Luitprando (L. II. c. 7.) Chron. regg. Francor. (bey Lambecio L. II. p. 394.) dieser Titel weggelassen ist, bey welchen Um-

Umständen solcher Benennung um so viel weniger zu trauen ist, weil bey den Geschicht-Schreibern der Nahme Hertzog und Graf sehr offt verwechselt (§. 22.), und auf eben diese Weise der Stamm-Vater des Bambergischen Hauses, Henrich, bald Dux, bald Comes, bald Marchensis, genennet wird (§. 73.), wobey es höchst wahrscheinlich ist, daß Conrad, als ein tapfferer Feld-Herr, mit diesem Titel beehret worden, wie ihn in solcher Absicht Luitprand (L. II.) bellorum exercitio doctum, und König Ludwig (in der Urkunde bey Browero annal. Trevir. p. 445.) egregium ducem heisset. Inzwischen hat er in den Fränckischen und Rhein-Landen die ansehnlichsten Herrschafften besessen, wovon der Herr Cantzler von Ludwig und der Geh. Rath Gundling in besondern Schrifften de Conrado I. Franciae Orientalis rege, gehandelt haben.

LXXVIII.

§. 82. *A. 912.* zum König erwählet wurde) Nach König Ludwigs Absterben schritten die Teutschen zu einer neuen Wahl, wie ihre Verfassung seit Arnulphs Zeiten erfoderte (§. 69.). Wittikind (L. I. Annal. p. 634.) gedenckt zwar unbestimmt der Francken und Sachsen (omnis populus Francorum & Saxonum), allein er schreibt dieses nach der Carolingischen Abtheilung des Reichs in ge-

Conrad der Erste wird von der gesammten teutschen Nation zum König erwählet.

(Conrad der Erste)

dachte beyde Haupt-Völcker (§. 12. des Vorb.), und daß Conrad, nachdem Hertzog Otto von Sachsen die königliche Würde ausgeschlagen, von der gesammten teutschen Nation zum König erwählet worden, ist aus Luitprando (L. II. c. 7. Conradus rex cunctis a populis ordinatur), Ditmaro (L. I p. 325. ab omnibus regni principibus in regem electus), Ottone von Freisingen (L VI. c. 9. ab omnibus expetitus) leicht zu erweisen. Die allgemeine Wohlfarth und Sicherheit nöthigte ohnedem die teutschen Völcker nach einem gemeinen Ober-Haupt sich umzusehen, und die Gefahr, damit sie von allen Seiten umgeben waren, scheint solche billig von dem End-Schluß abgeschrecket zu haben, in abgesonderte Staaten zu zerfallen, dergleichen wir nicht einmahl in denjenigen Zeiten bey ihnen wahrnehmen, da der regierende Stamm der Carolinger würcklich ausgegangen (§. 69. 80.). Daß übrigens Carl der Einfältige, König in Franckreich, nicht den geringsten Anspruch auf das teutsche Reich machen können, ist aus den oben (§. 43. 63. 69.) angeführten Gründen leicht zu urtheilen, welche aber die Frantzosen aus Partheylichkeit nicht einzusehen pflegen, und warum König Conrad auf Italien kein Recht könne zugeschrieben werden, ist ebenfalls aus dem vorigen (§. 77.) zu erklären.

LXXIX.

(Conrad der Erste)

LXXIX.

§. 83. *Souverain* worden) Es ist dieses eine Meinung (hypotheſis), welche von einigen Gelehrten angenommen worden, diejenige Veränderung daraus zu erklären, welche nach Abgang des Carolingiſchen Stammes in Teutſchland fürgegangen. Solche kan man um ſo viel ſicherer in ihrem Werth oder Unwerth beruhen laſſen, weil die itzige Landes-Hoheit der teutſchen Stände auf ihren eigenen und feſten Gründen beruhet, darunter fürnehmlich das Weſtphäliſche Friedens-Inſtrument (art. VIII. §. 1. art. X. §. 30.) gehöret. Andere Gelehrte aber, welche dafür halten, es könne dieſe Meinung, ohne den Geſchichten Zwang anzuthun, keinen Platz finden, pflegen verſchiedenes dawieder einzuwenden. Es ſey ſchwer zu erweiſen, daß die Stände König Conrad ihre Lande zu Lehn aufgetragen, und dabey die Landes-Hoheit ſich fürbehalten, und in den Stellen Wittikinds (L. I. p. 634. Summum imperium ſemper & ubique fuit penes Ottonem, Saxoniae Ducem - - Henricus Auceps primus libera poteſtate in Saxonia regnavit), Ekkehards (de caſib. coenobii S. Galli c. 1. Sueviae principum aſſenſu Burkardum primum Ducem ſtatuunt), Luitprands (L. II. c. 7. Opum Eccleſiaſticarum te Arnoldum Ducem Bojoariae patronum eſſe jubeo - -

Meinung, daß die Landes-Hoheit der Stände in den Zeiten Conrad des Erſten ihren Urſprung habe, und was ſich für Schwierigkeiten dabey befinden.

(Conrad der Erſte)

modo nomen regis abdicato, cuncta alia tibi habeto) sey hierzu kein hinlänglicher Grund zu finden. Die würckliche Veränderung des teutschen Staats nach Abgang des herrschenden Carolingischen Stammes sey nicht unter Conrad dem Ersten, sondern König Arnulph, fürgegangen (§. 69. 80), davon aber stehe weiter nichts zu erweisen, als daß die Stände seitdem eine völlige Wahl-Freyheit, und die damit sonst verknüpffte Vorzüge, behauptet. Die wieder König Conrad angesponnene Kriege einiger unruhigen Fürsten, welche von dem Staats-kundigen Bischoff Luitprand (l c.) als Rebellen beschrieben werden, hätten eine gantz andere Absicht gehabt, als die Behauptung der Landes-Hoheit, es wären dieselben auch allererst entstanden, als Conrad schon eine Zeitlang im ruhigen Besitz des Throns sich befunden (Luitprand. L. II. c. 7. secundo regni hujus susceptionis anno memorati principes huic, praesertim Henricus, rebelles exstiterant). Die folgenden Könige hätten mit der Stände gutem Willen, und aus königlicher Befugniß, im gantzen Reich eine solche Gewalt ausgeübet, womit die fürstliche Landes-Hoheit nicht bestehen könne. Es zeige der beständige Anwachs der Stände in ihrer Hoheit und Herrlichkeiten, daß sie nicht auf einmahl, nach dem Abgang des Corolingischen Hauses, sondern

(Conrad der Erste)

ſondern bey mancherley Gelegenheit und Umſtänden zur Landes Hoheit gelanget ſeyn müſten, u. d. g. Auf der einen Seite ſind zu leſen Lehmann (in der Speyeriſchen Chronick), Monzambano (Freyherr von Pufendorf de ſtatu Imperii), Freyherr von Cocceji (in Juris Publici prudentia), Fürſtenerius (Freyherr von Leibnitz de ſuprematu principum Germaniae), der Herr Cantzler von Ludwig (in diſſ. de Conrado, in Germania principe, in der Vorrede zu den ſingularibus Juris Publici und ſonſten), auf der andern Itter (de feudis Imperii c. 1. §. 17.), Kulpis (de legat. ſtat. Imp. c. 7.), der Cantzler Hertius (de feudis oblatis und de ſuperioritate territoriali), der Geh. Rath Thomaſius (de feudis oblatis), der Geh. Rath Gundling (diſſ. de Conrado I), Spener (in naevis Jurispr. Feud. hiſtor. p. 94), Freyherr von Berger (diſſ. de genuina poteſtatis territorii origine, welche deſſen Anmerckungen über des Freyherrn von Cocceji Jus Publicum beygedruckt worden), Kopp (de differentia inter S. R. I. comites & nobiles immediatos), der Herr Abt zu Göttwich (in Chronico Gottwicenſi, u. a.).

LXXX.

§. 84. **Das Herzogthum zu eigen übergeben)** Nachdem Otto der Erlauchte von Sachſen und Thüringen dieſes Zeitliche ge- Henrich der Vogler reißt beydes Sachſen und

(Conrad der Erſte)

Thüringen wieder des Königs Abſicht an ſich.

geſegnet, hat König Conrad deſſen tapffern und feurigem Sohn Henrich, aus königlicher Gewalt und Freyheit, nur die Provintz Sachſen verliehen (Ditmarus L. I. p. 325. Hereditatem, jure, maximam beneficii partem, gratuito regis ſuſcepit ex munere), indem ſolcher beſorgte, daß er bey einer allzugroſſen Macht dem königlichen Anſehen nachtheilig fallen dörffte (Wittikind. L. I. p. 634. veritus eſt ei tradere omnem poteſtatem patris). Henrich aber faßte mit den Sachſen den End-Schluß, auch Thüringen mit Gewalt an ſich zu reiſſen (Wittikind. l. c. Saxones ſuadebant duci ſuo, ut ſi honore paterno ſponte nollet honorare, rege invito omnis obtineri poſſet), worinn er auch ſeinen Zweck erreichet, und gantz Sachſen und Thüringen ohne Danck und Willen des Königes behauptet hat (Wittikind. l. c. Et ſtatim omnia in omni Saxonia vel Thuringorum terra occupavit - - Henricus primus libera poteſtate regnavit in Saxonia).

Ob zu erweiſen ſey, daß Conrad ihm dieſe beyde Provintzen zu eigen und in Lehen übergeben.

Daß übrigens König Conrad Sachſen und Thüringen Hertzog Henrich zu eigen und in Lehn übergeben, davon habe ich bisher keinen zureichenden Beweiß finden können, indem aus den Geſchicht-Schreibern nichts weiter erhellet, als daß Conrad die gantze Zeit ſeiner Regierung dieſem muthigen und unerſchrockenen

ckenen Fürsten nicht beykommen, noch seine erste Absichten mit demselben hinausführen, können. Wannenhero der sterbende König bey Wittikindo (l. c. p. 636.) zu seinem Bruder Eberhard saget: Ito ad Henricum, faciro pacem cum eo, ut eum foederatum possis habere in perpetuum.

LXXXI.

§. 85. **Der Lothringische Krieg)** Die Chronick des Closters S. Gallen (bey du Chesne T. III. p. 470.) meldet nichts weiter, als daß König Conrad nicht lange nach dem Antritt seiner Regierung in Lothringen eingebrochen, und Luitprand (L. II. c. 7.) daß Hertzog Giselbert sich wieder denselben empöret habe. Es ist die wahrscheinlichste Muthmassung, daß der Frantzösische König Carl diese Nation aufgewiegelt, um der Lothringischen Lande sich zu bemächtigen, da er mit gleichen Gedancken schon zu König Arnulphs Zeiten schwanger gegangen. Der Erfolg hat diese Absichten aufgedeckt, indem Carl gegen das Jahr 916. das meiste davon würcklich in seiner Gewalt hatte (Sigeb. Gembl. h. a. Carolus rex Francorum regnum Lotharingiae recepit), seit welcher Zeit in den Urkunden desselben die Worte: Largiore hereditate indepta, gelesen werden (Mabillon de re diplom. L. VI. n. 125. 126. 128. 129. 130.).

Lothringen unterwirfft sich dem König in Franckreich.

(Conrad der Erste)

Gründliche Nachricht von den Unruhen in Schwaben.

§. 86. *Affectirte er das Hertzogthum Schwaben)* Die Provintz Schwaben ward bis dahin durch Grafen regieret (Ekkehard. de casib S. Galli c. 1. nondum Suevia in ducatum redacta - - procurabant ambas camerae nuntii), dergleichen Erchanger, Berthold, Burchard und Luitfried gewesen, welche in der Chronick des Closters S. Gallen (a. 915. 916. und sonst) fürkommen. Erchanger und Berthold hatten bereits zu Arnulphs Zeiten den Land-Frieden gebrochen, und wieder den Bischoff zu Costnitz allerhand Feindseligkeiten verübet (Ekkehard. l. c.). Diese Unruhen nahmen unter der Regierung Conrads aufs neue überhand, und es entstund überdem unter den obgedachten Grafen selbst ein überaus hitziger Streit, welcher in die äussersten Thätlichkeiten ausbrach. Die angezogene Chronick giebt deutlich zu verstehen, daß ein jeder von ihnen nach der Stadthalterschafft über das gantze Schwaben-Land gestrebet, und einer den andern zu unterdrücken eifrigst bemüht gewesen. Der König verdammte endlich diese Land-Friedens-Brecher, mit der Stände Einwilligung, zum Tode (Ekkehardus p. 18.). Die Stadthalterschafft aber in Schwaben ward Graf Burchard allein anvertrauet, ohnerachtet er an den bisherigen Empörungen, nach Anzeige der Chronick des Closters S. Gallen, keinen geringen

Was es mit der Bestellung Burchards, zum Hertzog in

ringen Theil gehabt. Es stehet zu glauben, daß den König die Fürbitte der Schwäbischen Nation darzu bewogen, oder daß er sonst wichtige Ursachen gefunden, Burchard nicht nur zu begnadigen, sondern auch zum Hertzog über das gantze Land zu machen, welche Veränderung sich die Schwaben zu Verhütung Land-verderblicher Zerrüttung haben gefallen lassen. Und dieser Verstand scheint aus den Worten Ekkehards herfürzuleuchten: Sueviae principum assensu Burkardum primum ducem statuunt.

Schwaben, für eine Beschaffenheit gehabt.

§. 87. **Hertzog** *Arnulphus* **in Bäyern)** Die Scribenten verschweigen zwar die eigentliche Ursache der Bäyrischen Rebellion, allein es ist ausser allen Zweiffel, daß Hertzog Arnold angefangen selbst nach der Crone zu streben, und in solcher Absicht wieder den König die Waffen zu ergreiffen. Diese Muthmassung wird dadurch unterstützt, daß der folgende König Henrich den Frieden mit dem Hertzog von Bäyern fürnehmlich darauf geschlossen, daß er mit der hertzoglichen Würde zufrieden seyn, und seinen Anspruch auf das Königreich fahren lassen solte (Luitprandus L. II. c. 7. modo nomen regis abdicato).

Arnold, Hertzog in Bäyern, strebt nach der Crone.

LXXXII.

§. 88. **Den Hertzogen ihre Lande zu eigen überlassen)** Von diesem Satz finde ich

Ob unter König Conrad das Eigen-

(Conrad der Erste)

thum und Lehnbarkeit der Provintzen eingeführet worden.

ich keinen hinlänglichen Beweiß in Conrads Geſchichten. Aus dem, was mit der Provintz Schwaben fürgegangen, iſt es keinesweges zu ſchlieſſen (§. 86.) und eben ſo ſchwer iſt von Sachſen und Thüringen zu erweiſen, daß der König beyde Provintzen Hertzog Henrich in eigenthümlichen und erblichen Beſitz gegeben (§. 84.), noch weniger iſt es von der Provintz Bäyern zu glauben, indem Hertzog Arnold wegen erregter Rebellion zu den Hunnen entfliehen müſſen (Luitprand. L. II. c. 7.) und die Provintz Lothringen hatte ſich gar von dem Reich abgeriſſen, und dem König in Franckreich unterworffen (§. 85.), bey welchen Umſtänden die allgemeine Veränderung der Provintzen im Reich noch dunckel und ungewiß bleibet. Der Ort Luitprands (L. II. c. 7.) vermag dieſe Meinung am wenigſten zu retten: Sub quo (Conrado rege) potentiſſimi principes Arnoldus in Bajoaria, Burcardus in Suevia, Everhardus comes potentiſſimus in Francia, Giſelbertus dux in Lotharingia erant. Quos inter Henricus Saxonum & Thuringorum dux praepotens clarebat. Secundo itaque regni hujus ſuſceptionis anno memorati principes huic, praeſertim Henricus rebelles exſtiterant. Quos Conradus rex tam ſapientiae vigore, quam virtutis robore ſuperavit, ſuamque ad fidelitatem perduxit, aus welchen letzten Wor-

Worten die Lehnbarkeit der Provintzen flieſſen ſoll, die König Conrad überall in den Hertzogthümern eingeführet, da doch dieſelben keinen weitern Verſtand haben können, als daß Conrad die Rebellen theils übern Hauffen geworffen, theils mit Glimpf und Gnade zum Gehorſam gebracht habe. Das letztere ſcheint auf den Schwäbiſchen Hertzog Burchard, das erſte auf den Bäyriſchen Arnold zu zielen. Im übrigen ſind die Worte Luitprands ſo wenig ohne Einſchränckung anzunehmen, als gewiß es iſt, daß weder die Beſchuldigung der allgemeinen Rebellion auf den königlichen Bruder, Eberhard, könne gezogen werden, noch daß Hertzog Henrich von Sachſen und Thüringen, nebſt dem Hertzog von Lothringen, von dem König jemahls ſey überwältiget, oder zu Gnaden angenommen, worden.

LXXXIV.

§. 89. Befahl er ſeinem Bruder *Eberhard*) Es ſcheint dieſer der erſte Hertzog der Provintz Francken geweſen zu ſeyn, wofür andere ſchon Henrich (§. 73.), oder Conrad (§. 82.), nachmahls König der Teutſchen, jedoch ohne Grund, zu halten pflegen. Solches zu glauben bewegt mich ein deutliches Zeugniß des Auctoris vitae S. Johannis Abbatis Gorzienſis (bey Mabillon Act. Sanctor. Ordin. Benedicti Saec. V. p. 410.) Giſelberrus

Eberhard iſt der erſte Hertzog in Francken.

tus ducatum regni Lotharii, Eberhardus Franciae Austrasiae & quorundam trans Rhenum tenuit locorum. Daß solchemnach König Conrad nunmehr mit der Verfassung des Francken-Landes eine gleichmäßige Aenderung fürgenommen, als mit der Provintz Schwaben (§. 86.).

Staats-Verfassung des Reichs.

LXXXV.

Beschaffenheit des teutschen Staats in diesen Zeiten.

§. 90. **Zu einem *souverainen* Reich)** wovon oben (§. 43.).

Die Käyser-Würde mit dem Königreich Teutschland) Welches aus dem vorigen (§. 50. 77.) zu erklären ist.

Arnolphum zu ihrem König zu erwählen) Wovon anderweitig (§. 69.) gehandelt worden.

Mit vorbeygehung des nächsten Agnaten) Womit zusammen zuhalten, was oben (§. 80. 82.) fürgestellet ist.

Teutschland besteht aus fünf grossen Hertzogthümern.

§. 91. **Fünf grosse Hertzogthümer)** Die überhand nehmende Gefahr für den benachbarten Frantzosen, Normännern, Wenden und Hunnen scheint Gelegenheit gegeben zu haben, daß gegen das Ende des neunten Jahrhunderts den Provintzen wiederum Hertzoge fürgesetzt worden. In Bäyern war der erste

(Conrad der Erste)

erſte Hertzog Leopold (Regino a. 907. Herm. Contractus a. 968. Otto Friſingenſis L. VI. c. 15.), deſſen Sohn Arnold geweſen: in Schwaben Burchard (§. 86.): in Francken Eberhard (§. 89.): in Lothringen Giſelbert (§. 76.): in Sachſen Ludolph, von welchem Otto der Erlauchte gezeuget worden (Wittikind. L. I. p. 634.).

§. 92. **Erblichkeit und Eigenthum)** Dieſes kan ohne Beweiß nicht zugegeben werden (§. 88.), dagegen die folgenden Geſchichte anzeigen, wie wenig den Hertzogen ein Eigenthum oder Erblichkeit der Provintzen von den Königen zugeſtanden worden. Indeſſen iſt unleugbar, daß die unter Conrads Regierung fürgefallene Unruhen, abſonderlich mit Sachſen, das königliche Anſehen aufs neue mercklich geſchwächet haben.

Von den Provintzen läßt ſich noch keine Erblichkeit und Eigenthum behaupten.

Der fünfte Abſatz.

Teutſchland unter den Sächſiſchen Käyſern.

Henrich der Vogler.

III.

§. 1. **Zu Fridslar von allen teutſchen Völckern)** Wittikind gedencket nach ſeiner gewöhnlichen Schreib-Art

Henrich wird von allen teutſchen Völckern erwählet.

(Conrad der Erſte)

Art (§. 82. des IV. Abſ.) der Francken und Sachſen, worunter aber alle teutſche Völcker begriffen werden. Hingegen nennen andere Scribenten (Contin. Reginon. und Annaliſta Saxo a. 919.) insbeſondere die Francken, Schwaben, Bäyern, Thüringer und Sachſen, von welchen Henrich erwählet worden. Ob nun gleich die Hertzoge von Schwaben und Bäyern, Burchard und Arnold ſich der Wahl des neuen Königs eine Zeitlang hefftig wiederſetzet; ſo können dennoch aus dieſen beyden Provintzen die meiſten Ertz- und Biſchöffe, Aebte, Grafen und Städte König Henrich angehangen haben, immaſſen die Wahl der Könige nicht auf die Hertzoge allein, ſondern auf ſämmtliche geiſtliche und weltliche Stände des Reichs ankam, wovon der Erweiß unten fürkommen wird.

Wie hierbey die Wiederſpenſtigkeit der beyden Hertzoge von Schwaben und Bäyern zu begreiffen ſey.

IV.

§. 2. **Graf Hugo aus Provence)** Die Stände Italiens haben ſich währender Regierung der teutſchen Könige, Ludwigs, Conrad und Henrichs ihrer Wahl-Freyheit (§. 50. 77. des IV. Abſ.) gebraucht, aber das gantze Italien dadurch in groſſe Verwirrung geſetzet. Ludwig, König von Italien, war ein Sohn Boſonis, Königs von Arelat (§. 67. daſ.), und ward durch Berengarium wieder geſtürtzet. Das Looß traff hierauf den König des Juraniſchen Burgundiens, Rudolf

Zuſtand Italiens währender Regierung Ludwigs, Conrads und Henrichs.

dolf (§. 68. daſ.), der aber in kurtzen das Leben einbüßte. Nicht lange hernach ward Hugo, welcher ſich währender Minderjährigkeit Carl Conſtantius, König Ludwigs von Arelat Sohnes, aller Arelatiſchen Lande bemächtiget, zum König von Italien ausgeruffen. Derſelbe trat alles, was er bisher, jenſeit den Alpen beſeſſen, dem Juraniſchen König, Rudolf den Andern, ab, damit er ihm in der Behauptung Italiens nicht hinderlich fallen möchte. Wodurch denn das Juraniſche Gebieth einen groſſen Zuwachs bekommen, und beyde Burgundiſche Reiche unter einen Scepter vereinigt worden. Den umſtändlichſten Bericht von dieſen allen trifft man beym Luitprand (L. III. u. f.) an, womit Petr. Sarius (in Pontificio Arelatenſi p. 188.) zuſammen zuhalten.

V.

§. 3. **Raubereyen und Plackereyen**) Dieſes iſt von Anfang das immerwährende Uebel des teutſchen Staats, und eine betrübte Frucht der bürgerlichen Kriege geweſen, welches alle Könige, die für die gemeine Ruhe und Wohlfarth mit Ernſt geſorget, durch heilſame Ordnungen und Anſtalten zu dämpfen, ſich äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen. Fauſtrecht ein altes Uebel des teutſchen Staats.

§. 4. **Herzog Burchard von Schwaben**) König Henrich trieb ſo fort nach dem Antritt der Regierung mit Bey-Hülffe der Reichs- König Henrich treibt den Schwäbi-

(Henrich der Vogler)

schen Hertzog Burchard zu paaren.

Reichs-Stände den hartnäckigen Hertzog Burchard zu paaren (Wittikind. L. I. p. 637.), welcher denn der grössern Macht des Königs weichen, und sich nebst seinem Anhang selbigem unterwerffen muste (Wittikind. l. c. tradidit semet ipsum ei cum universis urbibus & populo suo).

Imgleichen den Bäyrischen Hertzog Arnold.

§. 5. **Bothmäßigkeit über die Bischöffe seines Landes)** Hertzog Arnold von Bäyern hatte sich starcke Hoffnung gemacht, durch den Beystand einiger Mißvergnügten, das gesammte Königreich an sich zu reissen (Luitprand. L. II. c. 7. honorifice a Bajoariis atque ab orientalibus suscipitur Francis, neque enim solum suscipitur sed ut rex fiat ab eis vehementer exposcitur), dennoch demüthigte solchen der siegreiche König ohne Schwerd-Streich, und brachte es so weit, daß er sich völlig unterwarff, und die Huldigung leisten muste (Wittikind. l. c. tradito semet ipso cum omni regno suo, womit der Auctor vitae Mathildis c. 2. übereinstimmet: Henricum Bajuarios sui dominatui subjugasse, Luitprand. l. c. Henrici regis miles efficitur, woraus aber noch keine eigentliche Lehnbarkeit zu schliessen ist). Daß übrigens König Henrich dem Hertzog Arnold die Hoheit über die Bäyrischen Bischöffe ausserordentlich abgetreten, daran will ich zwar nicht zweiffeln, ohnerachtet beym Wittikind davon nichts zu

Welchem er die Hoheit über die Bischöffe in Bäyern

lesen

leſen iſt, doch iſt es nur ein perſönliches Vorrecht geweſen, wie Dittmar (L. I. p. 329.) billig angemercket (ſucceſſorum ſuorum nulli tantum reliquit honorem). aufferordentlich abtritt.

VI.

§. 6. **Lothringen gäntzlich überließ)** In Lothringen war damahls ein verwirrter Zuſtand. Hertzog Giſelbert hatte ſich zwar zu Conrad des Erſten Zeiten dem König in Franckreich, Carl dem Einfältigen, unterworffen (§. 85. des IV. Abſ.): allein die Blödigkeit dieſes Regenten reitzte ihn bald eine freye Bothmäßigkeit über dieſe Lande zu behaupten (Hugo Flaviacenſis Chron. Virdun. P. I. p. 124.). Die daraus entſtandenen Zerrüttungen liefferten endlich das geſammte Lothringen dem König der Teutſchen in die Hände, welcher ſolches theils durch Verträge, theils durch die Waffen mit Teutſchland wieder vereiniget hat. Daß Carl der Einfältige in dem Bonniſchen Vertrag ſich ſeines Rechts auf Lothringen begeben, melden unterſchiedliche Scribenten (Annaliſta Saxo und Contin. Reginon. a. 924. Sigebert. Gembl. a. 923. Otto Friſingenſis L. VI. c. 18.), daß aber in der verſtümmelten Urkunde (beym du Cheſne T. II. p. 587.) davon nichts zu finden iſt, noch die Lothringer ſich ſo fort zum teutſchen Gehorſam bequehmen wollen, und König Carl ſich nachdem aufs neue des Lothringiſchen Hertzog- Verwirrter Zuſtand in Lothringen. Der König von Franckreich begiebt ſich alles Rechts auf Lothringen.

thums und Titels angemasset, hat zwar die gelehrtesten Männer verwirret, und in die gezwungensten Muthmassungen verwickelt, doch kan bey dem allen der obige Vertrag gantz wohl bestehen. Inzwischen ist gewiß, daß der tapffere König Henrich nicht eher, als nach vielen Scharmützeln und Verwüstungen, insonderheit aber erst nach der Unterwerffung Giselberts im Jahr 924. angefangen diese Lande in Ruhe zu beherrschen, und dem teutschen Staat vollkommen einzuverleiben.

VII.

Graf Boso erregt Unruhen in Lothringen.

§. 7. **König Boso von Burgund)** Boso war, nach Frodoards (a. 928.) Bericht, ein Frantzösischer Graf, und des wider Carln den Einfältigen aufgeworffenen Frantzösischen Königs Rudolfs Bruder. Daß er an den Lothringischen und Burgundischen Gräntzen feine Herrschafften gehabt, ist aus Frodoardo zu schliessen, daß er aber ein König von Burgund gewesen, davon finde ich keinen hinlänglichen Grund, bevorab da um diese Zeit nur ein eintziges Burgundisches Königreich fürhanden gewesen, welches die Könige am Gebürge Jura beherrschet (§. 2.). Bosonem griff König Henrich deshalb an, weil er einige Lothringische Stiffter angetastet (Frodoardus l. c.), welche er alsbald wieder abtreten müssen. Als hierauf der Frantzösische König Rudolf die Lothringischen Stände zum

Welchen Henrich zu paaren treibt.

König Rudolf von Franck.

Theil

(Henrich der Vogler)

Theil auf seine Seite zog, brachte solches unsern Henrich wieder denselben in Harnisch, welchen der bisherige treue Anhänger Rudolfs, Graf Heribert, nebst andern Mißvergnügten, zufiel. König Rudolf muste bey diesen Umständen Friede machen, und allen Anspruch auf Lothringen, wie ehmahls Carl der Einfältige (§. 6.), fahren lassen (Frodoardus a. 931. Contin. Reginonis a. eod.).

reich muß auf Lothringen Verzicht thun.

§. 8. **Die heilige Lantze)** Dieselbige besaß König Rudolf der Andere von Burgundien, obwohl, wie solcher oder dessen Vorfahren zu diesem Heiligthum gekommen, nirgends aufgezeichnet ist. Daß König Henrich dafür ein Stück von Schwaben gegeben (Luitprandus L. IV. c. 12.), ist ein sicherer Beweiß, daß man in diesen Zeiten den Hertzogen noch kein Eigenthum in den Provintzen zuschreiben könne (§. 88. 92. des IV. Abs.).

Heilige Lantze kommt unter die Reichs-Kleinodien. Beweiß wieder das Eigenthum der Provintzen.

IX.

§. 9. **Urheber der Turniere)** Dieses beruhet auf den Glauben Rürners in seinem Turnier-Buch, welcher aber seiner verwegenen Gedichte halber unter den Gelehrten fürlängst so berüchtiget ist, daß es nicht mehr nöthig scheint, jemand dafür zu warnen (Schubart. de ludis equestribus c. I. §. 17. 18. Pfeffinger in Vitriar. illustr. Vol. I. p. 490.). Es sind hierbey die Kriegs- und Ritter-Uebungen

Henrich wird fälschlich für den Urheber der Turniere gehalten.

gen von den rechten Turnieren und Ringel-Rennen zu unterscheiden. Der ersten haben sich die Teutschen jederzeit beflissen, wie denn bey Tacito (de morib. Germ. c. 24.) schon die sogenandten Schwerd-Täntze fürkommen: hingegen hat der gelehrte du Fresne (in glossar. med. & infim. Latinit. unter dem Wort: Torneamentum p 1268) glaubwürdig behauptet, daß die Turniere in Franckreich zu allererst, und zwar im eilften Jahr-Hundert, bekandt worden. Der Urheber davon soll Gaufried de Preülli gewesen seyn, und trifft übrigens mit dieser Meinung das Wort Turnier selbst, welches Frantzösischen Ursprungs ist, überein, gleichwie auch sonsten (als bey Matthaeo Parisiensi) die Turniere conflictus Gallici genennet werden.

X.

Erbauet in Sachsen und Thüringen hin und wieder Städte.

§. 10. Legte er Städte an) Ob es zwar in Teutschland durchgehends nicht an wohlbefestigten Städten fehlte; so war doch die Provintz Thüringen und Sachsen damit nicht sonderlich versehen (Luitprandus L. II. c. 8. Saxonum & Thuringorum terra facile depopulatur, quae nec montibus adjuta, nec firmissimis oppidis est munita). König Henrich suchte diesem Mangel möglichst abzuhelffen, und erbaute hin und wieder viel Städte, darunter Goßlar, Quedlinburg, Meissen (Ditmarus L. I. p. 317. Gobelinus aet. VI.

aer. VI. c. 47. Engelhuſius p. 175. Annaliſta Saxo a. 922.), Soeſt (Addit. ad Jan. T. II. Act. Sanct. p. 1143), Nordhauſen, Duderſtadt (Diploma Henrici bey Kettner antiqu. Quedlinb. p. 2.), Gotha (Tenzel ſuppl. hiſtor. Goth. Sect. I. p. 19.), u. a. m. gezehlet werden.

§. 11. **Der neundte Mann**) Dieſe Anſtalten ſind oben (§. 25. des Vorb.) berühret worden. Die Städte erhielten dadurch einen geſchwinden Anwachs an Einwohnern und Gebäuden. Einige aus dem Land-Adel behielten ſeitdem ihren beſtändigen Wohn-Sitz zwiſchen den Ring-Mauren, und für die übrigen Land-Saſſen muſten nichts deſtoweniger ſo viel Gebäude aufgeführet werden, darinn ſie einen bequehmen und Standes-mäßigen Aufenthalt haben konten, ſo offt ſie in den Städten ſich einfanden (Wittikind. L. I. p. 639. Ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus ſuis octo habitacula exſtruerer). Wann hiernächſt König Henrich verordnet, daß der dritte Theil von Lebens-Mitteln und Nutzungen der Land-Güter in die Städte ſolte geſchaffet werden (Wittikind. l. c. ceteri octo ſeminarent & meterent, frugesque colligerent nono, ut ſuos eos locis reconderet); ſo hat er dadurch eines theils Nahrung und Gewer-

Bevölckert ſelbige durch einen Theil des Land-Adels.

Eigentliche Beſchaffenheit dieſer Anſtalten.

be, andern theils aber die Anlage brauchbarer Magazine, in Stand zu bringen gesucht (Albericus a. 925. ut in bello nihil alicui eorum deesset, urbes vero ut viris & rebus plenae essent).

XI.

Zustand der Teutschen Miliz, und ob man von geworbenen Soldaten dazumahl was gewust habe.

§. 12. Seine Truppen) Von geworbenen Soldaten erblicket man in diesen Zeiten keine Spur. In dem Ort Wittikinds (L. I. p. 639.) kan ich dieselben nicht finden. Denn die Land-Sassen sind der Heeres-Folge deswegen nicht erlassen worden, weil sie den Anbau ihrer Land-Güter nach wie vor besorgen müssen (Luitprand L. II. c. 8. quotquot poterat capitali sententia se adire praecepit - - est mos laudandus Saxonum atque imitandus, quatenus annum post unum & duodecimum nemini bello deesse contingat), und der in die Städte gelieferte Drittheil der Land-Nutzungen hatte eine gantz andere Absicht, als die Besoldung des neundten Mannes (§. 11.). Die teutschen Heere blieben derowegen noch zur Zeit in ihrer alten Verfassung, ausser was König Henrich in der Art zu Kriegen verbesserte. Es bestunden dieselbe fürnehmlich aus den Land-Sassen, welche ihre Schild-Knapen, Edle Knechte und Dienst-Manne bey sich hatten, das Commando ward von den Fürsten, Grafen und Freyherrn geführet (Wippo in vita Conradi Sali-

Salici p. 428. Omnes episcopi, duces & reliqui principes MILITES PRIMI, MILITES GREGARII quin ingenui omnes u. s. f.).

XII.

§. 13. Haupt-Stadt Brennaburg) Die Wendischen Völcker in Teutschland, welche ehmahls für den Waffen der Carolinger erzittern müssen (§. 16. 56. des IV. Abs.), hatten bey den innerlichen Zerrüttungen des Reichs alles Gehorsams vergessen. König Henrich wagte sein äusserstes, diese gefährliche Feinde zu zähmen, absonderlich da solche zum Theil den räuberischen Hunnen bey ihren Einfällen allen Vorschub zu leisten pflegten. Die Heveller, welche ihren Sitz in der Marck hatten, griff er am ersten an, und machte ihre Haupt-Festung Brannybor der Erde gleich. Auf dieselbige Weise bemeisterte er sich des Pommernlandes durch Ueberwältigung der Retharier im Jahr 930, und brachte zu gleicher Zeit die in Waffen stehende Obotriten und Wiltzen, Einwohner des Mecklenburgischen, zum Gehorsam (Annal. Hildesh. a. 931.). Ueber die Provintz der Retharier ward Bernhard gesetzt (Wittikind. L. I. p. 639. Bernhardus, cui ipsa Redariorum provincia erat sublegata), und in der Marck ward Tugumiro, einem gebohrnen Wenden, die Regierung gelassen (Wittikind. L. II. p. 674. Tugumir a Rege

Henrich bezwingt die Wenden in Pommern, der Marck und Mecklenburg.

Ursprung der Marggrafschafft Brandenburg ist dunckel.

Rege Henrico relictus dominus eorum qui dicuntur Hevelli), wobey die Meinung Hoppenrods (Annal. Gernrod. p. 417.) und Pregitzers (im Ehren-Spiegel p. 148.) um so viel weniger bestehen kan, welche sich getrauen den Ursprung der Marggrafschafft Brandenburg, in ihrer völligen Grösse, allhier festzusetzen, und selbige Graf Siegfried von Merseburg zuzueignen, da doch aus den Worten Wittikinds (L. II. p. 643. a rege secundus Saxoniam procurabat, ne qua interim hostium irruptio accideret), und Ditmars (L. II. im Anf. das. Legatio Sifridi comitis Merseburgensis Geroni tradita Marchioni), welche zum Beweiß dieser Meinung pflegen angeführet zu werden, weiter nichts erhellet, als daß König Henrich, bey der allenthalben anscheinenden Kriegs-Gefahr, die Regentschafft der Provintz Sachsen diesen tapffern Grafen ausserordentlich anvertrauet, welches denn weder mit dem eigentlichen Amt eines Marggrafen, noch mit dem Begriff eines Marggrafen in Brandenburg, etwas gemein hat. Indessen ist nicht zu zweiffeln, daß Henrich die Sächsischen Lande, auch an dieser Seite, wieder die angräntzenden Barbarn durch Maraggrafen bedecket habe, doch findet man den Nahmen eines Marggrafen von Brandenburg nicht eher, als nachdem die gantze Marck dem teutschen Reich völlig einver-

verleibet worden, vorher aber kommen die Brandenburgischen Marggrafen unter der Benennung Sächsischer Marggrafen für, und werden bis dahin auch den Sächsischen Ständen zugezehlet.

§. 14. **Dalemincier)** Die Dalemincier waren Einwohner des heutigen Meissenlandes und Bunds-Genossen der Hunnen. Henrich warff diese Nation aufs geschwindeste übern Hauffen, und verheerte ihre Haupt-Stadt Jana, an deren Stelle er das heutige Meissen erbauete (Ditmarus L. I. p. 327.) Daß er wahrscheinlich seinen unächten Sohn Tangmar zum Marggrafen allda bestellet, ist anderswo (in antiquitt. Marggr. Misn. P. I.) von mir ausgeführet worden. Henrich bestegt die Dalemincier und stifftet die Marggrafschafft Meissen.

§. 15. **Gieng er auf Praag loß)** Böhmen hat bereits Carls des Grossen, und seines tapffern Enckels, Ludwigs, Königs von Teutschland, Herrschafft erkennen müssen. Nunmehr glückte es König Henrich durch die Eroberung der Böhmischen Haupt-Stadt, diese unruhige Nation, welche der Teutschen Bothmäßigkeit ziemlich entwehnet worden, seinem Scepter völlig gehorsam zu machen (Ditmarus L. I. p. 326. Has regiones sibi facit tributarias, Bojemiam, Deleminciam, u. s. Anonymus vitae Mathildis c. 2. suo subjugat dominio Danos, Slavos, Boemo- Eroberet Böhmen.

nes, u. f. Wittikind. L. I. p. 639. Bohemorum urbem regemque ejus in ditionem accepit).

Legt die Lausitzische Marggrafschafft an.

§. 16. **Um Bautzen herum**) Nachdem Henrich auch die Einwohner der Ober-Lausitz überwältiget; so ist leicht zu glauben, daß er diejenige Marggrafschafft allda angeordnet, welche in den Urkunden des zehenden und eilfften Jahrhunderts unter der Benennung der Milcenischen Marck (Marchia Milcenia oder Budissinensis) fürkommt (Unsere origg. Marggrav. Miſn. P. I. p. 8. u. f.).

Jngleichen die Marck Schleswig.

§. 17. **Marggraf nach Schleswig**) Die Normänner beunruhigten Frießland und andere teutsche Küsten aufs neue mit den schröcklichsten Einfällen, und pflegten absonderlich mit den Christen aufs grausamste umzuspringen (Wittikind. L. I. p. 641.). Henrich trieb solche gar bald zu paaren, und stifftete die Marck Schloßwick oder Schleswig jenseit der Eyder, wodurch Teutschland, und insonderheit Sachsen, einen ansehnlichen Zuwachs bekommen.

XIII.

Wird mit Ungrund für den Stiffter der Marck Oesterreich, Cärnthen,

§. 18. **Opfferte hierauf GOtt Danck**) Daß Henrich damahls die Marck Oesterreich, Cärnthen und Jstrien wieder die Hunnen angelegt, wird vom Fugger (im Ehren-Spiegel L. II. c. 2.), Schönleben (Carniolae antiqu. & novae P. III. p. 491.) und andern fälschlich

(Henrich der Vogler)

lich geglaubet, dagegen dieselbe höchst wahrscheinlich von Carl dem Grossen ihren Ursprung haben (§. 15. des IV. Abs.). Von Cärnthen berichtet ein glaubwürdiger Scribent (Auctor historiae conversionis Carentanorum p. 18.) solches ausdrücklich, und daß die Oesterreichische Marck schon für Henrichs Zeiten im Stande gewesen, ist gleichfalls aus alten Geschicht-Schreibern (Auct. fundat. coenob. Mellicens. bey Lambecio de Bibl. Vindob. L. II. c. 8. p. 627.) zu schliessen. und Istrien gehalten.

XIV.

§. 19. Quedlinburg) Zu Quedlinburg hat Henrich seiner Gemahlin Mathildis zu Gefallen, das noch itzt berühmte Stifft angeleget. Doch ist die Einweihung allererst zu Otto des Grossen Zeiten geschehen, und die Windhausische Aebtißin Diemotha nebst ihren Conventualinnen hineingebracht worden, nachdem dieselbige solcher Verlegung des Stiffts eine lange Zeit aufs äusserste widersprochen hatte (Auctor vitae Mathildis bey Leibnitio T. I. c. 2. und Kettner in antiquitt. Quedlinb. nebst dessen Quedlinburgischen Kirchen- und Reformations-Historie). Ursprung des Stifts Quedlinburg.

Otto der Grosse.

XVIII.

§. 20. Weil Otto der Erstgebohrne war) Otto gelangt

(Henrich der Vogler)

durch die Wahl, und nicht durch Erb-Recht, zum Königreich.

war) Bey der Erhebung Ottonis auf den Thron, kam es schlechterdings auf die freye Wahl der teutschen Stände an, und konte weder das Recht der Erst-Geburth an und für sich selbst, noch andere Absichten, in Erwegung gezogen werden. Es scheinen zwar die Worte einiger Chronisten (Wittikind. L. I. zu Ende: Ottonem imperio praefecit Henricus, Annalist. Saxo a. 936. und Luitprand. L. II. c. 7. regem constituit) auf eine Erb-Folge zu gehen, allein der Zusammenhang weiset, daß König Henrich seinen Sohn Otto damahls nur in Fürschlag gebracht, und wie demnach dieser durch die Wahl der Stände allererst zur Crone gelanget, ist eines Theils aus

Vor-Wahl (jus praeraxandi) der Hertzoge.

der Vor-Wahl der Hertzoge, davon man schon in gegenwärtigen Zeiten deutliche Spuren entdecket (Auctor vitae Mathildis c. 2. Post excessum incluti regis ductores primi conveniebant, & de statu regni consilium habebant), theils aus der klaren Beschreibung der allgemeinen Wahl (Wittikind. L. II. zu Anf.) zu sehen. Nunmehr können wir auch

Beweiß, daß unter den Francken und Sachsen alle teutsche Völcker verstanden werden.

aufs deutlichste wahrnehmen, daß unter den Francken und Sachsen beym Wittikind alle teutsche Völcker verstanden werden, indem er an einem Ort denselben überhaupt die Wahl Ottonis zuschreibt (omnis populus Francorum & Saxonum Oddonem elegit sibi in principem), bald darauf aber aller Reichs-Stän-

Stände (a cunctis principibus regem factum) und einer allgemeinen Wahl (universalis electionis notantes locum) ausdrücklich Meldung thut (§. 82. des IV. Abs. §. 1. des V. Abs.).

§. 21. **Durch Ertz-Bischoff Hildebert von Maynz gecrönet)** Es ist damahls zwischen den drey Ertz-Bischöffen Maynz, Trier und Cölln über dem Recht der königlichen Salbung gestritten worden (Wittikind. L. II. zu Anf.). Von derselben ist die eigentliche Crönung, welche so wohl in alten als neuen Zeiten von allen drey Ertz-Bischöffen zur gesammten Hand verrichtet worden, zu unterscheiden. Ob und von wem Ludwig, welcher Teutschland zuerst als ein besonderes Königreich beherrschet, gecrönet und gesalbet worden, finden wir nirgends aufgezeichnet. Von Carl dem Dicken und Arnulph ist eben so wenig Nachricht fürhanden, hingegen weiß man von Ludwig dem Vierdten, daß er zu Forchheim gecrönet worden (Regino L. II. a. 900. p. 71.), und der Salbung Conrad des Ersten gedencket Wittikind (L. I. p. 634.), wiewohl er den Ort, und von wem solches geschehen, mit Stillschweigen übergehet. Von Henrich dem Vogler berichtet Ditmar (L. I. p. 325.), daß er die Salbung ausgeschlagen, und es bey der Crönung bewenden lassen, welche er zu Fridslar empfangen hat (Ditmarus l. c.).

Gründliche Nachricht von dem Recht der königlichen Salbung, und dem zwischen Maynz, Trier und Cölln darüber erregten Streit.

(Otto der Grosse)

l. c.). Ob nun wohl bey diesen Umständen aus den Geschicht-Schreibern nicht zu erweisen stehet, welchem von den drey Ertz-Bischöffen das Salbungs-Recht von Anbegin zugestanden worden; so ist dennoch am glaublichsten, daß der Ertz-Bischoff von Mayntz, als Primat der teutschen Kirchen (Wilibaldus und Othlonus in vita Bonifacii, Annal. Fuldens. a. 852. Conrad. Vrsperg. a. 1121. Lambert. Schaffnab. a. 1073. Concil. Harduin. T. VI. P. I. p. 1169.), die Salbung der ersten teutschen Könige ohne Wiederspruch verrichtet habe, welches auch aus Ditmarn (L. I. p. 325. Episcopalis unctionem benedictionis a Herigero Archi-episcopo exhibitam antecessorum more priorum) einiger massen zu fliessen scheinet. Indessen hat die seit Otto dem Grossen hierüber erregte Streitigkeit ihren eigenen Grund und Ursprung. Nachdem nemlich Lothringen unter König Henrich mit dem teutschen Reich wieder vereiniget, und die Crönungen der Könige nunmehr meistentheils zu Aachen, auf dem Stuhl Carls des Grossen, veranlasset worden; so hatte ein jeder von den drey Ertz-Bischöffen etwas für sich, warum er das Salbungs-Recht sich zueignen konte. Mayntz gründete sich, wie bisher, auf dem Primat der Teutschen Kirche, wannenhero er vom Wittikind so offt Summus Pontifex genennet wird; Trier auf dem Primat

mat im Lothringischen Reich (Belgica): Cölln auf dem Recht des geistlichen Sprengels, wozu Aachen gehörte, indem nach den Kirchen-Gesetzen einem Metropoliten das Salbungs-Recht in seinem Bezirck zuzustehen pflegt. Doch haben beyde Trier und Cölln die Salbung dem Ertz-Bischoff zu Mayntz für diesesmahl überlassen, und ist übrigens solches Recht so lange streitig blieben, bis nach und nach das Recht des Kirchen-Sprengels theils durchs Herkommen, theils durch ausdrückliche Reichs-Gesetze, fest gestellet worden (von den in dieser Sache gewechselten Schrifften ist zu sehen der Herr Hof-Rath Struv. in bibl. Juris c. 14. p. 604.).

§. 22. Gewöhnlichen Crönungs-Aemter) Diese Hof-Aemter sind schon fürlängst bey den Königen der Francken im Gebrauch gewesen (§. 24. des III. Abs.), wannenhero leicht zu begreiffen ist, daß diese Gewohnheit von den Carolingern beybehalten worden, wie ohnedem aus unterschiedlichen Scribenten (Eginhardo c. 9. Annal. Fuld. a. 786. Regino a. 807.) erhellet. Der teutsche Staat, welcher aus dem Fränckischen gebohren worden, hat dieses Ceremoniel gleichmäßig fortgepflantzet, und die fürnehmsten Stände des Reichs machten sich eine Ehre daraus, den Pracht des königlichen Hofes durch Leistung dieser Hof-Aemter zu vergrössern. Im übrigen

Beschaffenheit der grossen Hof- und Ertz-Aemter.

(Otto der Grosse)

Sind dazumahl noch nicht erblich.

gen sind dieselben in gegenwärtigen Zeiten noch nicht erblich gewesen, gleichwie die Zusammenhaltung der Stellen Wittikinds (L. II. p. 643.) und Ditmars (L. IV. p. 349.), nebst dem Ort des Wippo (in vita Conradi Salici p. 428. Similiter in dispositione curiali, quem rex majorem domus statueret, quos cubiculariorum magistros, quos infertores & pincernas, & reliquos officiarios ordinaret, non diu est supersedendum) deutlich ausweiset, dagegen von den Zeiten Friederichs des Ersten an, diejenigen hohen Häuser, welche ernandte Aemter noch verwalten, solche beständig und erblich auf ihre Familien scheinen gebracht zu haben.

XIX.

Absicht der Straffe des Hundetragens.

§. 23. Hundetragen) Die Absicht des Hundetragens, als einer damahls gebräuchlichen Straffe des Land-Friedens-Bruchs, ist nichts anders, als eine Beschimpffung der Friedens-Stöhrer, und eine Anzeige ihrer Niederträchtigkeit in Verletzung der gemeinen Ruhe, gewesen, wovon Meibom (in epist. ad Marquardum in nova libror. rar. collect. fasc. V. p. 467.) und Cruse (in discursu historico de κυνοφορία) besonders geschrieben haben.

XX.

Neuer Beweiß wieder

§. 24. Nicht überlassen wolte) König Otto bestellte nach Hertzog Arnolds von Bäyern

Bäyern Tode dessen Bruder Berthold zum Hertzog, und man lieset nicht, daß das Reich wiedersprochen, woraus ein sicherer Beweiß zu nehmen, daß die Provintzen von den Hertzogen nicht eigenthümlich und erblich besessen worden (Wittikind L. II. p. 644. Rotgerus in vita Brunonis bey Leibnitz p. 279. Regino, Sigebertus und Annalista Saxo a. 938.). das Eigenthum und Erblichkeit der Provintzen.

§. 25. *Tangmarus* anmaßte) Diese Unruhen sind von mir anderwärtig (in origg. & antiquitt. Marggr. Misn. P. I. p. 26. 30.) nach allen Umständen ausführlich beschrieben worden. Meißnische Unruhen.

XXI.

§. 26. Trachteten sie doch beyderseits) Daß solches die wahre und eintzige Ursache aller dieser Empörungen gewesen, hat Luitprand (L. II. c. 10.) sehr deutlich angezeiget (Annalista Saxo a. 939. Ekkehard. c. 5.), woraus einigermassen zu erläutern, was von den, aus gleicher Absicht herfürgebrochenen, Kriegen wieder Conrad den Ersten und Henrich den Vogler ist erinnert worden. Wahre Ursachen der Empörung einiger Fürsten wieder Otto den Grossen.

XXII.

§. 27. Pfaltzgraf Eberhard durchs Schwerd) Eberhard war beydes Pfaltzgraf und Hertzog in Francken (§. 90. des IV. Abs.). Das Hertzogthum Francken hat nach dessen Tode Graf Conrad der Weise, Eberhards Brudern, Conrad der Weise wird Hertzog in Francken, und Hermann, Pfaltzgraf am Rhein.

dern, Werners, Sohn, dem überdas Otto seine Printzeßin Luitgard vermählte: die Pfaltz-Grafschafft hingegen Hermann, des ehmahligen Hertzogs von Bäyern Arnolds anderer Printz, erhalten (Tolner. in hist. Palat. p. 200. aus dem Chronico Brunuillerensi).

Irrthum, daß Otto das Burgundische Reich mit Teutschland vereiniget.

§. 28. König Conrad von Burgund) Conrad war ein Sohn König Rudolph des Andern, welcher beyde Burgundische Reiche unter seinem Scepter vereiniget hatte (§. 2.). Daß solcher ein Vasall des teutschen Reichs gewesen, davon ist kein ächter Beweiß fürhanden. Denn obwohl die Arelatischen Könige bey Carl dem Dicken und Arnulph die Lehn empfangen (§. 67. des IV. Abs.); so ist doch dasselbe von den Königen am Gebürge Jura nicht zu erweisen (§. 68. das.). Der teutsche König Otto maßte sich dennoch der Vormundschafft über den minderjährigen Printzen, Conrad, an (Frodoardus a. 940. Wittikind. L. II. p. 649. regem cum regno in suam accepit poreſtatem), und führte auf diese Weise eine Zeitlang die Regierung des Burgundischen Reichs, wodurch einige zu dem Irrthum verleitet worden, als habe Otto der Grosse Burgundien an das teutsche Reich gebracht, dagegen Conrad nicht nur nach Ottonis Tode die Regierung seines Erb-Königreichs alsofort selbst angetreten, und mit den Saracenen viel Kriege geführet, sondern endlich

lich auch mit völliger Freyheit unter seinen zwey Printzen, Rudolph und Boso, eine Theilung gemacht, in welcher Boso die Provence, Rudolph das übrige Burgundien erhalten hat (Ekkehardus c. 5. p. 34.).

§. 29. *A. 940.* das Hertzogthum Lothringen) Nach Henrichs Verjagung ward einer Nahmens Otto Hertzog von Lothringen, welcher im Jahr 943. verstarb. Worauf Conrad der Weise, Hertzog in Francken, den Lothringern als Hertzog fürgesetzet ward (Wittikind. L. II. p. 648. Vrsperg. p. 158. Sigebertus und Contin. Reginonis a. 943.) Graf Otto, und nachdem Conrad der Weise, erhalten das Hertzogthum Lothringen.

XXIII.

§. 30. Zum Nachfolger erkläret) Jedoch mit Einwilligung der Stände (Chronograph. Saxo a. 947. p. 160. Communi totius senatus consensu eum regni consortem constituens). Ludolph zum Nachfolger erkläret.

§. 31. Welcher ihn auch wieder aufnahm) Dennoch wurden beyde, so wohl Ludolph als Conrad ihrer Würden entsetzet (Contin. Regin. a. 954). Ueber Schwaben ward Burchard zum Hertzog an Ludolphs Statt verordnet (Wittikind. L. III. p. 653. Contin. Regin. l. c.), das Hertzogthum Francken aber ward Conrad des Weisen Sohne, Ottoni, verliehen, der Käyser Conrad des Andern Groß-Vater gewesen (Hahnii orat. de Burchard wird Hertzog in Schwaben, Otto in Francken, und Bruno, Ertz-Bischoff von Cölln, in Lothringen.

(Otto der Grosse)

genuino ac Salico Conradi II. Imp. ortu), gleichwie die Stadthalterschafft in Lothringen dem Ertz-Bischoff Bruno von Cölln, Otto des Grossen Bruder, aufgetragen ward (Wittikind. l. c. Frodoardus a. 953.).

XXVII.

Hoheit des Reichs über Dännemarck.

§. 32. **Nahm das Königreich von ihm zu Lehn)** Dieses ist der Anfang gewesen, daß die teutsche Hoheit sich auch über Dännemarck ausgebreitet hat (Conring. de finib. Imp. L. I. c. 15.).

Dänische Bischöffe sind dem Bremischen Ertz-Stifft unterworffen.

§. 33. **Dem Ertz-Stifft Bremen unterworffen)** Das von Carl dem Grossen zu Hamburg angelegte Ertz-Stifft hatte damahls seinen Sitz zu Bremen. Gleichwie nun die Hamburgischen und Bremischen Ertz-Bischöffe die Ausbreitung des Christenthums in Norden sich jederzeit besonders angelegen seyn lassen; so wurden nunmehr auch die drey neuen Stiffter in Dännemarck dem Bremischen Kirchen-Sprengel unterworffen. Nachdem aber das Christenthum in den Nordischen Reichen nach und nach zu einem grössern Flor und Wachsthum gediehen; so haben solche auch mit der Zeit ihre eigene Metropoliten und Diöcesen bekommen, wozu der Pabst, welchem daran gelegen war, daß die Hoheit der teutschen Ertz-Bischöffe enger eingeschräncket würde, allen Fürschub geleistet hat.

Teutsche Diöcesen werden eingeschränckt.

XXVIII.

(Otto der Grosse)

XXVIII.

§. 34. **Besiegte den Berengarium)** Demnach legte Otto den Grund seiner Herrschafft über Italien durch das Glück der Waffen, obwohl die Berengarische Parthey noch nicht völlig unterdrücket war. Eben dieses scheint denselben bewogen zu haben, mit der Lehns-Hoheit, wozu sich Berengarius auf dem Reichs-Tag zu Augspurg bequehmte, zur Zeit zufrieden zu seyn (Otto Friſing. L. VI. c. 19.). Otto erlangt die Lehns-Hoheit über Italien.

XXIX.

§. 35. **Vom Pabst zum Käyser *proclamiret)*** Die Stände Italiens seufftzten unter dem Joch Berengarii, und faßten nunmehro den End-Schluß, dem grossen König der Teutschen das Käyserthum unmittelbar anzutragen (Contin. Regin. a. 960. Annaliſta Saxo a. eod.). Otto behauptete dasselbe theils durch Ueberwältigung der Tyrannen, theils durch die freywillige Unterwerffung der geistlichen und weltlichen Magnaten, wiewohl das Käyserthum hiedurch weder auf das Geschlecht Otto des Grossen, noch an das teutsche Reich, gebracht worden, weil bey den Scribenten, die solches berichten (Contin. Reginon. Annaliſta Saxone, Frodoardo, Herm. Contracto, Lamberto Schaffnab. a. 962. Luitprando L. II. p. 352.), nicht zu finden, daß die Italiäner sich damahls ihrer seit dem Abgang Wird Käyser.

des Lotharischen Königs-Stammes behaupteten Wahl-Freyheit (§. 77. des IV. Abſ.) begeben haben. In der Eydes-Formel, welche Käyſer Otto dem Pabſt geſchworen (bey Baronio T. X. Annal. Eccl. a. 960. n. 4) ſteht folgendes: Si permittente domino Romam venero - - Romae nullum decretum facturum de iis, quae ad te, aut ad Romanos pertinent, ſine tuo conſilio, & quicquid de terra S. Petri ad noſtram poteſtatem pervenerit, tibi redditurum, wodurch aber nicht ſo wohl die käyſerliche Hoheit über den Pabſt und das Römiſche Gebieth eingeſchränckt, als vielmehr aller ungebührlichen Tyranney und Bedrückung fürgebeuget, worden.

Schwört dem Pabſt den Beſchützungs-Eyd.

XXX.

§. 36. *Reſtituirte* Pabſt *Leonem*) Der Affter-Pabſt, Benedict, ward auf des Käyſers Befehl nach Hamburg ins Elend geſchickt, allwo er im Jahr 965. verſtorben. Inzwiſchen iſt an dem Alterthum desjenigen Monuments, welches in der dortigen Dom-Kirche gezeiget wird, ſchlechterdings zu zweifeln (Lambecius in origg. Hamb. a. 965. Sperling. de monumento Benedicti).

Der Affter-Pabſt, Benedict, muß nach Hamburg ins Elend.

§. 37. *Ottoni* und deſſen Nachfolgern) Dieſes iſt das berühmte und wichtige Grund-Geſetz, wodurch das Römiſche Käyſerthum, mit dem Königreich der Teutſchen zuerſt aufs unzertrennlichſte iſt verknüpffet worden (Gratia-

Grund-Geſetz Otto des Groſſen, wodurch das Käyſerthum

tianus in decreto, diſt. 63. c. 23. Baronius a. 964. n. 22., welcher letztere viel partheyiſche Einwürffe dagegen gemacht hat). Es kommt darinn abſonderlich auf folgende Worte an: Largimur domino Ottoni primo Auguſto, Teutonico regi providentiſſimo, ſpirituali in Chriſto filio noſtro ejusque ſucceſſoribus hujus regni Italiae in perpetuum, tam ſibi facultatem eligendi ſucceſſorem, quam ſummae ſedis Apoſtolicae Pontificem ordinandi - - ita demum aſſerimus, quod nemo deinceps cujuscunque gradus vel conditionis aut dignitatis ſeu religionis eligendi regem ſeu principem, ſive Pontificem ſummae ſedis Apoſtolicae aut quemcunque Epiſcopum vel ordinandi facultatem habeat, ſed ſoli regi Romani imperii hanc reverendam tribuimus facultatem, quam absque omni pecunia diſponet ac reget utpote rex & patricius Romanus, womit der Geſchicht-Schreiber Zeugniſſe (Auctor vitae Mathildis c. ſ. Luitprandi appendix c. 6. Otto Friſing. L. VI. c. 17. 24. Godofr. Viterb. P. XVII. p. 325. Wippo p. 430. Si rex periit, regnum Italiae remanſit) übereinſtimmen. Wir erkennen daraus aufs deutlichſte, wie nunmehr die Italiäner nebſt dem Pabſt ſich alles Wahl-Rechts freywillig begeben, und den folgenden Königen der Teutſchen zu einem immerwährenden Gehorſam ſich verpflichtet, wie auch

mit dem Königreich der Teutſchen unzertrennlich verknüpft, und dem Käyſer die höchſte Gewalt über den Pabſt und alle geiſtliche Perſonen überlaſſen, worden.

(Otto der Groſſe)

auch daß die höchste Gewalt in der christlichen Kirche, absonderlich in Bestellung des Pabsts und aller geistlichen Personen, den Käysern aufs verbindlichste zugestanden und überlassen worden (Schurzfleisch de Jure Augusti in Italiam).

Falschheit der Urkunde Pabst Leonis, darinn er auf die Schenckungen aller vorigen Käyser Verzicht leistet.

§. 38. *Restituiret*) Der Beweiß hiervon beruhet auf einer Urkunde, welche aber Baronius (Annal. Eccl. T. X. a. 964. n. 26. u. f.), Pagi (in Critic. Annal. Baron. T. IV. a. 964. n. 7.), und andere Gelehrte aus rechtmäßigen Gründen verworffen haben. Gleichwie diese Sache auch dadurch ungemein verdächtig wird, daß kein eintziger Geschicht-Schreiber deren mit einem Wort Erwehnung thut. Hiernächst bringt Baronius (a. 962.) noch eine andere Urkunde auf die Bahn, darinn Käyser Otto das Römische Gebieth, den Exarchat von Ravenna, mit allen zubehörigen Städten und Landen, einige Stücke des Longobardischen Reichs, Apulien und Calabrien, benebst den Insuln des mittelländischen Meers dem Pabst, jedoch unter Fürbehalt seiner königlichen Hoheit, soll überlassen, und die Schenckungen Pipini und Carls des Grossen (§. 1. des IV. Abs.) bestätiget, haben. Es ist aber in der Urkunde selbst so viel unförmliches und unrichtiges enthalten, daß man solche ohnmöglich für ächt annehmen kan (der Herr Cantzler von Ludwig in singul. Jur. Publ. p. 249.

Wie auch der Urkunde Otto des Grossen, darinn er dem Apostolischen Stuhl den grösten Theil von Italien soll überlassen haben.

p. 249. u. f. allwo er dieselbe nach Würden abgefertiget) und stehen im übrigen dieser Schenckung eben diejenigen Gründe entgegen, welche wir oben wieder die Schenckungen Pipini und Carls des Grossen angeführet haben (§. 1. cit.). Wiewohl leicht zu muthmassen ist, daß Otto der Grosse, welcher gegen die Kirche durchgehends sehr freygebig gewesen, auch dem sichtbaren Ober-Haupt derselben seine Gütigkeit und Gnade wird haben geniessen lassen, dergleichen aber die Freunde des Römischen Stuhls aus grosser Partheylichkeit allezeit unglaublich zu erweitern pflegen. Sonst ist aus verschiedenen Ursachen nicht unwahrscheinlich, daß der angeregte Schenckungs-Brief nebst andern dergleichen zu der Hohenstaufischen Käyser Zeiten ausgehecket worden, da alles in Italien durch und durch verwirrt gewesen, und der Pabst Gelegenheit gefunden viel Reichs-Lande unter diesem Fürwand an sich zu reissen.

XXXI.

§. 39. **Ueberließ ihm auch das *Exarchat* von Ravenna)** Wir finden hiervon einen Ort in der Fortsetzung Reginonis (a. 967. urbem & terram Ravennatium, aliaque complura multis retro temporibus Romanis Pontificibus ablata reddidit) doch ist hierbey verschiedenes nicht ohne Grund zu erinnern. Die Stadt und Gebieth von Ravenna

Irrthum, daß Otto im Jahr 966. dem Pabst den Exarchat von Ravenna bestätiget.

venna sind fürerst mit dem Gebieth des gantzen Exarchats nicht einerley, hingegen setzt Luitprand weiter nichts, als daß Otto dem Pabst das seinige wiedergegeben, immassen solcher bey der letztern Rebellion der Berengarischen Parthey grosse Noth gelitten (L. VI. c. 6. propria restituit, & fingentibus gemmarum auri & argenti muneribus honoravit), bey andern Scribenten aber trifft man gar nichts davon an, sodann haben die folgenden Käyser das Hertzogthum Ravenna, und andere Exarchats-Lande, als weltliche und käyserliche Lehen, vergeben, wie unten soll gewiesen werden, womit obiges Fürgeben schwerlich bestehen kan.

XXXII.

Staats-Heyrath des käyserlichen Printzen mit der morgenländischen Printzeßin.

§. 40. Zur Gemahlin anwerben) Otto des Grossen Absicht bey dieser Vermählung ist gewesen, beyde Sicilien, welche die morgenländischen Käyser bishero inne gehabt (§. 18. des IV. Abs.), mit dem übrigen Italien zu vereinigen, absonderlich da man gesehen, wie viel Nachtheil und Unruhe dem abendländischen Käyserthum daraus zugewachsen, daß die Griechen noch einen Fuß darinnen behalten hatten. Ob nun wohl die Heyrath des käyserlichen Printzen mit der morgenländischen Printzeßin nach vielen Schwierigkeiten endlich zu Stande gebracht, und gedachte Provintzen zur Mit-Gifft aus-

ausgemacht wurden; so weigerten sich dennoch die Griechen aufs hartnäckigste Italien zu räumen, bis sie nach vielen blutigen Kriegen durch die Waffen Käyser Henrich des Andern endlich dazu genöthiget worden.

XXXIII.

§. 41. Hermann Billing) Das Billingische Geschlecht hat der Herr von Leibnitz von den Nebelungen oder alten Grafen von Matrie herleiten wollen (introd. ad script. Brunsu. n. 8.). Daß Hermann zum Hertzog über gantz Sachsen verordnet worden, wie es Otto und seine Vorfahren inne gehabt, daran lassen uns verschiedene deutliche Zeugnisse (Witikind. L. II. p. 654. Herimannus dux Saxoniam procurabat, Ditmarus L. II. p. 337. Saxoniam regebat, Annalista Saxo a. 937. Ducatum Saxoniae promeruit, Adelboldus in vita Henrici S. c. 5. der den Sohn Hermanns, Benno, den Hertzogen in Bäyern, Schwaben, Lothringen, gleich setzt), keinen Zweiffel tragen, obwohl einige Gelehrte ihn und seine Nachkommen mit dem Gebieth der Nieder-Elbe wieder die Gebühr einschräncken, und sich diesfalls auf Crantzen (Saxoniae L. IV. c. 16.) ohne allen Grund beruffen. Wobey allerdings in Erwegung zu ziehen, daß die teutschen Könige ihre ehedem verwaltete Hertzogthümer vielfältig an andere überlassen, wie auch, daß nach dem Tode des letzten Hertzogs aus

Beweiß, daß Hermann von Billing Hertzog über gantz Sachsen gewesen.

aus Billingischen Stamm das gantze Hertzogthum Sachsen wiederum auf Lotharium, Grafen von Querfurth, gekommen ist. Die Braunschweig-Lüneburgischen Lande waren der bisherigen Hertzoge in Sachsen Eigenthum (allodia) welche Otto Hertzog Hermannen, für seine treffliche Verdienste gleichfalls eingeräumet hat (Ditmarus l. c. Adam. Bremens. L. II. c. 4. Helmold. L. I. c. 10).

XXXIV.

Otto macht die Clerisey groß und mächtig.

§. 42. **Der geistlichen Macht veranlasset)** Der Grund zur Hoheit und Grösse der Clerisey ist sonder Zweiffel schon in vorigen Zeiten geleget worden (§. 24. des IV. Abs.), immassen fast alle Käyser und Könige einen gleichmäßigen Eiffer bezeiget, die Kirche groß zu machen, und mit Wohlthaten zu überschütten. Der neuen Stifftungen, häuffigen Schenckungen, reichen Vermächtnisse, ausserordentlichen Vorzüge und Herrlichkeiten, womit man hin und wieder die Stiffter zu begaben pflegte, war kein Ende zu finden, wodurch denn die Clerisey allgemach zu einer solchen Macht und Gewalt empor gestiegen, welche von der fürstlichen nicht weit entfernt gewesen, gleichwie auch bey Mabillon (T. III. annal. ord. S. Bened. in append. n. 33. p. 673. und n. 49. p. 706.) den Bischöffen um diese Zeit schon der Titel Serenitas und Majestas beygelegt, und der Titel Celsitudo bey eben dem-

demselben (de re diplom. c. 6. §. 7. p. 91.) angetroffen wird. Otto der Grosse hat in dieser abergläubischen Freygebigkeit keinem etwas nachgegeben, sondern nicht nur mit häufsigen Stifftungen sich herfürgethan, sondern solche auch mit gewaltigen Privilegien und Gerechtsamen begleitet, wovon das Stifft Magdeburg und Minden ein klares Exempel seyn kan. Hierzu kam, daß er dem Ertz-Bischoff von Cölln so gar die Regierung eines weltlichen Hertzogthums anvertrauete, und dadurch die Person eines Bischoffs und Fürsten offenbar mit einander vereinigte (Spener. diss. de Ottonismo). Ob nun gleich in den meisten Stifftern noch Volgte und Vitzdume zu finden waren; so haben solche dennoch unabläßig sich bemühet, eine völlige Freyheit und Gewalt nach und nach an sich zu ziehen, wozu ihnen theils die Unruhen folgender Zeiten, theils die aberglaubischen Verleihungen der Käyser, Fürschub geleistet.

§. 43. Stifft Magdeburg) Im Jahr 937. stifftete Otto in der Stadt Magdeburg eine königliche Abtey (abbatiam regalem) Benedictiner-Ordens, verlegte aber dieselbe nachher ausserhalb der Stadt, und beschloß in der Stadt selbst eine bischöffliche Kirche anzulegen. Er konte es anfänglich wegen des Halberstädtischen Bischoffs Wiederspruch nicht dahin bringen, bis er nach dessen

Legt das Ertz-Stifft zu Magdeburg an.

ſen Tode endlich ſeinen Zweck erreichte, doch ward nunmehr ein Ertz-Stifft daraus gemacht, und ein groſſer Bezirck von Städten und Dörffern darzu geſchlagen. Pabſt Johann der Dreyzehende gab auf dem Synodo zu Ravenna a. 967. ſeine Einwilligung, und ertheilte dem erſten Ertz-Biſchoff Adelbert a. 970. den Ertz-biſchöfflichen Mantel (Hiſtoria erectionis eccleſ. Magdeb. bey Meibomio T. II. ſcript. Germ. p. 731.). Alle zu dieſer Stifftung gehörige Urkunden hat Sagittarius (in antiquitt. Archi-Epiſcopatus Magdeburgici) mit ungemeinen Fleiß geſammlet. Daß übrigens Pabſt Johann dem neuen Ertz-Biſchoff die hohe Würde eines Primaten angedeyen laſſen, iſt aus einer beſondern Urkunde (bey Lunig in Spicileg. eccleſ. T. I. Fortſ. p. 15.) zu beweiſen, wiewohl es dunckel iſt und bleibet, worinn dieſe Würde eigentlich beſtanden. Omnium eccleſiarum, heiſſet es daſelbſt, Archi-Epiſcoporum & Epiſcoporum qui in Germania ſunt ordinati, in ſedendo, in judicando, in confirmando, in ſubſcribendo, in ſententiis dandis omnique eccleſiaſtico ordine primatum habere volumus. Eorum vero qui ſunt in Gallia, item Mogonciensis, Trevirenſis & Colonienſis eccleſiae in omnibus parem honorem & ſimilem vigorem praeſenti privilegio confirmamus, aus welchen Worten wenigſtens ſo viel erhellet, daß

Der Ertz-Biſchoff zu Magdeburg erhält vom Pabſt die hohe Würde eines Primaten in Teutſchland.

der

(Otto der Groſſe)

der Magdeburgische Primat den drey Primaten Maynz, Cölln und Trier an Rang und Würden solle gleich geachtet seyn, und daß derselbe weiter, als über die Wendischen Kirchen sich erstrecket habe (der Hr. Cantzler von Ludwig diss. de Primatu Archi-Episcoparus Magdeburgici in opusc. miscell. T. II. L. I. n. 1.).

§. 44. **Altenburg im Wagrerland.** Der Altenburgische Kirchen-Sprengel ward um das Jahr 1051. in drey Theile abgesondert, und zwey neue Stiffter, zu Ratzeburg und Mecklenburg darinn aufgerichtet (Maderus in antiqu. Brunsu. p. 121.), doch befunden sich diese Kirchen mitten unter den heydnischen Wenden in beständigem Druck und Verfolgung, welches unter Käyser Friederich des Ersten Regierung den Altenburgischen Bischoff Gerold bewog, seinen Sitz von Aldenburg nach Lübeck zu verlegen, um welche Zeit auch der bisherige Bischoff zu Mecklenburg seine Residentz zu Schwerin genommen. Der damahlige Hertzog zu Sachsen, Henrich der Löwe, ließ sich die Aufrichtung und Beschützung gedachter Stiffter besonders angelegen seyn, und erhielt dafür vom Käyser, daß die Bischöffe derselben von ihm und seinen Nachkommen die Investitur empfangen solten (Lindenbrog. scriptt. septentr. n. 57. u. f. Lunig spicil. eccles. T. III. p. 150. 292.).

Ursprung des Stiffts Ratzeburg.

Lübeck.

Schwerin.

§. 45.

(Otto der Grosse)

Irrthum Lewold von Northofs.

§. 45. Zum Hertzog von Lothringen) Nach der Entsetzung Hertzog Conrad des Weisen (§. 31.). Lewold von Northof (in Chronico Archi-Episcop. Colon. bey Meibom. in nott. ad Wittikind. p. 681.) meldet überdem, daß Käyser Otto diesem seinen Bruder währender seiner Abwesenheit die Reichs-Verwesung aufgetragen, wiewohl es ein gewaltiger Irrthum und wieder das Absehen Ottonis ist, wenn er dafür hält, daß das Hertzogthum Lothringen, damahls Ertz-Bischoff Bruno für sich und seine Nachfolger übergeben worden (suisque successoribus Archi-Episcopis in perpetuum concessit).

XXXVI.

Wenn die Ertz-Bischöffe zu Mayntz angefangen das Ertz-Cantzler-Amt beständig zu verwalten.

§. 46. Zum Ertz-Bischoff von Mayntz ernennet) Mallinkrott (de Archi-Cancell. p. 30.) hat zwar dafür gehalten, daß seit dieses Ertz-Bischoffs Zeiten, das Ertz-Cantzler-Amt bey dem Ertz-Stifft Mayntz beständig gewesen, allein die Unterschrifften der Urkunden zeigen, daß schon seit Ertz-Bischoff Heriger alle Ertz-Bischöffe zu Mayntz das Ertz-Cantzler-Amt verwaltet haben, wiewohl sie solches noch nicht allein geführet, wie die Unterschrifften der Ertz-Bischöffe zu Cölln, Saltzburg, u. a. anweisen (Hr. Hof-Rath Mascov diss. de orig. officiorum aulicorum S. R. I.).

Fabel, daß Otto dem Ertz-Stifft

§. 47. Gantz Thüringen solle überlassen haben) Dieses ist ein Fürgeben Paul Langens

Langens (in Chron. Citiz. p. 766.), welches um ſo viel weniger Platz finden kan, da Thüringen um dieſe Zeiten ſeine eigene Marggrafen gehabt, darunter der erſte Günther (Chronicon Montis Sereni ad a. 1171.), der andere Dadan (Wittikind. L. III. p. 653. praefectoria poteſtas per Thuringiam Dadano commiſſa), der dritte Eccard (Ditmarus L. V. p. 366. Super omnem Thuringiam communi totius populi electione ducatum promeruit) geweſen (Conſiſt. Rath Reinhard in origg. Marchionat. Thuring. und unſere origg. Marggr. Miſnici P. I. §. 5. u. f.).

Maynz gantz Thüringen geſchencket.

Otto der Andere.

XXXVII.

§. 48. Zu Aachen zum König angenommen) Die Salbung ſollen die drey Ertz-Biſchöffe Maynz, Trier und Cölln für dieſesmahl zur geſammten Hand verrichtet haben, wofern man anders Ruotgern (in vita Brunonis c. 36. unxeruntque Ottonem aequivocum patris Bruno Archi-Epiſcopus, Wilhelmus & Henricus) trauen kan, oder derſelbe die Crönung mit der Salbung nicht vermiſchet hat, von welcher letztern ich faſt glaube, daß ſie wiederum von Maynz allein verrichtet worden.

Otto der Andere wird von allen drey Ertz-Biſchöffen geſalbet.

XXXVIII.

Hezilo, Hertzog in Bäyern, trachtet nach der Crone.

§. 49. Der jüngere Hezilo) Die Ursache dieser Rebellion war die Begierde, dem Käyser den Scepter aus den Händen zu winden. Lambert von Aschaffenburg (a. 974.) nennt es einen gefährlichen Anschlag (pravum consilium), welcher von nichts anders als dieser Absicht zu verstehen ist (Brunner. P. II. L. III. n. 3. virtutis & fortunae Bojorum).

Ottonis Hoheit über Dännemarck.

§. 50. König Harald von Dännemarck) Daß also Otto der Andere sich in der von Otto dem Grossen erlangten Hoheit über Dännemarck (§. 32.) erhalten.

Kriege mit den Wenden.

§. 51. Wieder die Slaven) Die in den Mecklenburgischen, Pommerischen und Märckischen Landen wohnende Wenden waren es, welche das teutsche Joch abzuschütteln suchten, mit welchen auch Otto der Dritte viel zu schaffen gehabt.

XXXIX.

Franckreich muß auf Lothringen Verzicht leisten.

§. 52. Lothringen eydlich absagte) Daß der König von Franckreich damahls auf Lothringen Verzicht geleistet, daran ist nicht zu zweiffeln, weil glaubwürdige Geschicht-Schreiber (Sigebertus a. 980. Annales Hildesh. a. 986.) dessen mit klaren Worten gedencken. Daß also Wilhelm von Nangiaco, als einem neuen und darzu partheyischen Scribenten kein Glaube beyzumessen, wenn er die Sache gerade umkehret, und behauptet, daß

Irrthum Guil. de Nangiaco.

König

(Otto der Andere)

König Lotharius dem Käyser vielmehr Lothringen als ein Frantzösisches Lehen überlassen habe (Blondellus T. II. plen. adsert. Geneal. Franc. p. 266.). Sonst ist die Besetzung des Lothringischen Hertzogthums mit dem Bruder des Königs in Franckreich aus besondern Staats-Absichten geschehen, dasselbe für der Gewalt der Frantzosen am sichersten dadurch zu decken (Sigebertus a. 977. Carolo multis insuper conducto beneficiis - - ut fratris sui Lotharii motibus obsistat), wiewohl sehr glaublich ist, daß er nur das Hertzogthum Nieder-Lothringen bekommen, und zu gleicher Zeit ein besonderes Hertzogthum an der Mosel aufgerichtet worden, welches nunmehr bey den Scribenten zum Vorschein kommt.

Warum des Königs in Franckreich Bruder zum Hertzog darüber bestellet worden.

Theilung dieses Hertzogthums.

XL.

§. 53. Einen Tumult) Die Empörung der Italiäner bestund darinn, daß solche sich die käyserlichen Stadthalter vom Halse schaffen, und hin und wieder eigenmächtig Burgemeister und andere obrigkeitliche Personen bestellen wolten (Gerbertus ep. XI. T. XVII. Bibl. max. Patr. qui legatos ejus interficere moliuntur, Sigonius de Regn. Ital. L. VII. p. 179.). Ausser dem maßten sich die Römer einer ziemlich freyen Wahl der Päbste an, welches doch dem Grund-Gesetz Otto des Grossen gerade zuwieder lieff (§. 37.). Uebrigens pflegen die Umstände des Römischen

Empörung Italiens, und worinn solche bestanden.

(Otto der Andere)

XXXVIII.

Hezilo, Hertzog in Bäyern, trachtet nach der Crone.

§. 49. Der jüngere Hezilo) Die Ursache dieser Rebellion war die Begierde, dem Käyser den Scepter aus den Händen zu winden. Lambert von Aschaffenburg (a. 974.) nennt es einen gefährlichen Anschlag (pravum consilium), welcher von nichts anders als dieser Absicht zu verstehen ist (Brunner. P. II. L. III. n. 3. virtutis & fortunae Bojorum).

Ottonis Hoheit über Dännemarck.

§. 50. König Harald von Dännemarck) Daß also Otto der Andere sich in der von Otto dem Grossen erlangten Hoheit über Dännemarck (§. 32.) erhalten.

Kriege mit den Wenden.

§. 51. Wieder die Slaven) Die in den Mecklenburgischen, Pommerischen und Märckischen Landen wohnende Wenden waren es, welche das teutsche Joch abzuschütteln suchten, mit welchen auch Otto der Dritte viel zu schaffen gehabt.

XXXIX.

Franckreich muß auf Lothringen Verzicht leisten.

§. 52. Lothringen eydlich absagte) Daß der König von Franckreich damahls auf Lothringen Verzicht geleistet, daran ist nicht zu zweiffeln, weil glaubwürdige Geschicht-Schreiber (Sigebertus a. 980. Annales Hildesh. a. 986.) dessen mit klaren Worten gedencken. Daß also Wilhelm von Nangiaco, als einem neuen und darzu partheyischen Scribenten kein Glaube beyzumessen, wenn er die Sache gerade umkehret, und behauptet, daß

Irrthum Guil. de Nangiaco.

König

(Otto der Andere)

König Lotharius dem Käyser vielmehr Lothringen als ein Frantzösisches Lehen überlassen habe (Blondellus T. II. plen. adsert. Geneal. Franc. p. 266.). Sonst ist die Besetzung des Lothringischen Hertzogthums mit dem Bruder des Königs in Franckreich aus besondern Staats-Absichten geschehen, dasselbe für der Gewalt der Frantzosen am sichersten dadurch zu decken (Sigebertus a. 977. Carolo multis insuper conducto beneficiis - - ut fratris sui Lotharii motibus obsistat), wiewohl sehr glaublich ist, daß er nur das Hertzogthum Nieder-Lothringen bekommen, und zu gleicher Zeit ein besonderes Hertzogthum an der Mosel aufgerichtet worden, welches nunmehr bey den Scribenten zum Vorschein kommt.

Warum des Königs in Franckreich Bruder zum Hertzog darüber bestellet worden.

Theilung dieses Hertzogthums.

XL.

§. 53. Einen Tumult) Die Empörung der Italiäner bestund darinn, daß solche sich die käyserlichen Stadthalter vom Halse schaffen, und hin und wieder eigenmächtig Burgemeister und andere obrigkeitliche Personen bestellen wolten (Gerbertus ep. XI. T. XVII. Bibl. max. Patr. qui legatos ejus interficere moliuntur, Sigonius de Regn. Ital. L. VII. p. 179.). Ausser dem maßten sich die Römer einer ziemlich freyen Wahl der Päbste an, welches doch dem Grund-Gesetz Otto des Grossen gerade zuwieder lieff (§. 37.). Uebrigens pflegen die Umstände des Römischen

Empörung Italiens, und worinn solche bestanden.

(Otto der Andere)

Blut-Mahls aus diesem Grunde in Zweiffel gezogen zu werden, weil bey keinem ältern Scribenten als Godfried von Viterbo davon Meldung geschiehet.

Otto der Dritte.

XLIV.

Wahl Otto des Dritten.

§. 54. Von dem Vater) Von allen Reichs-Ständen ward Otto der Dritte auf Anhalten seines Herrn Vaters zum Käyser erwählet (Ditmarus L. III. zu Ende: Filius Imp. ab omnibus in dominum eligitur).

Solcher wird von dem Ertz-Bischoff zu Maynz gesalbet.

§. 55. Zum König gecrönet) Daß die Salbung des jüngern Königes durch den Ertz-Bischoff von Maynz und den von Ravenna geschehen sey, hat Ditmar (L. III. l. c. ab Johanne Archi Episcopo Ravennate & a Villigiso Moguntino in regem consecratur Aquisgrani) mit klaren Worten berichtet. Daß solchemnach der Ertz-Bischoff von Maynz mit seiner Primat-Würde wiederum scheint durchgedrungen zu haben, zu geschweigen, daß der damahlige Ertz-Bischoff Willegis vom Pabst Benedict dem Siebenden eine Bestätigungs-Bulle erhalten, darinn unter andern stehet: Servata duntaxat privilegiorum tuorum integritate, quo in tota Germania & Gallia post summi culmen Pon-

Pontificis in omnibus eccleſiaſticis negotiis, id eſt in rege conſecrando - - praeemineas (in demonſtrat. Moguntiaca inveterati circa coronatos Romanorum reges uſus p. 160.).

§. 56. **Groß-Mutter Adelheit und Mutter Theophania)** Woraus die Gewohnheit abzunehmen, nach welcher die Reichs-Verweſung gar offt auch Weibes-Perſonen aufgetragen worden, wiewohl die fürnehmſten Stände an ſolcher Regierung immer viel Theil gehabt haben.

Steht unter der Vormundſchafft ſeiner Mutter.

XLV.

§. 57. **Lothringen wegzuſchnappen)** Wilh. von Nangiaco druckt die Abſicht der Frantzoſen gantz deutlich aus (in Chron. a. 984. p. 210.). Man darff ſich alſo den ſcheinbaren Fürwand Königs Lotharii nicht blenden laſſen, ob hätte er nemlich Lothringen zum Vortheil des Käyſers ſo lang in Beſitz nehmen wollen, bis die innerliche Ruhe im Reich wieder hergeſtellet wäre, obwohl die gröſſeſten Männer (Blondellus T. II. plen. adſert. Geneal. Franc. p. 266. Pagi T. IV. Critic. Baron. a. 984. n. 3. 4. Obrecht. in prodrom. rer. Alſatic. c. 7.) hierinn leichtgläubig geweſen.

Der Frantzoſen Anſchlag auf Lothringen.

XLVI.

§. 58. **Der Slaven Hertzog *Miſeco)*** Miſeco war in Pohlen Hertzog (Ditmarus L. IV. p. 359.). Er unterwarff ſich freywillig dem mächtigen Schutz des Käyſers (Annales

Urſprung der Hoheit des teutſchen Reichs über Pohlen.

(Otto der Dritte)

les Hildesh. und Chronogr. Saxo a. 986.), dessen er wieder des Böhmischen Hertzogs Boleslai Gewaltthätigkeiten benöthigt war (Ditmarus l. c. p. 349.). Seitdem hat sich die Hoheit des Teutschen Reichs auch über Pohlen erstrecket, obwohl die Pohlnischen Scribenten diese Unterwürffigkeit in ein ungleiches Bündniß (foedus inaequale) zu verkehren suchen, in welcher Absicht Schulensky (in s. Schrifft Polonia imperio nunquam tributaria) die Feder geführet, welchem aber aus den klaren Zeugnissen der alten teutschen Geschicht-Schreiber leicht zu begegnen ist.

XLVII.

Aebtißin zu Quedlinburg führt die Reichs-Verwesung.

§. 59. **Unternahm er die erste *Expedition*)** Nachdem er die Reichs-Verwesung der Aebtißin zu Quedlinburg Mathildis anvertrauet (Annal. Hildesh. a. 997.).

Verrätherische Anschläge des Pabsts.

§. 60. ***Johannem Placentinum*)** Arnulph von Mäyland (L. I. gestor. Mediol. c. 9.) meldet von diesem Pabst, daß er darauf umgegangen, das abendländische Käyserthum auf die Griechen zu bringen, womit er denn ein Licht giebt, woraus die erschröcklichen Unruhen in Italien damahls entstanden seyn.

Ob Pabst Gregorius das Chur-Fürsten-Collegium gestifftet.

§. 61. **Das Chur-Fürsten-*Collegium* soll gestifftet haben)** Dieses Fürgeben gründet sich auf dem Glauben des Mönchs zu Hamersleben (Compilat. Hamersleb. de Gregorio V. bey Leibnitz T. I. p. 576.) und

Mutii

Mutii Chronick (p. 107.), allein, weil kein einziger alter und glaubwürdiger Scribent, dieſer wichtigen Sache mit einem Wort gedencket, die bey Goldaſt (T. III. C. I. p. 371.) befindliche Urkunde, welche aus Jo. Bapt. Egnatii Leben Otto des Dritten genommen, voller handgreifflicher und den Geſchichten wiederſtreitender Fehler ſtecket, die folgenden Käyſer-Wahlen auch von ſämmtlichen Ständen, und nicht von den Chur-Fürſten allein, geſchehen ſind; ſo iſt billig dieſes alles für einen Traum und Fabel zu halten (Gewoldus de Septemviratu c. 5. 6. Thulemarius de Octoviratu c. 7.). Gleichwie aber Pabſt Gregorius der Fünfte bey ſeiner Wiedereinſetzung den Vertrag Otto des Groſſen (§. 37.) darinn der teutſchen Nation das Recht einen Käyſer, der zugleich über Italien herrſchen ſolte, zu erwählen, immerwährend zugeſtanden worden (Guntherus in Ligurino L. I. v. 246. Quemcunque ſibi Germania regem praeficit, hunc dives ſubmiſſo vertice Roma ſuſcipit, & verſo Tiberim regit ordine Rhenus) und welchen die Italiäner eine Zeit her unverantwortlicher Weiſe aus den Augen geſetzt hatten, ſonder Zweiffel wird erneuert haben; ſo iſt faſt zu vermuthen, daß das oberwehnte Gedicht hieraus erwachſen ſeyn müſſe.

Woher dieſes Gedicht entſtanden.

Ob der Käyser die Schenckungen der alten Käyser an den apostolischen Stuhl wiederruffen und aufgehoben.

§. 62. *Sylvestri II.* annahm) Damahls soll Käyser Otto die Schenckung Constantins des Grossen, darauf die Schenckungen Pipini, Carls des Grossen, Ludwig des Frommen, und Otto des Grossen pflegen gebauet zu werden, wiederruffen, und dem Pabst nur acht Grafschafften gelassen haben. Die Urkunde ist bey Goldast (C. I. T. I. p. 226.) zu lesen, und Marqu. Freher hat solche mit Anmerckungen erläutert (in P. de Andlo Jure Publ. L. I. c. 2.), wiewohl an derselben Glaubwürdigkeit nicht ohne Ursache gezweiffelt wird (Baronius T. XII. a. 1191. n. 58. 59. Pagi Critic. Baron. a. 999. n. 3.).

XLVIII.

Ursprung des Ertz-Stiffts Gnesen, wie auch der Stiffter Colberg, Cracow und Breßlow.

§. 63. Ertz-Bißthum stifftete) Es war bisher in gantz Pohlen nur ein eintziger Bischoff zu Posen, welcher zu dem Kirchen-Sprengel des Ertz-Stiffts Magdeburg gehörte. Neben diesem richtete Käyser Otto, ohne des Magdeburgischen und Posenschen Bischoffs Einwilligung zu erfodern, vier neue Bißthümer zu Gnesen, Colberg, Cracow und Breßlow auf, worunter das erste zum Ertz-Stifft gemacht, und die drey übrigen solchem unterworffen wurden, dagegen der Bischoff zu Posen nach wie vor zu dem Magdeburgischen Ertz-Stifft sich halten muste (Chronogr. Saxo a. 996. Auctor vitae S. Adelberti, Auctor vitae Meinwerci c. 9.).

§. 64.

(Otto der Dritte)

§. 64. Ohne Grund zu ſeyn) Man lieſet von allen dieſen Umſtänden nichts bey alten und unverdächtigen Scribenten, dagegen aus den Geſchichten klar iſt, daß die folgenden Beherrſcher von Pohlen den königlichen Titel nicht geführet, wie auch daß Pohlen dem teutſchen Reich bis auf Friederich des Andern Zeiten zinsbar und unterthan verblieben, welches inſonderheit Conring (de finib. Imp. Germ. L. I. c 18.) und Schurtzfleiſch (in hiſt. Sarmat. und de rebus Pruſſicis) mit vielen Fleiß erörtert haben. Ob nun wohl Boleslaus bey Helmold (L. I. c. 15.) und in ſeiner Grab-Schrifft beym Lubienſky (in vitis Epiſcoporum Plocenſium p. 311.) König genennet wird; ſo gilt dennoch ſolches in keinem andern Verſtande, als darinn der königliche Titel auch zuweilen von mächtigen Hertzogen pflegt gebraucht zu werden (Luitprand. L. II. c. 7. non ſolum regnum Bojoariae ſicut poſſides permitto. Annaliſta Saxo a. 1073. in regnum Saxoniae reducere. Wippo p. 476. in regno Noricorum, id eſt Bajoariorum).

Ob der Käyſer den Hertzog in Pohlen Boleslaum zum König gemacht.

Hertzogthümer werden zuweilen Königreiche genennet.

Henrich der Heilige.

LII.

§. 65. Aus der *Ottonum* Geſchlecht entſproſſen) Man pflegte bisher im Teutſchen Reich, ohne Eintrag der Wahl-Freyheit,

Gewohnheit auf den nächſten Verwandten

(Otto der Dritte)

des regierenden Hauses in der Wahl Absicht zu nehmen.

auf den nächsten Verwandten des regierenden Hauses Absicht zu nehmen, welchen Sinn die Worte Ditmars (L. V. p. 369.) haben: Henricum Christi adjutorio & jure hereditario regnaturum, wiewohl der Ausdruck sehr undeutlich, und zugleich ein Beweiß, ist, wie schlecht auf die Worte der Scribenten in Gerechtsamen zu bauen, und wie wenig Ursache sey, wann sie von einer Erblichkeit reden, ein würckliches Erb-Recht daraus zu behaupten. Graf Lotharius von Bernburg zielte auf eben diese Gewohnheit, wenn er Marggraf Eccard von Meissen den Einwurff machte, daß er mit dem königlichen Hause nicht verwandt sey, oder wie er es damahls gegeben, es fehle ihm das vierdte Rad am Wagen (Ditmarus L. IV. p. 358.). Im übrigen äusserte sich wiederum unter den Ständen des Reichs dieselbige Eifersucht um die königliche Würde, welche zu Conrad des Ersten und der folgenden Könige Zeiten Teutschland in so grosse Verwirrung gestürtzet hat.

Henrich empfängt die Salbung vom Ertz Bischoff zu Maynts.

§. 66. Zum König gesalbet) Solche verrichtete wiederum der Ertz-Bischoff von Maynts, und zwar zu Maynts, nach Ditmars Aussage (L. V. p. 367. Tangmarus in vita Beriwardi c. 35.), bey welcher Ceremonie der Ertz-Bischoff von Cölln diesesmahl nicht gegenwärtig gewesen, immassen solcher dem Käyser aller-

allererſt zu Aachen nebſt den Lothringern gehuldiget (Adelboldus c. 12.).

LIII.

§. 67. Das Hertzogthum Bäyern abgeſchlagen) Henrich der Heilige war bisher Hertzog in Bäyern geweſen. Marggraf Henrich ſuchte nunmehr ſolches Hertzogthum für ſich zu erhalten, welches aber der Käyſer unter dem Fürwand abgeſchlagen, daß die Bäyern von Anbeginn das Recht gehabt, ſich ſelbſt einen Hertzog zu erwählen (§. 18. des III. Abſ. Adelboldus in vita Henrici c. 10. legem habent, & ducem eligendi poteſtatem ex lege tenent, u. ſ. f.). Daß übrigens gedachter Marggraf ſo wohl in Bäyern als in dem Fränckiſchen anſehnliche Güter gehabt, iſt aus der Zuſammenhaltung Adelbolds (l. c.) und Ditmars (L. VII. p. 415. allwo er decus orientalium Francorum genennet wird) zu ſchlieſſen.

Schlägt Marggraf Henrich das Hertzogthum Bayern ab.

LIV.

§. 68. Wenden *tributair* machte) Solchemnach erhielt dieſer Käyſer die ſämmtliche Wendiſche Völcker unter teutſchen Gehorſam, deſſen ſie ſich unabläßig zu entſchlagen ſuchten, dergleichen auch von Käyſer Conrad dem Andern und Henrich dem Dritten geſchehen.

Erhält die Wendiſche Völcker unter dem Gehorſam des Reichs.

LV.

§. 69. Ueber ſich zum König geſetzet) Es

Rebellion des Königs

(Henrich der Heilige)

reichs Italien.

Es sind dieses lauter wiederrechtliche Anmassungen gewesen, sintemahl durch das Grund-Gesetz Otto des Grossen das Königreich und Käyserthum in Italien ein für allemahl mit dem Königreich Teutschland unzertrennlich verknüpffet worden (§. 37.).

LVI.

Reichs-Apffel wird zuerst gebraucht.

§. 70. Pabst *Benedictus VII.* gecrönet) Bey dieser Crönung hat der Pabst des Reichs-Apffels sich zuerst bedienet (Glaber Rudolphus L. I. c. 5.). Die Urkunde, darinn der Käyser die erdichteten Schenckungen der vorigen Käyser soll bestätiget haben (bey Baronio T. XI. a. 1014. n. 7.), ist ohne allen Zweiffel unächt und untergeschoben.

Beyde Sicilien werden mit dem abendländischen Käyserthum vereiniget, und die Griechen daraus vertrieben.

§. 71. Apulien dem Reich *vindicirte*) Die Griechen hatten, ohnerachtet der mit Otto dem Grossen geschlossenen Verträge (§. 40.) in beyden Sicilien dennoch festen Fuß behalten, und die beyden Käyser, Otto der andere und Dritte, waren nicht im Stande gewesen, den Besitz gedachter Provintzen völlig zu behaupten. Nunmehr glückte es endlich Käyser Henrich dem Heiligen, durch Hülffe einiger Mißvergnügten, und unter dem Beystand der Normänner, welche damahls eben aus dem gelobten Lande wiederkehrten, gantz Unter-Italien mit dem abendländischen Käyserthum zu vereinigen (Auctor vitae Henrici bey Canisio T. VI. p. 387. Apuliam a Grae-

Graecis diu poſſeſſam Romano imperio recuperavit).

LVIII.

§. 72. *Donation mortis cauſa)* Rudolf war der letzte aus dem Geſchlecht der Burgundischen Könige, immaſſen er ſeinen unbeerbten Bruder Boſo überlebet, und die geſammten Burgundiſchen Lande unter ſeinen Scepter wieder vereinigt hat (§. 28.). Daß ſolcher unter des Teutſchen Reichs Bothmäßigkeit geſtanden, davon iſt kein zureichender Grund fürhanden (§. cit.), wannenhero ihm allerdings freygeblieben, den Käyſer Henrich, als ſeinen nächſten Verwandten, indem ſolcher ſeiner älteſten Schweſter Giſela Printz von Hertzog Henrich in Bäyern geweſen, zum Nachfolger zu erklären (Wippo p. 431. Ditmarus L. VII. p. 406. u. f.), bey welchen Umſtänden das Burgundiſche Reich nicht ſo wohl an das Teutſche Reich, als vielmehr auf den Stamm des Käyſers, gebracht worden, wie denn die Scribenten nicht anders hiervon ſchreiben (Sigebertus a. 1043.), und inſonderheit anführen, daß dieſer Erb-Vertrag dem Käyſer groſſe Geld-Summen gekoſtet habe (Wippo l. c.).

Käyſer Henrich bringt das Burgundiſche Königreich durch einen Erb-Vertrag auf ſein Hauß.

LIX.

§. 73. Hertzogthum Lothringen Graf Godfried von Arduenna) Das Hertzogthum Lothringen war um dieſe Zeit in das Her-

Abtheilung des Hertzogthums Lothringen

in Ober- und Nieder-Lothringen.

Hertzogthum Ober- und Nieder-Lothringen eingetheilet (§. 52.). Jenes begriff die Lothringischen Lande zwischen dem Rhein-Strom, Mosel und Maaß in sich, dieses was zwischen dem Rhein, Maaß, Schelde und dem Meer gelegen war. Den Ursprung dieser Theilung findet man in den Zeiten Otto des Andern (§. cit.), unter welchem ausser dem Hertzog Carl, Friederich Hertzog an der Mosel, fürkommt (Auctor vitae Adalberonis Metensis p. 670. Albericus P. II. Chron. a. 988. p. 28.), wannenhero sehr wahrscheinlich ist, daß Carln gleich anfangs nichts weiter als Nieder-Lothringen überlassen, und zugleich ein besonderes Hertzogthum an der Mosel aufgerichtet, worden. Carln folgte sein Sohn Otto, und diesem wiederum Godfried von Arduenna (Sigebertus Gemblacensis a. 1005.). In Ober-Lothringen war nach Friedrichs Tode Theodorich Hertzog, welcher in den Wahl-Geschichten Käyser Henrichs berühmt ist (Adelboldus in vita Henrici bey Leibnit. T. I. p. 401.).

Der Hungarische König Stephanus wendet sich zur christlichen Religion.

§. 74. **Ungarn selbst dem Römischen Reich unterworffen worden.)** Der Hungarische König ward in der Tauffe Stephanus genennet, und der Pabst überschickte ihm eine geweihte Crone, welche seitdem bey den Hungarn als ein Heiligthum gehalten, und allen folgenden Königen aufgesetzet worden (Rewa

(Rewa de corona Hungarica). Daß das Hungarische Reich damahls dem Teutschen Reich unterworffen worden, pflegt man aus der Lebens-Beschreibung Käyser Henrichs (Auctor vitæ Henrici bey Canisio p. 390. Pannoniam quoque catholicae fidei & Romano imperio coadunavit) zu behaupten. Allein ich zweiffle sehr daran, daß dieser dunckle und zweydeutige Ort einen vollkommenen Beweiß abgeben könne. Dagegen die Zusammenfügung aller Umstände anzeiget, daß der Scribent auf das gute Vernehmen ziele, welches durch die Verschwägerung des Käysers mit dem Ungarischen Könige zwischen beyden Nationen aufgerichtet sey, da in vorigen Zeiten zwischen denselben die schwersten und blutigsten Kriege geführet worden.

Daß Ungarn dazumahl dem Reich unterworffen worden, ist schwer zu erweisen.

LX.

§. 75. Die Grafschafft Bamberg) Die Grafschafft Bamberg rührte von den Bambergischen Grafen her, die unter den Carolingern eine Zeitlang in grossem Ansehen gestanden (§. 73. des IV. Abs.). Nach der Enthauptung Graf Albrechts ward solche zur königlichen Cammer gezogen, und Käyser Otto der Andere hat sie wiederum dem Hertzog in Bäyern, Hezilo, Käyser Henrich des Heiligen Vater, zugewandt (§. 79. das.). Unser Käyser verschrieb dieselbe seiner Gemahlin Cunigund zum Leib-Gedinge, und weil er unbeerbt

Käyser Henrich stifftet das Bißthum Bamberg.

(Henrich der Heilige)

erbt war, so entschloß er sich, ein Bißthum daraus zu stifften, und solchem alle seine Güter und Herrschafften zuzuschlagen (Sigebertus Gemblac. a. 1004.). Der Bischoff zu Würtzburg, zu dessen Kirchen-Sprengel Bamberg gehörte, wiedersetzte sich der neuen Stifftung aufs äusserste, bis der Käyser ihn anderweitig befriedigte (wovon die Urkunde in Laur. Frisens Chronico p. 1008. zu lesen). Daß der erste Bischoff zu Bamberg Eberhard einige Italiänische Urkunden als Ertz-Cantzler unterschrieben, ist aus Mabillon (in annal. Benedictin. T. IV. p. 234.) zu sehen. Indessen ist es mit der unmittelbaren Unterwerffung dieses Stifftes an den Stuhl zu Rom Stuffen-weise zugegangen. Anfänglich stund daselbe unter dem Ertz-Stifft Maynt̃z (Bulla Johannis XVIII. beym Auctore vitae Henrici S. c. 11. und Bulla Leonis IX. l. c. c. 17. 18.), gleichwie auch Ertz-Bischoff Willegis von Maynt̃z den ersten Bischoff eingeweihet (Ditmarus L. VI. p. 383.), diesem ohnerachtet aber auch unter dem besondern Schutz des Pabstes, wannenhero demselben alle funfzehen Jahr, und hiernächst alljährlich, ein weisser Zelter mit Sattel und Geschirr, nebst einer Summe von hundert Marck Silbers muste gelieffert werden (Bulla Benedicti VIII. l. c. c. 25. Auctor vitae Meinwerci c. 27. Leo Ostiensis L. II. Chron. Cassin. c. 46.), welcher Tribut

Mit der unmittelbaren Unterwerffung dieses Stifftes an den Stuhl zu Rom ist es Stuffenweise zugegangen.

Tribut unter Käyſer Henrich dem Dritten aufgehöret. Den Mantel, welcher ſonſt nur den Ertz-Biſchöffen zukommet, erhielt der Bambergiſche Biſchoff unter Pabſt Leo dem Neundten (Bulla Leonis IX. l. c. Pallium transmittimus, quod anteceſſoribus tuis nunquam ante conceſſum, modo tibi primo concedimus - - ſalva auctoritate dominae Metropolitanae Moguntinae eccleſiae). Und endlich ward er von aller Ertz-biſchöfflichen Gewalt vollends frey erkläret (Eugenius III. in bulla canonizationis Henrici S. bey Gretſero in divis Bamberg. p. 326. Devotionem eccleſiae Bambergenſis, quae ſanctae Romanae eccleſiae ſoli ſubeſſe dignoſcitur, Bruſchius de Epiſcopis Bambergenſ.). Auſſer andern Schenckungen hat Käyſer Henrich dem Bambergiſchen Stifft auch verſchiedene Güter im Cärnthiſchen zugeeignet (Mart. Hoffmann L. I. annal. Bamberg. c. 67. Villacum, Wilfersbergum cum inſigni ſuperioris & inferioris Carinthiae provincia), welche die Oeſterreicher in folgenden Zeiten unter ihre Hoheit ziehen wollen, dagegen aber der Biſchoff ſeine rechts-gegründete Beſchwerden auf dem Reichs-Tag vielfältig angebracht (Londorp. Act. Publ. T. V. p. 278. T. VII. p. 547.), bis beyde Theile ſich gütlich mit einander verglichen. Ob endlich die Bambergiſchen Ober-Aemter von Käyſer Henrich herrühren, läßt ſich nicht gewiß

Daß die Bambergiſchen Ober-Aem-

ter der Chur-Fürsten von Käyser Henrich herrühren, ist wahrscheinlich, aber nicht vollständig zu erweisen.

gewiß behaupten, weil man bisher weder aus rechtschaffenen Urkunden, noch Scribenten, einen deutlichen Beweiß davon aufbringen können. Inzwischen ist es höchst-wahrscheinlich, daß, wie andere fürnehme Prälaten damahls ihre grosse Hof-Bediente gehalten (Laudum concordiae Henrici S. inter ecclesiam Fuldensem & Hersfeldensem bey Browero L. III. antiqu. Fuld. c. 15. Chronicon Stedernburgense p. 850.), also Käyser Henrich der Heilige seinem hochgeliebten Stifft zu Bamberg diesen sonderlichen Vorzug beygeleget, daß jederzeit die fürnehmsten Stände des Reichs solchem die ordentliche Hof-Aemter durch gewisse Unter-Beamte leisten solten, in welcher Absicht Otto von Freisingen (L. VI. c. 27.) sonder Zweiffel geschrieben: Nobilissimum Episcopatum Babenberg fundavit, ac possessionibus & honoribus, sicut hodie cernimus, locupletavit (des Hrn. Cantzlers von Ludwig Erläuterung der güldenen Bull Tit. XXVII. §. 8. p. 899-914.).

Staats-Verfassung des Reichs.

LXIV.

Der Könige Hoheit nebst den

§. 76. *Praevalirte* doch die käyserliche *Auctorität*) Das Ansehen der Stände war damahls

damahls so beschaffen, als es die Freyheit eines Wahl-Reichs mit sich zu bringen pflegt, und die wichtigsten Angelegenheiten des Staats wurden auf den Reichs-Tägen abgehandelt und beschlossen. Dagegen ragte die königliche Hoheit im Geistlichen und Weltlichen genungsam herfür. Der König besetzte die geistliche Würden in allen Provintzen (Gerhardus in vita S. Vdalrici c. 7. p. 423. Saec. V. Benedictin. Hepidanus a. 925. Ekkehardus de casib. S. Galli p. 29. Frodoardus a. 927. Ditmarus L. II. p. 339. L. V. p. 374. Lamb. Tuitiensis in vita S. Heriberti c. 2. §. 7. Tom. II. Act. SS. mens. Mart. ad d. XVI.), ertheilte Stifftern und Clöstern Privilegien (Sigebertus in vita S. Guiberti §. 10. p. 307. Saec. V. Benedictin. Auctor vitae Meinwerci c. 23.), versammlete Synodos (Pagi T. III. Critic. Baron. a. 931. n. 2. Baronius T. X. a. 932. p. 719. Contin. Reginon. a. 943. Annal. Hildesh. a. eod. Ditmarus L. IV. p. 380. Hermannus Contractus a. 948.), richtete die Kirchen-Policey ein (Luitprandus L. II. c. 8. Ditmarus L. VII. p. 406. Diploma Henrici S. T. II. Leibnit. p. 156.), und machte hin und wieder neue Stifftungen, wie die bisherigen Geschichte daran keinen Zweiffel übrig lassen. Im Weltlichen behauptete der König das Recht des Kriegs und Friedens (Wittikind. L. I. p. 640. Annalista Lambecianus a. 882. p. 352. Contin.

Vorzügen der Stände in diesem Periodo.

Wie die ersten alle majestätische Rechte im Geistlichen

und Weltlichen durch das gesammte Reich behauptet.

Reginonis und Annalista Saxo a. 961.), gab Gesetze (Wittikind. L. I. p. 639. 644. Luitprandus L. II. c. 8. 9. Albericus a. 925. Contin. Reginon. a. 920. Ruotgerus in vita Brunonis §. 2. p. 274.), erkandte Straffen (Wittikind. L. II. annal. p. 644. L. III. p. 645. Ditmarus L. II. p. 335. L. IV. p. 352.), bestellte Hertzoge, Marggrafen, Grafen, und andere Obrigkeiten (Wittikind. L. I. p. 641 L. II. p. 648. L. III. p. 653. Conradus Vrspergens. p. 158. Contin. Reginon. a. 943. Ditmarus L. VI. p. 378.), hatte in allen Provintzen seine Domainen und Residentzien (Ditmarus L. VI. p. 392. 399. Auctor vitae Meinwerci c. 65. Hundius in metropoli Salisburg. T. II. p. 890. Christ. Hartmannus in annal. Eremi p. 49. Contin. Regin. a. 931. 932.), behauptete das Müntz, Zoll, Forst, Festungs, Bergwercks-Regal, nebst dem Bann und Gerichten durch das gesammte Reich (Auctor Anonymus vitae Mathildis p. 195. Auctor vitae Henrici c. 11. Chronogr. Saxo a. 1002. Wittikindus L. III. p. 659. Ditmarus L. II. p. 333. Otto Frisingensis L. VI. c. 24. Sigebertus Gemblac. a. 968. Annalista Saxo a. 922. Addit. ad Jan. T. II. Act. SS. p. 1143. Hertius de superioritate territoriali), ausser wenn ein Stand mit einigen von diesen Gerechtigkeiten ausserordentlich begnadiget und beliehen war (z. E.

(z. E. Sigebertus in vita S. Guiberti §. 10. Saec. V. Benedictino).

§. 77. Die Hertzoge hatten ſich) Was wieder der damahligen Hertzoge vermeintes Eigenthum in den Provintzen einzuwenden ſey, iſt oben (§. 88. des IV. Abſ.) angeführet worden. Im übrigen war denſelben zwar die Regierung gantzer Provintzen anvertrauet, ſolche aber haben ſie an der Könige ſtatt verwaltet (von Berthold, Hertzog in Bäyern, ſagt Wittikind. L. II. p. 649. Bojoariam procuravit, Eccard de caſib. S. Galli c. 10. nennt Hertzog Burchard des Andern in Schwaben Wittbe Hedwig imperii vicariam probe aſſidentem, von Hertzog Hermann in Schwaben Hermannus Contractus a. 948. qui provinciae ſibi creditae cultum - - multum ut fertur honeſtaverat, von Hertzog Hermann in Sachſen ſetzt Wittikind. L. II. p. 654. Saxoniam procurabat, Ditmarus L. II. p. 337. Saxoniam regebat, Albertus Stadenſis p. 227. commiſſionem terrae accepit, und Adelboldus in vita Henrici S. c. 10. heißt die Zeit, da Käyſer Henrich der Heilige Hertzog in Bäyern geweſen, tempus ducatus ſui, welches ſich eher von einer Regentſchafft, als einer eigenthümlichen Landes-Hoheit, verſtehen läſſet). Hertzoge führen die Statthalterſchafft der Provintzen.

Unter den Hertzogen waren die Marggrafen, Grafen und andere Obrigkeiten, doch erlangten dieſe ihre Aemter und Würden ſo wohl vom Unter ſolchen ſtehen die Marg-Grafen und andere Grafen.

Könige als die Hertzoge selbst, gleichwie die Stiffter in der Provintz ebenfalls unmittelbar unter dem König stunden, wiewohl die Verwaltung der Weltlichkeit in deren Gebieth hin und wieder den Hertzogen der Provintz, als Voigten und Vitzdomen, aufgetragen war. Beyde Hertzogen und Grafen waren gewisse Lehen angewiesen, welche aber mit den Provintzen und Grafschafften selbst nicht zu vermischen sind (Schilterus instit. Jur. Publ. L. I. Tit. I. und in Comment. ad Cod. Jur. Feud. Alem. c. 42. §. 21. p. 255.). Bey solcher Beschaffenheit waren die Hertzogthümer so wenig erblich, als die Grafschafften. In Schwaben folgte dem ersten Hertzog Burchard, nicht sein Sohn gleiches Nahmens, sondern Hermann (Append. Reginon. a. 926.), diesem Otto des Grossen Printz Ludolff (Wittikind. L. II. p. 651. Ditmarus L. II. p. 331.), nach welchem allererst Burchard der Andere zu dieser Würde gelangete. In Bäyern ward nach Arnolds Tode keiner von dessen Söhnen, sondern sein Bruder Berthold, Hertzog (Wittikindus L. II. p. 644. Ruotgerus in vita Brunonis p. 279.), und daß der Enckel Hertzog Hermanns in Sachsen, Bernhard, die Würde seines Vaters blosserdings durch die Fürsprache der Bischöffe erhalten, ist von einem tüchtigen Geschicht-Schreiber (Auctor vitae Meinwerci p. 524. edit. Leibnit.) nicht umsonst

Beweiß, daß dazumahl keine Erblichkeit weder in den Hertzogthümern noch Grafschafften statt gefunden.

sonst angemercket worden, gleichwie auch das Zeugniß eines andern Scribenten von Lothringen (Hermannus Contract. a. 1044. Gozzilo dux Lotharingorum moriens Gozziloni filio suo, quamvis ignavo, ducatum suum, a rege Henrico promissum, reliquit) einige Betrachtung verdienet. Die Grafen nennten sich nicht von den Grafschafften, sondern diese von den Grafen, welches ein sicherer Beweiß wieder die Erblichkeit derselben ist (Meibomius in vindic. Billing. T. III. Script. Germ. p. 41. Hertius de orig. & progressu special. Rom. Germ. Imp. rerumpubl. p. 28.), obwohl auch aus klaren Schrifft-Stellen zu erweisen stehet, daß die Söhne der Grafen aus keinem Erb-Recht, sondern durch der Könige besondere Gunst und Gnade ihrer Väter Grafschafften erhalten haben (Contin. Reginon. a. 949. p. 77. Gerardus in vita S. Vdalrici c. 12. §. 44. p. 440.).

§. 78. Der Hertzoge waren im teutschen Reich fünfe) Die Haupt-Nationen Teutschlands haben ihr Andencken in den Haupt-Provintzen Francken, Sachsen, Thüringen, Bäyern und Schwaben hinterlassen, zu welchen durch die Verträge mit Franckreich Lothringen hinzugekommen. Eine jede Provintz ward durch einen Hertzog regieret, auf diejenige Art, welche in voriger Anmerckung fürgestellet worden. Ausser daß Thüringen unter

Fünf grosse Hertzogthümer des Reichs.

ſeinen eigenen Marggrafen geſtanden (Adelboldus in vita Henrici S. c. 5. poſt Henricum ducem (Bojoariae) majores erant in regno, Benno dux in Saxonia, Herimannus dux in Alemannia, Theodoricus in Lotharienſi regno, Ekkehardus Marchio in Toringia).

Ertz-Aemter. Von den hohen Reichs-Aemtern iſt oben (§. 22.) gehandelt, wiewohl die Vertheilung derſelben nach den groſſen Provintzen und Hertzogthümern des Teutſchen Reichs vielen Schwierigkeiten unterworffen bleibet, welche der Herr Hof-Rath Maſcov (in diſſ. de origine officiorum aulicorum S. R. I.) am bündigſten gezeiget hat.

Aufgeboth an die Hertzoge und Grafen in Kriegs-Läufften.

§. 79. *Commandirten die Hertzoge die Truppen ihres Landes)* In Kriegs-Läufften ergieng das Aufgeboth an die Provintzen auf ſolche Weiſe, daß die Hertzoge und Grafen die unter ihnen wohnende Land-Saſſen und Ritter ins Feld führen muſten (§. 12.).

Ob ſolche aus eigener Befugniß Krieg geführet.

Daß übrigens die Hertzoge aus eigener Macht und Befugniß Krieg geführet, und Bündniſſe getroffen, wird ſchwerlich zu erweiſen ſeyn. Was Hertzog Burchard von Schwaben wieder den Burgundiſchen König Rudolff, und Arnold, Hertzog der Bäyern, wieder die Hunnen gethan, iſt ſonder Zweifel auf königlichen Befehl geſchehen, gleichwie im Gegentheil König Conrad der Erſte den Grafen Erchanger und Berthold ſeine Ungnade nachdrücklich empfin-

pfinden ließ, daß sie Stammheim eigenmächtig zu befestigen sich unterwunden hatten (Ekkehardus de casib. monast. S. Galli c. 1. p. 17.).

§. 80. **Die Käyser-Würde)** Es ist hiervon (§. 37.) und von der Ceremonie der päbstlichen Crönung (§. 29. und §. 53. des IV. Abs.) oben eine zureichende Erklährung gegeben worden. Wiewohl nun die Käyser-Würde an und für sich selbst auf dem Grund-Gesetz Otto des Grossen unwandelbar beruhete; so hat doch die päbstliche Crönung durchs Herkommen einen solchen Werth erhalten, daß die Käyser für erlangter käyserlicher Crönung sich des Käyser-Titels freywillig entäussert, und den Titel eines Römischen Königs nur geführet haben, welches in folgenden Zeiten von den Päbsten unendlich gemißbrauchet worden (Dirmarus L. VII. p. 400. Chronographus Saxo a. 996. Otto Frising. L. VII. c. 31.).

Verknüpfung des Käyserthums mit dem Königreich der Teutschen.

Päbstliche Crönung erhält durchs Herkommen einen grossen Werth.

§. 81. **Und geschahe die Wahl)** Zur Königs-Wahl pflegten die Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Aebte, Hertzoge und Grafen, nebst vielen aus dem Ritter- und Adel-Stande sich zu versammlen, wie aus den Beschreibungen der Scribenten (Wittikind. L. II. p. 642. duces ac praefectorum principes, cum cetera principum militumque manu, Wippo in vita Conradi Salici p. 423. u. f.) erhellet. Die Berathschlagungen selbst wurden unter den Bischöffen, Aebten, Hertzogen und Grafen gepflogen

Beschaffenheit der Königs-Wahlen.

(Wippo l.c. p.423. Res petit ut dicam summorum nomina quaedam seu Pontificum sive saecularium principum qui tunc in regnis vigebant, quorum consiliis consuevit Francia reges eligere). Doch pflegten hierbey die grossen Hertzoge nebst den Ertz-Bischöffen einen besondern Vorzug zu behaupten (§. 20.). Die Ritterschafft bezeugte ihre Einwilligung durch einen freudigen Zuruf (Wittikind. L.II. p.642. Ditmarus L. V. p.365. Wippo p. 426. Chronic. Halberstad. T. II. Leibnit. p.140.).

Besondere Gräntzen und Verfassung des Italiänischen und Römischen Reichs.

§. 82. Seine besondere Gräntzen und Rechte) Dieses ist aus dem alten Zustand Italiens zu erklären. Den obersten Theil beherrschten ehemahls die Könige der Longobarder (§. 13. des II. Abs.), das übrige stund unter den morgenländischen Käysern, welche die Regierung durch ihre Exarchen verwalten liessen (§. 11. des IV. Abs.). Durch die Waffen Carls des Grossen ward endlich das Longobardische Reich übern Hauffen geworffen, und dem Fränckischen Staat völlig einverleibet (§. 10. das.). Das andere in Italien, bis auf beyde Sicilien unterwarff sich um eben dieselbe Zeit freywillig der Herrschafft dieses Monarchen (§. 11. 18. das.). Beyden Reichen, davon das eine das Longobardische oder Italiänische, das andere das Römische, genennet ward, blieben ihre alte Gräntzen und Verfassungen (§. 21. das.). Als hiernächst Otto der Grosse sich von Italien Meister machte, und sol-

solches mit dem Teutschen Königreich Krafft des berühmten Grund-Gesetzes unzertrennlich vereinigte (§. 37. des V. Abs.), hat er in seiner Italiänischen und Römischen Regierung den vormahligen Unterscheid des Italiänischen und Römischen Reichs beybehalten. Und so haben es auch die nachfolgende Käyser dabey bewenden lassen, und eine gedoppelte Crönung, wegen des Lombardischen und Römischen Reichs, empfangen. Uebrigens ist die Bemühung des Hrn. Geh. Rath Mosers billig zu loben, welcher das Staats-Recht des Teutschen, Italiänischen und Römischen Reichs gäntzlich von einander abgesondert, und ein jedes für sich abgehandelt hat.

§. 83. **Die Marck Brandenburg.)** König Henrich hat die Provintz Sachsen mit verschiedenen Marggrafschafften erweitert, darunter die Lausitzische (§. 16.), Meißnische (§. 14.), Brandenburgische (§. 13.) und Schleswigische (§. 17.) gewesen. Gleichwie aber nicht zu erweisen ist, daß die gesammten Märckischen Lande von einem Teutschen Marggrafen beherrschet, und dem Reich dazumahl bereits vollkommen einverleibet, worden (§. 13.); so folgt daraus, daß der Ursprung der Marck Brandenburg in ihrer völligen Grösse und Bezirck, an die Zeiten Henrichs nicht könne hinangeführet werden. Sonst wollen einige den Ursprung der Marck Antwerpen wieder die Frantzosen König Henrich ebenfalls

Ursprung der Marggrafschafften Lausitz, Meissen, Brandenburg, Schleswig und Antwerpen.

falls zueignen (Otto de S. Blasio a. 1154. Contin. Reginon. a. 955. Sigebertus a. 1003.).

Landes-Versammlungen in den Provintzen.

§. 84. Art von einem Creyß-Tag war) Von dergleichen Landes-Versammlungen findet man hin und wieder deutliche Spuren (Hepidanus a. 913. Chronogr. Saxo a. 987. Ditmarus L. V. p. 365. Ekkehardus de casib. S. Galli c. 10. Auctor vitae Meinwerci §. 93. p. 557. §. 102. p. 559.), und daß es dabey zuweilen sehr unruhig hergegangen (Hermannus Contractus a. 911. p. 380. Burkardus dux Alemanniae in conventu suo orto tumultu occisus est).

Gemeine und besondere Rechte in Teutschland.

§. 85. Sächsische und Fränckische Rechte) Die Capitularien der Fränckischen Könige waren noch in beständigem Gebrauch (Reginonis Append. I. de disciplina ecclesiastica c. 53. p. 410. edit. Baluz.), und daß um diese Zeit so gar in Italien das Salische oder Fränckische Recht gegolten, ist aus den Unter-Schrifften der Urkunden (bey Vghello Ital. Sacr. T. III. p. 49. und 54. lege vivens Salica) zu ersehen, welches ein Ueberbleibsel der ehemals in Teutschland und Italien aufgerichteten grossen Fränckischen Monarchie gewesen. Wiewohl die Nationen ihre alte und besondere Land-Rechte nicht minder beybehalten haben (Gerardus in vita S. Vdalrici c. 28. §. 83. p. 459. tradidit cum manu ejus praefatam proprietatem legitime secundum legem Noricorum).

Der

Der sechste Absatz.

Teutschland unter den Fränckischen Käysern.

Conrad der Andere.

I.

§. 1. Entsprossen war) Welcher gestalt Conrad, durch seinen Aelter-Vater, Conrad den Weisen, mit dem Stamm Carls des Grossen verknüpffet sey, hat der Geh. Rath Gundling (in der neuen Biblioth. 30. Stück n. 3.) gewiesen. Und in dieser Absicht schreibt Otto von Freisingen (L. VI. c. 32.) von diesem Käyser-Stamm: dignitas imperialis, quae per longum tempus a semine Caroli exulaverat, ad generosum & antiquum germen fuit reducta.

Conrad der Andere stammt von Carl dem Grossen her.

II.

§. 2. Die beyden *Conradi*) Bey den Scribenten kommen solche mit dem Unterscheid des ältern (majoris) und jüngern (minoris) für. Der jüngere ist Hertzog in Francken (Wippo p. 424. 431. 434.), der ältere hingegen ein ansehnlicher Graf daselbst gewesen (Wippo p. 426.). Conrad des Jüngern Vater

Damahliger Zustand des Hertzogthums Francken.

ter gleiches Nahmens hat dieselbige Würde eines Hertzogs in Francken bekleidet (Hermannus Contractus a. 1024.), wannenhero es ein Irrthum ist, wenn die Reihe der Fränckischen Hertzoge durch den ältern Conrad und dessen Vater Henrich oder Hezilo hindurchgeführet wird. Nach des jüngern Conrads Tode haben die Käyser des Fränckischen Stammes im Hertzogthum Francken die Regierung wieder unmittelbar verwaltet, bis unter Henrich dem Fünfften eine neue Veränderung damit fürgegangen. Im übrigen ist die Wahl Conrads zum Käyser nach bisheriger Gewohnheit von den gesammten Ständen des Reichs fürgenommen worden, wie aus der umständlichen Beschreibung Wipponis im Leben Conradi zu sehen (Hahn in diss. de regia ac caesarea Chuonradi II. electione atque coronatione).

Conrad wird vom Ertz-Bischoff zu Maynz gesalbet.

§. 3. Gecrönet) Der Ertz-Bischoff von Maynz verrichtete wiederum die königliche Salbung in der Stadt Maynz (Chronogr. Saxo a. 1024.), da der Ertz-Bischoff von Cölln dem erwählten Käyser noch zuwieder war (Wippo p. 426.), und solcher die Salbung ohnedem ausserhalb dem Cöllnischen Kirchen-Sprengel empfieng.

Italiänische Magnaten pflegen auf den teutschen Wahl-Tä-

§. 4. Italiänische Herren) Wippo schreibt (p. 424.): Italiam transeo, cujus principes in brevi convenire ad regiam electionem nequiverunt. Man siehet hieraus, daß die Italiänischen Magnaten auf den Wahl-

Wahl-Tägen der Teutschen mit zu erscheinen pflegen, dem gewählten Käyser die Huldigung zu leisten, welches für diesesmahl durch die Huldigung zu Costnitz ersetzet wurde. Daß aber die Absichten der Italiäner auf fremde Könige gantz wiederrechtlich und unbefugt gewesen, daran ist kein Zweiffel (§. 69. des V. Abs.). gen zu erscheinen.

III.

§. 5. *Submittirten* sich) Daß Pohlen wieder unter den vorigen Tribut gesetzt worden, ist aus alten Geschicht-Schreibern (Otto Frisingens. L. VI. c. 28. provincia illa regibus nostris sub tributo servire cognoscitur, Monachus Brunwillerensis in vita Ezonis & Mathildae c. 3. triumphato sub tributo Misechone cum tota Slavorum gente) deutlich zu erweisen, obwohl M. Cromer (L. III. rer. Polon. p. 67.) sich grosse Mühe giebt, solches alles übern Hauffen zu stossen. Unterwürffigkeit der Pohlen.

IV.

§. 6. So erregten) Der fürnehmste Urheber dieser Empörung, Hertzog Ernst von Schwaben, hatte ein Augenmerck auf das Burgundische Reich, welches damahls in König Rudolf dem Dritten auf dem Fall stund (Wippo p. 434. Burgundiam invasit). Zu diesem Anspruch hat ihn sonder Zweiffel angetrieben, daß seine Groß-Mutter, Gerberg, König Rudolf des Dritten Schwester gewesen (Otto Frising. L. VI. c. 27. Hermann. Contractus Empörung Hertzog Ernsts von Schwaben.

tractus a. 1045. s. auch die Stamm-Tafel §. 8.).

V.

Der Italiäner Rebellion.

§. 7. Neuen Tumult) Verschiedene Stände Italiens wolten sich wieder vom Teutschen Reich abreissen, und das Käyserthum Graf Odo von Champagne in die Hände spielen. Der Ertz-Bischoff von Mäyland nebst andern grossen geistlichen und weltlichen Magnaten wurden hieran hauptsächlich schuldig erfunden, dagegen die kleinere Vasallen den Teutschen getreu verblieben, dafür sie aber von den grossen auf mancherley Weise bedränget wurden. Käyser Conrad hat demnach bey seiner persönlichen Ankunfft in Italien die kleinen Vasallen nachdrücklich geschützet, und ihre entzogene Güter ihnen wiederum eingeräumet, die übrigen aber zur gerechten Straffe gezogen (Hepidanus a. 1041. Chronogr. Saxo a. 1037. Arnulphus Mediolan. L. II. c. 9.).

VI.

Das Burgundische Königreich wird mit Teutschland vereiniget.

§. 8. *Donation retractiren*) Weil Käyser Henrich der Heilige, welchen König Rudolf als seinen nächsten Verwandten zum Nachfolger erkläret hatte (§. 72. des V. Abs.), ohne Erben verstorben war; so scheint Rudolf den mit solchem aufgerichteten Erb-Vertrag für erloschen geachtet zu haben. Allein Käyser Conrad wolte sich diese Gelegenheit nicht entgehen lassen, das auf dem Fall stehende Burgundi-

sche

sche Reich mit Teutschland zu vereinigen, und brachte es endlich so weit, daß Rudolf darüber einen neuen Vertrag aufrichten muste. Demnach ist eigentlich um diese Zeit das Burgundische Königreich an das Reich gebracht worden, weil Käyser Conrad für sich selbst kein Recht noch Anspruch darauf hatte, und viel nähere Anverwandte, als Graf Odo von Champagne, fürhanden waren, wiedenn auch der Käyser den Burgundischen König durch einen Reichs-Feld-Zug (Wippo p. 439) genöthiget, diesen Vertrag einzugehen, seit welcher Zeit die Burgundischen Lande sich unverrückt zur Teutschen Hoheit bekandt haben. Merckwürdig sind hiervon die Worte Sigeberti von Gemblours (a. 1043.) Rex Rudolphus regnum Burgundiae Conrado Imperatori tradidit, quod a tempore Arnulphi Imperatoris per annos plus quam CXXX. gentis suae reges tenuerat, sicque Burgundia iterum redacta est in provinciam. Uebrigens wird nachstehende Geschlechts-Tafel einiges Licht geben können:

M Conrad

(Conrad der Andere)

Rudolf der Dritte, König von Burgund.

Boso, König von Provence, verstirbt für Rudolf.

Gisela, Gemahlin Hertzog Henrichs von Bäyern.

Henrich der Heilige, Käyser.

Bertha, Gemahlin Odonis, Grafens von Champagne.

Odo, Graf von Champagne.

Gerberg, Gemahlin Hertzog Hermanns von Schwaben.

Gisela, erst vermählt an Hertzog Ernst von Schwaben, hernach an Käyser Conrad den Andern.

Mathildis, Gemahlin Balduins des Dritten, Grafens in Flandern.

Verfassung des Arelatischen

Nachdem nun das Burgundische oder Arelatische Reich mit dem Teutschen Reich verbunden worden; so hat solches zwar seine eigene

ne Gräntzen, Gesetze, Reichs-Täge, Residentz, Regierung und übrige Verfassung behalten, doch mit diesem Unterscheid, daß der Teutsche Käyser die königliche Würde allezeit unmittelbar geführet, und kein lehnbarer König, wie unter den Carolingern, über dasselbe gesetzet worden, welches sonder Zweiffel dem Teutschen Reich vorträglicher erachtet ist, obwohl dennoch das Königreich Franckreich nach und nach viel eintzelne Stücke davon abgerissen hat. Die Ertz-Bischöffe von Vienne haben für Alters meistentheils das Ertz-Cantzler-Amt des Arelatischen Reichs verwaltet (Gervasius Tilberiensis in otiis Imperial. bey Leibnit. Script. Brunsu. T. I. p. 914. P. Saxii Pontificium Arelatense p. 251.), und sind die Ertz-Bischöffe von Trier viel später darzu gelanget, als Schurtzfleisch und andere dafür gehalten haben.

Reichs, nachdem solches mit dem Teutschen Reich vereiniget worden.

VII.

§. 9. **Dessen Printz)** Das Hertzogthum Bäyern ertheilte der Käyser seinem Printz Henrich mit gutem Willen der Bäyern (Vita Meinwerci c. 97. filio suo Henrico eundem ducatum principum delectu commendavit).

Der käyserliche Printz wird Hertzog in Bäyern.

IX.

§. 10. **Ueberließ ihm die Stadt Schleswig)** Der Ursprung der Marggrafschafft Schleßwig ist oben (§. 17. des V. Abs.)

Marggrafschafft Schleswig wird an

(Conrad der Andere)

Dänne-marck abgetreten.

angemercket worden. Daß solche nunmehro unter dem Vorbehalt der Lehns-Hoheit an Dännemarck überlassen worden, ist gantz nicht wahrscheinlich, da die Scribenten vielmehr von der völligen Abtretung schlechthin und ohne Bedingung schreiben (Chronogr. Saxo a. 1026. Adamus Bremensis L. II. hist. eccles. c. 40. p. 27.). Sonst ist merckwürdig, daß Ludwig der Bärtige, dessen Geschlecht und Herkommen von Gundling (in der Neuen Bibliotheck 22. Stück n. 5.) mit vielem Fleiß erörtert worden, unter Conrads Regierung in Teutschland gekommen. So gewiß es nun bleibet, daß der Käyser ihm viel ansehnliche Güter in Thüringen zugewendet (wovon die Urkunde in Paullini annal. Isenac. §. 13. zu finden), so falsch ist es hingegen, daß er ihn zum Land- oder Marggrafen daselbst gemachet, wie von Reinhard (in antiquitt. Marchionatus Thuringici §. 16. p. 31.) gründlich erwiesen worden. Die in Pistorii Sammlung befindliche Historie der Landgrafen in Thüringen (c. 11.), welche sich die gelehrtesten Männer verführen lassen, hat lauter unrichtige Umstände, und ist solcher hierinn so wenig, als in andern Erzehlungen, zu trauen.

Ankunfft Ludwig des Bärtigen in Teutschland.

Irrthum, daß solcher Landgraf in Thüringen gewesen.

X.

Satzung vom Römer-Zug wird Käy-

§. 11. *Constitution* vom Römer-Zug) Unter den Meinungen derjenigen, welche die beruffene Satzung vom Römer-Zug vor ächt hal-

halten, ist diese, daß Käyser Conrad davon Urheber seyn könne, noch die wahrscheinlichste und beste, wie oben (§. 66. des IV. Abs.) erinnert worden. ser Conrad zugeeignet.

§. 12. **Lehns-Gesetze)** Diese Lehns-Gesetze hat Käyser Conrad in Italien gemacht, und gehen solche eigentlich auf die Italiänischen Lehen, dagegen Teutschland allezeit seine eigene Lehns-Gesetze und Gewohnheiten gehabt hat. Dasselbige Urtheil ist von den Lehns-Gesetzen der übrigen Teutschen Käyser zu fällen, welche in der Sammlung des Longobardischen Lehn-Rechts fürkommen. Lehns-Gesetze der Teutschen Käyser in J. F. L. gehen eigentlich auf die Italiänische Lehen.

§. 13. **Sehr hartes Gesetz bestätiget)** Ich halte dafür, daß solches von dem Vehm-Gericht allerdings zu verstehen sey. Dagegen keine Wahrscheinlichkeit fürhanden ist, daß die Sachsen die Bestätigung ihres ordentlichen Land-Rechts, welches noch in keine Abnahme gekommen, von dem Käyser solten verlanget haben. Was man wieder die erste Meinung hauptsächlich einzuwenden pflegt, ist von keinem Gewicht. In Sachsen hatte das Christenthum um diese Zeiten zwar die Ober-Hand, allein die Nation war dem Aber-Glauben noch dergestalt ergeben, daß die Vehm-Gerichte an dem Zweck, den Carl der Grosse ihnen bey der ersten Einrichtung fürgeschrieben (§. 7. des IV. Abs.), immer zu arbeiten gehabt, wovon ich nur das Exempel der so genannten Jodutte Käyser Conrad bestätiget die Vehm-Gerichte.

unter Käyser Henrich dem Fünften (Cranzius in Saxonia L. V. c. 36.) zum Beweiß anführen will.

Henrich der Dritte.

XIII.

Henrich der Dritte wird von dem Ertz-Bischoff zu Cölln gesalbet.

§. 14. **Zu Aachen crönen)** Die Salbung verrichtete damahls der Ertz-Bischoff von Cölln, und der Ertz-Bischoff von Mäyntz hat sich solches gefallen lassen (Lambertus Schaffnab. a. 1028. p. 707. Hepidanus a. 1034.), seit welcher Zeit der Ertz-Bischoff von Cölln angefangen, so offt die Käyser in seinem Kirchen-Sprengel gecrönet worden, in dem Salbungs-Recht allgemach sich zu befestigen.

XV.

Hungarn wird dem Teutschen Reich unterworffen.

§. 15. **Die Ungarn ihm Hauffen-weise ihm unterwarffen)** Damahls ist Hungarn allererst dem Teutschen Reich unterworffen worden, wie man davon hin und wieder (Hermannus Contractus a. 1045. Marianus Scotus a. eod. Sigebertus a. 1043. Wippo p. 463. Vngaria, quam idem rex Henricus tertius nobili atque admirabili victoria domuit, & post victoriam sapientissimo consilio sibi & successoribus suis stabilivit, praedicto tempore nec audire nos sustinuit) die kläresten Beweise antrifft. Auf eben dieselbe Art hat der Nachfolger König Peters, Andreas, sich

der

der Teutſchen Hoheit beſchieden (Hermannus Contractus a. 1047.). Sonſt that in dieſen Hungariſchen Kriegen Graf Dedo von Gozek ſich dergeſtalt herfür, daß ihn der Käyſer zum Pfaltz-Grafen in Sachſen gemacht, welche Würde auch deſſen Nachkommen bekleidet haben (Auctor fundat. monaſt. Gozecenſis a. 1040. Sigebertus a. 1043. Sagittarius in antiquitt. Alſterenſ. & Palatinatus Saxonici §. 24.). Gozekiſche Grafen werden Pfaltz-Grafen in Sachſen.

XVI.

§. 16. Keinen Pabſt zu wehlen) Das Grund-Geſetz Otto des Groſſen (§. 37. des V. Abſ.) war von den Italiänern bisher vielfältig gebrochen worden, indem ſolche eines Theils ſich von der Teutſchen Hoheit öffters loßzureiſſen geſuchet, andern Theils aber verſchiedene Päbſte eigenmächtig ein und abgeſetzet hatten, da doch dieſes Recht allein den Käyſern, ſowohl aus königlicher Macht und Gewalt, als aus dem itztgedachten Grund-Geſetz Ottonis zuſtund. Henrich der Dritte behauptete daſſelbe aufs heldenmüthigſte durch die Abſetzung dreyer Affter-Päbſte, und durch ein erneuertes Geſetz, welches beym Goldaſt (Tom. uno C. I. p. 231.) zu leſen (Waltramus de unitate eccleſiae conſervanda und Acta Clementis II. bey Leibnit. T. I. Script. Brunſu. p. 577.). Henrich der Dritte behauptet die käyſerliche Hoheit über den Pabſt.

§. 17. Hielt ſich die meiſte Zeit in Teutſchland auf) Dieſe Reiſen der Päbſte wur- Reiſen der Päbſte in Teutſchland.

(Henrich der Dritte)

wurden nicht allein den teutschen Stifftern und Clöstern zur Last, sondern haben auch den ersten gedienet, die Schwäche des Reichs aufs genaueste kennen zu lernen, wie Maimbourg solches (in lib. de la decadence de l'empire apres Charle magne) vernünfftig eingesehen hat. Uebrigens merckt Otto von Freisingen (L. VI. c. 32.) an, daß es die Römer für einen Eingriff in die Freyheiten der Römischen Kirche gehalten haben, wenn die Päbste von dem Käyser unmittelbar gesetzet würden. Obwohl nun solches bereits von den vorigen Käysern zum öfftern geschehen war, diese Befugniß auch so wohl in der käyserlichen Hoheit an und für sich selbst, als in dem Vertrag Otto des Grossen, enthalten gewesen; so scheinen dennoch die Beschwerden der Römer eigentlich auf die Herstellung derjenigen Gewohnheit abgezielet zu haben, nach welcher die Käyser meistentheils der Römischen Kirche die canonische Wahl der Päbste, wofern sie nur unter käyserlicher Genehmhaltung geschehen, frey gelassen, und die Bestätigung derselben sich fürbehalten haben (Wibertus in vita Leonis IX. L. II. c. 2.).

Den Römern ist die unmittelbare Bestellung der Päbste beschwerlich.

§. 18. Das Beneventanische) Benevento wiedersetzte sich dem Käyser, wannenhero solcher die rebellische Stadt durch den Pabst in Bann erklären ließ (Leo Ostiensis L. II. Chron. Cassin. c. 80. p. 293.), und demselben die Hoheit darüber völlig abtrat, wie sie bisher das

Der Pabst erlangt die Hoheit über Benevento.

das Reich beſeſſen, daß ſolchemnach das gantze Hertzogthum dem Pabſt keinesweges eingeräumet worden, wie Petr. Giannoni (in hiſt. civili regni Neapolit. L. IX. c. 3.) ſehr gründlich ausgeführet, an ſtatt deſſen aber hat Pabſt Leo dem Stifft zu Bamberg den bisherigen Jahr-Zinß (§. 75. des V. Abſ.) völlig erlaſſen (Hermannus Contractus a. 1053.). Im übrigen ſo iſt bey dieſen Umſtänden die Möglichkeit der Schenckung Ottonis (§. 38. daſ.) und der vorigen Käyſer, darinn auch das Hertzogthum und Stadt Benevento ſich befindet, ſchwerlich zu faſſen.

XVII.

§. 19. Als Hertzog Gottfried von Lothringen) In Ober-Lothringen war Friederich dem Hertzog Theodorich (§. 73. des V. Abſ.) gefolget, der in den Wahl-Geſchichten Käyſer Conrad des Andern fürnehmlich bekannt iſt (Wippo in vita Conradi T. III. p. 436.). Nachdem ſolcher ohne männliche Geſchlechts-Erben verſtorben, hat es dem Käyſer gefallen, dem Hertzog in Nieder-Lothringen, Gottfried von Arduenna, auch das Hertzogthum Ober-Lothringen anzuvertrauen, wodurch beyde Hertzogthümer auf eine Zeitlang mit einander verknüpfft worden. Jtztgedachter Hertzog hinterließ zwey Printzen, Gottfried und Gozelo, mit welchen der Käyſer wieder eine Theilung fürnahm, und dem erſten Nieder- dem andern Ober-Lothringen überlieſſe. Weil aber

Zuſtand von Ober- und Nieder-Lothringen.

(Henrich der Dritte)

Gottfried beyde Lothringen nach dem Beyspiel seines Vaters behaupten wolte; so entstunden daraus die schröcklichsten Empörungen, welche Käyser Henrich lange Zeit in Unruhe gesetzet haben (Hermann. Contractus a. 1044. p. 324. Chronicon Lobiense bey Martene T. III. thesauri anecdot. a. 1044.).

Hertzoge von Lothringen stammen von den Elsaßischen Grafen her.

§. 20. **Gerhardum einen Elsaßischen Grafen**) Dieser Gerhard ist ein Stamm-Vater aller heutigen Hertzoge von Lothringen, und stammte selbst von den Merovingern ab, gleichwie auch die Habsburger aus dem Geschlecht der Elsaßischen Grafen herkommen (Vignier histoire genealogique des tres illustres maisons de Lorraine, d'Alsace, d'Autriche, de Bade & quantité d'autres).

Ehe-Sachen sind in mittlern Zeiten insgemein mit Zuziehung der Geistlichkeit fürgenommen worden.

§. 21. **Diese Ehe vor nichtig erkläret**) Obgleich die Ehe-Sachen nach dem Recht der Natur zur weltlichen und königlichen Gewalt gehören; so ist doch in den mittlern Zeiten selten etwas darinn ohne Zuziehung der Geistlichkeit fürgenommen worden, und je höher das Ansehen der Päbste gestiegen, destomehr haben sich dieselbe auch in dergleichen Fällen angemasset. Es ist solchemnach höchst-wahrscheinlich, daß die Ehe der Beatrix und Hertzog Gottfrieds durch des Pabsts Vermittelung aufgehoben worden, weil solcher auf der Versammlung zu Florentz gegenwärtig gewesen. Was der damahlige Ertz-Bischoff von Bremen, Adelbert,

bert, in der Ehe-Sache Königs Sveno von Dännemarck für eine Hestigkeit gezeiget, berichtet Adamus von Bremen (L. III. hist. eccl. c. 12. p. 36.). Sonst ist Bonifacius, dessen Wittbe die Beatrix war, ein mächtiger Fürst in Tuscien und Ligurien gewesen (Albericus P. II. Chron. a. 1052. p. 88.), und hat des Käysers Wiederwillen gegen diese Verbindung daher gerühret, daß Hertzog Gottfried sich eigenmächtig der durch Bonifacii Tod erledigten Marggrafschafften anmassen dörffen (Lambertus Schaffnab. a. 1055. nimium in Italia contra rempublicam crescere opes & potentiam Godefridi ducis, & nisi turbatis rebus mature consuleretur u. s. f.), wiewohl der Käyser bald darüber weggestorben, und die Beatrix, mit ihrer Tochter Mathildis, im Besitz geblieben.

Gottfried, Hertzog von Lothringen, maßt sich wieder des Käysers Willen der erledigten Marggrafschafften Bonifacii, in Tuscien und Ligurien, an.

XVIII.

§. 22. *Conradum* zum Hertzog) Diesen Conrad haben einige fälschlich für einen Sohn Graf Eccards von Scheyer, andere für den Sohn Hertzog Henrichs von Cärnthen gehalten. Dessen wahre Abstammung von Pfaltz-Graf Ludolph bey Rhein hat Freher (in origg. Palat.) zuerst entdecket, welche nachhero auch der Freyherr von Leibnitz (ex monacho Brunvillerensi) angemercket hat.

Woher Conrad, Hertzog von Bayern, entsprossen gewesen.

§. 23. Die Käyser-Würde zugedacht) Woraus ein sicherer Erweiß zu nehmen, daß die

Käyser-Würde ist nicht erblich.

(Henrich der Dritte)

die Käyser-Würde bisher keinesweges erblich gewesen, obgleich die Printzen der verstorbenen Käyser die Nachfolge in dem Käyserthum fast immer behauptet haben. Der Nutzen dieser Anmerckung wird sich unten zeigen.

Der käyserliche Printz wird von dem Ertz-Bischoff zu Cölln gesalbet.

§. 24. Zu Aacken gecrönet wurde) Die Salbung verrichtete damahls wiederum (§. 14.) der Ertz-Bischoff zu Cölln aus dem Recht des Kirchen-Sprengels, da anfangs der Ertz-Bischoff von Maynz, auf seine Primat-Würde sich beruffend, sehr zuwieder war (Lambertus Schaffnab. a. 1054. p. 710.).

XX.

Henrich macht sich durch seinen Geitz verhaßt.

§. 25. Nicht eben zum besten mit ihm zufrieden) Die Ursache des allgemeinen Mißvergnügens gegen den Käyser bestund fürnehmlich darinn, daß er die geistlichen Bedienungen für Geld verkauffte, und auf die Würdigkeit der Personen gar keine Absicht machte (Hermannus Contractus a. 1056. paullatim ad quaestum & incuriam quandam deficere, Glaber Rudolphus L. V. c. 5. p. 58. Albericus P. II. Chron. a. 1043. p. 74. Victor III. L. III. dialog. p. 853. Domnizo in vita Mathildis c. 16. p. 653.). Und so hat der überhandnehmende Mißbrauch dieses wichtigen Rechts den Päbsten einen grossen Schein gegeben, solches mit der Zeit völlig an sich zu reissen.

Henrich

(Henrich der Dritte)

Henrich der Vierdte.

XXII.

§. 26. **Zur Regierung**) Dieser Käyser ist der erste gewesen, bey dessen Wahl der Pabst sich eingemischet. Der sterbende Käyser Henrich der Dritte gab hierzu selbst Gelegenheit, als er Pabst Victor in Teutschland erfoderte, die Mißhelligkeiten zwischen ihm und den Ständen beylegen zu helffen. Und weil der Käyser sich damahls grosse Mühe gab, seinen unmündigen Printzen, welcher im Jahr 1053. *nur* unter einer gewissen Bedingung (Herm. Contractus und Bertholdus Constanc. a. 1053. Si rector futurus esset justus) zum Nachfolger erkläret worden, auf den Thron zu bringen; so hat der Pabst den Schein haben wollen, als wenn solches durch seine Beyhülffe fürnehmlich dahin gebracht worden (Marianus Scotus a. 1056. filium suum Henricum Romani Pontificis tum praesentis ceterorumque Pontificum & principum electione regem constituit). Seitdem nun haben die Päbste bey den Käyser-Wahlen die Hand immer im Spiel haben wollen, worzu ihnen hauptsächlich zum Fürwand gedienet, daß dem Stuhl Petri daran gelegen sey, um die Wahl eines würdigen Voigts sich ernstlich zu bekümmern, wiewohl als das Unglück Henrichs des Vierdten

Der Pabst fängt an in die Käyser-Wahlen sich zu mischen.

Vierdten hinzu kam, ihre Anmassungen noch weit höher gestiegen sind, und eine Verwerfung und Bestätigung der Käyser von ihnen ungescheut behauptet worden.

Henrich der Vierdte steht unter der Vormundschafft seiner Frau Mutter.

§. 27. **Von den Reichs-Ständen seiner Frau Mutter)** Daß die weibliche Vormundschafft in dem Reichs-Herkommen gegründet sey, ist oben (§. 56. des V. Abs.) berühret worden, und findet sich allhier davon ein neues Exempel. Die sämmtlichen Stände des Reichs waren damit zufrieden. (Bruno in hist. belli Saxon. zu Anf. ipsum cum regni causa curandum cunctorum jussu principum mater ipsius Agnes venerabilis Imperatrix accepit).

XXIII.

Kinder aus ungleicher Ehe sind bey den Teutschen nicht für ebenbürtig gehalten worden.

§. 28. **Aus ungleicher Ehe)** Daß nach Teutscher Gewohnheit, die aus ungleicher Ehe erzeugte Kinder, nicht für ebenbürtig gehalten worden, davon ist dieses ein Beweiß, daß der Käyser nach dem Tod Marggraf Wilhelms im Oster-Land, nicht seinem Bruder Odo, welcher aus ungleicher Verbindung entsprossen, sondern einem andern Grafen, Nahmens Udo, die Marggrafschafft verliehen (Lambertus Schaffnab. a. 1056. p. 712.). Daß übrigens die käyserlichen Vettern, Bruno und Ecbrecht, eine eigene Feindschafft wieder Ottonem gehabt, meldet Lambertus (a. 1057.), und wie nahe solche mit dem Käyser

ser verwandt gewesen, hat Meibom (in apolog. pro Ottone IV. T. III. Script. Germ. p. 137.) gewiesen.

XXIV.

§. 29. Die käyserliche Rechte wegen Bestellung eines Pabsts) Das Decret lieset man in den canonischen Rechten (dist. XXIII. c. 1.). Ein gewisser Cardinal (Deus-dedit in lib. contra invasores schismaticos & Simoniacos) will zwar behaupten, daß solches von dem Gegen-Pabst Gregorii des Siebenden, Gerbert, verfälschet worden, allein die Glaubwürdigkeit desselben ist daraus genungsam zu erweisen, daß P. Damiani, welcher die itzgedachte Spaltung nicht erlebet, des Inhalts, wie er darinn für Augen lieget, mit klaren Worten gedencket. Doch stehet in dem Decret eine Bedingung, welche dem Grund-Gesetz Otto des Ersten gantz zuwieder läufft, und von dem Verfall des käyserlichen Ansehens über den Pabst ein deutliches Zeugniß seyn kan: sicut jam sibi concessimus, & successoribus illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint.

Die käyserliche Hoheit über den Pabst wird durch ein Decret, doch unter einer nachtheiligen Einschränckung, bestätiget.

§. 30. Alexander der II. zur Pabst-Würde befodert) Die unmittelbare Bestellung des Pabsts ohne vorgängige canonische Wahl hat den Römern durchaus nicht gefallen wollen (§. 17.), dannenhero ward auch nunmehr Honorius verworffen, und Ale-

Pabst Honorius, den der Käyser gesetzet, wird verworfen, und Alexander erwählet.

Alexander zur Pabſt-Würde befodert. In welcher Abſicht Otto von Freiſingen (L. VI. c. 34.) von Alexandern ſchreibt: Eccleſiam jam diu ancillatam in priſtinam reduxit libertatem, und Lambert von Aſchaffenburg (a. 1063.) giebt die eigentliche Urſache des Mißvergnügens zu verſtehen: cauſſabantur Romani principes, quod rex eis inconſultis Romanae eccleſiae Pontificem conſtituiſſet. Bey welcher Gelegenheit aber die käyſerliche Rechte über den Pabſt überhaupt, ſehr zu wancken angefangen.

XXV.

Rechtsgegründete Beſchwerden der Reichs-Stände wieder die Regierung der Käyſerin.

§. 31. Aus den Händen reiſſen mögten) Den Reichs-Ständen fehlte es nicht an Rechts-gegründeten Beſchwerden wieder die bisherige Regierung, immaſſen die Käyſerin die wichtigſten Angelegenheiten des Staats, welche doch für das geſammte Reich gehörten, mit dem Biſchoff von Augſpurg allein ausmachte (Lambertus a. 1062. regni negotia per ſe ipſam curabat, utebaturque plurimum conſilio Henrici Auguſtenſis Epiſcopi). Und auf ſolche Weiſe ſind die Scribenten zu verſtehen (Auctor vitae Henrici p. 381. non decere regnum adminiſtrari a femina, Adamus Bremenſis L. III. c. 35. indignantes principes muliebri poteſtate conſtringi), da ſonſt die weibliche Reichs-Verweſung, in ihrer rechten Form und Beſchaffenheit, dem

Reichs-

Reichs-Herkommen gemäß (§. 56. des V. Abs.), und auch die Vormundschafft der Käyserin Agnes insbesondere von sämmtlichen Ständen war beschlossen worden (§. 27. des VI. Abs.). Inzwischen ist die Art, solcher Regierung ein Ende zu machen, allzuhefftig gewesen, und nennet solchemnach Adam von Bremen (in hist. eccles. a. 1062.) die Entführung des jungen Käysers ein Laster der beleidigten Majestät, welche im Gegentheil Petr. Damiani in seinen Briefen recht pfäffisch entschuldiget hat.

Gewaltsame Entführung des jungen Käysers.

§. 32. Jeder Bischoff der Diöces) Hierunter ist die List des herrschsüchtigen Ertz-Bischoffs von Cölln verborgen gewesen, welcher auf solche Weise allein das Hefft in Händen zu behalten verhoffte. Wiewohl aus dieser Absicht, welche der Verfassung des Reichs wiederum nicht gemäß war, nothwendig die gröbsten Uneinigkeiten und Zerrüttungen entstehen musten.

List des Ertz-Bischoffs von Cölln.

XXVI.

§. 33. Ein gefährlicher Streit) In den ungewöhnlichen Rang des Abts zu Fulda, welchen er bey dem damahligen Gewirre der Zeiten zu behaupten gesuchet, haben sich die meisten nicht finden können. Am wahrscheinlichsten ist, daß er wegen seines bey der Käyserin habenden Ertz-Cantzler-Amts diesen Vorsitz sich zueignen wollen (Mallinkrott de Archi-

Der Abt zu Fulda will den Rang nach dem Ertz-Bischoff von Maynz, wegen seines Ertz-Cantzler-

Amts bey der Käyserin, behaupten.

cancell. c. 7. Waldschmid in diss. de Archi-Cancellariatu Abbatiae Fuldensis). Sonst findet man für dem Jahr 1559. diesen Titel in Urkunden nicht ausgedruckt. Daß aber diesem ohngeachtet die Fuldischen Aebte solche Würde lange zuvor besessen haben, ist aus der Urkunde Carls des Vierdten a. 1361. (F. Cornelii breviarium Fuldense p. 441. bey Paullini in Script. Germ. Broweri antiqu. Fuld. L. I. c. 15.) zu beweisen, darinn dem Abt Henrich dem Siebenden dieser uralte und von dessen Vorfahren hergebrachte Character, wie die Worte selbst es geben, aufs neue bestätiget worden. Doch ist nicht zu finden, daß dem Abt dieses Ertz-Amtes halber auch ein würcklicher Rang zugestanden sey, wie aus den Geschichten Friederichs des Ersten (Arnoldus Lubecensis L. III. c. 9.) klar ist, wannenhero, was Lambert von Aschaffenburg (a. 1063.) und Arnold von Lübeck (l. c.) von einer Gewohnheit anführen, dunckel und ungewiß bleibet, bis deutlichere Beweise diesfalls fürhanden sind.

Ob mit diesem Ertz-Amt ein würcklicher Rang verknüpffet gewesen.

XXVII.

Verwirrter Zustand des Reichs bey der Minderjährigkeit des Käysers.

§. 34. Handelten nach Gefallen) Bey diesem bejammerns-würdigen Zustand des Reichs haben geistliche und weltliche Stände Gelegenheit gehabt, die käyserlichen Domainen auf mancherley Art an sich zu bringen, und die meisten königlichen Abteyen wurden von

von den Stifftern verſchlungen (Auctor vitae Henrici p. 381. fecit puer, quicquid illi praeſcribebant faciendum - - cum regni cauſam tractarent, non tam regni quam ſuae cauſae conſulebant, idque praecipuum iis fuit in omnibus quae egerunt, ante omnia quaeſtum ſuum facere. Fuit haec perfidia vel ideo maxima, quod eum quaſi ſub ſigillo ſervandum in puerilibus actis, poteſtati ſuae relinquebant, ut & ſic elicerent ab eo, quod affectarent. Lambertus a. 1063. p. 716. Rege adhuc in puerilibus annis conſtituto, ſinguli, quod ſibi animus ſuggeſſiſſet, facere impune poterant, und der itztgedachte Auctor vitae Henrici l. c. quisque nitebatur majori ſe aequalis, aut etiam major fieri, multorumque potentia ſcelere crevit, woraus inſonderheit zu ſchlieſſen, wie damahls einer durch des andern Unterdrückung ſich groß und mächtig gemachet). Auch haben die Biſchöffe hin und wieder ſich von aller Voigtey und Vice-Dominat loßzureiſſen, und die Grafſchafften ihres Sprengels an ſich zu ziehen, geſuchet (Adamus Bremenſis L. IV. c. 5.), gleichwie die Hertzoge ihr Anſehen gleichmäßig befeſtigten, und zum Theil die Grafen zu ihren Vaſallen machten.

§. 35. **Ueber Recht und Gerechtigkeit zu halten)** Gleichwie die Befehdungen, als das alte Uebel des teutſchen Staats, zeit wäh- Fauſt-Recht gehet im Schwange.

(Henrich der Vierdte)

währender Minderjährigkeit des Käysers, wiederum aufs hefftigste ausgebrochen, da das käyserliche Regiment fast unsichtbar gewesen, und ein jeder sich Macht und Ehre durch die Faust zu erwerben gesuchet, also hat der Käyser, nachdem er zu männlichen Jahren gekommen, allen Fleiß angewandt, den Land-Frieden zu befestigen, aber ohne sonderliche Wirckung (Auctor vitae Henrici p. 386.).

XXVIII.

Woher die erste Empörung wieder den Käyser entstanden.

§. 36. **Entweder des Käyserthums müßig zu gehen)** Diese Empörung war eine Frucht der von Ertz-Bischoff Anno von Cölln gemachten Anstalt, daß derjenige Bischoff das Ruder in Händen haben solte, in dessen Sprengel der junge König sich aufhielt (§. 32.), da denn, wenn ein eintziger Bischoff sich dessen mißbrauchte, nothwendig der gesammten Stände gerechtes Mißvergnügen dadurch erreget werden muste, da dergleichen Regierung der Verfassung des Teutschen Staats gäntzlich wiederstreitet.

XXIX.

Der Ertz-Bischoff von Mayntz will den Thüringern den Zehnden aufbürden.

§. 37. **Ihm den Zehenden zu geben)** Ertz-Bischoff Siegfried von Mayntz ersonn damahls eine neue Auflage der Zehenden, welche er dem Thüringer-Lande aufzubürden gedachte (Annalista Saxo a. 1060. decimas a Thuringis expostulare coepit). Die Thüringer hingegen wolten lieber das Leben lassen, als solche

solche Neuerungen vertragen (Lambertus Schaffnab. a. 1062. mori se malle, quam patrum suorum legitima amittere). Daß Käyser Henrich sich mit solchem Eiffer in diese verhaßte Sache einmischte, ist eine Quelle alles Jammers gewesen, der ihn hernach betroffen, ob wohl dessen eigener Nutzen einigermassen hierunter obschwebte, sintemahl er gleich anfangs einen Theil von diesen Auflagen bey dem Ertz-Bischoff von Mayntz sich soll ausbedungen haben (Lambertus a. 1073.).

§. 38. **Die Sache öffentlich vor**) Daß solchemnach diese Ehe-Sache wiederum mit Zuziehung der Geistlichkeit fürgenommen worden, wiewohl der Pabst, bey dem Anwachs seines Ansehens, sich fürnehmlich des Ausspruchs darinn anmaßte (§. 21.). Der Käyser trägt seine Eheschei-dungs-Sache auf einem Synodo für.

XXX.

§. 39. **Marggraf Dedo**) Dedo war Marggraf von Meissen und Lausitz, wie wir anderswo (in antiquitt. Marggr. Misn. P. I. §. 16.) mit mehrern ausgeführet. Er heyrathete die Wittbe des Marggrafen in Thüringen, Adela, deren Güter ihm aber nicht eher wolten eingeräumet werden, als bis er, wegen Abtrag des Zehnden an Mayntz, sich völlig abgefunden, bevorab da der verstorbene Marggraf Otto sich bereits darüber mit dem Ertz-Bischoff verglichen hatte (Lambertus a. 1062. 1067.). Dedo, Marggraf von Meissen, widersetzt sich dem Thüringischen Zehenden.

(Henrich der vierdte)

XXXI.

Hertzog Otto in Bäyern wird seines Hertzogthums entsetzt.

§. 40. Hertzog Otto aus Bäyern) Aus einer alten Braunschweigischen Chronick (Chronicon vetus ducum Brunſuic. & Luneb. beym Leibnit. T. II. p. 14.) siehet man, daß Hertzog Otto aus dem Geschlecht der Grafen von Nordheim entsprossen gewesen. Das Hertzogthum Bäyern hat ihm im Jahr 1057. die Käyserin Agnes, nach Hertzog Conrads (Monachus Brunuillerenſis de Ezone c. 1. p. 316.) Tode, verliehen, um ihn desto fester an ihr Interesse zu verbinden (Lambertus a. 1057.). Die Verdammung des Hertzogs ist nach dem im Reich sonst üblich gewesenen Fürsten-Recht auf dem Reichs-Tag zu Goßlar geschehen (Lambertus a. 1070.), doch reden fast alle Scribenten von seiner Unschuld, und der Partheylichkeit der Stände, welche aus Eifersucht solch Urtheil gegen ihn abgefasset (Conradus, Vrſperg. p. 220. Lambertus l. c. Chronogr. Saxo a. 1071.).

Abstammung Hertzog Welfs in Bäyern.

§. 41. Welfo) Welf stammte mütterlicher Seits aus dem uralten und berühmten Helden-Stamm der Welfischen Grafen in Bäyern her, von welchen wir schon unter den Carolingern Meldung finden (Theganus c. 26. Auctor vitae Ludovici Pii p. 373. Annaliſta Saxo a. 819. Monachus Weingartenſis in hiſtoria de Guelfis T. I. Leibnit.). Aus demselben war damahls noch die eintzige Printzeßin Eu-

Cuniza oder Cunigund, Gemahlin Marggrafs Azzo von Eſte, übrig, von welcher Welf gebohren worden, der hingegen wiederum ein Stamm-Vater des noch itzo blühenden glorwürdigſten Braunſchweigiſchen Hauſes geworden (Leibniz lettre ſur la connexion des tres illuſtres maiſons de Brunſuic & d'Eſte). Marggraf Azzo heyrathete nachhero eine Gräfin von Nevers, aus welcher Verbindung die Hertzoge von Modena und Ferrara ihren Urſprung haben (Chronicon Nivernenſe beym Mabillon in anecdotis und der Brief des Abts Muratorii bey Leibnit. T. I.). Urſprung der Hertzoge von Modena und Ferrara.

XXXII.

§. 42. Den Hertzogen von Pohlen und Böhmen) Beyde Nationen ſtunden unter der Hoheit des Reichs, und muſten ſich ſolchemnach des Käyſers Ausſpruch unterwerfen. Die Pohlen hat Henrich der Fünfte wieder völlig zum Gehorſam gebracht. Sonſt mercke ich billig noch an, daß a. 1068. dem Hertzog der Böhmen Wratislav auf dem Reichs-Tage zu Mayntz vom Käyſer der königliche Titel, doch nur für ſeine Perſon, beygeleget worden, gleichwie die folgenden Beherrſcher der Böhmen wiederum den hertzoglichen Titel geführet haben (Chronicon Bigaugienſe p. 243. Coſmas Pragenſis p. 13. bey Frehero in Scriptt. rer. Bohem.). Wratislaus, Hertzog der Böhmen, erhält den königlichen Titel.

(Henrich der Vierdte)

Angemaßtes Königreich in Pohlen.

§. 43. Zum König weyhen) Welche Würde ihm aber von dem teutschen Reich nicht zugestanden worden (Lambertus a. 1077.).

XXXIII.

Käyser Henrich legt in Sachsen und Thüringen Berg-Schlösser an.

Was ihn hierzu bewogen.

§. 45. Berg-Schlösser anlegte) Lambert von Aschaffenburg (p. 196.) erzehlet folgende, Hartesburg, Wigantstein, Merseburg, Sassenstein, Spatenberg, Heimenburg, Asenberg, Vokerodt. Es sind hier fürnehmlich die Ursachen zu erwegen, welche den Käyser zu Erbauung itztgedachter Berg-Schlösser in Thüringen und Sachsen angetrieben. Bruno (in hist. belli Saxonici p. 170.) meldet, daß ihm der Ertz-Bischoff von Bremen diese Anschläge gegeben, woran fürnehmlich dessen Rachgier gegen die Sachsen mag Schuld gewesen seyn, von welchen solcher bisher viel Drangsal ausstehen müssen (Adamus Bremensis L. IV. hist. eccles. c. 9. Albertus Stadensis a. 1066. 1067.). Ausserdem aber führte der Käyser hierbey seine eigene Absichten. Die Thüringer hoffte er durch dieses Mittel am nachdrücklichsten zum Ertrag der Zehenden anzuhalten (§. 37.), und gegen die Sachsen war er mit einem besondern Haß eingenommen, weil ihm, wie seinem Herrn Vater, die allzugrossen Freyheiten dieser Nation,

tion, jederzeit anstößig geschienen (Lambertus Schaffnab. a. 1057.), welche er nunmehro völlig herunterzusetzen im Begriff war. Da auch zeit währender Minderjährigkeit des Käysers alles verwirrt durch einander gegangen (§. 34. 35.); so wolte solcher nunmehro alles wieder in Stand bringen, und das fast unsichtbar gewordene königliche Ansehen mit Nachdruck behaupten (Auctor carminis de bello Saxonico L. I. p. 203), bey welchen Umständen die Residentz des Käysers in Sachsen, den dortigen Magnaten höchst beschwerlich fiel, und machte, daß das Sachsen-Land fast allein die Last der käyserlichen Regierung empfinden muste.

XXXIV.

§. 46. Erwehlten den Hildebrandum) Die Römische Kirche behauptete damahls die canonische Wahl des Pabsts (§. 17.), worauf die Bestätigung des Käysers erfolgte, welche auch Gregorius selbst für nothwendig erkandt hat, ob es ihm gleich damit kein Ernst mag gewesen seyn, und solcher bald darauf der käyserlichen Hoheit sich gäntzlich entzogen. Daß übrigens itztgedachter Gregorius ein Zimmermanns Sohn seyn solle, haben zwar Engelhusen (in Chronico) und Paul, Abt zu Behrenried (in vita Gregorii) sich bedüncken lassen, allein daß er vielmehr aus dem alten Geschlecht der Grafen von Petigliano

Die Römische Kirche behaupter wiederum die canonische Wahl eines Pabsts.

Wer Gregorius der Siebende, dem Herkommen nach, gewesen.

(Henrich der Vierdte)

seinen Ursprung empfangen, haben andere (Maimbourg de la decadence de l' Empire und Auctor notarum ad Sarpium de re beneficiaria Eccles. art. XXII.) mit grösserer Wahrscheinlichkeit gewiesen. Sein Leben haben ausser dem Abt Paul, der Cardinal Benno, le Clerc (in bibl. ancienne & moderne) und Ditmar beschrieben. Daß der Käyser ihn bestätiget, ist billig als ein grosser Staats-Fehler anzusehen, weil er die gefährlichen Meinungen und Absichten, welche Gregorio beywohnten, schon durch die Erfahrung gespühret hatte.

XXXV.

Henrich will die Sachsen durch der Dänen Beyhülffe zähmen.

§. 47. König von Dännemarck) Weil die Dänen allezeit die gefährlichsten Feinde der Sachsen und Friesen gewesen (§. 59. und 61. des IV. Abs.); so hoffte der Käyser auch anitzo durch derselben Beystand die Sächsische Nation völlig unters Joch zu bringen, wobey er dem König von Dännemarck einen Theil von Sachsen abzutreten soll versprochen haben (Bruno p. 106.).

Warum er Hertzog Magnum von Sachsen gefangen gesetzt.

§. 48. Hertzog Magnum) Magnus war Hertzog Ordulfs von Sachsen Sohn, Hertzog Bernhards Enckel (Albertus Stadensis a. 1067.), und aus Billingischen Geschlecht entsprossen. Der Käyser hielt solchen, wegen der im Stifft Bremen verübten Feindseligkeiten gefangen (Adamus Bremensis L. IV. c. 9. Lam-

Lambertus a. 1073.), und trug Bedencken, solchem nach seines Vaters Tode das Hertzogthum Sachsen anzuvertrauen, absonderlich da er der Parthey Ottonis von Nordheim zugethan war (Lambertus a. 1070. p. 701.).

XXXVI.

§. 49. Und verlangten) Wer die Gründe dieser Beschwerden ohne Partheylichkeit erweget, wird finden, daß der Käyser und die Sachsen beyderseits zu weit gegangen. Diese, daß sie den käyserlichen Gehorsam sofort völlig aus den Augen gesetzet, und auch solche Dinge zur Beschwerniß angeführet, welche theils unerheblich, theils von ihnen nicht zu rechtfertigen stunden. Jener, daß er seinem erblichen Haß gegen die Sächsische Nation zu sehr nachgehangen, und solche in eine völlige Sclaverey zu stürtzen gesuchet. Aus welchem Grunde von den Beschwerden insbesondere leicht zu urtheilen ist. Die den Sächsischen Magnaten weggenommene Güter und Lande, waren theils zur wohlverdienten Straffe eingezogen, theils befunden sich darunter diejenigen, welche in bisherigen zerrütteten Zeiten hin und wieder mit Gewalt erobert waren (Auctor carminis de bello Saxonico L. I. p. 203. Passis usque modo miseris vim rapta reposco, reddo nec absistam). Die käyserliche Residentz in Sachsen rührte daher, daß er an das Sachsen-Land sich recht gewöhnet hatte, immassen

Reflexion über die gegen den Käyser angebrachte Sächsische Beschwerden.

er

(Henrich der Vierdte)

er fast seine gantze Jugend allda zugebracht, und in den Händen der Sächsischen Bischöffe sich befunden, wobey nicht zu befinden, daß es den Käysern jemahls zur Schuldigkeit gemacht worden, ihre Residentz zu verändern, ohnerachtet solches von ihnen freywillig zu geschehen pflegte. Die Erbauung der Berg-Schlösser dorffte an und für sich selbst nicht angefochten werden, weil dem Käyser im gesammten Reich das Befestigungs-Recht allein zugehörte. Und am wenigsten war es zu verantworten, daß man dem Käyser seine Unzucht und andere Laster fürwarff. Dagegen hatten die Sachsen Fug und Recht wegen bisheriger gewaltsamen Bedrückung und Kränckung ihrer Freyheiten Klage zu führen, und um deren Abstellung gebührend anzuhalten, wie auch von dem Käyser zu verlangen, daß er des gemeinen Raths der Stände sich bedienen, und von der eigenthätigen Regierung abstehen, auch nicht von einigen Lieblingen sich lencken und leiten lassen, mögte, welcher Fehler bey der Minderjährigkeit desselben eingerissen war.

XXXVII.

Des Käysers strenge Regierung erregt mit der Zeit ein allgemeines

§. 50. **Mit Zuziehung der übrigen Reichs-Stände)** Was der Käyser zu Unterdrückung der Sächsischen Nation bisher fürgenommen, mißfiel allen Reichs-Ständen, welche dergleichen Beschwerden mit der Zeit auch für sich besorgten (Bruno in hist. belli Saxon.

Saxon. p. 105. 106. volebat enim rex etiam Suevos violenter opprimere), wannenhero es schon damahls leicht zu einer neuen Käyser-Wahl hätte kommen können, wofern nur einer gewesen, der dem Käyser die Crone zu rauben sich getrauet hätte. Bevorab da den Ständen die Bedingung immerdar für Augen schwebte, unter welcher sie den Käyser angenommen hatten (Hermannus Contractus und Bertholdus a. 1053. si rector futurus esset justus). Mißvergnügen im gantzen Reich.

XXXVIII.

§. 51. Den päbstlichen Stuhl wieder die Sachsen zu erregen) Dieses ist die unglückseelige Zeit, darinn Käyser und Stände angefangen, dem Pabst zu Behauptung seiner unbefugten Tyranney, aus Begierde einander empfindlich zu schaden, gemeinschafftlich zu helffen, indem sie sich Wechsels-weise verklagten, und den Pabst über sich selbst zum Richter machten. Dem Käyser stund es um so vielmehr zu verdencken, da solcher bereits von Pabst Alexander dem Andern wegen Verkauffung der geistlichen Würden aufs schnödeste war in Anspruch genommen worden (Conradus Vrsperg. p. 221. Otto Frisingensis L. VI. c. 34.). Käyser und Stände helffen dem Pabst gemeinschafftlich zu Behauptung seiner Tyranney.

XXXIX.

§. 52. Wiederum zurück) Die innerliche Spaltung des Reichs machte diese Gelegenheit Hungary reißt sich vom Reich loß.

(Henrich der Vierdte)

genheit fruchtloß, das unter Käyser Henrich dem Dritten bezwungene Königreich Hungarn (§. 15.) unter dem teutschen Gehorsam zu erhalten, welches sich seit dem König Andreas schon wiederum in völlige Freyheit gesetzet hatte.

XLI.

Des Käysers Härte nach dem Sieg bey Hohenburg macht auch seine getreueste Anhänger von ihm abwendig.

§. 53. Anrichten und starck besetzen) Die gewaltsame Niederreissung der Berg-Schlösser hatte endlich einige Reichs-Stände wieder die Sachsen in Harnisch gebracht, weil selbigen bedünckte, daß die käyserliche Hoheit dadurch allerdings ungebührlich verletzet worden. Im Gegentheil änderte wiederum des Käysers gar zu grosse Härte, nach der Schlacht bey Hohenburg, die Gemüther dergestalt, daß die meisten von selbigem abfielen, worunter seine bisherige getreueste Anhänger, Hertzog Rudolf von Schwaben und Welf von Bäyern gewesen (Lambertus Schaffnab. a. 1075. p. 394. offensi regis immiti atque implacabili ingenio).

XLIII.

Pabst Gregorius schwingt die geistliche Monarchie des Römischen

§. 54. Fieng er so fort an das rauhe herauszukehren) Pabst Gregorius ist deswegen merckwürdig, weil er den Bau der geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom bis an den Gipffel hinaufgeführet, an dessen Grundlegung und weitern Aufrichtung alle bisherige Päbste bereits gearbeitet hatten. Die un-

unglückliche Trennung des Reichs (§. 51.) ſetzte ihn in dieſe Umſtände, daß er vermögend wurde, ſich nicht nur der käyſerlichen Bothmäßigkeit gantz zu entziehen, ſondern ſo gar das päbſtliche Anſehen und Gewalt über die käyſerliche Gewalt empor zu ſchwingen, und das Grund-Geſetz Otto des Groſſen (§. 37. des V. Abſ.) unter die Füſſe zu treten. Stuhls auf den höchſten Gipffel.

§. 55. Den geiſtlichen *Coelibat* einzuführen) Das ehloſe Leben der Geiſtlichen, hat weder in der H. Schrifft, noch in der Vernunfft, einigen Grund. Inzwiſchen haben ſchon unterſchiedene Päbſte für Gregorio, unter dem Fürwand einer beſondern Heiligkeit, dieſe Gewohnheit in der Kirche einzuführen geſuchet, dabey aber einen gantz andern Zweck für Augen gehabt, welcher zu Unterſtützung der geiſtlichen Monarchie gehörte, indem der geiſtliche Stand dadurch von allen eigenen Abſichten abgezogen, und an das Kirchen-Intereſſe eintzig und allein ſolte verbunden werden. Wir finden dergleichen Verordnungen von Pabſt Victor dem Andern (Acta Concilii Toloſani bey Baronio T. XI. a. 1056.), Stephano dem Neundten (Leo Oſtienſis L. II. Chron. Caſſin. c. 97.), Nicolao dem Andern (Hugo Flaviniac. in Chron. Virdun. P. II. p. 193.). Wiewohl es nun bisher den Geiſtlichen noch frey geſtanden, ſich ſolcher Ordnung zu unterwerffen, und dadurch das Vorurtheil einer Geheime Abſichten der Päbſte bey Einführung des geiſtlichen Cölibats.

einer besondern Heiligkeit und strengen Lebens-Art zu erwerben; so griff dennoch der Pabst Gregorius beym Auftritt auf den Apostolischen Stuhl dieses Werck mit einem solchen Ernst an, daß er das ehlose Leben der Geistlichen als ein Zwang-Gesetz, bey Verlust der geistlichen Würden, überall einzuführen suchte, wodurch er aber bey dem grösten Theil der Geistlichkeit in einen grossen Haß verfiel (Hugo Flaviniac. l. c. p. 207. Alboinus Presbyter de conjugio sacerdotum per Hildebrandum Papam damnato, contra epistolas Bertholdi Constantiensis de coelibatu ecclesiasticorum, Calixtus de conjugio Clericorum, Casp. Ziegler de diaconis veteris ecclesiae c. 14.).

Pabst Gregorius reißt die Investitur der Bischöffe unter einem sonderbaren Schein an sich.

§. 56. Welche durch *Simonie*) Die Verkauffung der geistlichen Würden war nach und nach im Teutschen Reich ziemlich eingerissen. Nun ist zwar gewiß, daß die Verkauffung der reichen Güter und Einkünffte, worauf es unter den Geistlichen, bey dem damahligen Verfall der Kirchen, am meisten angesehen war, eigentlich den Nahmen der Simonie nicht verdienet: inzwischen ist auch dieses unläugbar, daß die Päbste einen scheinbaren Fürwand dadurch erlanget haben, der weltlichen Macht die Besetzung der geistlichen Würden zu rauben, weil dennoch das geistliche Amt der Grund zu den weltlichen Vorzügen der Geistlichen war, und immer der Einwurff übrig

übrig blieb, daß der Kirche daran gelegen ſey, ſolche wichtige Kirchen-Aemter vielmehr mit würdigen und tüchtigen Perſonen zu verſehen, als den Meiſtbiethenden für Geld zu verkauffen, welchem Mißbrauch auch bereits in dem Grund-Geſetz Ottonis des Erſten ausdrücklich war fürgebeuget worden (§. 37. des V. Abſ.). Im übrigen iſt auch dieſes ein Mittel geweſen, die päbſtliche Monarchie zu einer rechten Feſtigkeit zu bringen, und die geſammte Geiſtlichkeit derſelben völlig unterthan zu machen (das Geſetz Gregorii ſteht bey Hugone Flaviniac. P. II. Chron. Virdun. p. 196. Si quis Epiſcopatum vel Abbatiam de manu alicujus laicae perſonae ſuſceperit, nullatenus inter Epiſcopos vel Abbates habeatur, nec ulla ei ut Epiſcopo vel Abbati audientia concedatur u. ſ. f.).

§. 57. *Dictatus Hildebrandini)* Daß Pabſt Gregorius die Gewalt und das Anſehen des Römiſchen Stuhls über den Käyſer und alle weltliche Hoheit geſetzet, und die päbſtliche Monarchie völlig aufgerichtet, iſt aus ſeinen Handlungen und Geſchichten leicht zu beweiſen. Inzwiſchen iſt von einigen gezweiffelt worden, ob die ſo genandten Dictatus von ihm herrühren, welches abſonderlich Natalis Alexander (in diſſ. de Gregorii VII. dictatu T. VI. H. E. p. 719.) nicht für glaubwürdig hält. Die meiſten pflegen ſolche daraus anzufechten, daß Gregorio eine ſo groſſe Vermeſenheit

Ob die ſo genandten Dictatus Hildebrandi für ächt zu halten.

senheit nicht zuzutrauen sey, obwohl dessen Thaten solche klar genung an den Tag legen, und sonst bekandt ist, daß die folgenden Päbste sich nicht gescheuet, eben dergleichen grobe Anmassungen in öffentliche Gesetze einzuschliessen, (ein starckes Exempel hiervon ist in der Clementina de sentent. & re judicata cap. pastoralis zu finden, s. auch Rechenberg de dictat. Hildebrandi).

Käyser Henrich setzt den Pabst ab.

§. 58. **An den Pabst ein Schreiben abgelassen)** Die meisten Stände im Reich hatten angefangen des Käysers Parthey zu verlassen (§. 50. und 53.) ausser daß einige Geistliche, bey welchen Gregorius wegen seiner Neuerungen, und sonsten, verhaßt war (§. 55.) nebst andern Ständen aus Ober-Teutschland, es noch mit dem Käyser hielten, und die fruchtlose Entsetzung des Pabsts bekräfftigen helffen, aber dafür nebst dem Käyser in den Bann verfielen.

Pabst Gregorius thut den Käyser in Bann.

§. 59. **Der Käyser-Würde entsetzet)** Pabst Gregorius hatte die schönste Gelegenheit mit dem Bann wieder den Käyser loßzubrechen, weil das Käyserthum desselben wegen der allgemeinen Empörung im Reich ohnedem auf schwachen Füssen stund. Solchemnach ist eigentlich die Entsetzung des Käysers, welche der Pabst für eine gerechte Würckung seines Bannes, und für eine Straffe der Simonie, wolte gehalten wissen, ein Werck der Stände, und Erfolg

Erfolg ihrer Rebellion, geweſen. Gleichwie aber die Stände, welche den Pabſt von Anbegin mit ins Spiel gezogen (§. 51.), ſich dieſes höchſt unanſtändige Verfahren, aus Rachgier gegen den verhaßten Käyſer wohl gefallen lieſſen (Bruno p. 211. niſi a banno per Apoſtolicum ſolutus fuiſſet, nunquam amplius ullo ingenio ſuo rex eorum nec appellaretur, nec eſſet); ſo iſt deutlich daraus zu erkennen, auf was Weiſe dieſelbe dem Pabſt zu Befoderung dieſer Tyranney und Unterdrückung der weltlichen Macht ſelbſt hülffliche Hand geleiſtet haben. Uebrigens iſt es mit dieſer Erklährung in Bann etwas gantz beſonders und unerhörtes geweſen, weil ſelbige die Schrancken der Kirchen-Gewalt weit überſchritte, und keine bloſſe Ausſchlieſſung von der chriſtlichen Gemeinde, ſondern die Entſetzung von Cron und Thron, zum Endzweck hatte, dergleichen zu thun bisher kein Pabſt noch Biſchoff ſich unterfangen dörffen (§. 26. Wieder den Pabſt iſt zu leſen Goldaſti apologia pro Henrico IV. und deſſen replicatio pro imperii majeſtate. Für denſelben Seb. Tengnagels vetera monumenta contra ſchiſmaticos pro Gregorio VII. und Jac. Gretſeri apologia pro Gregorio VII. ſ. auch des Geh. Rath Thomaſii hiſtor. contentionis inter ſacerdotium & imperium).

Fehler der Stände hierbey.

Eigentliche Beſchaffenheit dieſes Bannes.

(Henrich der Vierdte)

XLIV.

Ursprung der päbstlichen Verfolgung gegen die Käyser.

§. 60. **Weil die *Malcontenten* erfuhren)** Diese Thorheit der Stände, daß sie den päbstlichen Bann zum Fürwand ihrer Rebellion, und zur Ursache der käyserlichen Entsetzung, hauptsächlich mit zu Hülffe genommen, ohnerachtet sie wegen Unterdrückung ihrer Freyheit dem Käyser den Gehorsam eigentlich aufgekündiget, ist aus dem vorigen (§. 59.) zu erklären. Inzwischen ist hieraus die Verfolgung der folgenden Käyser, als aus einer Quelle hergeflossen, immassen der Pabst seitdem mit den Bann-Strahlen sich bewaffnet, so offt ihm der Käyser auf einige Weise zuwieder oder im Wege gewesen, wie die betrübten Exempel der spätern Zeiten lehren können.

XLV.

Gregorius suchet eine neue Käyser-Wahl zu befodern.

§. 61. **Zu einer neuen Käyser-Wahl des Pabsts Beyfall)** Gleichwie der Pabst bey der Wahl Henrichs des Vierdten sich schon eingemischet hatte (§. 26.), dergleichen Befugniß durch die Zerrüttungen der Zeiten ungemein befestiget und erweitert worden.

Grosser Verfall der käyserlichen Hoheit im Reich.

§. 62. **Er ihnen alle Gewalt)** Da die käyserliche Hoheit einmahl in solche Umstände war gesetzet worden, daß den Ständen alle würckliche Gewalt, mit dem Fürbehalt des blossen königlichen Nahmens und Characters, muste angetragen werden; so ist daraus wahrzunehmen, wie das Ungestüm damahliger

ger Zeiten den Ständen gedienet, zu ihrer Hoheit, wornach sie bisher unabläßig gestrebet, einen ziemlichen Grund zu legen.

§. 63. **Des Pabsts Ausspruch)** Und so liefferte man die Majestät und die teutsche Freyheit dem Pabst in die Hände, welches mit dem vorigen (§. 51. 59. 60.) zusammenzuhalten. Solche wird dem Pabst von den Ständen aufgeopffert.

XLVI.

§. 64. **Wessen er sich zu dem Käyser zu versehen)** Die Stände Italiens waren in der Meinung, daß Käyser Henrich daselbst anlangte Pabst Gregorium zu stürtzen, wieder welchen solche aufs hefftigste erbittert waren (Lambertus Schaffnab. p. 418.), und dem Käyser Hauffen-weise zufielen. Dieses jagte dem Pabst ein Schrecken ein, und brachte ihn auf die Flucht, bey welchen Umständen nicht zu zweiffeln ist, daß Käyser Henrich im Stande gewesen, sein Ansehen und Hoheit durch die Waffen zu rächen: allein er gab den Pabst zur Unzeit die Weich-Seite, da er fruchtloß gehoffet, durch dessen Vermittelung mit den rebellirenden Ständen sich völlig auszusöhnen. Sonst ist die Gräfin Mathildis Marggraf Bonifacii in Tuscien und der Beatrix Tochter gewesen (§. 21.), von deren Herkunfft Feller (Trimestr. L. II. p. 86.) und Franc. Maria Florentinus (in vita Mathildis, so aus den bewährtesten Urkun- Der Käyser giebt dem Pabst zur Unzeit die Weich-Seite. Abkunfft der Gräfin Mathildis.

den geschrieben) zu lesen ist (S. auch Bened. Bacchinum de celeberrimo monasterio Benedicti apud Padolinum, welches Closter von den Vorfahren der Mathildis gestifftet, und darinn sie selbst begraben, worden).

XLVIII.

Gregorius läßt sich angelegen seyn, die neue Käyser Wahl zu beschleunigen.

§. 65. So schlug es ihm doch fehl) Der Pabst besorgte in Italien eine gewaltige Unruhe, da endlich der Käyser unter dem Beystand dortiger Magnaten auf Rüstung bedacht war. Solchemnach muste die Wahl eines neuen Käysers beschleuniget werden, um dadurch Henrichen zu verbinden, Italien zu verlassen, und den Anschlägen der Teutschen entgegen zu gehen (Otto Frisingensis L. I. de gestis Friderici I. c. 7. omnibus, ut alium crearent, latenter & manifeste scribebat), wobey es aber äusserlich bey dem ersten Fürwand blieb, daß des Käysers Sache nach päbstlichem Urtheil auf einem Reichs-Tag solte untersuchet werden.

Ursprung der Wahl-Capitulationen ist hier nicht zu suchen.

§. 66. Dabey ausgemachet) Zu diesen, dem Gegen-Käyser fürgeschriebenen, Bedingungen schickt sich auf keinerley Weise der Begriff von den heutigen Wahl-Capitulationen, wannenhero deren Ursprung allhier irrig gesuchet wird (Conring. ad Lampad. p. 109. 267. Strauchius diss. exoter. II. §. 1. p. 41. u. f.).

Der Gegen-Käyser muß

§. 67. Durch rechtmäßige Wahl conferiret) Der Verstand dieser Bedingung ist

(Henrich der Vierdte)

iſt aus der bisherigen Beſetzung der Kirchen zu erörtern. Die Geiſtlichen wurden für Alters ordentlicher Weiſe durch die Cleriſey und Gemeinde erwählet, und von den Königen beſtätiget (Capit. Aquisgran. Ludovici Pii a. 816. c. 2. Hincmarus in epiſt. ad proceres regni c. 9. Annales Metenſes a. 883. Lambertus Schaffnab. und Chronogr. Saxo a. 1133.). Indeſſen wurden auch manchesmahl die Geiſtlichen auſſerordentlich von Hofe aus, ohne vorgängige canoniſche Wahl, beſtellet (Annales Fuldenſes a. 856. Regino a. 887. Guil. Tyrius de bello ſacro L. I. c. 13.), wie es die königliche Gewalt in Kirchen-Sachen allerdings verſtattete, welches denn nach und nach zu einer ziemlichen Gewohnheit gediehen iſt, aber auch die Verkauffung der geiſtlichen Würden meiſtentheils mit ſich geführet hat (Tyrius l. c. Inoleverat conſuetudo praeſertim in Imperio, quod defungentibus eccleſiarum Praelatis annulus & virga paſtoralis ad dominum Imperatorem dirigebatur. Vnde poſtmodum unumquemlibet de familiaribus & Capellanis ſuis inveſtiens ad eccleſiam vacantem dirigebat, ut ibi paſtoris fungeretur officio, non exſpectata cleri electione). Gleichwie nun ſolches den Päbſten Gelegenheit gab, wieder das Laſter der Simonie zu eiffern (§. 25.), alſo diente es ihnen auch hiernächſt zum groſſen Schein, nicht

auf die Inveſtitur der Geiſtlichen Verzicht leiſten.

allein die unmittelbare Beſetzung der geiſtlichen Würden zu verwerffen, und die Wahl-Freyheit der Kirchen zu behaupten, ſondern auch ſelbſt die Beſtätigung der canoniſch erwählten Geiſtlichen, bevorab da es hierbey ebenfalls ohne Geldnehmen nicht abzugehen pflegte, allen Layen ohne Unterſcheid abzuſprechen, und völlig an ſich zu reiſſen (§. 56.). Welches denn eben dasjenige geweſen, was der Gegen-Käyſer eingehen müſſen (Bruno p. 212. Vt Epiſcopatus non pro pretio, nec pro amicitia daret, ſed unicuique eccleſiae de ſuis electionem ſicut jubent Canones permitteret).

Irrthum des apoſtoliſchen Stuhls, daß das Käyſerthum bishero erblich geweſen.

§. 68. Nicht erblich *conferirt*) Was der päbſtliche Geſandte wegen Erblichkeit des Käyſerthums erinnert, rührt aus einem Mißverſtand her, ſintemahl der Römiſche Stuhl die Wahl der käyſerlichen Printzen, welche auf Erſuchen der Käyſer, jedoch mit völliger Freyheit und Willkühr der Stände, bisher zum öfftern geſchehen war, für eine Erbfolge gehalten. Dieſes Vorurtheil iſt gantz klar aus den Worten Brunonis (p. 212. filius regis, etiamſi valde dignus eſſet per electionem ſpontaneam, quam per ſucceſſionis lineam rex proveniret) zu finden (§. 23.).

Der Gegen-Käyſer wird von Mayntz geſalbet.

§. 69. Zum Käyſer gecrönet wurde) Die Salbung des Gegen-Käyſers verrichtete Mayntz, eines theils darum, weil ſie zu Mayntz ver-

veranlasset war, andern theils weil solcher das meiste zu Erhebung desselben beygetragen.

XLIX.

§. 70. König Henrich mit seiner Armee) Das gantze Reich war voll Partheyen, und einige Stände hielten es mit dem Pabst, andere mit dem Käyser, worunter sonderlich der Hertzog in Böhmen gewesen. Gleichwie auch verschiedene Geistliche wünschten, daß der Käyser dem unruhigen Pabst und seinen Helffers-Helffern obsiegen mögte. Partheyen im Reich.

LI.

§. 71. Rudolph darinnen bestätigte) Dieses ist das erste mahl, daß man von der angemaßten päbstlichen Bestätigung eines Käysers gehöret, welche freylich etwas mehr zu sagen hatte, als die, obwohl an sich selbst eben so ungegründete, Zuziehung des Pabsts zur Käyser-Wahl, dergleichen bey der Wahl Henrichs geschehen war (§. 26.). Es ist billig zu bejammern, daß die Stände aus Rachgier gegen den Käyser so weit gegangen, und sich dieses alles, wie die angemaßten Urtheile des Pabsts über den Käyser (§. 51. und 63.), ja dessen völlige Entsetzung (§. 59.), worauf diese neue Anmassungen leicht erfolgen können, gefallen lassen. Seitdem nun haben die Päbste dafür angesehen seyn wollen, als wenn die Käyser von ihnen die Bestätigung empfangen müsten, wobey denn der an sich unschuldigen Cere- Der Pabst maßt sich einer Bestätigung der Käyser an.

Päbsten zum Rückhalt.

tractus a. 1053.). Die Päbste fiengen nunmehr an, mit dem Schutz dieser Nation den Käysern zu trotzen, und derselben Interesse mit dem ihrigen genau zu verknüpffen, woraus verschiedene Begebenheiten folgender Zeiten zu erklären sind.

LV.

Graf Hermann von Luxemburg wird zum Gegen-Käyser erwählet.

§. 76. Hertzog Hermann von Lothringen) Hermann war ein Graf von Luxemburg in dem Hertzogthum Nieder-Lothringen, aber kein Hertzog dieser Provintz (Burkardus de casib. S. Galli c. 7. Hermannus de Luzilenburg, Albertus Stadensis a. 1082. nobilis ex Germania). Von seiner Herkunfft ist du Chesne (in hist. Geneal. de la maison de Luxembourg c. 2. und 10.) zu lesen. Die Salbung dieses Gegen-Käysers zu Goßlar verrichtete wieder der Ertz-Bischoff von Maynz, weil er bey dieser Wahl das meiste gethan hatte, und die Crönung auch ausser dem Cöllnischen Kirchen-Sprengel veranlasset war (Bruno in hist. belli Saxon. zu Ende). Man pflegt es demselben durchgehends übel zu deuten, daß er bey einer so schlechten Macht die Käyser-Würde zu behaupten sich unterstehen mögen, in welcher Absicht ein gewisser Scribent (Auctor Apolog. pro Henrico IV. p. 195.) ihn regem despectatissimum nennet, obwohl er sich hiebey auf den Beystand des apostollischen Stuhls hauptsächlich wird verlassen haben.

LVI.

(Henrich der Vierdte)

LVI.

§. 77. *Synodus* zu Quedlinburg) Die Handlungen dieser Versammlung stehen bey Goldast (Tom. uno C. I. p. 244.), und sind ein neuer Beweiß, wie die Stände die Unterdrückung ihrer eigenen und der königlichen Gerechtsamen, aus verkehrten Absichten, sich einen rechten Ernst seyn lassen. Wobey auch zu erkennen, was der Pabst durch die Gegen-Käyser gewonnen, welche sich dergleichen ungerechte Dinge mit der größten Gelassenheit gefallen lassen, da sie ihre Würde selbst der päbstlichen Bestätigung dancken musten. Die zu Maynz versammlete Anhänger des Käysers, waren meistentheils Bischöffe, welche solcher wieder Willen des Pabsts gesetzt hatte, obwohl Sigebert von Gemblours (a. 1085.) hinzusetzet, daß sie im Hertzen Gregorianisch gewesen (corde tamen Hildebrando adhaerebant), welches ich von dem überall ausgebreiteten Schrecken des Pabsts auslege. Verfänglicher Synodus zu Quedlinburg.

LVII.

§. 78. Annoch bereuet) Daß der sterbende Pabst Gregorius die Verfolgung des Käysers bereuet, melden zwar einige sonst glaubwürdige Scribenten (Sigebertus, Albericus, Annalista Saxo a. 1085.), allein ich trage kein Bedencken, solche dießfalls einer Partheylichkeit zu beschuldigen, mit welcher Behutsamkeit die Schrifften von diesen unruhigen Ob der sterbende Pabst Gregorius eine Reue über die Verfolgung des Käysers spühren lassen.

(Henrich der Vierdte)

higen Zeiten allerdings zu lesen sind. Im Gegentheil ist es weit glaublicher, daß er auf seinem Endschluß verharret, weil er meinte, die Wohlfarth der Kirche und des sichtbaren Oberhaupts derselben gegen einen hartnäckigen Feind nach allen Kräfften gerettet zu haben, wobey alle Hefftigkeit mit einem göttlichen Eifer sich leicht konte entschuldigen lassen, gleichwie das Interesse der eigenen Herrschsucht dieses und anderer Päbste, mit dem Interesse GOttes und der Kirche, solchermassen immer aufs genaueste zu verknüpffen gewesen.

Eigenmächtige Wahl der Päbste.

§. 79. Und erwählten) Der Römische Stuhl stund nach Gregorii Tode bis ins andere Jahr ledig, und binnen der Zeit hatte der Käyser für der geistlichen Tyranney einige Ruhe. Uebrigens sind die eigenmächtigen Wahlen der folgenden Päbste lauter Proben von dem verfallenen Ansehen der Käyser, welches seitdem an Bestellung der Päbste keinen Theil mehr haben solte (§. 30.), obgleich die alten Rechte über den Stuhl zu Rom von verschiedenen heldenmüthigen Käysern in folgenden Zeiten, doch ohne sonderlichen Bestand, wieder herfürgesuchet worden.

LVIII.

Die teutschen Stände tragen dem Käy:

§. 80. Nahmen die Sachsen Käyser Henrich auf) Die hefftigsten Feinde des Käysers in Sachsen waren todt, hingegen fiel das Ansehen des Gegen-Käysers täglich, und also

also gelangte es dahin, daß die Sachsen Käyser Henrich, der sich in allen bisherigen Wiederwärtigkeiten als ein Held gewiesen, wieder annehmen wolten, wofern er sich vom päbstlichen Bann loßmachen, und dem Gegen-Pabst absagen, würde. Die bürgerlichen Kriege würden hier ein Ende gehabt haben, wofern solche Bedingung nicht dem Käyser und seinen Anhängern bedencklich geschienen, und solchemnach die Päbste Gelegenheit gefunden, die Teutschen aufs neue gegen den Käyser aufzuwiegeln. Die Ursache des Todes Hermanns von Lützelburg, wird bey den Scribenten unterschiedlich berichtet, doch stimmen sie darinn mit einander überein, daß er gewaltsamer Weise gestorben.

ser einen Vergleich an.

LIX.

§. 81. Egbert) Egbert war Marggraf in Thüringen, nicht aber in Meissen (Reinhardi antiquitt. Marchion. Thuring. p. 51.). Die Stelle Lamberts von Aschaffenburg (a. 1077.) von Egberts Zug in Meissen, woraus er von einigen zum Marggrafen allda gemachet wird, ist anderswo (in antiquitt. Marggr. Miſn. P. I. p. 116.) von mir behörig erkläret worden. So bald er sich wieder den Käyser auflehnte, ward ihm die Marggrafschafft genommen, und das Thüringer-Land Hermann, Grafen von Wintzenburg unter dem Titel einer Landgrafschafft anvertrauet, welches das Ende

Ende der Marggrafschafft und Anfang der Landgrafschafft in Thüringen.

Ende der Marggrafschafft, und Anfang der Landgrafschafft, in Thüringen gewesen (Reinhard. l. c.). Gleichergestalt wurden einige von dessen Gütern in Ost-Frießland eingezogen, und dem Stifft Utrecht zugewandt (Heda in hist. Episc. Vltraj. p. 140.).

LX.

Der Printz aus Bäyern, Welf, vermählt sich mit der Gräfin Mathildis wieder des Käysers Willen.

§. 82. Wieder des Käysers Willen) Diese Verbindung der reichen Gräfin Mathildis mit dem Printz aus Bäyern, Welf, Hertzog Welfens Sohn, konte dem Pabst ein gewaltiges Uebergewicht geben (Bertholdus a. 1089. conjugio copulatur - - ut tanto virilius S. Romae ecclesiae contra schismaticos posset subvenire). Ueberdem so war dieselbe im Besitz würcklicher Marggrafschafften des Reichs, welche nach ihres Vaters, Bonifacii, Tode anderweitig besetzt werden sollen, wenn nicht der Tod Käyser Henrich des Dritten, die Minderjährigkeit Henrichs des Vierdten, und die nachhero entstandenen Unruhen des teutschen Reichs, solches verhindert hätten (§. 21.). Solchemnach wiedersetzte sich Käyser Henrich aus höchst-gerechten und politischen Ursachen, ohnerachtet sonst eigentlich die Ehe-Sachen an sich selbst zur geistlichen Erkändtniß pflegten gezogen zu werden (§. 21. 38.).

LXI.

(Henrich der Vierdte)

LXI.

§. 83. **Wieder den Vater hatte verhetzen lassen)** Diesem Printzen hatte der Käyser das Commando seiner gantzen Armee anvertrauet, womit er die Mathildischen Lande wegnehmen solte, die ohnedas seit Marggraf Bonifacii Absterben dem Reich heimgefallen waren. Daß er sich wieder den Vater aufwiegeln lassen, ist theils der Begierde zu herrschen, theils dem Aberglauben, zuzuschreiben, nach welchem er sich daraus ein Verdienst gemachet, die bedrängte Kirche wieder die Verfolgungen seines Vaters zu schützen (Bertholdus a. 1095.). Rebellion des ersten käyserlichen Printzen.

§. 84. **Bertholdum zum Hertzog von Schwaben)** Berthold von Zähringen ward von einigen Ständen in Schwaben, die dem Käyser zuwieder waren, unbefugter Weise zum Hertzog aufgeworffen, Hertzog Friederich von Staufen, welcher käyserlicher Parthey zugethan war, dadurch zu stürtzen. Berthold von Zähringen wirfft sich zum Hertzog in Schwaben auf.

§. 85. **Den Eyd der Treue)** Conrad hat sich für dem Pabst aufs unanständigste erniedriget, und ist, nach Art der Gegen-Käyser, alle der käyserlichen Hoheit nachtheilige Bedingungen eingegangen, dergleichen Begebenheiten die Majestät des Käyserthums ungemein geschwächet haben (Bertholdus a. 1095.). Der Printz des Käysers erniedrigt sich für dem Pabst.

{Henrich der Vierdte}

LXII.

Rebellion des zweyten käyserlichen Printzen.

§. 86. **Wieder den Vater** *revoltirt*) Die Rebellion des andern käyserlichen Printzen Henrichs, nebst dessen wiederholtem Meyneid, und unnatürlichen Gewaltthätigkeit gegen den Vater, ist wie die Rebellion des ersten (§. 83.), fürnehmlich aus dem Aberglauben zu beurtheilen (Otto Friſing. L. VII. c. 8. Sigebertus a. 1105.). Die Salbung zu Merseburg verrichtete der Ertz-Bischoff von Maintz aus eben dem Grunde, welche wir bey den beyden Gegen-Käysern Rudolf (§. 69.) und Hermann (§. 76.) wahrgenommen haben, obwohl alles dieses in den hefftigsten Trennungen des Reichs geschehen, und solchemnach eigentlich zum Beweiß des Salbungs-Rechts für Maintz nicht hinreichend ist.

LXV.

Gebeime Absichten des Pabsts bey den Creutz-Fahrten.

§. 87. **Creutz-Fahrt**) Das Schrecken der Saracenen breitete sich allgemach bis in die Provintzen des morgenländischen Käyserthums aus, und nachdem das gelobte Land in die Hände der Ungläubigen gefallen war, so hatten die Wallfahrten zum heiligen Grabe ein Ende. Dieses bewegte den Pabst die gantze abendländische Christenheit wieder den hereinbrechenden Erb-Feind christlichen Nahmens aufzubiethen, worunter aber zugleich ein Geheimniß verborgen gewesen, die beste Krafft der

der Europäischen Reiche zu erschöpffen, und die geistliche Macht um so viel leichter auf den höchsten Gipffel zu schwingen, welches Maimbourg (in hist. des Croisades) aufgedecket hat. Könige und Fürsten, Geistliche und Weltliche, Hohe und Niedrige bezeugten einen allgemeinen und gleichmäßigen Eifer, ihre Kräffte zu Vertreibung der Saracenen anzustrecken (Dodechinus a. 1096. p. 462. Annalista Saxo a. eod.), und die berühmten Ritter-Orden der Marianer oder Teutschen Ritter, der Johanniter und Tempel-Herren sind bey dieser Gelegenheit entstanden (Jac. de Vitriaco hist. Hierosol. L. LXIV. p. 1082. u. a.). Die Juden, welche von den Creutzfahrenden viel Verfolgung ausstehen musten (Dodechinus l. c.), nahm der Käyser in seinen Schutz (Dodechinus a. 1097. p. 463.), daher es eigentlich zu rühren scheinet, daß für Alters die gesammte Judenschafft in dem unmittelbaren Schutz des Käysers gestanden (Schwäbisch Land-Recht c. 346.).

Ursprung des Marianer, Johanniter und Tempel-Ordens.

Judenschafft hat für Alters unter dem unmittelbaren Schutz des Käysers gestanden.

§. 88. **Godfried von Bouillon)** Als Godfried nach dem gelobten Lande gieng, trat er dem Stifft Lüttig gegen baaren Empfang einer grossen Geld-Summe seine Stamm-Herrschafft ab (Aegidius Leodiensis bey Chapeauville in hist. Pontif. Leodiensium). Nachdem aber die Cron Franckreich in folgenden Zeiten sich derselben angemasset, hat der

Herrschaft Bouillon kommt Kauff-weise an das Stifft Lüttig.

(Henrich der Vierdte)

Bischoff einen leeren Anspruch übrig behalten, damit er sich bey den Friedens-Schlüssen mit Franckreich, doch ohne sonderliche Würckung, zu melden pflegt (Memoires de la paix de Nimwege T. III. Schwederi theatr. histor. praetens. L. III. Sect. 14.).

Henrich der Fünfte.

LXVI.

Henrich der Fünfte will die käyserliche Hoheit wieder aufrichten.

§. 89. Wieder ein) Henrich der Fünfte bekam bey seinem Auftritt auf den Käyser-Thron gantz andere Gedancken, und faßte den heldenmüthigen Endschluß, die käyserliche Hoheit im Geistlichen und Weltlichen wieder völlig aufzurichten, zu deren Erniedrigung er sich als Gegen-Käyser aus blindem Aber-Glauben hatte verleiten lassen (§. 86.). Allein er verfiel dadurch in dieselbigen Unruhen, welche seinem Vater den Fall zuwege gebracht, und lernt man daraus, daß die in den Zerrüttungen des Reichs von den Ständen und dem Pabst erlangte Vortheile auf keinerley Weise wieder zu vernichten gewesen.

LXVII.

Sucht die bischöffliche Investitur zu behaupten und auf

§. 90. Mit dem Pabst vieles zu schaffen) Henrich suchte den Pabst ein für allemahl wegen der bischöfflichen Investitur zu bescheiden, dieselbe von allem bisherigen Mißbrauch zu befreyen, und auf den alten Fuß zu setzen.

ſetzen. Daß dieſes ſeine Abſichten geweſen, iſt aus dem Antrag ſeiner Bevollmächtigten auf dem Synodo zu Troyes deutlich zu erkennen (Sugerius in vita Ludovici Groſſi p. 102. antequam electio in palam proferatur ad aures domini Imperatoris perferre, & - - aſſenſum ab eo ante factam electionem aſſumere, deinde in conventu ſecundum canones petitione populi, electione cleri, praeferre, conſecratum libere nec Simoniace ad dominum Imperatorem pro regalibus ut annulo & virga inveſtiatur redire), und dasjenige damit zuſammenzuhalten, was oben (§. 67.) hiervon angeführet worden. Allein der Pabſt wolte das, was Gregorius aus beſondern Staats-Abſichten ihm hierinn fürgearbeitet (§. 56.), durchaus nicht fahren laſſen, ſondern die Inveſtitur der Geiſtlichen, als ein Eigenthum des päbſtlichen Stuhls, ſchlechterdings behaupten. Der Käyſer hingegen gründete ſein Recht auf die klaren Verträge Carls des Groſſen (§. 11. des IV. Abſ.) und Otto des Erſten (§. 37. des V. Abſ.), indem die damahligen Zeiten die Lehre des natürlichen Rechts von dem Fürſten-Recht in Kirchen-Sachen noch nicht kenneten, auch nicht ertragen konten.

den alten Fuß zu ſetzen.

LXVIII.

§. 91. Eine Reiſe nach Rom vorzunehmen geſonnen) Der Käyſer ließ den Pabſt (Henrich der Fünfte)

Beſtimmt die käyſerliche Crönung, wel-

Bischoff einen leeren Anspruch übrig behalten, damit er sich bey den Friedens-Schlüssen mit Franckreich, doch ohne sonderliche Würckung, zu melden pflegt (Memoires de la paix de Nimwege T. III. Schwederi theatr. histor. praetens. L. III. Sect. 14.).

Henrich der Fünfte.

LXVI.

Henrich der Fünfte will die käyserliche Hoheit wieder aufrichten.

§. 89. Wieder ein) Henrich der Fünfte bekam bey seinem Auftritt auf den Käyser-Thron gantz andere Gedancken, und faßte den heldenmüthigen Endschluß, die käyserliche Hoheit im Geistlichen und Weltlichen wieder völlig aufzurichten, zu deren Erniedrigung er sich als Gegen-Käyser aus blindem Aber-Glauben hatte verleiten lassen (§. 86.). Allein er verfiel dadurch in dieselbigen Unruhen, welche seinem Vater den Fall zuwege gebracht, und lernt man daraus, daß die in den Zerrüttungen des Reichs von den Ständen und dem Pabst erlangte Vortheile auf keinerley Weise wieder zu vernichten gewesen.

LXVII.

Sucht, die bischöffliche Investitur zu behaupten und auf

§. 90. Mit dem Pabst vieles zu schaffen) Henrich suchte den Pabst ein für allemahl wegen der bischöfflichen Investitur zu bescheiden, dieselbe von allem bisherigen Mißbrauch zu befreyen, und auf den alten Fuß zu setzen.

ſetzen. Daß dieſes ſeine Abſichten geweſen, iſt aus dem Antrag ſeiner Bevollmächtigten auf dem Synodo zu Troyes deutlich zu erkennen (Sugerius in vita Ludovici Groſſi p. 102. antequam electio in palam proferatur ad aures domini Imperatoris perferre, & - - aſſenſum ab eo ante factam electionem aſſumere, deinde in conventu ſecundum canones petitione populi, electione cleri, praeferre, conſecratum libere nec Simoniace ad dominum Imperatorem pro regalibus ut annulo & virga inveſtiatur redire), und dasjenige damit zuſammenzuhalten, was oben (§. 67.) hiervon angeführet worden. Allein der Pabſt wolte das, was Gregorius aus beſondern Staats-Abſichten ihm hierinn fürgearbeitet (§. 56.), durchaus nicht fahren laſſen, ſondern die Inveſtitur der Geiſtlichen, als ein Eigenthum des päbſtlichen Stuhls, ſchlechterdings behaupten. Der Käyſer hingegen gründete ſein Recht auf die klaren Verträge Carls des Groſſen (§. 11. des IV. Abſ.) und Otto des Erſten (§. 37. des V. Abſ.), indem die damahligen Zeiten die Lehre des natürlichen Rechts von dem Fürſten-Recht in Kirchen-Sachen noch nicht kenneten, auch nicht ertragen konten.

den alten Fuß zu ſetzen.

LXVIII.

§. 91. Eine Reiſe nach Rom vorzunehmen geſonnen) Der Käyſer ließ den Pabſt (Henrich der Fünfte)

Beſtimmt die käyſerliche Crönung, wel-

che der Pabst in eine Bestätigung verkehret.

Pabst zuförderst durch eine Gesandtschafft um Bestimmung der Römischen Crönung ersuchen, wie es bisher die an sich selbst unschuldige Gewohnheit aller Käyser gewesen, solche, so bald möglich zu empfangen (Annales Hildesh. a. 1109.). Daß aber der Pabst seit den unglücklichen Zeiten Henrichs des Vierdten sich eine ordentliche Bestätigung der Käyser angemasset, und darzu die Römische Crönung gemißbrauchet (§. 71.), können wir deutlich wahrnehmen aus den Worten Domnizons (in vita Mathildis L. II. c. 18.) Filius esse Petri si vult rex atque fidelis Papa dabo Romam, respondit, eique coronam.

Reflexion über den vom Pabst unternommenen Vergleich mit dem Käyser wegen der bischöfflichen Investitur.

§. 92. **Alle Lande und Regalien dem Käyser abtreten)** Es ist eine grosse Unbedachtsamkeit des Pabsts gewesen, daß er den Vergleich mit dem Käyser auf eine so unhaltbare Bedingung gebauet (weshalb Conradus Vrspergensis p. 267. hinzu setzet: quod vix aut nullo modo fieri posse credebatur). Siehet man aber auf den eigentlichen Grund der Sache; so findet sich von selbst, daß, wenn gleich alle Lande und Regalien von der Kirche wären abgesondert worden, dennoch die Hoheit des Käysers über die Clerisey, weder nach dem Recht der Natur, noch nach den Grund-Verträgen Carls und Otto, einigen Abbruch hätte leiden können. Doch ist den Käysern dadurch, daß die Geistlichkeit aus ihren

ihren Händen reich und begütert worden, allerdings ein neuer Grund der Billigkeit zugewachsen, die völlige Gewalt und Hoheit über dieselbe mit so viel grösserem Recht zu behaupten, wannenhero solches der Pabst fürnehmlich aus dem Wege räumen wolte. Von dem Käyser glaube ich, daß er die päbstliche Bedingung nicht im Ernst, sondern deswegen, angenommen, damit er die Anschläge Paschalis wegen der bischöfflichen Investitur dadurch am glücklichsten verderben mögte.

LXIX.

§. 93. Uebergab der Pabst dem Käyser) Und so zeigte sich die Unbedachtsamkeit des ersten päbstlichen Antrags durch den Erfolg, dagegen der Käyser seine Absicht glücklich erreichte, und mit der Clerisey eigenen Beystimmung die bischöffliche Investitur behauptete, indem solche nimmermehr dahin zu bringen war, die seit langen Zeiten eingesammleten Reichthümer und Schätze dem päbstlichen Stoltz und Herrschsucht auf einmahl aufzuopffern. Paschalis muß dem Käyser die Investitur der Bischöffe abtreten.

§. 94. That den Käyser in Bann) So bald die Gefahr verschwunden war, wiederrief der Pabst sein Versprechen, und brach mit dem Bann loß, ob er gleich aufs theureste zugesaget, den Käyser auf keinerley Weise in Anspruch zu nehmen oder zu beunruhigen (P. Diaconus L. IV. c. 40.). Zwang und Wiederrufft sein Versprechen und rächet sich mit dem Bann.

(Henrich der fünfte)

Furcht dienten ihm hierbey zum Fürwand (Ivo Carnotensis ep. 236. quod propter vitandam populi stragem paterne in se admisit summus Pontifex coëgit necessitas, non approbavit voluntas), da doch der getroffene Vergleich für sich selbst auf solchen Gründen beruhete (§. 90.), welche der Käyser gegen die Hartnäckigkeit des Pabsts, mit gehörigen Mitteln des Zwangs zu retten allerdings berechtiget gewesen (Geh. Rath Gundling de efficientia metus).

LXX.

Was es mit der berufenen Mathildischen Schenckung für eine Beschaffenheit habe.

§. 95. Römischen Stuhl zum Erben) Daß die berühmte Gräfin Mathildis dem apostolischen Stuhl eine wichtige Schenckung gethan, haben verschiedene alte Scribenten (Domnizo in vita Mathildis zu Anf. Chronicon Halberstad. p. 128. Godefridus Monachus a. 1209. Pe Diaconus in Chron. Cassin. L. III. c. 49.), aufgezeichnet, und über dieses bringt der Cardinal Baronius (Annal. eccles. a. 1102. n. 20.) die Urkunde selbst bey, daraus man wahrnimmt, daß schon zuvor etwas hierüber ausgefertiget gewesen, welches aber wieder verlohren gegangen, und demnach durch den gegenwärtigen Schenckungs-Brief bestätiget und erneuert werden müssen. Was für Städte und Lande diese Schenckung in sich gefasset, davon hat man keine eigentliche und vollständige Nachricht, weil in der angeregten Ur-

Urkunde und bey den meiſten Scribenten derſelben auf eine unbeſtimmte Art gedacht wird. Zwar wollen einige (Godefridus Monachus und P. Diaconus l. l. c. c. welchen Onuphr. Panvinius in vita Gregorii VII. Beyfall giebt) behaupten, daß es die gantze Marck Tuſcien und Ligurien geweſen. Ob es nun wohl gewiß iſt, daß die Gräfin Mathildis (§. 82.), wie ihre Mutter Beatrix (§. 21.) in dem völligen Beſitz der Lande Marggrafs Bonifacii, als Toſcana, Modena, Mantua, Lucca, Ferrara, Canozza, Ancona, Spoleto (Albericus P. II. Chron. a. 1052.) geblieben, wannenhero auch die erſtere in der Hiſtorie der Guelphen (hiſtoria de Gvelfis bey Leibnitio T. I. p. 803.) Mantuae, Ferrarae ac Lucae domina, ſimul ac aliarum civitarum & oppidorum Lombardiae, genennet wird; ſo iſt dennoch, daß die Schenckung, und die Worte in der Urkunde: omnia bona mea, nicht auf alle dieſe Lande gehen können, aus nachfolgenden Urſachen leicht zu begreiffen. Es iſt keine Wahrſcheinlichkeit fürhanden, daß die Gräfin ſich ſolte unterwunden haben, diejenigen Reichs-Lande, in deren Beſitz ſie ſich bloſſerdings durch die Unruhen der Zeiten erhalten, und wovon die Hiſtorie der Guelphen nur zu verſtehen iſt, durch eine in ſich ſelbſt ungültige und fruchtloſe Schenckung dem apoſtoliſchen Stuhl zuzuwenden,

gleichwie eben so wenig zu muthmassen stehet, daß der schlaue Pabst Gregorius sie darzu solte beweget, oder auch die Schenckung in solcher Form und Beschaffenheit angenommen, haben. Sodann hat die Mathildis verschiedene Oerter besessen, von welchen nicht zu erweisen ist, daß der apostolische Stuhl aus dem Grunde des Mathildischen Testaments solche jemahls in Anspruch genommen, dagegen bekandt ist, wie eben dieselbe nach der Zeit, und als die Mathildischen Lande fürlängst an den Stuhl zu Rom abgetreten gewesen, von käyserlichen Befehlshabern ohne einigen Wiederspruch der Päbste sind regieret worden. Ferner so weiß man, daß das heutige Patrimonium Petri, welches die Mathildische Erbschafft insbesondere fürstellen soll, weiter nichts, als die Städte Viterbo, Orvieto, Tuscanella, Monte-Fiascone, Civita Vecchia, in sich begreiffet, und solchemnach mit allen obgedachten Landen nicht einerley ist. Endlich so heyrathete die Gräfin nach der ersten Schenckung den Bäyrischen Printz Welf, wie ehemahls ihre Mutter den Lothringischen Hertzog Gottfried, in der Absicht, daß er die von ihr bisher besessene Reichs-Lande sich zueignen solte (Cosmas Pragensis L. II. Chron. a. 1074. me accipe & totius regnum Longobardiae), welches überdem auf des Pabsts eigenes Einrathen geschehen (Bertholdus Constant. a. 1089.

(Henrich der Fünfte)

a. 1089. p. 362. ut tanto virilius S. Romanae eccleſiae contra ſchiſmaticos poſſet ſubvenire), und ſolchermaſſen mit der fürgegebenen weitläufftigen Schenckung ſich wiederum nicht reimet. Bey welchen Umſtänden ich kein Bedencken trage Godefridum, der auch im Jahr 1209. einen ſtarcken Fehler begangen, und P. Diaconum, eines Irrthums zu beſchuldigen, und im Gegentheil zu glauben, daß die Schenckung von den eigenen oder Allodial-Landen der Mathildis anzunehmen ſey. Denn damit treffen die Worte des Schenckungs-Briefes (omnia bona mea, quae ſive jure ſucceſſionis, ſive alio quocunque jure ad me pertineant) der Halberſtädtiſchen Chronick (l. c. patrimonium ſuum, quod ipſa latiſſimum habuit, in praejudicium Imperatoris, qui legitimus ejus erat heres), Conrads von Auerſperg (a. 1115. ad ejusque praediorum terras ampliſſimas hereditario jure poſſidendas Caeſarem invitant), Donnizons (bey Leibnitio T. I. p. 662. Propria clavigero ſua ſubdidit omnia Petro), und der Urkunde Pabſts Innocentii des Andern (bey Baronio a. 1133. n. 3. allodium comitiſſae Mathildis, quod utique ab ea B. Petro conſtat eſſe collatum) völlig überein, und iſt ſonſt keine Schwierigkeit hierbey anzutreffen, ohnerachtet wiederum ungewiß und dunckel bleibet, was für Städte und Lande hierunter eigentlich

ſich

sich gefunden haben. Inzwischen hat die Ursache des käyserlichen Wiederspruchs gegen offterwehnte Schenckung daher gerühret, daß Käyser Henrich der allernächste Anverwändte der Gräfin aus der Seiten-Linie (Pagi in Critic. Baron. a. 1070. n. 14.), hingegen deren mit Printz Welf geschlossene Ehe ungültig und fürlängst wieder aufgehoben gewesen (Bertholdus a. 1059.), wenn auch derselbe aus diesem Grunde einen Anspruch darauf machen wollen, wiewohl es auch eine wichtige Frage ist, ob dergleichen unter der Hoheit des Reichs stehende Allodien eigenmächtig können veräussert werden: daß solchemnach die sämmtlichen Mathildischen Reichs- und Allodial-Lande nunmehr mit dem größten Recht dem Käyser zugefallen sind, gleichwie solche sich auch so fort demselben freywillig unterworffen haben (Conrad Vrspergens. a. 1115. Chronic. Halberst. p. 128. Continuator Sigeberti a. 1115.). Im übrigen finden wir in dieser Begebenheit zugleich einen starcken Beweiß wieder die gerühmten Schenckungen der alten Käyser (§. 1. des IV. Abs. §. 38. des V. Abs.). Denn weil diejenigen Oerter, welche dieselbe dem apostolischen Stuhl fürlängst sollen überlassen und eingeräumet haben, auch anderweitig aus der Mathildischen Schenckung behauptet werden; so ist daraus zu urtheilen, wie übel die gesammten Schenckungen zusammenhangen, und wie sehr

sehr die Glaubwürdigkeit der ältern dadurch geschwächet werde. (S. übrigens Conring. de Fin. Imp. Germ. L. I. c. 10. §. 20. u. f. Koeler in diss. de donat. Mathildina).

LXXII.

§. 96. Wegen der teutschen Fürsten *Disharmonie)* Gleichwie Pabst Gregorio die Spaltung des Reichs, und die unglückseelige Mißhelligkeit zwischen Haupt und Gliedern, Gelegenheit gegeben, unter andern Anmassungen auch das Recht der bischöfflichen Investitur der weltlichen Macht zu entreissen (§. 59.), also konte auch der gegenwärtige Käyser bey den wieder ausgebrochenen Unruhen nichts ausrichten, und ward zum größten Schaden der teutschen Freyheit von den Ständen im Stich gelassen (Albericus a. 1120. Otto Frisingensis L. VII. c. 15.).

Die Stände des Reichs lassen den Käyser im Stiche.

LXXIII.

§. 97. Ihren Befehl abgeleget) Der Käyser, um nicht selbst Gefahr zu lauffen (§. 96.), both endlich dem Pabst einen Vergleich an, wodurch solcher endlich erhielt, was er wünschte, und über dieses so übermüthig ward, daß er auf der damahligen Versammlung im Lateran, zum voraus die Layen von allen Kirchen-Sachen schlechterdings ausschloß (Binius T. VII. Concil. P. II. p. 566. ut laici nullam de rebus ecclesiasticis disponendi habeant facultatem, sed omnium negotio-

Der Pabst schließt die Layen von allen Kirchen-Sachen durch ein Decret aus.

rum

rum ecclesiasticorum curam Episcopus habeat, & ea, velut Deo contemplante, dispenset).

Henrich tritt dem Pabst die bischöffliche Investitur mit dem Ring und Hirten-Stab ab, und erhält dagegen die Investitur der Prälaten mit dem Scepter.

§. 98. **Vermittelst eines Scepters)** Dieser letzte Vergleich hat in den vorigen Handlungen seinen Grund (§. 92.), der Pabst erhielt dadurch die bey den Käysern bisher gewesene Investitur der Geistlichen mit dem Ring und Hirten-Stab, dagegen dem Käyser die Investitur der Prälaten mit dem Scepter eingeräumet worden. Jene Investitur solte auf das geistliche Amt, diese auf die weltlichen Güter und Regalien, gerichtet seyn. Wobey dem Käyser das Recht verblieb, bey den Wahlen der Geistlichen seine Abgeordnete zu haben, und die zwistigen Wahlen zu entscheiden (Annal. Hildesh. a. 1122. Otto Frising. de gestis Friderici I. L. II. c. 6.), benebst dem Recht der Einkünffte aus den erledigten Beneficien (jus deportus s. regaliarum), wie auch der Mobiliar-Erbschafft der verstorbenen Prälaten (jus spolii s. manus mortuae), welches alles aus der weltlichen Lehns-Hoheit herfliesset, aber dem ohngeachtet von den Päbsten, mit der Zeit, unter allerley Fürwand, ebenfalls ist behauptet worden. Wieviel inzwischen der käyserlichen Macht durch solchen Vergleich entgangen, und hingegen der päbstlichen

Schädlichkeit dieses Vergleichs.

lichen Hoheit zugewachsen, ist daraus offenbar, daß seitdem die Geistlichkeit dem Pabst fürnehmlich unterthan gewesen, gleichwie das geistliche Amt der Grund zu den weltlichen Vorzügen der Clerisey ist (§. 56.). Daß aber dieser Vertrag nur auf die Person Henrichs des Fünften solte eingeschränckt worden seyn, wie Otto von Freisingen (L. VII. c. 16.) anführet, ist aus den Geschichten der folgenden Zeiten am besten zu wiederlegen (Hesso Scholasticus in tractatione pacis inter Calixtum II. & Henricum V. Schilterus de libert. eccles. Germ. L. IV. c. 5. §. 11. Zieglerus de episcopis, Conring. de constit. Episcop. Germ. Meibom. de Jure investiturae Episcopalis Imperatoribus per vim ademto).

LXXIV.

§. 99. Graf Gottfried von Löwen) Graf Gottfried besaß die gantze Grafschafft Braband, darinn damahls Löwen die Haupt-Stadt war. Seine Nachkommen haben das Hertzogthum Nieder-Lothringen, welches ihm Käyser Henrich der Fünfte nebst der Marggrafschafft Antwerpen, verliehen, lange Zeit besessen, doch sind die Gräntzen des Hertzogthums nach und nach sehr eingezogen worden, und haben seitdem die Hertzoge meistentheils nur den Titel der Hertzoge von Braband zu führen pflegen (M[illegible]ei diplom. Belg. L. I c. 74. Bütkens trophees de Braband). Das Hertzogthum Nieder-Lothringen kommt an das Haus Braband.

LXXV.

(Henrich der Fünfte)

LXXV.

Friederich Cocles wird Hertzog in Schwaben.

§. 100. Hertzogthum Schwaben) Friederich der Einäugigte war der erstgebohrne Printz Friederichs von Staufen, der unter Henrich dem Vierdten Hertzog in Schwaben worden (§. 73.) und folgte seinem Vater im Hertzogthum a. 1105. Otto Frisingensis L. I. c. 10.).

Hertzogs Magni von Sachsen zwey Printzessinnen.

§. 101. *Magnus* von Sachsen verstorben) Hertzog Magnus hinterließ zwey Printzessinnen. Wulfild war eine Gemahlin Hertzog Henrich des Stoltzen in Bäyern: Eilicke des Grafen Otto von Ballenstädt und Anhalt. Aus der ersten Verbindung entsproß Henrich der Löwe, aus der andern Albrecht der Bär (Helmoldus L. I. c. 35.).

Die Grafschafft Holstein u. Stormarn ist für Alters ein Sächsisches Lehn.

§. 102. Grafschafft Holstein) Es war demnach die Grafschafft Holstein und Stormarn damahls ein Lehn des Hertzogthums Sachsen (Chron. Holsat. c. 12. concessit in feudum), woraus man erkennet, welchergestalt schon damahls die Grafen hin und wieder der Hertzoge Vasallen gewesen (§. 34.).

Conrad wird Hertzog in Francken.

§. 103. Das Hertzogthum Francken) Die bisherigen Käyser hatten die Regierung im Hertzogthum Francken unmittelbar (§.). Nunmehr übergab Käyser Henrich solches Hertzog Friederichs von Schwaben, und seiner Schwester, Agnes, anderm Printzen, Conrad (Con-

(Conradus Vrſperg. p. 287.). Die Scribenten (Conradus l. c. Annaliſta Saxo a. 1116. Mutius in Chron. L. XVI. p. 132.) mercken zugleich an, daß das Hertzogthum Francken (ducatus Francorum orientalium ſ. Franciae orientalis) dazumahl dem Biſchoff von Würtzburg ſey entzogen, und Conrad gegeben, worden. Wie ſolches zu verſtehen ſey, hat der Geh. Rath Gundling (unter dem Nahmen Aug. de Canuſio in der Neuen Biblioth. P. XIX. n. 2. p. 750. u. f.) fürgeſtellet. Er zeiget daß das Wort ducatus von einem uralten hertzoglichen Sitz in der Würtzburgiſchen Marck, woraus das Stifft entſtanden, herrühre (Vita Kiliani bey Mabillon. Saec. II. Benedict. und vita Burchardi bey demſelben Saec. III. P. II.). Gleichwie nun der Biſchoff zugleich von Anfang die beſondere Freyheit erlanget, keinem Voigt oder Vitzdum unterworffen zu ſeyn, worauf ſich die Urkunden Henrichs des Heiligen, Friederichs des Erſten und anderer Käyſer beziehen (bey Spangenberg, Lunig, u. a.); ſo haben erwehnte Scribenten davon, daß Käyſer Henrich dem neuen Hertzog in Francken, Conrad, auch zugleich das Stifft und Hertzogthum Würtzburg unterworffen, die angeführten Worte gebrauchet, wiewohl dieſer Käyſer noch ſelbſt im Jahr 1125. das Stifft wieder frey gemachet (Leuckfeld. antiquitt. Poeldenſ. p. 253.), welches

Auf was Weiſe das Stifft Würtzburg ein Hertzogthum in Francken genennet werde.

andere Käyser bestätiget haben. Doch haben die Bischöffe von Würtzburg sich des Titels nicht eher bedienet, als nachdem Marggraf Albertus Achilles anfieng, den Titel eines Hertzogs in Francken zu führen, von welchen die Bischöffe glaubten, daß er ihnen mit gleichem Recht zustehe (Beck de ducatu Franconiae und J. G. ab Eccard de rebus Franciae orientalis & Episcoparus Wirceburgensis).

Amadeus wird Graf von Savoyen.

§. 104. *Ad fin.*) Savoyen ward, unter dem Titel einer Grafschafft, Amadeo, Grafen von Maurienne und Marggrafen von Serusia gegeben (Lamb. van der Burch in origg. Sabaudiae ducum).

LXXVI.

Vergebener Feld-Zug gegen die Hungarn.

§. 105. **Unverrichteter Sache wieder zurück**) Man lieset nicht, daß die Hungarn seit Käyser Henrichs des Dritten Zeiten (§. 15.) sich zur Teutschen Hoheit bekandt, oder den Teutschen zinsbar gewesen, gleichwie sie bey den schröcklichen Unruhen des Reichs sich von aller Pflicht und Gehorsam völlig abzureissen, genungsame Gelegenheit gefunden (§. 52.), in welchem Zustand solche für diesesmahl, da Henrich der Fünfte seinen Feld-Zug fruchtloß endigen müssen, geblieben (Conradus Vrsperg. p. 253.).

Ueberwindung der Pohlen.

§. 106. **König Boleslaum den Dritten von Pohlen**) Die Hertzoge der Pohlen hatten sich bey dem innerlichen Verfall des Reichs

Reichs loßgerissen und der königlichen Würde angemasset (§. 43.), weshalb Boleslaus auch hin und wieder (Annal. Hildesh. a. 1109.) rex de Bolena genennet wird. Allein er muste sich wieder völlig unterwerffen, und die königliche Würde fahren lassen, wannenhero Boleslaus unter Käyser Lothario, nur dux Polonorum heißt (Otto Frisingensis L. VII. c. 19.).

LXXVII.

§. 107. Fielen die teutschen Reichs-Fürsten) Die fürnehmsten Ursachen des bürgerlichen Krieges, welcher unter Henrich dem Fünften wieder mit so grosser Hefftigkeit ausgebrochen, sind gewesen, daß der Käyser einigen Ständen sehr hart gefallen, und deren eigene oder durch Erbschafft ihnen zuständige Güter eingezogen (Conradus Vrsperg. p. 255. Chronogr. Saxo a. 1113. p. 283.), wie auch, daß er ihre Freyheiten nach dem Exempel seines Herrn Vaters zu unterdrücken gesuchet, in welcher Absicht die genaue Verbindung mit Engelland scheint getroffen zu seyn, und endlich daß der Pabst das Feuer aufgeblasen, um den Käyser zu Abtretung der bischöfflichen Investitur zu zwingen, wie im Gegentheil der Käyser über der Stände Eingriffe in die königlichen Domainen und Gerechtsamen (Vrspergensis p. 262. u. f.) rechtmäßige Klagen zu führen hatte.

Ursachen des bürgerlichen Krieges unter Henrich dem Fünften.

(Henrich der Fünfte)

LXXVIII.

Auf was Art der Käyſer ſich mit den Ständen wieder ausgeſöhnet.

§. 108. Mit dem Käyſer wieder ausgeſöhnet) Weil der Pabſt ſich in die teutſchen Unruhen eingemiſchet hatte (§. 107.); ſo iſt auch Friede und Ruhe zwiſchen dem Käyſer und Ständen nicht eher hergeſtellet worden, als bis der Inveſtitur-Streit mit dem Pabſt beygelegt war. Solchemnach iſt der Käyſer eigentlich auf den Verſammlungen zu Würtzburg, Worms und Bamberg im Jahr 1121. allererſt vollkommen mit den Ständen wieder ausgeſöhnet, und den beyderſeitigen Beſchwerden abgeholffen worden (Conradus Vrſperg. p. 263. unicuique per totum regnum ſuis rebus ſpoliato propria concedi praecepit, cunctaque regum antiquorum fiſcalia ſuam in ditionem interim recepit).

LXXIX.

Die Herrſchafft Barr iſt ehemahls ein Reichs-Land geweſen.

§. 109. Rainaldum von Barr) Barr, welches von dem Schloß gleiches Nahmens, ſo Hertzog Friederich von Lothringen wieder die Frantzoſen erbauet, den Nahmen führet, iſt urſprünglich eine freye, aber dem Reich unterworffene, Herrſchafft geweſen (Chifletius in Comment. Lotharienſi c. 1.). Rainaldum zwang damahls der Käyſer, daß er ſolche zu Lehn empfangen muſte (Albericus a. 1113. tantummodo ſibi hominium ab eo ſuſcepit), dagegen in den neuern Zeiten die Könige von Franckreich die Lehns-Hoheit darüber behauptet

(Henrich der Fünfte)

ptet haben. Blondel (in Barro Campano-Francico) ſuchet ſeinen Erzehlungen von dem Lande Barr eine andere Geſtalt zu geben, welchem aber Chifletius (l. c.) billig entgegen zu ſetzen.

LXXXI.

§. 110. Teutſchland unter ſich bringen) Käyſer Henrich führte eben dasjenige im Sinn, was ſein Herr Vater nicht durchtreiben können. Otto von Freiſingen (L. VII. c. 16.) ſchreibt: totum regnum vectigale facere volens multum in ſe optimatum odium contraxit, welche Worte alſo zu verſtehen ſind, daß der Käyſer die Freyheiten der Stände völlig herunterzuſetzen, und eine unumſchränckte königliche Gewalt, wie ſie zu den Zeiten der Carolinger geweſen, einzuführen getrachtet habe.

Käyſer Henrich ſucht eine unumſchränckte Gewalt im Reich zu erhalten.

Lotharius aus Sachſen.

LXXXIV.

§. 111. Die Teutſchen Reichs-Fürſten zu Maynz) Man findet (Auctor narrationis de electione Lotharii p. 46.) daß der Ertz-Biſchoff von Maynz die Käyſer-Wahl angeſaget (Otto Friſing. L. I. de geſtis Friderici c. 15. nam id juris dum regnum vacat Moguntini Archi-Epiſcopi ab antiquioribus eſſe traditur), worauf alle Ertz-Biſchöffe,

Beſchreibung der Wahl Lotharii.

(Henrich der fünfte)

Bischöffe, Aebte, und andere Prälaten nebst allen Hertzogen, Marggrafen, Grafen und Rittern sich zu Mayntz versammlet, obwohl daß auf die Ertz-Bischöffe und Hertzoge viel angekommen, aus den Chronisten (Auctor cit. de elect Lothar. p. 47.) nicht undeutlich zu schliessen ist (§. 20. und 81. des V. Abs.)! Man vereinigte sich hiernächst, daß durch zehen darzu besonders erwehlte Stände gewisse Fürsten des Reichs in Fürschlag solten gebracht werden. Solche ernennten Lotharium, Friederich und Leopold zu Candidaten der Käyser-Würde, denn daß auf Graf Carl von Flandern wenig Absicht müsse genommen seyn, kan man aus dem Stillschweigen der glaubwürdigsten Scribenten (Auctor de elect. Lotharii) urtheilen. Unter diesen dreyen ward endlich, auf Betrieb des Ertz-Bischoffs von Mayntz, durch die meisten Stimmen Lotharius erwählet (P. Diaconus in Chron. Cassin. L. IV. c. 87. Frisingensis l. c.).

Die Salbung verrichtet Cölln.

§. 112. Zu Aachen zum König gecrönet) Wodurch der Ertz-Bischoff von Cölln sich wiederum in dem Salbungs-Recht befestigte (Albericus a. 1125. a Friderico Archi-Praesule Colonienſi in regem benedicitur & ungitur).

Des verstorbenen Käysers Schwe-

§. 113. Besonders zum Käyser erwehlet) Die Schwester-Söhne des verstorbenen Käysers wolten die Hoffnung zur Käy-

(Lotharius aus Sachsen)

Käyser-Würde um so viel weniger fahren lassen, da es bisher eine Gewohnheit im Reich gewesen, auf den nächsten Anverwandten des königlichen Hauses in der Wahl Absicht zu nehmen (§. 65. des V. Abs. §. 23. des VI. Abs.), welche aber nunmehr wegen der Feindschafft gegen das Fränckische Käyser-Hauß keinen Platz finden wolte, gleichwie auch der Pabst, aus derselbigen Ursache, sich dawieder setzte.

ster Söhne streben nach der Crone.

LXXXV.

§. 114. Hertzogthum Böhmen *affectirte*) Uladislaus, Hertzog von Böhmen, hatte, um seinen Bruder Sobislaum von der Nachfolge auszuschliessen, Marggraf Otto von Mähren, seinen Vetter, zum Erben eingesetzet. Weil er aber hiernächst seine Gedancken änderte, und mit Sobislao sich völlig aussöhnte; so wolten nach Uladislai Tode beyde die Nachfolge behaupten. Nachdem aber Marggraf Otto, dessen Käyser Lotharius sich angenommen, in dem Scharmützel bey Chlum geblieben war; so ward der Friede um so viel leichter wieder hergestellet (Cosmas Pragensis L. III. Chron. p. 70. u. f.).

Sobislaus behauptet das Hertzogthum Böhmen.

§. 115. Wegen Pommern und Rügen huldigte) Pommern ist zwar schon durch die Waffen Carls des Grossen (§. 16. des IV. Abs.) und Henrichs des Ersten (§. 13. des V. Abs.) bezwungen, weil aber die jenseit der Oder wohnende Wenden mit dem Hertzog der Pohlen

Der Pohlen Hertzog huldigt dem Käyser wegen Pommern

(Lotharius aus Sachsen)

gegenwärtig in Krieg verwickelt, und darauf von solchem überwältiget, wurden; so rührte daher die gedachte Huldigung (Otto Frising. L. VII. c. 19.), wiewohl Pommern dennoch eigentlich zu Teutschland gerechnet wurde (Helmoldus L. I. c. 36.).

LXXXVI.

Lotharius befestigt das Interesse seines Hauses durch die Guelphen.

§. 116. **Da Hertzog Henrich der Stoltze)** Der neue Käyser Lotharius hatte Ursache das Interesse seines Hauses gegen die Fränckische und Schwäbische oder Hohenstauffische Parthey zu befestigen, wannenhero er dem tapffern Guelphen, Henrich, Hertzog von Bäyern, nicht nur seine Printzeßin vermählte (Vrspergensis p. 287.), sondern solchem auch das Hertzogthum Sachsen, welches er selbst für erlangter käyserlicher Würde besessen, übergab (Vrspergensis p. 290.). Und dieses ist gleichsam das Vorspiel der beyden grossen Partheyen gewesen, die das Teutsche Reich und Italien in folgenden Zeiten so gewaltig zerrüttet haben.

Conrad, Hertzog in Francken, wird Banier-Herr des Reichs.

§. 117. **Bruder** *Conradus)* Bey welcher Gelegenheit er zugleich zum Banier-Herrn des Reichs ernennet worden (Godofredus Viterbiensis P. XVII. Chron. p. 510. Landulphus in hist. Mediol. c. 41. in Puricelli monum. basilicae Ambrosianae: Conradus Lotharii Imperatoris vexillifer est factus).

LXXXVII.

(Lotharius aus Sachsen)

LXXXVII.

§. 118. Slaviſchen Königs) Unter den ſchröcklichen Unruhen der Regierung Henrichs des Vierdten hatten die ſeit Carl dem Groſſen und Henrich dem Erſten zinsbar geweſene Slaviſche Völcker ſich der Teutſchen Hoheit ziemlich entriſſen. Unter Henrich dem Fünften aber wurden ſolche durch die Sächſiſchen Waffen wieder zu paaren getrieben, und die Regierung über ſelbige einem zum chriſtlichen Glauben bekehrten Slaviſchen Fürſten, Nahmens Henrich, anvertrauet, deſſen Nachkommen Canut, Zwendebold und Svinicke ſolche gleichergeſtalt unter Sächſiſcher Bothmäßigkeit geführet haben (Helmoldus in Chron. Slav. L. I. c. 36. Servierunt Slavorum populi Henrico ſub tributo, quemadmodum Wagiri, Polabi, Obotriti, Kycini, Circipani, Luitici, Pomerani & univerſae Slavorum nationes, quae ſunt inter Albiam & mare Balticum & longiſſimo tractu protenduntur usque ad terram Polonorum, ſuper omnes hos imperavit Henricus, vocatusque eſt rex in omni Slavorum & Nord-Albingorum provincia. Und Conring. de Fin. Imp. Germ. L. III. c. 16. p. 258. duci tamen Saxoniae fecit juramentum fidelitatis atque ſubjectionis). Einige wollen behaupten, daß die Könige von Dännemarck daher den Titel als Könige der Wenden führen, weil Canutus, Printz aus Dännemarck, über dieſe Völcker

Der Däniſche Printz Canutus wird zum König über die Wendiſche Völcker im Nord-Albingen und angräntzenden Landen geſetzet.

Ob die Könige von Dännemarck daher den

(Lotharius aus Sachſen)

Titel als Könige der Wenden führen.

vom Käyser Lothario ehemahls zum König gesetzet worden, welches Conring (l. c.) mit guten Gründen wiederleget, und solchen vielmehr daraus hergeleitet hat, daß die Könige von Dännemarck einmahl die unter Teutscher Bothmäßigkeit stehende Wenden durch die Waffen überwältiget, wiewohl es mit dieser Herrschafft keinen Bestand gehabt. Meines Erachtens hat der Titel Canuti den Königen von Dännemarck kein Recht erwerben können, weil derselbe nicht als König, sondern als ein vertriebener Printz, anzusehen gewesen.

Hoheit des Reichs über Dännemarck wird wieder hergestellet.

§. 119. Leistung des Lehns-Eydes) Es ist leicht zu muthmassen, daß die von Otto dem Grossen (§. 32. des V. Abs.) und Otto dem Andern (§. 50. das.) erworbene Hoheit über Dännemarck mitten unter den Zerrüttungen des Teutschen Reichs ziemlichen Abbruch gelitten, welche aber nunmehr völlig wieder hergestellet worden (Annales Hildesh. Chron. Montis Sereni, Chronogr. Saxo, Albericus, Albertus Stadensis a. 1134.).

LXXXVIII.

Mit was Recht der Käyser die Spaltung der Römischen Kirche beygeleget.

§. 120. Ein gefährliches *Schisma*) Es scheint nicht unbillig gewesen zu seyn, daß der Käyser sich angelegen seyn lassen, diese Spaltung (wovon Arnulfi Sagiensis Schreiben an Girardum Egolismensem bey Dachery in Spicil. T. I. p. 153. umständlich zu lesen) mit eben demjenigen Recht beyzulegen, welches ihm

ihm bey den zwieſpaltigen Wahlen der Stiffter überhaupt in dem Vertrag mit Pabſt Calixt dem Andern (§. 98.) war fürbehalten worden. Daß bey der perſönlichen Zuſammenkunfft des Käyſers und Pabſts zu Lüttig a. 1131. jenem das Recht der biſchöfflichen Einſetzung durch den Ring und Hirten-Stab ſolle überlaſſen ſeyn, iſt eine ungegründete Anmerckung P. Diaconi (in Chron. Caſſin. L. IV. c. 123.), wovon man ſonſt keine Spur findet, dagegen Lotharius auf Einreden des liſtigen Abts Bernhards von ſeinem Begehren gäntzlich abgelaſſen (Vrſpergenſis p. 291. Bernhardus Bonaevallenſis in vita S. Bernhardi L. II. c. 1.).

Lotharius empfänge die Mathildiſchen Lande von dem Pabſt zu Lehn.

Inzwiſchen wuſte der Pabſt dem Käyſer auf eine andere Art in ſein Intereſſe zu ziehen, da er demſelben die bisher im Streit ſchwebende Mathildiſche Lande auf deſſen und ſeines Schwieger-Sohns, Hertzog Henrich des Stoltzens Lebens-Zeit, gegen jährlichen Ertrag einiger Lehn-Gelder an die Römiſche Kirche, zu überlaſſen verſprochen (Die Urkunde ſteht bey Baronio T. XII. Annal. Eccl. a. 1133. Brencmann de Amalphi a Piſanis direpta c. 7--11.).

LXXXIX.

Neue Erklährung des Lateranenſiſchen Bildniſſes

§. 121. Abmahlen) Von der Würcklichkeit dieſes Gemähldes findet man Anzeige bey verſchiedenen Scribenten (Chronicon regium S. Pantaleonis a. 1157. Radevicus L. I. c. 10.

(Lotharius aus Sachſen)

von der Käyserlichen Crönung Lotharii.

c. 10. Sigonius de Regno Italiae L. XI. p. 264.). Die allermeisten verstehen dasselbe von einer angemaßten Lehns-Hoheit des Pabsts über das Teutsche Käyserthum. Ob nun wohl allerdings muß zugegeben werden, daß der Päbste Stoltz um diese Zeiten bereits so hoch gestiegen, daß sie dergleichen Unfug öffentlich an den Tag legen dörffen (§. 54. 57. 71.); so lässet sich doch dergleichen von der Person Pabsts Innocentii des Andern, nach den damahligen Umständen, nicht gedencken, alle Scribenten schweigen davon, und lassen im Gegentheil von dem grossen Ansehen Lotharii bey dem Pabst und Römern so viel nachdrückliche Zeugnisse einfliessen (Philotheus de vita & moribus S. Bernhardi c. 4. T. VI. opp. S. Bernhardi, Arnaldus Abbas de vita S. Bernhardi L. II. c. 2. §. 8. l. c. Bernhardus Clarevallensis ep. 139. T. I. opp. P. Diaconus L. IV. Chron. Cassin. c. 97. Lotharius in litteris encyclicis de iis quae Romae gessit bey Duchery T. II. Spicil.), daß eine solche Niederträchtigkeit von Seiten des Käysers sich nicht damit verknüpffen läßt. Woraus sicher zu schliessen, daß die Worte in der Urkunde: Post homo fit Papae gar nicht auf das Käyserthum, sondern auf etwas anders müssen gezogen werden. Meine Gedancken davon sind, daß die Belehnung mit den Mathildischen Landen (§. 120.) damahls könne geschehen

hen seyn, in deren Absicht der Käyser allerdings ein Lehnmann des Pabsts geworden, welche Erklährung um so viel grössere Wahrscheinligkeit dadurch erhält, daß unter Käyser Friederich dem Ersten, da die Lehnbarkeit ohndem wieder aufgehöret, das Gemählde, damit es von den Nachkommen nicht mögte gemißdeutet werden, aus dem Lateran wieder weggeschaffet worden (Radevicus L. I. c. 16.).

XC.

§. 122. **Machte ihn zum König)** Die Normänner hatten sich zeit währender Teutschen Unruhen in Unter-Italien dermassen ausgebreitet (§. 75.), daß der damahlige Hertzog Rogerius im Jahr 1129. zum König beyder Sicilien ausgeruffen ward (Hugo Falcandus de Siciliae calamitatibus zu Anf. Thomas Facellus de reb. Siculis dec. post. L. VII. c. 3. Summonte della Citta e regno di Napoli L. I.). Der Affter-Pabst Anacletus fand viel Ursache, sein Interesse mit dem Interesse dieses neuen Königreichs fest zu verknüpfen, wannenhero er Rogerium durch einen Cardinal im Jahr 1130. zu Palermo zum König salben ließ (Fulc. Beneventanus a. 1130.), dagegen solcher sich zur Lehns-Hoheit des apostolischen Stuhls bekandt hat (Diploma bey Baronio T. XII. a. 1130. n. 52. Concedimus & donamus & auctorizamus tibi coronam regni Siciliae & Calabriae & Apuliae & universam

Der Normännische Hertzog Rogerius wirfft sich zum König beyder Sicilien auf.

Anfang der päbstlichen Lehns-Hoheit über dieses Königreich.

(Lotharius aus Sachsen)

versam regiam dignitatem & jura regalia).

Der Pabst überläßt dem König beyder Sicilien die völlige Gewalt in Kirchen-Sachen (Monarchiam Siciliae).

Ueberdem so legte der Pabst Rogerio und seinen Nachfolgern den ausserordentlichen Vorzug bey, daß er die völlige Gewalt in Kirchen-Sachen ausüben solte (P. Diaconus L. IV. Chr. Cassin. c. 97. praecipiens ut Episcopi & Abbates, qui in suae ditionis terra manebant, ei hominium facerent). Pabst Urbanus der Andere soll dieses Privilegium schon dem alten Graf Rogerio a. 1097. gegeben haben (Leibnit. Cod. Jur. Gent. n. 1.), obwohl Baronius und andere der fürhandenen Urkunde nicht viel zutrauen, auch die Chronick Gaufrieds (bey Zurita in Hispan. illustr. T. III. p. 343. u. f.) als verfälscht und verstümmelt diesfalls wenig Glauben zu finden pflegt.

Päbstliche Lehns-Hoheit über das Reich Sicilien wird mehrers befestiget.

§. 123. Ueber der Investitur) Pabst Innocentius wolte das vom Pabst Anacleto erlangte Recht über die Sicilianische Lande (§. 122.) nicht fahren lassen, worinn anfangs der Käyser sich hefftig wiedersetzte, bis endlich beyde die Beleihung zur gesammten Hand vollzogen, wodurch die päbstliche Lehns-Hoheit über das Sicilianische Königreich mehrers befestiget worden.

XCI.

Ob a. 1137. bey Eroberung der Stadt Amalphi eine uralte

§. 124. Ist ganz ohne Grund) Daß im Jahr 1137. bey Eroberung der Stadt Amalphi die uralte Hand-Schrifft der Pandecten, welche sich gegenwärtig zu Florentz befindet, erbeutet worden, und daß Käyser Lotha-

rius

(Lotharius aus Sachsen)

rius solche der Republick Pisa geschencket habe, ist eine gemeine, aber sehr übel gegründete Erzehlung, wovon man keinen andern Beweiß aufbringen kan, als das Zeugniß eines Geschicht-Schreibers, der im vierzehenden Jahr-Hundert gelebet (Rainerius de Grancis in poëmate de praeliis Tusciae T. XI. Script. rer. Ital. p. 292.), da im Gegentheil nicht nur die Pisanischen Jahr-Bücher (Annal. rer. Pisan. a. 1138. in Vghelli Italia Sacra T. III. p. 861. Chron. Pisan. a. eod. p. 858. das.) davon gäntzlich schweigen, sondern auch aus einem alten und tüchtigen Scribenten (Fulco Beneventanus in Chron. a. 1137.) zu erweisen ist, daß die Stadt Amalphi die damahls über ihr schwebende Gefahr der Plünderung mit grossem Gelde abgekauffet, womit solches Fürgeben nicht bestehen kan. Eben so unerweißlich ist, daß Lotharius bey dieser Gelegenheit das Römische Recht überall solle eingeführet haben (Conring. de orig. Juris Germ. c. 21. u. f.). Ob nun wohl dasselbe in vorigen Zeiten nicht gantz und gar unbekandt gewesen, wie verschiedene klare Schrifft-Stellen (Cassiodorus epist. var. L. IX. c. 21. Lex regia Ottonis M. bey Baronio A. E. a. 964. n. 22. Diploma Ottonis III. bey Mabillon. Annal. Benedict. T. IV. L. 51. n. 95. p. 130.) uns dessen hinlänglich überführen können: so war es dennoch durch die überhandnehmende Barbarey, und zugleich anwachsende Gewalt des Pabe

Hand-Schrifft der Pandecten erbeutet worden.

Ob Lotharius bey solcher Gelegenheit das Römische Recht überall eingeführet.

Irnerius fängt an dasselbe zu Bononien öffentlich zu lehren.

Pabstes, mit der Zeit ziemlich herunter gekommen, bis Irnerius angefangen dasselbe zu Bononien wieder mit einigem Beyfall öffentlich zu lehren (Conradus Vrsperg. p. 278. Odofredus ad L. I. ff. de Justit. & Jure: Quanquam quidam Pepo nomine, primus privata auctoritate leges esse professus feratur, tamen tam obscurus ille tamque nullius nominis fuit, ut merito ante Irnerium nemo jus docuisse dici possit).

XCII.

Conrad wird Marggraf zu Meissen.

§. 125. Die Marck Meissen) Wovon ich anderswo (in origg. & antiquitt. Marggraviatus Misnici P. I. p. 119. u. f.) mit mehren gehandelt habe.

Ludwig wird Landgraf in Thüringen.

§. 126. Landgrafen von Thüringen) Ludwig war der erste unter den Nachkommen Graf Ludwig des Bärtigen (§. 10.), welcher die gantze Landgrafschafft Thüringen vom Käyser erhalten hat (Reinhards antiquitt. Marchion. & origg. Landgrav. Thuring.).

Rebellion Graf Reinholds von Provence.

§. 127. Conrad von Zähringen) Graf Reinhold von Provence suchte sich um gegenwärtige Zeiten von des Teutschen Reichs Bothmäßigkeit loß zu machen, dessen Grafschafft Käyser Lotharius Conrad von Zähringen zueignete, wiewohl solcher den vollkommenen Besitz niemahls behaupten können (Otto Frising. L. II. vitae Friderici I. c. 29. Guntherus in Ligurin. L. V.).

XCIII.

(Lotharius aus Sachsen)

XCIII.

§. 128. Die Reichs-*Insignien*) In den alten Zeiten waren die Reichs-Kleinodien in der regierenden Käyser Händen, nach deren Tode ihre Gemahlinnen, Printzen oder andere nahe Anverwandte solche, bis zur Wahl eines neuen Käysers, in Verwahrung behielten (Contin. Contract. a 1062. Lambertus a. 1069. und a. 1073. Bertholdus Constant. a 1088), aus welchem Grunde auch der Schwieger-Sohn Käysers Lotharii, Hertzog Henrich von Bäyern und Sachsen, solche für diesesmahl in seine Gewalt bekam.

Verwahrung der Reichs-Kleinodien in damahligen Zeiten.

Staats-Verfassung des Reichs.

XCV.

§. 129. Verfiel doch die käyserliche *Auctorität*) Daß die königliche Hoheit um diese Zeiten in mercklichen Verfall gerathen, ist in den Geschichten leicht zu finden. Sieht man zuförderst auf die Ursachen, so ist zwar durch die Erhebung geistlicher und weltlicher Stände des Reichs hierzu von den Königen schon fürlängst der Grund geleget worden, indessen hat durch die entsetzlichen Unruhen unter Käyser Henrich dem Vierdten sonder Zweiffel die königliche Gewalt den meisten Abbruch gelitten.

Verfall der königlichen Hoheit in diesem Käyser-Periodo.

(Lotharius aus Sachsen)

Die unter dessen Minderjährigkeit überall eingerissene Unordnungen (§. 34. 35.), die darauf entstandenen bürgerlichen Kriege, darinn die Stände zuletzt das Uebergewicht behalten (§. 45. 49. 62.) und die ungestümen Verfolgungen des Pabsts (§. 51. 59. 60. 61. 63. 71.) sind lauter Dinge gewesen, die das königliche Ansehen ungemein geschwächet haben, dagegen die Stände zu immer grösserer Hoheit und Gewalt empor gestiegen, und insonderheit angefangen, den eigenen und erblichen Besitz der innhabenden Lande nachdrücklich zu behaupten (Lambertus Schaffnab. a. 1057. 1073 1075. Chronogr. Saxo a. 1113. Monachus Brunuillerensis de Comit. Palat. c. 1. p. 314. Otto Frisingensis in hist. Friderici I. L. I. c. 17. Chronici L. VII. c. 25. Bertholdus Constant. a. 1094 p. 370. Conradus Vrsperg. a. 1119. und von den Burgundischen Ständen Ditmarus L. VII. p 407. Otto Frisingensis hist. Friderici L. II. c. 29. Radevicus L. I. c. 11.), wornach auch schon damahls die Grafen gestrebet haben (Chronogr. Saxo a. 1107. 1115 Wippo in vita Conradi Salici p. 430. 435. Conradus Vrsperg. a. 1175. p. 227. und in historia Philippi regis p. 237. Otto Frisingensis Chron. L. VII. c. 25. Helmoldus in Chron. Slav. L. I. c. 35.). Die königlichen Domainen fanden sich durchgehends in schlechtem Stande (§. 34.). Die Gewalt in Kirchen-Sachen war durch den

Anfang der Erblichkeit und Eigenthums in den Provintzen.

den Vertrag Henrichs des Fünften mit Pabst Calixto trefflich verringert (§. 98.). Der Stände Einwilligung war nunmehr das höchste Gesetz der königlichen Regierung (Lambert. a. 1076.). Die Grafen wurden hin und wieder der Hertzoge Vasallen (Arnoldus Lubec. L. III. c. 1. Das Faust-Recht, welches alle vorige Käyser durch heilsame Gesetze und Anstalten abzuschaffen gesuchet, gieng allenthalben im Schwange (Datt. de pace publica), und manche Regalien wurden bey den Ständen schon damahls angetroffen, (J F. Alemann. c. 42. Meibom. T. I. p. 745. T. II. p. 731. Otto Frisingensis L. II c. 12. Radevicus de gestis Friderici L I. c. 19), wiewohl ihnen deswegen noch keine völlige Landes-Hoheit kan zugeschrieben werden (Hr. von Berger de genuina potestatis territorii origine).

§. 130. Ueber den Käyser empor hub sich Die käyserliche Hoheit über den Pabst zu Rom, fieng schon für Gregorio ziemlich an zu sincken (§. 17. 30. 46.). Solcher aber entzog sich nicht allein auf einmahl aller weltlichen Bothmäßigkeit (§. 54. und 57.), gleichwie er die gesammte Clerisey mit grossem Ungestüm davon zu befreyen suchte (§. 56.), sondern maßte sich auch so gar einer nie erhörten Gewalt über den Käyser an (§. 51. 59. 63. 71.), als ihm die verwirrten Umstände des Reichs das Schwerdt in die Hände liefferten, welche Tyranney die

Wachsthum der geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom.

folgenden Päbste zum Exempel angenommen (§. 60.), und dadurch den unglückseeligen Streit zwischen dem Staat und der Kirche (imperium & sacerdotium) in volle Bewegung gebracht haben (P. de Marca de concordia Sacerdotii & Imperii, Chr. Thomasii hist. content. inter Sacerdotium & Imperium).

Ob der Reichs-Erb Beamten Ursprung allhier zu suchen sey.

§. 131. **Die Reichs-Erb-Beamten aufkamen)** Weil in den folgenden Zeiten die teutschen Ertz-Beamten dem Käyser noch in Person die Ertz-Aemter geleistet haben (Contin. Lamberti & Dodechinus a. 1184. Arnoldus Lubecensis L. III. c. 9.); so scheint es nicht glaublich zu seyn, daß man den Ursprung der Reichs-Erb-Aemter dem damahligen Verfall des königlichen Ansehens im Reich zuschreiben müsse, dagegen nicht ohne Grund zu muthmassen ist, daß allezeit gewisse Affter-Beamte gewesen, welche die gewöhnlichen Hof-Aemter in Abwesenheit der Ertz-Beamten zu verrichten pflegen (Wagenseil. de officialibus & subofficialibus).

Beschaffenheit der Käyser-Wahl.

§. 132. **Durch neue Wahl)** Die Käyser-Wahlen blieben noch immer in ihrer alten Form und Freyheit (§. 81. des V Abs. §. 111. des VI Abs.), wovon absonderlich die Beschreibung der Wahl Käysers Lotharii (Auctor narrationis de elect. Lotharii) einen Beweiß geben kan.

§. 133. Ueber der Crönung) Der Ertz-Bischoff von Cölln hat sich in dem Recht der königlichen Salbung, da solche insgemein zu Aachen zu geschehen pflegte, ziemlich befestiget, wovon die Salbung Henrichs des Dritten (§. 14.), Henrichs des Vierdten (§. 24.) und Lotharii (§. 111.) zum Exempel dienen kan. So daß Maynz seitdem die Könige nicht anders gesalbet hat, als wenn solches ausser dem Cöllnischen Kirchen-Sprengel geschehen müssen, oder Cölln durch wichtige Ursachen verhindert worden, die Salbung in seinem eigenen Bezirck zu verrichten.

Cölln befestiget sich in dem Recht der königlichen Salbung.

§. 134. Hoheit des Teutschen Reichs gegen die Benachbarten) So lange das Reich in den innerlichen Zerrüttungen stund, war die Hoheit desselben über die benachbarten Völcker mercklich gefallen. Indessen hat Käyser Lotharius angefangen, die Ehre des Teutschen Nahmens mit ziemlichen Glück und Tapfferkeit wieder aufzurichten, wie das Exempel der Dänen (§. 119.), Wenden (§. 118.), Böhmen (§. 114.) und Pohlen (§. 115.) lehret. Ausser daß er wieder die Hungarn nichts unternommen, und die Provintzen des Burgundischen Reichs nicht völlig beruhigen können (§. 127.).

Hoheit des Reichs über die Dänen, Wenden, Böhmen und Pohlen.

Der siebende Absatz.

Teutschland unter den Schwäbischen Käysern.

Conrad der Dritte.

I.

Hertzog Conrad von Francken wird zum Käyser erwählet.

§. 1. Conrad zum Käyser erwählten) Die zu Coblentz versammlete Stände sind aus Francken und Schwaben gewesen: dagegen die Bäyern und Sachsen allererst auf dem Reichs-Tag zu Bamberg dieser Wahl beygetreten sind (Otto Frisingensis L. VII. Chron. c. 22. 23. Dodechinus in append. ad Marianum Scotum a. 1138.). Wie viel Theil die Zeit an Veränderung der Absichten habe, lässet sich aus der Wahl Conrads deutlich spühren. Das Fränckische Hauß war ehedem im gantzen Reich aufs äusserste verhaßt, und nunmehro ward es dennoch dem Guelphischen fürgezogen, gleichwie der Haß gegen die Hohenstaufen bald wieder so hoch gestiegen, daß die Guelphen zu deren Unterdrückung sich musten gebrauchen lassen. Und also eröffnet sich in diesen Zeiten der Schau-Platz der Hohenstaufischen und Guelphischen Partheyen, welche gantz Teutschland und Italien

Hohenstaufische und Guelphische Partheyen.

in

in die gewaltigſte Trennungen und Unruhen geſtürtzet haben.

§. 2. Arnold von Cölln, welchem dieſes ſonſt gebührt) Es wird hiermit auf das Recht des Kirchen-Sprengels geſehen (§. 133. des VI. Abſ.). Die Worte Ottonis von Freiſingen (L. VII. c. 22.) ſind merckwürdig: Nam Colonienſis, qui id facere jure debuerat, noviter inthroniſatus pallio carebat. Der Ertz-Biſchoff von Maynz aber, welcher in dieſem Fall, wegen ſeiner Primat-Würde, die Salbung dörffte verrichtet haben, war verſtorben (Otto Friſing. l. c. und de geſtis Friderici L. I. c. 22.). Anzeige vom Salbungs Recht des Ertz-Biſchoffs zu Cölln.

II.

§. 3. Zu Würtzburg in die Acht erkläret) Weil Hertzog Henrich von Sachſen und Bäyern dem neuen Käyſer die Reichs-Kleinodien zu Regenſpurg ausgelieffert (Otto Friſing. L. VII. c. 22. Dodechinus in append ad Marianum a. 1138.); ſo iſt daraus ein gewiſſer Schluß zu machen, daß er allen Anſpruch auf die käyſerliche Würde fahren laſſen. Daß er aber dennoch bey dem Käyſer keine Verſöhnung gefunden (Conradus Vrſperg. p. 279. Monachus Weingart. de princip. Guelphis p. 789.), rührte daher, daß er die Belehnung über beyde Hertzogthümer zugleich nicht erlangen können. Käyſer Conrad ſuchte zwar durch die Trennung derſelben der Acht-Erklährung Henrichs des Stoltzen, Hertzogs zu Sachſen und Bäyern.

(Conrad der Dritte)

Welphen Macht zu brechen, indessen war die Verknüpffung zweyer Provintzen der Gewohnheit des Reichs gar nicht entgegen (Luitprand. L. II c 7. Contin. Reginon. a 943 Mabillon. T. IV. Annal. Benedict. L. XLIX. n. 14.), und Hertzog Henrich hatte selbst unter der vorigen Regierung, ohne allen Wiederspruch die beyden Hertzogthümer zusammen besessen (Monachus Weingart. c. 11. Vrspergensis p. 290 Helmoldus L. I. c. 54.) Gleichwie aber die meisten Stände gegen die Macht und Grösse dieses Printzen mit Eifersucht erfüllet waren; so ist es dem Käyser leicht worden, denselben bey dieser Gelegenheit zu stürtzen, und um alle seine Lande zu bringen. Uebrigens so ist hieraus zu erkennen, was gestalt die Achts-Erklährung eines Reichs-Fürsten damahls ordentlicher Weise vom Käyser und sämmtlichen Ständen des Reichs verhänget worden, wovon auch in vorigen und folgenden Zeiten verschiedene Exempel fürkommen, wiewohl es auch nicht an Exempeln fehlet, daß die Käyser dergleichen für sich beschlossen und ausgeführet.

Wird vom Käyser u. gesammten Reich verhänget.

§. 4. Bald darauf) Nach der Achts-Erklährung Henrichs des Stoltzen verliehe der Käyser das Hertzogthum Bäyern dem Marg-Grafen von Oesterreich, Leopold (Otto Frisingensis L. VI. c. 23.), und Sachsen Marg-Graf Albrechten von Soltwedel und Grafen von

Leopold wird Hertzog in Bäyern und Albrecht in Sachsen.

von Ascanien (Monachus Weingart. p. 789.), welche sich beyder Hertzogthümer in kurtzer Zeit bemächtigten.

IV.

§. 5. *Faction* der Guelphen und Gibelliner) Diese beyde Partheyen bestunden auf den zwey berühmten Häusern der Schwäbischen und Bäyrischen Hertzoge. Der Schwäbische Stamm ist in Hertzog Friederich von Staufen (§. 73. des VI. Abs.) unter Käyser Henrich dem Vierdten: der Bäyrische in Hertzog Welph (§. 41. das.) empor gekommen. Unter Käyser Henrich dem Fünften, erlangte Conrad, Friederichs von Staufen anderer Printz, auch das Hertzogthum Francken (§. 103. das.), und also waren zwey wichtige Hertzogthümer in dem Staufischen Geschlecht zusammen vereiniget. Käyser Lotharius hingegen verliehe dem Hertzog von Bäyern Henrich, des Welphens Enckel, auch das Hertzogthum Sachsen (§. 116. das.), dem Schwäbischen Hause dadurch ein Gleichgewicht zu machen. Es konten derowegen die Unruhen nicht aussenbleiben, welche die Eifersucht zwischen zwey gleich mächtigen Geschlechtern in einem Staat zu erregen pflegt. Gantz Teutschland und Italien hat die Würckung davon lange Zeit empfunden, wobey auch der Pabst Gelegenheit gewonnen, alle Untreue und Tyranney gegen die Käyser durch Hülffe der Guelphi-

Ursprung der beyden mächtigen Häuser, der Gibelliner und Guelphen, und derer Partheyen.

(Conrad der Dritte)

schen Parthey auszuführen. Uebrigens ist der Guelphische Nahme von dem Urheber dieses Hauses: der Gibellinische hingegen von dem uralten Schwäbischen Stamm-Schloß Weiblingen, im Remsthal, hergekommen.

V.

Albrecht der Bär wird Marggraf von Brandenburg.

§. 6. Im Hertzogthum Sachsen wieder einsetzte) Marggraf Albrecht von Soltwedel erhielt auch die Marggrafschafft Brandenburg, damit er Sachsen desto leichter vergessen könte (Sagittarius in hist. Brandenb §. 12.), und ist übrigens die Benennung eines Marggrafen von Brandenburg seit itztgedachtem Marggraf Albrecht erst in beständigen Gebrauch kommen (§. 13. des V. Abs.).

Warum Guelph das Hertzogthum Bäyern für sich selbst behaupten wollen.

§. 7. Dieses Hertzogthum erblich zukäme) Die Meinung Hertzog Guelphens ist sonder Zweiffel gewesen, daß, da Hertzog Henrich der Löwe seines Rechts auf das Hertzogthum Bäyern sich begeben (Otto Frising. L. VII. c. 26.), nunmehro das nächste Recht auf ihn selbst gefallen sey (Frising. l. c. ducatum se jure hereditario contigisse).

Henrich der Löwe wiederrufft seinen Verzicht darauf.

§. 8. Mit einer Armee in Bäyern) Henrich der Löwe hielt den Verzicht auf Bäyern nicht für verbindlich, weil er darzu in seiner Minderjährigkeit mit List überredet worden, dagegen ihn die Sachsen ermunterten, die Ehre des Guelphischen Hauses mit dem Nachdruck der Waffen wieder aufzurichten (Helmoldus L. I c. 70.).

VI.

(Conrad der Dritte)

VI.

§. 9. Marggraf Conrad von Mähren) Dieſer Anſpruch ward auf das Recht des ehmahligen Marggrafens Otto von Mähren gebauet (§. 114. des VI. Abſ.). Des Marggr. von Mähren Anſpruch auf Böhmen.

VII.

§. 10. Hierauf zum König crönte) Die Urkunde, darinn Pabſt Innocentius den König Rogerium beſtätiget, und ſolchem die völlige Hoheit in Kirchen-Sachen (Monarchia Siciliae) zugeſtanden, iſt bey Baronio (Annal. eccl. T. XII. a. 1139) zu leſen: cum integritate honoris regii & dignitate regibus pertinente excellentiae tuae concedimus & apoſtolica auctoritate firmamus (Otto Friſingenſis de geſtis Friderici L. I. c. 28.), derowegen bemüht ſich itztgedachter Cardinal vergeblich, die ſo genannte Sicilianiſche Monarchie aus dieſem Grunde zu beſtreiten, daß ſolche eigentlich von dem Affter-Pabſt, Anacleto, herrühre, indem es genung ſeyn kan, daß der rechtmäßige Pabſt Innocentius dieſelbe beſtätiget hat, wenn man auch nicht für wahr annimmt, was von Pabſt Urbano dem Andern diesfalls erzehlet wird (§. 122. des VI. Abſ.). Pabſt Innocentius crönt Rogerium und beſtätigt die Sicilianiſche Monarchie.

VIII.

§. 11. Den Eyd der Treue ablegen) Wodurch die Hoheit des Teutſchen Reichs über Hungarn (§. 15. des VI. Abſ.) einigermaſſen wieder hergeſtellet worden. Hoheit des Reichs über Hungarn.

§. 12.

(Conrad der Dritte)

Endliche Bezähmung der Wendischen Völcker, und wie deren Lande dem Teutschen Staat völlig einverleibet worden.

§. 12. Rebellische Slaven) Weil das Heydenthum unter den Wenden in Mecklenburg, Pommern und der Marck noch beständig die Oberhand behielt, wobey diese hartnäckige Völcker, sich unabläßig von der Teutschen Hoheit und Tribut zu befreyen suchten; so wendeten die Sachsen nunmehro allen Ernst an, solche so wohl dem Teutschen Scepter völlig unterthan zu machen, als das Christenthum unter ihnen mit Nachdruck auszubreiten. Dieses erregte zwar die hefftigsten und blutigsten Kriege, die bis in die Zeiten Friederich des Ersten fortgedauret, und darinn insonderheit Henrich der Löwe, Hertzog von Sachsen, und Albrecht der Bär, Marggraf von Brandenburg ungemeine Tapfferkeit erwiesen haben: da aber die Wenden durch die erlittenen Niederlagen fast gäntzlich erschöpffet und ausgerottet waren; so haben sich die übrigen um so viel eher zum Ziel geleget, worauf die Wendischen Lande durch und durch mit fremden Colonien aus Sachsen, Holland, Seeland, Flandern, Frießland und den Provintzen am Rhein bevölckert, und seit der Zeit dem Teutschen Staat völlig einverleibet und zu Sachsen geschlagen worden (Helmoldus Chron. Slav. L. I. c. 62. u. f. L. II. c. 6. 12. 13. 14. Arnoldus Lubecensis L. III, c. 5. Albertus Stadensis a. 1147. 1163.).

IX.

§. 13. Im folgenden Jahr brach der Käyſer) Der Pabſt ward auf dieſe Weiſe den Käyſer loß, daß er ihn in ſeinen Hierarchiſchen Abſichten nicht hindern konte (§. 87. des VI. Abſ.). Den Abt zu Clairvaux hat Bayle (in ſ. diction hiſt. & critique v. Bernhard) als ein Wunder der Liſt und Scheinheiligkeit beſchrieben (Gaufridus in vita Bernhardi, Phil. Clarevallenſis de vita & miraculis S. Bernhardi bey Mabillon in Annal. Benedict.). Inzwiſchen wolten die morgenländiſchen Käyſer die abendländiſchen Chriſten nicht zu mächtig werden laſſen, und haben aus dieſer Urſache den Lauff ihrer Waffen mehr gehemmet als befodert. Creutz-Fahrt des Käyſers.

X.

§. 14. Erneuert wurde) Der zwiſchen beyden Käyſern aufgerichtete Freundſchaffts-Tractat, iſt bey Goldaſt (Conſt. Imp. Tom. I. p. 262 unter der Aufſchrifft: Reſcriptum de mutua unione Imperiorum) zu finden. Die Griechen hatten Urſache wegen überhand nehmender Gefahr für den Saracenen, das Band der Einigkeit mit dem abendländiſchen Käyſerthum feſt zu machen, und dennoch zeigte ſich mitten unter dieſen Handlungen die hefftigſte Eiferſucht. Johannes Comnenus gab in ſeinen Briefen Käyſer Conrad nur den königlichen Titel und eignete ſich den Freundſchaffts-Tractat zwiſchen dem abend- und morgenländiſchen Käyſerthum. Streit wegen des Ceremoniels.

(Conrad der Dritte)

den käyserlichen zu, mit welchen aber Conrad gleichmäßig verfuhr, und seiner Hoheit nicht das geringste vergab (Otto Frisingensis L. I. de gestis Friderici I. c. 23. u. f.), gleichwie er auch bey der persönlichen Zusammenkunfft mit Manuel zu Constantinopel das behörige Ceremoniel erhielt, worinn ihm der König von Franckreich weit nachgesetzet wurde (Cinnamus de rebus gestis Joannis & Manuelis Comnenorum L. II. p. 87. u. f.). Daß hiernächst Manuel auf Italien Anspruch gemacht, berichtet Cinnamus (l. c.) und wie treuloß den Creutzfahrenden begegnet worden, ist im vorigen (§. 13.) angemercket.

XI.

Arnoldische Ketzerey.

§. 15. Auf den alten Fuß zu setzen) Arnold lehrte höchst vernünfftig, daß der Clerisey keine weltliche Herrschafft gebührte, wannenhero er insonderheit dem Pabst alle Gewalt und Hoheit, die er in Italien an sich gezogen, mit gröster Freymüthigkeit absprach. Solche dem Pabstthum sehr nachtheilige Gedancken haben schon für Arnoldo auch Petr. von Bruis (Petr. Cluniacensis L. I. epist. 112.) und der berühmte Scholasticker, Petr. Abelard (Otto Frisingensis L. I. c. 47. Chronicon Auriniacense bey Labbeo T. IV. p. 377. Bibl. MSStor. libror. Geh. Rath Thomasii histor. Sapient. & Stultit. T. I. c. 6. Baele in diction. voc. Abaelard) geführet.

Ar-

Arnold brachte es damahls mit ſeinen Lehren ſo weit, daß die Stadt Rom ſich gegen den Pabſt würcklich auflehnte, und die Regierung durch einen Rath und Patricium beſtellte, dabey aber dem Gehorſam des Käyſers unmittelbar ſich unterwarff, wie aus dem Schreiben der Römer an den Käyſer (bey Otto Friſingenſ. L. 1. c. 28 & quidem regnum & Imperium Romanorum, veſtro a DEO regimini conceſſum exaltare atque amplificare cupientes, in eum ſtatum quo fuit tempore Conſtantini & Juſtiniani, qui totum orbem vigore Senatus & populi Romani ſuis tenuere manibus, reducere, Senatu pro his omnibus Dei gratia reſtituto, & eis qui veſtro imperio ſemper rebelles erant, quique tantum honorem Romano Imperio ſubripuerant magna ex parte conculcatis, quatenus ea quae Caeſari & Imperio deberentur, per omnia & in omnibus obtineatis, vehementer atque omnibus ſatagamus atque ſtudeamus) am deutlichſten zu erſehen iſt. Es ſtehet zu glauben, daß Käyſer Conrad, wenn er ſich dieſer Umſtände bedienen wollen, den Pabſt zu demüthigen, und die käyſerliche Hoheit, welche unter den vorigen Käyſern ſo ſchrecklich gefallen war, völlig wieder aufzurichten vermögend geweſen. Im Gegentheil hat dieſes die Guelphiſche Unruhe, welche damahls in der hefftigſten Bewegung war, nebſt dem

den käyserlichen zu, mit welchen aber Conrad gleichmäßig verfuhr, und seiner Hoheit nicht das geringste vergab (Otto Frisingensis L. I. de gestis Friderici I. c. 23. u. f.), gleichwie er auch bey der persönlichen Zusammenkunfft mit Manuel zu Constantinopel das behörige Ceremoniel erhielt, worinn ihm der König von Franckreich weit nachgesetzet wurde (Cinnamus de rebus gestis Joannis & Manuelis Comnenorum L. II. p. 87. u. f.). Daß hiernächst Manuel auf Italien Anspruch gemacht, berichtet Cinnamus (l. c.) und wie treuloß den Creutzfahrenden begegnet worden, ist im vorigen (§. 13.) angemercket.

XI.

Arnoldische Ketzerey.

§. 15. Auf den alten Fuß zu setzen) Arnold lehrte höchst vernünfftig, daß der Clerisey keine weltliche Herrschafft gebührte, wannenhero er insonderheit dem Pabst alle Gewalt und Hoheit, die er in Italien an sich gezogen, mit gröster Freymüthigkeit absprach. Solche dem Pabstthum sehr nachtheilige Gedancken haben schon für Arnoldo auch Petr. von Bruis (Petr. Cluniacensis L. I. epist. 112.) und der berühmte Scholasticker, Petr. Abelard (Otto Frisingensis L. I. c. 47. Chronicon Auriniacense bey Labbeo T. IV. p. 377. Bibl. MSStor. libror. Geh. Rath Thomasii histor. Sapient. & Stultit. T. I. c. 6. Baele in diction. voc. Abaelard) geführet.

Ar-

Arnold brachte es damahls mit ſeinen Lehren ſo weit, daß die Stadt Rom ſich gegen den Pabſt würcklich auflehnte, und die Regierung durch einen Rath und Patricium beſtellte, dabey aber dem Gehorſam des Käyſers unmittelbar ſich unterwarff, wie aus dem Schreiben der Römer an den Käyſer (bey Otto Friſingenſ. L. I. c. 28 & quidem regnum & Imperium Romanorum, veſtro a DEO regimini conceſſum exaltare atque amplificare cupientes, in eum ſtatum quo fuit tempore Conſtantini & Juſtiniani, qui totum orbem vigore Senatus & populi Romani ſuis tenuere manibus, reducere, Senatu pro his omnibus Dei gratia reſtituto, & eis qui veſtro imperio ſemper rebelles erant, quique tantum honorem Romano Imperio ſubripuerant magna ex parte conculcatis, quatenus ea quae Caeſari & Imperio deberentur, per omnia & in omnibus obtineatis, vehementer atque omnibus ſatagamus atque ſtudeamus) am deutlichſten zu erſehen iſt. Es ſtehet zu glauben, daß Käyſer Conrad, wenn er ſich dieſer Umſtände bedienen wollen, den Pabſt zu demüthigen, und die käyſerliche Hoheit, welche unter den vorigen Käyſern ſo ſchrecklich gefallen war, völlig wieder aufzurichten vermögend geweſen. Im Gegentheil hat dieſes die Guelphiſche Unruhe, welche damahls in der hefftigſten Bewegung war, nebſt dem

dem fruchtlosen Creutz-Zug, wozu der Pabst den Käyser nicht ohne Ursache ermuntert hat, gäntzlich verhindert.

XII.

Godfried wird Hertzog von Nieder-Lothringen.

§. 16. Das Hertzogthum Lothringen) Hierunter ist das Hertzogthum Nieder-Lothringen zu verstehen (§. 99. des VI. Abs. J. B. de Vaddere tr. de l' origine des dues & duché de Brabant c. 15. n. 4. 5.).

Ob das käyserliche Hof-Gericht zu Rothweil von Conrad gestifftet worden.

§. 17. Reichs-Stadt Rothweil) Ob das noch itzo berühmte käyserliche Hof-Gericht zu Rothweil von Käyser Conrad dem Dritten seinen Ursprung habe, lässet sich aus Mangel genungsamer Nachrichten, nicht gewiß behaupten, ohnerachtet einige neuere Scribenten (Munsterus in Cosmographia L. III. c. 306. Stumpf. in Chron. Helvet. L. V. c. 39. Lehmann in der Speyerischen Chronick L. V. c. 50.) dieses auf guten Glauben hingeschrieben. Die Rothweilische Hof-Gerichts-Ordnung, welche Goldast (in Reichs-Satzungen T. I. f. 6.) unter Conrad des Dritten Nahmen drucken lassen, kan demselben mit eben so schlechter Gewißheit zugeschrieben werden, weil die Teutsche Sprache zu Conrads Zeiten in Cantzeleyen noch nicht gebräuchlich gewesen, und weil auch der Inhalt selbst weiset, daß in spätern Zeiten vieles hinzugesetzt worden, dahin die Erwehnung der Chur-Fürsten (P. I. Tit. I. II. III. u. a.) gehöret

(Conrad der Dritte)

gehöret (Conring. de Judiciis Reipubl. Germ. Eric. Mauritius de judicio Rothwilenſi). Die alte und erneuerte Hof-Gerichts-Ordnung hat Matth. Wehner mit Anmerckungen erläutert, die zu Franckfurth 1610. fol. das Licht erblicket haben.

XIII.

§. 18. Entſchloſſen war) Weil Käyſer Conrad die päbſtliche Crönung zu Rom nie empfangen hatte; ſo hat er ſich damahliger Gewohnheit nach (§. 80. des V. Abſ.) in ſeinen Urkunden nur einen Römiſchen König (Regem Romanorum) genennet (Tolner. Cod. Diplom. Palat. n. 41. p. 36. Hundii metro pol. Salisb. T. I. p. 157. T. III. p 120. Brower. annal. Trevir. L. XIV. n. 23. p. 37.). Im Gegentheil bedient er ſich in ſeinen Sendſchreiben an die Griechiſchen Käyſer des Titels Imperator Auguſtus (Otto Friſing. de geſtis Friderici I. L. I. c. 23. p. 420.). Conrad bedient ſich in den meiſten Urkunden des Titels Rex Romanorum.

Friederich der Erſte.

XV.

§. 19. Einem Bäyriſchen von Adel Krieg führte) Welches nach der damahligen Land-verderblichen Gewohnheit des Fauſt- und Befehdungs-Rechts zu verſtehen iſt. Was den Character dieſes Käyſers anbetrifft; ſo muß man ihm alle diejenigen Eigen- Friederichs des Erſten Character.

schafften zugestehen, die einen Printzen groß machen können, dagegen auch diejenigen Fehler bey ihm zu finden sind, die mit obgedachten fürtrefflichen Eigenschafften insgemein pflegen verknüpfft zu seyn.

XVI.

Vor-Wahl der grossen Hertzoge und Ertz-Bischöffe.

§. 20. Einhellige Wahl) Gleichwie wir schon fürlängst wahrgenommen, daß bey den allgemeinen Käyser-Wahlen die grossen Hertzoge und Ertz-Bischöffe einen ziemlichen Vorzug gehabt haben, welches man insgemein das Recht der Vor-Wahl (jus praetaxandi s. praeconsultandi) zu nennen pflegt (§. 20. und 81. des V. Abs. §. 111. des VI. Abs.); so zeigen sich bey Friederichs Wahl ebenfalls die deutlichsten Merckmahle davon (Otto Frisingensis de gestis Friderici L. II. c. 1. ubi cum de eligendo principe Primates consultarent. Guntherus in Ligurino L. I. v. 199. Sic postquam sedere duces dubioque volutant pectore, cui tanti regni tribuantur honores. Amandus de primis actis a Friderico in imperio peractis bey Gewoldo de Elector. Sex aut octo principes officiatos regni, residentes in arcano loco curiae regalis). Von der Italiänischen Magnaten Gegenwart auf den Teutschen Wahl-Tägen ist oben (§. 4. des VI. Abs.) zu lesen.

Besondere Huldigung des

§. 21. In Bäyern = = gleichfalls gecrönet) Es ist dieses eigentlich keine neue Crö-

Crönung gewesen, sondern der Käyser suchte dadurch nur der Bäyern sich zu versichern, da das gantze Hertzogthum voller Partheyen war, und Henrich der Löwe dem Oesterreichischen Marggraf Henrich den Besitz noch immerdar streitig machte. Käysers in Bäyern.

§. 22. Keinen Beyfall finden konte) Weil die Teutschen Stände ihre Kräffte lieber zur innerlichen Beruhigung des Reiches, als zu auswärtigen und zweiffelhafften Kriegen, anwenden wolten. Vergeblicher Anschlag auf Ungarn.

XVII.

§. 23. *Controvers*) Erich, König von Dännemarck, hatte einen Printzen, Nahmens Sveno, hinterlassen, welchem so wohl der Printz Magni, Canut, als des Wenden, Königs Canuti Printz, Woldemar, die Crone streitig machten. Daß alle drey Printzen dem Spruch des Käysers sich unterworffen, ist ein klares Zeugniß von der damahligen Hoheit des Reichs über Dännemarck, welches die Dänischen Geschicht-Schreiber (Saxo Grammaticus, Pontanus, Meursius, u. a.) vergeblich zu läugnen, und mit falschen Umständen zu verdunckeln suchen (Conring. de Finib. Imp. Germ. L. I. c. 14). Hoheit des Reichs über Dännemarck.

XVIII.

§. 24. Sich angelegen seyn ließ) Der Käyser bediente sich desjenigen Rechts, welches ihm in dem Vertrag Henrichs des Fünften mit Der Käyser entscheidet die zwisti-

(Friederich der Erste)

gen Stiffts-Wahlen.

Pabst Calixto (§. 98. des VI. Abs.) war fürbehalten worden, bey entstandenem Zwiespalt der Wahl eines Bischoffs den Ausschlag zu geben. Der Pabst war dennoch hiermit sehr übel zufrieden, wie aus einem Schreiben desselben (bey Ottone Frisingensi L. II. c. 8.) zu ersehen ist, immassen er theils über die vermeinte Kränckung der freyen Wahl des Dom-Capitels, theils über die in diesem Fall vom Käyser unternommene Versetzung des Bischoffs von Zeitz, hefftige Beschwerden führte. Gleichwohl hat der Käyser nicht nur dieses Recht, sondern daß auch bey den Stiffts-Wahlen käyserliche Abgeordnete zugegen seyn, und daß kein Bischoff für erlangter käyserlicher Investitur geweihet werden solte (Dodechinus a. 1157. p. 474. Guntherus in Ligurino L. I. v. 570. Frisingensis L. II. c. 6.), wie es ohnedem in angeregtem Vertrag Henrichs des Fünften gegründet war (§. 98. des VI. Abs.) allezeit nachdrücklich behauptet.

XIX.

Absetzung Ertz-Bischoffs Conrads von Maynz.

§. 25. **Absetzte, und setzte seinen Cantzler)** Diese Absetzung geschahe eigentlich durch die päbstliche Legaten, und nicht durch den Käyser, wiewohl mit dessen guten Willen und Gefallen (Conradus Episcopus Chron. Mogunt. p. 570. Otto Frisingensis L. II. c. 9. p. 1451.), gleichwie auch Arnold durch die Wahl der Capitularen zum Ertz-Stifft gelangete,

gete, und hierauf vom Käyſer mit dem Scepter beliehen wurde.

§. 26. Sich mit Henrich dem Löwen zu vergleichen) Obwohl die Bedingungen des Vergleichs, der dem Oeſterreichiſchen Henrich fürgelegt worden, bey den Geſchicht-Schreibern (Ottone Friſingenſi L. II. c. 27. u. a.) nicht eigentlich beſtimmet ſind; ſo iſt dennoch zu muthmaſſen, daß es eben diejenigen geweſen, darauf zuletzt der Vergleich würcklich geſchloſſen worden. Friederich bemühet ſich die Bäyriſche Streitigkeit beyzulegen.

§. 27. Zu einem Hertzogthum erhoben) Die hierüber ausgefertigte Urkunde iſt in einer alten Augſpurgiſchen Chronick (a. 1154 bey Frehero) und ſonſten, zu finden, welche von Friederich dem Andern beſtätiget worden (Cuſpinianus in Auſtria p. 621.). Es iſt darinn unter andern die weibliche Erb-Folge in dem Oeſterreichiſchen Hertzogthum gegründet (ut ipſi & liberi eorum poſt eos indifferenter filii & filiae eundem ducatum Auſtriae hereditario jure a regno teneant & poſſideant). Die Macht aber der Bäyriſchen Hertzoge war durch dieſe Veränderung trefflich eingeſchräncket worden (Andr. Presbyter hiſt. Bavar. p. 27. ut duces Bavariae minus deinceps contra imperium ſuperbe valerent). Die Marggrafſchafft Oeſterreich wird ein Hertzogthum.

XX.

Beschaffenheit der Römer-Züge.

§. 28. Zum Römer-Zug) Es ist eine alte Gewohnheit der Fränckischen und Teutschen Käyser gewesen, der Longobardischen und Römischen Crönung wegen (§. 82. des V. Abs.) einen Heer-Zug nach Italien fürzunehmen, und zu dem Ende ein Aufgeboth an ihre Vasallen ergehen zu lassen, welches man insgemein den Römer-Zug nennet (Otto Frisingensis L. II. c. 12. est autem consuetudinis regum Francorum, quae & Teutonicorum u. s.). Die Heer-Schaue oder Musterung pflegte auf den Roncalischen Gefilde ohnfern Placentz und Cremona zu geschehen. Alle Fürsten und Obrigkeiten aus Italien versammleten sich daselbst, und empfiengen von den Käysern Gesetze, davon verschiedene in der Sammlung des Longobardischen Lehn-Rechts angetroffen werden (eine besonders deutliche Beschreibung hiervon finden wir bey Ottone Frisingensi l. c.).

Uebermuth der Städte Italiens, insonderheit der Stadt Mayland.

§. 29. Rückte er ins Mäyländische) Die grossen Städte Italiens waren eine Zeit her, bey dem innerlichen Verfall des Teutschen Reichs, so übermüthig worden, daß sie den käyserlichen Befehlshabern sich gäntzlich entzogen, und andere benachbarte Städte unterdrücket hatten (Otto Frising. L. II. c. 13. liberta-

bertatem tantopere adfectant, ut poteſtatis inſolentiam fugiendo, conſulum potius, quam imperantium regantur arbitrio - - ex quo fit, ut tota illa terra intra civitates ferme diviſa, u. ſ. f.). Inſonderheit hat Mäyland die gröſte Vermeſſenheit bewieſen, und den Fürſatz gefaſſet, der gantzen Lombardey ſich zu bemächtigen (Vrſpergenſis p. 284.), gleichwie Tortona, Como, Lodi und andere Oerter bereits würcklich unter den Gehorſam dieſer Stadt ſich befunden. Wannenhero des Käyſers gerechter Zorn dadurch nothwendig muſte gereitzet werden.

§. 30. **Von der Stadt-Monarchie geſprochen)** Die Wiederſpenſtigkeit der Stadt Rom, war eine Frucht von demjenigen Uebermuth, womit die gröſten Städte Italiens damahls ſchwanger giengen (§. 29.), und es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß auch einige Ueberbleibſel von der Arnoldiſchen Parthey (§. 15.) hierunter verborgen geweſen. Doch hat der Pabſt hieran keinen Theil genommen (Auctarium Affligemenſe ad Sigebertum a. 1151. Papam Adrianum amicum ſibi inveniens), ſondern eine geraume Zeit darnach, wie er mit dem Käyſer anderer Urſachen wegen zerfiel, ſich allererſt zu den Rebellen geſchlagen. Wie auch der Stadt Rom.

§. 31. **Brachte Apulien zum Gehorſam)** In dem unterſten Italien ſpielte Rogerius Friederich ſetzt einige vertriebe-

ne Neapolitaner wieder ein.

gerius den Meiſter (§. 122. des VI Abſ. §. 10. des VII. Abſ.). Viel Neapolitaniſche Magnaten, welche von ſolchem vertrieben worden, hatten im Jahr 1152. die Hülffe des Käyſers angeflehet, und wurden nunmehr zum Theil wieder eingeſetzet (Guntherus L. I Ligurin. v. 330. u. f.), obwohl Rogerius dennoch im Beſitz ſeines Königreichs geblieben, und der Käyſer wieder ihn ſelbſt nichts ſonderliches unternommen hat.

XXI.

Des Biſchoffs von Regenſpurg unbefugte Beleihung der Affter-Vaſallen für erlangten Regalien.

§. 32. Seine Vaſallen beliehen) Nach dem Vertrag Henrichs des Fünften mit Pabſt Calixto wurden den Biſchöffen die Regalien durch die Inveſtitur mit dem Scepter verliehen (§. 98. des VI Abſ.). Zu denſelben gehörte die Beleihung der Affter-Vaſallen, welche der Biſchoff von Regenſpurg wiederrechtlich fürgenommen hatte, da er von dem Käyſer die Regalien noch nicht erhalten.

Der Käyſer beſtrafft den Land Friedens-Bruch durchs Hundetragen.

§. 33. Hunde tragen) Es iſt dieſes die Straffe des Land-Friedens-Bruchs (§. 23. des V Abſ.), davon wir ſeit Henrich dem Erſten (Wittikindus L. II. p. 644.) kein Exempel haben, weil die Stände nach der Zeit ihr Anſehen ungemein vergröſſert hatten. Es iſt derowegen ein beſonderer Beweiß von dem groſſen Anſehen Käyſer Friederichs, daß er die gröſſeſten Fürſten des Reichs mit dieſer Straffe belegen dörffen (Otto Friſingenſis L. II. c. 28. Gun-

Gunther. in Ligurino L. I. p. 351. Dodechinus a. 1155.). Uebrigens hat dieſer Käyſer ſich höchſt-rühmlich angelegen ſeyn laſſen, den innerlichen Ruhe-Stand des Reichs, durch Abſchaffung der im Schwang gehenden Befehdungen, auf einen feſten Grund zu ſetzen (Friſingenſis l. c. Gunther. l. c. Chronographus Saxo a. 1186. Arnoldus Lubecenſ. L. III. c. 17. 18.).

§. 34. **Seine vorige Gemahlin Adelheid verſtoſſen)** Dieſe Ehe-Scheidung hat der Käyſer mit Zuziehung einiger Ertz- und Biſchöffe fürgenommen (Albericus a. 1156. Fredericus Imp. judicio & conſilio Archi-Epiſcoporum & Epiſcoporum relicta uxore ſua. Otto Friſingenſis L. II. c. 29. multa principum adſtipulatione juncta ſibi Beatrice. S. auch §. 21. und 38. des VI. Abſ.). Scheidet ſich von ſeiner Gemahlin mit Zuziehung der Cleriſey.

§. 35. **Burgundiſche Land-Stände den Eyd der Treue leiſteten)** Seit den bürgerlichen Kriegen unter Käyſer Henrich dem Vierdten hat die Hoheit des Teutſchen Reichs über Burgundien einen mercklichen Abbruch gelitten. Henrich der Fünfte machte Amadeum zum Grafen von Savoyen, welches für Alters zum Burgundiſchen Reich gehörte (§. 104. des VI. Abſ.). Käyſer Lotharius erkandte den wiederſpenſtigen Graf Reinhold von Provence ſeiner Lande verluſtig, welche er hiernächſt Conrad von Zähringen, obwohl Gründlicher Erweiß, daß Friederich der Erſte die Hoheit des Teutſchen Reichs über die Burgundiſchen Provintzen völlig wieder hergeſtellet.

wohl mit schlechter Würckung, verliehen (§. 127. des VI Abs.). Von Käyser Conrad dem Dritten ist eine Urkunde fürhanden, darinn er dem Ertz-Bischoff von Arles die Regalien gegeben (P. Saxii Pontificium Arelatense n. 77. p. 225.), wie auch ein Ausschreiben an den Ertz-Bischoff zu Vienne und andere Burgundische Bischöffe (Jo. a Bosco in Vienna sacra & profana a. 1146. p. 81.). Käyser Friederich der Erste war weit glücklicher, da er sich mit der eintzigen Printzeßin und Erbin, Graf Reinholds von Provence, vermählte, seinen Schwieger-Vater beliehe (P. de Marca in append. libri de Marca Hispanica p. 1331.), und Bertolf von Zähringen, Conrads Sohn, wegen seines erlangten Anspruchs, mit den Städten Lausanne, Genev und Sedun beruhigte. Diese schöne Gelegenheit aber muste ihm weiter dazu dienen, die gesammten Stände des Burgundischen Reichs wiederum mit dem Teutschen Reich aufs genaueste zu verbinden, wovon die untrieglichsten Beweißthümer am Tage liegen. Den Ertz-Bischoff von Vienne, hat er zum Ertz-Cantzler des Burgundischen Reichs (a Bosco l. c. p. 87.), den Ertz-Bischoff von Lyon aber zum Primaten und Palatino gemachet (Guil. Paradinus dans l'hist. de Lyon L. II. c. 35.). An die übrigen Hertzoge, Marggrafen, Grafen, Freyherren ließ er königliche Befehle und Verordnungen ergehen

gehen (Steph Perard. in diplom. Burgund. p. 238. u. f.), und empfieng von allerſeits Ständen die Huldigung (Radevicus L. I. c. 11. omnimodam ſubjectionem & debitam fidelitatem imperio Romano compromiſerunt), gleichwie er endlich auch im Jahr 1178. in einer anſehnlichen Reichs-Verſammlung zum König von Arelat gecrönet wurde (P. Saxius l. c. n. 79. p. 236.).

XXIII.

§. 36. Fielen ſie in Apulien und Calabrien ein) Bey dem verwirrten Zuſtand dieſer Provintzen, da Rogerius ſich zum eigenmächtigen Beſitzer derſelben aufgeworffen (§. 122. des VI. Abſ.), hofften die Griechen ſolche wieder mit dem morgenländiſchen Käyſerthum zu verknüpffen. Es war ihnen daran gelegen einen Fuß in Italien zu behalten, und darum hat es fürdem ſo viel blutige Kriege gekoſtet, ehe ſie zur Abtretung konten gebracht werden (§. 71. des V. Abſ.). Der Griechen Anſchlag auf Apulien und Calabrien.

XXIV.

§. 37. Würde ausgeſprochen werden) Cromer (in hiſt. Polon. L. VI. p. 147.) erzehlet die Sache gantz anders, wiewohl ihm weniger Glauben, als Radevico und andern alten Scribenten beyzumeſſen iſt. Inzwiſchen ſo können auch dieſe nicht in Abrede ſeyn, daß die Friedens-Bedingungen dazumahl von den Pohlen nur zum Schein eingegangen worden Pohlniſche Unruhen.

den (Radevicus L. I. c. 5. Gunther. L. VI. v. 136. u. f.), zu deren Erfüllung Käyser Friederich solche allererst im Jahr 1173. mit Nachdruck gezwungen hat (Godefridus Colon. a. 1173. p. 244.). Der Ursprung der Pohlnischen Unruhen rührte daher, daß Hertzog Boleslai von Pohlen, der im Jahr 1138. verstorben, fünf Söhne, nach der väterlichen Verordnung in dem Hertzogthum sich theilen solten, dagen der älteste, Ladislaus, der mit Käyser Conrad des Dritten Halb-Schwester vermählet war, sich das gantze Land zueignete, und deswegen von seinen Brüdern vertrieben ward. Käyser Friederich hat ihm zwar zu seinem Antheil das Land Schlesien, so damahls zu Pohlen gehörte, ausgemachet, doch scheint er nicht selbst, sondern seine Söhne allererst zum würcklichen Besitz gelanget zu seyn (Matth. de Michovias L. III. c. 19. womit Kadlubko L. III. histor. Polon. epist. 31. zusammenzuhalten).

XXV.

Gewohnheit wehrhafft zu machen.

§. 38. Zum Ritter geschlagen) Es ist dieses eine alte teutsche Gewohnheit gewesen, die jungen Printzen, Grafen und Ritter bey herankommenden reiffern Jahren wehrhafft zu machen, welches durch öffentliche Anlegung der Waffen zu geschehen pflegte, und konten sie von der Zeit an in dem Heer-Zug mit erscheinen (du Fresne in Glossar. v. miles p. 542.

Struv.

(Friederich der Erste)

Struv. in obſ. Hallenſ. T. II. obſ. 3. Anton. Matthaei de nobilitate L. IV. c. 16.).

§. 39. König Henrichs von Engelland Geſandten) Die Ehrerbiethigkeit gegen Käyſer Friederich war ſo groß, daß auf deſſen Reichs-Tägen die Geſandten der meiſten Europäiſchen Reiche ſich einzufinden pflegten. Das Schreiben des Königs von Engelland iſt bey Radevico (L. I. c. 7.) zu leſen, darinn inſonderheit folgende Worte eine Aufmerckſamkeit verdienen, weil ſie von einer groſſen Hochachtung zeugen können: Regnum noſtrum & quicquid ubique noſtrae ſubjicitur ditioni, vobis exponimus, & veſtrae committimus poteſtati, ut ad veſtrum nutum omnia diſponantur, & in omnibus veſtri fiat voluntas Imperii. Sit igitur inter nos & populos noſtros dilectionis & pacis unitas indiviſa, commercia tua, ita tamen ut vobis, qui dignitate praeeminetis, imperandi cedat auctoritas, nobis non deerit voluntas obſequendi.

Der Europäiſchen Reiche beſondere Ehr-Furcht gegen Friederich den Erſten.

XXVI.

§. 40. Der Pabſt ſchrifftlich erkläret) Man lernt hieraus, wie gelinde Säyten die Päbſte aufziehen müſſen, wenn die Stände es mit dem Käyſer gehalten. Die Zunöthigungen des Pabſtes hatten ihren Grund in dem angemaßten Frevel Gregorii des Siebenden und ſeiner Nachfolger (§. 57. 59. 60.

Zwiſtigkeiten des Käyſers mit dem Pabſt.

60. 71. 77. 91. des VI. Abs.). Er wuste sich aber diesesmahl sehr scharffsinnig herauszuwickeln, indem er das Wort beneficium durch bonum factum und conferre coronam durch imponere coronam erklärete (Radevicus L. I. c. 22.).

XXVII.

Ungarn begiebt sich wieder unter die Hoheit des Reichs.

§. 41. **Von Ungarn Gesandten ein)** Die Hungarn fiengen nun wieder an, bey der innerlichen Zerrüttung ihres Reichs, sich zur Hoheit des Teutschen Reichs zu bekennen, und ist merckwürdig, daß unter den Kriegs-Völckern, die dem Käyser zum andern Italiänischen Feld-Zug gefolget, auch der Ungarn Erwehnung geschiehet (Radevicus L. I c 24.).

Hertzog Labeslaus aus Böhmen wird zum König ernennet.

§. 42. **Hertzog Labeslaus aus Böhmen)** Unter Käyser Henrich dem Vierdten ward Wratislaus, der Böhmen Hertzog, für seine Person zum König ernennet (§. 42. des VI. Abs.). Ein gleiches begegnete nun Labeslao, wiewohl zu glauben stehet, daß die königliche Würde in Böhmen seitdem beständig dörffte geblieben seyn, wenn Labeslaus, wegen erregter Rebellion, nicht in die Ungnade des Käysers gefallen wäre (Hagecius in Chron. Bohem. P. I. a. 1159.).

XXVIII.

Belehnung des Königs von Dännemarck.

§. 43. **Beliehen wurde)** Den partheyischen Einwürffen eines gewissen Dänischen Scribenten (Saxonis Grammatici) wie-

der

(Friederich der Erste)

der dieſe Geſchichte, als wenn dieſe Belehnung des Däniſchen Königs mit Liſt vom Käyſer erhalten worden, hat Conring (de Fin. Imp. Germ. L. I. c. 14. p. 315.) mit gutem Grunde begegnet.

XXIX.

§. 44. Dieſe veranlaſſete) Die Normänner fiengen wieder an zu tyranniſiren, und die vom Käyſer eingeſetzte Magnaten zu verfolgen (§. 31.). Die groſſen Städte Italiens trieben ihren Uebermuth aufs neue, abſonderlich Rom und Mäyland (§. 29. 30.), welches letztere das zerſtörte Tortona wieder erbauete, die benachbarten Städte Vigevano, Lodi, Pavia, und andere mehr antaſtete (Otto Friſingenſis L. II. c. 30. Vrſpergenſis p. 234.), und der käyſerlichen Bothmäßigkeit ſich gantz zu entreiſſen ſuchte (Radevicus L. I. c. 36. Gunther. Ligurin. L. VII. v. 658.), gleichwie die Römer und der Pabſt eine gleichmäßige Züchtigung verdienten. Welche Urſachen einen anderweitigen Feld-Zug nach Italien unumgänglich erfoderten, bevorab da die Griechen ſich in dieſe Unruhen einmiſchten. Urſachen des andern Italiäniſchen Feld-Zugs.

§. 45. Er ſchickte ſeinen Cantzler Rainaldum) Rainald war Ertz-Biſchoff zu Cölln und Ertz-Cantzler des Reichs Italien, welchen Titel er ausdrücklich in einer Urkunde (bey Chapeauville rer. Leod. T. II. a. 1155.) führet, von welcher Zeit an die Ertz-Biſchöffe von wann von Ertz-Cantzler-Amt des Teutſchen und Italiäniſchen Reichs,

(Friederich der Erſte)

jenem Maynz, von diesem Cölln sich zu schreiben angefangen.

von Cölln solchen beständig gebrauchet, wiewohl sie das Italiänische Ertz-Cantzler-Amt selbst schon über hundert Jahr zuvor verwaltet haben, wie aus den Unterschrifften der Urkunden erhellet, wovon man auch hin und wieder bey den Scribenten Anzeige findet (Chronogr. Saxo a. 1132. Rex celebravit assumtionem S. Mariae in Werceburch & inde cum exercitu Longobardorum fines intravit, & quia Archi-Episcopus Colonienſis defuit, qui jure debet esse Cancellarius in illis partibus, u. f.). Fast um dieselbige Zeit trifft man das erste Exempel an, daß der Ertz-Bischoff von Maynz sich ausdrücklich des Titels als Ertz-Cantzler des Teutschen Reichs bedienet hat (Gewold. T. II. annot. ad metrop. Salisb p 377.), wiewohl die Mayntzischen Ertz-Bischöffe ebenfalls schon lange vorher in dem Besitz des Teutschen Ertz-Cantzler Amts sich befunden. (Hr. Hof-Rath Mascov de origine officiorum aulicorum S. R. I. §. 14. u. f.).

XXX.

Auf was für Bedingungen Mayland zu Gnaden angenommen worden.

§. 46. Auf diese *Conditiones*) Welche allesammt dahin gehen, daß die Stadt Mayland sich aller unbefugten Freyheit und Herrschafft entschlagen, und die käyserliche Hoheit über dieselbe, wie es die uralte Verfassung des Reichs Italien mit sich brachte, völlig wieder hergestellet werden solte.

XXXI.

(Friederich der Erste)

XXXI.

§. 47. Die Regalien einhellig dem Käyſer abtreten) Die Abſicht des Käyſers war, die Verfaſſung des Reichs Italien, die durch die bisherigen ſchröcklichen Unruhen im Grund verdorben und verkehret war, wieder in Ordnung zu bringen. Die angemaßte Freyheit der Städte in eigenmächtiger Einrichtung ihrer Regierung und Behauptung der käyſerlichen Regalien, konte bey genauer und richtiger Unterſuchung ohnmöglich Stand behalten, und die Scribenten ſelbſt müſſen geſtehen, daß dieſes eine Frucht der unruhigen Zeiten geweſen (Guntherus in Ligurin. L. VIII. v. 565. quod deſuetudine longa priſcus inumbrarat neglecti temporis error), wannenhero das Urtheil der Juriſten nicht anders ausfallen können. Das Geſetz, daß alle Regalien dem Käyſer gehören, iſt dem Longobardiſchen Lehn-Recht (2. F. 56.) einverleibet (Otto de S. Blaſio c. 14. omnia regalia civitatum, utpote monetas, telonea, navigia, nec non & dignitates poteſtatum, conſulum, judicum, ad jus ſpectare imperii). Alle Regalien werden dem Käyſer zugeſprochen.

XXXII.

§. 48. *Guelph* an ſich gezogen hatte) Als Hertzog Henrich der Stoltze durch die Achts-Erklährung aller ſeiner Lande verluſtig ward; ſo kamen unter andern deſſen Italiäniſchen Landen auch die Mathildiſchen an deſſen Welph iſt ein Beſitzer der Mathildiſchen Lande.

(Friederich der Erſte)

Bruder Welph (Monachus Weingart. c. 13. p. 790. Gunther. Ligurin. L. IX. p. 415.). Der Pabst hatte zwar nur auf Henrichs des Stoltzen Lebens-Zeit den Besitz dieser Lande eingeschräncket, durch den besondern Vertrag mit Käyser Lothario (§. 120. des VI. Abs.), er hat aber jenes um so viel eher geschehen lassen, weil er zu der Zeit die Welphen gegen den Käyser brauchte, welches auch Gundling gemuthmasset hat (in tr. de Jure Imper. in Etrur. c. 1. §. 27.).

Aufwiegelung des Pabsts.

§. 49. **Wieder den Käyser aufzuwiegeln)** Dem Pabst war besorglich, daß der Käyser in Italien allzumächtig werden solte, dagegen die Rebellion der Italiänischen Städte immer der Päbste trefflichste Schutz-Wehr gewesen.

Der käyserliche Nahme wird dem päbstlichen fürgesetzt.

§. 50. **Seinen Nahmen vorsetzen)** Daß im neundten Jahrhundert die Päbste in ihren Briefen dero eigenen Nahmen noch zuletzt gesetzt, ist bey Jo. Garner (in append. ad librum diurnum Pontificum Romanorum diss. I. p. 144-151.) durch verschiedene Exempel erwiesen worden. Gleichwie aber seit der Zeit der apostolische Cantzelley-Stilus sich ziemlich verändert hatte; so muste nunmehro dem Pabst die Verfügung dieses Ceremoniels höchst empfindlich seyn.

XXXIII.

(Friederich der Erste)

XXXIII.

§. 51. Den Eyd) Wovon ſie ſonder Zweiffel der Pabſt, welcher dieſes neue Feuer hauptſächlich aufgeblaſen (§. 49.), wird entlediget haben. Der Pabſt erläßt den Rebellen ihren Eyd.

XXXIV.

§. 52. Stadt zerſtöhren) Von dieſer erbärmlichen Zerſtöhrung der Stadt Mäyland, welche in den Geſchichten wenig ihres gleichen hat, iſt Triſtanus Calchus (in hiſt. Mediolan. L. X. p. 252) und Sigonius (de regno Italiae L. XIII p 511.) umſtändlich zu leſen, welchen des Käyſers eigenhändiges Schreiben hiervon an den Grafen von Soiſſons (bey Edm. Martene T. I. theſ anecdot. p. 473.) beyzufügen. Zerſtöhrung der Stadt Mäyland.

XXXV.

§. 53. Welche vortrugen) Alle dieſe vermeſſene Anfoderungen zielten dahin, daß der Pabſt nebſt der Geiſtlichkeit eine unumſchränckte Freyheit von der käyſerlichen Ober-Bothmäßigkeit behaupten wolte, zu welchem Frevel in den unglückſeeligen Zeiten Henrichs des Vierdten der Grund war geleget worden (§. 54. 56. des VI. Abſ.), wobey ſich der Pabſt inſonderheit die käyſerlichen Befehlshaber zu Rom (Comites Palatii Lateranenſis), die ihn der alten Unterwürffigkeit am nachdrücklichſten erinnern konten, vom Halſe zu ſchaffen ſuchte. Dagegen ſich die päbſtliche Tyranney Päbſtliche Anforderungen an den Käyſer.

(Friederich der Erſte)

in den Appellationen, welche ohne Unterscheid überall angenommen wurden, unleidlich äusserte, von welchen und andern höchst gerechten Beschwerden wieder den apostolischen Stuhl, die der tägliche Anwachs der Antichristischen Hierarchie mit sich brachte, des Bischoffs von Bamberg, Eberhards, Schreiben an den Bischoff von Saltzburg (bey Radevico L. II. c. 30.) zeugen kan (Adriani des Vierdten so genannte Invectivam in Fridericum ad Electores ecclesiasticos sub dato Lateran. XIV. Kal. April. 1159. hat Hahn seiner Collect. monum. veterum einverleibet).

XXXVI.

Käyser Friederich setzt Alexandern ab, und macht Victorn zum Pabst.

§. 54. Des *Victoris* Wahl bestätigte) Obgleich das käyserliche Ansehen über den Pabst seit Henrichs des Vierdten Zeiten in grossen Verfall gerathen war (§. 79. des VI. Abs.); so hat sich dennoch zuweilen eine Gelegenheit geäussert, insonderheit bey zwiespältigen Wahlen, dasselbe zu gebrauchen, wie Käyser Lotharius hierinn glücklich gewesen (§. 120. das.). Auf gleiche Art gelung es dem heldenmüthigen Käyser Friederich mitten im Sturm der päbstlichen Verfolgungen, wie die Bestätigung Victors, und die Verwerfung Alexanders zeiget, wiewohl er auch darinn der Geistlichkeit zuviel eingeräumet (Epist. Friderici bey Radevico L. II. c. 54. **quatenus remoto omni seculari judicio hoc tam**

tam magnum eccleſiae negotium eccleſiaſticarum tantum perſonarum ſententia ſopiatur). Sonſt hatte Pabſt Victor unterſchiedenes für ſich, daß er zuerſt, und zwar im Beyſeyn, und mit Beyſtimmung, Alexanders, erwählet worden, ſich auch auf käyſerliches Erfodern zu dem Paviſchen Synodo eingefunden, und dem Spruch deſſelben ſich unterworffen, auch gut käyſerlich geſinnet geweſen (Epiſt. Eberhardi Epiſc. Bamb. bey Radevico L. II. c. 30. und Epiſt. Concilio Ticinenſi praeſidentium daſ. L. II. c. 70). Victor ward hierauf vom Käyſer zu Rom eingeſetzet und inveſtirt, Alexander aber muſte flüchtig werden, welcher (bey Baronio Ann. Eccl. L. XII. a. 1160. n. 41.) höchſt-merckwürdig ſchreibt: Imperator eccleſiam DEI ſuae videtur ſubjugare & ſupponere ditioni, & eam in ſupremam redigere ſervitutem - - Victorem de Papatu, quod eſt a ſaeculis inauditum, per annulum, prout dicitur, inveſtivit, woraus man ſiehet, wie ſehr die Päbſte der alten Pflicht, bey dem Glantz ihrer unbefugten Hoheit, vergeſſen.

XXXVII.

§. 55. **Ein Reichs-Tag gehalten)** Käyſer Friederich hielt für das beſte Mittel Pabſt Alexandern zu ſtürtzen, ein Concilium zu beruffen, und, mit Beyſtimmung anderer chriſtlichen Reiche, der Spaltung in der Kirche ein zu ſtürtzen. Sucht Alexandern durch ein allgemeines Concilium zu

ein Ende zu machen. Demnach ist diese Versammlung eigentlich ein Concilium gewesen, wie es Albericus (a. 1162.) ausdrücklich nennet, und Käyser Friederich schreibt selbst (in ep. VI.) cum Archi-Episcopis, Abbatibus aliisque cleri nostri prioribus illuc venturi. (Godefridus a. 1162. Imperator cum Papa Victore, multisque Archi-Episcopis, Episcopis Abbatibusque affuit). Dagegen Pabst Alexander dieses Concilium nach äusserstem Kräfften zu hintertreiben, und alle Könige davon zurückzuhalten suchte (Harduinus in Actis Concil. T. VI. P. II. p. 1490.). Es hatte auch gedachtes Concilium keine sonderliche Würckung, und König Ludwig von Franckreich hat den flüchtigen Alexander nicht allein aufgenommen, sondern auch auf einem zu Toulouse versammleten National-Synodo solchen für einen rechtmäßigen Pabst erklären und Victorn verwerffen lassen (Harduinus l. c. p. 1585.).

XXXVIII.

Setzt Bischöffe ein.

§. 56. Zum Erz-Bischoff machte) Käyser Friederich gieng damahls mit den Gedancken um, die käyserlichen Rechte in Kirchen-Sachen völlig wieder herzustellen, daraus von dieser über die Bischöffe gebrauchten Gewalt, die an sich selbst dem Vertrag Henrichs des Fünften gäntzlich zuwieder lieff (§. 98. des VI. Abs.), muß geurtheilet werden.

XXXIX.

(Friederich der Erste)

XXXIX.

§. 57. König von Sardinien) Wobey die gerühmte Schenckung Ottonis des Groſſen an den Stuhl zu Rom, welche auch die Inſeln des mittelländiſchen Meeres in ſich faſſen ſoll (§. 38. des V. Abſ.), gäntzlich wegfället. Der Piſaner Anſpruch auf dieſe Inſel rührte aus einer vom Käyſer anderweitig darauf erhaltenen Anwartſchafft her (Fragmentum Chronici Piſani a. 1165. p 886. bey Vghello in append. T. III. Ital. ſacr.). Macht Barraſonem zum König von Sardinien.

XL.

§. 58. Endlich verbanden) Es ward der Schluß gemacht, Alexandern auf ewig abzuſagen, und ſolchen niemahls für rechtmäßig zu erkennen (Friderici I. epiſt. ad Trecarum Comitem Henricum). Einige Biſchöffe, als der Biſchoff von Freyſingen, ſperrten ſich anfangs aufs hefftigſte, erklärten ſich aber doch endlich, aus Furcht der Entſetzung, für Paſchalem: andere, als Ertz-Biſchoff Conrad von Mäyntz, verlieſſen lieber ihre Stiffter, als die Parthey Alexanders (Epiſt. Friderici cit.). Verbändniß der Reichs-Stände wieder Pabſt Alexandern.

XLI.

§. 59. Die meyneidigen Mäyländer zur *Raiſon* zu bringen) Die Städte Italiens, hatten ſich bey dem Glück der käyſerlichen Waffen, ohne Bedingung unterwerfen müſſen, und die Regierung war nunmehr Bund der Italiäniſchen Städte und deſſen eigentliche Abſicht.

(Friederich der Erſte)

durch die käyserlichen Stadthalter allda völlig eingerichtet (Otto de S. Blasio c. 17. Chronicon Elwang. a. 1163 Albericus a. 1164.). Das neue Ungewitter aber, ist theils durch Papst Alexandern (Acta Alexandri III. a. 1164. bey Baronio n. 65), theils durch die Härte der käyserlichen Befehlshaber (Radevici Appendix a. 1164. Morena rer. Laud. p. 840.) erreget worden. Des Käysers Ankunfft setzte anfangs zwar alles in Schrecken, und das stoltze Rom muste selbst sich für dem Käyser beugen, wie es die alte Majestät des Römischen Käyserthums erfoderte (Godefridus a. 1167.), allein da der Käyser die Beschwerden keinesweges linderte; so setzte solches die Städte in eine solche Verzweiffelung, daß sie nicht allein dieses unerträgliche Joch abzuschütteln, sondern so gar ihre ehmals angemaßte, und von Käyser Friederich völlig abgethane, Freyheiten, mit der äussersten Gewalt wieder aufzubringen, dennoch aber bey dem Teutschen Reich und Käyserthum zu verbleiben, untereinander sich verbanden. Dieses scheint der Sinn zu seyn, welcher unter andern aus folgenden Worten des Bündnisses (bey Sigonio de Regno Ital. L. XIV. p. 322.) herfür leuchtet: Adversus omnes homines, qui nobis bellum facere voluerint, aut plus facere imperaverint, quam a morte Henrici Regis usque ad Friderici in Italiam adventum

rum fecerimus - - - atque hoc ſane integro debito regi obſequio praeſtiturum. Das Bündniß ſelbſt war unter den Städten Venedig, Verona, Vicenza, Padua, Trevigo, Ferrara, Brixen, Bergamo, Cremona, Käyland, Placentz, Parma, Modena, Bononien, getroffen, wie die Formel anzeiget.

XLII.

§. 60. Hertzogs Friederich von Rotenburg) Die meiſten halten dieſen Friederich für keinen eigentlichen Hertzog, ſondern nur für einen Beſitzer vieler wichtigen Herrſchafften in Francken und Schwaben. Ob man nun gleich dieſe Gewohnheit im Reich antrifft, daß diejenigen Printzen, welche aus einem hertzoglichen Hauſe entſproſſen, oder mit ſolchem nahe verbunden geweſen, den bloſſen Ehren-Titel als Hertzoge gehabt, ob ſie gleich ſelbſt kein Hertzogthum beſeſſen, wohin die Exempel der Hertzoge von Zähringen und der Sächſiſchen Hertzoge an der Weſer gehören; ſo iſt doch von Friederich vielmehr zu glauben, daß er das väterliche Hertzogthum Francken würcklich beſeſſen. Ein glaubwürdiger Scribent (Otto de S. Blaſio c. 21. a. 1167. p. 207.) berichtet, daß Käyſer Friederich der Erſte die Würden und Lande Friederichs von Rotenburg ſeinem Printz Conrad übergeben habe, ſolchen aber nennt ein anderer (Gunthe-

Beweiß, daß Friederich von Rotenburg Hertzog in Francken geweſen.

(Friederich der Erſte)

rus L. I. p. 277.) einen Hertzog in Francken. Daß er indessen durchgehends Friederich von Rotenburg heisset, beweiset nichts weiter, als daß er zu Rotenburg seine beständige Residentz gehabt habe.

Welf läßt seine in Italien habende Reichs-Lande dem Käyser auf.

§. 61. **Hertzog Welfs seine in Italien habende Reichs-Lande)** Welf, Henrichs des Stoltzen Bruder, hat die von solchem in Italien besessene Lande, und darunter auch die Mathildischen, vom Käyser erhalten, wie Henrich in die Acht verfallen war (§. 48.). Er verglich sich darauf, nachdem sein Sohn gestorben, mit seinem Vetter Henrich dem Löwen, Hertzogen in Sachsen und Bäyern, gegen eine ansehnliche Geld-Summe, die gesammten Lande auf ihn zu bringen, wovon er aber hernach wieder abgieng, und solche dem Käyser aufließ, als die Gelder von Seiten Henrichs des Löwen nicht erfolgen wolten, wodurch aber eine ziemliche Feindschafft zwischen dem Käyser und gedachtem Hertzog erreget wurde, bevorab da Henrich vermeinte, daß diese von seinem Vater ehedem besessene Lande, ihm durch Erb-Recht zuständig wären (Otto de S. Blasio c. 21.).

Allgemeiner Haß der Sachsen wieder ihren Hertzog.

§. 62. **Entstandene Zwistigkeit)** Henrichs des Löwen Grösse und Macht zog ihm viel Feinde auf den Hals. Die Bischöfe, deren Voigt er grösten theils war, führten die hefftigsten Klagen über ihn, gleichwie auch

(Friederich der Erste)

auch die Grafen über ſeine Härte ſeufftzeten (Arnoldus Lubec. L. III. c. 16. p. 640. alii atque alii ſe ingerentes, illas vel illas ab eo ſibi illatas injurias conqueſti fuerunt. Helmoldus L. II. Chron. Slav. c. 9. p. 625. fervebat ſeditionum ſaeva tempeſtas per omnem Saxoniam contendentibus ſcilicet univerſis principibus adverſus ducem).

XLIII.

§. 63. Die Pfalz-Stadt Goßlar überlaſſen wurde) Welche dem Hertzog ungemein viel Tort gethan, und ſich zu den Mißvergnügten in Sachſen geſchlagen hatte (Helmoldus L. II. c. 9.). Inzwiſchen iſt allerdings gewiß, daß er bey dem allgemeinen Aufſtand in Sachſen, auf ſeine eigene Sicherheit bedacht ſeyn müſſen, wiewohl auch die Rache, wegen der vom Käyſer angemaßten Italiäniſchen Lande Hertzog Welfs (§. 61.) hierunter mag verborgen geweſen ſeyn.

Warum Henrich der Löwe den Käyſer im Stich gelaſſen.

XLIV.

§. 64. Mit dem Pabſt zu vergleichen) Bisher hatte der Käyſer ſeine Hoheit gegen den Pabſt und die Rebellen in Italien durch Tapfferkeit und Glück behauptet, nachdem aber die Macht der Feinde das Uebergewicht erhalten; ſo fiengen auch die Teutſchen an wanckelmüthig zu werden, und des Pabſts Tyranney gewonn einen beſondern Nachdruck, welches den großmüthigen Käyſer endlich zum Frie-

Welchermaſſen der Kayſer endlich zum Frieden mit dem Pabſt geneigt worden.

Frieden neigete. Woraus fliesset, daß die käyserliche Rechte über den Pabst zwar dann und wann mit ziemlichen Ernst, aber auch mit keinem sonderlichen Bestand, wieder herfürgesuchet worden (§. 79. des VI. Abs.).

Inhalt der Friedens-Präliminarien und des Haupt-Friedens.

§. 65. Zu Venedig anberaumet) Die Friedens-Präliminarien wurden zuförderst zu Anagni in Campagna di Roma durch käyserliche Bevollmächtigte in Richtigkeit gebracht, worinn dem Pabst versprochen worden, ihn für das rechtmäßige Ober-Haupt der Kirche zu erkennen, mit den feindlichen Städten, und dem König in Sicilien einen Stillstand zu treffen, und auf die Voigtey der Stadt Rom so wohl, als die Mathildischen Lande, Verzicht zu leisten. Die Urkunde hat Pagi (in Critic. annal. Baron. T. IV. a. 1176. n. 6. p. 646.) aus der Bibliotheck des Parlaments-Raths zu Aix, Mr. de Mazaugues zum Druck befodert: das Instrument des Haupt-Friedens aber ist bey Sigonio, der es aus dem Archiv zu Anagni abgeschrieben (L. XIV. de regno Ital. p. 332.) zu lesen, darinn sowohl der Vertrag Henrichs des Fünften mit Pabst Calixto dem Andern, als alle in den Präliminarien enthaltene Puncte, bestätiget worden, ausser daß sich der Käyser den Besitz Mathildischer Lande auf funfzehen Jahr fürbehalten, binnen welcher Zeit, die zwischen dem Käyser und apostolischen Stuhl darüber obwaltende Strei-

Streitigkeiten gründlich solten entschieden werden.

§. 66. Destomehr daran zweiffeln) Ich füge zu den allhier erzehlten Gründen noch hinzu, daß einige Scribenten ausdrücklich sagen, der Käyser sey vom Pabst aufs ehrerbiethigste empfangen worden, womit sich ein solcher Frevel nicht wohl verknüpffen läßt (Chronogr. Saxo a. 1177. p. 312. honestissime suscipitur. Jo. de Ceccano Chron. fossae novae a. eod. p. 469. receptus honorifice a Papa. Gaufridus Vosiensis Prior. c. 70. Chron. p. 324. incredibili honore susceptus est). Wieder das Venetianische Gemählde, auf welches doch, da der Sache selbst so viel wichtige Einwürffe entgegen stehen, nicht viel zu bauen ist, haben verschiedene Gelehrte hauptsächlich eingewandt, daß es unter die zu der Zeit übliche (Baluzius in vita Burdini L. III. miscellan. Sugerius in vita Ludovici Grossi p. 124. Schottus in itiner. Ital. p. 134.) symbolische Schildereyen gehöre.

Fabel, daß Pabst Alexander dem Käyser auf den Hals getreten.

XLVI.

§. 67. Seine Hertzogthümer und alle Reichs-Lehne ab) Es ist nicht zu läugnen, daß eine grosse Feindschafft und Partheylichkeit des Käysers und der Stände, an diesem gantzen Verfahren Theil gehabt (Meibomii Apologia pro Henrico Leone T. III. Script. Rer. Germ.). Inzwischen sind über den

Acht-Erklährung Henrichs des Löwens und deren Ursachen.

den Hertzog viel harte Beschwerden geführet worden, woraus man die Achts-Erklährung zu rechtfertigen gesuchet. Daß er den Käyser in Italien fürsetzlich im Stich gelassen, und die Wohlfarth des Teutschen Reichs auf die Spitze gestellet, wobey er so gar eines mit den Feinden des Reichs gepflogenen Verständnisses beschuldiget worden (Chronicon Montis Sereni a. 1180.). Daß er die Freyheit verschiedener Kirchen und der Reichs-Grafen unterdrücket, indem er ihre Güter eingezogen und deren Gerechtsamen vermindert (Diploma Friderici bey Lunig. im Reichs-Archiv P. Spec. Sect. III. p. 434.). Daß er viel Landes-Verheerungen und Blutvergiessen angestifftet, und den Land-Frieden gebrochen (Arnoldus Lubecensis L. III. c. 28.). Daß er auf alle an ihn ergangene Befehle für dem Käyser nicht erschienen und dadurch das Laster der beleidigten Majestät begangen (Diploma Friderici l. c.), wobey ihm auch ein gefährlicher Anschlag wieder des Käysers Leben, und Aufwiegelung der Wenden aufgebürdet worden, woran aber nicht ohne Grund zu zweifeln ist.

Gewaltige Zergliederung der Hertzogthümer Sachsen und Bäyern.

§. 68. Auf dem zu Gelnhausen gehaltenem Reichs-Tage) Mit den beyden grossen Hertzogthümern, Sachsen und Bäyern, ist durch diese Achts-Erklährung eine gewaltige Veränderung fürgegangen, welche eine

eine besondere Aufmerckſamkeit verdienet. Der käyſerlichen Hoheit war daran gelegen, die Macht der groſſen Hertzoge zu verringern, und darum hat Käyſer Friederich, was die gedachten Hertzogthümer betrifft, den Fall Henrichs des Löwen zu dieſem Zweck gebrauchet. Den Bischöffen und Grafen in Sachſen und Weſtphalen ſind durch das Unglück dieſes Hertzoges durchgehends viel Lande und Freyheiten zu Theil worden (Godefridus a. 1180. Arnoldus Lubecenſis L. II. c. 27. Chronicon Belgicum p. 192. Otto Friſing. in hiſtoria Friderici I. L. II. c. 4.), wiewohl ſich keine vollſtändige Nachricht von allen und jeden geben läſſet: die Grafſchafft Holſtein inſonderheit ward unmittelbar (Arnoldus Lubecenſis L. II. c. 24. 36.). Die Wendiſchen Fürſten in Pommern, welche bisher unter des Hertzogs von Sachſen Bothmäßigkeit geſtanden (Helmoldus L. I. c. 83. L. II. c. 6. 12 13 14. Arnoldus L. III. c. 5.), wurden davon frey und in die Zahl der Reichs-Fürſten aufgenommen (Saxo Grammaticus L. XVII. p. 371. Cranzius L. VI. c. 14.), gleichwie auch Mecklenburg von Sachſen damahls ſcheint abgekommen zu ſeyn (Helmoldus L. I. c. 87. L. II. c. 7. 14. Arnoldus L. II. c. 31.). Die Sächſiſchen Marggrafſchafften in Meiſſen (Arnold. L. VI. c. 5. L. VII. c. 18), Lauſitz und Brandenburg (Helmold. L. I. c. 88. L. II. c. 4.

Arnoldus

(Friederich der Erſte)

Arnoldus L. IV. c. 7.) wurden in den Stand besonderer Fürstenthümer gesetzet, den Theil von Westphalen, welcher jenseit der Weser und der Dioces der Stiffter Cölln und Paderbrunn gelegen, bekam der Ertz-Bischoff von Cölln als ein Fahnen-Lehn (Diploma bey Lunig. P. Spec. Sect. II. p. 434.). Lübeck ward zu einer Reichs-Stadt gemacht (Arnoldus L. III. c. 2.). Die Sächsische Pfaltz-Grafschafft, deren sich Henrich der Löwe nach dem Tode Graf Albrechts von Sommersenburg angemasset hatte, überkam Landgraf Ludwig von Thüringen (Chron. Montis Sereni a. 1180.). Das übrige erhielt Graf Bernhard von Anhalt, Albrecht des Bären Printz, unter dem Titel des Hertzogthums Sachsen, wiewohl auch noch das Braunschweig-Lüneburgische Land, als ein Eigenthum der Guelphen, davon ausgenommen war (Arnoldus L. II. c. 24.). Im übrigen ist der Sächsische Rauten-Crantz, welchen der Käyser dem neuen Hertzog zum Wapen soll gegeben haben, nichts anders als der mit Lorbeer umwundene Anhältische Balcken, und die fabelhafften Umstände bey Crantzen (Saxon. L. V. c. 26.) fallen von selbst weg (Struv. de ruta Saxonica). Was Bäyern anlangt, so erhielt solches Hertzogthum zwar der dortige Pfaltzgraf Otto, welchem dessen Bruder gleiches Nahmens in der Pfaltzgrafschafft gefolget, indes-

(Friederich der Erste)

indessen ist gleichfalls vieles davon abgerissen worden. Denn ausser den Vortheilen, welche Bischöffen und Grafen aus der Entsetzung ihres Hertzoges zugewachsen; so ward Regenspurg damahls zu einer Reichs-Stadt gemacht, Steyermarck, Cärnthen und Crain kriegten ihre besondere Verfassung (Otto de S. Blasio c. 6. Otto Frisingensis hist Friderici L. II. c. 32. Aventinus L. VI. annal. zu Ende) und Berthold Graf von der Etsch, so bisher ebenfalls unter dem Hertzog von Bäyern gestanden, erlangte, daß seine Lande, worunter Tyrol gewesen, zu dem Titel und Würde eines Hertzogthums von Meranien, nach dem Nahmen der Haupt-Stadt, erhoben wurden.

§. 69. Verurtheilet werden könte) Es ist eine alte Gewohnheit im Reich, daß ein beschuldigter Fürst von den Ständen des Landes, daraus er entsprossen, pflegte verurtheilet zu werden, wie solchergestalt über den Bäyrischen Hertzog Thaßilo die Bäyern (Annal. Laurish. a. 788.) über Hertzog Otto von Bäyern, als Grafen von Nordheim, die Sachsen (Lambert. Schaffnaburg. a. 1070.) über Marggraf Egbert, die Sachsen und Thüringer (Diploma Henrici Regis bey Heda in histor. Episc. Vltraj. p. 140.) das Urtheil gesprochen. Verurtheilung nach dem Fürsten-Recht.

XLVII.

Ob Friederich der Erste Nord-Albingen an Dännemarck überlassen.

§. 70. Dem König Nord-Albingen soll versprochen haben) Nord-Albingen begriff die Wagrischen, Holsteinischen, Stormarischen, Lauenburgischen ꝛc. Lande. Solche soll Käyser Friederich damahls an Dännemarck überlassen haben, als die Printzeßin König Woldemars an den käyserlichen Printzen verlobet worden (Ericus hist. Dan. a. 1181.). Ob man nun gleich dieses Fürgeben in seinem Werth beruhen lässet, davon gleichwohl Saxo Grammaticus kein Wort gedencket; so ist dennoch gewiß, daß es nicht damit zum Stande gekommen, weil der Graf von Holstein, der das meiste von Nord-Albingen inne gehabt, so fort nach der Achts-Erklährung Henrichs des Löwen, zum unmittelbaren Grafen des Reichs gemacht worden, und die Grafen von Ratzeburg, Schwerin, Danneberg, Luchow, nach dem Geständniß Arnolds von Lübeck (L. III. c. 1.), des neuen Hertzogs in Sachsen, Bernhards, Vasallen gewesen, dahero zu glauben ist, daß bey der nicht erfolgten Vermählung der Dänischen Printzeßin (Arnold. L. III. c. 20.) alles in Stecken gerathen. Obwohl die Könige von Dännemarck diese Lande hernach mit den Waffen zu behaupten gesuchet, aber auch genungsamen Wiederstand gefunden.

XLVIII.

(Friederich der Erste)

XLVIII.

§. 71. Einen beſchwornen Land-Frieden) Die Städte Italiens erhielten vom Käyſer die Beſtätigung ihrer Privilegien, dagegen ſie ſich mit demſelben wegen der Contributionen völlig verglichen, wobey die Umſtände zeigen, daß der Käyſer, da er mit Gewalt nicht durchdringen können, vieles hat nachgeben müſſen (Conradus Vrſpergenſis p. 297. pacta quaedam de faciendo ſervitio Imperatori de ſingulis civitatibus Lombardiae ibidem ſtatuta ſunt - - nec ad ſerviendum ultra haec compelli volunt. S. a. Mutium in Chron. L. XVIII. zu Ende).

Auf was Art er ſich mit den Städten Italiens verglichen.

§. 72. Durch Könige, Hertzoge und Marggrafen) Dieſen Beyſatz macht Arnold von Lübeck (L. III. c. 9.), die meiſten pflegen den König in Böhmen hierunter zu verſtehen. Allein es iſt ein groſſer Zweiffel diesfalls fürhanden, da König Uladislaus von dem Käyſer bereits im Jahr 1173. ſeiner königlichen Würde und Lande entſetzet worden, und Sobislaus unter dem Titel eines Hertzoges von Böhmen damahls die Regierung geführet (Dubravius rer. Bohem. L. XIII. p. 103. Balbinus in epitome rer Bohem. L. III. c. 12.), dahero es wohl ſeyn kan, daß ein auswärtiger König damit gemeinet werde, bevorab da eine groſſe Anzahl fürnehmer Standes-Perſonen aus entfernten Königreichen und Lan-

Was es mit den auf dem Reichs-Tage zu Maynz geleiſteten Ertz-Aemtern für eine Beſtaffenheit habe.

den sich zu Mayntz eingefunden (Arnold. l. c.). Daß übrigens der Marggraf von Brandenburg Otto, Albrecht des Bären Sohn, Ertz-Cämmerer gewesen, ist in einer Bulle Pabst Alexanders des Dritten (bey Rog. Hoveden in annal. Henrici II. P. II p. 569. Collect Savilianae: de mandato Friderici filius Marchionis Alberti, vir nobilis, magnus & potens, & camerarius ipsius Imperatoris) und daß er diesem Reichs-Tage beygewohnet, bey glaubwürdigen Geschicht-Schreibern (Otto de S. Blasio Chron. c. 26. p. 210.) zu lesen.

XLIX.

Staats-Heyrath des käyserlichen Printzen und der Erbin beyder Sicilien, und warum der Pabst solches nicht gern gesehen.

§. 73. Brachte das Königreich Sicilien an sein Hauß) Die Normännischen Könige in Sicilien waren bisher den Käysern höchst gefährlich gewesen, und hatten im Gegentheil den rebellischen Päbsten allen Fürschub geleistet. Käyser Friederich schloß dieserhalb die Staats-Heyrath zwischen seinem Printzen und der eintzigen Erbin beyder Sicilien allen solchen Beschwerlichkeiten fürs künfftige dadurch ein Ende zu machen. Dem Pabst war dieses ungelegen, theils weil er die Macht des Käyserthums mit dem Sicilianischen Reich nicht gern verknüpfft sahe (Epist. 29. Innocentii III. in registro p. 698.), und in solchem Fall besorgte, daß es mit seiner angemaßten Lehns-Hoheit darüber ein Ende nehmen und daß er auch so dann den Vorzügen der Sicilianischen Könige,

nige, welche er gäntzlich herunterzuſetzen willens war, nicht ſo ſicher beykommen möchte, theils weil er bisher durch der Sicilianiſchen Könige Beyſtand den Käyſern die Spitze biethen können. Und ſo iſt zugleich die wahre Urſache aufgedecket, warum der Pabſt den käyſerlichen Printzen nicht zum Käyſer crönen wollen. Der gebrauchte Fürwand, daß nicht zwey Römiſche Käyſer ſeyn könten, hält den Stich nicht, und iſt dem Herkommen zuwieder, wie unter den Fränckiſchen Käyſern das Exempel Ludwigs des Frommen und ſeines älteſten Printzen Lotharii (Nithardus L. I. p. 435.) unter den Teutſchen Käyſern Otto des Groſſen und ſeines Printzen Otto des Andern (Contin. Reginonis und Chronogr. Saxo a. 967.) beweiſen kan.

§. 74. **Den Land-Frieden)** Wodurch Friederich in aller vorigen ruhmwürdigen Käyſer Fußſtapffen getreten, welche den Land-Frieden als die Grundfeſte der gemeinen Wohlfarth, zu befodern ſich äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen (Datt. de pace publica c. III. §. 69.). Der Käyſer befodert den Land Frieden.

§. 75. **Wegen der Mathildiſchen Lande)** Der Pabſt wachte nunmehro auf, da der Käyſer wegen der Mathildiſchen Lande in ſeiner Abſicht beharrete, und dieſelbe ohnerachtet der im Frieden mit Alexandern dem Dritten gegebenen Hoffnung (§. 65.) ſchlechter- Deſſen Streit mit dem Pabſt über den Mathildiſchen Landen, nebſt einer

(Friederich der Erſte)

Erörterung Arnoldi Lubecenſis.

terdings behaupten wolte. Ein merckwürdiger Ort hiervon findet ſich bey Arnold von Lübeck (L. III. c. 10. tractabant inter ſe Dominus Papa & Imperator de patrimonio dominae Mechthildis matronae nobiliſſimae quod Imperator in poſſeſſione habebat, dicens ab eadem imperio collatum, & e converſo Dominus Papa ſedi apoſtolicae ab ea datum adfirmabat, cumque in argumentum probandi teſtamenti ex utraque parte privilegia porrigerentur, nullo fine cauſa terminata eſt), aus welchem zu ſehen, daß die Gräfin Mathildis zwey unterſchiedliche Teſtamente zu unterſchiedenen Zeiten müſſe gemacht haben, davon das eine zum Vortheil des Pabſts, das andere zum Vortheil des Käyſers, abgefaſſet geweſen. Wenn eigentlich das letztere gemacht worden, bleibt dunckel und ungewiß, und kan es ſeyn, daß entweder zwiſchen dem Jahr 1177. und 1102. in welchen beyden Jahren zwey unterſchiedene Vermächtniſſe von Seiten der Mathildis an den apoſtoliſchen Stuhl geſchehen (Baronius in Annal. eccl. a. 1177. und 1102) oder im Jahr 1109. da nach Donnizons Zeugniß (p. 689 edit. Leibnit.) das Vernehmen zwiſchen Käyſer Henrich dem Fünften und gedachter Gräfin beſonders geweſen, ſolches zu Stande gekommen.

Päbſtlicher Eingriff in die Gerechtſa-

§. 76. Zwieſpaltigen Wahl) Obgleich der Käyſer bisher über das wohlgegründete

dete Recht, die zwieſpaltigen Stiffts-Wahlen zu entſcheiden, mit ziemlichem Ernſt gehalten hatte; ſo iſt er doch dieſesmahl nicht durchgedrungen, ſondern der vom Pabſt fürgeſchlagene Cantzler Johann erhielt das Ertz-Stifft (Arnold. Lubec. a. 1189.).

Wahlen des Käyſers bey zwieſpaltigen Stiffts-Wahlen.

§. 77. *Succeſſion* der beweglichen Güter eines Biſchoffs) Das Recht die Mobiliar-Erbſchafft eines Prälaten einzuziehen (jus ſpolii ſ. manus mortuae), hatten die Käyſer bisher mit gutem Fug behauptet, weil das Vermögen der Geiſtlichen aus den Stiffts-Gütern herrührete, worüber die Lehns-Hoheit den Käyſern zuſtund. Der Pabſt führte dabey dieſe Beſchwerde, daß die Stiffter dadurch ausgeſogen, und die Nachfolger in ſchwere Koſten geſetzet würden (Arnoldus L. III. c. 16. eccleſiae quaſi corroſae & exſpoliatae ab Epiſcopis ſubintrantibus inveniuntur).

Anfang daß die Mobiliar-Erbſchafft der Prälaten den Käyſern ſtreitig gemacht worden.

§. 78. Zehenden-Streit) Der Pabſt ſuchte die Zehenden zum Eigenthum der Cleriſey zu machen, und die Läyen, wenn ſie auch rechtmäßig zum Beſitz derſelben gelanget, gäntzlich davon auszuſchlieſſen, obwohl dieſes alles ohne Grund fürgegeben wird, und aus dem göttlichen Geſetz ſich keinesweges behaupten läſſet (Sarpius des benefices art. 21 qu. I. Basnage de decimis. Geh. R. Thomaſii not. ad Lancellot. L. II. Tit. 26. §. 3.).

Ungegründeter Zehenden-Streit.

Angemaßte Befreyung der Kirchen von der weltlichen Voigtey.

§. 79. Der Schutz-Gerechtigkeit) Und so suchte man die Kirchen nach und nach von aller weltlichen Voigtey zu entledigen, und diese von ein und andern besonders erlangte Freyheit zur Regel zu machen.

LI.

Zweiffelhaffte Umstände von des Käysers Tod.

§. 80. Ist Cydno) Es sind viel Scribenten die diese Art des Todes berichten, sie lauffen aber in den Umständen dermassen wiedereinander, daß kein geringer Verdacht daraus entstehen kan, bevorab da der Passauische Dom-Dechant, Tageno, der dem Creutz-Zuge selbst beygewohnt, und ein ordentliches Tage-Register gehalten, weiter nichts meldet, als daß der Käyser den 10. Jun. zu Seleucien plötzlich verschieden (Histor. expedit. Asiat. p. 416.).

Henrich der Sechste.

LIII.

Streit zwischen dem Ertz-Bischoff v. Maynz u. Landgr. von Thüringen.

§. 81. Zwistigkeit zwischen dem Ertz-Bischoff von Maynz und Land-Grafen von Thüringen) Diese Streitigkeit scheint über dem Thüringischen Zehenden entstanden zu seyn, welche seit Henrichs des Vierdten Zeiten (§. 37. des VI. Abs.) in etwas geruhet hatte.

Warum der Käyser die Römische Crö-

§. 82. Zum Käyser crönen zu lassen) Die Beschleunigung der Römischen Crönung,

ist,

(Friederich der Erste)

ist, wegen der päbstlichen Absichten (§. 73.), unter den nothwendigsten Dingen gewesen, die der Käyser fürzunehmen hatte. nung beschleuniget.

§. 83. Zölle und Müntzen) Diesen Ertz-Bischoff, der unter Friederich dem Ersten einen ansehnlichen Theil von Westphalen erhalten (§. 68.), suchte der Käyser durch solche Gnaden-Bezeugungen völlig in sein Interesse zu ziehen, damit er ihn in seinen Absichten gebrauchen könte (Godofr. Colon. a. 1190. eo quod vir strenuus & victorioſus esset). Wie er den Ertz-Bischoff von Cölln an sein Interesse verknüpfet.

§. 84. Thüringen ihm unterwürffig zu machen) Der Käyser pflegte in allen Stücken auf seinen Vortheil zu sehen, und setzte dabey, wenn er seinen Zweck zu erhalten hoffete, nicht selten die Gerechtigkeit aus den Augen. Der Anschlag auf Thüringen ist davon eine Probe, immassen des verstorbenen Landgrafen leiblicher Bruder Hermann am Leben war, welchem auch endlich die Landgrafschafft muste eingeräumet werden. Des Käysers ungerechter Anschlag auf Thüringen.

LIV.

§. 85. Seines Bruders Pfaltzgraf Conrads bey Rhein Printzeßin) Der damahlige Pfaltzgraf am Rhein, Conrad, war Käyser Friederich des Ersten Halb-Bruder von seiner Stieff-Mutter Agnes, gebohrner Gräfin von Saarbrück (Otto Frisingenſis de geſtis Friderici L. I. c. 21. p. 418.) und ist mit dem Sohn Käyser Friederichs und leiblichem Henrich, ein Sohn Henrichs des Löwen, wird mit der Rheinischen Pfaltzgrafschafft beliehen.

lichem Bruder Henrichs des Sechsten, Conrad, Hertzog von Francken, nicht zu vermischen. Uebrigens hat sich das Guelphische Hauß durch diese Vermählung wieder einigermassen erholet, und Henrich ward vom Käyser, da Pfaltz-Graf Conrad unbeerbt war, mit der Pfaltzgrafschafft zum voraus beliehen (Gerhardus Stederburgensis p. 866. Arnoldus L. IV. c. 20.).

LV.

Römische Crönung Henrichs des Sechsten.

§. 86. Das Tusculanische Schloß) Dieses Schloß konte die Stadt Rom trefflich im Zaum halten, darum bestund der Pabst auf dessen Abtretung, und ward es hiernächst geschleiffet (Godefridus a. 1191.). Heutiges Tages ist es ein offener Ort, und unter dem Nahmen Frascati bekandt. Daß der Pabst dem Käyser die Crone mit den Füssen wieder herunter gestossen, meldet Rogerius Hoveden (P. II. Annal. a. 1191.), es ist aber mit Grund daran zu zweiffeln, weil andere nichts davon wissen, und tüchtige Scribenten (Otto de S. Blasio c. 33. p. 214. Monachus Weingartensis de princ. Guelfis p. 799. Chron. Reichersbergense a. 1192. Guil. Brito L. IV. Philippidos p. 274.) vielmehr versichern, daß der Käyser von dem Pabst aufs freundlichste empfangen, und mit gewöhnlichem Pracht gecrönet worden. Inzwischen ist dieses um so viel merckwürdiger, daß um gegenwärtige

Angemaßte päbstliche Bestätigung

Zeiten

Zeiten der Päbſte Stoltz wieder ſo ſtarck herfürgebrochen, daß ſie die Beſtätigung und Belehnung der Käyſer ſich ungeſcheut zugeeignet, von welchem Unfug die Quelle in Henrichs des Vierdten Zeiten (§. 71. des VI. Abſ.) anzutreffen iſt. Solchemnach ſchreibt Cöleſtini Nachfolger, Pabſt Innocentius der Dritte, von der Crönung Henrichs des Sechſten (in regiſtro de negotio imperii n. 29. p. 697.) Imperator a Summo Pontifice finalem ſive ultimam manus impoſitionem promotionis proprie accipit, dum ab eo benedicitur, coronatur, & de imperio inveſtitur. Quod Henricus optime recognoſcens, bonae memoriae Coeleſtino Papa, praedeceſſore noſtro poſt ſuſceptam ab eo coronam, cum aliquantulum abſceſſiſſet - - ab ipſo de imperio per pallam auream petiit inveſtiri, welches fernerweit alſo geſchmücket werden will, mit einer unleidlichen Mißdeutung desjenigen, was unter Carl dem Groſſen durch die Wiederaufrichtung des abendländiſchen Käyſerthums fürgegangen (§. 11. und 17. des IV. Abſ.) Intereſt apoſtolicae ſedis diligenter & prudenter de imperii Romani proviſione tractare, cum imperium noſcatur ad eam principaliter & finaliter pertinere, principaliter cum per ipſam & propter ipſam de Graecia eſt translatum per ipſam translationis actricem (Romanam ſedem) propter ipſam

und Belehnung der Käyſer.

ipsam melius defendendam, u. s. f. Der Cardinal Baronius (T. XII. Annal. eccl. a. 1191. n. 10.) macht hierüber diese tröstliche Glosse: dare, custodire, conservare, & aufferre, si causa exigat, imperium, est in voluntate Romani Pontificis. Sonst scheinen die Umstände der damahligen käyserlichen Crönung dem Pabst zu solchem Frevel einigen Fürschub geleistet zu haben. Henrichs des Sechsten Absicht war nichts weniger, als mit dem Pabst zu zerfallen, da er am meisten auf die Behauptung des Sicilianischen Throns bedacht war, wannenhero er auch das Tusculanische Schloß, um nur die käyserliche Crönung nicht aufzuhalten, allsofort abgetreten (Godefridus l. c.) und da der Pabst die Erhebung Henrichs auf den Käyser-Thron vieler Ursachen wegen nicht gern sahe (§. 73.); so muste er in gewisser Masse es für eine sonderbahre Wohlthat achten, daß ihm der Pabst ohne grosses Widerstreben die Crone aufsetzte.

Welchergestalt die Umstände Henrichs zu diesem Frevel Fürschub geleistet.

LVI.

§. 87. Zu Maynz erhielt) Die Engelischen Scribenten setzen hinzu, daß König Richard das gantze Königreich Engelland mit Darreichung eines Spiesses vom Käyser zu Lehn erhalten, allein der Ungrund dieses Fürgebens, ist aus den Autentischen Friedens-Handlungen (bey Rimero T. I. foederum, conventionum & litterarum Angl. p. 84. u. f.)

Irrthum, daß König Richard von Engelland sein Königreich von dem Käyser zu Lehn empfangen.

am

(Henrich der Sechste)

am gründlichsten zu zeigen, als darinn kein Wort davon zu finden ist.

LVII.

§. 88. Gantz Apulien, Sicilien, Calabrien unter sich) Doch ist dieses merckwürdig, daß er das Sicilianische Königreich nicht vom Pabst zu Lehn nehmen wollen (Epist 29. Innocentii III. in registro p. 698.), daher solcher nicht gern gesehen, daß die Könige von Sicilien auch zugleich Käyser gewesen (§. 73.). Henrich weigert sich das Sicilianische Königreich vom Pabst zu Lehn zu nehmen.

§. 89. Marggrafthum Ancona) Demnach war die Anconitanische Marck, welche gegenwärtig zum Kirchen-Staat gehöret, zu der Zeit ein unstreitiges käyserliches Lehen (Godefridus a. 1196. Arnoldus Lubecensis L. V. c. 1. Otto de S. Blasio c. 38.), und dennoch soll dieses Land unter denjenigen seyn, welche bereits Pipinus, Carl der Grosse und die folgenden Käyser dem Römischen Stuhl geschencket haben (§. 1. des IV. Abs.). Die Anconitanische Marck ist damahls ein käyserliches Lehn.

LVIII.

§. 90. Nach des *Guelphi* Tod) Die Lande Guelphs bestunden ausser einigen ansehnlichen Herrschafften in Ober-Teutschland, in dem itzo so genandten Patrimonio Petri oder Mathildischen Erbschafft, Spoleto, Toscana u. a. (Monachus Weingart. de Guelph. c. 13. p. 790.), welche bereits Käyser Friederich, und zwar was die Mathildischen Lande anbe- Der Käyser nimmt Guelphs Lande in Besitz.

anbetrifft, zu grossem Befremden des Pabsts, an sich gezogen, so Welph in der Person Käyser Henrichs bekräfftiget hatte.

Abermahliger Eingriff des Pabsts in die käyserlichen Gerechtsamen bey zwiespaltigen Stiffts-Wahlen.

§. 91. Des Bißthums Lüttig entseyte.) Der Käyser suchte zwar mit grossem Ernst die alten Concordata vom Jahr 1122. in dieser streitigen Bischoffs-Wahl aufrecht zu halten, konte aber nicht durchdringen, wobey es dem Pabst nicht an einem Fürwand fehlte, daß die Lüttigschen Dom-Herren nachher wieder einstimmig worden, von welchem allen, und den übrigen dabey fürgefallenen Irrungen Aegidius aureae vallis monachus in gestis Pontificum Leodiensium umständliche Nachricht giebet.

Conrad, Hertzog von Francken, wird Hertzog in Schwaben.

§. 92. Conrad zum Hertzog von Schwaben) Welcher schon zuvor von Käyser Friederich dem Ersten zum Hertzog in Francken war gemacht worden (Otto de S. Blasio c. 10.), und nunmehro das Schwäbische Hertzogthum damit verknüpffte (Gunther. L. I. p. 277. Albericus p. 381. a. 1190), nachdem dessen älterer Bruder Friederich, Hertzog von Schwaben, im gelobten Lande verstorben (Chron. Weingarrense p. 798.).

Philipp wird Hertzog von Schwaben und Francken.

§. 93. Machte ihn auch *a. 1196.* zum Hertzog in Schwaben) Nach dem Tode seines ältern Bruders, Conrads, Hertzogs von Schwaben und Francken (§. 92.), erhielt Philipp beyde Hertzogthümer, welche er mit seinen

seinen Italiänischen Landen vereinigte, und solchergestalt zu einer ziemlichen Macht gelangete, wobey ihm die Schickung überdem noch die Käyser-Crone aufgehoben hatte.

§. 94. Zum Hertzog von Ravenna) Welches deswegen merckwürdig ist, weil diese Bestellung des Hertzogs von Ravenna, mit der fürgegebenen Pipinischen und Carolinischen Schenckung des Exarchats, welche von den folgenden Käysern so offt soll bestätiget seyn, nicht wohl bestehen kan. Auf dieselbige Weise hatte Friederich der Erste Conrad von Luzelinhart mit diesem Fürstenthum, wie mit der Marggrafschafft Ancona, beliehen (Conrad. Vrsperg. p. 294.). **Hertzogthum Ravenna ist in diesen Zeiten noch ein käyserliches Lehen.**

§. 95. Conrad zum Hertzog von Spoleto) Dieses Hertzogthum hatte Welph nebst Tuscien und den Mathildischen Landen besessen (§. 90.). Käyser Friederich der Erste hat solches nachdem dem Freyherrn Biledulph in Lehen gegeben (Vrspergensis p. 294), und nunmehr ward Conrad zum Hertzog darüber gesetzt (Vrspergensis l. c.). Es ist also nicht zu begreiffen, wie das Hertzogthum Spoleto in die Schenckungen der alten Käyser einfliessen können, obwohl die Päbste es in nachherigen trüben Zeiten, wie andere Reichslande, behauptet und zum Kirchen-Staat geschlagen haben. **Imgleichen Spoleto.**

§. 96.

(Henrich der Sechste)

Warum der Pabst dem Käyser wegen der Creutz-Fahrt so hefftig zugesetzt.

§. 96. **Ermahnet eine Creutz-Fahrt zu übernehmen)** Dem Pabst war vieler Ursachen wegen daran gelegen, daß er den mächtigen Käyser von sich entfernen mögte, daher die wiederholten Ermahnungen zum Creutz-Zuge ihren Ursprung hatten, obwol der Zustand der Christen im gelobten Lande an sich selbst allerdings schlecht gewesen (Chronicon August. und Godefridus a. 1195.).

Königreich Cypern und Armenien wird von wegen des Reichs und apostolischen Stuhls verliehen.

§. 97. **Zum König von Cypern)** Das Königreich Cypern hatte bisher Isaac, aus dem Geschlecht der Comnenorum, besessen, welcher wegen verübter Feindseeligkeit gegen die Creutzfahrenden, von dem Englischen König Richard überwunden, und hierauf das Königreich dem gewesenen König Guido von Jerusalem, von wegen des Römischen Reichs und apostolischen Stuhls verliehen worden (Matth. Paris. a. 1191. Arnoldus Lubecens. L. III. c. 37.), weil der Pabst das Haupt der Christenheit im Geistlichen, wie der Käyser im Weltlichen, fürstellen wolte. Auf gleiche Weise ward Leo, durch den Ertz-Bischoff von Mayntz zum König von Armenien gecrönet, welcher sich per Pontificis & Romani imperii gratiam regem Armeniae nennet (T. II. epist. Innocentii III. L. XIII. n. 119. und in den gestis Innocentii III. §. 116.).

LIX.

(Henrich der Sechste)

LIX.

§. 80. Die käyſerliche Würde an ſein Hauß zu bringen) Es war dieſes ein gewaltiges Unternehmen, zu welchem aber der damahlige Zuſtand des Teutſchen Reichs, in welchem das Hohenſtauffiſche Hauß ſich überall ausgebreitet hatte, ſehr vortheilhafft ſchien. Der damahls noch lebende eine Bruder des Käyſers, Philipp, beſaß die Hertzogthümer Schwaben und Francken, und der andere, Nahmens Otto, war in Burgundien mächtig und beſaß die Lande ſeines Groß-Vaters, Graf Reinholds von Provence (Otto de S. Blaſio c. 10. p. 200. Ottone archiſolio Arelatenſi cum Burgundia avi ſui terra ſublimato); allein wegen des Wiederſpruchs der übrigen Stände, fiel das gantze Werck übern Hauffen, und der Pabſt nahm auch ſein Wort zurück. Die Urſachen führt Gervaſius (otior. Imp. deciſ. II. c. 10,) an: quia ſi filius parvulus & minus diſcretus, jure ſucceſſionis imperium vindicaret, pendente aetatis imperfectae conſilio totius imperii ruina immineret, tum quia jus Romanae eccleſiae circa confirmationem Imperatoris ac conſecrationem aut reprobationem, patereturdiminutionem, welches zum neuen Beweiß der päbſtlichen Tyranney über die Käyſer dienen kan (Epp. Innocentii III. ad Alemannos ep. 29.).

Vergeblicher Anſchlag des Käyſers das Käyſerthum erblich zu machen.

Warum der Pabſt hierinn zuwieder geweſen.

(Henrich der Sechſte)

Des Käysers Absicht auf das morgenländische Käyserthum.

§. 81. Dasselbe an sich zu bringen) Das morgenländische Käyserthum stund innerlich und äusserlich in grossem Verfall. Bey dem glücklichen Lauff der Waffen im gelobten Lande hoffte Käyser Henrich, nach seinen weitaussehenden Absichten, dasselbe zu überwältigen, und beyde Käyserthümer unter einem Scepter zu vereinigen.

Philipp aus Schwaben.

LXIII.

Philipp bestrebet sich nach dem Käyserthum.

§. 82. Seinen jungen Prinzen Friederich) Der junge Friederich war schon bey Lebzeiten seines Herrn Vaters im Jahr 1196. zum Nachfolger erkläret worden (Godefridus a. 1196. Otto de S. Blasio c. 43. Conradus Vrspergensis p. 318. Gesta Innocentii III. n. 19.), welches auch Friederich selbst in einem Schreiben an den König in Franckreich Ludwig den Heiligen bezeuget (bey Schilter. de libert. eccles. Germ. L. V. c. 7. §. 4. Imperii principes nos in regem elegerunt, & nos in vita patris nostri adsumere in Imperatorem jurarunt). Allein so bald Henrich der Sechste erblich, haben sich die Umstände plötzlich verändert. Der Pabst bemühte sich das verhaßte und allzumächtige Geschlecht der Waiblinger von dem Käyser-Thron völlig auszuschliessen (Ep. 29. Innocentii III.), und den

den Ständen diente die Minderjährigkeit Friederichs zum Fürwand ihr Verſprechen zurückzunehmen (Epiſt. Philippi ad Papam n. 136. in regiſtro Innocentii), wannenhero Philipp endlich ſelbſt mit Ernſt nach der Käyſer-Würde ſtrebte, damit ſolche nicht gar von dem Waiblingiſchen Hauſe abkommen mögte. Er reiſete hin und wieder in die Provintzen und brachte die Stände auf ſeine Seite, ſo daß er in kurtzer Zeit ſich den gröſſeſten Anhang im Reich machte (Chronicon bey Leibnit. T. II. p. 140. Conradus Vrſpergenſis p 320. Godefridus a. 1198.), ohnerachtet er anfänglich ſich viel Mühe gegeben, den Printzen Henrichs auf den Thron zu bringen (Epiſt. Philippi ad Papam cit. ad quod DEO teſte omni ſtudio & omni ingenio fideliter laboravimus).

LXIV.

§. 83. Unter dem *Praetext*) Die Urſachen, warum ſo wohl Friederich als Philipp der Käyſerlichen Würde unfähig wären, ſtellt Pabſt Innocentius der Dritte alſo für, daß Friederich noch unmündig, und hierüber zu beſorgen ſey, daß er nach beſtegenem Käyſer-Thron, wie ſein Herr Vater, das Sicilianiſche Königreich nicht als ein Lehn des apoſtoliſchen Stuhls erkennen dörffte, Philipp aber ſey, als ein Feind und Verwüſter der Römiſchen Kirche im Bann, auch habe man der anſcheinenden Erblichkeit des Käyſerthums

Warum ſo wohl Philipp als der Printz Henrichs des Sechſten, Friederich, vom Pabſt für unfähig zur Käyſer-Würde erkläret worden.

(Philipp aus Schwaben)

im Hohenstaufischen Hause mit allem Fleiß fürzubeugen (Epist. 21. und 29. Innocentii III. in registro).

Otto, Henrichs des Löwen Printz, wird auf des Pabsts Betrieb zum Gegen-Käyser erwählet.

§. 84. Selbst auch Pabst Innocentius der Dritte) Der Pabst mischte sich, wie es die vorigen Päbste angefangen, mit grossem Eifer in diese Wahl, worüber einige Stände des Reichs sich billig beschwerten (Ep 61. in registro). Er richtete sein Augenmerck, nachdem Berthold von Zähringen freywillig zurückgetreten, fürnehmlich auf Otto den Guelphen, durch solchen der Gibellinischen Parthey ein starckes Gegengewicht zu machen, da die Eifersucht zwischen diesen beyden Häusern fürlängst in voller Hefftigkeit gewesen, dagegen Innocentius selbst lauter Schein-Gründe anführet, warum er die Wahl Ottonis zu befodern suche (cum Otto & per se devotus existat ecclesiae, & ex utraque parte trahat originem ex genere devotorum). Otto befand sich dazumahl in Poictou, welche Grafschafft ihm von seiner Mutter Bruder, König Richard von Engelland, war geschencket worden (Rogerius Hovedenus P. II. Annal. a. 1190.), und als sich derselbe entschlossen hatte, die Käyser-Crone gegen Philipp zu behaupten; so erregte solches bey dem König in Franckreich eine grosse Bestürtzung, immassen er sich für den Engelländern furchte, und leicht voraus sahe, daß ihnen durch die Erhebung Ottonis auf den Käy-

(Philipp aus Schwaben)

Käyser-Thron ein grosses zuwachsen würde, wobey ihm dennoch einige Hoffnung machte, daß Otto gegen die Macht des Hohenstaufischen Hauses schwerlich aufkommen dörffte, in welcher Absicht er auch diel drey besten Städte seines Königreichs gegen Ottonis Hand-Pferd soll verwettet haben, daß solcher Philippo nichts abgewinnen würde (Monachus Paduanus a. 1210.).

§. 85. Zuvor eydlich verbunden) Es ist schon sonsten erinnert worden, daß die Einschiebung der Gegen-Käyser eine dem käyserlichen Gerechtsamen höchst-nachtheilige Sache gewesen, weil solche alles willig eingegangen, was der Pabst ihnen fürgeschrieben, indem sie ihre Ehre und Wohlfarth selbigem einzig zu dancken hatten (§. 77. des VI. Abs.). Gleichermassen räumte Otto dem Pabst alles ein, was er verlangte. Er begab sich aller derjenigen Lande, darauf der apostolische Stuhl einigen Anspruch machte (Epist. III. in regi stro), und der verstorbenen Prälaten Mobiliar-Erbschafften, die Pabst Urbanus der Dritte bereits unter Friederich dem Ersten aufs schnödeste in Anspruch genommen (§. 77.), wie auch die Hebung der Einkünffte aus den erledigten Beneficien (jus regaliarum s. deportus) ließ er ein für allemahl fahren (Ep. II. in regiſtro). Ja es wird dieser vom Pabst aufgeworffene Gegen-Käyser von den päbstlichen

Was der Pabst durch die Einschiebung der Gegen-Käyser gewonnen und wie Otto dem Pabst alles willig eingeräumet, was er verlanget.

(Philipp aus Schwaben)

chen Schreibern (Philippus Notarius n. 52. regiſtri p. 710) ohne Scheu DEI & Pontificis gratia Rex Romanorum genennet. Sonſt brauchte der Pabſt nunmehro das Recht der biſchöfflichen Inveſtitur zu einem ſolchen Zwang-Mittel, dadurch er ſeine Abſichten bey der Cleriſey des Reichs ohnfehlbar auszuführen ſich getrauete (Conradus Vrſperg. p. 321. Vix enim remanſit aliquis epiſcopatus ſive dignitas eccleſiaſtica, vel etiam parochialis eccleſia, quae non fieret litigioſa, & Romam deduceretur ipſa cauſa, ſed non manu vacua), woraus zugleich zu urtheilen iſt, wie viel dem Reich durch den Verluſt dieſes wichtigen Rechts entgangen ſey (§. 98. des VI. Abſ.).

Warum Philipp von dem Ertz-Biſchoff zu Tarento geſalbet worden, und wie der Ertz-Biſchoff von Cölln in dem Salbungs-Recht ſich eine Zeitlang befeſtiget.

§. 86. Von dem Ertz-Biſchoff zu Tarento zum Käyſer gecrönet) Die Crönung Philipps geſchahe zu Maynz, und der Ertz-Biſchoff von Tarento verrichtete dieſelbe, weil der Ertz-Biſchoff von Maynz eben im gelobten Lande war (Geſta Innocentii III. n. 22. Arnoldus Lubec. L. VI. c. 2. conſenſu cleri & conniventia capituli majoris ſine praejudicio domini Moguntini, qui tunc aberat). Indeſſen hatten ſich die Ertz-Biſchöffe von Cölln in dem Recht der königlichen Salbung, welche hergebrachter Gewohnheit nach zu Aachen zu geſchehen pflegte, eine Zeitlang ziemlich befeſtiget, wannenhero wir nicht für

für nöthig gehalten haben, die bisherigen Crönungen insonderheit zu bemercken. Der Ertz-Bischoff von Cölln verrichtete auch itzo die Salbung des Gegen-Käysers zu Aachen (Arnoldus Lubec. L. I. c. 1.), von welchem Philipp nicht konte gesalbet werden, weil dieser Ertz-Bischoff von der Parthey des Pabsts war. Derowegen hat Innocentius der Dritte Philipp unter andern fürgeworffen, daß er weder an dem gehörigen Ort, noch von dem, welchem es gebührte, die Salbung empfangen hätte, wiewohl diesem Vorwurff endlich abgeholffen, und da Ertz-Bischoff Adolf die Guelphische Parthey verlassen, der Käyser von solchem zu Aachen würcklich aufs neue gesalbet worden (Arnoldus L. VII. c. 1.).

LXV.

§. 87. **Hertzog Premislaum aus Böhmen zum König *declarirte*)** Es ist dieses das drittemahl (§. 42. des VI. Abs. §. 42. des VII. Abs.) daß der Böhmen Hertzog zum König ist erkläret worden, doch räumte der Pabst dem neuen König solchen Vorzug eben so wenig ein, als er Philippo die Käyser-Würde geständig war, und ermahnete dieserhalb Premislaum die Bestätigung für allen Dingen bey dem rechtmäßigen Käyser Otto zu suchen (Epist. 44. in registro Innocentii III.). **Der Böhmen Hertzog Premislaus wird zum König erkläret.**

§. 88. **Cammer- und Tafel-Güter des Hertzogthums Schwaben)** Daß **Philipp verschwendet die**

(Philipp aus Schwaben)

Hertzoglichen Domainen und Güter in Schwaben und Francken.

Philipp um sich auf dem Käyser-Thron fest zu setzen, in seinen Erb-Hertzogthümern Schwaben und Francken den Prälaten, Grafen, Rittern und Städten die trefflichsten Freyheiten ertheilet, und die hertzoglichen Güter und Gerechtsamen an dieselbe verschwendet, ist ausser Zweiffel (Conradus Vrspergensis p. 324. coepit distrahere praedia, quae pater suus Fridericus late acquisierat in Alemannia, ita ut cuilibet Baroni sive ministeriali villas seu praedia rusticana vel ecclesias sibi contiguas obligaret, sicque factum est, ut nihil sibi remaneret, praeter inane nomen domini terrae & civitates seu villas, in quibus fora habentur & pauca castella terrae). Nachdem nun der Hohenstaufische Hertzogs-Stamm mit der Zeit völlig ausgegangen; so haben die bis dahin Landsäßige Stände in beyden Hertzogthümern um so viel eher Gelegenheit genommen, sich dem Reich unmittelbar zu unterwerffen, welches der vielen unmittelbaren Reichs-Stände in Schwaben und Francken, insonderheit eines grossen Theils der dortigen Reichs-Ritterschafft, Gelegenheit und Ursprung gewesen.

LXVI.

Das käyserliche Recht, bey den Stiffts-Wahlen

§. 89. Vom Käyser Philippo *secundiret*) Die Käyser pflegten bey den Stiffts-Wahlen ihre Abgeordnete zu haben (§. 98. des VI. Abs.), welches Recht itzo anfieng in Zweiffel

(Philipp aus Schwaben)

Zweiffel gezogen zu werden, unter dem Fürwand, daß die Wahl-Freyheit darunter gekräncket würde (Vrſpergenſis p. 308. factumque eſt in ipſa electione, ut omnium vota convenirent in Liupoldum - - tribus tantum exceptis, qui accepta occaſione de praeſentia regis allegabant non poſſe liberam fieri electionem). Abgeordnete zu haben, wird in Zweiffel gezogen.

LXVII.

§. 90. Verſtieß König Premislaus) Aus dem Verlauff dieſer Sache ſiehet man aufs neue, daß die Ehe-Sachen in mittlern Zeiten meiſtens für den Pabſt gezogen worden. Der König von Böhmen verſtieß ſeine Gemahlin, und heyrathete an deren ſtatt die Hungariſche Printzeßin mit Pabſts Innocentii Einwilligung (Dubravius hiſt. Bohem. L. XV. p. 391. Romani Pontificis aſſenſu, quem per Ottonem Innocentio tunc adhuc acceptum obtinuit), und Marggraf Dieterich von Meiſſen, deſſen Schweſter die abgeſchiedene Königin war, beſchwerte ſich darüber ebenfalls bey dem Pabſt, welcher die Unterſuchung dieſer Sache Ertz-Biſchoff Albrecht von Magdeburg auftrug (Fabricius origg. Saxon. L. V. p. 563. und in annal. urbis Miſn. L. I. a. 1211. Unſere Antiquitt. Marggr. Miſn. P. II. p. 15.). Käyſer Philipp aber, der auf König Premislaum eine gerechte Ungnade deswegen warff, daß er ſich mit dem Gegen-Käyſer Otto eingelaſſen, Neuer Beweiß, daß in mittlern Zeiten die Ehe-Sachen meiſtens für den Pabſt und die Cleriſey gezogen worden.

(Philipp aus Schwaben)

entsetzte ihn des Königreichs, seit welcher Zeit die Gegen-Parthey durch den Beytritt des Königs von Böhmen ein ziemliches Gewicht erhalten.

LXVIII.

Der Gegen-Käyser zerfällt mit dem Ertz-Bischoff von Cölln.

§. 91. Eine *Conferentz*) Auf dieser Versammlung wäre Otto mit Ertz-Bischoff Adolf von Cölln über dem Zoll und Müntz-Wesen bey nahe zerfallen, von welcher Zeit an solcher eine ziemliche Kaltsinnigkeit gegen das Interesse Ottonis spühren lassen, bis er endlich völlig von ihm abgesetzet und zur Parthey Philipps übergetreten (Godefridus Colon. a. 1202. Epist. Innocentii n. 55. p. 711.).

Königliche Würde in Böhmen wird beständig.

§. 92. Zu Merseburg zum König crönen) Nachdem der Böhmische König auch Ottonis Beyfall erlanget; so ist seiner königlichen Würde weiter nichts abgegangen, und Böhmen hat seitdem eine unzertrennte Folge seiner Könige behalten.

LXIX.

Warum Pfaltzgraf Henrich von dem Gegen-Käyser abgesetzet.

§. 93. Bruder Henricum) Des Gegen-Käysers Bruder Pfaltzgraf Henrich bey Rhein war in Gefahr die Pfaltzgrafschafft zu verlieren, wenn er Käyser Philipp länger wiederstehen würde. Nichts destoweniger erklärte er sich gegen seinen Bruder, dessen Parthey nimmer zu verlassen, wofern er ihm die beyden Festungen, Braunschweig und Lichtenberg abtreten wolte. Allein er erhielt abschlä-

schlägige Antwort, und dieses bewog ihn endlich, zur Gegen-Parthey überzugehen (Arnoldus Lubecensis L. VI. c. 6.). Die übrigen Reichs-Stände folgten seinem Exempel, welche Philipp meistens durch grosse Geld-Summen auf seine Seite zog (Arnoldus L. VII. c. 1.).

LXX.

§. 94. Wobey dem Pabst versprochen wurde) Käyser Philipp hatte schon im Jahr 1203. als er von dem Gegen-Käyser ziemlich in die Enge getrieben war, dem Pabst die allervortheilhafftesten Versprechungen gethan, um nur einmahl den Kirchen-Frieden wieder herzustellen. Er machte sich dazumahl verbindlich einen Creutz-Zug fürzunehmen, der Römischen Kirche alles begehrte einzuräumen, dem Recht der todten Hand oder Mobiliar-Erbschafft der Prälaten abzusagen, der bischöfflichen Investitur sich gäntzlich zu begeben, alle in Bann erklärte zugleich mit der Reichs-Acht zu belegen, wenn er das morgenländische Käyserthum würde überwältiget haben, die Griechische Kirche mit der Römischen wieder zu vereinigen, und seine Printzeßin mit dem päbstlichen Nepoten zu vermählen (Oder. Raynaldus T. XIII. Annal. eccles. a. 1203. n. 28.). Wobey es dennoch zweiffelhafft ist, ob es Philipp mit diesem allen ein rechter Ernst gewesen, oder

Vortheilhaffte Versprechungen die Philipp dem Pabst gethan.

oder ob er den Pabst dadurch nur einzuschläfern gesuchet habe.

Philipp will sich mit dem Gegen-Käser vergleichen.

§. 95. Philippi Prinzeßin benebst dem Hertzogthum Schwaben) Die Absicht Philipps hiebey mag gewesen seyn, daß durch diese Heyrath dem heruntergekommenen Hause der Guelphen wieder ein neuer Glantz angedeyen könte, wenn ein grosses Hertzogthum des Reichs auf dasselbe gebracht würde, wiewohl Otto lieber sterben als die Crone fahren lassen wolte (Otto de S. Blasio c. 48.).

LXXI.

An dem gewaltsamen Tod des Käysers ist wahrscheinlich der Pabst schuld.

§. 96. Gieb in den Hals gab) Es ist nicht unglaublich, daß Pabst Innocentius der Anstiffter dieser entsetzlichen That gewesen, weil er 1) darüber, daß der Käyser sein Versprechen nicht erfüllte, ungemein erbittert worden, und dieses Mittel sonder Zweiffel für das sicherste und beste gehalten, den wiedersetzlichen Käyser sich vom Halse zu schaffen. 2) Die insgemein angeführte Ursachen (Conradus Vrspergensis p 311. Arnoldus Lubec. L. VII. c. 14.) den Pfaltzgrafen von Wittelsbach kaum so weit verleiten können, wofern nicht die Hefftigkeit des Aberglaubens sich eingemischet. 3) Der Pabst die zum Schein angestellte Untersuchung gegen den mitschuldigen Bischoff von Bamberg (Chronicon Montis Sereni a. 1208. Vrspergensis l. c.) gar bald wieder aufgehoben, und denselben in kurtzem wieder in sein

(Philipp aus Schwaben)

ſein Stifft und Würden eingeſetzet. 4) Die dem Mörder entfallene Worte: es ſey jetzo Zeit dem Käyſer den Lohn für ſeine Untreue zu geben (Arnoldus l. c.), dieſe meuchelmörderiſche Anſchläge nicht undeutlich verrathen. 5) Die Päbſt über dergleichen Dinge, wofern ſie dem Wohl der Kirche fürträglich erachtet worden, ſich niemahls ein Gewiſſen gemacht haben.

Otto der Vierdte.

LXXIII.

§. 97. Grafſchafft Poictou) Man findet eine Urkunde (in Rimeri foederibus Angl. T. I. p. 105.), darinn ſich Otto ducem Aquitaniae & comitem Pictaviae ſchreibt. Dieſe Provintzen aber hat er hiernächſt an die Engeländer für baares Geld wieder überlaſſen (Chronicon Halberſt. bey Leibnit. T. II. Scr. Brunſu.), welches er zu Behauptung des Käyſer-Throns nützlich anwenden konte.

Otto iſt ein Beſitzer von Aquitanien und Poictou.

LXXIV.

§. 98. Wiederum zum König erwählet) Otto hatte viel Urſachen, dieſe neue Wahl zu veranlaſſen. Die Käyſer-Würde ward ihm von den meiſten Ständen noch ſtreitig gemachet, und des Pabſts Begünſtigungen konten ihm hierzu das geringſte Recht verſchaffen. Ueberdem ſo war zu beſorgen,

Was er für Urſachen gehabt nach Philippi Tod eine neue Wahl zu veranlaſſen.

sorgen, daß König Friederich von Sicilien, alle Mühe anwenden mögte, den erledigten Käyser-Thron zu besteigen, wozu ihm schon bey seines Herrn Vaters, Henrichs des Sechsten, Lebzeiten Hoffnung war gemacht worden (§. 82.).

Warum er sich mit des verstorbenen Käysers Printzessin vermählet.

§. 99. Beatrix mit ihm verlobet) Die Absicht dieser Vermählung war fürnehmlich, das gute Vertrauen zwischen den Guelphen und Gibellinen einigermassen herzustellen, welche auch verschiedene Scribenten deutlich eröffnen (Otto de S. Blasio c. 51. Vrspergensis p. 326.), worauf fernerweit der allgemeine Land-Friede von den gesammten Ständen beschworen ward (Datt. de pace publica L. I. c. 4. §. 3. u. f.).

LXXV.

Pfaltzgraf Otto von Wittelsbach wird nach dem Fürsten-Recht verdammet.

§. 100. Nach Bäyrischem Recht in die Acht erklährte) Die Verdammung des Pfaltzgrafens von Wittelsbach wegen seines an Käyser Philipp verübten Meuchelmords, ist nach dem sonst üblich gewesenen Fürsten-Recht geschehen (Otto de S. Blasio c. 50. Arnoldus Lubecensis L. VII. c. 16.). Sonst war Pfaltzgraf Otto ein Brudern-Sohn von demjenigen Wittelsbachischen Otto, welchen Käyser Friederich der Erste zum Hertzog von Bäyern an des geächteten Henrichs Stelle gemacht hat.

§. 101.

(Otto der Vierdte)

§. 101. Graf Rabdonis Lande) Käyſer Friederich hatte die Lande Graf Rabdonis für eine anſehnliche Geld-Summe erkauffet, die ungemein verringerten Domainen einigermaſſen wieder zu ergäntzen, welche Käyſer Otto dazumahl in Beſitz nahm. Otto nimmt Graf Rabdonis Lande in Beſitz.

LXXVI.

§. 102. Römer-Zug ankündigte) Otto ſchickte ſeinen Bruder nach Engelland, zu dem fürhabenden Römer-Zug die benöthigten Gelder aufzunehmen (Matth. Pariſ. a. 1209 Epiſt. Johannis Angl. Regis bey Rimero T. I. foeder. Angl. p. 153.). Daß die Stände Italiens ſich damahls dem Käyſer ohne allen Widerſpruch unterworffen, geſchahe deswegen, weil es der Pabſt mit dem Käyſer hielt, dagegen ſolche ſich immer empöret haben, wenn die Päbſte ſich wieder die Käyſer aufgelehnet. Warum die Stände Italiens ſich willig unterworffen.

Die Erkändtniß des Pabſts in der käyſerlichen Vermählungs-Sache, iſt ein abermahliger Beweiß von dem, was oben hin und wieder (§. 21. 38. des VI. Abſ. §. 34. 67. des VII. Abſ.) von dergleichen Fällen erinnert worden (Otto de S. Blaſio c. 5. hoc ſine licentia apoſtolicae auctoritatis fieri non potuit). Der Pabſt thut in der käyſerlichen Vermählungs-Sache einen Ausſpruch.

LXXVII.

§. 103. Das *Patrimonium S. Petri* beſchützen wolte) Die gewaltigen Zerrüttungen in Teutſchland und Italien zu den Zeiten Der Pabſt reißt viel Reichs-Lande an ſich, daraus er den

Kirchen-Staat zusammenfüget.

ten Käyser Philipps haben den Pabst in Stand gesetzt, viel Reichs-Lande, nebst der Mathildischen Erbschafft, an sich zu reissen, und den so genandten Kirchen-Staat zusammenzufügen (Gesta Innocentii n. 11--14. Matth. Paris. a. 1211. p. 193. tempore quo vacabat imperium idem Papa castella plurima cum aliis rebus occupaverat, quae ad dignitatem imperii pertinebant. Albericus a. 1209. p. 452. promisit quod bona illa non repeteret, quae idem apostolicus tempore dissensionis inter Philippum & Ottonem receperat & possederat), wobey die falschgerühmten Schenckungen der alten Käyser zum Fürwand gebraucht wurden, und ist sehr glaublich, daß die meisten fürhandenen Schenckungs-Briefe damahls zu allererst das Licht erblicket haben (§. 38. des V. Abs.). Käyser Otto der Vierdte vergieng sich dermassen, daß er den fürgeschriebenen Eyd, darinn er auf alles Verzicht leistete, bey der käyserlichen Crönung würcklich abschwor, gleichwie er bey seiner ersten Erhebung auf den Teutschen Thron sich auf eben solche Weise gegen den Pabst verbindlich gemacht hatte (§. 85.). Die Eydes-Formel ist so merckwürdig, daß die eigentlichen Worte allhier verdienen gelesen zu werden: Possessiones etiam quas ecclesia Romana recuperavit, ab antecessoribus nostris seu quibuslibet aliis ante detentas liberas & quietas sibi dimit-

Otto der Vierdte läßt allen Anspruch darauf fahren.

dimittimus, & ipſam ad eas retinendas bona fide promittimus adjuvare, quas vero nondum recuperavit, ad recuperandum pro viribus erimus adjutores & quaecunque ad manus noſtras devenerint, ſine difficultate ei reſtituere ſatagemus. Ad has pertinet tota terra quae eſt a Radicofano usque Ceperanum, Marchia Anconitana, ducatus Spoletanus, terra Comitiſſae Mathildis, Comitatus Britennorii, Exarchatus Ravennae, Pentapolis cum aliis adjacentibus terris, expreſſis in multis privilegiis Imperatorum & regum a tempore Ludovici, ut eas habeat Romana eccleſia in perpetuum, cum omni jurisdictione, diſtrictu & honore ſuo (Regiſtrum Innocentii III. n. 189. p. 762. Oder. Raynaldus T. XIII. Annal. eccleſ. a. 1209. n. 10. p. 267.). Sonſten muthete der Pabſt dem Käyſer zur Ungebühr an, daß er den andern Tag nach empfangener Crönung ſich aus dem päbſtlichen Gebieth hinwegbegeben mögte (Ceccano Chron. foſſae novae a. 1209. p. 485.).

LXXIX.

§. 104. Reichs-*Jura* zu unterſuchen) Dem Käyſer fieng bald an zu gereuen, was er dem apoſtoliſchen Stuhl, zum gröſten Schaden der käyſerlichen Hoheit, eingeräumet hatte (§. 103.). Er wiederrief derowegen ſein Verſprechen, welches aber ein Urſprung alles Unglücks geweſen, das ihn hernach betroffen. Der Käyſer wiederrufft ſein Verſprechen.

Gebraucht sich der Legisten zur Vertheydigung seiner Hoheit.

§. 105. Italiänische Rechts-Gelehrte) Seitdem zu Käysers Lotharii Zeiten das Römische Recht wieder empor gekommen (§. 124. des VI. Abs.); so hatten sich die Käyser der Römischen Rechts-Gelehrten zu Behauptung ihrer käyserlichen Gerechtsamen allzeit nützlich bedienet, wie insonderheit aus dem Exempel Friederichs des Ersten bekandt ist (§. 47.), welchem Otto hierinn nachfolgte. Die Päbste hatten im Gegentheil dem eindringenden Römischen Recht das Canonische Recht entgegen gesetzt, um ihre Hoheit dadurch zu unterstützen, und daraus entstunden auf den Academien die beyden Secten der sogenandten Legisten und Decretisten, welche letztere anitzo die Sache des Pabsts gegen die Legisten bestmöglich vertheydigen musten.

Worauf er seinen Anspruch auf das Königreich Sicilien gegründet.

Sonst machte Käyser Otto auch auf das Sicilianische Königreich einen höchst-gerechten Anspruch, wovon der Grund in den Zeiten Lotharii und der vorigen Käyser zu suchen ist (§. 123. des VI. Abs.), indem durch die Heyrath Käyser Henrichs des Sechsten mit der Erbin beyder Sicilien (§. 73.) dieses Königreich nur an das Hohenstaufische Hauß war gebracht worden, und es also vonnöthen schien, die alte Reichs-Hoheit darüber wieder herzustellen, welches aber den Pabst, welcher sich eine Zeitlang der Sicilianischen Lehns-Hoheit allein angemasset, wieder den Käyser ebenfalls hefftig erbitterte, und solchen

ſolchen bewog den Bann, in derjenigen Form, welche ihm Gregorius der Siebende gegeben (§. 59. des VI. Abſ.), wieder den Käyſer zu gebrauchen.

LXXX.

§. 106. Erwählen ſolten) Das gröſſeſte Unglück, welches der Pabſt dem Käyſer übern Hals ziehen konte, und wodurch er gezwungen ward, ſich aus Italien zu entfernen, war die Einſchiebung eines Gegen-Käyſers. Hierzu muſte König Friederich von Sicilien, der ohnedem durch die ſiegreichen Waffen Ottonis aus ſeinen Erb-Königreichen vertrieben war, ſich aufwerffen laſſen, und die bedrängten Umſtände der Römiſchen Kirche bewegten diesmahl den Pabſt, daß er ſeinen Haß gegen das Hohenſtaufiſche Hauß und die Perſon Friederichs aus den Augen ſetzte (§. 1.), und ſolchem ſelbſt zur Käyſer-Würde behülfflich ſeyn wolte. Daß einige Reichs-Stände ſich durch den päbſtlichen Bann zur Untreue reitzen lieſſen, iſt ein neuer Beweiß, daß das Reich in mittlern Zeiten dem Pabſt zu Befeſtigung ſeiner geiſtlichen Tyranney allen Fürſchub geleiſtet habe.

Friederich, König beyder Sicilien, wird ſolcher zum Gegen-Käyſer aufgeworffen, und wie der Pabſt hierbey ſeinen Haß gegen die Hohenſtaufen aus den Augen geſetzet.

LXXXI.

§. 107. Und zerſtöhrte ſie) Otto bewieß ſich in den auf ihn loßſtürmenden Wiederwärtigkeiten als ein Held. Er verwüſtete das Gebieth des Ertz-Biſchoffs von Magdeburg, wel-

Otto rächt ſich an dem Ertz-Biſchoff von Magdeburg und

(Otto der Vierdte)

andern rebelliſchen Geiſtlichen.

welcher die päbſtlichen Bann-Bullen allenthalben gemein gemacht, und zu der Wahl des Gegen-Käyſers das meiſte beygetragen hatte (Chron. Montis Sereni a. 1212. p. 203.), gleichwie er ſich auch an den Biſchoff von Münſter rächte, und ſolchen zu Cölln gefangen nehmen ließ (Godofr. Colon. a. 1213. p. 282.).

Der Gegen-Käyſer legt ſich dem Pabſt zum Ziel.

§. 108. Er beſtätigte auch zu Eger alles) Friederich legte ſich nach Art der Gegen-Käyſer dem Pabſt zum Ziel, und räumte ihm ein, was er begehrte. Die zu Eger datirte Satzung iſt werth, daß man ſie lieſet (bey Goldaſto Conſt. Imp. T. I. p. 289.). Friederich begiebt ſich darinn ein für allemahl, wie Otto der Vierdte gethan (§. 85.), der biſchöfflichen Inveſtitur, wie auch der vom Pabſt eingezogenen Lande, und der Mobiliar-Erbſchafft der Prälaten, ingleichen der Einkünffte aus den erledigten Beneficien (illum quoque dimittimus & refutamus abuſum, quem in occupandis bonis decedentium Praelatorum aut etiam eccleſiarum vacantium noſtri conſueverunt anteceſſores committere), und verſpricht im Gegentheil den ungebührlichen Appellationen an den Stuhl zu Rom den freyen Lauff zu laſſen, wie auch dem Pabſt alle Obedientz und Ehrerbiethigkeit zu erweiſen (omnem obedientiam honorificentiam atque reverentiam, ſemper humili corde ac devoto ſpiritu). Doch hat er hernach dieſen Fehler

Fehler mehr als zu wohl erkandt, und ſeine Verheiſſungen zum größten Theil wiederruffen (Apologia contra Gregorium IX. bey Goldaſto T. II. p. 79. Schilter. de libert. eccleſ. Germ. L. V. c. 8. §. 12. p. 703.).

LXXXII.

§. 109. Aus bloſſer *Jalouſie*) Daß Otto zum Krieg wieder Franckreich gerechte Urſachen gehabt, daran iſt kein Zweiffel, und konte dieſe eintzige, daß König Philipp im Jahr 1212. zu Vaucouleur in der Diöces von Toul mit dem Gegen-Käyſer ein Bündniß getroffen, ſeine Rache rechtfertigen (Albericus h. a. p. 465. Benoiſt hiſtoire de Toul L. I. c. 18. p. 81.). Doch iſt es ihm allerdings als ein Staats-Fehler auszulegen, daß er mit einem auswärtigen König gebrochen, da er ein auffſteigendes innerliches Krieges-Feuer zu dämpffen hatte.

Otto fängt einen unzeitigen Krieg mit Franckreich an.

LXXXIII.

§. 110. Sattſame Reue) Man findet einige Zeugniſſe alter Geſchicht-Schreiber, daß der ſterbende Käyſer ſich aus eigener Bewegniß aufs ſchärffſte geiſſeln laſſen (Martene theſ. anecdot. T. III. p. 1374. Albertus Stadenſis a. 1218). Nun will dieſer Umſtand zwar den Apologiſten deſſelben nicht gefallen (Meibomii apologia pro Ottone IV. p. 148.), ich halte aber dafür, daß der Aberglaube dieſer Zeiten groß genung geweſen ſey, einem beunruhig-

Ob er für ſeinem Ende ſich zu einer ſtrengen Buſſe bequehmet.

(Otto der Vierdte)

ruhigten Gewissen dergleichen Busse auszulegen. Otto stund nun bereits über acht Jahr im Bann (Godefridus a. 1218.), und ward allenthalben als der ärgste Feind und Verfolger der Kirche ausgeschrien, worüber ihm in den letzten Augenblicken seines Lebens nach aller Scribenten Geständniß (Godefridus l. c. Vrspergensis a. 1218. Chron. August. a. 1219.) eine heftige Schwermuth befiel, welcher er sich durch die angezeigte herbe Casteyung wird zu erledigen gesucht haben, gleichwie er für seinem Ende alles, was er dem Pabst ehmahls versprochen, und nachdem wiederruffen, eydlich bestärcket hat.

Friederich der Andere.

LXXXV.

Ungegründete Beschuldigung, daß Friederich ein untergeschobener Printz gewesen, und woher solche entstanden.

§. III. Vor ein untergeschobenes Kind) Die Gemahlin Käyser Henrichs des Sechsten gebahr diesen Printzen im Beyseyn vieler Cardinäle und Bischöffe (Albertus Stadensis a. 1220. welchem Facellus de reb. Siculis dec. post. L. VIII. c. 1. und Collenutius hist. Neapol. L. IV. p. 138. beypflichten). Derowegen ist der gemeine Verdacht nicht sonderlich gegründet, und damahls erst entstanden, als man mit den gehäßigsten Beschuldigungen wieder den Käyser loßbrach. Daß die Käyserin Constantia für dieser Geburth eine geraume

geraume Zeit mit Henrich dem Sechſten in einer unfruchtbaren Ehe gelebet und ſonſt ziemlich bey Jahren geweſen, konte zu dieſem Gerücht leichtlich Gelegenheit geben, doch hat man ſich für dem Irrthum einiger Scribenten zu hüten (Albert. Stadenſis a. 1181. 1220. Fragm. Chron. Brandenb. bey Leibnitio T. II. p. 18.), welche das Alter der Käyſerin weit über funfzig Jahr hinantreiben.

§. 112. **Des Ariſtotelis Wercke)** Weil keine Lateiniſche Uebersetzung von den Wercken Ariſtotelis fürhanden war; ſo ließ der Käyſer ſolche aufs genaueſte beſorgen, damit dieſe Schrifften jedermann bekandt werden, und auf ſolche Art die Welt-Weisheit in Italien und Teutſchland empor kommen mögte. Auch befohl er die gründlichſten Arabiſchen Wercke von der Artzney-Kunſt und Natur-Lehre, welche beyde Wiſſenſchafften damahls bey den Arabern im größten Flor waren, zum allgemeinem Nutzen ins Latein zu bringen (Fridericus in reſcripto ad Magiſtros & Scholares Bononienſes L. III. epiſt. P. de Vineis n. 67. p. 489.). Zu Neapolis legte er eine berühmte Univerſität an, auf welcher alle Theile der Gelahrheit öffentlich ſolten fürgetragen werden (Fridericus in reſcripto l. c. L. III. n. 11. diſponimus autem apud Neapolim amoeniſſimam civitatem doceri artes cujuscunque profeſſionis), gleichwie auch

Friederich läßt die Wercke Ariſtotelis ins Latein überſetzen.

legt Univerſitäten und Schulen an.

(Friederich der Andere)

andere Schulen in der Mathematick, Logick, Grammatick und übrigen freyen Künsten hin und wieder zum Vorschein kamen (Fridericus in rescripto l. c. n. 13.), und bewegt mich keine Ursache zu glauben, daß unter den scholis ratiocinii (l. c.) vielmehr Renthey und Rechnungs-Cammern, als Schulen für die Logick, müssen verstanden werden.

LXXXVI.

Muß in seiner Minderjährigkeit auf die Monarchiam Siciliae Verzicht leisten.

§. 113. *Renunciren* muste) Die königliche Frau Mutter muste dazumahl im Nahmen ihres unmündigen Printzen auf die so genandte Sicilianische Monarchie Verzicht leisten, worauf die päbstliche Belehnung erst erfolgte (Gesta Innocentii n. 23. mandavit Imperatrici, ut illis capitulis, videlicet electionibus, legationibus, appellationibus, & conciliis renunciaret omnino, cum ea non esset aliquatenus concessurus).

Wird im Jahr 1215. zu Aachen zum Käyser gesalbet, aber nicht von Mäyntz.

§. 114. Zu Aachen gecrönet) Die Ertz-Bischöffe von Cölln hatten das Recht der königlichen Salbung, welche zu Aachen zu geschehen pflegte, fürlängst durch die Gewohnheit erlanget, wie aus dem vorigen bekandt ist. Es ist derowegen weder zu glauben noch zu erweisen, daß diesesmahl der Ertz-Bischoff von Mayntz die Salbung zu Aachen verrichtet habe, indem die Scribenten davon auf eine unbestimmte Weise schreiben (Albericus, Godefridus, Chron. Montis Sereni, Chron. Sponheimense

(Friederich der Andere)

menſe a. 1215.), und die im Jahr 1212. zu Maynz geſchehene Salbung hiermit ſcheint vermiſchet zu werden (Hugo Antiſſiodorenſis p. 107. Chronicon Auguſtenſe a. 1213. Nauclerus Vol. II. Gen. XLI. p. 914.).

§. 115. Mit dem Creutz bezeichnen) Des Pabſts Endzweck bey der auferlegten Creutzfarth ſcheint insbeſondere geweſen zu ſeyn, daß zeit währender Entfernung des Käyſers, die Römiſche Kirche ſich in dem Beſitz der ohnlängſt eingezogenen Reichs-Lande recht feſt ſetzen könte, da ſo wohl mit Philippo als Ottone hierüber die hefftigſten Streitigkeiten entſtanden waren, mit welchen der apoſtoliſche Stuhl auf ſolche Weiſe am leichteſten verſchonet ſeyn konte. Theils hoffte auch der Pabſt bey ſolchen Umſtänden alle ſeine Abſichten mit dem Sicilianiſchen Reich deſto gewiſſer zu erhalten. Aus welchem gedoppelten Intereſſe diejenige Hefftigkeit herſtammte, mit welcher auf die Erfüllung dieſes Gelübdes nachhero iſt gedrungen worden. Was der Pabſt darunter geſuchet, daß er den Käyſer zu einer Creutzfarth verbunden.

§. 116. Falſche Müntzen und unrechtmäßige Eintreibung der Zölle) Manche geiſtliche und weltliche Stände des Reichs hatten das Müntz- und Zoll-Recht durch Gewohnheit oder Privilegien erlanget. Weil aber durch eigenmächtige Anlegung oder Erhöhung der Zölle, wie auch durch Ausprägung falſcher Müntzen, oder deren ungebührliche Was der Käyſer wegen der Müntzen und Zölle für eine Verfügung gemacht.

(Friederich der Andere)

Steigerung im Werth, grosser Zwiespalt unter den Ständen erreget, und der Handlung ungemeiner Schade zugezogen ward, woraus die Land-verderblichsten Friedens-Brüche und Thätlichkeiten entstunden; so bemühte sich der Käyser diesem Unwesen durch gute Ordnungen und Anstalten nachdrücklich zu begegnen und abzuhelffen (Godefridus a. 1215.).

Die Rheinische Pfaltzgrafschafft kommt an Bäyern.

§. 117. **Beliehe Hertzog Ludwig von Bäyern mit der Pfaltzgrafschafft)** Nach der Entsetzung Pfaltzgraf Henrichs (§. 85.) kam die Rheinische Pfaltzgrafschafft an das Bäyrische Hauß, und nachdem der Printz Hertzog Ludwigs von Bäyern, Otto der Erleuchte, die Printzeßin des entsetzten Pfaltzgrafen zur Gemahlin nahm; so ward dadurch die Pfaltzgrafschafft mit dem Bäyrischen Hause aufs festeste verknüpffet (Tolnerus in hist. Palat. c. 16. p. 358. c. 17. p. 372.).

Warum der Pabst die Verknüpffung des Sicilianischen Königreichs mit dem Käyserthum schlechterdings nicht gestatten wollen.

§. 118. **Das Königreich Sicilien seinem Printzen abzutreten)** Der Pabst hatte keine schlechte Gründe, warum er die Verknüpffung des Sicilianischen Reichs mit dem Käyserthum nicht gern sahe (§. 73. 83.), dahero er auch von Käyser Friederich sich versprechen ließ, nach bestiegenem Käyser-Thron das Sicilianische Königreich seinem ältesten Printzen Henrich abzutreten, und auch des Titels davon sich gäntzlich zu begeben, auch dahin zu sehen, daß es mit dem Käyserthum nimmer

nimmer vereinigt würde (Fridericus in epiſt. ad Innocentium III. bey Raynaldo in Annal. eccl. T. XIII. a. 1215. n. 38.), in welchem Fall der Römiſche Hof ſich die gewiſſe Hoffnung machte, mit ſeinen Abſichten um ſo viel leichter durchzudringen.

LXXXVII.

§. 119. Seinen Printzen zum Römiſchen König wählen) Dieſe Wahl des käyſerlichen Printzen zum Römiſchen König lieff gäntzlich wieder des Pabſts Abſichten (§. 118.). Wie wenig ſich aber der Käyſer an ſeinen mit dem Pabſt hierüber errichteten Vergleich gekehret, ſiehet man unter andern auch daraus, daß er noch überdem die Regierung des Sicilianiſchen Reichs Zeit Lebens ſich fürbehalten, und den völligen Rückfall deſſelben, wofern Henrich für dem Käyſer ohne Erben verſterben würde, zugleich feſtgeſtellet (Fridericus in litteris ad Honorium III. bey Raynaldo a. 1220. n. 2. p. 272. Honorius in litteris ad Nicolaum, Epiſcopum Tuſculanum daſ. n. 19. p. 275.). Der käyſerliche Printz wird zum höchſten Verdruß des Pabſts zum Römiſchen König erwählet.

§. 120. Den geiſtlichen Fürſten verſchiedene Freyheiten) Die Gewohnheit der abergläubiſchen Zeiten brachte es ſo mit ſich, daß die Käyſer der Cleriſey die größten Freyheiten und Herrlichkeiten angedeyen lieſſen, wovon wir allhier einen neuen Beweiß für uns haben, geſtalt Käyſer Friederich in einer Friederichs Satzung von den Gerechtſamen der geiſtlichen Fürſten.

(Friederich der Andere)

einer besondern Satzung die bisher erlangten oder angemaßten Vorzüge der geistlichen Fürsten theils erkläret, theils bestätiget hat (Friderici constitutio de Juribus principum ecclesiasticorum bey Schiltero T. II. Inst. Jur. Publ. Tit. XV. p. 110. u. f. Lupold. de Babenberg de Zelo veterum principum Germaniae c. II. p. 214.). Indessen waren der geistlichen Hoheit die Stiffts-Voigte noch immer am meisten im Wege, von welchen sie sich zu allen Zeiten auf allerhand Art und Weise frey zu machen gesucht, und ihren Zweck auch hin und wieder erreichet, hatten. Der damahlige Pabst Honorius bemühte sich es so weit zu bringen, daß die Stellen der abgehenden Voigte, in den Stifftern, die dergleichen noch hatten, nicht wieder besetzt würden (Epist. Honorii ad Arch. Colon. & eius suffraganeos bey Binio T. VII. Concil. p. 827. Si quas advocarias vacare contigerit expresse inhibeatis ecclesiis ne illas conferre praesumant, sed suis curent usibus applicare).

Pabsts Honorii Bemühung die Stiffts-Voigte abgehen zu lassen.

§. 121. **Mit aller Ehrerbiethung aufgenommen)** Ohnerachtet sich wegen oben (§. 119.) angeführter Ursachen, ein ziemliches Mißvergnügen zwischen dem Käyser und dem Pabst entsponnen hatte; so crönte dieser den Käyser doch willig, und erwieß ihm alle Ehre, weil er aufs neue dem apostolischen Stuhl die eingezogenen Reichs-Lande bestätigte, und mit ander-

Warum der Pabst, ohnerachtet des für kurtzen zwischen ihm und dem Käyser entstandenen Mißver-

anderweitigen Schenckungen vermehrte (Baluzius in miscellan. L. I. p. 448. Conradus Vrspergensis p. 334.); so dann aber zum Vergnügen des Pabsts sich wiederum zu einer Creutzfahrt verbindlich machte (Vrspergensis l. c.), welches solchen mit Hoffnung erfüllete, daß die Zeit so dann in der Haupt-Sache vieles ändern könte. gnügens, solchen dennoch zu Rom wohl aufgenommen.

LXXXVIII.

§. 122. Zum Reichs-*Vicario*) Da der Käyser bey seiner Entfernung dem Ertz-Bischoff von Cölln die Reichs-Verwesung und Vormundschafft über seinen Printzen aufgetragen; so erhellet daraus gantz deutlich, daß man noch zur Zeit von den ordentlichen Reichs-Vicarien in solchen Fällen nichts gewust habe. Der Ort eines gewissen alten Chronisten hiervon verdient erwogen zu werden (Caesarius Heisterbacensis in vita S. Engelberti c. 5. audita Archi-Episcopi sibi in Alemannia bene noti probitate per litteras imperiales regni negotia citra Alpes illi commisit, Henrici filii sui eum constituens tutorem & totius regni Romani per Alemanniam provisorem), welchen Gundling fürbeygelassen, da er die Erblichkeit des Pfältzischen Vicariats bereits von den Zeiten der Hohenstaufischen Käyser erweisen wollen (im Bedencken von Reichs-Vicariis unter dem Nahmen Aug. de Canusio in der Neuen Biblioth. Erblichkeit des Pfältzischen Vicariats ist in diesen Zeiten noch nicht zu suchen.

blioth. XIV. St. n. 3.), zum wenigsten ist so viel daraus zu schliessen, daß die Bestellung der Vicarien noch willkührlich, und andere Reichs-Fürsten davon weder durch Gewohnheit noch Privilegien ausgeschlossen gewesen, obwohl den Pfaltzgrafen bey Rhein, ihres Pfaltzgräflichen Amts halber, die Reichs-Verwesung zum öfftern anvertrauet worden, wovon diejenigen Stellen, welche gedachtem berühmtem Mann zu Behauptung seiner Meinung dienen sollen, allein anzunehmen sind. Und solchermassen ward auch nach Ertz-Bischoff Engelberts Ermordung, Hertzog Ludwig von Bäyern und Pfaltzgraf bey Rhein zum Reichs-Vicario von dem Käyser verordnet (Conradus Vrspergensis a. 1225. Conradus de Fabaria de casib. monast. S. Galli c. 12.), bis Carl der Vierdte im Jahr 1375. dem Pfaltzgrafen bey Rhein dieses Privilegium ausdrücklich ertheilet hat (Bericht vom Pfältzischen Vicariat p. 30.), welches die folgenden Käyser vielfältig bestätiget, dergestalt, daß wenn seitdem andern Reichs-Fürsten das Vicariat bey Entfernung der Käyser anvertrauet werden wollen, dem Pfaltzgrafen bey Rhein diesfalls Reverse ausgestellet werden müssen (Lunig. Reichs-Archiv I. Contin. 3. Fortsetzung p. 6. II. Contin. p. 147.).

§. 123.

(Friederich der Andere)

§. 123. Worüber ſich der Käyſer zum öfftern beſchwerte) Es ſtehet leicht zu muthmaſſen, daß der Pabſt an allen Empörungen den gröſten Theil gehabt, um den Käyſer im Beſitz des Sicilianiſchen Throns unaufhörlich zu beunruhigen, und ſolchen mit der Zeit wohl gar um dieſes Königreich zu bringen. Des Pabſts Verſtändniß mit den Sicilianiſchen Rebellen.

LXXXIX.

§. 124. Alles Land, das er dem Reich abgenomm, *reſtituiren*) Die Könige von Dännemarck hatten eine Zeit her die Nord-Albingiſchen und angräntzenden Lande feindlich angetaſtet, und dieſelbe völlig an ſich zu reiſſen geſucht, daher ſie auch den Titel als Herren von Nord-Albingen und Könige der Wenden angenommen, bis der damahlige König Woldemar auf alle dieſe Lande wiederum Verzicht leiſten, und ſo gar die alte Lehns-Hoheit des Teutſchen Reichs über Dännemarck erkennen muſte (Conring. de fin. Imp. Germ. L. I. c. 16.). Der König von Dännemarck muß auf Nord Albingen Verzicht leiſten.

§. 125. Des Königs von Engelland Schweſter zur Gemahlin) König Henrich der Dritte von Engelland war ein Printz Königs Johannis ſine terra und ein Bruder Graf Richards von Cornwall, der hiernächſt zum Käyſer erwählet worden. Daß er ſich mit dem Römiſchen König genau zu verbinden geſucht, machten die Unruhen, darinn derſelbe Warum der König von Engelland ſich um die Alliantz mit dem Römiſchen König Henrich beworben.

(Friederich der Andere)

blioth. XIV. St. n. 3.), zum wenigsten ist so viel daraus zu schliessen, daß die Bestellung der Vicarien noch willkührlich, und andere Reichs-Fürsten davon weder durch Gewohnheit noch Privilegien ausgeschlossen gewesen, obwohl den Pfaltzgrafen bey Rhein, ihres Pfaltzgräflichen Amts halber, die Reichs-Verwesung zum öfftern anvertrauet worden, wovon diejenigen Stellen, welche gedachtem berühmtem Mann zu Behauptung seiner Meinung dienen sollen, allein anzunehmen sind. Und solchermassen ward auch nach Ertz-Bischoff Engelberts Ermordung, Hertzog Ludwig von Bäyern und Pfaltzgraf bey Rhein zum Reichs-Vicario von dem Käyser verordnet (Conradus Vrspergensis a. 1225. Conradus de Fabaria de casib. monast. S. Galli c. 12.), bis Carl der Vierdte im Jahr 1375. dem Pfaltzgrafen bey Rhein dieses Privilegium ausdrücklich ertheilet hat (Bericht vom Pfältzischen Vicariat p. 30.), welches die folgenden Käyser vielfältig bestätiget, dergestalt, daß wenn seitdem andern Reichs-Fürsten das Vicariat bey Entfernung der Käyser anvertrauet werden wollen, dem Pfaltzgrafen bey Rhein diesfalls Reverse ausgestellet werden müssen (Lunig. Reichs-Archiv I. Contin. 3. Fortsetzung p. 6. II. Contin. p. 147.).

§. 123.

(Friederich der Andere)

§. 123. Worüber ſich der Käyſer zum öfftern beſchwerte) Es ſtehet leicht zu muthmaſſen, daß der Pabſt an allen Empörungen den gröſten Theil gehabt, um den Käyſer im Beſitz des Sicilianiſchen Throns unaufhörlich zu beunruhigen, und ſolchen mit der Zeit wohl gar um dieſes Königreich zu bringen. Des Pabſts Verſtändniß mit den Sicilianiſchen Rebellen.

LXXXIX.

§. 124. Alles Land, das er dem Reich abgenomm, *reſtituiren*) Die Könige von Dännemarck hatten eine Zeit her die Nord-Albingiſchen und angräntzenden Lande feindlich angetaſtet, und dieſelbe völlig an ſich zu reiſſen geſucht, daher ſie auch den Titel als Herren von Nord-Albingen und Könige der Wenden angenommen, bis der damahlige König Woldemar auf alle dieſe Lande wiederum Verzicht leiſten, und ſo gar die alte Lehns-Hoheit des Teutſchen Reichs über Dännemarck erkennen muſte (Conring. de fin. Imp. Germ. L. I. c. 16.). Der König von Dännemarck muß auf Nord Albingen Verzicht leiſten.

§. 125. Des Königs von Engelland Schweſter zur Gemahlin) König Henrich der Dritte von Engelland war ein Printz Königs Johannis ſine terra und ein Bruder Graf Richards von Cornwall, der hiernächſt zum Käyſer erwählet worden. Daß er ſich mit dem Römiſchen König genau zu verbinden geſucht, machten die Unruhen, darinn derſelbe Warum der König von Engelland ſich um die Alliantz mit dem Römiſchen König Henrich beworben.

(Friederich der Andere)

selbe mit Franckreich verwickelt war, daran doch die Reichs-Fürsten keinen Antheil nehmen wolten (Rimeri foedera & convent. Angl. T. I. p. 292--296.).

Reichs-Tag zu Cremona wird vom Pabst hintertrieben.

§. 126. **Einen Reichs-Tag nach Cremona)** Der Pabst begunte nach gerade ungedultig darüber zu werden, daß Friederich sein Gelübde nicht erfüllte, und an die Creutz-Fahrt wenig gedachte. Dieserhalb fieng er an alles wieder ihn aufzuwiegeln, um den verhaßten Käyser dadurch vom Thron zu stürtzen (Godefridus a. 1226. p. 295.). Friederich suchte zwar diesem Ungestüm in Zeiten zu entgehen, und wolte einen Reichs-Tag zu Cremona halten, darauf sich sämmtliche Teutsche und Italiänische Stände einfinden solten (Monachus Paduanus L. I. p. 583. volens amicabiliter Lombardorum animos mitigare), allein es ward dieser Reichs-Tag von dem Pabst nach allen Kräfften hintertrieben (Conradus Vrspergensis p. 324. curia Cremonae indicitur, quae ne fieret, ut multi dicunt, a Cardinalibus & Curia Romana impeditur).

XCI.

Wahrhaffte Ursachen, warum der Pabst über den zwischen

§. 127. **War es dem Pabst wieder nicht recht)** Es leuchten aus der Auffführung des Pabsts dessen eigentliche Absichten so klar herfür, daß man wohl siehet, es sey ihm um die Wohlfarth des gelobten Landes hauptsächlich

ſächlich nicht zu thun geweſen. Es mißfiel ſolchem im Grunde, daß der Käyſer nach geſchloſſenem Frieden mit den Türcken ihm ſo bald wieder über den Hals kommen dörffte, da die Creutz-Fahrt ein Mittel ſeyn ſollen, ſelbigen aus dem Occident zu entfernen, oder ſeiner wohl gar darüber loß zu werden (. 115.). Es verſchwand hierbey alle Hoffnung, die Umſtände des Sicilianiſchen Königreichs nach dem Vortheil des apoſtoliſchen Stuhls einzurichten (§. cit.), wannenhero daſſelbe dem ohnmächtigen König von Jeruſalem nunmehr ſolte in die Hände geſpielet werden. Und endlich ſo jagte die Fürſtellung von der käyſerlichen Rückreiſe dem Pabſt ein ſolches Schrecken ein, daß er ſich eiffrigſt nach einem Gegen-Käyſer umthat, obwohl keiner ſonderliche Luſt zu dieſer Ehre ſpühren ließ. Von den harten Beſchuldigungen des Käyſers und andern Blendwercken läßt ſich aus dieſem Grunde leichtlich urtheilen.

dem Käyſer und Türcken geſchloſſenen Frieden ſo unwillig geweſen.

XCIII.

§. 128. **Erſter Reichs-Abſchied in Teutſcher Sprache)** Die auſſerordentlichen Zerrüttungen, darinn das Teutſche Reich faſt immer geſtanden, haben die Befehdungen, als das hiermit verknüpffte Uebel, leicht nach ſich gezogen, welchem alle Lob-würdige Käyſer durch heilſame Geſetze und Anſtalten möglichſt zu begegnen geſucht, weil bürgerliche

Des Käyſers Sorgfalt für den Land-Frieden, und was es mit den Land-Friedens-Anſtalten in mit-

(Friederich der Andere)

lern Zeiten für eine Bewandniß gehabt.

Kriege und Gewaltthätigkeiten in einem wohleingerichteten Staat ohnmöglich Platz finden können. Käyser Friederich ließ sich eben daselbe mit besonderem Ernst und Sorgfalt angelegen seyn. Er verwieß die streitenden Fürsten und Stände an die ordentliche Gerichte (Albericus a. 1234.) und ließ sie insgesammt auf den Land-Frieden schwören (Idem a. 1235.), welches damahls das gewöhnlichste Mittel gewesen, den Ruhe-Stand des Reichs zu befodern. Wiewohl bey einem so tief eingewurzelten Verderben noch vieles muste geduldet werden, dahin absonderlich gehöret, daß man geschehen lassen müssen, wenn einer drey Tage zuvor seinem Feind die Fehde angekündiget (Id. a. 1234. nullus in persona vel in rebus alicui damnum inferat, nisi prius eum, cui damnum inferre voluerit, trium dierum & noctium spatio diffidaverit), wie auch, daß meistentheils der Land-Friede nur auf einige Jahre hat können zuwege gebracht werden, worauf er sodann wieder ordentlich verlängert werden müssen, bis durch Maximilian den Ersten solches alles geändert, und der inwendige Reichs-Friede durch die trefflichen Creyß-Anstalten zu einer ewigen Dauer gebracht worden.

Warum Friederich die Satzung vom Land-Frieden in

Was die Satzung vom Land-Frieden anbetrifft (bey Goldast. in Reichs-Satzungen P. II. p. 17.), welche damahls ungewöhnlicher massen in teutscher Sprache

Sprache ausgefertiget worden, da die lateiniſche von den Zeiten der Francken her, nur in den Cantzelleyen herrſchte; ſo ſcheint die Urſache geweſen zu ſeyn, damit die Verordnung wegen des Land-Friedens zur allgemeinen Wiſſenſchafft deſto füglicher dadurch kommen mögte. teutſcher Sprache abfaſſen laſſen.

§. 129. Hertzog Otto von Lüneburg) Die Braunſchweigiſche und Lüneburgiſche Allodial-Lande hatte Henrich der Löwe bey ſeinem Fall allein gerettet. Zwey Enckelinnen deſſelben, davon die eine an den Hertzog von Bäyern, die andere an den Marggrafen von Baden vermählet war, verkaufften ihren Antheil an Käyſer Friederich den Andern, welches Ottonem, als den eintzigen noch lebenden Manns-Erben, aus dem Guelphiſchen Hauſe bewog, die Braunſchweigiſchen und Lüneburgiſchen Lande dem Käyſer zu Lehn aufzutragen, welches der Urſprung des Hertzogthums Braunſchweig-Lüneburg geweſen (Litterae inveſtiturae bey Meibomio T. III. p. 206. Albertus Stadenſis a. 1235. Brunſvich & Lunenborg & omnem hereditatem ſuam imperio reſignavit). Urſprung des Hertzogthums Braunſchweig-Lüneburg im Jahr 1235.

Nun wird zwar Otto ſchon zuvor dux, imgleichen dux de Luneburg oder de Bruneſuick genennet (Epiſt. Henrici Angl. Regis bey Rimero T. I. foeder. & convent. Angl. p. 308.), allein es folgt daraus nicht, daß er Braunſchweig und Lüneburg bereits für dem Jahr 1235. in der Eigenſchafft und Ob Otto dieſe Lande ſchon zuvor in der Eigenſchafft und Würde eines

(Friederich der Andere)

Hertzogthums beſeſſen.

und Würde eines Hertzogthums beſeſſen, da er im Gegentheil bey einigen Scribenten nur ſchlechthin Herr von Braunſchweig und Lüneburg geſchrieben wird (Albertus Stadenſis l. c. Dominus de Luneborch. Godofridus Colon. a. eod. Otto de Luneborg). Der hertzogliche Nahme aber iſt ihm ehrenhalber, da er aus dem fürnehmen Stamm der Sächſiſchen und Bäyriſchen Hertzoge entſproſſen war, beygeleget worden, von dergleichen Gewohnheit auch andere Exempel fürhanden ſind (§. 60.).

XCV.

Allgemeine Rebellion der Italiäniſchen Städte.

§. 130. Um die unruhigen Italiäner zu züchtigen) Es hatten ſich die Städte Mäyland, Breſcia, Mantua, Bononien, Favenza, Padua, Trevigo, Vicenza und andere bereits im Jahr 1226. zu dem Ende mit einander verbunden, daß ſie ſich von der käyſerlichen Bothmäßigkeit mit Gewalt loßreiſſen mögten (Henricus III. Angl. Rex in litteris ad Johannem Columnam Cardinalem bey Rimero T. I. p. 367. cum Lumbardi, qui Imperatori ſubjici deberent, ſicut noſtis, ab ejus imperio & dominio ſubtrahere ſe nituntur. Rokandinus L. III. memorialis temporum c. 9. p. 31.), wozu der Pabſt aus eigenem Intereſſe allen Fürſchub geleiſtet (Albertus Stadenſis a. 1237. Papa Lombardis favente). Nun ſetzte ſich zwar der Käyſer bey Zeiten

(Friederich der Andere)

ten in Verfaſſung, um ſeine Hoheit mit gebührender Schärffe zu rächen, es fielen aber ſo viel Hinderniſſe in den Weg, daß nicht eher als im Jahr 1236. mit dem Krieg wieder die Rebellen würcklich der Anfang gemacht wurde.

XCVI.

§. 131. **Von neuen in den Bann)** Die käyſerlichen Waffen hatten einen ſo glücklichen Fortgang, daß in kurtzer Zeit eine Stadt nach der andern ſich zum Ziel legen muſte. Dieſes erſchreckte den Pabſt nicht wenig, und da Friederich überdem damit umgieng, auf einem Congreß der Chriſtlichen Könige Europens zu Vaucouleur den gottloſen Gregorium abzuſetzen; ſo brach ſolcher öffentlich mit dem Bann loß, wobey es ihm an allerhand verläumderiſchen Urſachen nicht fehlte. Unter denſelben iſt die abſcheulige Läſterung von den drey Ertz-Betriegern billig die gröbſte zu nennen. Solche iſt dem Käyſer von dem Pabſt zum öfftern aufs bitterſte fürgeworffen worden (Gregorius IX. in epiſt. ad reges & principes chriſtianos bey Rainaldo T. XIII. Ann. eccl. a. 1239. n. 26. p. 480.), allein man ſiehet wohl, daß alles aus einem tödtlichen Haß und Feindſchafft hergekommen, und iſt es kein Wunder, daß die päbſtlich-geſinnten Scribenten (Chron. Auguſtanum a. 1245. Compilatio Chronologica bey Piſtorio T. I.

Neue Erbitterung des Pabſts gegen den Käyſer, und woher ſolche entſtanden.

Ob die Beſchuldigung von der Gotteslästerung des Käyſers Glauben verdiene.

(Friederich der Andere)

a. 1249. Jo. Vito Duranus in Chronico p. 10. Gobelinus Persona in Cosmodromio aet. VI. c. 64. Historia Landgr. Thur. c. 50.) dieses auf den Glauben des Pabsts getrost hingeschrieben, da im Gegentheil Matth. von Paris (p. 439. u. f.) die Unglaublichkeit dieser Verläumdung unpartheyisch an den Tag leget, und der Käyser selbst (bey P. de Vineis L. I. epist. 31.) in einem öffentlichen Bekändtniß seines catholischen Glaubens sich von derselben für aller Welt zu retten suchet, welchen auch Heineccius (antiquitt. Goslar. L. III. a. 1244. p. 262. u. f.) mit vieler Freymüthigkeit vertheidiget hat.

Buch von den drey Ertz-Betriegern.

Das berüchtigte Buch von den drey Ertz-Betriegern, davon die Abschrifft in den Händen der Gelehrten ist, kan dem Käyser mit eben so wenig Wahrscheinlichkeit zugeeignet werden, und zeigt selbst die lateinische Schreib-Art, daß es nicht an diese Zeiten reichet (Krause in der Bücher-Historie P. II. n. 5. p. 240.).

XCVII.

Päbstlicher Anspruch auf Sardinien.

§. 132. Deren sich der Pabst anmassen wolte) Der Anspruch des Pabsts auf diese Insel beruhete auf den erdichteten Schenckungen der alten Käyser, deren Ungrund anderweitig gezeiget worden (§. 38. des V. Abs.). Unser Käyser kehrte sich auch so wenig an dieses Blendwerck, daß er, wie Friederich der Erste (§. 57.), seine käyserliche Ge-

Gewalt über gedachte Inſel großmüthig behauptete.

§. 133. **Geiſtlichen im Königreich Sicilien es mit dem Pabſt hielten)** Der Pabſt wolte nicht eher ruhen, als bis er die Sicilianiſche Monarchie völlig zernichtet hätte (§. 113.). Weil nun derſelbe durch den Beytritt der Sicilianiſchen Geiſtlichkeit ſich hierzu den Weg bahnen wolte; ſo hat ſolches die gerechteſte Ahndung des Käyſers, ohne Anſehung des Standes und der Perſonen, nach ſich gezogen, ob es gleich dem Pabſt dazu diente, denſelben als den grauſamſten Tyrannen und Feind der Kirchen auszuſchreyen. Warum der Pabſt die Geiſtlichkeit in Sicilien gegen den Käyſer aufgewiegelt.

§. 134. **Reichs-Stände gegen den Käyſer zu verhetzen)** Woraus man deutlich ſiehet, daß die Päbſte wenig gegen die Käyſer ausrichten können, ſo lange inwendig im Reich Ruhe und Friede geweſen, und daß durch der Stände eigenes Verſehen der Pabſt in den Stand gekommen, ſich mit Nachdruck über die Käyſer empor zu heben, wie abſonderlich in den Geſchichten Henrichs des Vierdten (§. 51. 59. 60 des VI. Abſ.) gezeiget worden. Die päbſtlichen Verfolgungen ſind ohne Nachdruck, wenn die Stände es mit dem Käyſer gehalten.

XCVIII.

§. 135. **Käyſer Friederichs des Erſten *Privilegium*)** Wovon oben (§. 27.) nachzuſehen. Sonſt iſt merckwürdig, daß das Land Crain, welches Friederich der Streitbahre zuerſt mit den Oeſterreichiſchen Landen verknüpfft hatte, damahls zu einem Hertzogthum Crain wird ein Hertzogthum.

(Friederich der Andere)

gemacht, und dem neuen Königreich einverleibet worden, wie es die eigentlichen Worte der Urkunde geben (bey P. de Vineis L. VI. n. 26. p. 726. ad decus praeterea regni tui praeſentis privilegii auctoritate permittimus, ut de provincia Carniolae ducatum facias immediate tibi, & per te nobis, & ſucceſſoribus noſtris, & imperio reſponſurum).

XCIX.

Die Reichs-Stände wollen in das feindſeelige Beginnen des Pabſts gegen den Käyſer nicht einſtimmen.

§. 136. Zur Antwort ertheilten) Die meiſten Fürſten des Reichs erkandten mehr als zu wohl, daß die weltliche Hoheit und Ehre des Teutſchen Reichs darüber zu Schanden gehen müſte, wenn man in des Pabſts feindſeeliges Beginnen allſofort einſtimmen wolte, worinn es die teutſche Nation ſonſt verſehen, und aus Rachgier gegen einen verhaßten Käyſer dem Pabſt das Schwerdt in die Hände gegeben hatte. Ueberdem ſo hatte der Käyſer bey den teutſchen Ständen nicht wenig Zuneigung, und die Geiſtlichkeit insbeſondere war ihm vieler Urſachen wegen verbindlich. Es konte alſo für dieſesmahl der Pabſt ſeinen Zweck noch nicht erhalten, und zielte die Antwort dahin, daß man vielmehr Urſache hätte, den angemaßten Eingriffen des Römiſchen Hofes zu ſteuren, und die uralte Freyheit wieder aufzurichten. Der Pabſt habe kein Recht ſich in die Käyſer-Wahlen zu miſchen; er

(Friederich der Andere)

er ſey ſchuldig den erwählten Käyſer zu crönen, und weiter komme ihm nichts zu, u. ſ. w. (Albertus Stadenſis a. 1239. p. 312. Quidam principum ei reſcripſerunt, non eſſe ſui juris Imperatorem ſubſtituere, ſed tantum electum a principibus coronare). Da nun überdem kein auswärtiger Printz die Crone annehmen wolte; ſo beſchloß der Pabſt nunmehr auf einem Lateranenſiſchen Concilio einen andern Käyſer zu ſetzen, welcher Anſchlag ihm aber gleichfalls verderbet ward.

C.

§. 137. Päbſtlichem Urtheil nicht unterwerffen wolte) Als ehemahls der Pabſt ſich öffentlich wieder den Käyſer erkläret hatte, und den Rebellen in Italien beygetreten war; ſo reitzte ſolches die gerechte Rache des Käyſers, daß er in den Kirchen-Staat einfiel, und verſchiedener Oerter darinn ſich bemächtigte. Der neue Pabſt Innocentius bezeigte ſich zwar zum Frieden geneigt, allein da er für allen Dingen den Käyſer zur völligen Abtretung aller weggenommenen Städte und Lande verbinden, der Käyſer hingegen bey dieſer Gelegenheit die vom Römiſchen Stuhl in den ehmahligen Unruhen eingezogene Reichs-Lande behaupten wolte, auch wegen des Sicilianiſchen Königreichs ſich die alten Schwierigkeiten äuſſerten; ſo bekräfftigte er den Bann Gregorii, und die Tractaten zerſchlugen ſich

Warum ſich die angefangenen Tractaten zwiſchen dem Käyſer und Pabſt zerſchlagen.

fruchtloß (Matth. Pariſ. a. 1243. Sed noluit aliquo modo Imperator jurare, ut ſtaret eccleſiaſticae cenſurae abſolute, niſi praecognitis cauſis & praeviſa via, & omnibus conditionibus, nec quomodo libet quaedam acquiſita ad imperium jure antiquo ſpectantia reſignare). Inzwiſchen ließ Innocentius nicht nach die untreuen Italiäner aufzuwiegeln, und das unter der Aſche glimmende Feuer wieder aufzublaſen, wiewohl er in dem teutſchen Reich noch zur Zeit kein ſonderliches Gehör fand.

CI.

Aus was für einer Urſache der Käyſer einer Ketzerey beſchuldiget worden.

§. 138. **Von neuen in Bann)** In der neuen Bann-Formel wurden alle Verläumdungen gehäuffet, darauf ſich der Pabſt nur beſinnen konte. Die von Gregorio ihm aufgebürdete Gotteslästerung (§. 131.) muſte auch darinn ihren Platz finden, und der gehäßige Ketzer-Nahme ward dem Käyſer, wegen ſeiner vernünfftigen Meinungen vom Recht des Kirchen-Bannes, aufgehefftet (P. de Vineis epiſt. 3. und 31. Formula excommunicationis in Rainaldi A. E. T. XIII. a. 1245. n. 33. cum claves eccleſiae contemſerit & contemnat - - & conſtanter aſſeveraverit - - ſe - - Papae ſententiam non vereri).

CII.

Der Pabſt bringt endlich die

§. 139. **Schickte ſeinen Printzen *Conradum* nach Teutſchland)** So lange ſich auch

auch die Stände des Reichs gehalten hatten (§. 136.), so wurden doch mit der Zeit die geistlichen Fürsten aus Furcht für dem Pabst wanckelmüthig gemacht, und der Käyser konte bey diesen Umständen die Wahl eines Gegen-Käysers sich als gewiß und unausbleiblich fürstellen. Weil er aber in Italien mit eben so grosser Gefahr umgeben war; so schickte er seinen Printzen nach Teutschland, für das käyserliche Interesse allda zu wachen, er selbst aber blieb in Italien zurück, und war fürnehmlich auf die Erhaltung des Sicilianischen Königreiches bedacht. Als es darauf zur Wahl kam; so fand sich niemand als der Landgraf von Thüringen, Henrich von Raspenberg, welchen Käyser Friederich bey seiner Abwesenheit zum Reichs-Verweser bestellet hatte (Tenzel. in Supplem. hist. Goth. p. 587.) und der sich nunmehr vom Pabst verführen ließ, dem grossen Friederich die Crone zu rauben (Matth. Paris. p. 602.). Weil nun derselbe von lauter Geistlichen erwählet war; so pflegt er daher insgemein Pfaffen-König genennet zu werden (Fragmentum historicum bey Vrstisio p. 91. Principes Alemanniae scilicet Archi-Episcopus Moguntinus & Colonienſis & Trevirenſis, cum ceteris Episcopis, Argentinenſi, Spirenſi & aliis elegerunt apud Herbipolim Henricum Thuringiae Landgravium in regem).

Wahl eines Gegen-Käysers zum Stande.

CIII.

(Friederich der Andere)

CIII.

Warum das anderweitige Anerbiethen des Käysers vom Pabst verworffen worden.

§. 140. Der Pabst wolte darzu nicht stimmen) Ob sich der Käyser gleich, ausser den angeführten Bedingungen, wegen Räumung der weggenommenen Kirchen-Lande, etwas näher erklärte, so mißfiel dennoch dem Pabst, daß er den Printzen Friederichs, als König von Sicilien, auf dem Käyser-Thron wissen solte, wannenhero dieses Anerbiethen schlechterdings verworffen ward.

CIV.

Hoheit des Reichs über Hungarn wird wieder hergestellet.

§. 141. Wieder unterwarff) Daß die Hoheit des Teutschen Reichs über Hungarn damahls vollkommen wieder hergestellet worden, daran ist kein Zweiffel (Matth. Paris. a. 1244. p. 545. subjecta facta est Hungaria imperio. P. de Vineis L. I. ep. 30. Rex Hungariae regnum nostrae ditioni subjecit, dummodo nostrae defensionis clypeo protegatur), wiewohl die Hungarischen Geschicht-Schreiber dieses entweder zu verschweigen, oder in andere Umstände einzukleiden pflegen.

CV.

Reflexion über die Abwechselungen in des Käysers Aufführung

§. 142. Eine *Conspiration*) Dieses war ein neuer Fund, den Untergang des Käysers zu befodern, welcher aber dem allerheiligsten Ober-Haupt der christlichen Kirche nicht allzuanständig gewesen (Matth. Paris. p. 622.). Sonst finden wir in der bisherigen Aufführung

rung des Käysers gegen den Pabst solche Abwechselungen, die aus den wiedrigen Umständen, darinn er geschwebet, müssen beurtheilet werden. Er suchte dem Aberglauben seiner Zeiten und der tyrannischen Hefftigkeit des Pabsts allezeit möglichst auszuweichen, und das daher zu besorgende Unglück großmüthig abzuwenden: im Gegentheil pflegte er eine herbe und empfindliche Rache an dem Pabst und seinen Helffers-Helffern auszuüben, so offt alle Hoffnung zu einem billigen Frieden verschwinden wolte. Wobey man gestehen muß, daß er mitten in den schröcklichsten Ungewittern eine unüberwindliche Standhafftigkeit gezeiget, und daß er über sein eigenes ungütiges Schicksahl noch zuletzt würde triumphiret haben, wenn er meuchelmörderischen Händen so glücklich, als offenbarer Gewalt, hätte wiederstehen können. gegen den Pabst und übrige Feinde.

CVII.

§. 143. **Nicht ohne Vermuthung empfangenen Gifftes)** Den heldenmüthigen Anschlag des Käysers, Pabst Innocentium in Franckreich aufzuheben, hatten die Empörungen Italiens unterbrochen. Inzwischen waren die Rebellen trefflich zu paaren getrieben, und der Käyser stund schon in Bereitschafft in Franckreich einzubrechen. In solcher äussersten Bestürtzung wuste sich der Pabst durch nichts, als durch Giffmischereyen, Vergiffung des Käysers.

reyen, zu helffen, welche auch endlich glücklich zum Zweck gebracht wurden. Die Absolution vom Bann, welche er von dem Pabst nicht erlangen können, ertheilte ihm der Ertz-Bischoff von Palermo aus derjenigen Verbindlichkeit, damit die Sicilianische Geistlichkeit ihren Königen unterworffen ist. Daß übrigens der Käyser von seinem natürlichen Printzen Manfredo ums Leben gebracht worden, ist ein übel gegründetes Gerücht, davon man nur bey neuern Scribenten (Aen. Sylvius in hist. Friderici III. p. 32. Paul. Langius in Chron. Citiz. a. 1250.) einige Spuren antrifft. Ausserdem aber ist nicht zu fassen, was Manfredum zu einer so verzweiffelten That solte angetrieben haben, da er hiedurch keine nähere Hoffnung zu Besteigung des Sicilianischen Throns erlangen können, und vielmehr der Römische König Conrad, sowohl durch das Recht der Geburth, als durch das väterliche Testament (Matth. Paris. a. 1251. p. 702.), der eintzige und wahre Erbe dieses Königreichs gewesen ist.

Warum ihn der Ertz-Bischoff von Palermo vom Bann loßgesprochen.

Daß er von Manfredo ums Leben gebracht worden, ist nicht wahrscheinlich.

CVIII.

§. 144. Zwey Bücher *de feudis*) Der berühmte Jurist zu Bononien Hugolinus, machte aus einer damahls fürhandenen Sammlung des Longobardischen Lehn-Rechts, die insgemein den zwey Mäyländischen Burgemeistern Oberto und Gerhardo pflegt zugeeignet

Sammlung des Longobardischen Lehn-Rechts.

eignet zu werden, ein neues Gesetz-Buch, welches dem Corpori Juris Romani beygefüget, und auf den Academien Italiens erkläret ward, worauf solches mit der Zeit einen gleichen Werth mit dem Römischen Recht erhalten und sich auf eben dieselbe Art unvermerckt in Teutschland eingeschlichen hat.

CXI.

§. 145. Irgendwo verborgen) Die Meinung, daß Käyser Friederich noch am Leben und ins gelobte Land gegangen sey, ist daraus leicht entstanden, daß er dem Pabst solchen Fürschlag im Jahr 1246. gethan hatte (Matth. Paris. h. a. p. 610.), wiewohl derselbe dazumahl kein Gehör gefunden.

Unter was für einem Schein die Pseudo-Friderici sich einfinden können.

Conrad der Vierdte.

CXII.

§. 146. Zum Römischen König erwählen) Der Freyherr von Leibnitz hat allhier die ersten Spuren der heutigen Chur-Fürsten zu finden vermeinet (Acta Elect. Conradi in Cod. Jur. Gent. dipl. Prodr. n. 11. p. 9. nos qui circa hoc Romani Senatus locum accepimus, qui patres imperii & luminaria reputamur). Allein es ist schwer zu erweisen, daß die übrigen Fürsten damahls von der Wahl schon gäntzlich ausgeschlossen gewe-

Ob Conrad von den Chur-Fürsten erwählet worden.

geweſen, davon das Gegentheil aus den Scribenten (Fragm. hiſtoricum a. 1237. quem elegerunt Archi-Epiſcopus Moguntinus & Trevirenſis & rex Boëmiae & dux Bavariae, qui & Comes Palatinus Rheni conſentientibus ceteris, tamen paucis) erhellet, gleichwie auch dieſe Wahl auf dem Reichs-Tag zu Speyer im Jahr 1237. von neuen fürgetragen, und einhellig bekräfftiget worden (Godefridus a. 1237. Principibus apud Spiram in colloquium evocatis - - filium etiam ſuum Conradum adhuc puerum prius in Auſtria regem Teutoniae deſignatum denuo ab ipſis obtinet approbari). Nun iſt zwar gewiß, daß die Reichs-Ertz-Beamten, ſowohl überhaupt in der Regierung des Staats (Lambertus Schaffnab. a. 1076. p. 797. nullus aderat - - ducum - - quorum potiſſimum auctoritate, ſi res tranquillae eſſent, ſummam publicorum negotiorum diſponi oportuerat), als inſonderheit bey den Wahlen der Käyſer (Gervaſius Tilberienſis in otiis Imperial. Dec. II. c. 19. p. 443. Henricus ſextus - - impetravit a ſubditis ut ceſſante priſtina Palatinorum electione u. ſ. f.) fürlängſt einen beſondern Vorzug gehabt, welcher nach und nach dermaſſen vergröſſert worden, daß auf denſelben mit der Zeit würcklich das allermeiſte beruhete, wannenhero auch Pabſt Innocentius bey der Wahl Käyſers Otto

Vorzug der Ertz-Beamten bey den Käyſer-Wahlen und wie daraus mit der Zeit die Churfürſtliche Eminentz erwachſen.

Otto des Vierdten einen mercklichen Unterſcheid unter den übrigen Fürſten, und denjenigen, machet, auf die man inſonderheit Abſicht zu nehmen habe (Innocentius in deliberat. ſuper facto imperii n. 29. p. 700. de Ottone videtur, quod non liceat ipſi favere, quoniam a paucioribus eſt electus - - verum cum tot vel plures ex his, ad quos principaliter ſpectat Imperatoris electio in eum conſenſiſſe noſcantur, quot in alterum conſenſerunt - - videtur quod liceat & deceat - - ipſi favorem apoſtolicum exhibere). Doch hat man dieſerhalb noch keinen hinlänglichen Grund, den Urſprung der Chur-Fürſten daraus zu behaupten, ſo lange nicht unwiederſprechlich kan gezeiget werden, daß die Reichs-Ertz-Beamte allein an der Käyſer-Wahl Theil genommen, und die übrigen ihres Rechts ſich begeben haben.

CXIII.

§. 147. Als *Gouverneur* anmaßte) Käyſer Friederich hatte in ſeinem letzten Willen Manfredo das Fürſtenthum Tarento ausgeſetzet (Teſtamentum Friderici II. c. 24.). Nach deſſen Tode ergriff er die Regentſchafft des Sicilianiſchen Königreichs ſeinem ächten Bruder Conrad zum Beſten, welchen der Römiſche Hof, aus dem bekandten Staats-Intereſſe, und unter dem Fürwand vieler Verbrechen, von dem Beſitz des Sicilianiſchen

Manfredus übernimmt die Regentſchafft des Sicilianiſchen Königreichs in Abweſenheit ſeines Bruders, Conrads des Vierdten.

(Conrad der Vierdte)

Throns durch Liſt und Gewalt auszuſchlieſſen ſuchte (Auctor geſtorum Friderici II. & filiorum ejus p. 1035. Manfredus intelligens regem Conradum fratrem ſuum de Alemannia in regnum per mare eſſe venturum, reverſus eſt in Apuliam & pro adventu regis opportuna quaeque diſponens, dictum regem - - debita reverentia & devotione recepit, ſub anno Domini 1252. regnumque, cujus pro ipſo bajulum geſſerat - - ſibi aſſignavit). Woraus auch dasjenige zu erörtern iſt, was oben (§. 107.) von Manfredo, daß er an Friederichs des Andern Tode nicht Urſache geweſen, angeführet worden.

CXIV.

Der Pabſt erklärt den Sicilianiſchen Thron für erledigt.

§. 148. Aus Bäyern in Italien) Pabſt Innocentius, welcher für dem tapffern Käyſer Friederich flüchtig werden müſſen, kehrte ſo fort, nach deſſen Abſterben, in Italien zurück, welchem aber die ſchleunige Ankunfft Conrads wiederum einen Strich durch die Rechnung machte. Inzwiſchen erklärte er den Sicilianiſchen Thron für erledigt, und trug das Königreich den Engelländern an (Innocentii IV. bulla ad Henricum III. Angl. Regem bey Rimero T. I. p. 476. und König Henrichs Antworts-Schreiben daſ. p. 893. unter den omiſſis).

CXV.

(Conrad der Vierdte)

CXV.

§. 149. An empfangenen Gifft) Einige neuere Chroniſten werffen die Schuld auf Manfredum (Ricobaldus Ferrarienſis in hiſt. Impp. p. 1175. & in Compil. Chronol. p. 1285. Salla Mailaſpina c. 4. p. 206.), wovon im Gegentheil bewährte Geſchicht-Schreiber nichts wiſſen. Ob Conrad von Manfredo aus dem Wege geräumet worden.

CXVI.

§. 150. Wieder Manfredum das Creutz predigen) Der ſterbende Käyſer Conrad hatte die Statthalterſchafft im Sicilianiſchen Reich einem Marggrafen von Hochberg aufgetragen (Geſta Friderici II. & filiorum ejus p. 1037.). Es war aber derſelbe nicht im Stande, ſo viel mächtigen Feinden das Gewicht zu halten, und legte derowegen die Regierung bald nieder (l. c. p. 1038.). Dieſelbe übernahm hierauf Manfredus, im Namen des jungen Conradins (l. c. p. 1042 paratum ſe obtulit princeps Manfredus eundem ſanctiſſimum patrem in regnum recipere ſine praejudicio regis & ſuo) und führte die Waffen mit beſonderem Glück, welches ihn endlich dahin brachte, daß er die Crone Siciliens, wofür er bereits ſo viel Gefahr und Beſchwerniß ausgeſtanden, ſich ſelbſt aufſetzte. Manfredus nimmt ſich des Königreichs Sicilien an.

§. 151. Herzog Carl von Anjou) Der Pabſt hatte eine Zeit her aus Engelland un- Beſondere Urſachen, die der Pabſt ge-

habt, das Sicilianische Königreich den Frantzosen anzutragen.

unsägliche Geld-Summen gezogen, die er auf die Behauptung des Königreichs Sicilien fruchtloß verwendet, und noch überdem den apostolischen Stuhl in die weitläufftigsten Schulden verwickelt hatte (Matth. Paris. p. 613. 640. 646. 650. Bulla Alexandri IV. bey Rimero T. I. p. 581.). Weil nun die Englischen Gelder anfiengen auszubleiben, und noch weniger die von der apostolischen Cammer gemachte Schulden aus Engelland wolten bezahlet werden; so trat der Pabst zurück (Alexander IV. bulla cit. nisi soluta fuerint debita ecclesiae in terminis constitutis, nos ad irritationem negotii procedere - - procul dubio compellemur) und wandte sich an Franckreich, welches auch endlich zum würcklichen Besitz dieses Königreichs gelanget ist. Sonst bestärcket die Capitulation des neuen Königs, darinn er sich eines theils zum Vasallen der Römischen Kirche erkläret, andern theils aber für sich und seine Nachfolger verbindlich gemachet, die Käyser-Crone niemahls anzunehmen, diejenigen Absichten, welche der Pabst allezeit bey dem Sicilianischen Reich für Augen gehabt, und aufs äusserste durchzutreiben gesucht hat (§. 73. 83.).

Carl von Anjou muß eine Capitulation nach dem Sinn des Pabsts, eingehen.

CXVII.

Unter was für Umständen Conradin

§. 152. Als aber selbiger erwachsen) Der junge Conradin war bey seiner Frau Mutter, die sich an Graf Mainhard von Tyrol an-

der-

derweitig vermählet hatte, bisher auferzogen worden (Monachus Paduanus L. III. p. 623. Chron. August. a. 1254.). Der Pabst hat sich von Anbegin viel Mühe gegeben, diesen mächtigen Hohenstaufischen Printzen von dem Käyser-Thron auszuschliessen, welchem damahls der Graf von Cornwall Richard eingenommen hatte. Inzwischen faßte Conradin den großmüthigen Endschluß, zum wenigsten das ihm unstreitig zukommende Sicilien mit den Waffen zu erkämpffen. Er schickte ein Manifest unter dem Sicilianischen Reichs-Siegel füran (Chronicon Siciliae incerti Auctoris c. 34.), darinn er die Ursachen seines fürhabenden Feld-Zuges kund machte. Die Gibellinische Parthey erlangte durch diese Zeitung ein neues Leben: viele schmeichelten sich mit der Hoffnung, daß ihm mit der Zeit noch der käyserliche Scepter zu Theil werden könte: in Sicilien selbst aber fehlte es nicht an Mißvergnügten, die des Frantzösischen Regiments überdrüßig waren. Allein die unglückliche Schlacht bey Palenza, schlug alle Hoffnung auf einmahl darnieder. Dem gefangenen Conradin ward der Proceß gemacht, und als einem Rebellen das Leben abgesprochen. König Carl ist hierinn ohnstreitig zu weit gegangen, indem diese Art der Rache gegen einen Feind nimmer zu rechtfertigen ist. Doch sind eigentlich hierunter die Anschläge des

das Sicilianische Königreich zu erkämpffen gesuchet.

Conradins Fall und des Hohenstaufischen Hauses Untergang in demselben.

Pabsts verborgen gewesen, welcher diese Gelegenheit nicht aus den Händen lassen wolte, dem verhaßten Hohenstaufischen Hause ein Ende zu machen. Und derowegen ist es ein überaus nichtiger Behelff eines gewissen päbstlichen Scribenten (Raynaldi in Annal. eccles. a. 1268. p. 165.), damit er die Unschuld des Pabsts zu erhärten suchet, daß solcher nehmlich die Execution nicht solle erlebet haben, indem es genung seyn kan, daß er dazu allen Fürschub geleistet, und Carln von Anjou zu dieser entsetzlichen That hauptsächlich angereitzet hat (Albertus Argentin. p. 98.).

Ob der Pabst hierbey gantz unschuldig gewesen.

Landgraf Henrich von Thüringen, Gegen-Käyser.

CXVIII.

Beweiß, daß die Reichs-Ertz-Beamten die Käyser-Wahl noch nicht allein behauptet.

§. 153. Von einigen Reichs-Fürsten) Die Wahl geschahe durch die Ertz-Bischöffe von Maynz, Trier, Cölln, wie auch durch die Bischöffe von Straßburg, Speyer, u. a. (Fragm. histor. bey Vrstisio p. 91.), welches ein sicherer Beweiß ist, daß noch nicht die Reichs-Ertz-Beamten allein, mit Ausschliessung der übrigen Fürsten, die Käyser-Wahl behauptet haben (§. 146.).

Wallfahrten um Grabe des

§. 154. In der S. Catharinen-Kirche) Der Pabst versprach allen denjenigen Ablaß,

Ablaß, die ſich aus Andacht bey dem Grabe dieſes Printzen einfinden würden (Rivander in Chron. Thuring. p. 312. Hiſtoriſche Erzehlung der Feſtung Wartburg p. 105. Jo. Rohte in Chron. Thuring. p. 1736.). Man ſieht hieraus, was der Pabſt jedermann für einen Begriff von der Würdigkeit der Gegen-Käyſer beyzubringen, und wie er darunter ſeine unbefugte Gewalt, Käyſer ein und abzuſetzen, zu ſchmücken geſucht habe. Gegen-Käyſers und warum der Pabſt ſolches befördert.

Graf Wilhelm aus Holland, Gegen-Käyſer.

CXIX.

§. 155. Endlich wurde) Wir finden bey der Wahl Graf Wilhelms aus Holland zwar ein augenſcheinliches Zeugniß, daß der Reichs-Ertz-Beamten Stimmen von dem meiſten Gewicht geweſen (Litterae Innocentii Papae ad Rectorem S. Mariae in Coſmedian bey Becka p. 77. Cariſſimus in Chriſto filius noſter, Wilhelmus Hollandiae comes, communi voto principum, qui in electione Caeſaris jus habere noſcuntur, in Romanum regem, ceteris principibus applaudentibus eſt electus), doch wird die Einwilligung anderer Fürſten dabey noch nicht ausgeſchloſſen (Fragm. hiſtor. p. 92. quem Epiſcopi elegerunt Wilhelm wird noch nicht durch die Ertz-Beamten allein erwählet.

gerunt in regem. Albertus Stadensis a. 1247. a quibusdam Episcopis & Comitibus electus. Magnum Chron. Belg. p. 245. Erant autem in electione Rex Boëmiae, Trevirensis, Colonienſis, Moguntinus, Leodienſis, Trajectenſis cum novem aliis Archi-Episcopis & Episcopis, Marchio Brandenburgensis cum pluribus Ducibus & Marchionibus & vasallis imperii. Matth. Paris. a. 1247. p. 640. Magnates Alemanniae, ad quos jus electionis spectat, pro majori parte elegerunt sibi in regem). Die Crönung geschahe zu Aachen durch den Ertz-Bischoff von Cölln (Matth. Paris. a. 1248. p. 651. ut scilicet solent de jure antiquissimo reges Alemanniae coronari), wiewohl es ein ziemlicher Fehler gewesen, daß Wilhelm die Käyser-Würde bey einer so schlechten Macht und bey einem so unreiffen Alter, angenommen, ohnerachtet er sich auf den Beystand des Pabsts und der Lothringer am meisten wird verlassen haben.

CXX.

Ursprung und Beschaffenheit des Rheinischen Bundes zu den Zeiten Wilhelms von Holland.

§. 156. Der Rheinische Bund) Als Wilhelm sich der Regierung nicht sonderlich annahm; so ist es kein Wunder, daß es im Reich sehr unruhig zugegangen. Ein jeder that was er wolte, und der Eigennutz und Ehrgeitz verwickelte die Stände mit einander in die hitzigsten Kriege, in welchen die schwächsten allzeit unterliegen musten. Die eigenmächtige

mächtige Anlegung oder Steigerung der Zölle, wodurch insonderheit der Handelschafft unsäglicher Schade zugezogen wurde, hatte schon ehedem viel Mißvergnügen im Reich erwecket, und die Käyser hatten sich bemühet, dawieder die nöthigen Anstalten zu machen (§. 116.). Weil aber das käyserliche Ansehen des Grafens von Holland auf die letzt fast unsichtbar wurde; so sahen sich so wohl unmittelbare als Land-säßige Handels-Städte durch Noth und Gefahr gedrungen, sich in ein gemeines Bündniß einzulassen. Selbiges war nicht ohne gute Würckung, und brachte einen billigen Frieden zuwege, welchen die meisten Oberländischen Fürsten nebst den confoderirten Städten unterzeichneten, und alle bisherige Irrungen aus dem Wege räumten (Leibnit. mantiss. Cod. Jur. Gent. P. I. p. 93.).

Staats-Verfassung des Reichs.

CXXII.

§. 157. Der käyserlichen Hoheit ziemlich auf den Hals getreten) Der Pabst zu Rom hatte das Glück sich in seiner Hierarchischen Hoheit nunmehro völlig festzusetzen, dazu er im vorigen Periodo den Grund geleget. Er spielte mit den Käyser-Cronen, und

Wachsthum der geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom und wie dage-

gen die käyserliche Hoheit Abbruch gelitten.

und gab sie wem er wolte: er behauptete ohne Scheu die Hoheit über die weltliche Majestät: er erhielt alles was er verlangte von denjenigen Creaturen, welche durch seinen Beystand den Thron bestiegen: er riß in Italien viel Städte und Länder an sich, daraus er den Kirchen-Staat zusammenfügte, und durchbrach dabey alle Hindernisse mit einer solchen Gewalt, welcher auch die heldenmüthigsten Käyser zuletzt unterliegen musten.

Wie den Reichs-Ertz-Beamten zur Churfürstlichen Eminentz der Weg gebahnet worden, und was der Pabst darzu beygetragen.

§. 158. **Die Käyser-Wahl aber)** Von den Käyser-Wahlen wurde zwar noch kein Stand des Reichs ausgeschlossen (§. 153. 155.), indessen haben die Stimmen der fürnehmsten Stände durch die Gewohnheit ein starckes Gewicht erhalten (§. 146.), welches solchen zur Churfürstlichen Würde und Eminentz endlich den Weg gebahnet hat. Der Pabst hatte hieran nicht den geringsten Theil. Er suchte bald diesen bald jenen Käyser durch einen Gegen-Käyser übern Hauffen zu werffen. Er steckte sich zu diesem Ende hinter die Fürnehmsten des Reichs, und gebrauchte sich ihrer Hülffe, seine Creaturen einzuschieben. Er pflegte nachdrücklich zu verstehen zu geben, wie groß ihr Vorzug bey den Käyser-Wahlen sey (Innocentius III. in deliberat. super facto imperii n. 29. p. 700.), und ließ an seinem Ort nichts fehlen, solchen fest und unbeweglich zu machen.

§. 159. Hohen Reichs-Aemter) Die Vertheilung der hohen Ertz-Aemter des Reichs nach den Haupt-Provintzen, bleibt vielen Schwierigkeiten unterworffen, welche Herr Hof-Rath Maſcov (in diſſ. de origine officiorum aulicorum S. R. I.) mit mehren gezeiget hat. Wenn im gegentheil die Ertz-Aemter angefangen mit den Provintzen verknüpfft zu werden, davon iſt eben ſo wenig Gewißheit fürhanden. Inzwiſchen trifft man zu der Hohenſtaufiſchen Käyſer Zeiten bereits diejenigen Ertz-Beamten an, auf deren Landen die Ertz-Aemter nachdem immerwährend gehafftet haben.

Wenn die Ertz-Aemter mit den Provintzen verknüpfft worden.

§. 160. Mehr Auctorität und Freyheit an) Der Stände Wachsthum an Gerechtſamen, Vorzügen und Herrlichkeiten, iſt mit dem Verfall der käyſerlichen Hoheit allezeit genau verknüpfft geweſen. Auf ſolchem Grunde wurden dieſelben im vorigen Periodo gebauet, und im gegenwärtigen merckl. erhöhet und befeſtiget. Sintemahl nicht allein das Gewicht der höchſten Gewalt im Reich ſich nunmehr augenſcheinlich auf die Seite der Stände gezogen, ſondern auch denſelben die meiſten hohen Regalien durch Gewohnheit und Privilegien zu Theil worden. Im übrigen ſo ſind die Pfaltzgrafſchafften in den Provintzen, nachdem die königlichen Domainen meiſt veräuſſert waren, von ſelbſt erloſchen.

Der Stände Vorzüge und Gerechtſamen werden merckl. erhöhet und befeſtiget.

Aufnahme des Römischen und Canonischen Rechts in Teutschland.

§. 161. Die alten Fränckischen, Sächsischen und Bäyrischen Rechte) Die teutschen Nationen haben ihre alte Land-Rechte und Gewohnheiten zwar beständig beybehalten, doch hat sich auch das Römische Recht, welches auf den Italiänischen Universitäten gelehret wurde (§. 124. des VI. Abs.), nach und nach unvermerckt eingedrungen, dergleichen Beschaffenheit es auch mit dem Longobardischen Lehn-Recht gehabt hat. Der beruffene Sachsen- und Schwaben-Spiegel soll den Inbegriff der alten Sächsischen und Schwäbischen Rechte fürstellen, indessen zeigt der Augenschein, daß solche mit keinem sonderlichen Verstande zusammengetragen, und überdem mit den Römischen Rechten allenthalben aufs ungeschickteste vermischet worden. Die Aufnahme des Canonischen Rechts, ohnerachtet dasselbe in Teutschland jederzeit in ziemlicher Hochachtung gestanden, hat der Pabst insonderheit in gegenwärtigem Periodo aufs äusserste zu befodern gesuchet, um dadurch nicht allein die Römischen, sondern auch die einheimischen, Rechte zu unterdrücken (Conring. de orig. Jur. Germ. c. 26. §. 157. u. f.).

Der achte Absatz.

Teutschland zur Zeit des grossen Interregni.

Richard, Graf von Cornwall.

I.

§. 1. Richard vor keinen rechtmäßigen Käyser zu halten) Daß das Käyserthum Graf Richards von Cornwall für rechtmäßig zu halten, kommt fürnehmlich darauf an, daß er erstlich zu einer solchen Zeit erwählet worden, da kein rechtmäßiger Käyser fürhanden gewesen, hiernächst aber, daß er die meisten Chur-Fürsten, als Mayntz, Cölln, Pfaltz und Böhmen würcklich auf seiner Seite gehabt. Hierbey ist die gröste Schwierigkeit, daß die Wahl nicht allein zwiespaltig, sondern daß auch die meisten Stimmen, als Böhmen, Trier, Sachsen und Brandenburg anfangs auf den Spanischen König Alfonsum gerichtet gewesen. Allein was das erste betrifft, so haben eigentlich diejenigen Chur-Fürsten, die Alfonsum einschieben wollen, sich durch die Trennung zu helffen,

Gründe, warum Graf Richard von Cornwall für einen rechtmäßigen Käyser zu halten.

helffen, und die übrigen von der Wahl unrechtmäßig auszuschliessen, gesuchet, wie Pabst Urbanus (in epist. ad Richardum bey Leibnit. in Cod. Jur. Gent. n. 14.) den gantzen Proceß für Augen legt. So dann aber ist zwar der König von Böhmen erst hernach zur Parthey Richards übergetreten, allein da Alfonsus sich ausdrücklich verbunden, die ihm anhängende Stände des Reichs ihrer Pflicht zu erlassen, wofern er zu gehöriger Zeit nicht in das Reich kommen würde (Litterae investiturae Ducis Lotharingiae bey Leibnit. l. c. P. I. p. 19. de quo sacramento si casus ille evenerit, quod absit, quod nos, dictus rex, in imperium non introiverimus infra biennium ut dictum est, te dictum Ducem & Comitem volumus non teneri), so ist ausser Streit, daß der hernach erfolgte Beytritt des Königs von Böhmen die Wahl des Grafens von Cornwall allerdings fest und unzweiffelhafft machen können, gleichwie auch andere Chur-Fürsten sich nach und nach auf dessen Seite gelencket (Epist. Vrbani IV. cit. excepto nobili viro Marchione Brandenburgensi, qui etiam paratus est tibi obedire). Wobey absonderlich in Erwegung zu ziehen, daß derselbe im würcklichen Besitz des Käyserthums gewesen, zu Aachen die Salbung empfangen, alle käyserliche Gerechtsamen ohne Wiederspruch ausgeübet, und vom Pabst für einen rechtmäßigen

Käyser

Käyſer erkandt worden. Ob nun wohl bey ſolchen Umſtänden wieder das Käyſerthum Richards nichts erhebliches einzuwenden iſt; ſo bleibt dennoch gewiß, daß bey der öfftern und langwierigen Entfernung dieſes Käyſers, das Reich in ſolchen Zerrüttungen geſtanden, daß die gantze Zeit ſeines Regiments einem ordentlichen Interregno nicht unähnlich geſchienen.

Die Regierung Richards iſt einem Interregno nicht unähnlich.

II.

§. 2. Welche damahls an der Chur-Stimme Theil hatten) Bey der Wahl Richards und Alfonſi zeigen ſich die deutlichſten Merckmahle, daß ſolche von den ſieben Ertz-Beamten oder Chur-Fürſten des Reichs einzig und allein geſchehen iſt, und daß hingegen die übrigen Magnaten ihr Recht ſeitdem freywillig fahren laſſen. Und alſo zeiget ſich endlich die Würckung davon, daß das Gewicht der Fürnehmſten im Reich eine Zeitlang mercklich zugenommen, und inſonderheit bey den Käyſer-Wahlen ſich immer mehr geäuſſert hat (§. 146. des VII. Abſ.). Die lebhaffteſte Beſchreibung davon iſt in dem angezogenen Schreiben Pabſt Urbani des Vierdten zu finden. Er ſetzt darinn ausdrücklich, daß die Wahl auf den ſieben Ertz-Fürſten beruhe (proponere curaverunt quasdam conſuetudines circa electionem novi regis Romanorum in Imperatorem poſtea promovendi apud (Richard von Cornwall)

Urſprung des hohen Chur-Fürſten-Collegii.

apud principes vocem in hujusmodi electione habentes, qui sunt septem numero, pro jure servari), und ferner, daß die Wahl den übrigen gegenwärtigen Magnaten und Ständen nur bekandt gemacht worden (& tandem praefatus Colonienſis pro ſe ac dictis Moguntino, cujus vices gerebat, & Comite praeſente ac conſentiente, divino nomine invocato te in regem Romanorum elegit, & mox electionem hujusmodi Magnatum & aliorum aſtantium copioſae multitudini publicavit), wie auch daß die übrigen Stände ſich nunmehr ihres Rechts freywillig begeben haben (tu ab omnibus principibus vel ſaltim ab iis, in quos totaliter jus eligendi reciderat, cenſeri debes electus). Wobey dennoch zu mercken iſt, daß die Fürſten aus einem Ertz- oder Chur-Hauſe die Wahl-Stimme noch eine Zeitlang zur geſammten Hand gehabt, bis auch dieſe Gewohnheit nach ohngefehr hundert Jahren abgeſchaffet, und den ſieben Ertz-Fürſten, das Recht der Käyſer-Wahl allein beſtätiget, worden, wovon unten. Im übrigen hat die Zwiſtigkeit Richards und Alfonſi dem Pabſt wiederum erwünſchte Gelegenheit gegeben, ſeine fürlängſt angemaßte Befugniß ſich in die Käyſer-Wahlen zu miſchen und darinn einen Ausſpruch zu thun, zu gebrauchen, da beyde Theile freywillig den Pabſt zum Schiedsmann angenommen, und

Die Fürſten aus einem Ertz-Hauſe haben noch eine Zeitlang die Wahl-Stimme zur geſammten Hand.

(Richard von Cornwall)

und auf ſeine Entſcheidung ſich eingelaſſen, wovon der Pabſt in dem angeführten weitläufftigen Schreiben ſich der hochmüthigſten Ausdrücke bedienet (cum ſis princeps catholicus, nobis & eccleſiae Romanae devotus, ipſum caput chriſtianitatis & fidei, tamque matrem & dominam recognoſcens, nec intendas illius declinare judicium, in quibus illud ſubire debes, & de jure teneris u. ſ. w.). Erhebung des Pabſts über die Käyſer.

III.

§. 3. Da hingegen König Henrich der Dritte von Engelland) Als dem König von Franckreich ſelbſt die Hoffnung zur käyſerlichen Würde zu verſchwinden begunte; ſo brachte er es doch ſo weit, daß König Alfonſus von Caſtilien dem Graf von Cornwall das Käyſerthum ſtreitig machen muſte. Er hatte Urſache die Verknüpffung des teutſchen Käyſerthums mit dem Intereſſe des Engliſchen Reichs zu verhindern, indem Franckreich ſodann in Gefahr ſtund, diejenigen Provintzen wieder zu verlieren, welche die Engelländer ſonſt in Franckreich beſeſſen, und die ihnen die Frantzoſen gröſtentheils entriſſen hatten. Uebrigens ſo machte ſich der König von Franckreich die vergeblichen Gedancken, daß die bisherige Uneinigkeit König Henrichs von Engelland mit ſeinem Bruder Richard ihm gegenwärtig in ſeinem Fürhaben nützlich ſeyn könte, da doch die Urſache derſelben durch Richards Erhebung Frantzöſiſche Intriguen bey der Wahl Richards, und deren Urſachen.

(Richard von Cornwall)

hebung auf den Käyser-Thron gäntzlich wegfiel, und Henrich vielmehr alle Kräffte anwendete, das Käyserthum seines Bruders zu unterstützen.

Absichten Alfonsi auf Italien, und was der Pabst dabey einrathet.

§. 4. Aber doch dem Richardo mehrers *favorisirte*) Alfonsus merckte wohl, daß er in Teutschland gegen die Parthey des Grafens von Cornwall schwerlich aufkommen würde, weshalb er seine Absichten fürnehmlich auf Italien richtete. Hiermit aber fand er nicht einmahl bey dem Pabst Gehör, welcher ihn vielmehr ermahnte, für allen Dingen das teutsche Reich, als den Mahl-Schatz des Käyserthums zu behaupten (Matth. Paris. a. 1258. p. 832.), womit solcher auf die Verknüpffung Italiens mit dem Teutschen Reich gesehen, die in den Zeiten Otto des Grossen ihren Anfang genommen (§. 37. des V. Abs.).

IV.

Willkührliche Bestellung der Vicarien.

§. 5. Zu Reichs-Vicarien) Woraus zu ersehen, daß die Bestellung der Reichs-Vicarien damahls noch willkührlich gewesen.

Entäusserung des käyserlichen Titels für der Römischen Crönung, und worzu solben

§. 6. Eines Römischen Königs) Was es mit dem Gebrauch dieses Titels in mittlern Zeiten für eine Beschaffenheit gehabt, ist oben (§. 80. des V. Abs.) gezeiget worden. Den Päbsten wuchs hiedurch Gelegenheit zu der Vergebung des Käyserthums sich ungescheut zu rühmen, wovon auser andern vielen Zeugnissen, auch das offterwehnte Schrei-

(Richard von Cornwall)

den Pabsts Urbani an Richard (circa electionem novi regis Romanorum in Imperatorem postea promovendi) zum Beweiß dienen kan. ches dem Pabst gedienet.

V.

§. 7. Auf die Käyser-Würde *renunciirt*) Da der König von Castilien das Käyserthum unter solcher Bedingung angenommen, wenn er binnen gewisser Zeit in das Reich kommen würde, in dessen Entstehung aber sich seines durch die Wahl erlangten Rechts zum füraus begeben hatte (§. 1.); so ist ihm auch nachhero kein weiterer Anspruch übrig blieben, ohnerachtet er selbst gantz andere Meinungen davon hegete, welche er bey der Wahl Graf Rudolfs von Habsburg öffentlich an den Tag geleget, doch hat er endlich auf des damahligen Pabsts Gregorii Fürstellung von dem Käyserthum gäntzlich abgelassen (Magnum Chron. Belg. p. 260. Rolevinck. in fascic. tempor. p. 81.). Wenn der König von Castilien allen Anspruch auch auf das Käyserthum fahren lassen.

§. 8. König Ottocar von Böhmen) Es ist ausser Zweiffel, daß der König von Böhmen sich viel Mühe gegeben, die Käyser-Würde davon zu tragen (Siffridus Presbyter a. 1274. Roo in annal. Austr. L. I. p. 24.). Der Pabst aber wieß ihn ab, weil er ein Wende wäre, und gab ihm zu verstehen, daß es in Teutschland nicht an Printzen mangele, welche die Käyser-Crone zu tragen verdienten. Man pflegt hierbey zu untersuchen, was der Ob König Ottocar von Böhmen, als ein Wende, der käyserlichen Würde unfähig gewesen.

(Richard von Cornwall)

Pabst eigentlich damit haben wollen, und ob daraus fliesse, daß nur ein Teutscher zum Käyser könne erwählet werden. Nun ist zwar in den Reichs-Gesetzen hievon nichts zu lesen, indessen sind fast alle Käyser aus der teutschen Nation genommen worden, und ist solches ein augenscheinlicher Beweiß von einer alten und dauerhafften Gewohnheit. Daß aber deswegen ein Fremder gäntzlich davon ausgeschlossen sey, lässet sich schwerlich behaupten, indem Exempel fürhanden sind, daß fremde entweder würcklich erwählet, oder zum wenigsten in Fürschlag gebracht, worden. Bey welchen Umständen dem Böhmischen König nicht im Wege stehen können, daß er ein Wende gewesen, da er überdem das Bürger-Recht des teutschen Reichs fürlängst gewonnen, und den fürnehmsten teutschen Reichs- und Ertz-Fürsten an Gerechtsamen und Vorzügen völlig gleich gemacht worden, gleichwie auch die angeführten Worte des Pabsts nur unter einer gewissen Absicht und Bedingung zu gelten scheinen.

VI.

Ausbruch des Faust-Rechts bey der Entfernung Käyser Richards.

§. 9. Da *obtinirte* das Faust-Recht) Diese ungeheure Verwirrungen des teutschen Reichs waren eine betrübte Frucht von der öfftern Entfernung Käyser Richards. Das sogenannte Faust-Recht, welchem auch die trefflichsten Käyser nicht genungsam steuren können,

(Richard von Cornwall)

können, ist dadurch leichtlich in diejenige Hefftigkeit gerathen, darinn es immer ausgebrochen, wenn die königliche Gewalt in schlechtem Stande gewesen.

VII.

§. 10. **Von neuen zum Vergleich kam)** Ich habe von diesem Kriege und dessen Endschafft anderweitig (in antiquitt. Marggr. Misn. P. alt. p. 30. u. f.) mit vielen Umständen gehandelt, und absonderlich gezeiget, daß die Erb-Verbrüderung zwischen Thüringen und Hessen erst geraume Zeit darnach, im Jahr 1373. geschlossen worden (Lunig. im Reichs-Archiv P. Spec. Sect. IV. p. 3.). Erste Erb-Verbrüderung zwischen Thüringen und Hessen.

VIII.

§. 11. **Beyde Hertzogthümer gantz zerrüttet wurden)** Die Art dieser Zergliederung der beyden Hertzogthümer Schwaben und Francken hat fürnehmlich darinn bestanden, daß die bis dahin Land-säßige Prälaten, Grafen, Ritter und Städte sich zum Theil dem Reich unmittelbar unterworffen, zum Theil aber auch die schwächern von den mächtigern überwogen worden, sodann, daß verschiedene Stücke beyder Provintzen an die Benachbarten kommen, und daß endlich die hertzoglichen Domainen und Güter völlig auseinander gegangen, davon der Anfang bereits unter den Hohenstaufischen Hertzogen gespühret worden. Wie wenig auch bey dieser Ver- Auf was Weise Schwaben und Francken zergliedert worden.

(Richard von Cornwall)

wirrung der noch übrigen käyserlichen Domainen alldort geschonet sey, ist leicht zu urtheilen. Von dem Titel des Bischoffs von Würtzburg, als Hertzogs in Francken, ist oben (§. 103. des VI. Abs.) mit mehren Anzeige geschehen.

IX.

Der Oesterreichische Mann-Stamm geht in Friederich dem Streitbahren aus, und was sich darauf mit den Oesterreichischen Landen für Veränderung zugetragen.

§. 12. Als dessen nächster Erbe] Der alte Mann-Stamm der Hertzoge von Oesterreich ist eigentlich in Friederich dem Streitbahren ausgegangen. Als selbiger lgestorben, bemächtigte sich der Oesterreichischen Lande, welche damahls in Oesterreich, Steyermarck und Crain bestunden, Marggraf Hermann von Baaden wegen seiner Gemahlin Gertrud (Roo annal. Austr. L. I. p. 15.), die Hertzog Friederichs von Oesterreich Brudern Tochter gewesen, und den unglücklichen Friederich, welcher im Jahr 1268. zu Neapolis enthauptet worden, zur Welt gebracht hat. Nach Hermanns Ableben riß der Böhmische König Ottocar gedachte Hertzogthümer an sich, von welcher Zeit an in dessen Urkunden der Titel eines Hertzogs von Oesterreich gelesen wird (Tenzel. hist. Goth. Suppl. II. §. 255. p. 595. Balbinus in miscell. regni Bohem. Dec. I. L. VI. p. 18.). Käyser Richard hat ihm auch die Belehnung ohne einige Untersuchung und Bedencken darüber ertheilet (Goldast. in append. docum. p. 26.), aber Rudolf von Habsburg alles wieder umgestossen

(Richard von Cornwall)

gestossen (Roo annal. Austr. L. I. p. 16.). Es erhellet hieraus, daß der Baadenische Printz Friederich niemahls zum Besitz gelanget, und daß er noch weniger für den letzten aus dem Oesterreichischen Hertzogs-Stamm könne gehalten werden, gleichwie auch sonder Zweifel an den erledigten Landen Marggraf Henrich der Erlauchte von Meissen, wegen seiner Gemahlin Constantia, die des letzten Hertzogs älteste Schwester gewesen, den stärcksten Anspruch gehabt, wofern man anders das unter Friederich dem Ersten in dem Oesterreichischen Hause nebst der Erstgeburth eingeführte Recht der weiblichen Erb-Folge in seinem Werth lassen will (§. 27. des VII. Abs.), worauf auch die dortigen Land-Stände sich gegründet haben (Cuspinianus in Austr. p. 43. Convenerunt itaque proceres Austriae - - in unum Henricum Marchionem Misnensem conveniunt. S. a. Fabricii origg. Saxon. L. VI. p. 585.). Daß aber itztgedachter Marggraf sein Recht nicht ausführen können, daran ist er durch den Krieg mit den Brabandern über die Landgrafschafft Thüringen verhindert worden (Unsere Antiquitt. Marggr. Misn. P. alt. §. 6. p. 40. u. f.).

X.

§. 13. Die Hertzoge von Meran) Der Ursprung dieses hertzoglichen Hauses, welches ehmahls groß an Landen und Leuten gewe-

Ende des Meranischen Hauses.

(Richard von Cornwall)

geweſen, iſt oben (§. 68. des VII. Abſ.) angezeiget worden, und von der gegenwärtigen Zergliederung der Meraniſchen Lande hat der Geh. Rath Gundling in den otiis (II. Auflage p. 167. u. f.) mit vielem Fleiß und Gründlichkeit gehandelt. Sonſt ſind in dieſen Zeiten unter andern fürnehmen Geſchlechtern auch die Hertzoge von Zähringen und Marggrafen von Vohburg ausgeſtorben, deren Lande ein gleiches Schickſahl gehabt haben (Gundling. l. c.).

wie auch des Zähringiſchen und Vohburgiſchen.

XI.

Urſprung des Hanſee-Bundes und deſſen Abnahme.

§. 14. Hanſee-Bund zum Stand) Die eigentliche Abſicht des Hanſee-Bundes iſt die Sicherheit der Schifffarth geweſen, obwohl die darinn befindliche Städte auch den Nutzen davon gehabt, daß ſie mitten in den Unruhen des Reichs die Früchte eines blühenden Friedens genieſſen können. Die Anzahl der Bundes-Verwandten beſtund nicht allein aus unmittelbaren, ſondern auch aus landſäßigen Städten, welche letztere aber unter dem Fürwand der Handels-Freyheit ſich ihrer Landes-Herren Bothmäßigkeit nach und nach gäntzlich entzogen haben. Inzwiſchen hatten andere Nationen mit der Zeit das Glück ihr Commercien-Weſen empor zu bringen, und dadurch iſt der Flor des Hanſee-Bundes mercklich geſchwächet worden, zu deſſen Unterdrückung inſonderheit Carl der Fünfte ſein mög-

möglichstes beytrug, je gewisser er hoffte, daß die Handlung der Nieder-Lande dadurch in die Höhe steigen würde.

XII.

§. 15. **Die Gan-Erbschafften)** Der fürnehmste Endzweck der Gan-Erbschafften ist gewesen, daß die Gan-Erben wieder alle unbefugte Gewalt für einen Mann stehen, und unter einander selbst den Burg-Frieden pflegen mögten, zu welchem Ende ein Burggraf unter ihnen erwählet wurde, für welchem alle fürfallende Streitigkeiten nach Recht und Billigkeit musten entschieden werden. Ob nun gleich die Gan-Erbschafften der Teutschen zum Theil weit älter sind, als das sogenannte Interregnum; so hat man dennoch solche von den Erb-Verbrüderungen u. d. g. wohl zu unterscheiden. Endzweck und Beschaffenheit der Gan-Erbschafften,

§. 16. **Zu Lehn auf)** Obgleich ausser Zweiffel gesetzt bleibet, daß um diese Zeiten viel aufgetragene Lehen entstanden sind; so ist doch der Anfang aller aufgetragenen Lehen allhier nicht zu suchen, indem schon lange zuvor dergleichen aus mancherley Ursachen gefunden werden. Sonst lieset man auch, daß bey diesen Zerrüttungen eine Stadt sich der andern Schutz freywillig unterworffen habe, für allem Anfall und Gefahr dadurch bedecket zu seyn. imgleichen der aufgetragenen Lehen. Schutz-Gerechtigkeit einer Stadt über die andere.

(Richard von Cornwall)

XIII.

Die Stände des Reichs legen den völligen Grund zur Landes-Hoheit.

§. 17. Landesherrliche Hoheiten) Es hatten geistliche und weltliche Stände des Reichs bisher die meisten hohen Regalien durch käyserliche Privilegien oder Gewohnheit an sich gebracht, in deren Besitz sie sich mit der Zeit immer mehr befestiget, und den Grund zur völligen Landes-Hoheit geleget haben. Es erhellet daraus, daß die Stände allerdings rechtmäßig hierzu gelanget sind, und daß diese Meinung ihrer Ehre keinen Eintrag thue, bevorab da sie in ihren Vorzügen und Herrlichkeiten nachher durch die Reichs-Grund-Gesetze bestätiget worden.

Welchergestalt manche Land-Städte in Schwaben und Francken sich dem Reich unmittelbar unterworffen, und wie die Reichs-Städte alldort sich von den Reichs-

§. 18. Die Fränckischen und zumahl Schwäbischen Städte) Unter den Landsäßigen Städten, welche sich dem Reich unmittelbar unterworffen, und den Reichs-Städten, welche die Reichs-Voigteyen an sich gezogen, ist billig ein Unterscheid zu machen. Was die erstern anbetrifft, so ist die Anzahl der unmittelbaren Reichs-Städte in Schwaben und Francken durch verschiedene Land-Städte vermehret worden, als das Haus der Schwäbischen Hertzoge ausgieng, und beyde Hertzogthümer seitdem ohne Hertzog geblieben. Sodann aber haben auch viel Reichs-Städte Gelegenheit gefunden, von den käyserlichen Voigten und Schuldheissen entweder durch Geld oder durch Privilegien, oder auf andere

(Richard von Cornwall)

andere Weiſe ſich loßzumachen, und den Bann nebſt andern Gerechtſamen und Herrlichkeiten an ſich zu ziehen (Anonymi gründlicher Diſcours, ob die alten Reichs-Voigteyen bey den Reichs-Städten wieder angerichtet werden können 1639. 4.). Voigteyen hin und wieder loßgemachet.

§. 19. **Die Ritterſchafft in Schwaben und Francken.** Der eigentliche und älteſte Urſprung der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft iſt in den unmittelbaren Reichs-Landen zu ſuchen. Inzwiſchen hat dieſelbe nunmehro durch den Land-ſäßigen Adel in Schwaben und Francken einen anſehnlichen Zuwachs bekommen, als dieſe beyde Provintzen völlig auseinander gegangen. Sonſt iſt merckwürdig, daß auch der Land-ſäßige Adel für Alters kein Lehn-Adel geweſen, ſondern erſt mit der Zeit durch mancherley Zufälle und Umſtände in die Lehnbarkeit verſetzet worden. Wir laſſen es für dieſesmahl bey dem Ort eines groſſen Staats-Mannes mittler Zeiten bewenden, welcher eine genaue Erwegung verdienet (Wippo in vita Conradi II. Salici p. 435. Nolumus inficiari, quia vobis firmiter promitteremus contra omnes, praeter eum qui nos vobis dedit, ſin ſervi eſſemus regis & Imperatoris noſtri, & ab eo juri veſtro mancipati, non nobis liceret a vobis ſeparari. Nunc vero cum liberi ſimus, & libertatis noſtrae ſummum defenſorem interea Zuwachs der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft durch den Land-ſäßigen Adel in Schwaben und Francken.

(Richard von Cornwall)

XIII.

Die Stände des Reichs legen den völligen Grund zur Landes-Hoheit.

§. 17. Landesherrliche Hoheiten) Es hatten geistliche und weltliche Stände des Reichs bisher die meisten hohen Regalien durch käyserliche Privilegien oder Gewohnheit an sich gebracht, in deren Besitz sie sich mit der Zeit immer mehr befestiget, und den Grund zur völligen Landes-Hoheit geleget haben. Es erhellet daraus, daß die Stände allerdings rechtmäßig hierzu gelanget sind, und daß diese Meinung ihrer Ehre keinen Eintrag thue, bevorab da sie in ihren Vorzügen und Herrlichkeiten nachher durch die Reichs-Grund-Gesetze bestätiget worden.

Welchergestalt manche Land-Städte in Schwaben und Francken sich dem Reich unmittelbar unterworffen, und wie die Reichs-Städte alldort sich von den Reichs-

§. 18. Die Fränckischen und zumahl Schwäbischen Städte) Unter den landsäßigen Städten, welche sich dem Reich unmittelbar unterworffen, und den Reichs-Städten, welche die Reichs-Voigteyen an sich gezogen, ist billig ein Unterscheid zu machen. Was die erstern anbetrifft, so ist die Anzahl der unmittelbaren Reichs-Städte in Schwaben und Francken durch verschiedene Land-Städte vermehret worden, als das Haus der Schwäbischen Hertzoge ausgieng, und beyde Hertzogthümer seitdem ohne Hertzog geblieben. Sodann aber haben auch viel Reichs-Städte Gelegenheit gefunden, von den käyserlichen Voigten und Schuldheissen entweder durch Geld oder durch Privilegien, oder auf

andere

(Richard von Cornwall)

andere Weise sich loßzumachen, und den Bann nebst andern Gerechtsamen und Herrlichkeiten an sich zu ziehen (Anonymi gründlicher Discours, ob die alten Reichs-Voigteyen bey den Reichs-Städten wieder angerichtet werden können 1639. 4.). Voigteyen hin und wieder loßgemachet.

§. 19. Die Ritterschafft in Schwaben und Francken) Der eigentliche und älteste Ursprung der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft ist in den unmittelbaren Reichs-Landen zu suchen. Inzwischen hat dieselbe nunmehro durch den Land-säßigen Adel in Schwaben und Francken einen ansehnlichen Zuwachs bekommen, als diese beyde Provintzen völlig auseinander gegangen. Sonst ist merckwürdig, daß auch der Land-säßige Adel für Alters kein Lehn-Adel gewesen, sondern erst mit der Zeit durch mancherley Zufälle und Umstände in die Lehnbarkeit versetzet worden. Wir lassen es für diesesmahl bey dem Ort eines grossen Staats-Mannes mittler Zeiten bewenden, welcher eine genaue Erwegung verdienet (Wippo in vita Conradi II. Salici p. 435. Nolumus inficiari, quia vobis firmiter promitteremus contra omnes, praeter eum qui nos vobis dedit, sin servi essemus regis & Imperatoris nostri, & ab eo juri vestro mancipati, non nobis liceret a vobis separari. Nunc vero cum liberi simus, & libertatis nostrae summum defensorem interea Zuwachs der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft durch den Land-säßigen Adel in Schwaben und Francken.

(Richard von Cornwall)

XIII.

Die Stände des Reichs legen den völligen Grund zur Landes-Hoheit.

§. 17. Landesherrliche Hoheiten) Es hatten geistliche und weltliche Stände des Reichs bisher die meisten hohen Regalien durch käyserliche Privilegien oder Gewohnheit an sich gebracht, in deren Besitz sie sich mit der Zeit immer mehr befestiget, und den Grund zur völligen Landes-Hoheit geleget haben. Es erhellet daraus, daß die Stände allerdings rechtmäßig hierzu gelanget sind, und daß diese Meinung ihrer Ehre keinen Eintrag thue, bevorab da sie in ihren Vorzügen und Herrlichkeiten nachher durch die Reichs-Grund-Gesetze bestätiget worden.

Welchergestalt manche Land-Städte in Schwaben und Francken sich dem Reich unmittelbar unterworffen, und wie die Reichs-Städte alldort sich von den Reichs-

§. 18. Die Fränckischen und zumahl Schwäbischen Städte) Unter den Landsäßigen Städten, welche sich dem Reich unmittelbar unterworffen, und den Reichs-Städten, welche die Reichs-Voigteyen an sich gezogen, ist billig ein Unterscheid zu machen. Was die erstern anbetrifft, so ist die Anzahl der unmittelbaren Reichs-Städte in Schwaben und Francken durch verschiedene Land-Städte vermehret worden, als das Haus der Schwäbischen Hertzoge ausgieng, und beyde Hertzogthümer seitdem ohne Hertzog geblieben. Sodann aber haben auch viel Reichs-Städte Gelegenheit gefunden, von den käyserlichen Voigten und Schuldheissen entweder durch Geld oder durch Privilegien, oder auf andere

(Richard von Cornwall)

andere Weiſe ſich loßzumachen, und den Bann nebſt andern Gerechtſamen und Herrlichkeiten an ſich zu ziehen (Anonymi gründlicher Diſcours, ob die alten Reichs-Voigteyen bey den Reichs-Städten wieder angerichtet werden können 1639. 4.). Voigteyen hin und wieder loßgemachet.

§. 19. **Die Ritterſchafft in Schwaben und Francken.)** Der eigentliche und älteſte Urſprung der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft iſt in den unmittelbaren Reichs-Landen zu ſuchen. Inzwiſchen hat dieſelbe nunmehro durch den Land-ſäßigen Adel in Schwaben und Francken einen anſehnlichen Zuwachs bekommen, als dieſe beyde Provintzen völlig auseinander gegangen. Sonſt iſt merckwürdig, daß auch der Land-ſäßige Adel für Alters kein Lehn-Adel geweſen, ſondern erſt mit der Zeit durch mancherley Zufälle und Umſtände in die Lehnbarkeit verſetzet worden. Wir laſſen es für dieſesmahl bey dem Ort eines groſſen Staats-Mannes mittler Zeiten bewenden, welcher eine genaue Erwegung verdienet (Wippo in vita Conradi II. Salici p. 435. Nolumus inficiari, quia vobis firmiter promitteremus contra omnes, praeter eum qui nos vobis dedit, ſin ſervi eſſemus regis & Imperatoris noſtri, & ab eo juri veſtro mancipati, non nobis liceret a vobis ſeparari. Nunc vero cum liberi ſimus, & libertatis noſtrae ſummum defenſorem intereſ Zuwachs der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft durch den Land-ſäßigen Adel in Schwaben und Francken.

(Richard von Cornwall)

terea regem & Imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem amittimus).

Ursprung der Austräge und wie solche einen beständigen Werth und Gebrauch behalten.

§. 20. *Austregen)* Die Austräge sind nicht anders als Compromisse anzusehen, darauf die Stände bey dem Mangel ordentlicher Justitz sich willkührlich eingelassen, und deren Gestalt so sehr unterschieden gewesen, als es einem oder dem andern Stand gefallen, sich so oder anders hierüber zu vergleichen. Eben diese Austräge haben unter den folgenden Käysern einen beständigen Werth und Gebrauch behalten, ohnerachtet das Justitz-Wesen des Reichs wieder einigermassen in Stand gebracht war, und also die eigentliche Ursache derselben wegfiel. Die Stände hatten davon diesen Nutzen, daß sie durch einen kurtzen Weg sich Recht schaffen konten, sodann aber, daß sie dadurch die erste Instantz erhielten, und nicht nöthig hatten, ihre Sachen allsofort für die höchsten Reichs-Gerichte ziehen zu lassen. In welcher Absicht Maximilian der Erste die Austräge in der Cammer-Gerichts-Ordnung bestätiget hat.

XIV.

Ursprung des Chur-Fürsten-Collegii, und warum darbey auf die Ertz-

§. 21. Die hohen Reichs-Beamten) Von dem Ursprung des hohen Chur-Fürsten-Collegii ist oben (§. 2.) Anzeige geschehen. Daß aber dabey auf die Ertz-Aemter hauptsächlich mit zu sehen sey, ist daraus offenbahr, daß

(Richard von Cornwall)

daß sonst kein zureichender Grund könte angegeben werden, warum andere Fürsten von gleichem Alterthum, Character und Landen nicht eben sowohl als die Ertz-Beamten zu den Churfürstlichen Vorzügen und Gerechtsamen solten gelanget seyn, womit auch die besten Scribenten überein stimmen (Albertus Stadensis a. 1240. Ex praetaxatione principum & consensu eligunt Imperatorem Trevirensis, Moguntinus & Colonienſis, Trevirensis enim licet de Alemannia non sit, ratione antiquitatis eligit, Palatinus eligit quia dapifer est, dux Saxoniae quia Mareschalcus, & Marggravius de Brandenburg quia Camerarius). Aemter fürnehmlich mit zu sehen sey.

Der neundte Abſatz.

Teutschland unter den Habsburgischen und Luxemburgischen Käysern.

Rudolf von Habsburg.

I.

§. 1. Aus dem alten Stamm der Grafen von Habsburg) Daß das im Canton Bern gelegene Stamm-Schloß der Grafen Ursprung der Grafen von Habsburg und von wem das

(Richard von Cornwall)

Stamm-Schloß derſelben erbauet worden.

ſen von Habsburg zu Käyſer Conrad des Andern Zeiten von Biſchoff Werner zu Straßburg erbauet ſey, lieſet man in einer Urkunde deſſelben (bey Guillimanno rer. Habsburg. c. 3. p. 195. Ego Vernarius Strasburgenſis Epiſcopus & caſtri quod dicitur Habesburg fundator, monaſterium in patrimonio meo, in loco qui Mure dicitur, in pago Argoja, in Comitatu Kore, in honorem Sanctae & individuae Trinitatis & Sanctae DEI genitoris Mariae omniumque Sanctorum conſtruxi), ſeit welcher Zeit die Grafen des Habsburgiſchen Nahmens in der Hiſtorie berühmt werden, da ſie ſonſt ihrem ältern Urſprung nach von den Altenburgiſchen und Elſaßiſchen Grafen abſtammen. Graf Rudolf, welcher den alten Ruhm dieſes Geſchlechts durch den Glantz einer Käyſer-Crone erhöhete, hat dadurch die fürtrefflichſten Proben ſeiner Klugheit an den Tag geleget, daß er dem verdorbenen und zerrütteten Weſen des Reichs durch gute Anſtalten ſo bald und ſo glücklich wieder aufgeholffen.

III.

Rudolf übt das Fauſt-Recht.

§. 2. Ließ er ihm angelegen ſeyn ſeine Herrſchafften zu vermehren) Es iſt dieſes ein deutlicher Beweiß, von den betrübten Verwirrungen des Reichs, da ein jeder durch die Waffen ſich Ehre und Länder zu erwerben geſuchet. Der Colmariſche Annaliſt ſchreibt

(Rudolf von Habsburg)

ſchreibt hiervon die Wahrheit (P. alt. p. 37. cogitavit quomodo poſſet divitias comprehendere temporales - - Conſiderans etiam, quod res magnas per preces aut juſtitiam ſubito comprehendere non valeret, deliberavit inter ſe, quod vicinos ſuos vellet praeliis impugnare).

§. 3. Führte er wieder Graf Hartmann von Kyburg Krieg) Die Grafſchafft Kyburg hatte Graf Hartmann, unſers Rudolfs Mutter-Bruder, dem Straßburgiſchen Stifft zuwenden wollen. Rudolf aber bemächtigte ſich derſelben nach Hartmanns Ableben mit Gewalt, weil er einen wichtigern Anſpruch, als der Biſchoff von Straßburg, darauf zu haben vermeinte (Annal. Colmar. l. c.). Bemächtigt ſich der Grafſchafft Kyburg.

IV.

§. 4. Zu ihrem Schutz-Herrn) Die Straßburger trugen dem tapffern Grafen von Habsburg das Commando ihrer Truppen auf, daß ſie ſich aber in eigentlichem Verſtande dem Schutz deſſelben unterworffen, läſſet ſich ſchwerlich erweiſen. Es redet auch die Inſchrifft der Straßburgiſchen Ehren-Säule, die Rudolpho erbauet worden, von nichts anders: RVDOLPHO VICTORIOSO COMITI IN HABSBVRG S. P. ARGENT. PRAEFECTO STRENVO STATVAM HANC EQVESTR. P. P. MCCLXVI. (Fugger. im Ehren-Spiegel p. 63.). Uebernimmt das Commando der Straßburgiſchen Truppen.

V.

(Rudolf von Habsburg)

V.

Erfindet eine besondere Art von Schiff-Brücken.

§. 5. Welches noch nie geschehen) Rudolf erfand dazumahl kleine Fahr-Zeuge, welche mit sonderbahrer Behendigkeit auf einem Wagen konten fortgeführet, und die Soldaten damit übergeschiffet werden (Annal. Colmar. p. 39.), obwohl die ordentlichen Schiff-Brücken schon unter den Francken im Gebrauch gewesen (Monach. Egolism. p. 55. Regino a. 792.).

VI.

Rudolfs Wahl zum Käyser.

§. 6. Auf Pabsts Gregorii des Zehnden Anregen) Der Römische Stuhl sahe den unausbleiblichen Schaden für die gantze Kirche, wenn der Käyser-Thron länger ledig stehen würde. Er ermahnte dieserhalb die Chur-Fürsten mit der Wahl zu eilen, und drohete, daß er sonst mit Zuziehung des Cardinals-Collegii selbst einen Käyser setzen wolte (Fragm. historicum p. 93.). Mayntz berieff hierauf die Chur-Fürsten zusammen, und man lieset, daß sich auch andere Magnaten auf dem Wahl-Tag eingefunden, wiewohl die Käyser-Wahl an sich selbst nunmehr den Ertz-Häusern eigen war (§. 2. des VIII. Abs.), wie denn auch Graf Mainhard von Tyrol nur einige Candidaten in Fürschlag brachte, dergleichen ebenfalls von dem Burggrafen zu Nürnberg nur zu erweisen ist. Mit dem Pfältzischen Compromiß hat es seine Richtigkeit,

Auf dem Wahl-Tag sind auch andere Magnaten, ausser den Chur-Fürsten, erschienen.

keit, weil Käyser Rudolf selbst die Sache mit diesen Umständen in einer Urkunde (bey Tolnero in Cod. diplom. n. 107. p. 75.) erzehlet. Der König von Böhmen hatte dem Bischoff von Bamberg Vollmacht gegeben, welcher wieder die Chur Hertzog Henrichs von Nieder-Bäyern hefftig protestiren muste (Diploma cit.). Die Ursache scheint gewesen zu seyn, daß der König von Böhmen, weil er sich in Sinn gefasset, Graf Rudolf nimmer für einen Käyser zu erkennen, besorget hat, daß der Hertzog von Nieder-Bäyern an seine Stelle treten, und eine eigene Chur behaupten dörffte, da ihm sonst nebst seinem Bruder nur eine gesammte Chur zustund. Käyser Rudolf hat auf dem Augspurgischen Reichs-Tage im Jahr 1275. diesen Streit gehoben, und gedachtem Hertzog, die mit seinem Bruder, dem Chur-Fürsten zu Pfaltz, habende gesammte Chur nach bisheriger Gewohnheit bestätiget (Diploma cit.), gleichwie auch im Jahr 1290. dem König von Böhmen seine Chur und Ertz-Amt ebenmäßig fürbehalten worden (Diploma bey Goldasto in Append. Docum. p. 31.).

Warum der König von Böhmen wieder die Chur des Hertzogs von Bäyern protestiren lassen.

VII.

§. 7. Burggraf Friederich von Nürnberg) Die mit einer bleyernen Capsel damahls ausgefertigte Urkunde hierüber, ist hernach noch einmahl mit einer güldenen Capsel zu Gemünde im Jahr 1281. ausgefertigt wor-

Das Burggrafthum Nürnberg nebst dem Land-Ge-

(Rudolf von Habsburg)

kommt erblich an das Zollerische Hauß.

den (Limnaeus in Jur. Publ. L. V. c. 7. §. 3. T. IV. addit. ad L. V. c. 7. p. 745.). Es ist darinn das Burggrafthum nebst dem Land-Gericht auf das Zollerische Hauß erblich gebracht worden, da zuvor die Marggrafen von Vohburg dieses Amt geführet.

In was für Absicht Rudolf dem Graf von Tyrol die Anwartschafft auf Cärnthen gegeben.

§. 8. **Erhielt das Hertzogthum Cärnthen)** Oesterreich, Steyermarck und Crain hat nach Marggraf Hermanns von Baaden Tode König Ottocar von Böhmen an sich gerissen (§. 12. des IIX. Abs.), Cärnthen aber von dem letzten Hertzog Ulrich durch Kauff erhalten. Sobald Rudolf den Käyser-Thron bestieg, so setzte er sich für, die Oesterreichischen Lande auf den Habsburgischen Stamm zu bringen. Der Graf von Tyrol, welcher wegen seiner Gemahlin ein ziemliches Recht daran hatte, ward theils durch die Heyrath zwischen seiner Printzeßin und dem käyserlichen Printzen, theils durch die Hoffnung auf Cärnthen gewonnen (Albertus Argentin. p. 101.).

IIX.

Der Käyser begiebt sich alles Rechts auf die Länder des Kirchen-Staats mit Ge-

§. 9. **Seiner Vorfahren Privilegien zu bestätigen)** Es ist dieses eine Sache von grosser Wichtigkeit, und verdient eine genaue Betrachtung. Der apostolische Stuhl war in den trüben Zeiten der Hohenstaufischen Käyser zum Besitz der meisten Städte und Länder gekommen, die zum Kirchen-Staat gehören, wobey die erdichteten Schenckungen der

der alten Käyser zum Fürwand dienen muſten (§. 103. des VII. Abſ.). Nun hatten zwar die vom Pabſt eingeſchobene Gegen-Käyſer, Otto und Friederich, alles auf das förmlichſte beſtätiget (§. cit. §. 121. daſ.), allein ſie wiederriefen immer ihr Verſprechen, und ſetzten dadurch den Römiſchen Hof in groſſe Unruhe. Pabſt Gregorius der Zehnde und ſeine Nachfolger wolten deswegen ſo wohl den neuen Käyſer Rudolf, als das geſammte Reich verbinden, aller der Römiſchen Kirche von Rechtswegen zuſtändiger Länder und Städte ein für allemahl ſich zu begeben, und ſolchergeſtalt das Recht des Pabſts in eine völlige Gewißheit zu ſetzen. Der Käyſer verſprach durch ſeinen Bevollmächtigten dieſes alles zu leiſten (Mandatum Ottonis Praepoſiti Spirenſis in append. docum. diſſ. hiſtor. de ſummo ſedis apoſtolicae imperio in urbem & comitatum Comacli p. 104.), wiewohl ihm die gantze Sache gleich anfangs ziemlich verdächtig muß geſchienen haben, weil er ausdrücklich wieder die Verringerung der Reichs-Lande dabey proteſtirte (ſine demembratione imperii ſecundum Deum). Er fieng auch nachdem würcklich an die Reichs-Hoheit über verſchiedene Oerter des Kirchen-Staats zu behaupten (Epiſtola Gregorii X. l. c. p. 113.), allein weil der Pabſt dadurch zur äuſſerſten Verbitterung gereitzet wurde, und der Käyſer

nehmhaltung der Chur-Fürſten.

nicht für rathsam hielt, das Reich in neue Unruhen zu verwickeln, so gab er nach, und ließ allen Anspruch fahren (l. c. p. 123. 126. 128. 131. 133.), welches die Chur-Fürsten ausdrücklich genehm gehalten (l. c. p. 151), obgleich viele von unsern Gelehrten sich bemühen, die fürhandene Urkunde für falsch und unächt zu erklären (Auctor des droits de l'Empire sur l'etat ecclesiastique c. 24.). Uebrigens so haben die folgenden Käyser dieses verschiedentlich bestätiget, wovon Conring (de Fin. Imp. Germ. L. II. c. 20.) nachzuschlagen.

IX.

Dem Käyser werden einige von den Ständen eingezogene Domainen wieder abgetreten.

§. 10. **Freywillig wiederum abtreten**) Es scheint dieses von einigen käyserlichen Domainen zu verstehen zu seyn, welche seit Friederichs des Andern Ableben hin und wieder von den Ständen verschlungen worden (Eberhardus a. 1277. terras quas tempore vacantis imperii, scilicet a temporibus Friderici olim Imperatoris occupatas tenuerunt, sibi voluntarie resignarunt), worunter also alle in Schwaben und Francken eingezogene Lande (§. 11. des IIX. Abs.) nicht gemeinet werden.

Was er mit den zerrütteten Hertzogthümern, Schwa-

§. 11. **Welche unrechtmäßiger Weise Güter an sich gezogen**) Der Käyser machte sich die Hoffnung, daß er nach der bisherigen Zerrüttung der teutschen Provintzen, absonderlich der Hertzogthümer Schwaben

und

und Francken (§. 11. des IIX. Abs.), alles wieder in vorigen Stand bringen wolte. Da aber, wenn dieses geschehen sollen, eine gewaltige Revolution entstehen muste, so ist es kein Wunder, daß er seinen Zweck nicht völlig erreichet hat.

Schwaben und Francken fürgehabt.

X.

§. 12. **Diese Länder mit Unrecht an sich gebracht)** Daß der Marggraf von Meissen auf die erledigten Oesterreichischen Hertzogthümer und Lande den gerechtesten Anspruch gehabt, ist oben (§. 12. des IIX. Abs.) erwiesen. Hingegen war die Königin von Böhmen die jüngere Schwester des letzten Hertzogs, und war überdem von ihrem tyrannischen Gemahl verstossen worden, wodurch er sich vollends alles Rechts verlustig gemacht. Käyser Richard hatte ihm zwar die Belehnung ertheilet, doch ohne gehörige Untersuchung, und aus solchen Ursachen wurden die gesammten Oesterreichischen Provintzen dem unbefugten Besitzer nunmehro mit dem grössesten Recht abgesprochen (Unsere Antiquitt. Marggr. Miln. P. alt. §. 6. p. 41. u. f.).

Warum die Oesterreichischen Provintzen dem König von Böhmen abgesprochen worden.

XI.

§. 13. **Einige innerliche Unruhen beyzulegen)** Die Gestalt der Provintzen Schwaben und Francken war dergestalt verändert (§. 11. des IIX. Abs.), daß es unmöglich schien, solche mit einem Hertzog wieder zu

Rudolf hält die mächtigen Grafen in Schwaben und

Francken in Schrancken.

besetzen. Käyser Rudolf erkandte dieses bey Zeiten, inzwischen sahe er für Augen, daß die mächtigsten Grafen daselbst in Schrancken müsten gehalten werden, wenn solche nicht immer weiter um sich greiffen, und die schwächern Stände nach und nach sämmtlich unters Joch bringen solten. Und darauf ward der gegenwärtige Krieg angefangen, darinn dieselbe glücklich zu paaren getrieben, und verschiedene Städte und Lande ihnen wieder abgenommen wurden.

XII.

Des Grafens von Tyrol Angriff auf Cärnthen.

§. 14. In Cärnthen schickte er Graf Mainhard von Tyrol) Dieses geschahe nicht ohne Ursache, sondern weil Graf Mainhard ehedem vom Käyser die Anwartschafft auf das Hertzogthum Cärnthen selbst erhalten hatte (§. 8.).

XIII.

Habsburgische Erb-Verbrüderung mit Böhmen.

§. 15. Rudolfus *succediren* solte) Rudolf verfolgte seinen Sieg über die Böhmen, und brach in Mähren ein, welches Land er in kurtzer Zeit völlig unter seinen Gehorsam brachte. Er war darauf im Begriff für die Böhmische Haupt-Städt, Praag, zu rücken, da es denn um das gantze Königreich bey der Minderjährigkeit des Erb-Printzens, mißlich würde gestanden haben, allein er traff mitten in der Zurüstung, auf Vermittelung einiger Fürsten im Reich, einen billigen Frieden,

den, dagegen Mähren auf fünf Jahr dem Käyser überlassen, und zugleich eine Erb-Verbrüderung zwischen dem Käyserlichen und Böhmischen Hause geschlossen ward, dadurch den Habsburgern das erste Recht auf Böhmen zugewachsen ist (Histor. Austr. pleu. a. 1278.), wiewohl das Schicksahl beschlossen hatte, daß dieses glorwürdigste Hauß noch nicht so bald zum würcklichen Genuß dieses Rechts gelangen solte.

XIV.

§. 16. **Die Oesterreichische Regierung in guten Stand zu bringen)** Rudolf besserte nicht allein, was das Böhmische Regiment verdorben hatte, sondern vergrösserte auch die Privilegien der Oesterreichischen Land-Stände, um denselben eine gute Neigung gegen das Habsburgische Haus dadurch zu erwecken. Er machte hiernächst seinen ältesten Printzen Albrecht daselbst zum Stadthalter, damit er einen festen Fuß gewinnen, und den Oesterreichern bekandt werden mögte, weil er solchem fürlängst die Oesterreichischen Provintzen zugedacht hatte.

Der käyserliche Printz wird zum Stadthalter in den Oesterreichischen Landen bestellet.

XV.

§. 17. **Den zerrütteten Zustand des Reichs zu helffen)** Die Absicht war den eingerissenen Befehdungen und Plackereyen zu steuren, und den innerlichen Ruhe-Stand zu befodern, dergleichen Fürsorge die lobwürdigsten

Rudolf sucht den innerlichen Ruhe-Stand des Reichs zu befodern.

sten Käyser spühren lassen, wenn ihnen das Wohl des Reiches am Hertzen gelegen, oder wenn sie sonst im Stande gewesen, zu diesem heilsamen Zweck ohne Hinderniß zu gelangen. Die in Schwaben, Francken und Thüringen befindliche Raub-Schlösser wurden zerstöhret, und an dem letzten Ort allein über siebentzig derselben geschleiffet (Stero in annal. ap. Freherum T. I. Script. Germ. p. 391. Historia Landgr. Thuring. c. 76.).

XVI.

Belehnt seine beyde Printzen mit den Oesterreichischen Landen zur gesammten Hand.

§. 18. *Conferirte* er seinen beyden Printzen) Käyser Rudolf kam nunmehr zu seinem Zweck, sowohl wegen seines Printzen, als wegen Graf Mainhards von Tyrol, wobey er dem ersten zugleich die Mitbelehnschafft am Hertzogthum Cärnthen ertheilte (Diploma bey Lambecio de Bibl. Vindob. Append. L. III. p. 330.). Er brachte die Sache um so viel eher auf den Reichs-Tag, weil es das Interesse seines eigenen Hauses betraff, darinn er sich am allerwenigsten bemächtigen wolte, ohne das Reich etwas fürzunehmen. Die Oesterreichische Belehnung geschahe auf beyde Printzen zur gesammten Hand (H. Stero a. 1281.), obgleich der älteste Printz Albrecht zum würcklichen Besitz kam. Der jüngere Printz Rudolf hingegen erhielt diejenigen Lande, welche die Habsburger in Schwaben besassen, unter dem Titel eines Fürsten in Schwaben

Der jüngere Printz erhält die Habsburgischen Lande in

Schwaben (Chron. Auſtrale a. 1283.), den auch die nachfolgenden Oeſterreichiſchen Käyſer zu führen pflegen. Den Titel als Hertzog (Albertus Argentin. p. 102.), Hertzog in Schwaben (Chron. Auſtrale l. c.), Hertzog von Elſaß (Annal. Colmar. a. 1290.), u. ſ. w. welcher ihm hin und wieder beygeleget wird, darff man ſich um ſo viel weniger irren laſſen, da er an den Hertzogthümern Oeſterreich und Steyermarck die Mitbelehnung erhalten hatte (Diploma bey Lunig. im Reichs-Archiv P. Spec. Cont. II. p. 69. Albertus & Rudolfus duces Auſtriae & Stiriae).

Schwaben unter dem Titel eines Fürſten in Schwaben.

XVII.

§. 19. **Graf Eberhard von Würtemberg)** Der Graf von Würtemberg, als einer der mächtigſten Stände im Lande Schwaben, gieng beſtändig mit den Gedancken um, das gantze Hertzogthum zu verſchlingen (§. 13.), weshalb er bey den benachbarten Städten den Anfang machte, aber in Zeiten zum Frieden genöthiget wurde, wie ihm denn der käyſerliche Printz Rudolf (§. 18.) das ſtärckſte Gewicht gehalten.

Des Grafens von Würtemberg Abſichten auf Schwaben.

§. 20. **Hatte auch Abt Willhelm von S. Gallen)** In der Schweitz war für Alters eine ſolche Verfaſſung, daß faſt alles unter den Clöſtern ſtund. Käyſer Friederich der Andere änderte dieſes, und ſetzte hin und wieder Land-Voigte, womit er ſich an der Cleriſey

Was der Abt von S. Gallen im Schilde geführet.

(Rudolf von Habsburg)

zu rächen suchte, die es wieder ihn mit dem Pabst hielt. Die Schweitzer haben sich nachdem in ihrer Freyheit mit ziemlichen Glück befestiget, obgleich die Clöster sich hefftig dawieder regten. Eben dieses war die Ursache zu dem Krieg des Abts zu S. Gallen. Die schönste Nachricht hiervon ist aus Gvillimanns Schrifften (rebus Helveticis) zu nehmen.

XIIX.

Hoheit des Reichs über Arelat unter den Käysern Henrich, Otto Friederich und Rudolfs.

§. 21. Grafschafft *Provence* zu Lehn reichen solte) Gleichwie Friederich der Erste seine Hoheit über das Arelatische Reich genungsam behauptet hat (§. 35. des VII. Abs.), also haben auch die folgenden Käyser, Henrich der Sechste (Perard. in diplom. Burg. p. 260.), Otto der Vierdte (Gervasius Tilberiensis in otiis Imperial. c. 12.) und Friederich der Andere (P. Saxius in Pontificio Arelat. a. 1212. p. 251.) hierinn nichts verabsäumet, welches von Rudolf eben so wenig kan gesaget werden. Die Grafschafft Provence hat er dem Neapolitanischen Erb-Printzen in Lehn gegeben (Leibnitius in Cod. Jur. Gent. dipl. n. 15. p. 20.), welche hiernächst so lange bey dem Hause Anjou verblieben ist, bis Carl der Vierdte, Hertzog von Anjou und Graf in Provence, König Ludwig den Eilften von Franckreich im funfzehenden Jahrhundert zum Erben einsetzte, seit welcher Zeit diese Grafschafft an Franckreich kommen und die teutsche

Wenn Provence an Franckreich gekommen.

Hoheit

Hoheit darüber ziemlich erloschen ist. Den Hertzog von Bourgogne, Robert, beliehe er im Jahr 1284. mit der Dauphine (Lunig. Vol. III. des Reich-Archivs a. 1284.). Den rebellischen Grafen Philipp von Savoyen, trieb er glücklich zu paaren, und nöthigte auch die übrigen Burgundischen Vasallen den Eyd der Treue zu leisten (Albertus Argentin. a. 1289. Sicque timentes solennes ad regem pro concordia nuntios destinarunt, dux & majores Burgundiae se Basileam corporaliter praesentarunt, ibi de concordia tractantes, vasalli quoque imperii praestita fidelitate sunt de regalibus investiti). Und endlich so ist sehr wahrschein- Das Arelatische Ertz-Cantzler-Amt scheint um diese Zeiten mit dem Trierischen Ertz-Stifft verknüpfft zu seyn.
lich, daß unter Käyser Rudolf das Arelatische Ertz-Cantzler-Amt mit dem Trierischen Ertz-Stifft verknüpfft worden, weil man um diese Zeiten die erste Meldung solches Titels bey glaubwürdigen und alten Scribenten antrifft (Brower. in annal. Trevir. P. II. L. XVI. p. 256.), gleichwie auch nunmehr der Titel des Lothringischen Ertz-Cantzler-Amts von den Ertz-Bischöffen zu Trier gelesen wird (M. Polonus in Chron. p. 368. edit. Schilter.).

XIX.

§. 22. Einen gewissen Tribut) Der apostolische Stuhl steckte in den größten Schulden, welche meistentheils in den zerrütteten Zeiten der Hohenstaufischen Käyser waren gemacht Warum der Pabst den Teutschen eine neue Auf-

(Rudolf von Habsburg)

Lage der Gebenden angemuſſet.

macht worden (§. 511. des VII. Abſ.), derohalben ſuchte ſich der Pabſt durch allerhand neue Auflagen zu helffen, und brachte für dieſesmahl einen allgemeinen Zehenden in Fürſchlag, womit er aber nicht durchdringen konte (Chronicon Belgicum p. 266. res ipſa remanſit infecta, & patria fuit ab hujusmodi gravi exactione usque hodie liberata).

Land-Friedens Satzung in Teutſcher Sprache.

§. 23. Reichs-Abſchied in teutſcher Sprache) Es iſt dieſes das andere mahl, daß man ſich in Reichs-Sachen der teutſchen Sprache bedienet hat, und zwar aus eben dem Grunde, deſſen oben (§. 128. des VII. Abſ.) Erwehnung geſchehen. Was übrigens die Verordnung unſers Käyſers betrifft, da er befohlen, daß hinführo alle Urkunden im Reich, nebſt den Inſtrumenten der Notarien, in teutſcher Sprache ſolten verfaſſet werden, und davon man bey einigen neuern lieſet (Aventinus L. VII. c. 9. n. 4. Cruſius in annal. Suev. L. III. P. III. c. 1. p. 134.), ſo bin ich der Meinung, daß er ſich dergleichen wohl könne in Sinn gefaſſet haben, weil er ſelbſt der lateiniſchen Sprache unkundig geweſen, und nicht ohne Ungedult Lateiniſch anhören können, wie aus dem Verweiß, welchen er dem Biſchoff von Seccau auf dem Reichs-Tage zu Augſpurg a. 1275. darüber gegeben (Gerh. a Roo p. 21. 22. Si cum Epiſcopis & ſacerdotibus tibi res eſt, Latine dicito, in me

Ob es glaublich, daß Rudolf die teutſche Sprache in Reichs-Sachen einführen wollen.

me meique ordinis dicturus, ea lingua utitor, qua pro se quisque respondere possimus) erhellet, da aber diese Sache in Stecken gerathen, indem sowohl die eigenen Urkunden Rudolfs sämmtlich Lateinisch sind, als auch bis auf Maximilians des Ersten Zeiten die Lateinische Sprache in beständigem Gebrauch geblieben, so stehet leicht zu begreiffen, warum alte Geschicht-Schreiber nichts davon gemeldet haben. Den größten Wiederstand hat er sonder Zweiffel bey der Clerisey gefunden, welche seit den Zeiten der Francken zu den Cantzelley-Bedienungen allein gezogen wurden (§. 24. des IV. Abs.), da die Layen in der Lateinischen Sprache nicht erfahren waren. Warum solches in Stecken gerathen.

XX.

§. 24. Mit der Sächsischen Pfaltz-Grafschafft) Die Pfaltzgrafschafften in den Provintzen waren nunmehro völlig erloschen und mit den Hertzogthümern verknüpfft (§. 160. des VII. Abs.). Der Sächsischen Pfaltzgrafschafft hatte sich nach dem Untergang der Grafen von Sommersenburg Henrich der Löwe angemasset, nach dessen Achts-Erklährung aber kam solche an die Land-Grafen von Thüringen (§. 68. das.). Marg-Graf Henrich der Erlauchte von Meissen erhielt nach der Zeit diese Pfaltzgrafschafft nebst der Landgrafschafft Thüringen, als Landgraf Henrich von Raspenberg ohne Erben verstorben Wie die Sächsische Pfaltzgrafschafft an die Thür. Fürsten von Sachsen kommen.

den war, gleichwie ihm auch Friederich der Andere auf beydes die Anwartschafft ertheilet hatte. Nun aber beliehe der Käyser wiederum den Chur-Fürsten zu Sachsen Albrechten damit, und seitdem haben die Chur-Fürsten von Sachsen diese Würde und Titel beständig auf ihre Nachkommen fortgepflantzet.

XXI.

Der Pabst bestellt eigenmächtig Stadthalter und Obrigkeiten in Italien.

§. 25. *Pinzivallam Fliscum)* Weil der Pabst von den käyserlichen Stadthaltern in Italien viel Verdruß hatte, indem sie die Gibellinische Parthey unterstützten; so hat sich derselbe schon längst herausgenommen, nach eigenem Gutdüncken Stadthalter und Obrigkeiten zu bestellen, wie er auf solche Weise nach dem Fall der Hohenstaufen den Ertz-Bischoff von Ravenna Philipp zum Stadthalter in der Lombardey und Tarviser-Marck eigenmächtig setzte, mit dem Befehl Ezelin von Bassano zu vertreiben (Monachus Paduanus ad h. t.). Was war es also Wunder, daß er anitzo mit Pinzivalla Fliſco eben dergleichen Absichten führte.

Kommt in geruhigen Besitz des Kirchen-Staats.

§. 26. Die zum *Exarchat* gehörige Städte zu überlassen) Also kam endlich der Pabst in geruhigen Besitz des Kirchen-Staats, welchen er hernach durch die Länge der Zeit genungsam befestiget hat. Die Worte eines gewissen Chronisten sind hiervon merckwürdig (Albertus Argentin. p. 103. sedi apo-

(Rudolf von Habsburg)

apostolicae Romandiolam & quaedam alia in damnum grave imperii dedit).

§. 27. Verkauffte den Bononiensern, Genuesern, Luccensern und Florentinern die Freyheit) Daß Rudolf den Städten Italiens viel Privilegien und Freyheiten gegeben, daran will ich zwar nicht schlechterdings zweiffeln, ob man gleich weder alte Scribenten noch Urkunden davon aufzuweisen hat, inzwischen hat er sie keinesweges aller Pflicht erlassen, worauf auch die Geschicht-Schreiber einmüthig zielen (Flav. Blondus: in libertate dimissos imperii fideles pronunciavit. Cuspinianus p. 354. Sed id profecto omnes attestantur, quod ab omnibus pecuniam recepit libertate concessa, & imperii fideles pronunciavit. Sigonius de regno Ital. L. XX. p. 125. in libertate dimissos imperii fideles pronunciavit), und findet man, daß solche noch in den spätern Zeiten, sich unverändert zur Hoheit des Reichs bekandt haben. Im übrigen so scheint daß den Käyser, die Ungedult, über die päbstlichen Eingriffe in eigenmächtiger Bestellung der Stadthalter hierzu fürnehmlich bewogen habe.

Wie Rudolfs Privilegien, die er den Städten Italiens gegeben, müssen eingeschränckt werden.

Was ihn darzu bewogen.

XXII.

§. 28. Zwey Könige zu ernähren) Die Chur-Fürsten meinten hiermit den Verfall der käyserlichen Domainen, welche dermassen

Unter was für einem Fürwand die

Chur-Fürsten ihm die Wahl seines Printzen zum Römischen König abgeschlagen.

massen verringert waren, daß kaum ein Käyser seinen Staat davon führen konte. Da aber die Römischen Käyser seitdem meistens mit den Einkünfften ihrer Erb-Lande sich beholffen haben, und in folgenden Zeiten Exempel genung fürhanden sind, daß die Chur-Fürsten zur Wahl eines Römischen Königs aus bewegenden Ursachen geschritten; so war dieses mehr ein Fürwand, damit man so wohl den Wiederwillen gegen den käyserlichen Printzen zu verbergen, als die Wahl-Freyheit in vollkommenen Stand zu setzen suchte.

XXIV.

Fabel vom Auszug der Hamelischen Kinder.

§. 29. Die *Scriptores* dieser und nachfolgender Zeiten) Diese Fabel haben Bünting (in der Braunschw. Chronick P. II. p. 52.), Lucas Loß (in einem besondern Gedicht hiervon) und Mich. Sachs (in der Käyser-Chronick p. 171.) unter die Leute gebracht, und ist davon in einer fast um selbige Zeit geschriebenen Hamelischen Chronick (Jo. de Polda bey Meibomio T. II. p. 513. u. f.) nicht die geringste Meldung zu finden. Es kan seyn, daß solche aus dem Andencken des unglücklichen Creutz-Zuges, welchen einige Kinder in Teutschland um das Jahr 1212. fürgenommen (Godofr. Colon. und Albertus Stadensis h. a.) ihren Ursprung hat.

Adolf

(Rudolf von Habsburg)

Adolf von Nassau.

XXV.

§. 30. **von schlechten Vermögen)** Daher es ein Fehler war, daß er die Käyser-Würde annahm. Inzwischen lassen ihm die Scribenten den Ruhm, daß er von gutem Verstand (Chron. Belg. p. 423. magni consilii) und ein braver Soldat gewesen (H. Stero a. 1293. vir strenuus in armis). Adolfs Character.

XXVI.

§. 31. **Ihm es überlassen)** Die Chur-Fürsten liessen es damahls wiederum, wie bey der Wahl Rudolfs (§. 6.) auf ein Compromiß ankommen. Sie suchten dadurch eines Theils allem Zwiespalt fürzubeugen, zumahl nicht nur Hertzog Albrecht von Oesterreich, sondern auch Wenzel, König von Böhmen, nach der Crone strebte (Hr. Cantzler von Ludwig Reliqu. MSS. aevi medii T. V. p 436.), andern Theils aber in der Churfürstlichen Eminentz und Prärogativ sich um so viel sicherer zu befestigen, und andere Magnaten auszuschliessen (Annal. Colmar. a. 1292. Electores reliqui electionem in Moguntinum tum praesentem transferunt), welche sich auch, so viel ihrer zu Franckfurth zugegen gewesen, diese Wahl einmüthig gefallen lassen (H. Stero a. 1293. electus fuit in Frankenfurt unanimiter ab omnibus principibus in Majo mense. Warum die Chur-Fürsten die Wahl wieder auf ein Compromiß ankommen lassen.

Albertus Argentin. p. 109. a principibus Alemanniae concorditer est electus). Da aber das Compromiß auf den Chur-Fürsten von Mayntz gerichtet worden, so ist es zufälliger Weise geschehen, daß der Graf von Nassau zum Käyserthum gelangete, da itztgedachter Chur-Fürst Gelegenheit in die Hände bekam, einen Vetter einzuschieben, die er sich nicht entgehen lassen wolte. Indessen war es ein schlechter Anfang der Regierung, da er, um die Wahl und Crönungs-Kosten zu gewinnen, gleich die königlichen Domainen angreifen, und für zwantzig tausend Marck verpfänden muste (Annal. Colmar. a. 1292.), gleichwie ihn auch, als einer Creatur des Chur-Fürsten von Mayntz, der verächtliche Nahme eines Pfaffen-Königs hin und wieder pflegt beygelegt zu werden.

XXVII.

Adolf sucht die Reichs-Voigteyen bey den Rheinischen und andern Reichs-Städten wieder aufzurichten.

§. 32. Reichs-Voigte) Käyser Adolf hielt für nöthig, den Rheinischen, Schwäbischen und Fränckischen Reichs-Städten Voigte zu setzen, davon sie sich zum Theil frey gemacht (§. 18. des IIX. Abs.), oder gar fremder Bothmäßigkeit unterworffen hatten. Es zog dieses aber viel Unruhe, und endlich einen allgemeinen Aufstand nach sich, an welchem Hertzog Albrecht von Oesterreich grossen Theil gehabt (Trithemius in Chron. Hirsaug. a. 1297. facta cum Alberto confoederatione firmissima).

XXIIX.

(Adolf von Nassau)

XXIIX.

§. 33. Der Käyser suchte das Thüringer-Land zu behaupten) Die Mißhelligkeiten zwischen Land-Graf Albrecht dem Unartigen und seinen Printzen hatten schon unter der Regierung Rudolfs ihren Anfang genommen, und ist diese gantze Geschichte von mir anderswo (Antiquitt. Marggr. Misn. P. alt. p. 50. u. f.) ausführlich beschrieben worden. Inzwischen war es eine unerhörte Vermessenheit, daß Adolf sich unterstund, die Thüringische und Meißnische Lande mit Gewalt an sich zu reissen, und den rechtmäßigen Erben zu entziehen, wodurch die Wohlfarth der Fürsten auf die Spitze gestellet, und die Teutsche Freyheit gäntzlich zu Boden gestürtzet wurde.

Des Käysers ungerechter Anschlag auf Thüringen und Meissen.

XXIX.

§. 34. Um wie es hieß die Provenze wieder zu erobern) Die wahre Ursache des Krieges wieder Franckreich ist gewesen, daß der damahls regierende König in Franckreich, Philipp der Schöne, einige Burgundische Vasallen zum Abfall bewogen hatte, wie denn der Palatin des Burgundischen Reiches sich im Jahr 1294. der Crone Franckreich unterwarff (Epist. Papae Bonifacii L. II. ep. 98.). Und so verstehe ich die Worte der Scribenten (H. Stero a. 1294. repetivit a rege Franciae regnum Arelatense & quasdam alias terras & provincias, quas dicebat esse imperii).

Wahre Ursache des Krieges wieder Franckreich.

(Adolf von Nassau)

Denn daß man die Belehnung Käyser Rudolfs von Habsburg wegen der Grafschafft Provence (§. 21.) umstossen wollen, wird schwerlich zu erweisen seyn. König Eduard von Engelland aber ergriff die Waffen, weil die Frantzosen die Gascogne und andere den Engelländern in Franckreich zuständige Provintzen angegriffen hatten (Walsingham in hist. Angl. p. 61.).

XXX.

Absetzung des Käysers, und welchergestalt die Chur-Fürsten sich derselben fürnehmlich angemasset.

§. 35. **Dessen Absetzung beliebet**) Man findet, daß die Chur-Fürsten sich der Absetzung des Käysers fürnehmlich angemasset, indem hierüber lauter Chur-Fürsten-Versammlungen anberaumet worden, so dann in der Colmarischen Chronick (P. alt. p. 58.) von den Chur-Fürsten von Mayntz, Brandenburg und Sachsen ausdrücklich stehet, daß, gleichwie sie für sich und in Vollmacht der übrigen Chur-Fürsten, den Grafen von Nassau ehmahls zum Käyser erwählet hätten, also entsetzten sie ihn nunmehro wiederum seiner Würde, und wählten den Oesterreichischen Hertzog Albrecht an dessen Stelle (nos Electores tres ex parte nostra & ex parte reliquorum Electorum, qui in nos eligendi vota sua transtulerunt, jure ac canonice Adolfum de Nassowe, tunc non cognoscentes meliorem, in regem elegimus Romanorum - - Adolfum regem insufficientem invenientes, absolvimus eum a regia

a regiminis dignitate & dominum Albertum, ducem Auſtriae in dominum & regem elegimus Romanorum), auf welche Weiſe auch andere davon ſchreiben (Siffridus Presbyter p. 701. Principes Electores, una cum Archi-Epiſcopo Moguntino & Rege Bohemiae decreverunt deſtituere regem Romanorum Adolfum - - eidem Adolfo imperium abjudicantes ducem Auſtriae Albertum ipſum regem Romanorum & Auguſtum nuncupant). Sonſt treffen wir bey dieſer Begebenheit zugleich einen neuen Beweiß an, wie hoch das Anſehen der Päbſte bishero geſtiegen ſey, indem die Chur-Fürſten zu dieſer Abſetzung allererſt des Pabſts Einwilligung erfodert, und ſich auf dieſelbe ohne Noth gegründet haben (Chronic. Colmar. l. c. Papae ſignificaverunt, rogantes quatenus ipſum nobis dare auctoritatem abſolvendi, & alium confirmandi vellet - - auctoritate igitur nobis commiſſa u. ſ. f.).

Wie ſolches ſich hierbey ohne Noth auf des Pabſts Beyſtimmung gegründet.

XXXI.

§. 36. Urſachen der Abſetzung) Wer die Urſachen dieſer Entſetzung, wie ſie in den Scribenten für Augen liegen, unpartheyiſch erweget, wird zwar geſtehen müſſen, daß die wenigſten darunter von ſonderlicher Erheblichkeit geweſen, inzwiſchen mögte der ungeheure Anſchlag auf Thüringen und Meiſſen (§. 33.) wohl allein zur Abſetzung hinlänglich ſeyn.

Beweiß, daß die Abſetzung Adolfs rechtmäſſig geweſen.

(Adolf von Naſſau)

Wobey ich denjenigen unmöglich beypflichten kan, welche dafür halten, daß Käyser Adolf die Absicht gehabt, solche ansehnliche Provintzen und Lande dem Reich einzuverleiben, da ihn vielmehr das Interesse seines Hauses eintzig darzu angespornet, und nicht zu glauben ist, daß er den Nutzen des Reichs, wofern es ihm damit ein Ernst gewesen, auf eine Gesetzlose Weise, oder mit solcher Gewalt und Hefftigkeit, stifften wollen. Wann auch ein Fehler in dem Proceß der Absetzung möchte gesuchet werden, daß man den Käyser damit übereilet, und alles ingeheim getrieben, so lässet sich doch hierauf auch leicht antworten, indem die Scribenten versichern, daß er sich des Raths der Chur-Fürsten und Stände auf die letzt gäntzlich entschlagen (Chronicon Colmar. p. 56. quidam ex principibus Electorum Regis, scilicet Archi-Episcopus Moguntinus, dux Saxoniae & dux de Brandeburc, videntes, quod Adolfus rex Romanorum nollet regnum secundum eorum regere voluntatem und p. 58. Post breve tempus sapientum consilia sprevit. Chronicon Belgicum p. 271. Cum vero se negligentius ad principes, qui eum in culmen tanti honoris evexerunt, gereret, consilia eorum postponens), und ihm ohnedem zum Ueberfluß eine Tagfarth nach Franckfurth bestimmet worden, darauf er sich aber nicht einfinden wollen (Chron. Colmar.

mar. p. 57. regem Adolfum & ducem specialiter vocarunt).

Albrecht von Oesterreich.

XXXIV.

§. 37. Ziemlich geitzig) Die Länder-Sucht Albrechts soll daraus gerühret haben, daß er eine Zahlreiche Familie gehabt, die er Standesmäßig versorgen wollen (Albertus Argentin p. 111. Trithemius in Chron. Hirsaug. a. 1299. Mutius L. XXII. p. 202. Nauclerus Vol. II. Germ. XLIV. p. 980.). Die Kriege, welche er als Hertzog geführet, sind aus dem damahligen verderbten Zustand des Reichs zu beurtheilen, da man nicht so wohl durch den Weg der Justitz, als durch die Waffen, sich Recht zu schaffen pflegte. Und was endlich die innerlichen Empörungen der Oesterreicher anbetrifft, so konten dieselben nicht ausenbleiben, weil Albrecht ihrer hergebrachten Privilegien wenig schonte, und nach seinem Sinn die Regierung führte. Albrechts Länder-Sucht und Geitz.

XXXVII.

§. 38. Zum andernmahl wählen) Es war dieses um so viel nöthiger, da einige Chur-Fürsten, als Trier und Pfaltz, sich noch nicht für Albrecht erkläret hatten, und Maintz wanckelmüthig zu werden schien (Albert. Argent. p. 110. Paralipom. ad Conrad. Vrsperg. p. 261. Wird von den Chur-Fürsten einhellig zum Käyser erwählet.

Solchemnach ward er zu Franckfurth wiederum, und zwar einhellig, erwählet.

XXXIIX.

Ungegründetes Fürgeben, daß Albrecht die Provintzen des Arelatischen Reichs an Franckreich solle abgetreten haben.

§. 39. Es wurde aber dabey ausbedungen) Käyser Albrecht schloß mit dem König in Franckreich ein genaues Bündniß, davon der Abdruck bey Leibnitz (in Cod. Jur. Gent. diplom. p. 40.) zu finden ist. Aus demselben ist die Unrichtigkeit einiger Scribenten leicht zu zeigen, welche fürgeben, daß Albrecht die Provintzen des Arelatischen Reichs an Franckreich solle abgetreten haben, davon nicht ein Wort darinn gelesen wird. Im Gegentheil ist vielmehr zu muthmassen, daß König Philipp, wegen des guten Vernehmens mit dem Käyser, alles Anspruchs auf die Arelatischen Lande sich begeben habe. Zum wenigsten ist aus glaubwürdigen Nachrichten nicht schwer zu erweisen, daß lange Zeit hernach das Teutsche Gebieth noch bis an die Rhone, Aar, Maaß und Schelde sich erstrecket (Conring. de Fin. Imp. Germ. L. II. c. 24. 25. 26.). Nicht zu gedencken, daß ein Schreiben von unserm Käyser an die Burgundischen Vasallen fürhanden ist, darinn er dieselben zu einer beständigen Treue gegen das Reich nachdrücklich anweiset (Chifletius in Vesontione P. I. c. 61.). Ob nun wohl die Landgrafschafft Elsaß nebst dem Freyburgischen Gebieth der Frantzösischen Printzeßin Blanca zum Leibgeding verschrieben worden, so hat solches dennoch dem Reich eben so wenig

nig zum Schaden gereichet, da keine Veräuſſerung hiermit verknüpffet geweſen, und es die Worte der Urkunde ſelbſt (bey Leibnit. l. c. p. 39.) deutlich einſchräncken (eidem ſorori, ſi praefato duci forſitan ſupervivat, tanquam fideles vaſalli & ſubditi dominae ſuae, quoad vixerit, obedient & intendent), überdem auch gedachte Printzeßin ihren Gemahl nicht einmahl überlebet, und die Land-Grafſchafft Elſaß nebſt Freyburg nachher bey dem Oeſterreichiſchen Hauſe unverrückt verblieben iſt. Das Mißvergnügen einiger Chur-Fürſten über dieſe mit Franckreich getroffene Verbindung (Hiſtor. Auſtralis plenior a. 1299.) hat ſeine eigene Urſachen gehabt, indem ſolchen mißfallen, daß der Käyſer bey dieſer Gelegenheit in die ſchwerſten Streitigkeiten mit dem Pabſt würde verwickelt werden, oder daß ſie beſorget, er mögte hierdurch einen ſolchen Nachdruck gewinnen, der bey dem bekandten Eigennutz deſſelben der Teutſchen Freyheit ſchwer fallen dörffte, oder auch, daß der Käyſer ſich durch gute Worte von Franckreich mit der Zeit mögte hinters Licht führen laſſen.

Warum einige Chur-Fürſten mit der genauen Alliantz des Käyſers und Königs von Franckreich nicht zufrieden geweſen.

XXXIX.

§. 40. Auch ohne Crone) Es iſt merckwürdig, daß in dem käyſerlichen Privilegio ſtehet, der König von Böhmen ſey durch kein Recht noch Pflicht verbunden, das Ertz-Amt

Böhmiſches Privilegium das Ertz-Schencken-Amt

(Albrecht von Oeſterreich)

ohne Crone zu leisten.

unter der Crone zu leisten (Goldast. de regno Bohem. unter den Beylagen p. 154. Wiewohl Wenceslaus ∴ uns auf unser Begehren sein Schenck-Amt unter seiner Cron verwaltet, solches aber aus keinem Recht noch Pflicht, sondern aus rechter Lieb, so er zu uns gehabt und tragen thut, derentwegen sollen forthin weder er, noch andere seine nachkommende Könige zu Böhmen darzu gezogen, noch von den künfftigen Römischen Käysern oder Königen verbunden noch verpflichtet werden, sondern ihnen soll dieses ganz unnachtheilig seyn.)

XL.

Der Käyser ist in Reichs-Lehns-Sachen an der Stände Einwilligung verbunden.

§. 41. Diese Lande auf einem Fürsten-Tage zugesprochen) Die Rheinischen Chur-Fürsten wolten den Käyser nicht zum Nachbar haben. Man lernt aber zugleich daraus, daß dem Käyser die Macht nicht mehr zugestanden worden, die Provintzen und Lehen nach seinem Sinn und Willkühr einzuziehen oder zu vergeben, sondern daß dergleichen Fälle nunmehro schon, wie andere wichtige Angelegenheiten des Reichs, an der Stände Einwilligung verbunden gewesen.

Ob Käyser Albrecht den Rheinischen

§. 42. Die Zölle am Rhein wieder foderte) Man glaubt insgemein, daß Käyser Albrecht den Rheinischen Chur-Fürsten anbe-

anbefohlen, die durch Privilegien oder Gewohnheit erlangte Rhein-Zölle fahren zu lassen. Allein ich halte dafür, daß er vielmehr die neuerlichen oder gesteigerten Zölle, nach dem Exempel der vorigen Käyser (§. 116. des VII. Abs.) abzustellen gesuchet, wovon die Colmarische Chronick (P. II. p. 61. quod domini Archi-Episcopi supra Rhenum, fluvium, per teloneum injustas exactiones facerent, & totam terram graviter perturbarent) sehr deutlich redet, dagegen die Chur-Fürsten sich überhaupt auf den langwierigen Besitz der Zoll-Gerechtigkeit berieffen (Chron. cit. telonea nostra longo tempore debite accepimus, & antecessores nostri longo tempore receperunt, & eos reges Romanorum minime turbarunt). Der Pabst kriegte hierbey eine neue Gelegenheit seinem Stoltz und Uebermuth zu schmeicheln, da ihn der Käyser in dieser weltlichen Sache zum Richter setzte (Chron. Colmar. l. c.), wiewohl solcher nicht Sinnes gewesen, den Ertz-Bischöffen etwas zu vergeben. Käyser Albrecht griff derowegen zu den Waffen, und brachte die wiederspenstigen Fürsten in kurtzem zum Gehorsam (H. Rebdorf. a. 1300. sic iidem Electores concordati sunt tandem cum eodem Alberto. Chron. Australe a. 1302. Cum domino Alberto Romanorum rege concordaverunt, & pacis unionem servandam, perpetuo juraverunt.

Chur-Fürsten ihre durch Gewohnheit oder Privilegien erlangte Zoll-Gerechtigkeit entziehen wollen.

Annal.

(Albrecht von Oesterreich)

Annal. Colmar. a. eod. coëgit Episcopos componere secum).

Was es mit dem Gericht des Pfaltz-Grafen bey Rhein über dem Käyser für eine Beschaffenheit habe.

§. 43. Sezten den Chur-Fürsten von der Pfaltz über den Käyser zum Richter) Die Chur-Fürsten brachten ihre Klage wieder den Käyser für dem Pfaltzgrafen bey Rhein an, und gründeten sich desfalls auf eine alte und hergebrachte Gewohnheit (H. Rebdorf. a. 1300. asserentes ad Comitem Palatinum pertinere, quod sit officium Palatinae dignitatis ex quadam consuetudine de causis cognoscere, quae ipsi regi movebantur), wovon man auch sonst deutliche Spuren findet (Schwaben-Spiegel c. 20. 23. 30. Schwäbisch Lehn-Recht c. 42. §. 8. Aurea Bulla Tit. V. Gerh. a Roo in annal. Austr. L. V. p. 177.). Forschet man nach dem Ursprung dieser Gewohnheit, so ist zuförderst zum Grunde zu setzen, daß der Pfaltz-Graf bey Rhein nicht sowohl für seine Person, als vielmehr durch freywilligen Auftrag nach Art eines Compromisses, ein Urtheil in Angelegenheiten des Käysers zu fällen pflegen, wozu ihn absonderlich das Pfaltzgräfliche Amt tüchtig zu machen schien (Chron. Cassin. L. IV. c. 109. Palatinus Romani imperii judex). Solchemnach ist sehr glaublich, daß die Käyser sich ehedem freywillig in ein und andern Fällen auf des Pfaltz-Grafen Ausspruch eingelassen, welches mit der Zeit zu einer ordentlichen Gewohn-

wohnheit worden. Die Beschaffenheit dieser Sache ist bey Gerh. von Roo (l. c.) auf folgende Weise ziemlich ausgedrücket: uti ad aequam juris disceptationem Tiguri ad Calend. Febr. instituendam deveniatur, ubi ex imperii principibus deligantur arbitri, aut si malint, coram praefecto praetorii Rhenani, ubi omnes Imperatoris causae controversae decidi solent.

XLI.

§. 44. **Wegen einiger Lande)** Dubravius (L. XIIX. hist. Bohem. p. 448.) führt diese Ursache insonderheit an, daß der Käyser den Zehnden von den Böhmischen Bergwercken ziehen wollen. Die Bergwercke gehörten zwar für Alters ohnstreitig zu den käyserlichen Regalien (§. 76. des V. Abs.), inzwischen waren nachdem verschiedene Fürsten mit dem Bergwercks-Recht ausdrücklich beliehen. Die Böhmischen Könige befunden sich für allen andern in einem langwierigen Besitz dieses Rechts, und suchte also der Käyser nichts weiter, als eine gewisse Nutzung daran zu gewinnen, wobey er entweder die Lehns-Hoheit, oder die Böhmische Erb-Verbrüderung mit Oesterreich (§. 15.) mag im Sinn gehabt haben.

Albrechs will den Zehnden von den Böhmischen Bergwercken ziehen.

§. 45. **Es erwählten hierauf die Reichs-Stände)** Wenn die Erb-Verbrüderung mit Oesterreich fest stehen solte (§. 15.), so konten sich die Böhmen nicht bemächtigen,

Unbefugte Wahl der Böhmen, nach dem Abgang des königl.

lichen Stammes.

zu einer neuen Wahl zu ſchreiten, und eben ſo wenig konte auf die Schweſter des letztverſtorbenen Königs geſehen werden, weil ſolche durch die gedachte Erb-Verbrüderung, die auf den Abgang des Mann-Stammes eingeſchräncket geweſen, gäntzlich ausgeſchloſſen war, obgleich ſonſt den Printzeßinnen in Böhmen die Erb-Folge in gewiſſer Maſſe zugeſtanden.

XLII.

Der Pabſt verſagt dem Käyſer die Beſtätigung und wie Albrecht ſich hierbey verhalten.

§. 46. Um die *Confirmation* angeſucht) So weit hatten es eine Zeit her die Päbſte gebracht, daß ihnen die Beſtätigung der Käyſer faſt ohne Wiederſpruch eingeräumet wurde, zu welchem Zweck zu gelangen ſie von Anbegin die käyſerlichen Crönungen meiſterlich gebraucht haben (§. 71. des VI. Abſ.). Man findet aber auch wie die Käyſer zuweilen aufgewacht, und den gar zu hoch getriebenen Stoltz der Päbſte großmüthig niedergeſchlagen, gleichwie Trithemius (in Chron. Hirſaug. a. 1299.) von Käyſer Albrecht berichtet, daß er ſein Käyſerthum auf die rechtmäßige Wahl eintzig und allein gegründet, welches ein Vorſpiel von dem geweſen, was unter Ludwig dem Bäyern in einer pragmatiſchen Satzung diesfalls ausgemacht wurde (impoſita ſibi regni corona, & gladium tenens in manibus dicebat: quid ergo ſi Papa mihi coronam denegat? Electione principum & rex ſum & Imperator).

§. 47.

(Albrecht von Oeſterreich)

§. 47. Dessen nicht annahm) Der Pabst suchte hierunter nichts weiter, als die ihm so verhaßte Eintracht zwischen dem Käyser und König in Franckreich durch ein Interesse zu stöhren. Allein er erhielt seinen Zweck nicht, sondern beyde Monarchen haben sich um so viel fester mit einander verbunden (Paralipom. ad Conrad. Vrspergens. p. 262.). Die Haupt-Ursache, warum der Pabst dem König in Franckreich feind war, bestund darinn, daß solcher den päbstlichen Geldschneidereyen nachdrücklichen Einhalt that (Stero a. 1302. Papa excommunicavit Philippum regem Franciae, quod pecuniam extra regnum suum portare non permisit). Zuletzt ließ König Philipp Bonifacium aufheben, und ist derselbe in Franckreich gestorben, ohne daß jemand gewust, wo er geblieben. Diese Gefangenschafft des Pabsts hat eine merckwürdige Veränderung in der Kirche nach sich gezogen, weil nachdem die Päbste in Franckreich erwählet worden, welche ihren Sitz zu Avignon genommen, und deren Lebens-Beschreibungen wir dem hochgelahrten Baluzio (in vitis Pontificum Avenionensium) zu dancken haben, bis die mit der Zeit daraus erwachsene grosse Spaltung allererst durch das Concilium zu Costnitz völlig gedämpffet worden. Uebrigens ist Pabst Bonifacius der erste

Grosse Feindschafft des Pabsts wieder den König in Franckreich, und woher solche gerühret.

Anfang daß die Päbste zu Avignon ihre Residentz genommen.

unter

(Albrecht von Oesterreich)

unter den Päbsten gewesen, welcher angefangen ein Jubiläum zu halten.

XLIII.

Albrecht will Thüringen und Meissen an sich reissen.

§. 48. Käyser Albrecht schickte eine grosse Armee in Thüringen) Die Absichten Käyser Albrechts waren so eigennützig und ungerecht, als des vorigen Käysers Adolfs (Albertus Argentin. p. 112.). Er ergriff mit eben dem Ungestüm die Waffen, Thüringen und Meissen an sich zu reissen, wodurch er aber den Teutschen Ständen dermassen die Augen öffnete, daß es gewiß mit ihm noch zur Absetzung dörffte gekommen seyn, wenn er nicht in Zeiten wäre aus dem Wege geräumet worden.

XLIV.

Was er mit der Schweitz im Sinn gehabt.

§. 49. Seine Herrschafft in der Schweitz) Das Schweitzer-Land hat ehmahls theils zum Hertzogthum Schwaben, theils zum Königreich Arelat, gehöret. Es befunden sich darinn geistliche und weltliche Stände, welche beyderseits damahls unmittelbar unter dem Reich stunden, und die Regierung allda ward durch käyserliche Land-Voigte verwaltet (§. 20.). Albrecht hatte im Sinn, aus der gantzen Schweitz ein geschlossenes Hertzogthum, und sämmtliche Stände Land-säßig, zu machen, woraus aber die schreckliche Rebellion entstund, welche ein Vorspiel des welt-bekandten Schweitzer-Bundes gewesen ist.

Henrich

(Albrecht von Oesterreich)

Henrich von Lützelburg.

XLVII.

§. 50. **Zum Käyser erwählten)** Die Päbste hatten sich bisher bey den Käyser-Wahlen einer grossen Gewalt angemasset. Derowegen hoffte der König von Franckreich durch Beyhülffe des durch die Frantzösische Nation erwählten Pabsts Clementis seinen Bruder Carl ohne sonderliche Schwierigkeit einzuschieben. Allein der Pabst besorgte, daß ihm unter einem solchen Käyser die Flügel gar zu sehr mögten beschnitten werden, da man ausserdem von der Neigung der Frantzösischen Printzen gegen den apostolischen Stuhl sich wenig versprechen konte. Welches ihn bewog, die Chur-Fürsten insgeheim zu ermahnen, die Wahl zu beschleunigen (Conradus Vecerius p. 66.). Sonst hat man bey gegenwärtiger Wahl angefangen, auch diejenigen Fürsten auszuschliessen, die zu einem Ertz-Hause gehörten, von welchen wir angemercket, daß sie sonst mit den Ertz-Beamten eine gesammte Chur gehabt (§. 2. des IIX. Abs.). Die Ursache ist gewesen, daß sie sich von den Ertz-Beamten absondern, und eine eigene Chur behaupten, wollen. Hierinn aber muste ihre Absicht fehl schlagen, weil die Chur-Fürstliche Eminentz von den Ertz-Beamten fürnehmlich herrührte (§. 21. das.), und derentwegen den

Wie der Frantzösische Printz Carl, durch Fürschub des Pabsts, sich in das Käyserthum eindringen wollen.

Anfang, daß man die zu einem Ertz-Hause gehörigen Fürsten von der Wahl ausgeschlossen.

übrigen zu einem Ertz-Hause gehörigen Fürsten die gesammte Chur blosserdings war zugestanden worden. Den Beweiß hiervon kan man in dem Wahl-Decret (bey Leibnit. in mantissa Cod. Jur. Gent. dipl. p. 252.) leicht finden. Die Hertzoge von Sachsen-Lauenburg hatten ihre Stimme nicht dem Chur-Fürsten Rudolf von Sachsen, sondern dem Chur-Fürsten von Brandenburg aufgetragen, und sich also von dem Ertz-Beamten abgesondert, wannenhero auch der Chur-Fürst von Brandenburg gezweiffelt, daß man den Lauenburgern eine besondere Chur zustehen würde (si de jure vel de consuetudine repertum fuerit, eos fore in ipsa electione admittendos). Denn daß sie sonst zur Wahl hätten können zugelassen werden, ist nicht nur aus dem damahligen Herkommen, sondern auch aus dem Exempel Marggraf Ottonis von Brandenburg, offenbar, als in dessen Namen Chur-Fürst Woldemar von Brandenburg den Grafen von Luxemburg ohne alles Einwenden erwählet hat (ego Waldemarus Marchio Brandenburgensis praenarratus, pro me & magnifico viro Ottone Marchione Brandenburgensi, patruo meo, cujus vices in hac parte gero). Uebrigens ward auf dem Reichs-Tag zu Franckfurth die Wahl Käyser Henrichs durch den Chur-Fürsten von Pfaltz öffentlich kund gemacht, und ist solches eigentlich

lich kein Compromiß zu nennen, da die Wahl schon vorher ihre völlige Richtigkeit hatte (Decretum electionis l. c.).

XLIIX.

§. 51. Bestätigte er den Schweitzern ihre Privilegien) Die Schweitzerischen Stände befunden sich in einem allgemeinen Aufstand, weil Käyser Albrecht von Oesterreich solche ihrer Freyheiten völlig berauben wollen (§. 49.). Käyser Henrich wolte diese Unruhen in Zeiten dämpffen, und bestätigte den Schweitzern alle ihre Privilegien, bevorab da die Mißvergnügten noch kein förmliches Bündniß unter einander getroffen hatten. Käyser Henrich bestätigt die Privilegien der Schweitzer.

§. 52. Seinen Printz Johannem zum Hertzog machte) Daß der käyserliche Printz nur für seine Person zum Hertzog gemacht worden, ist zum theil daraus zu schliessen, daß der Käyser hierbey nur die Absicht gehabt, solchem den Weg zum Käyserthum dadurch zu bahnen (Trithemius in Chronic. Hirsaug. a. 1309. Henricus autem rex filium propterea sublimat in ducem, ut eum eo convenientius, sicut animo disposuerat, promoveret in regem), theils aber, daß die Grafschafft Lützelburg allererst von Käyser Carl dem Vierdten zum Hertzogthum erhoben worden. Macht seinen Printzen zum Hertzog von Lützelburg.

§. 53. Zum König von Böhmen setzte) Henrich, Hertzog von Cärnthen, hatte sich wie- Wie auch zum König von Böhmen.

(Henrich von Lützelburg)

wieder des vorigen Käysers Willen in den Besitz des Königreichs Böhmen gesetzt. Weil er nun die Lehn darüber nicht empfangen, und ausserdem über die Regierung dieses Königs von der Böhmischen Nation häuffige Beschwerden geführet wurden, so ward ihm das Königreich abgesprochen, und dem Printzen des Käysers, welcher sich zugleich mit der jüngern Schwester des letztverstorbenen Königs, Wentzels des Dritten, vermählte, zu Lehn gereichet.

Muthmassung, warum der Käyser die Oesterreichischen Lande einziehen wollen.

§. 54. **Sie mögten Oesterreich sich begeben)** Es ist ausser Streit, daß die Oesterreichischen Lande unter Rudolf dem Ersten mit des gantzen Reichs Bewilligung auf das Habsburgische Geschlecht gebracht worden (§. 18.). Aus was für einem Grunde also Käyser Henrich diese Provintzen einziehen wollen, ist schwer zu errathen. Man müßte denn muthmassen, daß er zum Vortheil seines Printzen, des Königs Johannis in Böhmen, dasjenige Recht herfürgesuchet, das der Böhmische König Ottocar ehmahls daran zu haben vermeinet, und das Käyser Rudolf aufs förmlichste aufgehoben hatte (§. 12.).

XLIX.

Verwirrter Zustand in Italien.

§. 55. **Die Guelphische *Faction*)** In Italien war ein höchstverwirrter Zustand, indem sich die meisten Städte von der Teutschen Hoheit loßzureissen suchten, worzu der Pabst an

(Henrich von Lützelburg)

an seinem Theil allen Fürschub geleistet. Käyser Friederich der Andere hatte zwar angefangen, sich aus diesen Wiederwärtigkeiten heroisch herauszukämpffen, wie er aber zuletzt den päbstlichen Verfolgungen unterliegen muste, so gerieth alles wieder in vorige Zerrüttung. Seitdem nun war kein Käyser nach Italien gekommen, und Rudolf hatte überdem den dortigen Städten auf ihr Begehren ansehnliche Freyheiten verliehen (§. 27.). Käyser Henrich faßte derowegen den großmüthigen Endschluß, die käyserliche Hoheit in Italien wieder völlig empor zu bringen, und der fast gäntzlich unterdrückten käyserlichen Parthey aufzuhelffen. Er trat zu dem Ende, so bald er den Käyser-Thron bestiegen, den Römer-Zug an, und daß er seinem Printzen indessen den Vicariat im Reich aufgetragen, solches ist ein sicherer Beweiß, daß die Bestellung der Vicarien noch in der Käyser Willkühr gestanden.

Willkührliche Bestellung der Reichs-Vicarien.

§. 56. Mit der neugemachten Crone von Stahl gecrönet wurde) Die Stadt Monza behauptete damahls, daß der Käyser die Crönung wegen des Longobardischen Königreichs in ihren Ring-Mauren empfangen müste, und gründete sich diesfalls auf ein Privilegium Käyser Otto des Dritten, allein er ließ sich diesem ohnerachtet zu Mäyland die Crone aufsetzen, allwo die meisten Lon-

Prätension der Stadt Monza, daß die Käyser sich in ihren Ring-Mauren müssen crönen lassen.

(Henrich von Lützelburg)

Longobardischen Crönungen der vorigen Käyser waren veranstaltet worden. Die ächte Crone, welche seit den Zeiten der Longobardischen Könige im Gebrauch gewesen, soll aus einem Nagel verfertiget seyn, damit der Heyland der Welt ans Creutz gehefftet worden, daraus die Benennung der eisernen Crone herrühret: dazumahl ließ unser Käyser, eine andere Crone fast auf dieselbige Art von Stahl machen, weil sich die itzgedachte Crone bey den Verwirrungen Italiens verlohren hatte, wiewohl sie nachher wieder zum Vorschein gekommen, und noch heutiges Tages zu Monza verwahret wird (Muratorius und Fontanini de corona ferrea).

Beschreibung der eisernen Crone des Königreichs Italien.

§. 57. Stadthalter einnehmen) Der Käyser demüthigte die Rebellen mit ziemlichen Glück, und um so viel mehr war es Schade, daß die Pest unter die Armee kam, wannenhero der Käyser seinen Aufbruch nach Rom für der Zeit beschleunigen muste (Ptolom. Lucensis in vita Clementis V. p. 42.).

Pest kommt unter die käyserliche Armee.

L.

§. 58. Oeffentlich zum Käyser crönen) Der Käyser hat zwar bey seiner Crönung den gewöhnlichen Beschützungs-Eyd abgeleget, doch konte er seinen Unwillen nicht bergen, als der Pabst sich unterstund, solchen für einen Eyd der Treue zu erklären. Inzwischen war dieser Sinn den käyserlichen Eydes-Formeln schon

Der Pabst erkläret den käyserlichen Beschützungs-Eyd für einen Eyd der Treue.

schon fürlängst angedichtet worden, und der hochmüthige Clemens war am wenigsten dahin zu bringen, diese Meinung fahren zu lassen, welche er in einer besondern Satzung (L. II. Clement. Tit. IX. cap. un. de Juramento) weitläufftig ausgeführet und behauptet hat (auctoritate apostolica de fratrum nostrorum consilio declaramus, juramenta illa praedicta fidelitatis existere & censeri debere). Im übrigen so ist König Robert von Neapolis, welcher die käyserliche Crönung nach allen Kräfften zu hindern suchte, ein Enckel Carls von Anjou gewesen, hingegen regierte in Sicilien, welches sein Groß-Vater bereits durch die berühmte Sicilianische Vesper verlohren, König Friederich aus Arragonischem Stamm, der mit dem Käyser eine Alliantz aufrichtete.

LI.

§. 59. In die Reichs-Acht *declariren*) Der Käyser suchte die alte Hoheit des Reichs über Neapolis herfür (§. 123. des VI. Abs. §. 105. des VII. Abs.), und erklärte aus diesem Grunde König Robert in die Acht (Goldast. in Const Imper. Tom. I. p. 321.). Achts-Erklährung Roberts von Neapolis.

Daß die Stadt Pisa insonderheit die käyserliche Parthey ergriffen, solches ist aus Eifersucht gegen Florentz geschehen, welches schon längst der Pisaner Freyheit und Flor zu unterdrucken bemüht gewesen. Warum Pisa es mit dem Käyser gehalten.

(Henrich von Lützelburg)

LII.

Unter was für einem Schein der Pabſt den käyſerlichen Achts-Spruch wieder den Neapolitaniſchen König aufgehoben.

§. 60. Dieſe Achts-Erklährung vor nichtig *declariren*) Der Pabſt ſaumte nicht, den käyſerlichen Spruch wieder König Robert aufs förmlichſte aufzuheben, theils weil ſolcher einzig und allein ein Vaſall des apoſtoliſchen Stuhls wäre, theils aber weil dem Pabſt die Ober-Bothmäßigkeit über den Käyſer zuſtehe, wovon man die fürhandene, und nach dem bald erfolgten Tod des Käyſers ausgefertigte, Satzung nicht ſonder Erſtaunen lieſet (Clement. L. II. Tit. XI. de ſent. & re judic. cap. Paſtoralis: ex ſuperioritate quam ad imperium habemus, & ex poteſtate in qua vacante imperio Imperatori ſuccedimus, & nihilominus ex plenitudine poteſtatis, quam Chriſtus rex regum & dominus dominantium nobis licet immeritis in perſona Petri conceſſerit).

LIII.

Der Käyſer wird im H. Abendmahl vergifftet.

§. 61. Durch Gifft) Daß der Käyſer durch die gewiſſenloſe Vergifftung eines Dominicaners im H. Abendmahl ſeinen heldenmüthigen Geiſt aufgeben müſſen, daran will ich keinen Zweiffel tragen. Denn daß einige übelgeſinnte Scribenten der Sache einen andern Schein zu geben ſuchen, iſt gar nicht zu verwundern, welchen vielmehr die einmüthigen Zeugniſſe anderer tüchtiger und unpartheyiſcher Chroniſten (Alberti Argentin.

tin. p. 118. H. Steronis. a. 1313. H. Rebdorf. a. eod. Chron. S. Vitonis Virdun. a. eod. und inſonderheit des Auctoris geſtorum Balduini L. II. c. 17. bey Baluzio T. I. miſcell. p. 132. der in der Vorrede verſichert: quae vidi & quae veridica proborum & diſcretorum relatione famaque generali audivi, ponere non obmittam) entgegen zu ſetzen. Die Gründe derjenigen, welche die Urkunde König Johannis von Böhmen (bey Baluzio l. c. p. 162.) für verdächtig halten (Rocoles in hiſt. de l'Empire Allemand. p. 373. Schilterus de libert. eccleſ. Germ. L. VI. c. 1. n. 5. Thomaſius in hiſtor. content. inter ſacerdot. & imper. c. 9. §. 85.), laſſe ich zwar an ihren Ort geſtellet ſeyn, doch wird dieſelbe an und für ſich ſelbſt den Dominicanern wenig helffen, indem man mit Händen greiffen kan, daß ſie erſchlichen, und dem guten König durch allerley Zwang-Mittel des Aberglaubens abgedrungen worden, nicht zu gedencken, daß die darinn fürgebrachte Entſchuldigungen ſo ſchlecht beſchaffen ſind, daß die Ehre des Dominicaner-Ordens dadurch nicht ſonderlich gerettet worden.

LIV.

§. 62. Der Pabſt wolte als ein Reichs-Vicarius angeſehen ſeyn) Dieſe Ungebühr floß aus der Vermeſſenheit des Pabſts, mit welcher er ſich rühmte, die Ober-Both-

Angemaßtes Reichs-Vicariat des Pabſts, und worauf ſol-

(Henrich von Lützelburg)

ches gegründet werden wollen.

mäßigkeit über das Käyserthum zu haben (§. 60.), da denn bey entstehender Reichs-Vacantz seiner Meinung nach alle Gewalt an den apostolischen Stuhl zurück fiel (ex superioritate, quam ad imperium habemus, & ex potestate in qua vacante imperio Imperatori succedimus, Clement. cit.).

LVI.

Vertilgung des Tempel-Herren-Ordens.

§. 63. **Der Tempel-Herren-Orden ausgetilget.** Die Vertilgung des Tempel-Herren-Ordens ist ohne Zweiffel eine der allergrausamsten Begebenheiten, die in der Historie fürkommen. Wie viel unförmliches aber in dem gantzen Proceß sich befinde, ist aus allen Umständen leicht zu beurtheilen. Es ward derselbe von dem König in Franckreich und dem Pabst angefangen, welche beyderseits auf die wichtigen Güter und Einkünffte der Tempel-Herren laurten, und sich nach deren Ausrottung auch würcklich darinn theilten. Die Ankläger waren solche Personen, von welchen man unter allerhand Versprechungen die schröcklichsten und unwahrscheinlichsten Beschuldigungen herauslockte, worunter insonderheit das Angeben von der Tempel-Herren Allianz und Verständniß mit den Saracenen, wie auch von ihrem abscheuligen und wieder alle gesunde Vernunfft lauffendem Götzendienst, nicht den geringsten Glauben verdienet. Der Erweiß solcher wieder den Orden ge-

geführten Anklagen ward durch die unerträglichsten Martern und Foltern herbeygeschaffet und erpresset, und darauf endlich mit der grausamsten Execution beschlossen. Ob nun wohl nicht zu läugnen ist, daß die Ordens-Ritter in ein unordentliches und wüstes Leben mit der Zeit mögen verfallen seyn, so wäre doch eine gründliche Reformation, oder völlige Umsetzung des Ordens, ein christlicheres und erträglicheres Mittel gewesen, als die barbarische Verderbung so vieler unglücklichen Personen, welchen man darum die ungeheuresten Schand-Thaten aufbürdete, damit man mit so viel grösserem Schein die schwersten Strafen an ihnen ausüben könte.

Ludwig aus Bäyern.

LIX.

§. 64. Und erwählten Hertzog Ludwig aus Bäyern) Ludwig hatte die meisten Stimmen von Mayntz, Trier, Böhmen und Brandenburg, Friederich hingegen nur drey, von Cölln, Pfaltz und Sachsen (Epistola ad Benedictum bey Herwarto ab Hohenburg p. 747. qui a majori parte principum Electorum fuit rite & rationabiliter in regem Romanorum electus und Contin. Steronis a. 1317. licet Ludovico major pars & Friderico minor Electorum consenserit).

Ludwig wird durch die meisten Stimmen der Chur-Fürsten zum Käyser erwählet.

Auf

Auf die andern zu einem Chur-Hause gehörigen Fürsten ward nicht gesehen, wenn sie sich von den Chur-Fürsten absonderten (§. 50.), und also konte die Stimme des Hertzogs von Lauenburg und Marggrafens von Landsberg nicht in Anschlag kommen. Daß die Wahl zwiespaltig gewesen, solches ist blosserdings die Schuld der von Oesterreich gewonnenen Chur-Fürsten, welche sich fürsetzlich von den übrigen trenneten. Im übrigen so empfieng Ludwig von dem Chur-Fürsten von Trier die Salbung zu Aachen, weil der Chur-Fürst von Cölln von der Oesterreichischen Parthey war.

Warum Trier die Salbung verrichtet.

LX.

§. 65. Grafen von Westphalen) Insonderheit hat der Graf von Cleve starcke Privilegien erlanget, darunter die Freyheit zwey neue Zölle anzulegen, der Westphälische Vicariat zwischen dem Rhein und Weser, nebst der Schutz-Gerechtigkeit des Closters Werthern gewesen (Schaten. in annal. Paderborn. a. 1314.).

Der Graf von Cleve erlangt viel Privilegien.

§. 66. In Engelland jagte) Rudolf entflohe freywillig nach Engelland, weil er sich auf teutschem Boden nicht sicher wuste. Diejenigen Scribenten, welche uns überreden wollen, daß er sich in Oesterreich verfüget, scheinen den Aufenthalt der Churfürstlichen Ge-

Churfürst Rudolf von Pfaltz entfliehet nach Engelland.

Gemahlin und Printzen in Oesterreich, mit dem Exilio des Chur-Fürsten, vermischet zu haben.

LXI.

§. 67. Uri, Schweitz und Unterwalden) Die Oesterreicher fielen die Schweitzer recht zur Unzeit an, da sie viel grössere Ursache gehabt, ihre gantze Macht wieder Käyser Ludwig und dessen Parthey anzuwenden. Für die Schweitzer aber war es ein Vortheil, daß Ludwig bey ihrer Verbindung sein Interesse fand, wie er denn dieselben seines Beystandes versichert, und den Bann des Abts von Einsiedel aufgehoben hat (Wencker in apparatu Archivorum p. 364.). Damahls nun ward der rechte und immerwährende Bund zwischen den drey Cantons Schweitz, Uri und Unterwalden geschlossen, wovon die Urkunde bey dem Herrn von Leibnitz (Cod. Jur. Gent. diplom. P. I. n. 37.) fürhanden ist. Als hiernächst die Hertzoge von Oesterreich nicht aufhörten, die Schweitzer zu beunruhigen, und in die schwersten und langwierigsten Kriege mit denselben verwickelt wurden, so dann aber der Römische und Frantzösische Hof sich auf ihre Seite schlugen, so haben solche dadurch Gelegenheit gewonnen, sich der Bothmäßigkeit des Reichs nach und nach gäntzlich zu entziehen, und durch den bis ins Jahr 1513. erfolgten Beytritt

Erster Ursprung des Schweitzer-Bundes und wie daraus nach und nach die berühmte Republick erwachsen.

tritt der übrigen Cantons und Bundes-Genossen ihre weltbekandte Republick zu einer rechten Form und Festigkeit zu bringen.

LXIII.

Reichs-Sturm-Fahne des Hertzogs von Würtemberg, und ob darunter das Reichs-Haupt-Banier zu verstehen sey.

§. 68. **Die Reichs-Fahne wurde Conrad von Schlüsselburg anvertrauet.)** Die Grafschafft Gröningen, womit dieses Fehndrichs-Amt verknüpffet war, ist noch unter Ludwigs Regierung im Jahr 1336. kauffweise an das Haus Würtemberg kommen (Crusius P. III. ad h. a. p. 181. 797.), seit welcher Zeit die Grafen und Hertzoge von Würtemberg mit der Reichs-Sturm-Fahne, pflegen beliehen zu werden. Ob hierunter das Reichs-Haupt-Banier zu verstehen sey, darüber ist bey Gelegenheit des Chur-Hannöverischen Ertz-Amts weitläufftig gestritten (Wechsel-Schrifften vom Reichs-Banier). Indessen scheint die eingeschränckte Benennung der Sturm-Fahne, und daß auch nachdem das Reichs-Haupt-Banier von andern Fürsten geführet worden (Lunig. Forts. der 2ten Contin. p. 587. Muller in Friederich dem Dritten, 5te Fürstell. c. 71. p. 704. Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. 14. p. 683.), solcher Meinung keine geringe Schwierigkeit zu erwecken (Kurtze Deduction den Unterscheid des Reichs-Haupt-Baniers und der Reichs-Sturm-Fahne betreffend bey Lunig in der Grund-Feste P. I. p. 574.).

§. 69.

(Ludwig aus Bäyern)

§. 69. Zu Lehn tragen solten) Die Sache ist ausser Zweiffel (Crusius annal. Suev. P. III. L. IV. p. 215. Megiserus in annal Carinth. L. VIII. c. 53. und die Urkunde bey Rentsch im Brandenburgischen Ceder-Häyn p. 314.), wiewohl die Burggrafen von Nürnberg schon zuvor ihre Vasallen und Lehen in Oesterreich gehabt haben (Struv. in diss. de dominio directo in territorio alieno). Das Hauß Oesterreich hat zwar immer diese Lehn nur für Reichs-Affter-Lehn erkennen wollen, allein Käyser Carl der Vierdte hat in einem Decret vom Jahr 1362. sich ausdrücklich erkläret, daß die Burggrafen dieserhalb nicht unter Oesterreich, sondern unmittelbar unter dem Reich stehen solten (Goldast. in Reichs-Satz. P. II. p. 73.). Nach der Zeit sind diese Lehn den Marggrafen von Anspach zugeschlagen worden (Giovanni in Germ. principe L. I. c. 3. §. 42 L. II. c. 1. §. 9.). Uebrigens ward Burggraf Friederich damahls für seine treffliche Verdienste mit der Stadt und Schloß Hoff an der Fränckischen Saale vom Käyser beliehen (Rentsch l. c. p. 314.). Ursprung der Anspachischen Lehn in Oesterreich.

LXIV.

§. 70. Es finden sich zwar) Es ist nicht allein sehr wahrscheinlich, daß Friederich sich alles Anspruchs auf das Käyserthum begeben müssen, sondern es stimmen auch hiermit Ob der Friede zwischen Käyser Ludwig und Her-

(Ludwig aus Bäyern)

Hzog Friederich von Oesterreich auf eine gemeinschafftliche Regierung geschlossen worden.

mit die besten Scribenten (H. Rebdorf. a. 1322. Andr. Presbyter p. 33. Villanus a. 1322.), imgleichen das im Münchischen Archiv befindliche Original des aufgerichteten Vergleichs, dessen Inhalt Nic. Burgundus (L. II. p. 91.) getreulich erzehlet, aufs genaueste überein. Hieraus folget, daß die beyden von Cuspiniano (in Austria p. 46.) und Fugger (im Ehren-Spiegel L. III. c. 4.) angeführte Urkunden, welche von einer gemeinschafftlichen Regierung reden, nebst der partheyischen Erzehlung Gerh. von Roo (L. III. p. 87. u. f.) keinen Glauben verdienen. Wenn aber nichts destoweniger Urkunden fürhanden sind, darinn Friederich nach der Zeit des Titels Rex Romanorum semper Augustus sich bedienet, und im übrigen sich als Käyser aufgeführet, so ist solches nicht anders, als ein Friedens-Bruch anzusehen (H. Rebdorf. l. c. post dimissionem non multo tempore se regem, sicut ante, scripsit Fridericus, & immemor gratiae sibi factae, se contra Ludovicum iterato erexit, und Villanus l. c. quibus tamen promissis non diu steterit). Ob übrigens die Oesterreicher sich verpflichten müssen, mit den Bäyern niemahls in Competentz des Käyserthums zu stehen (Andr. Presbyter p. 33. Adelzreiter P. III. L. I. n. 69.), welche Verbindlichkeit Hertzog Ludwig der Bärtige allererst Käyser Friederich dem

Ob die Oesterreicher sich zugleich verpflichten müssen, mit den Bäyern niemahls in Compe-

dem Dritten soll erlassen haben, daran zweiffle ich sehr, weil in dem Haupt-Vertrag davon nichts zu finden ist. tents des Käyserthums zu stehen.

LXV.

§. 71. Und verliehe sie) Käyser Ludwig brachte itzo die Brandenburgische Lehns-Sache auf den Reiches-Tag (Appellatio Ludovici ad Concilium bey Aventino L. VII. c. 16. §. 22. recte, bene ac sapienter, sicut legibus cautum est, more majorum Brandenburgensem ducatum - - filio - - commisimus), um so viel mehr, da solche im Streit schwebte und weil er die erledigten Lande an sein Haus zu bringen fürhatte. Chur-Fürst Rudolf von Sachsen gründete seinen Anspruch darauf, daß er aus Anhältischem Geblüte entsprossen, und eben darauf suchten auch die Hertzoge von Lauenburg und andere Anhältische Fürsten ihr Recht zu bauen, welche aber insgesammt zurück stehen musten. Dem Chur-Fürsten von Sachsen war absonderlich im Wege, daß zwey Churfürstenthümer in einer Person nicht füglich können verknüpfft werden. Der käyserliche Printz wird Churfürst von Brandenburg. Prätendenten auf das erledigte Churfürstenthum.

LXVI.

§. 72. Reichs-Vicariats anzumassen) Was es mit diesem päbstlichen Vicariat für eine Beschaffenheit habe, ist oben (§. 62.) gezeiget worden. Sonst konten die damahligen Unruhen in Italien nicht aussenbleiben, weil Zustand Italiens bey dem Anfang der Regierung Käyser Ludwigs.

Käyser Henrich der Siebende eher von dem Tode übereilet worden, als er die Rebellion in Italien dämpffen können, und überdem der Pabst das Feuer tapffer zuschirete. Die käyserlichen Stadthalter befoderten theils das käyserliche Interesse gegen die Parthey der Welfen nach äusserſten Kräfften, welchen Ruhm man fürnehmlich dem grossen Matheo, Visconti von Mäyland, lassen muß, theils waren sie auf ihre eigene Macht und Interesse bedacht, worzu sie der Zwiespalt des Käyserthums leicht anreitzen konte.

LXVII.

Ludwig wiedersetzt sich den päbstlichen Verfolgungen mit grosser Standhafftigkeit.

§. 73. Den Käyser in den Bann gethan) Dieser Pabst suchte die von dem apostolischen Stuhl schon längst affectirte Oberbothmäßigkeit über das Käyserthum mit ungemeinem Eiffer und Ernst zu behaupten. Käyser Ludwig faßte im Gegentheil den Endschluß, sich mit gleichem Ernst zu wiedersetzen, und sahe wohl ein, daß durch solche tyrannische Griffe die Hoheit der Käyser und die Freyheit der teutschen Nation in die tieffiste Sclaverey gestürtzet würde (Diploma Ludovici bey Wenckero in appar. Archiv. p. 199. damit er = = dem Rychе sin Ere abnehmen will).

Warum der Minoriten-Orden die käyserliche Parthey

Insonderheit hat der Minoriten-Orden, welcher mit dem Pabst in schweren Mißhelligkeiten stund, dem Käyser in Behauptung seiner Hoheit und Gerechtsamen viel Dienste geleistet.

stet. Und weil unter diesen Ordens-Brüdern die gelehrtesten Männer damahliger Zeiten waren, so haben solche die weltlichen Rechte gegen die päbstlichen Zunöthigungen mit ziemlicher Einsicht und Freymüthigkeit verfochten. Absonderlich ist die Appellation an ein christliches Concilium merckwürdig, dadurch man genungsam zu verstehen gab, das Concilium sey über dem Pabst. wieder den Pabst ergriffen. Appellation vom Pabst ans Concilium.

LXIIX.

§. 74. **Wie sie den König von Franckreich zur Käyser-Würde befodern wolten.** Bey den damahligen Umständen hoffte der König von Franckreich leicht durchzudringen. Die geistlichen Chur-Fürsten machten, aus Furcht für dem Pabst, schon Anstalt zur neuen Wahl. Von Hertzog Leopold von Oesterreich lieset man, daß er, im Fall König Carl zum Käyser erwählet würde, das Vicariat im Reich zu erhalten, und auch die Erledigung seines Herrn Bruders auf solche Weise zuwege zu bringen gehoffet (Anonymus Leobiensis in Chron. L. V. a. 1324. regnum Romanorum, sicut fertur, ad Francos sic convertere nitebatur, ut sibi vicariatus committeretur, & sic fratris exemtio facile sequeretur). Der König von Franckreich sucht Käyser zu werden.

§. 75. **Weilen er wieder den Käyser conspirirt.** Albrecht von Straßburg (p. 124.) schreibt die Wahrheit, daß über die unmäßi- Warum Ludwig, Visconti von Mayland, bey

(Ludwig aus Bäyern)

dem Käyser in Ungnade gefallen.

gen Contributionen, welche Ludwig, Visconti zu Mäyland, eigenmächtig erpresset, viel Beschwerden bey dem Käyser angebracht worden. Es ist nicht zu zweiffeln, daß dieses die eintzige und wahre Ursache der käyserlichen Ungnade wieder denselben gewesen, wie sich überdem auch aus der Veränderung der Mäyländischen Regierung und Bestellung eines Raths schliessen lässet.

LXIX.

Ludwig setzt den Pabst ab.

§. 76. **Abgesetzt und Petr. Rainalucci zum Pabst erwählet)** Der Käyser fand die schönste Gelegenheit sich an dem Pabst zu rächen. Die Stadt Rom beseufftzte fürlängst den Verlust des alten und seit so viel hundert Jahren erlangten Vorzugs, des sichtbaren Ober-Haupts der Christenheit Residentz zu seyn. Und weil überdem Johann der XXII. seines berüchtigten Lebens und Wandels halber nicht sonderlich beliebt war, so wünschte man nichts mehr, als dessen Absetzung, und daß sodann der neue Pabst den apostolischen Stuhl zu Rom einnehmen mögte, welchen gedoppelten Wunsch Käyser Ludwig nunmehr erfüllete.

LXX.

Erhebung des Castruccio zum Hertzog von Lucca.

§. 77. **Zum Hertzog von Lucca und Reichs-Fehndrich)** Dieses Fehndrichs-Amt gieng eigentlich auf Italien. Die Erhebung des Castruccio ist ein Beweiß von der Ho-

Hoheit des Reichs über Lucca, und daß durch die von Rudolf dem Ersten den Städten Italiens ertheilte Privilegien, solche keinesweges aller Pflicht erlassen worden (§. 27.).

§. 78. *Pactum Ticinense*) Es ist dieses eigentlich der andere Vergleich zwischen Ludwig und seines Bruders Printzen gewesen. Denn so bald Chur-Fürst Rudolf verstorben, so gab er dessen Printzen die väterlichen Lande wieder, wie Tölner aus den Urkunden des Nassau-Dillingischen Archivs angemercket hat, worauf denn dieser anderweitige Vergleich erfolget ist, welchen Freher (in notis ad Andr. Presbyt. p. 96.) aufs genaueste erörtert hat. Die Alternation der Chur zwischen Pfaltz und Bäyern, welche überdem von den Chur-Fürsten bestätiget worden, ist niemahls zur Würckung gekommen, weil der folgende Käyser, Carl der Vierdte, den Pfaltzgrafen bey Rhein, mit Ausschliessung der Hertzoge in Bäyern, die Chur allein zugesprochen (Gundling. in otiis P. II. c. 4.).

Der Pavische Vergleich zwischen Ludwig und den Printzen seines Bruders, worinn auch die Alternation der Chur zwischen Pfaltz und Bäyern bedungen worden.

LXXI.

§. 79. Zu einer anderweitigen Wahl schreiten) Daß Ludwig besorget, man dörffte ihm nach Friederichs Tode einen andern Gegen-Käyser an die Seite setzen, daraus ist nicht zu schliessen, daß Friederich ein rechtmäßiger Käyser gewesen. Indem der Pabst mit seinen Helffers-Helffern beständig

Furcht einer neuen Wahl nach Friederichs Tode.

darauf umgieng, den Käyser aufs äusserste zu beunruhigen, und ihn, wo möglich, um Cron und Thron zu bringen.

LXXII.

Ob König Johann von Böhmen schon im Jahr 1330. gefährliche Anschläge wieder den Käyser gehe-get.

§. 80. Unter der Hand aber suchte er) König Johann von Böhmen hatte dem Käyser bishero so viel Treue und Freundschafft erwiesen, und insonderheit die vom Pabst veranlasseten neuen Käyser-Wahlen mit solchem Ernst gehindert (H. Rebdorf. a. 1322.), daß man ihm dergleichen gefährliche Anschläge wieder den Käyser schwerlich mit Fug und Recht wird beymessen können. Man findet auch dazu keinen zureichenden Grund in den Scribenten, indem alles auf lauter Argwohn hinausläufft, welcher dennoch bey dem Käyser selbst so viel gewürcket, daß er an der Aufrichtigkeit seines Freundes im Ernst zu zweifeln angefangen. Was König Johann gethan, ist mehr einer Unbehutsamkeit zuzuschreiben, immassen er von seinen eigenen Thaten in Italien zu viel Rühmens gemacht, und mit den Welfen zu fleißig umgegangen, wiewohl in keiner andern Absicht, als zu einem billigem Frieden, durch gütliche Handlungen, etwas beyzutragen (Albertus Argentin. p. 124. qui inibi viriliter se tenuit, & constanter tenens, ac se successorem Imperatoris & pacificatorem Italiae scribens, Papae

Papae & Imperatori complacere cupiens, & ambobus displicens u. s. w.).

LXXIII.

§. 81. Daß er die Käyser-Würde niederlegen.) Man hat grosse Ursache, an diesem Fürgeben zu zweiffeln. Die Scribenten beruffen sich dabey auf ein gemeines Gerücht (H. Rebdorf. a. 1333. oritur fama in Alemannia, quod Ludovicus occulte regno renunciaverit. Nic. Burgundus L. III. p. 141. & non cunctanter fama Alemanniam invasit, ejurasse Caesarem imperium), sodann ist nicht zu begreiffen, wie der Käyser eine eigenmächtige Abtretung des Käyserthums an einen andern ohne Vorbewust und Willen der Chur-Fürsten sich habe in den Sinn kommen lassen, und eben so ungereimt kommt es heraus, daß er die Sache so lange geheim zu halten gesuchet, bis er die Absolution vom Bann würde erlanget haben, da doch zu vermuthen, daß er durch diesen Endschluß, wenn er überall bekandt worden, am leichtesten bey dem Pabst Versöhnung finden können, der nichts mehr als seine Absetzung wünschte (H. Rebdorf. l. c. super quo Papa Johannes consolatus est, quia ad Ludovici depositionem nitebatur omnino), gleichwie denn auch der Käyser selbst diesem Gerücht öffentlich wiedersprochen (H. Rebdorf. l. c. sed Ludovicus immediate audita fama re-

Ungegründetes Gerücht, daß der Käyser im Sinn gehabt, das Käyserthum ingeheim an den Hertzog von Nieder-Bäyern, Henrich, abzutreten.

vocavit hoc, dicens, se nunquam cogitasse regno renunciare).

LXXIV.

Cärnthen kommt an Oesterreich.

§. 82. Käyser Ludwig *conferirte* Cärnthen) Dieses geschahe mit höchstem Recht, wenn anders die dem Hause Oesterreich von Käyser Rudolf dem Ersten ertheilte Mitbelehnschafft an Cärnthen bestehen solte (Lambecius de Bibl. Vindob. in Append. L. III. p. 330.), gleichwie die Tyrolischen Allodial-Lande der Margarethen gelassen wurden.

König Johann von Böhmen wird des Käysers Feind.

König Johann von Böhmen aber trat damahls von des Käysers Parthey ab, und ward sein Feind (Albertus Argentin. p. 125. ex quo ipse rex contra principem movebatur odio capitali, juramento affirmans publice, se nunquam reformaturum eidem).

LXXV.

Was der König von Franckreich dem Pabst angesonnen.

§. 83. Verlangte daß er ihn zum Könnig von Arelat ꝛc.) Käyser Ludwig hatte den Grafen Humbert von Dauphine a. 1335. zum König ernennet (Diploma bey d'Achery in Spicil. T. XIII. p 367.), und solcher hatte wiederum den königlichen Erb-Printzen in Franckreich zum Nachfolger in diesem neuen Königreich erwählet. Derowegen begehrte König Philipp von Franckreich, sowohl vom Käyser als vom Pabst, daß er dieses bestätigen mögte (P. Saxius in pontificio Arelat. p. 310.), obwohl der Käyser seine Einwilligung zurückhielte.

hielte. Die affectirte Uebernehmung des Reichs-Vicariats, gründete sich darauf, daß, weil der Käyser im Bann, das Reich würcklich ledig stünde. Sonst so verlangte der König von dem neuen Pabst den Kirchen-Schatz zum Behuff der heiligen Kriege und den Zehenden von allen geistlichen Zehenden auf zehen Jahr (Albert. Argentin. p. 125.), woraus man siehet, was für schlimme Folgen die Residentz der Päbste in Franckreich mit der Zeit nach sich gezogen.

LXXVI.

§. 84. **Mit König Eduard von Engelland eine Allianz)** Nach Carls des Schönen Tode stieg in Franckreich Philipp, Graf von Valois, als des verstorbenen Königs Vaters Bruders-Sohn, auf den Thron, dagegen König Eduard von Engelland, König Carls Schwester Sohn war, und als ein männlicher Descendent der regierenden Linie auf das Königreich Anspruch machte. Seit welcher Zeit die hitzigsten Kriege zwischen den Engelländern und Frantzosen entstanden sind. Daß übrigens König Eduard zum Vicario des gantzen Reichs gemacht worden, wie Albrecht von Straßburg (p. 127.) berichtet, düncket mir nicht so wahrscheinlich zu seyn, als was man bey andern lieset, daß nehmlich dieser Vicariat sich nicht weiter, als über die zunächst an Franckreich gräntzende Lande erstre-

Des Englischen Königs Eduards Anspruch auf das Königreich Franckreich.

Reichs-Vicariat des Englischen Königs, und wie weit sich solches erstrecket.

(Ludwig aus Bäyern)

strecket habe (Prima vita Benedict. XII. ipsum regem Angliae quantum in ipso fuit, fecit & constituit vicarium imperialem in partibus Galliae & nonnullis aliis terris).

LXXVII.

Rensisches Gesetz von den Käyser-Wahlen, darinn die päbstlichen Eingriffe in Bestätigung und Verwerffung der Käyser ein für allemahl abgeschnitten:

§. 85. **Welchen die Chur-Fürsten darzu erwählet hätten)** Die langwierigen und verdrießlichen Streitigkeiten zwischen dem Käyser und Pabst, gaben endlich der gesammten teutschen Nation eine starcke Ueberzeugung, wie übel man gethan, daß man dem päbstlichen Stoltz und Eigensinn seit einigen hundert Jahren so viel nachgegeben, und dadurch das Reich seiner Ehre und Freyheit beraubet hätte. Derowegen machten Käyser und Chur-Fürsten nebst andern Ständen zu Rensee ein Gesetz, dadurch das Käyserthum auf die Wahl der sieben Chur-Fürsten im Reich fest gegründet, und die bisherigen Eingriffe des Pabsts, in der angemaßten Bestätigung oder Verwerffung der Käyser, ein für allemahl abgeschnitten wurden (bey Goldast. Tom. III. Const. Imp. p. 409. a curiatis igitur heptarchis rebus impositus, continuo more majorum atque jure gentium rex est & vocatur, ipsum contra majestatem reipublicae, decus imperii, legatos ad sacerdotem Romanum, ut auctor fiat, copiam administrandi concedat, mittere, eidem jurejurando fidem adstringere, atque petere ab eo

eo uſum regii diadematis, religio eſto), wobey die ausdrückliche Benennung der ſieben Chur-Fürſten (a curiatis HEPTARCHIS rebus impoſitus) deutlich zu erkennen giebet, daß man bey ſolcher Gelegenheit zugleich den Streit, zwiſchen den Ertz-Beamten und übrigen zu einem Chur-Hauſe gehörigen Fürſten, aufgehoben, und die Käyſer-Wahlen den erſten nunmehro allein zugeeignet, welches bald darauf in der güldenen Bull aufs förmlichſte wiederholet und beſtätiget worden. Sonſt haben die Chur-Fürſten damahls die erſte Vereinigung, zur Handhabung der Chur-fürſtlichen und des gantzen Reichs Gerechtſamen, unter ſich aufgerichtet (Muller im Reichs-Tags-Theatro P. I. p. 283. und Gundling. de cauſa & origine unionis ſeu foederis electoralis).

wie auch den ſieben Ertz-Beamten die Chur allein zugeeignet, wird.

Erſter Chur-Fürſten Vereinigung.

LXXIIX.

§. 86. Im Teſtamente) Wie es denn im Reichs-Herkommen gegründet iſt, daß, wo keine Familien-Verträge fürhanden ſind, wegen der Vormundſchafft im Teſtament frey und willkührlich kan verfahren werden. Daß man nach dem Tode Printz Johannis auf den nächſten Grad geſehen, iſt eine Anzeige, wornach man ſich bey den Erb-Folgen in den Reichs-Fürſtenthümern zu richten pflegen, wiewohl dergleichen Streitigkeiten insgemein durch einen gütlichen Vergleich entſchieden

Vormundſchafft der Reichs-Fürſten.

Succeſſio gradualis in den Fürſtenthümern.

den worden, und in den meisten Fürstlichen Häusern ein gewisses Herkommen wegen der Erb-Folgen sich zu finden pflegt. Uebrigens so siehet man aus dieser Begebenheit, daß für Alters auf die Land-Stände in manchen Provintzen nicht wenig angekommen, wovon man auch sonst verschiedene Exempel findet.

Gewicht der Land-Stände in mittlern Zeiten.

LXXIX.

§. 87. Mit diesem Anhang) Der Käyser war entschlossen, dem Hertzog von Geldern ein neues Ertz-Amt zu geben, welches aber so beschaffen war, daß es mit den Bedienungen der drey geistlichen Chur-Fürsten bey der käyserlichen Crönung, wie auch mit den Rechten des Ertz-Cämmerer-Amts, nicht wohl zu verknüpffen ist. So viel ist gewiß, daß es niemahls damit zum Zweck gekommen, sondern daß Carl der Vierdte wegen der Crönungen in der güldenen Bulle eine gantz andere Anordnung gemacht, gleichwie auch in den Lehn-Briefen der Hertzoge von Geldern von diesem neuen Ertz-Amt nichts ferner gelesen wird (Litterae investiturae Guilielmi ducis Geldriae a Carolo IV. a. 1377. impetratae bey Pontano histor. Geldr. L. VIII. p. 315.). Das Recht vier Erb-Hof-Beamte zu haben, erhielt der Graf von Geldern bey seiner Erhebung zum Hertzog auf dieselbige Weise, wie es anderen Hertzogen und Fürsten zustund. Und da dieses alles auf dem Reichs-

Geldrisches Ertz-Amt und wie es nimmer damit zum Zweck gekommen.

Standes-Erhebungen wer-

Reichs-Tage geſchehen, ſo ſchließt man daraus, daß dergleichen Standes-Erhebungen mit der Stände Conſens und Beyſtimmung fürgenommen worden, wie auch aus anderweitigen Exempeln erhellet, wovon aber die perſönlichen Standes-Erhebungen, womit keine Reichs-Standſchafft verknüpfft iſt, allezeit zu unterſcheiden ſind.

den auf dem Reichs-Tag fürgenommen.

§. 88. **Von den Fürſten beſchworen wurde)** Der Käyſer bediente ſich des gewöhnlichen Mittels den Land-Frieden zu befodern, daß die Fürſten und Stände darauf ſchwören muſten, wobey er überdem gewiſſe Richter verordnete, die über den Land-Frieden halten ſolten (H. Rebdorf. a. 1345. & judices ſpeciales pacis hujus ſunt dati).

Beſondere Land-Friedens-Richter.

§. 89. **Schied er des Königs von Böhmen Printzen)** Dieſe Eheſcheidung iſt wiederum mit Zuziehung der Geiſtlichkeit geſchehen (Litterae Pauli Friſingenſis Epiſcopi bey Herwarto ab Hohenburg ad a. 1340. n. 27. licet ab eodem Johanne fuiſſet poſtmodum judicio eccleſiae ſeparata), worauf die käyſerliche Beſtätigung und Diſpenſation in der Heyrath ſeines Printzen mit der Gräfin von Tyrol erfolgte (Diploma bey Goldaſt. Conſt. Imp. T. II. p. 87.), bey welcher Gelegenheit die gelehrten Minoriten, Occam und Marſilius, ſich getraueten, das Recht des Käyſers in Ehe-Sachen in Schrifften öffent-

Eheſcheidung Marggraf Johannis von Görlitz, und der Gräfin Margaretha von Tyrol.

den worden, und in den meisten Fürstlichen Häusern ein gewisses Herkommen wegen der Erb-Folgen sich zu finden pflegt. Uebrigens so siehet man aus dieser Begebenheit, daß für Alters auf die Land-Stände in manchen Provintzen nicht wenig angekommen, wovon man auch sonst verschiedene Exempel findet.

Gewichte der Land-Stände in mittlern Zeiten.

LXXIX.

§. 87. Mit diesem Anhang) Der Käyser war entschlossen, dem Hertzog von Geldern ein neues Ertz-Amt zu geben, welches aber so beschaffen war, daß es mit den Bedienungen der drey geistlichen Chur-Fürsten bey der käyserlichen Crönung, wie auch mit den Rechten des Ertz-Cämmerer-Amts, nicht wohl zu verknüpffen ist. So viel ist gewiß, daß es niemahls damit zum Zweck gekommen, sondern daß Carl der Vierdte wegen der Crönungen in der güldenen Bulle eine gantz andere Anordnung gemacht, gleichwie auch in den Lehn-Briefen der Hertzoge von Geldern von diesem neuen Ertz-Amt nichts ferner gelesen wird (Litterae investiturae Guilielmi ducis Geldriae a Carolo IV. a. 1377. impetratae bey Pontano histor. Geldr. L. VIII. p. 315.). Das Recht vier Erb-Hof-Beamte zu haben, erhielt der Graf von Geldern bey seiner Erhebung zum Hertzog auf dieselbige Weise, wie es anderen Hertzogen und Fürsten zustund. Und da dieses alles auf dem Reichs-

Geldrisches Ertz-Amt und wie es nimmer damit zum Zweck gekommen.

Standes-Erhebungen wer-

Reichs-Tage geschehen, so schließt man daraus, daß dergleichen Standes-Erhebungen mit der Stände Consens und Beystimmung fürgenommen worden, wie auch aus anderweitigen Exempeln erhellet, wovon aber die persönlichen Standes-Erhebungen, womit keine Reichs-Standschafft verknüpfft ist, allezeit zu unterscheiden sind. den auf dem Reichs-Tag fürgenommen.

§. 88. **Von den Fürsten beschworen wurde)** Der Käyser bediente sich des gewöhnlichen Mittels den Land-Frieden zu befodern, daß die Fürsten und Stände darauf schwören musten, wobey er überdem gewisse Richter verordnete, die über den Land-Frieden halten solten (H. Rebdorf. a. 1345. & judices speciales pacis hujus sunt dati). Besondere Land-Friedens Richter.

§. 89. **Schied er des Königs von Böhmen Printzen)** Diese Ehescheidung ist wiederum mit Zuziehung der Geistlichkeit geschehen (Litterae Pauli Frisingensis Episcopi bey Herwarto ab Hohenburg ad a. 1340. n. 27. licet ab eodem Johanne fuisset postmodum judicio ecclesiae separata), worauf die käyserliche Bestätigung und Dispensation in der Heyrath seines Printzen mit der Gräfin von Tyrol erfolgte (Diploma bey Goldast. Const. Imp. T. II. p. 87.), bey welcher Gelegenheit die gelehrten Minoriten, Occam und Marsilius, sich getraueten, das Recht des Käysers in Ehe-Sachen in Schrifften öffent- Ehescheidung Marggraf Johannis von Görlitz, und der Gräfin Margaretha von Tyrol.

öffentlich auszuführen (Goldast. in Monarchia Imperii T. I. p. 21. T. II. p. 1383.), doch ist hernach auch die päbstliche Bestätigung von Chur-Fürst Ludwig darüber erbethen worden, die er auch erhalten (H. Rebdorf. a. 1349. Albertus Argentin. p. 151. Gerh. a Roo L. III.). Sonst ward damahls der Haß des Königs von Böhmen gegen den Käyser (§. 82.) wegen Entziehung der Grafschafft Tyrol, ungemein vergrössert.

LXXX.

Käyser Ludwig will sich mit dem Pabst aussöhnen und was ihm in diesem Fall von dem Pabst angesonnen worden.

§. 90. Das ganze Reich des Pabsts *Dispositiön* überliessen) Der Käyser besorgte, daß ihn die päbstlichen Verfolgungen endlich vom Thron stürtzen würden, zumahlen die feindliche Parthey durch den Beytritt des Königs von Böhmen ein merckliches Gewicht bekommen hatte. Er legte sich also zum Ziel, und willigte in das Ansinnen des Pabsts, welches auf die Abschaffung des Rensischen Decrets (§. 85.) und ausdrückliche Herstellung und Bekräfftigung aller päbstlichen Hoheit und Gewalt über die Käyser abgezielet war (Submissio Ludovici bey Baluzio miscellan. T. II. p. 272 personam, statum, res & bona ipsius posuerunt in manibus praefati domini nostri Papae. Albert. Argent. p. 133. resignandi imperium, nec resumendi, nisi hoc fieret de gratia Papae, & se ac filios suos, ac bona, ac statum suum in

in manus & voluntatem Papae ponendi), wiewohl das Reich hierinn durchaus nicht nachgeben wolte. Daß übrigens die Reichs-Städte in diesen wichtigen Staats-Angelegenheiten ausdrücklich mit auf den Reichs-Tag erfodert, und zur Berathschlagung gezogen worden, solches ist ein Beweiß, daß auf dieselbe in diesen Zeiten schon viel angekommen (Albert. Argentin. p. 134. omnes principes & civitates & oppida totius Alemanniae ad Parlamentum publicum super ejusmodi facto in Franckfurt convocando). Votum decisivum der Reichs-Städte.

LXXXI.

§. 91. **Marggraf Carl besonders** *reversiret*) Solchergestalt machte sich Carl, nach dem Beyspiel aller Gegen-Käyser, dem Pabst zum Sclaven, und da der apostolische Stuhl damahls in Hoffnung stund, die Insuln des mittelländischen Meeres, welche in den beruffenen Schenckungen der alten Käyser (§. 38. des V. Abs.) mit enthalten sind, an sich zu reissen, so muste Marggraf Carl, ausser andern nachtheiligen Puncten, sich alles Anspruchs darauf begeben. Daß auf dem Wahl-Tag zu Rense auch andere Magnaten zugegen gewesen, obgleich die Wahl selbst auf den Chur-Fürsten allein beruhete (§. 85.), solches ist aus einem Schreiben des neuen Käysers an die Stadt Straßburg zu ersehen (bey Wenckero in appar. Archiv. p. 201. & ibidem Marggraf Carl von Mähren wird zum Gegen-Käyser erwählet, und wie sich derselbe dem Pabst verbindlich gemacht.

ibidem communi sententia, tam dictorum Electorum principum, quam aliorum magnatum & procerum decreto & sacramento dictum imperium aliquamdiu hactenus vacauisse, propterea principes Electores in personam nostram direxerunt unanimiter vota sua).

LXXXIII.

Die Grafschafft Holland kommt als ein Kunckel-Lehn an Käyser Ludwigs Gemahlin.

§. 92. Daß diese Grafschafft dem Reich heimgefallen) Die Grafschafft Holland, wie andere Lothringische Provintzen, war ein Kunckel-Lehn, und aus diesem Grunde gebührte der Käyserin, als der ältesten Schwester, die Erb-Folge (H. Rebdorf. a. 1347. in cujus (Wilhelmi) locum successit praedicta soror, tanquam proximior & senior inter sorores, videlicet reginam Angliae & Comitissam vel Marchionissam Juliacensem, juniores quam ea, nullum vero fratrem, propter quod ex consuetudine patriae terram Hollandiae & terras alias sicut frater obtinuit), wiewohl solche die Regierung alsofort ihrem Printzen abgetreten.

LXXXIV.

Anfang, daß die Käyser in ihren Erb-Landen residiret.

§. 93. In seinen Erb-Landen zu *residiren*) Das Käyserthum ist damahls, nachdem die käyserlichen Domainen und Revenuen gäntzlich zersplittert, eine blosse Ehre gewesen. Man hat sich derowegen in folgenden Zeiten nach solchen Käysern umsehen müssen, die im Stande

(Ludwig aus Bäyern)

Stande wären, durch eigne Macht und Grösse den käyserlichen Character zu behaupten.

Carl der Vierdte.

LXXXVII.

§. 94. Erhub er das Bißthum Praag) Dieses Stifft ist von Anfang dem Ertz-Stifft Maynz unterworffen gewesen, daher auch die Könige in Böhmen jederzeit von dem Ertz-Bischoff zu Maynz die Salbung empfangen haben. Im Jahr 1341. erklärte Pabst Benedict der Zwölffte den Bischoff zu Praag von der Unterwürffigkeit des Maynzischen Ertz-Stiffts frey (Goldast. de regno Bohem. in suppl. act. publ. n. 26.), und ertheilte solchem auch kurtz darauf die Freyheit, den Marg-Graf Carl zum König in Böhmen zu salben (l. c. n. 27.). Beydes ist von Pabst Clemens dem Sechsten bestätiget worden (l. c. n. 28. u. f.). Man lieset überdem, daß Carl darauf umgegangen, die beyden unmittelbaren Stiffter, Bamberg und Meissen, dem neuen Ertz-Stifft zu unterwerffen, worinn ihm aber seine Absicht fehlgeschlagen (Fabricius in annal. urbis Misenae L. II. a. 1375.). Das Bißthum Praag wird zu einem Ertz-Stifft erhoben.

LXXXIIX.

§. 95. Der Pabst Gesandten in Teutschland schickte) Der Pabst äusserte hierbey wiederum seinen Uebermuth dermassen, Des Pabsts Stoltz und Erhebung

(Carl der Vierdte)

über die weltliche Majestät.

massen, daß er alle diejenigen, welche Käyser Ludwig angehangen, nicht eher vom Bann wolte loßgezählet wissen, als bis sie schwören würden, daß sie dem Pabst getreu und gewärtig seyn, und glauben wolten, daß keinem Käyser die Bothmäßigkeit über dem Pabst zustehe, und daß im Gegentheil kein Käyser seyn könne, ohne in so fern er vom Pabst die Bestätigung erhalten (Nauclerus in Chronogr. p. 1008.). Es wurden aber diese Bedingungen überall verworffen, und jedermann achtete für unbillig, die Hoheit des Reichs vom Pabst mit Füssen treten zu lassen, wannenhero die meisten Stände zu Franckfurth einen Schluß machten, daß man das schwere Joch des Pabsts sich endlich einmahl mit Macht vom Halse schaffen wolte (Aventinus L. VII. c. 20. n. 6.).

LXXXIX.

Der Hertzog von Lauenburg hat keine Chur.

§. 96. Welcher das Wahl-Recht *prætendirte*) Weil im Jahr 1338. durch das Rensische Gesetz die Käyser-Wahlen den sieben Chur-Fürsten bereits allein zugeeignet waren (§. 85.), so ist der Hertzog von Lauenburg blosserdings zur Vermehrung der Stimmen zu dieser Wahl gezogen worden.

Carls Fehler, daß er keine neue Wahl veranlasset.

§. 97. Erklärten des Caroli Wahl vor nichtig) Daß Carl nach Ludwigs Tode keine neue Wahl veranlasset, ist ihm billig als ein Fehler auszulegen, indem er dadurch vielleicht allen Wiederwärtigkeiten am glück-

(Carl der Vierdte)

glücklichsten würde haben fürbeugen, und dem Vorwurff abhelffen, können, daß er als ein Affter-Käyser anzusehen sey.

§. 98. König Eduard von Engelland) Eduard hatte eine grosse Neigung das Käyserthum anzunehmen. Er tractirte dieserhalb mit dem König von Franckreich über einem Waffen-Stillstand, konte aber solchen um so viel weniger auswürcken, da dieser die wahre Ursache merckte. Dennoch versicherte er die teutschen Stände seiner Freundschafft und Beystandes (Albertus Argentinens. p. 141.). Der König von Engelland wird zum Gegen-Käyser erwählet.

XC.

§. 99. Bis er sechs Wochen davor gelegen) Wir finden hier eine Spur von der alten Gewohnheit im Reich, daß wo zwey Käyser um die Crone streiten, die Wahl-Stadt Franckfurth keinem von beyden die Thore eher zu öffnen pflegt, als bis er sechs Wochen lang für der Stadt sein Lager gehalten, und binnen der Zeit von dem andern nicht aus dem Felde geschlagen worden (Mutius in Chron. L. XXV. p. 247. ex consuetudine & statuta lege. Cuspinianus p. 387. mos enim est civibus, quam quidem consuetudinem pro lege habent). Franckfurth hält die Thore sechs Wochen geschlossen, wenn das Käyserthum streitig ist.

§. 100. Des Lasters beleidigter Majestät schuldig) Woraus man siehet, was es der teutschen Nation dazumahl für ein Ernst gewe- Gesetz wieder des Pabsts Tyranney.

(Carl der Vierdte)

gewesen, den päbstlichen Ueberhebungen ein Ende zu machen, und das Rensische Gesetz (§. 85.) in seinem Stand und Dauer zu erhalten.

XCI.

Carls genaue Verbindung mit dem Pfältzischen Hause.

§. 101. Einzige Printzeßin Anna) Carl suchte seinen Zweck vielmehr durch List, als durch die Waffen, zu erlangen, indem er zum Krieg keine sonderliche Regung fühlte. Sonst hat die genaue Verbindung des Käysers mit dem Pfältzischen Hause, solchem viel Vorzüge und Vortheile zuwege gebracht.

XCII.

Er trachtet Günthern nach dem Leben.

§. 102. In Verdacht) Dieser Verdacht scheint nicht ungegründet gewesen zu seyn, wenn man zumahl die furchtsame Aufführung Käyser Carls, die er durchgehends blicken lassen, damit in Vergleichung bringet.

XCIII.

Erläßt den Böhmischen Anspruch auf Tyrol.

§. 103. Die Grafschafft Tyrol überlassen) Auf diese Grafschafft machte des Käysers Bruder, Marggraf Johann Heinrich von Mähren, Anspruch, nachdem Chur-Fürst Ludwig dieselbe, wegen der von gedachtem Marggrafen abgeschiedenen Gemahlin, in Besitz genommen. Chur-Fürst Ludwig war solchemnach nicht glücklicher zu gewinnen, als daß alles Mißvergnügen zwischen ihm und den Böhmen diesfalls aufgehoben ward.

XCIV.

(Carl der Vierdte)

XCIV.

§. 104. Starb Graf Günther) Ob Günther in die Reihe der Käyser zu setzen sey, davon giebt es unterschiedliche Meinungen. Die solches behaupten, pflegen anzuführen, daß er zu einer Zeit erwählet worden, da Carl noch als ein Affter-Käyser anzusehen gewesen, und daß ihm auch dieserhalb für die Abtretung seines Rechts eine ansehnliche Geld-Summe hat müssen versprochen werden. Andere meinen, Günthers Wahl sey im Zwiespalt, und hiernächst nur durch drey ächte Chur-Fürsten, geschehen, wannenhero solche nicht für rechtmäßig könne geachtet werden.

Ob der Graf von Schwartzburg, Günther, in die Reihe der Käyser zu setzen sey.

XCV.

§. 105. Verschiedene neue Zölle) Andere Käyser pflegten sich zu wiedersetzen, wenn die Fürsten durch Anlegung neuerlicher Zölle, das Commercien-Wesen ungebührlich beschwerten (§. 116. des VII. Abs.). Carl hingegen suchte sich durch Verleihung neuer Zölle, welches also keine käyserliche Zölle gewesen, bey denselben in Gunst und Credit zu setzen, weil er sich für der Bäyrischen Parthey heimlich furchte, obwohl die Absicht des Käysers durch den Wiederstand der Städte rückgängig gemacht ward.

Käyser Carl suchte sich durch Verleihung neuer Zölle bey den Ständen in Gunst zu setzen.

XCVI.

§. 106. Aus Haß gegen Chur-Fürst Ludwig) Die Anhältischen Fürsten hatten

Warum die Anhältischen

(Carl der Vierdte)

und Pommeriſchen Fürſten dem Pſeudo Waldemaro Fürſchub geleiſtet.

noch immer im Sinn, daß ſie nach dem Abgang des Anhältiſchen Stammes in der Marck Brandenburg mit ihrem Anſpruch nicht durchdringen können (§. 71.), und die Hertzoge von Pommern waren theils wegen der Ucker-Marck, theils wegen der von Brandenburg behaupteten Lehns-Hoheit über Pommern, mit dem Chur-Fürſten in Streit (Schurzfleiſch. in origg. Pomeran. p. 24. u. f.), wannenhero ſolche insgeſammt dem verſtellten Waldemar Fürſchub leiſteten.

Aus was für Urſachen der Käyſer ſich verbinden müſſen, die Reichs-Kleinodien an einen ſichern Ort in Verwahrung zu bringen.

§. 107. Zur Verwahrung gebracht werden ſolten) Die Reichs-Kleinodien waren, nach bisheriger Gewohnheit, in der regierenden Käyſer Händen (§. 128. des VI. Abſ.). Weil nun die käyſerlichen Deſcendenten und Anverwandten ſolche den neuerwählten Käyſern insgemein fürenthielten, und daraus mancherley Verdruß zu entſtehen pflegte, ſo verband Chur-Fürſt Ludwig den Käyſer bey deren Ausliefferung, daß er ſolche an einen ſichern Ort in Verwahrung bringen ſolte (Albertus Argentin. p. 156. recepta cautione de reducendo infra triduum vel in Nurenberg vel in Francfurt per regem). Allein Carl wolte ſie eben zu dem Ende in ſeiner Gewalt behalten, weil er hoffte, daß das Käyſerthum bey dem Böhmiſchen Hauſe bleiben ſolte, und ſchickte ſie alſo nach Praag. Weil er den Böhmiſchen Löwen damahls auf das

das Schwerdt Carls des Grossen ätzen lassen, so haben einige irrig gezweiffelt, daß das Schwerdt Carl dem Grossen zugehöre (Herr von Ludwig in Noriberga insignium imperialium tutelari c. 7. p. 155.). Der Pabst ordnete bey dieser Gelegenheit das Fest des Reichs-Heiligthums an, weil sich unter andern Heiligthümern auch das Speer, womit der Heyland der Welt soll in die Seite gestochen seyn, nebst den Nageln, damit er ans Creutz geschlagen worden, und einem Stück des Heil. Creutzes, unter den Reichs-Kleinodien befunde.

Fest des Reichs-Heiligthums.

XCVII.

§. 108. Marggraf von Jülich) Daß der Marggraf von Jülich damahls in die Rechte des Brandenburgischen Cämmerer-Amts eingegriffen, pflegt daraus erkläret zu werden, daß demjenigen Fürsten für Alters das Cämmerer-Amt gebühret, in dessen Gebieth der Käyser sich aufgehalten. Wiewohl es noch sehr dunckel bleibet, wie dergleichen Eingriffe Platz finden können, da die hohen Ertz-Aemter des Reichs bereits so lange an gewisse Häuser verknüpfft, und deren Gerechtsamen fürlängst durch die Gewohnheit befestiget gewesen.

Des Marggrafen von Jülich Eingriff in das Brandenburgische Cämmerer-Amt.

XCIIX.

§. 109. Sturm-Fahne) Dieses ist die Würtembergische Sturm-Fahne gewe-

Würtembergische Sturm-Fahne.

gewesen, welche bey einem Aufgeboth gegen die Stöhrer innerlicher Ruhe und Friedens pflegte aufgeworffen zu werden. Die an den Grafen Eberhard von Würtemberg ausgestellte Urkunde Carls des Vierdten vom Jahr 1363. giebt in dieser Sache ein Licht (bey Obrecht. de vexillo Imperiali p. 22. wer das Sache, das ihr auf das Feld ziehn würdet, gen Roubern, oder bösen Lüten, und mit namen gen Hertzog Ruprechten von Ryn, der unser offenbarer Vynd ist, das ir denn unsere und des Richs Banyr von unsern und des Richs wegen ufwerffen moeget).

Die Zürcher erklären sich, dem Reich getreu zu seyn.

§. 110. Dem Käyser und Reich unterwerffen) Die verderblichen Kriege zwischen den Hertzogen von Oesterreich und den Schweitzern wurden noch beständig fortgeführet. Es ist merckwürdig, was Albrecht von Straßburg (p. 160.) hiervon schreibt, daß die Zürcher sich erkläret, dem Reich getreu zu seyn, aber den Oesterreichern sich nimmermehr zu unterwerffen (at illi cum vallibus Suitiae nolentes duci subjici, se ad serviendum regi & imperio obtulerunt).

XCIX.

Käyser Carl läßt sich den Zustand Italiens

§. 111. Aus der Lombardey Gesandten) Käyser Carl hat sich um den Zustand Italiens wenig bekümmert, und dadurch dem Reich keinen sonderlichen Vortheil gestifftet. Es

Es gehört dahin, daß er den stoltzen Galeaciis die immerwährende Regentschafft im Mäyländischen verstattet (Cuspinianus p. 384.), imgleichen, daß er den Venetianern die in den bisherigen Zerrüttungen eroberte Reichs-Lande überlassen, und ihnen die Stadthalterschafft von Reichswegen darüber anvertrauet, wodurch solche in Stand gekommen, alle diese Lande mit der Zeit völlig an sich zu reissen. Die unruhigen Florentiner haben seine Gegenwart mit grossem Gelde abgekauffet, da er doch wichtige Ursachen gefunden, dieselben in Schrancken zu setzen. Und endlich so hat er dem Pabst den Willen gethan, daß er nach empfangener Crönung zu Rom sich alsofort wieder auf den Rückweg begeben (Albertus Argentin. p. 163. quia se non mansurum in urbe promisit). nicht sonderlich angelegen seyn.

C.

§. 112. Auf diesem Reichs-Tag) Daß dieses kein Chur-Fürsten-Tag, sondern ein allgemeiner Reichs-Tag gewesen, ist nicht allein aus der güldenen Bull selbst (in proem. assidentibus nobis omnibus electoribus, ecclesiasticis & secularibus, ac aliorum principum, Comitum, Baronum, procerum, nobilium & civitatum multitudine numerosa), sondern auch aus einem an die Stadt Nürnberg erlassenen käyserlichen Send-Schreiben (bey Wenckero in appar. Dessen Absicht bey Verfassung der güldenen Bull.

Archiv. p. 206. unsere getreue Unterthanen, alle Fürsten, Grafen, und Herren in deutschen Landen besandt haben, dazu wir auch euer Gegenwärtigkeit sunderlich bedurffen) zu ersehen. Die Absicht Carls des Vierdten bey der Verabfassung dieses Grund-Gesetzes ist gewesen, den bisherigen Zwistigkeiten bey den Käyser-Wahlen ein für allemahl abzuhelffen, die Churfürstlichen Gerechtsamen, welche blosserdings auf dem Herkommen beruheten, ausdrücklich zu bestätigen, die Ruhe des Reichs bey entstehender Reichs-Vacantz, durch den bishero üblich gewesenen gedoppelten Vicariat von Pfaltz und Sachsen (Schwäb. Land-Recht c. 42. §. 7.), gesetzmäßig zu befestigen, den Befehdungen zu steuren, und was dergleichen mehr ist, wiewohl noch viel sichtbare Fehler mit unterlauffen, die Thomasius und andere Gelehrte deutlich genung gezeiget haben. Das ächte Original davon wird noch heutiges Tages zu Franckfurth am Mayn sorgfältig aufbehalten, doch ist keine von den teutschen Uebersetzungen für authentisch zu halten. Ob endlich der berühmte Jurist Bartolus de Saxoferrato, oder der Käyser selbst, oder sonst jemand, das Project aufgesetzet, darüber pflegt unter den Gelehrten viel gestritten zu werden.

CI.

(Carl der Vierdte)

CI.

§. 113. **Seine Meinung geändert**) Immassen der König von Liefland zuförderst auf die Abtretung derjenigen Lande drang, die ihm der Teutsche Orden abgenommen (H. Rebdorf. a. 1358.) Des Liefländischen Königs Tauffe.

§. 114. **Von dem Teutschen Clero *Subsidia* einzufodern**) Der Pabst verfiel auf allerhand Impoſten, damit er den apoſtoliſchen Stuhl aus den weitläufftigen Schulden zu retten ſuchte (§. 151. des VII. Abſ.). Doch ſind dieſe und dergleichen unerſchwingliche Anfoderungen dem Pabſt mit der Zeit ſelbſt zum Fallſtrick worden, und haben fürnehmlich verurſachet, daß man mit deſto gröſſerem Ernſt und Nachdruck bemühet geweſen, dem unerträglichen Joch der geiſtlichen Sclaverey ſich zu entreiſſen. Päbſtliche Impoſten, und was dieſelben dem apoſtoliſchen Stuhl für Schaden gebracht.

§. 115. **Dem Käyſer ſich *ſubmittiren***) Die Grafen von Würtemberg giengen noch immer mit den Gedancken ſchwanger, ihre Herrſchafft über gantz Schwaben auszubreiten (§. 13. 19.). Hierzu machten ſie bey den Reichs-Städten den Anfang, welche ſie unter dem Schein einer angemaßten Reichs-Voigtey zu unterdrücken ſuchten. Uebrigens ſo lieſet man, daß die Grafen Ulrich und Eberhard, nachdem ſie von dem Käyſer zu paaren getrieben worden, unter andern die inhabenden Reichs-Pfandſchafften zur Straffe wieder abtreten müſſen (H. Rebdorf. a. 1360. Die Grafen von Würtemberg drücken die Reichs-Städte.

ergo

(Carl der Vierdte)

ergo oportuit eos restituere omnia castra & bona quae ibi & progenitores sui obligata ab imperio hactenus habuerant).

CII.

Grosse Freude des Käysers über die Geburth Wenceslai.

§. 116. Den Wenceslaum zur Welt) Wie unbeschreiblich groß die Freude des Käysers über die Geburth dieses Printzen gewesen, siehet man nicht sonder Erstaunen aus einem Schreiben desselben an seine getreue Unterthanen (bey Schannat. vindem. litter. Collect. 2. p. 133. natus est nobis puer, ad cujus omen natalitii glorioſum, velut ad ortum surgentis aurorae dies nobis emicuit generosa, u. s. w.).

CIII.

Carl kaufft die Marck Brandenburg, und was es mit diesem Kauff für eine Beschaffenheit gehabt.

§. 117. Die Marck Brandenburg vor 200000. Ducaten) Dieser Kauff ist mit Zuziehung Hertzog Friederichs von Landshut geschlossen worden. Ausser der Summe von zweymahl hundert tausend Gold-Gülden, hat der Käyser an Marggraf Otten nicht allein verschiedene Städte und Lande in Bäyern abgetreten, die doch, im Fall er ohne männliche Erben versterben würde, für hundert tausend Gold-Gülden wieder eingelöset werden solten, sondern demselben auch jährliche Nachschuß-Gelder von drey tausend Schock Böhmischer Gulden Zeitlebens ausgemacht. Den Erweiß hiervon findet man in einer Urkunde des Bischoffs von Straßburg, Lambrechts, welche

welche Wencker (in appar. Archiv. p. 223.) drucken lassen.

§. 118. **Und wurde die Grafschafft Tyrol)** Daß die Gräfin Margaretha von Tyrol ihre Allodial-Lande an Oesterreich veräussern können, daran ist kein Zweiffel zu tragen, indessen haben die Oesterreicher durch den Vergleich mit den Bäyern ihr Recht auf Tyrol völlig befestiget. Sonst ist es ein Irrthum, daß itztgedachte Gräfin nach dem Absterben Chur-Fürst Ludwigs von Brandenburg sich an Hertzog Rudolf von Oesterreich solte vermählet haben, welcher bereits von Aventino (L. VII. c. 21.) genugsam widerleget worden. **Tyrol kommt an Oesterreich.**

CIV.

§. 119. **Von König Carl mit diesem Hertzogthum beliehen worden)** Humbert hatte schon unter der Regierung Ludwigs des Bäyern den Vergleich mit Franckreich getroffen (§. 83.), welchen Käyser Carl der Vierdte genehm hielt, und den Frantzösischen Erb-Printzen, Carl, jedoch mit ausdrücklichem Fürbehalt der Reichs-Hoheit, die Belehnung ertheilte (Albertus Argentin. p. 153. de ipso Delphinatu, qui est feudum ab imperio, investivit. L'histoire de Dauphine P. II. p 452. 601.). Wiewohl nun Franckreich mit der Zeit angefangen die völlige Souverainität darüber zu behaupten, so hat doch Käy- **Der Frantzösische Erb-Printz wird vom Käyser mit der Dauphine beliehen.**

Käyser Carl der Fünfte noch im Jahr 1536. darauf bestanden, daß die Gerechtsamen des Reichs auf die Dauphine und andere Arelatische Provintzen, wieder solten hergestellet werden (Chifletius in vindiciis Hispanicis p. 125.)

Trierisches Ertz-Cantzler-Amt im Königreich Arelat.

§. 120. **Zum Ertz-Cantzler im Königreich Arelat)** Man findet dieses Ertz-Amt schon zu den Zeiten Rudolfs von Habsburg in der Titulatur der Ertz-Bischöffe von Trier (§. 21.), und ist solches nunmehro von Käyser Carln bloß bestätiget worden (Gesta Balduini L. III. c. 9. confirmationem privilegiorum suorum & super Archi-Cancellariatu regni Arelatensis obtinuit).

Der Pabst kaufft die Grafschafft Avignon.

§. 121. **Die Grafschafft Avignon)** Diese Grafschafft gehörte zur Provence, welche damahls die Neapolitanischen Könige aus dem Hause Anjou inne hatten. Seitdem die Päbste in Franckreich erwählet worden, haben sie schon zu Avignon ihre Residentz genommen. Die käyserliche Bestätigung dieses Kauffs ist im Jahr 1348. zu Görlitz ausgefertiget, und bey Bzovio (ad h. a.) zu lesen.

Ob Carl der Vierdte das Königreich Arelat an Franckreich abgetreten.

§. 122. **Das Königreich nicht gäntzlich überließ)** Die darüber ausgestellte Urkunde, deren Chifletius (in vindic. Hispan. p. 122.) erwehnet, ist noch niemahls an den Tag gekommen, da doch zu glauben stehet, daß Franckreich solche schon längst aller Welt

(Carl der Vierdte)

Welt würde für Augen geleget haben, wenn die völlige Abtretung des Arelatischen Königreichs darinn enthalten wäre. Die Scribenten, welche davon schreiben, melden zum höchsten, daß Käyser Carl dem damahligen Dauphin auf Lebens-Zeit den Vicariat des Arelatischen Reichs, und zwar unwiederruffelich, anvertrauet habe (Vignier, Belleforest, u. a. le faisant vicaire irrevocable de l'Empire sa vie durant).

CV.

§. 123. Die benachbarten Lande anfielen) Hier zeigte sich die Würckung davon, daß der Käyser den unruhigen Galeaciis die immerwährende Regentschafft im Mäyländischen überlassen hatte (§. 111.). Er überzog dieselbe zwar auf des Pabsts inständiges Bitten mit Krieg, allein es war ihm damit kein rechter Ernst, indem er sich immer mit Gelde abweisen ließ. Nun meinte er zwar zuletzt die Sache dadurch gut zu machen, daß er dem Pabst die Macht gab, die stoltzen Visconten abzusetzen, und die Regierung im Mäyländischen nach eigenem Belieben einzurichten (Schannat. in vindem. litter. Collect. 2. p. 140.), dergleichen er auch Pabst Gregorio dem Eilften auf zehen Jahr verstattet (Quarta vita Gregorii XI. p. 482.). Doch ist den Päbsten hiermit schlecht gedienet gewesen, weil sie bey so grosser Gefahr, einer nach-

Was er a. 1367. u. f. wieder die Visconti zu Mäyland unternommen.

drück-

(Carl der Vierdte)

drücklichern Hülffe gebrauchten. Sonst hat sich der Käyser zwar mit den Florentinern gesetzet, und ihnen Miniate abgetreten, doch haben solche dem Reich Pflicht und Gehorsam leisten müssen (Schannat. l. c. p. 141.), worzu auch die Luccenser verbunden worden, ehe und bevor der käyserliche Stadthalter von ihnen weggenommen ward (Schannat. l. c.).

CVI.

Wie es gekommen, daß unter Carl dem Vierdten, ohnerachtet er in der güldenen Bull den Befehdungen zu steuren gesucht, dennoch alles voll Unruhe gewesen.

§. 124. Das Faust-Recht im Schwange gieng) Carl hatte zwar dann und wann einige Anstalten wegen des Land-Friedens gemacht, und absonderlich in der güldenen Bull dem Faust-Recht zu steuren gesuchet (§. 112.), allein weil er es noch dabey bewenden lassen, daß nur die ungerechten Plackereyen solten aufgehoben, dagegen erlaubt seyn, aus rechtmäßigen und redlichen Ursachen, nach vorgängiger Ankündigung der Fehde, einen andern anzugreiffen und zu vergewaltigen (A. B. Tit. XVII. nisi diffidatio per tres dies naturales ipsi diffidando personaliter, vel in loco, quo habitare consuevit, publice fuerit intimata - - prohibemus etiam & damnamus universas ac singulas guerras & lites injustas), so ist dadurch den Befehdungen insgemein Thür und Thor geöffnet worden. Solches Uebel aber konte um so viel mehr überhand nehmen, da der Käyser sich die meiste Zeit in Böhmen aufzuhalten pflegte, bey welchen

welchen Umständen denn die Stände sich durch Bündnisse so gut als möglich zu helffen, und für aller Gefahr zu bedecken, suchten.

CVII.

§. 125. **Verschiedene Unruhen**) Aus dem ersten Braunschweigischen Lehn-Briefe von Käyser Friederich dem Andern siehet man, daß in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen auch die weibliche Erb-Folge eingeführet worden (bey Schatenio in annal. Paderborn. L. XI. p. 25. ducatum ipsum in feudum imperii ipsi concessimus, ad heredes suos filios & filias hereditario devolvendum). Die Sachsen wolten aus diesem Grunde die Erb-Folge nach Abgang des Mann-Stammes in der Lüneburgischen Linie für die Printzeßinnen und deren Descendenten behaupten: dagegen die Hertzoge von Braunschweig solches Recht nicht eher wolten Platz finden lassen, als bis der Mann-Stamm in beyden Linien völlig erloschen wäre. Streitige Erb-Folge im Lüneburgischen.

CIIX.

§. 126. **Pabst Gregorii des Eilften *Consens* auszuwürcken**) Der Käyser hat sich damahls gegen den Pabst aufs unanständigste herunter gelassen, um nur die Wahl seines Printzen ohne einiges Hinderniß zum Stande zu bringen. Es ist ihm aber solches um so viel mehr zu verdencken gewesen, da Grosses Versehen des Käysers, daß er bey der Wahl seines Printzen zum Römischen

(Carl der Vierdte)

König, dem Pabſt ſo viel eingeräumet.

der Pabſt durch das Rienſiſche Geſetz (§. 85.) von den Käyſer-Wahlen bereits gäntzlich war ausgeſchloſſen, und deſſen ungebührlichen Eingriffen aufs kräfftigſte fürgebeuget worden. Hingegen geſtand ihm nunmehr Carl der Vierdte wieder ein, daß ohne ſeine Einwilligung zur Wahl eines Römiſchen Königs nicht zu gelangen ſey (Litterae Caroli IV. bey Leibnit. in mantiſſ. Cod. Jur. Gent. p. 262. cum autem ad hujusmodi electionis celebrationem nobis viventibus procedi non valeat, ſine veſtro beneplacito, aſſenſu & gratia ac favore, beatitudini veſtrae reverenter & humiliter ſupplicamus &c.), und der Pabſt verſprach zwar für diesmahl ſeinen Beyfall, doch mit dieſem verwegenen Anhang, daß er dadurch den Chur-Fürſten nichts einräume, noch den Gerechtſamen des apoſtoliſchen Stuhls ein Präjuditz wolle zugezogen haben (Rainald. Annal. Eccleſ. ad. a. 1376. Per hoc autem non intendimus eisdem Electoribus, vel eorum ſucceſſoribus aliquod jus acquiri, nec Romanae eccleſiae juri & auctoritati praejudicium generari).

Eigentliche Urſache, warum die Chur-Fürſten erſt gerathſchlagt, ob

§. 127. Zu *deliberiren*, ob es auch dem Reich vorträglich wäre) Die Wahl Wenceslai fand auch bey den Chur-Fürſten allerhand Schwierigkeiten. Man hatte ſeit dem Abgang des Hohenſtauſiſchen Käyſer-Stammes dafür gehalten, daß die Wahl der käy-

Käyserlichen Printzen bey der regierenden Käyser Lebzeiten der Wahl-Freyheit nachtheilig sey (§. 28.), dagegen in den ältern Zeiten desto häufigere Exempel davon fürkommen, obwohl die Päbste jederzeit ihr Mißfallen darüber spühren lassen. Aus diesem Grunde ist es geschehen, daß die Chur-Fürsten nunmehro zuförderst einen Schluß gemacht, ob die Wahl eines Römischen Königs überhaupt dem Reich fürträglich sey, ehe und bevor sie zur Wahl Wenceslai insbesondere geschritten.

die Römische Königs-Wahl dem Reich fürträglich sey.

§. 128. **Wenceslao von Braband und Chur-Fürst Wenceslao von Sachsen Streit)** Daß dem Chur-Fürsten von Sachsen, als Ertz-Marschall des Reichs, das Recht zukomme, dem Käyser das Schwerdt fürzutragen, ist eine in den Reichs-Gesetzen und Geschichten so gegründete Wahrheit, daß niemand daran einigen Zweiffel haben kan. Weil aber der damahlige Chur-Fürst Wenceslaus die Lehn noch nicht empfangen hatte, so begehrte in diesem Fall der Hertzog von Braband und Nieder-Lothringen, Aachen in seinem Hertzogthum gelegen, an dessen Stelle zu treten, wiewohl der Chur-Fürst von Sachsen dennoch durchgedrungen, und damahls dem Käyser das Schwerdt fürgetragen (du Mont Corps diplomatique T. I. P. II. p. 326.).

Grund des Streits zwischen Sachsen und Braband über das Recht dem Käyser das Schwerdt fürzutragen.

(Carl der Vierdte)

CIX.

Erb-Folge in den Chur-Häusern nach den Linien.

§. 129. Der Käyser für diesen letzten entschied) Es ist einmahl in dem Pfältzischen Hause auf gleiche Weise gesprochen worden (Goldast. de jure repraesent. in primogenitis §. 26. 36.). Doch scheint dieses mit der güldenen Bull (Tit. VII.) nicht übereinzustimmen, durch welche in den Chur-Häusern schlechterdings die Erb-Folge nach den Linien festgestellet ist, welche auch im gegenwärtigen Fall nach dem eigentlichen Sinn dieses Gesetzes gelten muß (Si vero primogenitus hujusmodi absque heredibus masculis legitimis laicis ab hac luce migraverit, virtute praesentis imperialis edicti, jus, vox & potestas electionis praedictae, ad seniorem fratrem laicum per veram paternalem lineam descendentem & deinceps ad illius primogenitum laicum devolvatur). Gleicher Meinung ist der Herr Cantzler von Ludwig in der Erläuterung der güldenen Bull (Tit. I. p. 670. 709.).

CXI.

Ursprung der Herzoge in Mecklenburg.

§. 130. Albertum und Johannem Grafen von Mecklenburg) Diese stammten aus dem Geblüt der alten Obotritischen Könige her, deren Freyheit und Herrschafft unter den Hohenstaufischen Käysern durch die Sächsischen Waffen völlig war zu Boden gestürtzet worden. Ihre Nachkommen

(Carl der vierdte)

men haben sich zwar nachdem unverrückt zur Hoheit des Reichs bekandt, aber in keinem grossen Ansehen gestanden, bis Käyser Carl solche nunmehr unter die Anzahl der Reichs-Fürsten aufgenommen.

§. 131. Zum Hertzog von Luxemburg) Käyser Heinrich aus dem Hause Luxemburg hat zwar schon seinen Printzen Johann zum Hertzog von Luxemburg gemacht (§. 52.), weil aber dieses nur auf dessen Person gegangen, so erhub nunmehro Käyser Carl die Grafschafft Luxemburg zu einem Hertzogthum (Albertus Argentin. p. 161. faciens ibi ex comitatu Lüzelburgensi ducatum. Prima vita Innocentii VI. p. 323. Comitatum Lucemburgensem, quem Wenceslao fratri suo dederat, constituit & ordinavit in posterum esse ducatum. Chron. Belg. p. 305. Comitem Lucemburgensem illustravit, sublimavit, decoravit & erexit in ducem & ipsum comitatum Lucemburgensem in ducatum. Trithemius in Chron. Hirsaug. a. 1356. (wiewohl er in der Zeit-Rechnung fehlet) Lucemburgensem comitatum - - in ducatum erexit). Erhebung der Grafschafft Luxemburg zu einem Hertzogthum.

§. 132. Aus der Grafschafft Baar ein Hertzogthum) Woraus man siehet, daß die Grafschafft Baar damahls noch ein unstreitiges Reichs-Lehen gewesen, bis König Hen- Baar ist ein Reichs-Lehen.

(Carl der Vierdte)

rich der Andere von Franckreich zu allererst die Lehns-Hoheit darüber behauptet hat.

Pfältzischer Vicariat bey des Käysers Abwesenheit wird durch ein Privilegium festgestellet.

§. 133. *Ad fin.*) Obwohl der gedoppelte Vicariat von Pfaltz und Sachsen bey entstehender Reichs-Vacantz durch die güldene Bull festgesetzet worden (§. 112.), so hat dennoch Käyser Carl im Jahr 1366. seinem Bruder Wenceslao, Hertzog von Luxemburg, bey seiner Abwesenheit, die Verwaltung des Reichs aufgetragen (Wencker in appar. Archiv. p. 213. unsern lieben Bruder, unsern und des H. Reichs gemeinen Vicarien gemacht haben in deutschen Landen, und in allen andern Landen und Creyssen die diesseit des Lampardischen Gebirges gelegen sind). Da aber von dem Vicariat bey Erledigung des Reichs, auf den Vicariat bey des Käysers Abwesenheit, gar wohl zu schliessen ist (Registratura antiqua de a. 1496. bey Muller in Maximiliano, 1. Vorst. c. 1. P. IV. Wann aber solche Verledigung des Roem. Reichs nach alter herg kommener Ubung auf zween Wege wird bedeutet, ausgelegt und gebrucht, einen durch tödtlichen Abgang eines Roem. Käysers oder Königs, der andere, so sich ein Roem. Käyser oder König aus deutschen Landen über die Gebürge füget), so scheint solches Carl den Vierdten bewogen zu haben, durch

(Carl der Vierdte)

durch ein besonderes Privilegium vom Jahr 1375. den Pfaltzgrafen bey Rhein auch in diesen Fällen den Vicariat des Reichs ausdrücklich zuzueignen (Bericht vom Pfältzischen Vicariat p. 30.), worauf sich die Chur-Fürsten zur Zeit Friederichs des Dritten in einer wegen der Pfältzischen Vicariats-Gerechtigkeit gestellten Urkunde (bey Muller P. IV. c. 43. §. 20. Und in solchen euern Schrifften Abschrifft, Käyser Carls seeligen Brief 2c.), wie auch Käyser Maximilian der Erste (Bericht vom Pfältzischen Vicariat l. c.) und andere Käyser, beziehen.

CXII.

§. 134. Academie zu Praag) Es war bisher in Teutschland an hohen Schulen (studiis generalibus s. universitatibus) ein allgemeiner Mangel, wannenhero die Studirenden sich auf auswärtige Academien begeben musten. In Teutschland ward zuerst von Pfaltzgraf Ruprecht dem Andern im Jahr 1346. die berühmte Universität zu Heidelberg gestifftet, welchem Exempel Carl der Vierdte im Jahr 1360. folgte, und in seiner Residentz-Stadt Praag gleichfalls eine Universität anlegte. Gleichwie aber, was die Rechts-Gelahrheit anbetrifft, die berühmtesten Rechts-Gelehrten aus Italien beruffen wurden, so ist es leicht geschehen, daß das Römische

Ursprung der Universität zu Heidelberg und Praag, und wie durch dieselbe die Aufnahme des Römischen Rechts befodert worden.

(Carl der Vierdte)

Recht in Teutschland seitdem immer mehr ausgebreitet worden.

CXIII.

Brabantische Bull.

§. 135. Sogenandte Brabantische Bulle) Dieses Privilegium hat mit der Zeit mancherley Anstoß verursachet (Londorpii Act. Publ. T. V. L. I. c. 169.), und obwohl demselben hin und wieder gewisse Schrancken gesetzet worden (Instr. Pacis Westphal. art. 9. Capitul. Ferdinandi IV. art. 6. Leopoldi art. 8. Josephi art. 8.), so haben doch die dawieder geführte Beschwerden noch kein Ende genommen (Electa Juris Publ. T. XIV. p. 815. Tom. XV. p. 14. 353. 723. Tom. XVI. p. 275.).

Käyserliches Privilegium die Kirchen-Freyheit betreffend.

§. 136. Von aller weltlichen *Jurisdiction eximirt*) Dieses ist es, worauf die Clerisey immer umgegangen, sich von aller weltlichen Gewalt frey zu machen, und darinn sie ihren Zweck zum Theil erhalten. Es gehören dahin so viel Privilegien der vorigen Käyser die Kirchen-Freyheiten betreffend, und Käyser Carl räumte um so viel williger alles ein, weil er nichts weniger wünschte, als mit der Geistlichkeit zu zerfallen.

CXV.

Ob Berthold Schwartz der erste Erfinder

§. 137. Längst zuvor sind bekandt gewesen) Daß das Pulver schon lange zuvor bekandt gewesen, ist ausser Zweiffel, und hat der berühmte Weltweise in Engelland, Ro-

(Carl der Vierdte)

Rogerius Bacon schon im dreyzehenden Jahrhundert davon Wissenschafft gehabt (Ol. Borrichius de ortu & progr. Chimiae p. 126.). Ob nun wohl diese Erfindung, als ein Geheimniß der Natur, eine Zeitlang mag verborgen gehalten seyn, so findet man doch, daß das Pulver und Geschütz bereits im vierzehenden Jahrhundert in ziemlichem Gebrauch gewesen, wovon der damahls lebende, und im Jahr 1374. verstorbene Franc. Petrarcha ein merckwürdiges Zeugniß einfliessen lässet (in tr. de remediis utriusque fortunae dial. XCIX. erat haec pestis nuper rara, ut cum ingenti miraculo cerneretur, nunc, ut rerum pessimarum dociles sunt animi, ita communis est, ut unum quodlibet genus armorum). Man urtheilet hieraus gar leicht, daß der beruffene Berthold Schwartz, nicht für den ersten Erfinder davon zu halten sey, zumahl da seine Erfindung in das Jahr 1380. pflegt gesetzet zu werden (Thom. Bartholinus de Med. Dan.). des Pulvers und Geschützes gewesen.

Wenceslaus.

CXVI.

§. 138. Verständiger Herr) Ob man gleich Wenceslao den Ruhm eines natürlichen Witzes nicht streitig machen kan (Chronic. magnum Belgicum p. 326. prudens & discretus, in principes, comites, barones), so Wahrer Character Wenceslai.

(Carl der Vierdte)

ist dennoch gewiß, daß er ein völliger Sclave seiner unordentlichen Leidenschafften gewesen, und durch dieselbe dermassen hingerissen worden, daß er sich nicht gescheuet, die niederträchtigsten und erschröcklichsten Thaten zu begehen, welche zu seiner ewigen Schande bey den Scribenten aufgezeichnet sind (Chronic. Belgicum, Gobelinus, Dubravius, Aeneas Sylvius, Koenigshoven, Cuspinianus, Aventinus, Czecherodt), bey welchen Umständen er wohl vielmehr in die Classe der Tyrannen, als in die Zahl der lobwürdigen und klugen Regenten, gehöret.

CXVII.

Ursprung des grossen Schismatis der Päbste zu Avignon und Rom.

§. 139. Ein grosses *Schisma*) Die Stadt Rom hatte fürlängst gewünschet, das sichtbare Ober-Haupt der Christenheit wieder in ihren Ring-Mauren aufzunehmen, da seit Clemens dem Fünften die Päbste zu Avignon residiret hatten (§. 47.). Pabst Gregorius der Eilfte ließ sich endlich darzu bewegen, und verfügte sich im Jahr 1376. nach Rom. Nichts destoweniger schritten die Frantzosen nach dem Tode Gregorii wieder zu einer neuen Wahl, und machten Clementem zum Pabst, da inzwischen die Römer Urbanum erwählten. Käyser Wenzel schickte Marggraf Jodocum von Mähren nach Italien, die Sache beyder Päbste gründlich zu untersuchen (Baluzius in Collect. actor. veter. p. 590.), worauf

(Wenceslaus)

worauf die Bestätigung Urbani erfolgte. Nachdem selbiger bald hernach verstorben, so wählten die Römer aufs neue Bonifacium, und eben dieses Rechts bedienten sich auch die Frantzosen nach dem Ableben Clementis, und wählten Benedictum. Dieser gab sich grosse Mühe, den Käyser auf seine Seite, und von Bonifacio abzuziehen. Hingegen wünschte Wenceslaus, nach dem Rath der Universitäten zu Oxford, Paris und Praag, dieser weitaussehenden Spaltung in Zeiten ein Ende zu machen, und trat darüber mit dem König von von Franckreich in eine Conferentz zu Rheims, allwo der Schluß fiel, beyde Päbste zur freywilligen Ablegung ihrer Würde zu bewegen, so dann aber die Einigkeit der Kirche durch eine neue Wahl wieder herzustellen. Weil aber weder Bonifacius, noch Benedictus, dahin zu bringen war, so blieb die Sache unentschieden (Chronic. magnum Belgicum p. 355. Rainald. in Annal. Eccles. ad a. 1398. u. f.).

CXIX.

§. 140. **Reichs-Städte unter sich verschiedene Bündnisse)** Es war eine Anzeige von einem grossen Verfall des Reichs, daß von den Ständen Bündnisse gegen Bündnisse gemacht wurden. Käyser Wenzel freuete sich anfangs darüber, daß er die Kräffte des Reichs getheilt sahe, und weil er die Partheyder Städte für die schwächste hielt, so hat er solche

Bündnisse der Städte und Fürsten wieder einander.

(Wenceslaus)

solche insgeheim unterstützet, in Hoffnung, den Fürsten dadurch ein Gleichgewicht zu machen (Trithemius in Chron. Hirsaug. a. 1380. sunt qui scribunt Wenceslaum regem occultum hujus ligae civium fuisse auctorem, utpote qui potestatem principum Teutonicorum semper habuerit suspectam, quam tali modo speraverit infirmandam). Das Jahr 1383. ist insonderheit merckwürdig, in welchem die fürnehmsten Fürsten durch das gesammte Reich in ein allgemeines Bündniß mit einander traten, und solches in vier Partheyen abtheilten, welches als ein Vorspiel der Crayß-Verfassungen pflegt angesehen zu werden (Wencker. in appar. Archiv. p. 255. Datt. de pace publica L. I. c. 8. n. 34.). Weil aber mit der Zeit hieraus die größten Verwirrungen und blutigsten Kriege entstunden, so hob Wenzel endlich alle Bündnisse auf, und ließ es bey einem allgemeinen Land-Frieden bewenden, welcher im Jahr 1389. zu Eger aufgerichtet ward (Datt. l. c. c. 9. n. 51.).

Vorspiel der Crayß-Verfassungen.

CXX.

§. 14. **Zur Antwort ertheilte)** Die Antwort lautete sehr wunderlich, daß er nehmlich zur Beruhigung des Reichs alle Anstalten gemacht, wenn diese nichts helffen wolten, so könne er weiter nicht dafür, durch welche Ausflucht, er nur der Regierungs-Last loßzuwerden, suchte. Wenn er übrigens hier-

Wenceslaus sucht sich die Regierungs-Last vom Halse zu schaffen.

hierbey den Mangel der käyserlichen Einkünffte vorgeschützet, so zweiffle ich sehr, ob ihn solches von der Reichs-väterlichen Fürsorge entbinden können, zumahl da er den Zustand der Domainen im Reich vorher gewust hatte.

CXXI.

§. 142. **Der Mönche Leben zu untersuchen.**) Wenzel war ein Feind der Geistlichen, weil sie zu seiner liederlichen Regierung nicht stille schweigen wolten. Er suchte sie derowegen auf allerhand Art zu krämcken, und, wie er von Natur listig war, so bediente er sich hierzu besonderer Mittel, als, einer Reformation des geistlichen Standes, die er also gewiß aus keiner rechten Absicht fürgenommen (Edictum Wenceslai de corrupto statu sacerdotii bey Goldast. Const. Imp. Tom. II. p. 96.). Die Hegung der Hußiten ist aus eben diesem Grunde zu beurtheilen, weil er den Catholischen dadurch Tort zu thun gesuchet, und ist daraus noch nicht zu schliessen, daß er die Wahrheit der Hußitischen Lehren eingesehen. Daß übrigens die Böhmen so ehrloß mit ihm umgegangen, will ich zwar keinesweges rechtfertigen, inzwischen glaube ich, daß er durch seine schlechte und gemeine Aufführung selbst hierzu Gelegenheit gegeben, indem er allen königlichen Respect und Ehr-Furcht bey seinen Unterthanen längst verscherzet hatte.

In was für Absicht er eine Reformation des geistlichen Standes fürgenommen, und die Hußiten gehe-get.

CXXII.

(Wenceslaus)

CXXII.

Warum Sigismund sich der Person des Käysers versichert.

§. 143. Neue *Conspiration*) Man thut dem großmüthigen Sigismund Unrecht, wenn man dafür hält, er habe wieder seinen Bruder etwas Böses im Sinn gehabt. Daß er sich aber nichts destoweniger seiner Person versichert, scheint aus keiner andern Ursache geschehen zu seyn, als damit er einer neuen und unausbleiblichen Rebellion zuvor kommen mögte, welche die überhand nehmende Tyranney des Königes leicht nach sich ziehen konte.

CXXIII.

Wenceslaus macht Galeacium, ohne der Chur-Fürsten und Stände Einwilligung, zum Hertzog von Käyland.

§. 144. Zum erblichen Hertzog von Käyland) Galeacius suchte selbst darum an (Dubravius L. XXIII. p. 605.), und Wenceslaus trug kein Bedencken, ihm, ohne das Reich zu fragen (Obrecht. in appar. Juris Publ. p. 1.), darinn zu willfahren. Dem ohnerachtet ließ er in die Urkunde setzen, daß er aus eigener Bewegung und nach vorher gepflogenem Rath mit den Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ihm diese Würde ertheilet habe (Diploma de a. 1395. bey Leibnit. in Cod. Jur. Gent. T. I. p. 257. animo deliberato, sano principum, comitum, baronum, nobilium, procerum & aliorum nostrorum & sacri imperii fidelium accedente consilio, te, princeps dilecte, non ad tuae petitionis instantiam, sed de benignitate regia motuque proprio ac tuae originis nobilitate poscente

(Wenceslaus)

scente u. s. f.), welches eintzige Exempel genung seyn kan, die erstaunenswürdige Auffühtung Wenceslai an den Tag zu legen.

CXXIV.

§. 145. Eine Vereinigung) Es ist dieses der andere Chur-Fürsten-Verein gewesen (§. 85.). Man berathschlagte damahls, wie dem zerrütteten Zustande des Reichs zu helffen wäre. Anfangs kam in Fürschlag, einen Stadthalter zu setzen (Wencker. in appar. Archiv. p. 278.), allein dieses gerieth vieler Ursachen wegen in Stecken. Endlich so ward beliebt, dem Käyser zuförderst die Beschwerden wieder seine Regierung in Schrifften fürzutragen, worauf Wenzel versprach, auf einem allgemeinen Reichs-Tag Red und Antwort zu geben. Als er aber nicht erschien, sondern in einer so wichtigen, und seine eigene Person betreffenden, Sache durch Gesandten mit den Ständen Handlung pflegen wolte, so stund es den Chur-Fürsten nicht zu verdencken, daß sie sich zu Franckfurth besonders versammleten, und sich der Gefahr des Vaterlandes ernstlich annahmen. Denn obwohl in der güldenen Bull (Tit. XII.) zu finden, daß die Versammlungen der Chur-Fürsten im Beyseyn des Käysers sollen gehalten werden (congregatio hujusmodi per nos & eosdem principes celebretur), weshalb auch die käyserlichen Gesandten wieder den Franckfurthischen Chur-

Chur-Fürsten-Tag zu Franckfurth, und ob der Käyser mit Bestand dawieder protestiren können.

Chur-Fürsten-Tag protestirten, so ist doch solches nicht zu weit auszudehnen, und haben sich die Chur-Fürsten dieses Rechts, wenn es die Umstände zu erfodern geschienen, allezeit mit dem grössesten Fug bedienet.

CXXV.

Die Chur-Fürsten setzen den Käyser ab.

§. 146. Der Käyser-Würde entsetzet wurde) Daß der Käyser fürnehmlich durch die Chur-Fürsten seiner käyserlichen Würde entsetzet worden, wie wir dergleichen auch bey der Absetzung Adolfs von Nassau wahrgenommen (§. 35.), ist nicht allein aus dem Urtheil selbst (bey Goldast. T. I. p. 379. geleſen und ausgesprochen ward das vorgenandte Ortel und Sententie von uns Johann Ertz-Bischoff zu Menze vorgenannt, also von unser und der vorgenannten unsern Herren der Mit-Kur-Fürsten wegen . . als die vorgenannte unser Herren und Mit-Kur-Fürsten und wir daselbst zu Gerichte sassen), sondern auch aus dem Schreiben der Chur-Fürsten an das Cardinals-Collegium (bey Edm. Martene T. I. p. 1636. nos - - dominum Wenceslaum velut inhabilem, inutilem, indignum, bonorum imperii distractorem ac penitus otiosum, per nostram sententiam definitivam vicesima die praesentis mensis latam sacro Romano regno privavimus & omni annexa destituimus digni-

(Wenceslaus)

dignitate), und sonst aus guten Scribenten (Koenigshofen in der Elsaß. Chronick. c. 2. p. 142. Do entsetzetent die dreye Ertz-Bischoffe und der Pfaltzgrove mit Urteil den vorgenannten Künig Wenzeslaus von siner vorgeschriebenen Untete wegen von dem Rich und Würdigkeit, und seitent ledig alle gelehende Manne und Getruwen des Richs ir eyde, die su diesem Künige hetten geton u. s. w.) zu ersehen. Ob nun wohl viele unter den Gelehrten die Ursachen der Absetzung nicht für rechtmäßig halten, so ist doch nicht zu zweifeln, daß, da der Käyser nicht allein dem Reich viel Schaden und Unheil fürsetzlich zugezogen, sondern sich auch zuletzt freywillig aller Regierung entschlagen, die Chur-Fürsten allerdings befugt gewesen, einem solchem Käyser den Gehorsam aufzukündigen. Wobey zugleich in Erwegung zu ziehen, daß er offt und vielfältig um Abstellung der Beschwerden ersuchet, und solchergestalt mit dem Proceß der Absetzung nicht übereilet, worden.

Ob rechtmäßige Ursachen der Absetzung fürhanden gewesen.

CXXVI.

§. 147. Nach diesem lebte er in Böhmen.) Wenceslaus führte sich nach seiner Absetzung noch immer als ein Römischer König auf, und bediente sich nicht allein des Titels Rex Romanorum, sondern ertheilte auch verschiedene Privilegien, welche aber in

Wenzel will nach seiner Absetzung für einen Käyser passiren.

(Wenceslaus)

Teutschland niemahls für gültig sind gehalten worden (Chron. magn. Belgic. p. 328. 330. Gobelinus aet. 6. c. 70. Koenigshofen p. 143. Trithemius a. 1400. p. 310.).

CXXIIX.

Ob es mit der Wahl Hertzog Friederichs von Braunschweig zum Stande gekommen.

§. 148. Zur Käyser-Würde zwar in Vorschlag) Es ist zwar nicht zu läugnen, daß Hertzog Friederich von Braunschweig auf dem Reichs-Tag zu Franckfurth von den meisten Chur-Fürsten zum Käyser auserselen worden, allein weil dem Käyser Wenceslao noch ein neuer Termin zu Ober-Lanstein anberaumet, und allda die Absetzung erst vollzogen, ward, so ist daraus offenbar, daß es mit der Wahl Friederichs nicht völlig zum Stande gekommen, auf welche Art auch die Scribenten davon schreiben (Gobelinus aet. 6. c 70. tractatum est de electione novi regis - - sed cum electionis hujusmodi negotium pro tunc non plenum sortiretur effectum, & in diem alium fuerat prorogatum, principes ab invicem discesserunt. Botho in Chron. pictur. ad a. 1400. So dat de Kore to der Tyt vorbleyff, dat sick de Herrn von ander scheden. Cuspinianus p. 399. est itaque rex designatus Fridericus dux Brunsuicensis).

Dessen Entleibung auf dem Eichs-Felde.

§. 149. Auf Chur-Fürst Johannem von Maynz) Wir lesen bey glaubwürdigen Chronisten, daß der Chur-Fürst von Maynz

(Wenceslaus)

Mayntz ein hefftiger Feind Hertzog Friederichs von Braunschweig gewesen, und daß er aufs äusserste wiedersprochen, als man solchen zum Käyser wählen wollen (Botho in Chron. pictur. a. 1400.). Da nun der Mord von lauter Mayntzischen Vasallen geschehen, so ist der Verdacht leicht entstanden, daß ihn der Chur-Fürst aus dem Wege räumen lassen, ehe er nehmlich zum Käyser erwählet würde, als worzu schon alle Anstalten gemacht waren (§. 148.).

Ruprecht.

CXXIX.

§. 150. Und erwählten *Rupertum*) Chur-Fürst Ruprecht gab sich selbst die Stimme, von welcher Gewohnheit auch andere Exempel fürkommen. Zu denjenigen Puncten, worzu er sich den Chur-Fürsten verbinden müssen, schickt sich der Begriff von den heutigen Wahl-Capitulationen nicht, so wenig als man die Versprechungen anderer alten Käyser, die sie entweder dem Pabst, oder den Ständen, beym Antritt der Regierung thun müssen, damit in Vergleichung bringen kan.

Ruprecht giebt sich selbst die Stimme, imgleichen ob er mit dem Chur-Fürsten capituliret.

CXXX.

§. 151. Bis er zuförderst sechs Wochen und drey Tage davor gelegen) Die Crönungs-Stadt Aachen, wolte dasselbige

Warum Aachen dem Käyser die Tho-

(Ruprecht)

re nicht eröffnen wollen.

bige Recht behaupten, welches der Wahl-Stadt Franckfurth bishero eingeräumet worden (§. 99.), weil aber dergleichen Gewohnheit nicht fürhanden war, so ward sie in die Acht erkläret (Obrecht. in appar. Juris Publ. p. 104. Chronicon Belgicum p. 342.).

CXXXI.

Was dieser Käyser in Italien ausgerichtet.

§. 152. **Gieng Rupertus in Italien)** Der Hertzog von Mäyland wurde nach gerade allen Benachbarten, und selbst dem Pabst, gefährlich. Derowegen beschleunigte der Käyser den Feld-Zug nach Italien, diesen hochmüthigen Vasallen bey Zeiten in Schrancken zu setzen. Allein er konte wegen Mangel an Volck und Geld nichts wieder ihn ausrichten, und nach des Käysers Abzug war solcher schon im Begriff für Florentz zu gehen, da ihm aber ein unvermutheter Tod die weitaussehenden Concepte gäntzlich niederschlug. Es griff hierauf ein jeder zu, und wie damahls alles durch einander gegangen, davon ist Gobelinus (aet. 5. c. 70.), Engelhusen (p. 290.), Mutius (L. XXVI. p. 266.) und Cuspinianus (p. 393.) zu lesen. Man pflegt es dem Käyser übel zu deuten (Niem in nemore unionis c. 32.), daß er bey diesen Umständen nicht aufs neue nach Italien aufgebrochen, allein es stunden ihm noch dieselbigen Hindernisse im Wege, welche den ersten Feld-Zug fruchtloß gemacht hatten.

CXXXII.

(Ruprecht)

CXXXII.

§. 153. Mit Pabst Gregorii Abse- Aus was
zung inne halten) Der Käyser sahe die für Ursa-
bisherige Spaltung in der Kirche für das be- chen er es
ste Mittel an, den Stoltz der Päbste zu bre- nicht mit
chen. Und darum war es ihm ungelegen, dem Con-
daß selbige so bald gedämpffet würde. Pabst cilio zu Pi-
Gregorius brauchte überdem die Klugheit, sa gehal-
daß er sich dem käyserlichen Urtheil unter- ten.
warff, und sich erboth, ein allgemeines Concilium unter Direction des Käysers auszuschreiben (Ruprechts Werbung an die Herren und Städte von der Heil. Kirchen-Sachen wegen bey Wenckero in appar. Archiv. p. 296.). Von dem Pisanischen Concilio aber stund billig zu glauben, daß die Spaltung dadurch nur dörffte vergrössert werden.

CXXXIII.

§. 154. Wie es von Alters her üblich In wie-
gewesen) In der darüber gestellten Ur- fern der
kunde stehet, daß dem Pfaltzgrafen am Rhein Pfältzische
der Vicariat des Reichs bey Abwesenheit des Reichs-
Käysers nach alter und hergebrachter Gewohn- Vicariat
heit gebühre (bey Leibnit. Cod. Jur. Gent. bey Abwe-
T. I. p. 263. hactenus exstitisse observatum, senheit
ac etiam de jure comitatus Palatinatus Rhe- des Käy-
ni fuisse & esse, quod, cum Romanus Im- sers in
perator vel rex ultra montes Italiam ingres- dem älte-
sus fuerit, in ipsius absentia vicariatum im- sten
perii in Germania, Gallia & regno Arela- Reichs-
tensi Herkom-
men ge-
gründet
sey.

(Ruprecht)

renſi ad Comitem Palatinum Rheni pertinuiſſe & pertinere), welches auch in einer Urkunde Chur-Fürſt Ruprecht des Andern zu Pfaltz a. 1394. (bey Tolnero in Cod. diplom. n. 187.), in dem Schwäb. Land-Recht (c. 42. §. 7.), und in einer fürhandenen alten Satzung von dem Amt und Gerechtſamen eines Pfaltzgrafen (bey Goldaſt. Conſt. Imp. Tom. III. p. 401. quod regiam majeſtatem ſive in exercitu, ſive aliter extra regnum agere ſi contigerit, Comes Palatinus ex officio debet in regno ſemper eſſe locum tenens) enthalten iſt. Da aber nichts deſtoweniger die alten Käyſer in Beſtellung der Reichs-Vicarien ſich jederzeit einer ziemlichen Freyheit bedienet, und nicht allezeit die Pfaltz-Grafen am Rhein darzu genommen (§. 59. des V. Abſ. §. 122. des VII. Abſ. §. 5. des IIX Abſ.), bis Carl der Vierdte ſolchen zuerſt dieſes Recht durch ein Privilegium ausdrücklich zugeeignet (§. 133.), ſo erſcheinet daraus ſo viel, daß dieſes Pfaltzgräffliche Amt für Alters nur alsdenn Platz gefunden, **wenn die Käyſer keinem andern Fürſten inſonderheit die Verwaltung des Reichs anvertrauet haben.**

Sigismund.

CXXXVI.

Maria, Ludwigs

§. 155. **Seine Prinzeßin Maria huldigen)**

(Ruprecht)

digen) Es ist was ausserordentliches gewesen, daß die Ungarn, da sie sonst des weiblichen Regiments nicht gewohnt waren, die Printzeßin Ludwigs zur Königin angenommen (Bonfinius Dec. III. L. I. p. 254.). Denn obgleich die Printzeßinnen in Ungarn von dem Königreich nicht gäntzlich ausgeschlossen worden, so haben doch meistentheils die mit solchen vermählte Printzen, oder deren männliche Descendenten, das Scepter geführet. Solchergestalt bestund der Fehler Sigismunds, der so viel traurige Folgen nach sich gezogen, fürnehmlich darinn, daß er nicht selbst in Zeiten die Crone zu behaupten gesuchet, als wodurch er der erfolgten schweren Revolution vielleicht hätte zuvor kommen können. Im übrigen so ist hierbey, als etwas besonders, anzumercken, daß man der Printzeßin Maria, indem sie die Regierung selbst angetreten, die Crone aufs Haupt gesetzet, da sonst die Königinnen in Ungarn die Crönung nur auf der Schulter zu empfangen pflegten (Herr Hof-R. Schmeizel de insign. regni Hungar. & ritu inaugurandi regem Hungariae).

Printzessin, wird Königin von Ungarn.

CXXXVII.

§. 156. Nahmen sich die Türcken derselben an) Dieses ist die erste Veranlassung der Türckischen Einfälle in Ungarn gewesen, daß die schwürigen Magnaten sich aus Verzweiffelung an die Ungläubigen hiengen.

Anfang der Türcken-Kriege in Ungarn.

(Sigismund)

Und hiermit eröffnet sich der Schau-Platz der blutigen Türcken-Kriege, welche das Ungarische Königreich bis auf den heutigen Tag aufs schröcklichste beunruhiget haben.

CXXXIIX.

Ursachen der neuen Rebellion in Ungarn.

§. 157. Die Ungarn durch diese Niederlage sehr erbittert) Das strenge Regiment Sigismunds, nebst seiner gar zu freyen und ausschweiffenden Lebens-Art, reitzte die Ungarn am meisten zu dieser neuen Rebellion. Sie wählten den Neapolitanischen König Ladislaum, welcher sich alsofort in das Reich verfügte, und zu Zara in Dalmatien seine Residentz nahm. Er hat aber wenig ausgerichtet, und als er endlich das Königreich mit dem Rücken ansehen muste, so trat er Zara an die Venetianer ab. Sigismund hat sich dieses Ortes nachdem zwar wieder bemächtiget, allein zeit währender Unruhen in Böhmen sind die ersten wieder davon Meister worden (Lucius de regno Dalmatiae L. V. c. 3.).

Zara kommt an Venedig.

CXXXIX.

Zwiespaltige Wahl Marggraf Jodoci von Mähren und Churfürst Sigis.

§. 158. Zu Franckfurth am Mäyn ein Wahl-Tag gehalten) Es fanden sich anfangs nur die Chur-Fürsten von Maynz, Cölln, Trier und Pfaltz, nebst dem Burg-Grafen zu Nürnberg, von wegen Sigismunds, als Chur-Fürstens zu Brandenburg, auf dem Wahl-Tag ein. Die Chur-Fürsten

(Sigismund)

sten von Maynz und Cölln wolten, wegen Abwesenheit der übrigen Chur-Fürsten, die Wahl aufschieben, und machten überdem Sigismundo die Chur streitig, weil Marggraf Jodocus von Mähren dazumahl die Marck unterpfändlich im Besitz hatte, welcher deswegen auch bey der Absetzung Wenceslai für einen Chur-Fürsten in Brandenburg erkandt worden (Acta depositionis Wenceslai p. 49.). Nichts destoweniger schritten die Chur-Fürsten von Trier und Pfaltz, nebst dem Burg-Grafen, für sich allein, zur Wahl, und erwählten Sigismund: und als nachher die Gesandten von Böhmen, Sachsen und dem Marggrafen von Mähren zu Franckfurth anlangten, so erwählten solche im Gegentheil nebst den beyden Chur-Fürsten von Maynz und Cölln, Jodocum (Litterae Electorum bey Wenckero in appar. Archiv. p. 305. Darumb verkundigen wir euch soliche Kore und Wale, als von fünf Stimmen, fünf Kor-fürsten, mit Namen unser des Erz-Bischoffs von Colne, eines Königs von Beheym, eines Hertzoges von Sassen, eines Marggraven von Brandenburg, und unser des Erz-Bischoffes zu Menze). Solchemnach war die Wahl zwiespaltig, bis der Tod Jodoci dem Streit ein Ende machte (Koeler in vindiciis electionis dubiae Jodoci Imperatoris).

munds von Brandenburg.

(Sigismund)

CXL.

Grosses Verderben in der christlichen Kirche.

§. 159. Das Hußitische Wesen) Es war in der christlichen Kirche viel hundert Jahr her ein mächtiges Verderben eingerissen, welches sich mit der Zeit immer weiter ausbreitete. Die Tyranney des Pabsts war nunmehr aufs höchste gestiegen: das unordentliche und unchristliche Leben der Clerisey allgemein: und das Licht der göttlichen Offenbahrung durch unsägliche Irrthümer verdunckelt. Je schlimmer es nun hiermit ward, desto lebendiger leuchtete vielen rechtschaffenen Männern die Nothwendigkeit einer Reformation ein, und dieses ist es was Wiclef, Huß, Hieronymus und andere im Sinn gehabt, deren Portrait Fleury (hist. eccl. T. XXI.) und Enfant (hist. du Concile de Constance) sehr glücklich gestellet haben.

CXLI.

Ausschreibung des Concilii zu Costnitz.

§. 160. Unter käyserlicher Auctorität von Pabst Johann ausgeschrieben) Die Beruffung der Concilien hat für Alters zwar den Käysern, als den größten Monarchen in der Christenheit, zugestanden, nachhero aber haben sich die Päbste dieses Rechts angemasset. Aus welchem Grund: gegenwärtiges Concilium vom Käyser und Pabst zugleich ausgeschrieben worden. Daß der Käyser dieserhalb persönlich in die fürnehmsten Europäischen Reiche gereiset, ist ein Beweiß,

(Sigismund)

weiß, wie sehr er sich angelegen seyn lassen, das fürhabende Concilium ohne einiges Hinderniß zum Stande zu bringen. Die Einrichtung des Concilii aber, da solches nach den Nationen abgetheilet gewesen, deren jede ein besonderes Haupt unter sich erwählet, mithin dem Pabst keine Direction darauf zugestanden worden, hat genungsam zu erkennen gegeben, daß man die wichtigsten Kirchen-Sachen, und selbst das Urtheil über den Pabst, einem christlichen Concilio zugeeignet, wodurch ein ziemlicher Anfang gemacht ward, die Fessel und Bande der päbstlichen Tyranney mit Nachdruck zu durchbrechen (Paralipom. ad Conrad. Vrsperg. p. 285. Chronic. Magdeb. p. 353. Jo. Gerson in tr. de quaestione: quomodo & an liceat in causis fidei a summo Pontifice appellare, bey Hardt in actis Concil. Const. Tom. I.).

Dessen Gewalt über den Pabst.

CXLII.

§. 161. Das päbstliche *Schisma* wurde zuerst für die Hand genommen) Das Concilium achtete für das beste Mittel, die Spaltung zu dämpffen, wenn alle drey Päbste abgesetzet würden. Pabst Johann der drey und zwantzigste, welcher zu Costnitz gegenwärtig war, ließ sich zu allererst zur Resignation bewegen, und hoffte in solchem Fall die päbstliche Würde gewiß wieder zu erhalten,

Warum Pabst Johann freywillig abgedancket.

(Sigismund)

ten, zumahl da er ſolche dem Piſaniſchen Concilio zu dancken hatte.

Deſſen Flucht und Gefangenſchafft.

§. 162. Woſelbſt er ergriffen) Pabſt Johann hatte mit dem Hertzog von Oeſterreich ein geheimes Bündniß getroffen, ehe er ſich auf das Concilium begeben (Hardt. acta concil. Conſt. T. II. P. IX. c. 1. p. 246.). Doch als der Hertzog darüber in die Acht verfiel (Hardt. l. c. T. IV. p. 1510.), ſo liefferte er den flüchtigen Pabſt dem Käyſer in die Hände, und ward darauf wieder zu Gnaden angenommen (Nauclerus Vol. II. Gen. 48. p. 1047.).

CXLIII.

Das Concilium ertheilt dem Käyſer ein ſicheres Geleit.

§. 163. Den Seegen empfangen) Für der Abreiſe des Käyſers ließ das Concilium allen und jeden, Geiſtlichen und Weltlichen, bey Straffe des Bannes, durch ein öffentlich Edict, ankündigen, daß ſie dem Käyſer an ſeiner fürhabenden Reiſe auf keine Weiſe und Wege hinderlich ſeyn, oder an deſſen Perſon ſich verſchulden, ſolten, worüber der Jeſuit Maimbourg (in hiſt. du grand Schiſme d' Occident P. II. p. 365.) ſich wunderliche Gedancken machet. Inzwiſchen iſt gewiß, daß ein ſolches ſicheres Geleit in damahligen unruhigen Zeiten nicht ohne Würckung ſeyn können (l'Enfant hiſt. du Concile de Conſtance L. IV. §. 4. p. 300. u. f.).

§. 164.

(Sigismund)

§. 164. Das Concilium sey über den Pabst) Gleichwie die gantze Einrichtung des Concilii darauf gieng (§. 160.), und die Spaltung in der christlichen Kirche nicht anders, als auf diese Weise, aus dem Grunde konte gehoben werden (§. 171.), so ward der Satz, daß das Concilium über dem Pabst sey, auf der vierdten und fünften Seßion in Richtigkeit gebracht. Den Freunden des Pabsts will diese Wahrheit zwar nicht eingehen, doch vermögen sie nichts gründliches dagegen aufzubringen. Für dem Pabst hat Emanuel von Schelstrate (in actis Concil. Constant. ad expositionem decretorum ejus, quartae & quintae sessionis facientibus Antwerp. 1683. 4.), für die Freyheit der Kirche aber Edmund Richery (in hist. Concil. general. L. II. c. 3.) geschrieben. Befestigung des Satzes, daß das Concilium über dem Pabst sey.

CXLIV.

§. 165. An die Reformation aber wurde wenig gedacht) Die Päbste sind allezeit schwer daran gegangen, eine gründliche Reformation in der Kirche fürzunehmen, und das Verderben war so tief eingewurtzelt, daß man an aller Besserung fast verzagte. Das vom Pabst damahls niedergesetzte Reformations-Collegium, so aus sechs Cardinälen, und einigen Deputirten der Nationen, bestund, bewieß hierinn schlechten Ernst, und hatte es überdem gar bald damit ein Ende Die Reformation der Kirche wird mit schlechtem Ernst getrieben.

(Gobe-

(Sigismund)

(Gobelinus aet. 6. c. 96.). Nächſtdem übergab Pabſt Martinus im Jahr 1418. einen Aufſatz, nach welchem der Römiſche Hof zu reformiren wäre (Hardt. l. c. T. I. P. XXIII. p. 1021. u. f.), und dem Benedictiner-Orden wurden auch einige neue Regeln und Ordnungen fürgeſchrieben (Hardt. l. c. P. XXVI. p. 1095. u. f.), durch welches alles aber ein ſo wichtiges Werck nicht ſonderlich befodert ward.

CXLV.

Das ſichere Geleit wird Huſſen nicht gehalten.

§. 166. **Man müſſe Ketzern keinen Glauben halten**) Solches läſſet ſich auf keine Art rechtfertigen, gleichwie auch der Käyſer dieſes Verfahren anfangs für Unrecht gehalten. Nichts deſtoweniger bemüht man ſich hin und wieder der böſen Sache eine Farbe anzuſtreichen. Man wendet ein, daß Huß ſich heimlich auf die Flucht begeben wollen: daß er den Geleits-Brief vom Käyſer allein, und nicht vom Concilio zugleich, ausgewürcket: und daß er endlich ſich ſelbſt erkläret, alles zu leiden, wofern er eines Irrthums überführet würde, u. w. d. m. (l'Enfant hiſt. du Concile de Conſtance L. I. §. 57. 62. u. a.).

Was für ein Proceß demſelben gemacht worden.

§. 167. **Ehe er annoch war gehöret**) Das Concilium wolte Johann Huſſen keinen andern Proceß verſtatten, als daß er diejenigen Sätze, welche den gemeinen Lehren der gantzen

(Sigismund)

gantzen Catholischen Kirche zuwiederlieffen, schlechterdings wiederruffen und abschwören solte. Huß hingegen begehrte von dem Concilio nicht nach dem Bekändtniß der Catholischen Kirche, sondern nach Vernunfft und Schrifft, gerichtet zu werden, worauf sich aber das ehrwürdige Concilium nicht einlassen wollen. Solchemnach ist seine öffentliche Verantwortung, die ihm auf die letzt freygegeben ward, von gar keiner Würckung gewesen, und sein freymüthiges Zeugniß der Wahrheit muste ein ketzerischer Eigensinn heissen, womit er nichts anders als den Tod verdienet hätte.

CXLVI.

§. 168. Vor seinem Tode soll er gesaget haben) Die gantze Sache gründet sich auf ein Gerücht, welches Theobaldus (de bello Hussitico c. 25. si modo & ipsum suum, & ita ab ipso pronunciatum sit, de quo non contendo) bereits für ungewiß gehalten. Nun ist zwar allerdings glaublich, daß Johann Huß für seiner Hinrichtung von einer bevorstehenden Reformation überhaupt gezeuget, welche er sich wegen des tieffen Verderbens in der Kirche als gewiß und unausbleiblich fürstellen konte, daß er aber hierbey auf Lutherum gezielet, oder die angeführten Worte gebrauchet, daran ist nicht ohne Grund zu zweiffeln. Ob er für seiner Hinrichtung auf Lutherum geweissaget.

CXLVII.

(Sigismund)

CXLVII.

Was Hieronymum bewogen, nach einem öffentlichen Widerruff, sich aufs neue zur Hußitischen Lehre zu bekennen.

§. 169. Dieweilen ihm aber der Widerruff gereuete) Das Concilium wolte diesem Widerruf so schlechterdings nicht trauen, und der Frantzösische Cantzler Gerson übergab eine bedenckliche Schrifft, von der Beschaffenheit einer erzwungenen Protestation in Sachen der christlichen Lehre und Glaubens (Judicium de protestatione & revocatione in negotio fidei ad eluendam haereseos notam bey Hardt. T. III. P. IV. p. 39.). Man behielt also Hieronymum noch zur Zeit in Verhafft, welches solchem eine kräfftige Bewegung gab, seinen Unbestand zu verdammen, sich aufs neue zur Hußitischen Lehre öffentlich zu bekennen, und endlich den Martyrer-Tod, mit einer gleichmäßigen Standhafftigkeit, als Johann Huß, zu leiden.

CXLVIII.

Burggraf Friederich verkaufft seine Burg an die Stadt Nürnberg, und was er sich, und seinen Erben, in diesem Kauff fürbehalten.

§. 170. So viel Scrupel gegeben) Die Worte des Kauff-Briefes (bey Limnaeo T. IV. addit. ad Lib. V. c. 7. p. 773.) müssen hierüber die Entscheidung geben: und geben zu kauffen mit Krafft dieses Briefs, für ledig und für unbekümmert, und für Lehen, unser Burg ob der Stadt Nürnberg, mit Thürmen, allen Gemeuern und Bauen und Hofraiten, und mit iren Begriff inwendig und auswendig gen der Stadt Nüremberg = = = doch

in

(Sigismund)

in diesem Kauff nehmen wir aus, und behalten uns unsere Herrschafft, unsern Erben und Nachkommen des Burggrafthums, unsere Lehen geistlich und weltlich, des Land-Gerichts, des Burggrafthums zu Nürnberg, unsern Wildpann, unser Glait, auswendig der Stadt Nürnberg, und andere unsers Burggrafthums Herrlichkeit, Rechte und Güter, die unsere Vodern und wir inen in diesen und andern Briefen und Käuffen nicht verkaufft und übergeben haben.

§. 171. Zum Reichs-Vicario in Piemont gemacht) Die ehmahligen käyserlichen Stadthalter in Italien sind insgesammt als Vicarien anzusehen, welchen Nahmen sie auch meistentheils geführet, weil alle Regalien und Herrlichkeiten den Käysern gehörten, welche die itzgedachten Stadthalter in käyserlicher Vollmacht und Gewalt alldort ausübten. Nachdem aber solche mit der Zeit zum Besitz einer eigenthümlichen Landes-Hoheit, durch käyserliche Privilegien, gelanget sind, so ist ein und andern unter ihnen auch in solchem Verstande der Vicariat beygeleget worden, daß sie die käyserlichen Reservaten beobachten und handhaben solten. Der Graf von Savoyen erhielt auf solche Weise von Carl dem Vierdten den käyserlichen Vicariat in Sa-

Gründliche Nachricht von dem Italiänischen Vicariat.

(Sigismund)

voyen (Gvichenon T. VI. p. 200.), welches von verſchiedenen nachfolgenden Käyſern beſtätiget worden, und von Sigismundo den Vicariat in Piemont, welches nachher auf alle deſſen übrige Lande in Italien gezogen iſt. Er hat ſich daher Vicarius perpetuus Sacri Romani Imperii geſchrieben (Gvichenon l. c. p. 347), und ſolchen Vicariat immer mehr und mehr zu erweitern geſuchet, wannenhero auch der bereits von Sigismundo eingeführte, und von Ferdinand dem Dritten erneuerte Mantuaniſche Vicariat, auf Savoyiſche Proteſtation, hat müſſen aufgehoben werden (Capitul. Leopoldi art. IV. Joſephi art. IV. Caroli VI. art. XXVI. und Münchhauſen de vicariatu Italico).

CXLIX.

Anfang der Rebellion in Böhmen.

§. 172. Wegen einer neuen Königs-Wahl zu *deliberiren*) König Wenceslaus war damahls noch am Leben. Er ſchien anfangs den Hußiten nicht abgeneigt zu ſeyn, doch hat er hierunter bloß der Cleriſey Tort zu thun geſuchet, und iſt davon der Eifer und Ernſt für die Ausbreitung der Wahrheit weit entfernt geweſen (§. 142.). So bald nun die Hußitiſchen Lehren durch das Concilium zu Coſtnitz verworffen worden, ſo wolte Wenzel in keinem Stück mehr nachgeben. Bey dieſen Umſtänden ſahen die Böhmen kein ander Mittel, ihre Gewiſſens-Freyheit zu beſchützen, als

(Sigismund)

als dem König den Gehorsam aufzukündigen, und als er bald darauf verstarb, so wolten sie um so viel weniger Sigismundo sich unterwerffen, weil sie für solchem, als dem ärgsten Feind ihrer Lehre und Religion, billig erzitterten (Balbinus in epitome rer. Bohem. L. IV. c. 7. p. 443. Hagec. in Chron. Bohem. P. II. a. 1417. u. f.), und von seiner Zuneigung aus einigen an sie abgelassenen bedrohlichen Schreiben (Leibnit. in mantissa Cod. Jur. Gent. P. II. p. 136. u. f.) schlechte Hoffnung schöpfften.

CL.

§. 173. Zum König crönen ließ) Es zeigte sich um diese Zeit einige Hoffnung zum Frieden, zumahl da der Adel hierzu nicht wenig Lust bezeugte, und zu dem Ende in Fürschlag brachte, daß von beyden Theilen über die vier Praager Artical eine Conferentz solte angestellet werden (Theobaldus c. 48. p. 99. Hageeius P. II. p. 91.). Gedachte Artical halten folgendes in sich: 1) die Clerisey solte von aller weltlichen Gewalt und Herrschafft ausgeschlossen seyn, auch keine weltliche Güter besitzen, sondern, nach dem Beyspiel der Apostel, ihres geistlichen Beruffs warten, 2) das Wort GOttes solte von jedermann, auch ausserhalb der Kirchen, gehandelt und gelehret, 3) Sünden und Verbrechen ohne Ansehen der Person, sie mögten geistlich oder weltlich seyn, von

Vier Praager Artical, was sie in sich halten.

(Sigismund)

der ordentlichen Obrigkeit bestraffet, und 4) das Abendmahl, ohne Zwang der Beichte, unter beyderley Gestalt ausgetheilet werden (Theobaldus c. 47. p. 97. Hagecius p. 92.). Weil aber, eher es noch damit zu Stande kam, das Schloß Wischegrad von den Böhmen angegriffen wurde, so ließ der Käyser alle bishero gepflogene gütliche Tractaten auf einmahl abbrechen.

CLI.

Gemeiner Pfenning.

§. 174. Die dritte *Expedition* im Jahr 1422.) Käyser Sigismund versammlete im Jahr 1422. einen Reichs-Tag zu Nürnberg, darauf er von Chur-Fürsten und Ständen eine neue Hülffe wieder die Böhmen begehrte. Anfangs fiel der Schluß, daß man eine allgemeine Vermögen-Steuer durch das gesammte Reich, nach dem so genandten gemeinen Pfenning, ausschreiben wolte. Allein weil einige Stände, und absonderlich die Reichs-Städte, besorgten, daß dadurch ihre innere Stärcke oder Schwäche allzu offenbar werden dörffte, so blieb es bey einem gewissen Anschlag, wieviel ein jeder Stand, nach Proportion der Römer-Züge und anderer Heers-Folgen, beyzutragen hätte, worüber ein ordentliches Register verfertiget (unter der Rubric: Anschlag des teglichen Kriegen zu Beheim von den Kur-fürsten, geistlich und werentlich, Grafen, Epten, Prelaten

Erster Reichs-Matricular-Anschlag.

(Sigismund)

laten, Herrn, Rittern und Steten, zu dem heiligen Reich gehörig begriffen und gemacht, bey Windeck c. 108.), und solchergestalt der erste Reichs-Matricular-Anschlag gemacht wurde (Windeck c. 104. Dorumb die Herrn eins worden, das man solte den hunderſten Pfennig nemen, und davon vorsolden, das wolten die Stete nit, wenn war das für sich gangen, so weren die Herrn ynne worden der Stete Macht = = = also wart ein Auflag gemacht etlichen Herrn und iglichen Statt). Man siehet hierbey zugleich, daß die geworbene Militz damahls in ziemlichem Gebrauch gewesen, deren eigentlicher Ursprung aber lässet sich nicht gewiß anzeigen, ob man gleich schon in vorigen Zeiten hin und wieder Spuren davon antrifft (Conradus Vrspergensis a. 1202. p. 324. schreibt von Käyser Philipp aus Schwaben: cum non haberet pecuniam, ut salaria sive solda praeberet militibus. Guil. Brito L. X. Philippidos p. 361. 362. von Otto dem Vierdten: villas & decimas majores miles habeto, & quibus est curae respublica, qui populos, qui pugnando faciunt in pace quiescere clerum. S.a. Libellum de habilitate temporis ad processum versus Italiam propter electionem Imperatoris Romanorum, tum propter discordias Italorum, regnante Carolo IV. Caesare scriptum

Geworbene Militz.

bey Datt. de pace publ. L. III. c. 8. darinn c. 7. de ſtipendiariis eligendis, c. 8. de ſtipendiariis ordinandis gehandelt wird).

Warum Ziska angefangen mit dem Käyſer zu tractiren.

§. 175. Ziska habe ſich dieſe Conditionen gefallen laſſen) Die Einigkeit unter den Böhmen litte ſchon einigen Anſtoß, da die gemeinen auf die Wahl eines Königs fielen, und anfangs dem König in Pohlen Uladislao, hiernächſt aber dem Litthauiſchen Printzen, Sigismund Coributh, die Böhmiſche Crone antrugen. Dem tapffern Ziska ſchmertzte dieſes am meiſten, da er ſich um die Wohlfarth des Reiches bisher ſo ſtarck verdient gemacht hatte. Es kan alſo wohl ſeyn, daß er angefangen mit dem Käyſer zu tractiren, ob es gleich nicht zum Effect damit gekommen.

Dritter Chur-Fürſten-Verein.

Sonſt iſt um dieſe Zeit, im Jahr 1424. der dritte Chur-Fürſten-Verein geſchloſſen worden, darinn ſämmtliche Chur-Fürſten ſich verbunden, den Hußitiſchen Unruhen nach allen Kräfften zu begegnen (Muller. c. 23. §. 10.).

CLII.

Adamiten und Orebiten gehören nicht zu den Hußiten.

§. 176. In verſchiedene *Factionen* getheilet) Die Adamiten und Orebiten können zu den Hußiten nicht gerechnet werden. Die erſten waren Schwermer (Theobaldus c. 44. Dubravius L. XXVI. p. 687. Aeneas Sylvius c. 41.), die andern ſind Bauren geweſen, welche ſich wieder ihre Obern aufgelehnet,

(Sigismund)

gelehnet, und auf dem Berg Oreb zuſammenrottiret, hatten (Theobaldus c. 41. Aen. Sylvius c. 43.). Unter den Hußiten ſelbſt aber ſind nach dem Tode des Ziska eigentlich drey Partheyen, der Taboriten, Orphaniten und Calixtiner, aufgekommen. Die Taboriten und Orphaniten wolten ſich gäntzlich von der Catholiſchen Kirche abreiſſen: die Calixtiner hingegen bekandten ſich gröſtentheils zu den vier Praager Articuln (§. 173.), und waren der Meinung, daß, im Fall hierinn nachgegeben würde, man im übrigen im Schoß der Kirchen verbleiben könte (Contin. Vrſpergenſ. p. 294. Dubravius L. XXIII. p. 623. Hagecius P. II. p. 120.). Dieſer innerliche Zwieſpalt hat ſich nach und nach dermaſſen vergröſſert, daß es endlich in öffentliche Gewalt und Thätlichkeit damit ausgeſchlagen, und dem Käyſer Sigismund die Behauptung des Böhmiſchen Königreichs ziemlich erleichtert hat.

Partheyen der Taboriten, Orphaniten und Calixtiner.

CLIII.

§. 177. *A. 1431.* zu Nürnberg einen Reichs-Tag) Auf dieſem Reichs-Tag lieff ein Böhmiſches Schreiben ein, darinn ſehr harte Beſchwerden über den Käyſer und Pabſt enthalten waren, und aller Vorwurff der Ketzerey von den Hußiten weitläufftig abgelehnet wurde (Windeck c. 176.). Sonſt iſt die damahls verfertigte Matricul nicht die erſte

Schreiben der Böhmen an den Käyſer.

(Sigismund)

und älteste gewesen (§. 174.), wie Datt (de pace publ. L. I. c. 24.) und andere geglaubet haben. Hingegen ist es mit der Beytreibung des gemeinen Pfennings damahls wieder nicht zu Stande gekommen (§. cit.).

CLIV.

Das Concilium zu Basel erreicht seinen Fortgang.

§. 178. Zu seiner Consistentz zu bringen) Pabst Martinus hatte zur Beförderung einer allgemeinen Kirchen-Reformation, wie auch zu Beylegung der Hußitischen Streitigkeiten, ein Concilium nach Pavia ausgeschrieben, welches hiernächst nach Siena verleget wurde. Allein es gerieth bald wieder in Stecken, und das bewog Martinum ein anderweitiges Concilium nach Basel zu beruffen (Trithemius a. 1422. Cuspinianus p. 397.). Dessen Nachfolger, Eugenius, dem die Kirchen-Reformation höchst zuwieder war, und welchem ausserdem die Fürstellung eines Oecumenischen Concilii, aus dem Andencken des Costnitzischen, allerhand sorgsame Gedancken machte, suchte anfänglich das gantze Werck zu hintertreiben, hingegen brachte ihn der Käyser durch viel Versprechungen auf einen andern Weg, und erhielt dadurch, daß das Concilium, darauf er ein so grosses Vertrauen gesetzet, seinen ungehinderten Fortgang erreichte. Daß sich übrigens die Venetianer und Florentiner dem Käyser so hefftig wiedersetzet, geschahe deswegen, weil sie befürchten

Warum die Venetianer dem Käy-

muſten,

(Sigismund)

muſten, daß ihnen die eine zeither eingezogene Reichs-Lande wieder dörfften abgenommen werden. ſer ſich wieder-ſetzt.

CLV.

§. 179. Funfzig Tage unter einander *diſputirten*) Dieſe Diſputation hatte keine andere Wirckung, als daß nach Ablauff der funfzig Tage ein jeder auf ſeiner Meinung blieb, und keiner dem andern in der Lehre das geringſte nachgeben wolte, welches denn durchgehends die Frucht aller Diſputationen und Conferentzen in Sachen der Religion und des Glaubens geweſen. Schlechte Wirckung der Diſputationen in Lehr- und Glaubens-Sachen.

CLVI.

§. 180. Zwiſchen ihnen und der Noblesſe Zwiſtigkeiten) Der Grund hiervon iſt oben (§. 175.) angezeiget worden. Sonſt findet man, daß nicht der eintzige Trieb zur Wahrheit und Gottſeeligkeit, ſondern fürnehmlich der wüſte und ungeſtüme Sinn des gemeinen Volcks, allen Frieden gehindert, welchem ſich der Adel mit Macht wiederſetzet, die Ruhe des Vaterlandes endlich wieder herzuſtellen (Aeneas Sylvius c. 51. Mainardus concilio procerum accerſito, perdere peſſimam plebem ſtatuit, quae nutrita in armis, omnem aeſtatem in caſtris egerat, nec ſub legibus victura crederetur, rapinis & caedibus atque adulteriis adſueta, qua ſtante pacatum regnum ſtare non poſſet). Der Adel und Gemeine in Böhmen zerfallen mit einander.

(Sigismund)

CLVII.

Communion sub utraque wird den Böhmen eingeräumet.

§. 181. Mit den Böhmen aufgerichtete Compactaten) Die Böhmen waren in dem Articul vom H. Nachtmahl gantz und gar nicht zu bewegen. Die Gesandten des Concilii haben ihnen also die Communion unter beyderley Gestalt eingeräumet (hoc semper observato, quod sacerdotes sic communicantibus semper dicant, quod ipsi debeant firmiter credere, quod non sub specie panis caro tantum, nec sub specie vini sanguis tantum, sed sub qualibet specie est integer & totus Christus, in den Compactatis bey Leibnit. in mantissa Cod. Jur. Gent. p. 138.), doch daß sie im übrigen bey dem Glauben, Ceremonien und Policey der Catholischen Kirche zu verbleiben schuldig seyn solten. Ueber das andere wurden zwischen dem Käyser und der Böhmischen Nation besondere Compacta geschlossen, denen aber in allen Stücken nicht allzu genau nachgelebet ist.

CLIX.

Wiederwärtigkeiten zwischen dem Pabst Eugenio und dem Concilio zu Basel.

§. 182. Das Concilium sey über dem Pabst) Man bekräfftigte diesen Satz, weil auf dem damahligen Concilio die Reformation in der Kirche bey dem Ober-Haupt solte angefangen werden. Solche scheuete Pabst Eugenius, und suchte derowegen das gantze Concilium zu zerreissen. Zur Beruffung des Ferrarischen Concilii, hatte er einen wichtigen Für-

(Sigismund)

Fürwand, da die Griechische Kirche über einer Vereinigung mit der Lateinischen durch Abgesandten handeln ließ, und sind die ergangenen Acta aus einem Manuscript der Parisischen Bibliotheck von Rob. Creygton im Druck herausgegeben. Als darauf das Baselische Concilium beschlossen hatte, Pabst Eugenium abzusetzen, so wolte dieser Anschlag dem Käyser durchaus nicht gefallen, weil er ein gewaltiges Unheil in der Kirche daraus besorgte, dergleichen von dem Costnitzer Concilio erst für kurtzen war gedämpffet worden (Trithemius a. 1435. Windeck c. 194.), doch sind alle an das Concilium diesfalls ergangene käyserliche Remonstrationes und Inhibitorien fruchtloß gewesen. Die Chur-Fürsten schlossen damahls unter sich den vierdten Verein, worinn sie sich verbunden, nach allem Vermögen daran zu seyn, daß die Kirche von dieser Spaltung bald mögte befreyet werden (Wencker in appar. Archiv. p. 334.).

Ferrarisches Concilium.

Vierdter Chur-Fürsten-Verein.

CLX.

§. 183. **Hertzog Erich der Fünfte von Lauenburg)** Obwohl Hertzog Erich für sich anführte, daß ihm als einem Agnaten des Ascanischen Stammes, nach der in der güldenen Bull bey den Chur-Häusern eingeführten Erb-Folge der Linien die Chur, Sachsen, gebühre, wie auch daß von Käyser Carl, dem Vierdten, zu Tangermünde a. 1374. eine Urkunde über die

Gründe der Lauenburgischen Prätension auf die erledigte Chur, Sachsen, und was

(Sigismund)

dawieder eingewandt worden.

die gesammte Lehen der Chur-Fürsten in Sachsen und Hertzoge in Lauenburg ausgefertiget worden, dergleichen Lehn-Brief er noch im Jahr 1414. vom Käyser Sigismund erhalten: so ward doch hierwieder eingewandt, daß die gesammte Hand an der Chur Sachsen von den Hertzogen zu Lauenburg nicht gebührend verfolget sey, wie es nach Sachsen-Recht so wohl in mittelbaren als unmittelbaren Lehn erfodert werde (Schilter. de investitura principum imperii simultanea in J. F. A. L. XV. p. 331. u. f. Horn. in Jurispr. Feud. c. 12. §. 27. p. 322. u. f. Herr Cantzler von Ludwig in differ. Juris Commun. & Saxonici in simultanea investitura. Gundling von der gesammten Hand ausser Sachsen in Gundlingianis P. III. p. 193. u. f.). Der letzte Lehn-Brief Käyser Sigismunds aber sey erschlichen, gestalt in gemeldtem Jahr 1414. die würckliche Beleihung allein über die Lauenburgische Lande geschehen, der Lehn-Brief aber auf dem acht Jahr darnach gehaltenem Chur-Fürsten-Tag zu Nürnberg von dem käyserlichen Cantzler ingeheim gefertiget, und das Datum auf das Jahr 1414. zurück gesetzet, wäre (Sigismunds Bekändtniß-Brief über das Churfürstenthum Sachsen bey Hortleder T. I. p. 1095. u. f. und Goldast. in Reichs-Satz. P. II. p. 102. u. f.).

§. 184.

(Sigismund)

§. 184. Der neue Chur-Fürst von Brandenburg) Dieser Anspruch ward gemacht, weil bey der Vermählung der Sächsischen Chur-Printzeßin Barbara mit dem Brandenburgischen Chur-Printzen diesem die Chur Sachsen auf dem Fall einer künfftigen Erledigung, vom Käyser versprochen worden, so dann suchte man die alte Erb-Verbrüderung zwischen den Chur-Fürsten in Sachsen und Marggrafen in Brandenburg Ascanischen Stammes sich zu Nutze zu machen, und endlich so ward dafür gehalten, daß der Sächsische Chur-Crayß absonderlich zur Marck Brandenburg gehöre, gleichwie auch derselbe gröstentheils von Brandenburg damahls in Besitz genommen wurde (Jac. Paul. Gundling im Leben Chur-Fürst Friederichs des Ersten zu Brandenburg Sect. 9.). Allein der Käyser entschuldigte sich damit, daß Vater und Sohn nicht zugleich jeder ein Churfürstenthum besitzen könten, welches auch dem Chur-Fürsten von Pfaltz zum Bescheid gegeben worden (Sigismunds Bekändtniß-Brief bey Goldast. l. c. p. 103. wiewohl Käyserl. Maj. der zween Chur-Fürsten Bitte gern erhöret, so hätte doch dieselbe inniglich betrachtet, GOttes und des heiligen Reichs Ehre, daß nicht viel gehöret und frembd wäre, daß Vater und Sohn solten zwey Churfürstenthümer besitzen). Im übrigen

Imgleichen der Brandenburgischen Prätension, und was der Käyser darauf zum Bescheid gegeben.

Vater und Sohn können nicht jeder ein Churfürstenthum besitzen.

(Sigismund)

gen so lieset man auch, daß die Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg dazumahl auf das erledigte Churfürstenthum einige Reflexion gemacht haben (Andr. Ratisbon. in Chron. ducum Bavar. a. 1426. p. 44.).

Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen.

§. 185. Abfinden lassen) Damahls ist der Grund zu der Erb-Verbrüderung zwischen den beyden durchlauchtigen Häusern, Brandenburg und Sachsen, geleget, welche nachhero im Jahr 1451. zu Naumburg würcklich vollzogen, und im Jahr 1457. Hessen mit hineingenommen worden, bevorab da zwischen den beyden Häusern, Thüringen und Meissen an einem, und Hessen am andern, Theil, bereits im Jahr 1373. eine Erb-Verbrüderung aufgerichtet gewesen.

Marggraf Friederich erhält vom Käyser die Expectantz auf die Chur Sachsen, ohne Vorbewust der Chur-Fürsten.

§. 186. In das Churfürstliche Collegium aufgenommen) Die Anwartschafft auf die Chur Sachsen hatte der Käyser dem Marggrafen von Meissen allein, ohne der Chur-Fürsten Vorbewust, gegeben, welcher Freyheit auch andere Käyser sich gebrauchet, bis solches seit Ferdinand des andern Zeiten (Capit. Ferdinandi II. art. 28.) geändert worden. In dem a. 1423. zu Presburg ausgefertigtem Lehn-Brief (bey Mullero in Friederich dem Fünften P. II. Sect. V. c. 13. §. 1.) stehet: mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe, und rechter Wissenschafft, wie-

(Sigismund)

wiewohl im Jahr 1424. die Aufnahme in das Chur-Fürsten-Collegium, und darauf im Jahr 1425. zu Ofen die solenne Beleihung, erst erfolget ist.

§. 187. **Burggrafthum Magdeburg)** Ob das Burggrafthum Magdeburg ein Reichs- oder Stiffs-Lehn sey, darüber wird unter den Gelehrten viel gestritten. Da man aber findet, daß sowohl die Käyser, als die Ertz-Bischöffe, an Bestellung der Burggrafen Theil gehabt, so scheint es, wenn man zumahl die alten Magdeburgischen Privilegien dabey in Erwegung ziehet, daß die Burggrafen zwar allezeit von den Ertz-Bischöffen ernennet und gesetzet, aber hiernächst auch von den Käysern bestätiget, worden, wannenhero auch voritzo das Burggrafthum mit in den käyserlichen Lehn-Brief gekommen (Horn. de Burggraviis Magdeburgensibus).

Ob das Burggrafthum Magdeburg ein Reichs- oder Stiffts-Lehn gewesen.

CLXI.

§. 188. **Eine geistliche und weltliche Reformation aufsetzen)** Im Weltlichen bestund das Verderben des Reichs in dem täglich überhand nehmenden Faust-Recht, in dem Verfall des Müntz-Wesens, und in dem schlechten Zustand der Justitz: im Geistlichen in dem unerträglichen Joch des Pabsts, und den überhäufften Beschwerden der Teutschen Nation, zu deren Abstellung auf den Concilien zu Costnitz und Basel zwar einige Anstalten

Project einer weltlichen und geistlichen Reformation.

(Sigismund)

ten waren gemacht worden, welchen sich aber die Päbste immer aufs äusserste wiedersetzet hatten. Beydes bewog den Käyser, durch ein Pragmatisches Gesetz für das Beste des teutschen Vaterlandes zu sorgen, wiewohl es bey einem blossen Project verblieben ist.

Käyserliches Edict, die teutsche Sprache und Rechte betreffend.

§. 189. In teutscher Sprache und nach teutschen Rechten) Seit dem vierzehenden Jahrhundert finden sich schon verschiedene teutsche Urkunden von Käysern und Fürsten, wiewohl die Lateinische Sprache bis auf die Zeiten Maximilians des Ersten noch dabey in ihrem Werth und Gebrauch beständig geblieben ist. Käyser Sigismund wolte zwar die teutsche Sprache, nach dem Exempel Rudolfs (§. 23.) durch ein Gesetz einführen, und zugleich die bey der Römischen Jurisprudentz fast vergessenen teutschen Rechte wieder herfürziehen, doch hat er weder in dem einen, noch dem andern, seinen Zweck erreichen können.

Reichs-Kleinodien kommen nach Nürnberg.

§. 190. Ließ er die Reichs-Insignien) Carl der Vierdte hatte sich schon dazu verbunden, die Reichs-Kleinodien an einem gewissen Ort niederzulegen (§. 107.). Nachdem aber seit der Zeit die regierenden Käyser solche dennoch in Händen behalten, so hat Sigismund zu allererst dieses geändert, und sind dieselben nachhero immer zu Nürnberg verblieben. Pabst Martinus gab hierzu seine

(Sigismund)

seine Einwilligung, doch im Fall diese Stadt nicht von dem Catholischen Glauben abfallen, und also des Besitzes so vieler Heiligthümer sich unwerth machen, würde, aus welchem Grunde derselben die Verwahrung der Reichs-Kleinodien hat streitig gemacht werden wollen, nachdem sie sich zur protestantischen Lehre gewandt, wiewohl solche bey diesem Recht noch bis dato geschützet worden (Herr Cantzler von Ludwig in Noriberga insignium imperialium tutelari). Sonst sind zu Aachen schon in den ältesten Zeiten auch gewisse Reichs-Heiligthümer verwahret gewesen, die mit zu den Reichs-Insignien gezählet werden. Reichs-Heiligthümer zu Aachen.

§. 191. An einem Land-Frieden) Wobey des Käysers weise Absicht gewesen, allen Befehdungen ohne Unterscheid zu steuren, und auf solche Art den innerlichen Ruhe-Stand des Reichs vollkommen zu befestigen, dagegen die vorigen Käyser noch in vielen Stücken nachgesehen haben (§. 128. des VII. §. 124. des IX. Abs.). Weises Verboth aller Befehdungen.

CLXII.

§. 192. Declarirte seinen Schwieger-Sohn zum Nachfolger) Beyde Königreiche, Hungarn und Böhmen, sind für Alters erblich gewesen, doch so, daß die Magnaten einer Art der Wahl-Freyheit sich dabey bedienet, aber von dem regierenden Geschlecht nie- Mit was Recht der Schwieger-Sohn Sigismunds in Ungarn

(Sigismund)

und Böhmen succediret.

niemahls abgewichen, ohne wann innerliche Unruhen und Zerrüttungen hinzugekommen. Solchermassen gelangte der Schwieger-Sohn Sigismunds zu diesen Reichen, theils durch seine Gemahlin, Elisabeth, theils durch die Wahl der Stände, welche der sterbende Sigismund hierzu bewogen hatte.

Staats-Verfassung des Reichs.

CLXIV.

Das Pabstthum leidet in diesem Periodo einen groſſen Stoß.

§. 193. Der Pabst *melirte* sich bey den Käyser-Wahlen) Die geistliche Monarchie des Stuhls zu Rom, war schon fürlängst auf den höchsten Gipffel gestiegen, und daraus stammte auch in gegenwärtigem Periodo, alle Ueberhebung über die weltliche Majestät her. Inzwischen haben sich auch wieder solche Umstände gezeiget, davon der Bau des Anti-Christenthums wanckend gemacht worden. Die Teutsche Nation seufftzte unter dem geistlichen Joch, und war auf Mittel und Wege bedacht, sich davon loß zu machen (§. 188.). Die Unterdrückung der Freyheit und Ehre des Reichs wolte nicht mehr geduldet werden, und man faßte einen rechten Ernst, den frevelhafften Beeinträchtigungen des Römischen Hofes durch Gesetze und Bündnisse zu

zu begegnen (§. 85.). Das Licht der Wahrheit gewonn mitten in der Finsterniß einen starcken Durchbruch (§. 159.). Das Pabstthum schändete sein eigenes Ansehen durch die ärgerlichen Spaltungen (§. 139.), und die Concilien zu Pisa, Costnitz und Basel, waren lauter lebendige Beweißthümer, daß das aufs höchste getriebene Ansehen der Päbste wieder solte heruntergesetzet werden (§. 153. 160. 178.).

Eingeschränckte Gewalt des Käysers.

§. 194. **Monarchische Regierungs-Art ziemlich eingeschräncket)** Die Hoheit der Käyser war schon seit einigen Saeculis mercklich gesuncken, und in den wichtigsten Dingen war die höchste Gewalt im Reich zwischen dem Käyser und den Ständen getheilet (§. 160. des VII. Abs.).

Vollkommene Landes-Hoheit der Fürsten.

Ueberdem so befunden sich die Fürsten geraume Zeit her im Besitz einer vollkommenen Landes-Hoheit, immassen solche in ihren Fürstenthümern alle hohe Regalien, welche sie theils durch käyserliche Privilegien, theils durch Gewohnheit, erlanget hatten, eigenthümlich ausübten (§. cit.).

Ob Rudolf der Erste eine Monarchische Verfassung einführen wollen.

Da nun die Verfassung des Reichs einmahl also beschaffen gewesen, so haben es alle vernünfftige Käyser dabey billig bewenden lassen, und ist nicht zu finden, daß Rudolf der Erste etwas dawieder solte unternommen haben, gleichwie dessen besonderer Eiffer und Ernst für den Land-Frieden (§. 13. 17. 19. 23.) hiervon wohl zu unterscheiden ist. Wie im Gegentheil

die ungewöhnliche und despotische Regierung Adolfs und Albrechts (§. 33. 36. 39. 41. 43. 44. 48. 49.) im Reich angesehen worden, hat der Ausgang am lebhafftesten gewiesen.

Italiänische Privilegien.

§. 195. In Italien verkauffte) Daß den Städten Italiens bishero viel Privilegien ertheilet worden, ist keinesweges zu läugnen, doch haben die Käyser die Hoheit des Reichs allezeit dabey fürbehalten, und dieselbe auch nachdem bey aller Gelegenheit behauptet. Indessen ist kein Zweiffel, daß man mit solchen Verleihungen sparsamer dörffte umgegangen seyn, wenn nicht der Verdruß wegen der päbstlichen Intriguen und Beeinträchtigungen hinzugekommen wäre.

Ursprung und Bedeutung des zweyköpffichten Reichs-Adlers.

Sonst scheint der zweyköpffichte Reichs-Adler, welcher in den Siegeln Wenceslai zu allererst gefunden wird (Herr Hof-Rath Struv. in Syntagm. Juris Publ. c. 8.), eben darum in das Reichs-Wapen aufgenommen zu seyn, die unzertrennliche Verknüpffung des teutschen Königreichs und Käyserthums dadurch anzudeuten.

Anfang des Churfürsten-Collegii und anderer merckwürdigen Anstalten.

§. 196. Die Chur-Fürsten schwungen sich mehrers empor) Wie das hohe Chur-Fürsten-Collegium durchs Herkommen entstanden, und darauf durch pragmatische Reichs-Gesetze bestätiget sey, ist oben ausführlich gezeiget worden (§. 146. des VII. §. 2. des IIX. §. 85. und 112. des IX. Abs.), und lässet

läſſet ſich deſſen Gewicht in Reichs-Sachen nunmehr immer deutlicher ſpühren (A. B. Tit. XII. Gobelinus Coſmodr. aet. 6. c. 70.). Sonſt kommen in gegenwärtigem Periodo auch die drey Reichs-Collegia allgemach zum Vorſchein (Lehmanns Speyer. Chronick. L. VII. c 80.). Der ordentliche Reichs-Vicariat erlangte durch die güldene Bull und andere Privilegien, ſeine Richtigkeit (§. 112. und (§. 133.). Die Ertz-Aemter nebſt andern Gerechtſamen der Chur-Fürſten wurden ausdrücklich feſtgeſtellet (A. B. Tit. 3. 4. 6. 7. 8. 11. 12. 20. 24.). Die königliche Salbung zu Aachen dem Ertz-Biſchoff von Cölln zugeeignet (A. B. Tit. 4.). Die Reichs-Matricular-Anſchläge nahmen ihren Anfang (§. 174.) und endlich ſo wurde an den Anſtalten des Land-Friedens immer gearbeitet, wiewohl dieſelben erſt in folgenden Zeiten zur rechten Vollkommenheit gebracht worden.

§. 197. *Ad fin.* Das Canoniſche, Römiſche und Longobardiſche Recht ſtund in Teutſchland in groſſem Anſehen (Hertius de conſult. legg. & judiciis in ſpecial. imperii rebuspubl. n. 14. opp. P. II. p. 423. u. f. Schilter. ad J. F. A. c. 40. n. 4.), obwohl Käyſer Sigismund ſich ernſtlich bemühete, die teutſchen Rechte und Gewohnheiten dabey in ihrem Stand und Weſen zu erhalten (Goldaſt. Statut. & Reſcr. Imp. P. II. p 98.). Aufnahme des Canoniſchen, Römiſchen und Longobardiſchen Rechts.

Der zehende Absatz.

Teutschland unter den Oesterreichischen Käysern.

Albrecht der Andere.

II.

Volljährigkeit der Fürsten.

§. 1. Hat er die Regierung selbst an) Und also im siebenzehenden Jahr seines Alters, welches um so viel merckwürdiger ist, da nunmehr die Volljährigkeit bey den Fürsten des Reichs erst im fünf und zwantzigsten, und in den Fürstlichen Sächsischen Häusern im ein und zwantzigsten Jahr, anzugehen pflegt.

III.

Warum die Böhmische Nation sich an Pohlen gehangen.

§. 2. Indessen erwählte Henrich Ptarsco) Die Nachfolge Albrechts in den Königreichen Ungarn und Böhmen, war schon für dem Ableben Sigismunds in Richtigkeit gebracht (§. 192. des IX. Abs.). Indessen fand sich in Böhmen eine übelgesinnte Parthey, welche unter dem Scepter dieses Monarchen eine Kränckung der Religions-Freyheit besorgte, und sich deswegen an die Pohlen hieng, welche dafür bekandt waren, daß allen Secten unter ihrem Regiment Ruhe und Sicher-

cherheit gegönnet würde. Die königliche Wittbe bediente sich noch bey Lebzeiten ihres Gemahls der List, den Böhmen aus diesem Grund die Pohlnische Regierung anzupreisen, um durch eine Vermählung mit dem König in Pohlen sich auf dem Böhmischen Thron zu erhalten.

IV.

§. 3. Und erwählten) Die Wahl fiel auf König Albrecht, eines theils wegen seiner ungemeinen Eigenschafften (Aeneas Sylvius c. 55. 56. Bonfinius Dec. III. L. IV. p. 298.), andern theils aber, weil er eine ansehnliche Macht von Königreichen und Landen zusammen verknüpfft hatte, welche dem Reich nunmehr um so viel ersprießlicher schien, da insonderheit dessen Erb-Königreich Hungarn als eine Vormauer wieder den Erb-Feind anzusehen war, und das Käyserthum durch einen so mächtigen Printzen am glücklichsten konte unterstützet werden.

Aus was für Ursachen Albrecht zum Käyser erwählet worden.

§. 4. Dieweilen er aber den Ungarn versprochen) Die Ungarischen Magnaten bestunden anfangs darauf, daß Albrecht seine Residentz beständig in Ungarn halten solte, worzu sie fürnehmlich die Gefahr für den Türcken bewogen. Da aber dieselben in Erwegung zogen, daß, wofern Albrecht Käyser würde, er die Kräffte des teutschen Reichs zur Beschützung des Königreichs Ungarn mit

Warum die Ungarn solches nicht gern gesehen.

anwenden könte, ſo lieſſen ſie ſich endlich deſſen Käyſer-Wahl gefallen (Aeneas Sylvius c. 55. Bonfinius p. 295.).

V.

Der Käyſer ſucht die Wohlfarth des Reichs durch einen dauerhafften Land Frieden und durch die Cräyß-Anſtalten zu befodern.

§. 5. Befehdungen abgeſchafft, Austräge verordnet, Teutſchland in Cräyſe getheilt) Der treffliche Käyſer Albrecht trat in die Fußtapffen Sigismunds (§. 191. des IX. Abſ.), und ſuchte das Reich, durch ein gäntzliches Verboth aller Befehdungen, in einen vollkommenen Ruhe-Stand zu verſetzen. Die Stände hingegen wurden in ihren Streitigkeiten an die ordentlichen käyſerlichen Hof- und Land-Gerichte verwieſen, doch dergeſtalt, daß ihnen die Austräge (§. 20. des IIX. Abſ.) dabey frey und ungekräncket verblieben. Und endlich ſo erwählte er die Cräyß-Anſtalten als das kräfftigſte Mittel den innerlichen Frieden und Wohlſtand recht zu befeſtigen, indem ſolchermaſſen die Stände genauer zuſammen vereiniget, allen Irrungen und Unruhen mit zuſammen geſetzten Kräfften geſteuret, der Juſtitz ein gehöriger Nachdruck gegeben, und überhaupt der Cräyß-Verwandten Beſtes durch fleißige Correſpondentz ſehr glücklich konte befodert werden. Bey welchen preißwürdigen Bemühungen nur dieſes eintzige zu bejammern iſt, daß die Regierung des Käyſers von keiner längern Dauer geweſen, und daß dero-

derowegen alles gar bald wiederum in Stecken gerathen.

§. 6. **Den Käyſer zu *engagiren*)** Da die Kirche aufs neue durch eine groſſe Spaltung zerrüttet wurde (§. 182. des IX. Abſ.), deren übele Wirckungen ſich überall mercklich ſpühren lieſſen, ſo beſchloß der Käyſer für allen Dingen eine ſtrenge Neutralität zu beobachten, ehe er den nöthigen Ernſt anwendete, das öffentliche Aergerniß auszurotten. Erwählte die Neutralität bey der neuen Kirchen-Spaltung.

Friederich der Dritte.

IIX.

§. 7. **Es war ſelbiger)** Die Regierung dieſes Käyſers iſt überhaupt ſchlecht beſchaffen geweſen. Inſonderheit iſt es dem Reich höchſt beſchwerlich gefallen, daß er die gantze Zeit ſeines Käyſerthums mit Berathſchlagen zugebracht, und nimmer zum Zweck damit gekommen, wie denn unter ihm der Reichs- und Chur-Fürſten-Täge kein Ende zu finden iſt, obgleich darauf ſo viel als nichts ausgemacht worden (Aeneas Sylvius ep. 72. ſetzt ſpöttiſch: foecundae ſunt omnes diaerae, quaeliber in ventre alteram habet. Campanus L. VI. ep. 27. pacem Germaniae omnibus pronunciavit, nemini dedit, judicia ubique conſtituit, nusquam peregit, denique in maximis pulcherrimisque negotiis Schlechte Regierung Friederichs des Dritten.

gotiis omnia cum faciat, facit mea ſententia nihil).

X.

Wahl-Stimme des Böhmischen Gesandten.

§. 8. Im Nahmen der Böhmiſchen Reichs-Stände) Die Chur-Fürſten trugen anfangs Bedencken den Böhmiſchen Bevollmächtigten zuzulaſſen, wiewohl ihm doch hernach die Chur im Nahmen der Böhmiſchen Nation verſtattet ward (Acta electionis bey Muller P. I. c. 1. p. 3.).

XI.

Beſchwerden der teutſchen Nation, worinn ſolche beſtanden.

§. 9. Eine Reformation zwar aufgerichtet) Die Beſchwerden der teutſchen Nation wieder den Römiſchen Hof beſtunden fürnehmlich darinn, daß der Pabſt die Freyheit der Kirchen, mit einer eigenwilligen Vergebung der geiſtlichen Beneficien, ungebührlich kränckte, ſodann aber mit unmäßigen Contributionen das teutſche Reich recht ausſog, wohin die Löſung der Bullen, die von Pabſt Bonifacio dem Neundten eingeführte Annaten (Rainald. in Annal. Eccleſ. a. 1329.), die Zehenden, die Ablaß-Briefe u. d. g. gezehlet wurden. Ob nun gleich das geſammte Reich höchſtgerechte Urſachen gefunden, durch ein pragmatiſches Geſetz, wie es Sigismund fürgehabt (§. 188. des IX. Abſ.), ſich zu helfen, ſo konte man doch eines theils über der Reformation ſelbſt nicht eins werden, andern theils aber beſorgte man daraus groſſe Wieder-

Warum es zu keiner Reformation gebracht werden können.

derwärtigkeiten mit dem apoſtoliſchen Stuhl, wobey einige ſich noch immer mit der Hoffnung ſchmeichelten, daß der Pabſt mit der Zeit ſelbſt nachgeben würde.

XIII.

§. 10. **Eine *Conſtitution* vom Land-Frieden)** Friederich wolte zwar die Befehdungen dämpffen, aber er ſetzte hierbey die heilſamſten Mittel, darinn ihm bereits fürgearbeitet worden, aus den Augen. Er ließ es bey dem unvollkommenen Verboth der güldenen Bull bewenden, darinn nur die ungerechten Kriege für ſtraffbahr erkläret werden (§. 124. des IX. Abſ.), und um die Käyß-Anſtalten Albrechts des Andern (§. 5.) bekümmerte er ſich gar nichts, wannenhero kein Wunder geweſen, daß dem Beſten und Wohlfahrt des Reichs ſchlecht dadurch gerathen worden. Friederich macht ſchlechte Anſtalten wegen des Land-Friedens.

§. 11. **Der heimlichen Gerichte in Weſtphalen)** Die Vehm-Gerichte hatten ihren Urſprung von Carl dem Groſſen (§. 7. des IV. Abſ.). Nachdem nun mit der Zeit das gantze Sachſen-Land durchaus zum Chriſtenthum bekehret worden, ſo iſt der eigentliche Zweck dieſer Gerichte zwar weggefallen, doch ſind ſolche dennoch in ihrem Stand und Weſen verblieben, und haben ſeitdem die Gerichtbarkeit in peinlichen Sachen ausgeübet, inſonderheit aber, ihrer erſten Anordnung nach, ſolche Beſchaffenheit der heimlichen Gerichte in Weſtphalen, und was für ein Verderben dabey eingeriſſen.

(Friederich der Dritte)

solche Verbrechen aufs härteste zu ahnden pflegen, die zur Schmählerung und Verletzung der Religion gereichten. Indessen hatte sich nach und nach ein grosses Verderben dabey eingefunden, indem die Frey-Stühle mit schlechten Personen besetzt wurden, welche die Schrancken der kundigen Rechte vielfältig zu überschreiten, in Untersuchungen, Urtheilen und Straffen eine unerlaubte Freyheit und Gewalt zu gebrauchen, und sonsten auf mancherley Art den Ständen schwer zu fallen pflegten, von welchem allen Datt (de pace publ. L. IV. c. 2. u. f.) eine überaus fleißige Nachricht gegeben. Man bemühte sich deswegen diese Gerichte gründlich zu reformiren, wiewohl sich viel Schwierigkeiten dabey gefunden, bis solche mit der Zeit dem Landes-Herrn überlassen, und selbige von den Käysern mit den Frey-Stühlen beliehen worden (Lunig. Forts. der III. Cont. p. 767.).

Erb-Vertrag zwischen Brandenburg und Mecklenburg.

§. 12. *Pacta* mit den Hertzogen von Mecklenburg) Dieses ist der berühmte Erb-Vertrag zwischen den Chur-Fürsten von Brandenburg und Hertzogen von Mecklenburg, welcher zu allererst im Jahr 1425. aufgerichtet, nunmehro aber von dem Käyser auf dem Reichs-Tag bestätiget worden, wodurch der Streit, wegen der von Brandenburg behaupteten Lehns-Hoheit über Mecklenburg, geho-

gehoben, und dem Hause Brandenburg die Anwartschafft auf das gesammte Hertzogthum zugewachsen ist (Muller. P. I. c. 13. Faber in der Staats-Cantzelley T. XIV. c. 1.).

§. 13. Den mehresten Beyfall fand) Die Neutralität war das sicherste Mittel, die Einigkeit in der Kirche wieder herzustellen, so aus dem weltbekandten Exempel des Concilii zu Costnitz (§. 161. des IX. Abs.) genungsam bewähret worden. Käyser Albrecht erwählte diesen Weg (§. 6.), Käyser Friedrich aber, ohnerachtet er äusserlich eine Unpartheylichkeit affectirte, war in der That für Eugenium am besten gesinnet, wie solches auch der Erfolg genungsam an den Tag geleget hat. Das Reich erwählt bey der Kirchen-Spaltung die Neutralität.

XIV.

§. 14. Der Schweitzerische Krieg) Es haben sich damahls schon acht Cantons in der freyen Eyd-Genossenschafft befunden. Unter solchen entstund ein gefährlicher Zwiespalt, welcher den Käyser mit Hoffnung erfüllte, der verhaßten Schweitzerischen Verbindung in kurtzen ein Ende zu machen. Es zeigte sich ohnedem die schönste Gelegenheit, sich in diese Sache zu mischen, als der Canton Zürich sich freywillig erklärte der Eyd-Genossenschafft abzusagen, wann der Käyser der Züricher Parthey nehmen wolte, wozu auch die Schweitzer sich erbothen, wenn der Käyser sich auf ihre Seite schlagen, und sie sonst Zwiespalt unter den Eyd-Genossen in der Schweitz.

ſonſt bey ihren Freyheiten ſchützen und handhaben, würde.

XV.

Warum das Reich dem Käyſer wieder die Schweitzer nicht beyſtehen wollen.

§. 15. Abgeſchlagen wurde) Das Reich ſcheint dem Käyſer die Hülffe wieder die Schweitzer darum abgeſchlagen zu haben, weil es ſolchem um den Vortheil ſeines Hauſes eintzig und allein dabey zu thun geweſen. Die Frantzoſen aber erzeigten ſich hierzu um ſo viel williger, weil ſie bey dieſer Gelegenheit hoffeten, die Gräntzen ihres Reichs bis an den Rhein zu erweitern (Nauclerus Vol. II. Gen. 49. p. 1071. nonnullis ipſe Delphinus ſe velle vindicare jura domus Franciae aſſeverabat quae usque ad Rhenum protendi dicebat).

XVII.

Die Hungariſche Crone wird als ein Heiligthum gehalten.

§. 16. Sich aber die Crone nicht fand) Die Hungarn haben aus dieſer Crone (§. 74. des V. Abſ.) ein ſolches Heiligthum gemacht, daß ſie geglaubt, es könne kein König in Hungarn rechtmäßig ſeyn, welcher ſich dieſe Crone nicht aufſetzen laſſen (Rewa de corona Hungarica ſchreibt hiervon alſo: ſed ſiquidem corona ſacra coronatus non fuit, nulla illius privilegia momentum aliquod habent. Sic nec Matthiae primae donationes toto fere ſexennio ante coronationem emanatae niſi poſt coronationem per eundem fuiſſent confirma-

firmatae & ſtabilitae, vigoris vel firmitatis alicujus eſſent).

XIIX.

§. 17. **Ein Wahl-Tag in Böhmen.** Die Ungarn und Böhmen hatten einerley Sinn und Fürſatz, zur Wahl eines Königs zu ſchreiten, ohnerachtet, bey der kündigen Erblichkeit dieſer Königreiche (§. 192. des IX. Abſ.), eine Nation ſo wenig berechtiget geweſen, einem fremden Printzen ſich zu verpflichten, als die andere. Zwar gerieth in Böhmen die Wahl in Stecken, und ward darauf Georg Podiebrazky zum Stadthalter des Reichs gemacht. Derſelbe hat immer für einen eiffrigen Hußiten angeſehen ſeyn wollen, doch zeigen es alle Umſtände, daß er unter dieſer Masque ſeine Herrſchſucht meiſterlich zu verbergen gewuſt habe (Aen. Sylvius hiſt. Bohem. c. 58. qui ſuapte natura magna cuperet). Den jungen Ladislaum konte er mit ſo viel gröſſerm Schein aus den Händen des Käyſers abfodern, weil Carl der Vierdte den Böhmiſchen Ständen das Privilegium ertheilet hatte, daß ſie die Vormundſchafft ihrer unmündigen Könige führen ſolten (Goldaſt. Polit. Reichs-Handl. P. I. p. 26. u. f.), wiewohl daſſelbe in gegenwärtigem Fall ſo ſchlechterdings nicht Platz finden konte, da Ladislaus ein Beſitzer von ſo vielen andern Königreichen und Landen geweſen.

Unbefugte Wahl in Ungarn und Böhmen.

Character des Podiebrazky.

Unter was für Schein er den jungen König abgefodert.

XX.

(Friederich der Dritte)

XX.

Warum der Käyser sich zur Auslieferung des jungen Ladislai nicht verstehen wollen.

§. 18. Dieweilen aber der Käyser solches abschlug) Der Käyser hatte hierbey seine besondere Absichten. Es schien ihm bedencklich, welcher Nation für der andern zu willfahren sey. Einige führen an, daß er wegen der Erziehung des jungen Königs erst bezahlt seyn wollen. Und vielleicht hat er eine Fatalität befürchtet, wenn solcher für der Zeit einer völligen Freyheit und der Discretion eifersüchtiger und unruhiger Unterthanen überlassen würde.

XXI.

Wie es gekommen, daß man dem abgesetzten Pabst Eugenio, mit Hindansetzung des Baselischen Concilii, wieder Obedientz geleistet.

§. 19. Der Alliantz beyzutreten Bedencken trug) Es wäre unstreitig am besten gewesen, wenn man bey der Neutralität geblieben (§. 6.), beyde Päbste zur Resignation gezwungen, und solchermassen die Gewalt eines allgemeinen Concilii über den Pabst nachdrücklich gehandhabet und gerettet hätte. Allein der Käyser, der eine unveränderte Neigung für Eugenium hegte (§. 13.), suchte solchen vielmehr nach äusserſten Kräfften zu unterstützen, und brachte es endlich würcklich so weit, daß er im Reich für einen rechtmäßigen Pabst erkandt wurde. Hiernächst hat etwas hierzu beytragen können, daß man geglaubt, das Concilium zu Basel habe sich wieder alle käyserliche Inhibitorien mit der Entsetzung dieses Pabsts zu sehr übereilet

(§. 182. des IX. Abs.), wie auch daß Eugenius nunmehro starcke Hoffnung gegeben, den Beschwerden der teutschen Nation wieder den apostolischen Stuhl gründlich abzuhelffen, gleichwie er auch noch zuletzt die Baselischen Decreta angenommen und bekräfftiget (Gobellinus in comment. Pii II. L. I. p. 11. Muller P. I. c. 26. §. 12. u. f.).

XXII.

§. 20. *Concordata* teutscher Nation) Der neue Pabst Nicolaus erklärte sich so fort wegen der Beschwerden teutscher Nation zu einem Vergleich, welchen der Käyser auf Betrieb Aeneae Sylvii gern und willig annahm. Hieraus sind die beruffenen Concordata nationis Germanicae erwachsen, dadurch fürnehmlich die Wahl und Collation der geistlichen Beneficien in ihre alte Freyheit gesetzet, die päbstlichen Reservationes bestimmet, und endlich wegen der Annaten eine gewisse und erleidliche Taxe ausgemacht worden (Lunig. Spicil. Eccles. P. I. p. 113.). Die meisten Chur- und Fürsten waren schlecht damit zufrieden, und wünschten vielmehr, daß man die weit billigern Baselischen Decreta hätte behaupten und handhaben, oder sonst für die Wohlfarth der Kirche mit mehrerm Ernst und Klugheit sorgen, mögen, zumahl da dem Pabst noch alle Gelegenheit zu den vorigen

Concordata teutscher Nation.

Beeinträchtigungen in den Concordaten war übrig gelassen worden. Inzwischen haben solche mit der Zeit dennoch den Werth eines gemeinen Gesetzes erlanget, und werden in den käyserlichen Wahl-Capitulationen noch itzo bestätiget, doch unter dem Beding, daß den vielfältigen Uebertretungen gebührend abgeholffen werde (Wahl-Capit. Caroli VI. art. 14.). Die Evangelischen Stände aber sind gar nicht daran gebunden (Instr. Pacis art. 5. §. 19.).

Verkehrtes Mittel, Pabst Felicem zur Abdanckung zu zwingen.

§. 21. Hertzog Amadeum von Savoyen des Hertzogthums entsetzet) Es ist als eine grosse Uebereilung anzusehen, daß der Käyser, um den Pabst Felix zu stürtzen, sich der Waffen Pabsts Nicolai bedienet, und selbigem die Disposition über ein offenbahres Reichs-Lehen zugestanden. Denn obgleich die Päbste eine ungegründete Bothmäßigkeit über Königreiche und Fürstenthümer fürlängst affectiret hatten, so war es doch ein starcker Fehler des Käysers, daß er hierzu Gelegenheit gab, und den päbstlichen Uebermuth als ein Mittel gebrauchte, seine Absichten dadurch zu befodern.

XXIII.

Ungegründete Prätension des Hertzogs von

§. 22. Als ein dem Reich heimgefallenes Lehen) Des letzten Hertzogs Testament über ein Reichs-Lehen, wann auch eines fürhanden gewesen, war null und nichtig, und eben

(Friederich der Dritte)

eben so schlecht war der Anspruch des Hertzogs von Orleans beschaffen. Denn die Ehe-Pacten der Mäyländischen Printzeßin, Valentina, konten weder für sich selbst bestehen, noch von der fruchtlosen Bestätigung des Pabsts, welche in Ermangelung der käyserlichen war zu Hülffe genommen worden, eine grössere Krafft und Würckung erlangen. Inzwischen ist diese Prätension, worüber in folgenden Zeiten die hitzigsten Kriege entstanden, von dem bekandten Jovio in einer besondern Schrifft weitläufftig ausgeführet worden (Graevii thes. Ital. T. III. p. 331.), darinn er unter andern über die päbstliche Confirmation folgendermassen sehr erbaulich gloßiret: is praeclare assensu suo Caesaris vices implevit, quod supremae potestatis jure rite praestari posse videretur, a summo scilicet sacrorum principe, praecipuoque divini ac humani juris interprete & conditore legum, quandoquidem Caesar ipse, qui antiquo Romani Pontificis beneficio in media Germania septemvirali suffragio crearetur u. s. w. Da übrigens der Mäyländische Staat damahls selbst im Begriff gewesen, sich dem Reich ohne Mittel zu unterwerffen, so ist es eine grosse Nachläßigkeit des Käysers gewesen, daß er sich der Zeit und Gelegenheit nicht besser gebrauchet hat (Nauclerus Vol. II. Gen. 40. p. 1074.).

Orleans auf das erledigte Hertzogthum Mäyland.

Thorheit Pauli Jovii.

Versehen des Käysers hierbey.

(Friederich der Dritte)

XXIV.

Ursachen des Krieges zwischen den Fürsten und Städten in Francken.

§. 23. Ein schwerer Krieg) Die alte Eifersucht zwischen den Fürsten und Städten fieng sich wieder an zu regen. Insonderheit geriethen beyde an einander, daß die Fürsten von den Städten grosse Kosten foderten, die in den Feld-Zügen wieder die Hußiten aufgewendet worden, und zwischen Marggraf Albrecht und der Stadt Nürnberg war der Streit über die Herrlichkeiten des Burggrafthums, welche die Nürnberger ungebührlich gekräncket hatten (Chronic. Elwangense a. 1449. Trithemius in Chron. Hirsaug. a. eod. Nauclerus Vol. II. Gen 49. p. 1075.).

XXV.

Verbindlichkeit einer Symbolischen Vermählung.

§. 24. König Eduards von Portugall Printzeßin) Die Solennitäten des Symbolischen Beylagers sind in eigenen Beschreibungen (bey Frehero T. II.) zu lesen, wiewohl einer solchen Vermählung schwerlich etwas mehr, als einer blossen Verlobung, zuzuschreiben ist (Herr Cantzler von Ludwig de matrimonio principis per procuratorem).

Warum Friederich bey seinem Römer-Zug ohne Unruhen geblieben.

§. 25. Wurde aller Orten wohl aufgenommen) Von Käyser Friederich stund nicht zu befürchten, daß er die Hoheit des Reichs mit Nachdruck retten, und das stoltze Italien demüthigen würde, weil es ihm dazu beydes an Muth und am Vermögen fehlte. Es ist dannenhero kein Wunder, daß er ohne Unruhen

ruhen geblieben, dergleichen im Gegentheil feurige und mächtige Käyſer deſto hefftiger zu empfinden pflegten (§.178. des IX. Abſ.).

XXVI.

§. 26. Nach alter Gewohnheit dem Pabſt den Eyd ablegte) Aeneas Sylvius macht ſich hierüber einen Zweiffel (in hiſt. Friderici p. 69. id ego nullum unquam Caeſarum exhibuiſſe comperi, niſi fortaſſe Karolum quartum & Sigismundum ejus filium &c.), doch iſt ſolcher leicht zu heben, indem bereits die älteſten Käyſer, einmahl ehe ſie ſich nach Rom erhoben, zu ſchwören pflegen, den Pabſt auf keine Art und Weiſe zu kräncken oder zu drücken (§. 3. des V. Abſ.), hernach aber zu Rom aufs neue den Crönungs-Eyd geleiſtet, und dadurch ſich verpflichtet, daß ſie treue Pfleger und Voigte des apoſtoliſchen Stuhls ſeyn wolten (Ditmarus L. VII. p. 400. ſetzt von Heinrich dem Heiligen: ſi fidelis vellet Romanae patronus eſſe & defenſor eccleſiae, ſibi autem ſuisque ſucceſſoribus per omnia fidelis, devota profeſſione ſe ſic futurum reſpondit). Nachdem nun die Päbſte angefangen ſich über die Käyſer zu erheben, ſo iſt in beyden Fällen ein gantz anderer Verſtand daraus erzwungen worden (§. 71. des VI. Abſ.), und hat das erſte bedeuten ſollen, daß der Käyſer dem Pabſt die affectirte Independentz nicht

Gedoppelter käyſerlicher Eyd, einmahl für Betretung des Kirchen-Gebiethes, hernach bey der Crönung ſelbſt, und wie ſolches von den Päbſten gemißbrauchet worden.

XXIV.

Ursachen des Krieges zwischen den Fürsten und Städten in Francken.

§. 23. Ein schwerer Krieg) Die alte Eifersucht zwischen den Fürsten und Städten fieng sich wieder an zu regen. Insonderheit geriethen beyde an einander, daß die Fürsten von den Städten grosse Kosten foderten, die in den Feld-Zügen wieder die Hußiten aufgewendet worden, und zwischen Marggraf Albrecht und der Stadt Nürnberg war der Streit über die Herrlichkeiten des Burggrafthums, welche die Nürnberger ungebührlich gekräncket hatten (Chronic. Elwangense a. 1449. Trithemius in Chron. Hirsaug. a. eod. Nauclerus Vol. II. Gen. 49. p. 1075.).

XXV.

Verbindlichkeit einer Symbolischen Vermählung.

§. 24. König Eduards von Portugall Prinzeßin) Die Solennitäten des Symbolischen Beylagers sind in eigenen Beschreibungen (bey Frehero T. II.) zu lesen, wiewohl einer solchen Vermählung schwerlich etwas mehr, als einer blossen Verlobung, zuzuschreiben ist (Herr Cantzler von Ludwig de matrimonio principis per procuratorem).

Warum Friederich bey seinem Römer-Zug ohne Unruhen geblieben.

§. 25. Wurde aller Orten wohl aufgenommen) Von Käyser Friederich stund nicht zu befürchten, daß er die Hoheit des Reichs mit Nachdruck retten, und das stoltze Italien demüthigen würde, weil es ihm dazu beydes an Muth und am Vermögen fehlte. Es ist dannenhero kein Wunder, daß er ohne Unruhen

ruhen geblieben, dergleichen im Gegentheil feurige und mächtige Käyſer deſto hefftiger zu empfinden pflegten (§.178. des IX. Abſ.).

XXVI.

§. 26. Nach alter Gewohnheit dem Pabſt den Eyd ablegte) Aeneas Sylvius macht ſich hierüber einen Zweiffel (in hiſt. Friderici p. 69. id ego nullum unquam Caeſarum exhibuiſſe comperi, niſi fortaſſe Karolum quartum & Sigismundum ejus filium &c.), doch iſt ſolcher leicht zu heben, indem bereits die älteſten Käyſer, einmahl ehe ſie ſich nach Rom erhoben, zu ſchwören pflegen, den Pabſt auf keine Art und Weiſe zu kräncken oder zu drücken (§. 7. des V. Abſ.), hernach aber zu Rom aufs neue den Crönungs-Eyd geleiſtet, und dadurch ſich verpflichtet, daß ſie treue Pfleger und Voigte des apoſtoliſchen Stuhls ſeyn wolten (Ditmarus L. VII. p. 400. ſetzt von Heinrich dem Heiligen: ſi fidelis vellet Romanae patronus eſſe & defenſor eccleſiae, ſibi autem ſuisque ſucceſſoribus per omnia fidelis, devota profeſſione ſe ſic futurum reſpondit). Nachdem nun die Päbſte angefangen ſich über die Käyſer zu erheben, ſo iſt in beyden Fällen ein gantz anderer Verſtand daraus erzwungen worden (§. 71. des VI. Abſ.), und hat das erſte bedeuten ſollen, daß der Käyſer dem Pabſt die affectirte Independentz nicht

Gedoppelter käyſerlicher Eyd, einmahl für Betretung des Kirchen-Gebiethes, hernach bey der Crönung ſelbſt, und wie ſolches von den Päbſten gemißbrauchet worden.

(Friederich der Dritte)

streitig machen, noch die käyserliche Hoheit im Kirchen-Gebieth ausüben, wolle, das andere aber, daß er als ein Vasall dem Pabst den Eyd der Treue abstatte, und dagegen das Käyserthum von desselben Hand zu Lehn empfange, wie solches in dem Canonischen Recht ausdrücklich also gemißdeutet wird (L. IV. Clement. Tit. 9. cap. un. de jurejurando). So sehr sich übrigens einige großmüthige Käyser diesem Frevel wiedersetzet, so blindlings haben im Gegentheil andere, und absonderlich die Creaturen des Pabsts, die käyserliche Hoheit Preiß gegeben, welchen Friederich der Dritte, nach seiner gewöhnlichen Kleinmüthigkeit, hierinn folgte.

Borsius von Este wird Herzog von Modena.

§. 27. *Borsium Estensem)* Borsius, aus dem Hause Este, war ehedem Marggraf von Ferrara, Modena und Regio. Das erste besaß er als ein päbstlich Lehen, das andere als käyserlicher Vicarius. Der Käyser trug anfangs Bedencken, ihn zum Hertzog zu machen, doch hat er die Umstände so gefunden, daß er endlich darein willigen müssen (Aen. Sylvius p. 94. subditi omnes terrarum concordibus animis Borsium sibi dominum elegerunt).

Dem Herzog von Mäyland wird die Beleh-

§. 28. Nicht beleihen wolte) Friederich getrauete sich nicht, mit den Provintzen Italiens für sich allein etwas zu unternehmen, und dem Hertzog von Mäyland wolte er die Be-

Belehnung nicht anders ertheilen, als wenn er entweder einige Stücke des Mäyländiſchen Hertzogthums abtreten, oder ſich zu einem anſehnlichen Jahr-Zins bequehmen würde (Aen. Sylvius p. 93. tantum principatum qui ad imperium devolutus ſit, inconſultis Electoribus ceterisque Germaniae principibus extra manus dare, periculi plenum eſſe). nung abgeſchlagen.

§. 29. Fürſtenthum Piombino) Welches ein unſtreitiger Beweiß der Reichs-Hoheit darüber iſt, gleichwie es auch nachher die Könige von Spanien als ein Reichs-Lehn beſeſſen, und als Affter-Lehn anderweitig verliehen haben (Thuanus L. V. f. 139. Piombinum ad Caeſaream jurisdictionem pertinere non ambigitur). Piombino iſt ein Reichs-Lehn.

XXIX.

§. 30. Dem teutſchen Orden entzogen) Conrad, Hertzog von Maſovien, rief im dreyzehenden Jahrhundert den teutſchen Ritter-Orden wieder die benachbarten Preuſſen zu Hülffe, welcher in kurtzer Zeit das gantze Preußiſche Land überwältiget, und dem teutſchen Reich unterworffen hat, wie die Urkunden Käyſer Friederichs des Andern (bey Goldaſt. Conſt. Imp. T. II. p. 78. praeſenti ſancientes edicto, ut non niſi ſacroſanctae matri eccleſiae ac Romano imperio, quam alii liberi homines imperii, teneantur), und Ludwigs des Vierdten (bey Muller P. II. Preuſſen unterwirfft ſich dem Reich.

(Friederich der Dritte)

c. 3. p. 444. terras, quas a nobis & imperio vobis collatas, & ab infidelibus proprii veſtri ſanguinis effuſione evictas, absque quaeſtione cujuslibet, per longiora tempora pacifice poſſediſtis), nebſt andern autentiſchen Nachrichten (Muller l. c. p. 447. Datt. de pace publ. L. II. c. 1. p. 222.) im Munde führen. Da aber der itztgedachte Orden ein hartes und tyranniſches Regiment führte, ſo haben die fürnehmſten Städte, als Dantzig, Thoren, Elbingen, Marienburg, nebſt den Biſchöffen von Culm, Pomeſan und Sammland ſich an Pohlen ergeben. Hieraus entſtund ein blutiger und langwieriger Krieg, darinn die Ordens-Ritter vom Reich gäntzlich im Stich gelaſſen wurden. Endlich ward im Jahr 1467. der Friede auf dieſe Bedingungen geſchloſſen, daß der vordere Theil von Preuſſen den Pohlen, Hinter-Preuſſen aber dem teutſchen Orden, jedoch als ein Pohlniſches Lehn, verbleiben ſolte (Hartknoch. in Chron. Pruſſ. P. II. c. 2. p. 309. Cromerus de reb. Polon. L. XXII. p. 344.). Auf ſolche Weiſe haben die Teutſchen das Land Preuſſen durch eigene Schuld verlohren, da man demſelben den nöthigen Schutz nicht zu rechter Zeit hatte angedeyen laſſen.

Wird a. 1467. wieder von dem Reich abgeriſſen.

XXX.

Rang-Streit der Chur-Fürſten mit

§. 31. Daſelbſt *praetendirte* der päbſtliche Geſandte) Man findet auch andere Exempel,

(Friederich der Dritte)

Exempel, daß die Chur-Fürsten den königlichen Gesandten den Vorzug streitig gemachet (Sleidanus L. II. Limnaeus L. III. c. 2. Campanus L. VI. ep. 12.): dem päbstlichen Legaten aber ward der Rang um so viel weniger gestattet, da zu Rom die Cardinäle den Vorsitz für den Chur-Fürsten und allen gecrönten Häuptern zu nehmen pflegten (Epistola Aeneae Sylvii ad Cardinalem S. Angeli bey Rainald. a. 1455. p. 426.). dem päbstlichen Legaten und königlichen Gesandten.

XXXI.

§. 32. **Wider dessen Willen ein Römischer König erwählet)** Die augenscheinliche Gefahr des Vaterlandes, bey einer so schlechten Regierung, zwang die Chur-Fürsten den nöthigen Ernst für die gemeine Wohlfarth zu gebrauchen. Derowegen ist kein Zweiffel, daß sie einen Römischen König auch wieder des Käysers Willen zu erwählen befugt gewesen (Muller P. III. c. 2. §. 3. und **das also machen wollen, das wir gegen den allmächtigen GOtt und gen allermeniglich wohl verandtworten mögen**), welches Recht in den folgenden käyserlichen Wahl-Capitulationen ihnen ausdrücklich zugeeignet worden (Capitul. Matthiae art. 35. Leopoldi art. 36. Josephi art. 35. Caroli VI. art. 3.). Recht der Chur-Fürsten, auch wieder des Käysers Willen einen Römischen König zu erwählen.

(Friederich der Dritte)

XXXII.

Der Käyser versäumet die Gelegenheit den Pabst einzuschräncken.

§. 33. Die päbstliche Gewalt einzuschräncken) Die meisten Stände waren mit den Concordaten durchaus nicht zufrieden (§. 20.), sondern hielten für nöthig, den Pabst mit besserm Nachdruck einzuschräncken. Hierzu zu gelangen war das sicherste Mittel, einen neuen Pabst nicht eher zu erkennen, als bis er die Beschwerden der teutschen Nation völlig gehoben hätte. Der Käyser aber ließ diese Gelegenheit aus den Händen, weil ihm der schlaue Aeneas Sylvius in den Kopff gesetzt hatte, daß es wieder des Käysers Interesse sey, wenn die Gewalt des Pabsts verringert würde (Gobellinus L. I. p. 25. Aeneas non esse e re Caesaris ajebat Romani Pontificis auctoritatem reprimere).

Neue Beschwerden teutscher Nation.

§. 34. *Gravamina* teutscher Nation) Die bestunden darinn, daß der Pabst sich an die erst errichteten Concordaten (§. 20.) und noch vielweniger an die bisherigen Concilien kehre, nach wie vor die Wahl der Prälaten unter allerhand schnödem Fürwand verwerffe, mit den geistlichen Beneficien einen Handel treibe, seine Creaturen überall einschiebe, unsägliche Expectantzen verleihe, mit den Annaten die Stiffter unmäßig beschwere, durch den Ablaß, Zehenden und andere dergleichen unerschwingliche Imposten das teutsche Reich gantz

(Friederich der Dritte)

gantz erſchöpffe u. ſ. f., wiewohl Aeneas Sylvius in allen dieſen Stücken dem Pabſt trefflich das Wort zu reden wuſte (Aen. Sylvius in opp. n. 359.).

XXXIV.

§. 35. In Böhmen ein Wahl-Tag gehalten) Auf Böhmen prätendirte der Käyſer wegen der Oeſterreichiſchen Erb-Verbrüderung mit Böhmen (§. 15. des IX. Abſ.) und in Hungarn meinte er als ein naher Anverwandter des verſtorbenen Königs auf den Thron zu kommen. Caſimir, König in Pohlen und Wilhelm, Hertzog von Sachſen, gründeten ihren Anſpruch auf die Vermählung mit den Schweſtern Königs Ladislai, welchen nach Abgang des männlichen Stammes in beyden Königreichen die Erb-Folge gebührte (§. 45. 155. daſ.). Allein die Podiebrazkyſche und Corviniſche Parthey behielt die Oberhand, und wolte inſonderheit die gedachte Oeſterreichiſche Erb-Verbrüderung keinen Platz finden, weil man glaubte, daß ſie mit dem alten Königs-Stamm fürlängſt erloſchen ſey. Streitige Succeßion in Hungarn und Böhmen.

XXXV.

§. 36. Reichs-Stadt Donawerth bemächtigt hatte) Die Reichs-Stadt Donawerth war zu verſchiedenen mahlen von den Käyſern an die Hertzoge von Bäyern verpfändet worden, doch hat ſie ſich ſelbſt wieder loßgemacht, und die Beſtätigung ihrer Reichs-Frey- Bäyriſcher Anſpruch auf Donawerth.

(Friederich der Dritte)

Freyheit durch käyserliche Privilegien erhalten (Knipschild de Jur. Civit. Imp. L. IV. c. 1. §. 27.). Die Hertzoge von Bäyern aber haben seitdem immer ein Augenmerck darauf gehabt, und das hat auch den unruhigen Hertzog Ludwig angereitzet, sich derselben mit Gewalt zu bemeistern.

XXXVII.

Rühmliche Absichten Chur-Fürst Dietherrs von Maynz, den päbstlichen Bedrückungen sich mit Macht zu widersetzen.

§. 37. Sich darzu nicht verstehen wolte) Dietherr war ein rechtschaffener Patriot, und hielt dafür, daß die teutsche Nation Ursache hätte, sich von dem harten Joch des Pabsts (§. 34.) mit Gewalt zu befreyen. Er wolte derowegen zu allererst, weder den Ertzbischöfflichen Mantel, noch die Annaten, nebst andern apostolischen Cammer- und Cantzeley-Gefällen, so hoch, als bisher gewöhnlich gewesen, bezahlen, auch nicht gestatten, daß unter dem Fürwand der Türcken-Steuer in dem Mayntzischen so unmäßige Contributionen erpresset würden (Nauclerus Vol. II. Gen. 49. p. 1093. legato misso ad exigendam decimam contra Turcas dixerat, Papam argentum nationis, non fidei defensionem, quaerere). Der Käyser im Gegentheil begieng den Fehler, daß er dieses preißwürdige Unternehmen nicht nachdrücklich unterstützte, sondern den redlich gesinnten Chur-Fürsten zuletzt im Stiche ließ.

XXXIX.

(Friederich der Dritte)

XXXIX.

§. 38. Ergriffer auf Chur-Fürst Friederichs von Pfaltz Vermittelung) Als Diethers vom Pabst abgesetzt, und von aller andern Hülffe entblösset war, so verband er sich mit dem tapffern Pfaltzgraf Friederich, und verpfändete ihm für die Kriegs-Kosten die so genandte Berg-Strasse, welche durch den Westphälischen Friedens-Schluß (Art. 4. §. 7.) erst wieder an Mayntz gekommen. Die Stadt Mayntz aber ist bey diesen Unruhen um ihre Reichs-Freyheit gebracht worden, nachdem Graf Adolf sich derselben im Jahr 1462. mit List bemächtiget hat.

Diether verbindet sich mit dem Chur-Fürsten von der Pfaltz.

Maynts wird eine Land-Stadt.

XLI.

§. 39. Ueber das Burggrafthum Nürnberg ertheilte Privilegien) Die Burggrafen von Nürnberg hatten das käyserliche Land-Gericht in Francken (§. 7. des IX. Abs.), welches sonst zu Nürnberg gehalten wurde. Friederich der Dritte ertheilte Marg-Graf Albrechten das Privilegium, daß er das Land-Gericht zu Carlsburg, Neustadt, Onolzbach, oder an einem andern Ort in seinen Landen halten mögte, hob auch alle wieder dieses Land-Gericht von einigen Ständen erhaltene Privilegien auf (Lunig. P. spec. Sect. III. p. 14. 15. 17.). Als der Marggraf nun seine Jurisdiction allzusehr erweiterte, und von dem Käyser darinn unterstützet wurde, so sind

Streitigkeit wegen des käyserlichen Land-Gerichts in Francken.

(Friederich der Dritte)

sind daraus die hefftigsten Kriege entstanden (Adelzreiter in annal. Boic. P. II. L. VIII. n. 29. res novas moliebatur Albertus fretus Caesaris tabulis, quibus ajebat factam sibi velut constituto universo Germaniae Praetori esse potestatem, quemvis ex Germanico imperio - - reorum more citandi).

XLII.

Krieg zwischen dem Käyser und seinen Bruder Albrecht.

§. 40. Rückte Hertzog Albrecht von Oesterreich bis an Wien) Die Theilung der Oesterreichischen Lande nach dem Tode Ladislai hatte zwar ihre Richtigkeit erlanget, allein Hertzog Albrecht, welchen seine Länder-Sucht nimmer ruhen ließ, wolte sich damit nicht zufrieden stellen, sondern gantz Oesterreich allein haben. Er nahm Gelegenheit die Waffen zu ergreiffen, als sich ein innerliches Mißvergnügen der Oesterreicher wieder Friederichs Regierung spühren ließ, dessen er sich zu seinem Vortheil so glücklich gebrauchet hat, daß ihm endlich die gesammten Oesterreichischen Lande auf eine Zeitlang musten abgetreten werden. Allein die Oesterreicher haben die Härte dieses Regenten bald zu beseufftzen gehabt, und als er vom Käyser geächtet ward, so appellirte er zwar an den Pabst, solcher aber erklärte ihn in Bann, worauf er zu einer neuen Appellation ad Pontificem melius informandum seine Zuflucht nahm, aber eben

Appellation ad Pontificem melius informandum.

(Friederich der Dritte)

eben ſo wenig damit ausrichtete (Gerh. a Roo L. VII. p. 240.).

§. 41. **Den Käyſer wieder König Georg von Böhmen aufhezte)** Es war die gröſte Thorheit von der Welt, daß der Pabſt zu einer ſolchen Zeit, da dem gantzen Occident die Gefahr eines Türckiſchen Einbruchs fürſtund, Zwietracht unter den chriſtlichen Potentaten anſtifften wolte. Sein Haß wieder den König in Böhmen rührte daraus her, daß ſolcher den Hußiten zu viel durch die Finger ſahe. Ob nun gleich derſelbe zu einer ſtarcken Hülffe wieder den Erb-Feind ſich verpflichtete, ſo konte dieſes alles doch den heiligen Vater nicht bewegen, ſondern er ſprach das Böhmiſche Königreich dem Käyſer Friederich zu, welcher ſchon längſt einen Anſpruch darauf gemacht hatte (§. 35.). Es that ſich auch würcklich eine Parthey in Böhmen herfür, welche dem Käyſer die Crone antrug, allein er fürchtete die Rache des Podiebrazky, und nahm die Sache fürerſt in weitere Ueberlegung (Czechorod L. VI. c. 6. p. 797.). Thorheit des Pabſts, daß er bey dem Einbruch der Türcken die chriſtlichen Potentaten zuſammen gehetzet.

§. 42. **Einrichtung eines Cammer-Gerichts)** Den Käyſer ſchreckten die wieder ſein Regiment eingelauffene Beſchwerden, und darum machte er Hoffnung, das Werck mit mehrerm Ernſt anzugreiffen. Nun ward auf dem damahligen Reichs-Tag zwar Berathſchlagung von einem Reichs-Cammer-Gericht, und wo-

der

(Friederich der Dritte)

rinn solches bestehen sollen.

der Schluß gemacht, den Land-Frieden ein für allemahl auf einen dauerhafften Grund zu setzen, und zu dem Ende nicht allein das teutsche Reich, nach dem Beyspiel Albrechts des Andern (§. 5.), in sechs Cräyse abzutheilen, sondern auch ein allgemeines Reichs-Gericht anzuordnen, welches in einer gelegenen Reichs-Stadt immerwährend unterhalten werden solte, den Land-Frieden zu handhaben, und sonst den Ständen in denjenigen Streitigkeiten, die bisher am käyserlichen Hof-Lager pflegten entschieden zu werden, Recht zu sprechen (Goldast. in Reichs-Satz. P. I. p. 184.). Weil aber dieses Gericht aus Deputirten der Stände solte bestellet werden, und der Käyser schwer daran gieng, seine richterliche Gewalt mit den Ständen zu theilen, auch sonst allerley Schwierigkeiten sich dabey äusserten, so ist es noch nicht damit zum Effect gekommen. Den Zweck eines solchen Reichs-Cammer-Gerichts druckt Fugger (L. V. c. 41. p. 1080.) folgendergestalt aus: damit auch des Reichs Fürsten und Stände nit immer seinen Hof mit Beschwerniß, Nachreisen oder ihre Gesandten nachsenden, noch über das mit langsamen Bescheid verkürzet werden müsten, besetzte er ein Gerichte mit verständigen und gelehrten Männern, dem Reich Recht zu sprechen. Dis wurde

das

(Friederich der Dritte)

das käyſerliche Cammer-Gericht genennet, und nachmahls von Käyſer Maximilian beſtetiget, welchem ich des gelehrten Dattens Worte hinzufügen will (de pace publ. L. IV. c. 1. n. 14. u. f.). Haerebat hoc judicium Imperatoris camerale plerumque Neoſtadii, Viennae aut in extremis Auſtriae partibus, ut ſtatus inter ſe bello colliſi, ſi jure & judicio experiundum eſſet, aemulo minus ſuo, quam ambagibus & aequitati tam prolixae, irascerentur. Deerant interdum, ut imperii ordinum veteres querelae teſtantur, aſſeſſores idonei & cauſae ad hoc forum pertractae, cum in aula Imperatorum diu conſenuiſſent, ad comitia imperii demum devolutae ſunt. Imo cum Imperatores - - in variis Germaniae oppidis, ob imperii negotia ſubſiſterent, nec aulicum forum abſentibus illis in Auſtria pateret, nusquam ſtabili ſede fixa Themis, Caeſares quandoque Caeſarumque palatia & aulam ſic comitata eſt, ut Camerale judicium ſaepius in curiis imperii ſolennibus Imperator vel ipſe, vel electus ab illo Praeſes exerceret.

XLIV.

§. 43. Von des Käyſers Abſetzung *Conſilia* gepflogen) Als es ſich mit der käyſerlichen Regierung gar nicht ändern wolte, ſo fielen endlich die meiſten Stände auf den Endſchluß, dem feurigen und tapffern Podiebrazky die Käyſer-Crone aufzuſetzen. Damit aber Fürſchlag den Käyſer abzuſetzen

(Friederich der Dritte)

der Pabst, als dessen ärgster Feind, das Werck nicht verderben möchte, so wolte man solchem, im Nahmen des neuen Käysers, die Obedientz versprechen, daran doch Georg selbst nicht solte gebunden seyn. Wäre der Pabst einmahl hinters Licht geführet, so wolle man ihm weiter kein Gehör geben. Inzwischen sind alle diese Concepte, durch den bald erfolgten Tod des Königs rückgängig gemacht worden. Sonst lieset man, daß man Käyser Friederich dem Dritten damahls einen Fürschlag gethan, wie die käyserlichen Einkünffte ohne Beschwerung des Reichs, alljährlich auf zweymahl hundert tausend Ducaten könten vergrössert werden, obgleich die Art und Weise davon nicht ausgedrucket ist (Augustinus Patritius bey Frehero T. II. Script. Rer. Germ.).

Ingleichen die Einkünffte des Reichs auf 200000. Ducaten zu vermehren.

§. 44. Des Herzogs von Burgund Vorrang für den Churfürsten) Der Burgundische Gesandte prätendirte den Rang für den Churfürsten, weil sein Principal als ein Besitzer so vieler ansehnlichen Provintzen und Lande, an Grösse und Macht den gecrönten Häuptern gleich zu schätzen wäre. Hingegen ist bekannt, daß die Churfürsten selbst den Königen den Vorzug streitig gemacht (§. 31.). Camerarius (L. VI. ep. 12.) schreibt folgendergestalt davon: Burgundi potentiam sui principis & in Gallia & in Germania maximam, Electores

Rang-Streit zwischen dem Herzog von Burgund und den Churfürsten.

res parem nobilitatem ac vetuſtum honorem objiciebant, ſeque e corpore Caeſaris cum eſſent, ne regibus quidem, ſi qui adeſſent, cedere oportere contendebant.

§. 45. **Von der Böhmiſchen Wahl gehandelt)** Weil der Käyſer kein Hertz hatte dem Podiebrazky das Königreich zu nehmen (§. 41.) ſo trug der Pabſt daſſelbe dem groſſen König von Ungarn an (Trithemius an. 1460.). Nichts deſtoweniger wählete die Hußitiſche Parthey nach dem Tode des Königs von Böhmen den Pohlniſchen Printzen Uladislaum. Der Käyſer ließ dieſes, aus Eiferſucht gegen den König von Ungarn, gern geſchehen, wodurch er ſich aber viel Verdruß auf den Hals zog. Daß übrigens der Pabſt bey der Böhmiſchen Wahl ſich ſo hefftig intereßiret, iſt zu dem Ende geſchehen, damit er einen König auf den Thron bringen möchte, der die verhaßten Religions-Freyheiten der Böhmiſchen Stände völlig unterdrückte und abſtellte.

Warum der Pabſt ſich mit ſolchem Eifer in die Böhmiſche Wahl gemiſchet.

§. 46. **Der Eyd-Genoſſen Geſandten)** Es iſt merckwürdig, daß die Eyd-Genoſſen, ohnerachtet ihrer für hundert und mehr Jahren getroffenen Einung ſich dennoch auf den Reichs-Tagen eingefunden, und zur Reichs-Anlage wider die Türcken ſich verſtanden, auch von dem Käyſer die Regalien empfangen haben (Stumpf. in der Schweitzer-Chronick L. XIII. c. 16. P. 737. Muller p. V. c. 21.). Wor-

Eigentlicher Zweck des Schweizer-Bundes, und wie die Eyd-Genoſſen dennoch dabey eine

(Friederich der Dritte)

zeitlang am Reich gehalten.

aus man siehet, daß der Schweitzer-Bund nicht so wohl wieder das Reich, als wieder das Hauß Oesterreich, gemacht worden, wiewohl er zur Gelegenheit gedienet, daß die Schweitz sich mit der Zeit gäntzlich vom Reich abgerissen.

XLVI.

Grosse Macht Hertzog Carls in Burgund.

§. 47. Hertzog Carl von Burgund) Das Hertzogthum Burgund an und für sich selbst, hat allezeit zum Königreich Franckreich gehöret, und ist von einer abgesonderten Linie des königlichen Hauses regieret worden. Die Hertzoge aber sind nach und nach zu einem hohen Grad der Macht empor gestiegen, indem sie das Glück gehabt, den grösten Theil der Niederlande durch Heyrath, Erbschaft oder Kauf an sich zu bringen. Auf solche Weise besaß der damahlige Hertzog Carl, ausser dem Burgundischen Hertzogthum die Hertzogthümer Limburg, Lützelburg, Geldern, Brabant, nebst den Grafschafften Holland, Seeland, Hennegau, Artois, Flandern, Burgund, Namur u. Zütphen. Er brennte hierbey für Begierde alle Benachbarte übern Hauffen zu werffen, und führte ein geschlossenes Königreich, von einer See bis zur andern, im Sinn. Der Pracht seines Hoffes aber, ist fast ohne gleichen gewesen. (Oliv. de la Marche rationarium aulae & imperii Caroli ducis bey Matthaei in veteris aevi analectis p. 357.)

XLVII.

(Friederich der Dritte)

XLVII.

§. 48. **Mit der Chur- und Fürsten Consens)** Ausser dem, daß der Käyser hierbey seine eigene Absichten hatte (§. 45.) so scheint auch das Reich diese Wahl darum genehm gehalten zu haben, damit allen Unruhen in Böhmen fürgebeuget würde, die aus einem solchen Regiment, wie es der Pabst wünschte, (§. cit.) nothwendig entstehen musten.

Warum das Reich Uladislaum zum König in Böhmen erkläret.

XLIIX.

§. 49. **Ein grosser Streit)** Das Dom-Capitel hatte den Ertz-Bischoff durch eine errichtete Erb-Lands-Vereinigung unter andern dahin verbunden, daß er die veräuserten Stiffts-Güter nicht wieder einziehen solte. Als er sich nun daran nicht kehren wolte, so verfiel er in die schrecklichsten Unruhen, darinn das gantze Reich, wegen des Burgundischen Einfalls, mit verwickelt wurde. Das Reichs-Haupt-Banier, welches Hertzog Albrecht von Sachsen damahls geführet, pflegte für Alters bald diesem bald jenem Fürsten anvertrauet zu werden, wie es die Geschichte weisen, wiewohl die Churfürsten von Sachsen, wegen des Ertz-Marschall-Amts sich dasselbe mit der Zeit allein zugeeignet haben (Limnaeus addit. ad L. I. c. 14. n. 33. Haugwiz de regni & aulae mareschallis c. 7. p. 230.)

Unruhen im Cöllnischen.

Vom Recht das Reichs-Haupt-Banier zu führen.

L.

§. 50. **Wurde das Beylager vollzogen)**

(Friederich der Dritte)

Ursprung der grossen Eifersucht zwischen dem Französischen und käyserlichen Hofe.

Diese glückliche Vermählung hat eine ziemliche Eifersucht zwischen dem Französischen und käyserlichen Hofe nach sich gezogen, welche durch den beständigen Anwachs der Oesterreichischen Macht ungemein vergrössert worden. König Ludwig der Zwölffte suchte damahls seine Rache dadurch fürnehmlich auszuüben, daß er das Hertzogthum Burgund, nebst den Grafschafften Artois und Flandern, einzog, weil diese Provinzen insgesammt der Französischen Lehns-Hoheit unterworffen waren.

LI.

Holländische Factionen der Asellorum und Hamatorum.

§. 51. Der *Asellorum* und *Hamatorum*) Den Ursprung dieser Factionen trift man in den Zeiten Käyser Ludwigs des Vierdten an. Denn als nach dessen Tode die verwittbete Käyserin Margaretha das Regiment in ihrer Erbgrafschaft Holland selbst antreten wolte, welches sie ihrem Printzen bisher überlassen hatte, so funden sich einige die bey der alten Regierung hielten, andere aber erklärten sich für die Käyserin. Jene nennten sich Asellos, diese Hamatos (Gerh. a Roo p. 377. asellorum nomen a pisce sumserunt illi, qui ita se adversam factionem sublaturos jactitabant, ut ille minutos pisciculos absumit, qui quod hamo capitur, ab eo hamatis nomen fuit). So oft sich nun seitdem in Holland mit der Regierung eine Veränderung zugetragen, so oft sind die itztgedachten Factionen rege worden,

(Friederich der Dritte)

den, welche auch dazumahl, nach dem Tode Hertzog Carls, mit grossem Ungestüm wieder ausbrachen.

LII.

§. 52. Für seinem Printzen die Ungarische Crone) Der Käyser gründete sein Recht auf den mit Matthia Corvino geschlossenen Erb-Vertrag, und siehet man daraus, daß er sich im Jahr 1479. der Hungarischen Succeßion nicht begeben habe, ob er gleich damahls den Titel als König von Ungarn fahren lassen. Allein weil die Magnaten den gedachten Erb-Vertrag, weil er ohne ihre Beystimmung aufgerichtet worden, für ungültig hielten, so muste der Käyser sich gefallen lassen, einen anderweitigen Tractat zu schliessen, welcher durch die Unterschrifft und Insiegel der Reichs-Stände bekräfftiget ward. Warum dem Käyser die Succeßion in Ungarn streitig gemacht worden.

LIV.

§. 53. Was massen er der Regierung übel vorstünde) Es würde zu diesen Bewegungen vielleicht nicht gekommen seyn, wenn Franckreich nicht die Hand im Spiel gehabt, wie man denn wahrnimmt, daß das eintzige Flandern die gantze Rebellion angefangen, und darinn von dem König in Franckreich unterstützet worden, dagegen die andern Provintzen daran keinen Theil genommen. Ursache der Rebellion in Flandern.

LV.

§. 54. Beliehe der Käyser Churfürst (Friederich) der Dritte) Friederich ist der Her-

letzte der die Prälaten mit dem Scepter belehnet.

Hermann von Cölln) Und zwar mit dem Scepter, wie es der Gebrauch bey den geiſtlichen Fürſten erforderte. Doch iſt Käyſer Friederich der letzte, der dieſe Gewohnheit behalten (Petr. de Marca de C S. & I. L. IIX. c. 21. n. 9.) indem ſein Printz Maximilian angefangen die Prälaten mit Fahnen zu belehnen (Herzog. Chron. Alſat. p. 153.).

Die Churfürſten wählen Maximilianum aus eigener Bewegung zum Römiſchen König.

§. 55. Zum Römiſchen König erwehlet worden) Es iſt bekannt, daß die Wahl der käyſerlichen Printzen bey der regierenden Käyſer Lebzeiten bisher viel Schwierigkeit gefunden, und weiß man binnen einigen Saeculis nur das eintzige Exempel Carls des Vierdten anzuführen, daß er die Wahl ſeines Printzen zu wege gebracht, wiewohl ihm das gantze Werck ſehr ſchwer und koſtbar gemacht worden (§. 126. 127. des IXten Abſ.). Hingegen ſchritten die Churfürſten aus eigener Bewegung zur gegenwärtigen Wahl, und das verurſachte fürnehmlich die ungemeine Hoffnung, welche jedermann von Maximiliano ſchöpfte, und die auch nicht im geringſten fehlgeſchlagen (Cranzius in Saxonia L. XII. c. 2. volentibus cunctis rex creatur Romanorum Maximilianus exemplo Caroli IV. recentiori, qui & ipſe vivens filium ſibi curavit regem ſubſtitui, ſed in hoc gloria Maximiliani major, quod ibi pater Karolus ut proficeret coelum fatigavit & terram; hic Fridericus ut fieri

fieri pateretur vix potuit inflecti. Ibi nullis rebus praeclare geſtis Wenzlaus incertum qualis rex futurus aſſumitur, hic vero multis evectus victoriis inclaruit)

LVI.

§. 56. Zum erſten Poeten in Teutſchland gecrönet) Von dem poetiſchen Lorber-Crantz findet man ſchon in vorigen Zeiten Exempel, und iſt dieſe Ehre unter andern Albertino Muſſato und Franciſco Petrarcha wiederfahren (Scardeonius in antiqu. Patavinis p. 228.). Der erſte gecrönte Poet in Teutſchland iſt Aeneas Sylvius (Gudeni Sylloge I. varior. diplom. p. 679) und der andere Celtes (Celtes in praef. operum ſuorum) geweſen. Die Satzung Maximilians von den Privilegien der Poeten iſt bey Goldaſt (T. III. p. 482.) zu leſen. Die älteſte Exempel gecrönter Poeten.

LVII.

§. 57. Geſellſchafft des S. Georgen Schilds) In Schwaben iſt es ſeit langen Zeiten ſehr unruhig zugegangen, und haben die ſchwächeren Stände von den mächtigern immer viel Drangſahl ausſtehen müſſen. Sie ſuchten ſich derowegen ſelbſt zu helffen, und errichteten mancherley Bündniſſe, worunter die Geſellſchafft des S. Georgen Schilds inſonderheit merckwürdig iſt. Datt (de pace publ. L. II. c. 3.) hat von derſelben ausführlich gehandelt, und gezeiget, daß bereits unter Sigismundo daran gearbeitet worden, bis Geſellſchafft des S. Georgen Schilds in Schwab.

(Friederich der Dritte)

solche nach und nach zur Vollkommenheit gediehen.

LIIX.

Ursprung der eylenden Hülffe.

§. 58. Zur eylenden Hülffe) Weil es mit dem ordentlichen Contingent der Reichs-Stände sehr schwehr und langsam zuzugehen pflegte, so kam die so genannte eylende Hülffe auf, welche in einem mäßigen Beytrag bestund, der dem Käyser, wenn die Gefahr für der Thür war, so gleich bewilliget wurde, bis inzwischen nach dem Matricular-Anschlag die völlige Reichs-Hülffe konte zusammen gebracht werden.

Der König von Böhmen muß bey Straffe von 50. Marck-löthigen Goldes auf den Wahl-Tag beschieden werden.

§. 59. Zu Maximiliani Wahl nicht war beruffen worden) In der güldenen Bull ist enthalten, daß die Churfürsten aus eigener Bewegung sich zur Kayser-Wahl einfinden sollen, wann sie auch der Churfürst von Mayntz nicht darzu beschieden (A.B.T it.I.§.17.). Nun war in gegenwärtigem Fall der König von Böhmen darum allein von der Wahl ausgeschlossen worden, weil er es mit dem Käyser wegen Behauptung des Ungarischen Throns verdorben hatte, indessen ist ausser Zweiffel, daß er nach dem Sinn der güldenen Bull aus freyen Stücken auf dem Wahl-Tag hätte erscheinen können. Er brachte es aber noch überdem so weit, daß eine nahmhaffte Straffe darauf gesetzt werden muste, wenn den Königen

(Friederich der Dritte)

nigen von Böhmen künftig dergleichen wieder begegnen ſolte.

LIX.

§. 60. Des letzten Hertzogs Franciſci von Bretagne) Bretagne hatte bisher ſeine eigene Hertzoge gehabt, welche aber gegen Franckreich nicht zum beſten geſinnet geweſen, und ſich in ſolche Verbindungen eingelaſſen, welche dieſem Staat nicht allzu angenehm ſeyn können. König Carl der Achte fand dieſerhalb groſſe Urſache, die Erbin dieſes Hertzogthums zu heyrathen, dergleichen aber hatte Maximilianus auch im Sinn, zumahl da er das Franzöſiſche Intereſſe nirgend empfindlicher angreiffen konte. Er verſchertzte aber dieſe Gelegenheit aus eigener Schuld, indem er dabey zu ſicher und zu ſaumſelig war (Baco. de Verulamio in hiſt. Henrici VII. p. 140. omnia jam pro certis ducens neglexit ad tempus cogitationem de nuptiis & bello totus incubuit. Argentre hiſt. de la Bretagne L. XII. c 58. il faut croire, que la faute de Maximilian de n'avoir fait ſon devoir & oſé de diligence lui fit perdre cet avantage.). Der König von Franckreich heyrathet die Erbin von Bretagne.

LX.

§. 61. Den Ertz-Hertzoglichen Titel) Der Titel eines Ertz-Fürſten oder Ertz-Hertzogs bedeutete in mittlern Zeiten einen Fürſten vom erſten Rang, und pflegte in ſolchem Verſtande insgemein den Reichs-Ertz-Beamten bey- Ertz-Hertzoglicher Titel des Hauſes Oeſterreich.

(Friederich der Dritte)

beygeleget zu werden. Nun findet man auch von den Hertzogen in Oesterreich, daß sie sich dann und wann dieses Titels bedienet (Sigillum Leopoldi de a. 1320. bey Fugger im Ehren-Spiegel L. III. c. 3. p. 285.) und zwar um so viel mehr, da das Hauß Oesterreich, unter andern ansehnlichen Privilegien, auch dieses besondern Vorzugs gewürdiget worden, daß dessen Hertzoge den Reichs Ertz-Beamten am Rang und Ehre völlig solten gleich geschätzet werden (Diploma Friderici I. bey Miraeo in Cod. donat. Belg. L. II. c. 52. Si quibusvis imperii curiis publicis dux Austriae praesens fuerit, unus de Palatinis Archiducibus est censendus). Inzwischen ist ihm dieser Titel allererst durch Friederichs des Dritten Privilegium ausdrücklich zugestanden, und in den ordentlichen Reichs und Canzeley-Stilum eingeführet worden.

Sächsische Expectantz auf Jülich und Bergen.

§. 62. *Expectanz* auf die Hertzogthümer Jülich und Bergen) Hertzog Albrecht von Sachsen hatte sich in den Ungarischen und Niederländischen Kriegen um den Kayser ungemein verdient gemacht, wofür er ihm zur Erkändtlichkeit gegenwärtige Anwartschafft ertheilte, welche nachdem vielfältig bestätiget, und auch auf die Ernestinische Linie gerichtet worden. Weil aber in den Hertzogthümern Jülich und Bergen, wie in andern Niederländischen Provintzen, die weibliche Erbfolge her-

hergebracht war, ſo iſt daraus von der Gültigkeit dieſer Expectanz leicht zu urtheilen. Als hernach der Fall entſtund, und Hertzog Wilhelm von Jülich und Bergen im Jahr 1511. ohne Printzen verſtarb, ſo hat Hertzog Johann der Dritte von Cleve, wegen ſeiner Gemahlin Maria, Hertzog Wilhelms eintzigen Printzeßin und Erbin, Jülich und Bergen in Beſitz genommen, Sachſen aber das Nachſehen behalten.

§. 63. *Expectanz* auf die Pommeriſchen Lande) Von dem Mecklenburgiſchen Erb-Vertrag mit Brandenburg iſt oben (§. 12.) Anzeige geſchehen. Was Pommern anbetrift, ſo haben die Churfürſten zu Brandenburg ehemahls die Lehns-Hoheit über Pommern behauptet, welche inſonderheit das Hertzogthum Stettin angegangen. Nach vielen blutigen Kriegen ward dem Hauſe Brandenburg im Jahr 1338. die Anwardtſchafft, hernach aber durch den Soldyniſchen Vertrag im Jahr 1466. die völlige Lehns-Hoheit über Stettin, ausgemacht. Aus dieſem gedoppelten Grunde wolte Churfürſt Friederich nach dem Abgang der Stettiniſchen Linie in Hertzog Otto dem Dritten, dieſe Lande einziehen, und Churfürſt Albrecht, welcher ſeinem Herrn Vater indeſſen gefolget, erhielt auch im Jahr 1470. von Käyſer Friederich dem Dritten die würckliche Belehnung. Allein die

Gründliche Nachricht von der Brandenburgiſchen Anwardtſchafft auf Pomern.

(Friederich der Dritte)

beygeleget zu werden. Nun findet man auch von den Hertzogen in Oesterreich, daß sie sich dann und wann dieses Titels bedienet (Sigillum Leopoldi de a. 1320. bey Fugger im Ehren-Spiegel L. III. c. 3. p. 285.) und zwar um so viel mehr, da das Hauß Oesterreich, unter andern ansehnlichen Privilegien, auch dieses besondern Vorzugs gewürdiget worden, daß dessen Hertzoge den Reichs Ertz-Beamten am Rang und Ehre völlig solten gleich geschätzet werden (Diploma Friderici I. bey Miraeo in Cod. donat. Belg. L. II. c. 52. Si quibusvis imperii curiis publicis dux Austriae praesens fuerit, unus de Palatinis Archiducibus est censendus). Inzwischen ist ihm dieser Titel allererst durch Friederichs des Dritten Privilegium ausdrücklich zugestanden, und in den ordentlichen Reichs und Canzeley-Stilum eingeführet worden.

Sächsische Expectanz auf Jülich und Bergen.

§. 62. *Expectanz* auf die Hertzogthümer Jülich und Bergen) Hertzog Albrecht von Sachsen hatte sich in den Ungarischen und Niederländischen Kriegen um den Kayser ungemein verdient gemacht, wofür er ihm zur Erkändtlichkeit gegenwärtige Anwartschafft ertheilte, welche nachdem vielfältig bestätiget, und auch auf die Ernestinische Linie gerichtet worden. Weil aber in den Hertzogthümern Jülich und Bergen, wie in andern Niederländischen Provintzen, die weibliche Erbfolge her-

hergebracht war, ſo iſt daraus von der Gültigkeit dieſer Expectanz leicht zu urtheilen. Als hernach der Fall entſtund, und Hertzog Wilhelm von Jülich und Bergen im Jahr 1511. ohne Printzen verſtarb, ſo hat Hertzog Johann der Dritte von Cleve, wegen ſeiner Gemahlin Maria, Hertzog Wilhelms eintzigen Printzeßin und Erbin, Jülich und Bergen in Beſitz genommen, Sachſen aber das Nachſehen behalten.

§. 63. *Expectanz* auf die Pommeriſchen Lande) Von dem Mecklenburgiſchen Erb-Vertrag mit Brandenburg iſt oben (§. 12.) Anzeige geſchehen. Was Pommern anbetrift, ſo haben die Churfürſten zu Brandenburg ehemahls die Lehns-Hoheit über Pommern behauptet, welche inſonderheit das Hertzogthum Stettin angegangen. Nach vielen blutigen Kriegen ward dem Hauſe Brandenburg im Jahr 1338. die Anwardtſchafft, hernach aber durch den Soldyniſchen Vertrag im Jahr 1466. die völlige Lehns-Hoheit über Stettin, ausgemacht. Aus dieſem gedoppelten Grunde wolte Churfürſt Friederich nach dem Abgang der Stettiniſchen Linie in Hertzog Otto dem Dritten, dieſe Lande einziehen, und Churfürſt Albrecht, welcher ſeinem Herrn Vater indeſſen gefolget, erhielt auch im Jahr 1470. von Käyſer Friederich dem Dritten die würckliche Belehnung. Allein die

Gründliche Nachricht von der Brandenburgiſchen Anwardtſchafft auf Pomern.

(Friederich der Dritte)

die Wolgastische Linie wiedersetzte sich dermassen, daß Brandenburg nachgeben, und im Jahr 1471. zu Prenzlow einen solchen Vergleich treffen muste, darinn das Stettinische Hertzogthum der Wolgastischen Linie zwar überlassen, hingegen die Brandenburgische Hoheit darüber bestätiget, und überdem dem Chur-Hause der völlige Anfall der Wolgastischen Lande versprochen wurde, bis endlich Churfürst Johann von Brandenburg den Hertzogen von Pommern das Lehns-Band völlig erlassen, und die blosse Expectantz auf die Pommerischen Lande nur fürbehalten, welches nachdem vielfältig erneuert und bekräfftiget worden (Schurzfleisch. in origin. Pomeran. Muller P. V. c. 16.).

Ulrich wird Graf von Ost-Frießland

§. 64. Ulricum Herrn von Ost-Frießland zum Reichs-Grafen) Für einigen hundert Jahren war Ost-Frießland in gewisse freye Herrschafften getheilet, deren Regenten sich Hauptlinge nennten. Unter denselben kam der Hauptling zu Aurich mit der Zeit dermassen empor, daß er viel Herrschafften und Städte zusammen vereinigt und Embden, Norden, Gretsyhl, Beruhm, Estens, Jever, Friedburg, Aurich, u.a.m. würcklich in Besitz hatte. (Vbbo Emmius rer. Fris L. XXV. p. 373.). Da er nun dieses alles dem Käyser zu Lehn auftrug, so erhielt er dafür, daß er zum Reichs-Grafen von Ost-Frießland erkläret wurde (Diploma de a. 1454. bey Brenneysen in der Ostfrießischen Hi-

storie T. I. L. 13. n. 29.). Daß aber dieses mancherley Widerwärtigkeiten zwischen dem neuen Landes-Herrn und den andern Ostfriesischen Land-Ständen nach sich gezogen, ist leicht zu begreiffen.

LXI.

§. 65. Die Buchdruckerey erfunden) Lorenz Küster druckte zu allererst zu Harlem mit gantzen in Holtz geschnittenen Formen. Nachdem ihm solches Johann Faust abgesehen, so verfügte er sich nach Mayntz, und fieng an mit einzelnen in Metall gegossenen Lettern zu drucken, wobey er auch die Buchdrucker-Schwärtze soll erfunden haben. Zu diesem gesellte sich Peter Schäffer und Johann Guttenberg, welcher letztere den meisten Verlag hergeschossen, und sich endlich nach Straßburg begeben, allwo er unterschiedliche Schrifften angeschafft, und die Drucker-Kunst mit vielem Fleiß und Kosten zu einer grössern Vollkommenheit gebracht hat (Mallinkrott de ortu ac progressu artis typographicae, de la Caille histoire de l' imprimerie, Maittaire annales typographici). Erfindung der Buchdrucker-Kunst.

§. 66. Die neue Welt erfunden) Doch hat man sich für dem Vorurtheil zu hüten, daß Columbus der erste gewesen, der die neue Welt entdecket, indem schon andere für ihm den Weg dahin gefunden (Grotius in origg. Americ. Columbus ist nicht der erste Erfinder der neuen Welt.

(Friederich der Dritte)

Americ. Wagenseil in orat. Georg. Frid. Behaimb a. 1682. dicta.).

Ende der Turnier- u. Ritterspiele.

§. 67. Die Turnier- und Ritterspiele aufgehöret) Crusius (in annal. Suev. L. VIII. P. 3. c. 21.) führet die Ursachen an, warum die Turniere um diese Zeit gäntzlich aufgehöret, worunter die fürnehmste gewesen, daß der Adel dadurch in grossen Aufwand und schwere Schulden verwickelt worden (nimii sumtus, nimia magnificentia, quibus multi exhausti nobiles fuerunt, exsiccati itaque coacti sunt vendere decimas, curias, pagos, praesertim monachis, qui interea opibus creverunt.).

Maximilian der Erste.

LXIII.

Maximilian befodert die Künste u. Wissenschafften.

§. 68. Gelehrte Leute in Werth gehalten) Es ist zu verwundern, daß dieser Käyser, bey einer so pedantischen Erziehung, den Wissenschafften dennoch hold geblieben, und deren Flor und Wachsthum mit solchem Ernst befodert hat. Hierzu aber fand er die schönste Gelegenheit, immassen er zu einer Zeit lebte, da die Studien, nach dem betrübten Untergang des Griechischen Käyserthums, in dem Occident ihre Zuflucht suchten, und man muß gestehen, daß sie solche bey dem grossen Maximilian nach Wunsch angetroffen. (P. Heuterus L. VII. c. 18. ejus tempore politio-

litiores litterae diſciplinaeque omnes e coelo detractae & ab inferis excitatae Europam exornarunt). Daß übrigens der Käyſer die Fürſten erinnert, in ihren Landen hohe Schulen anzulegen (Lambecius de Bibl. Vindob. L. I. p. 81. Peucer. in Chron. L. V. p. 1279. Chytraeus in Saxon. L. V. a. 1502.), daran damahls noch kein groſſer Uberfluß in Teutſchland war, dünckt mir gantz nicht unwahrſcheinlich, ſo viel aber iſt gewiß, daß kein Reichs-Schluß hierüber gemacht worden, weil in den Wormſiſchen Reichs-Tags-Acten nichts davon gefunden wird (Datt. L. III. c. 52. n. 22. Muller P. I. c. 45. §. 3.).

Ob die Fürſten verbunden worden Academiẽ zuſtifften.

LXV.

§. 69. **Womit die teutſchen Reichs-Fürſten übel zu frieden waren)** Nach dem Tode Galeacii Mariae, Hertzogs von Mayland, ſtritten deſſen Sohn, Johannes Galeacius, und Bruder, Ludwig Maria, um die Succeßion. Ludwig war im Verdacht, daß er, um ſeinen Zweck zu erhalten, ſich mit den Franzoſen eingelaſſen. Da nun durch Ludwigs Fürſchub, die Printzeßin Galeacii Mariae, Blanca Maria, mit dem Käyſer vermählet worden, ſo argwohnte man von dieſem, daß er an ſolchem Verſtändniß Theil hätte, und dem Reich dadurch Abbruch und Nachtheil zuwachſen dörffte, welches die wahre Urſache des allgemeinen Mißvergnügens über

Vermählung des Käyſers mit der Mayländiſchen Printzeßin und warum die teutſchen Fürſten nicht damit zufrieden geweſen.

(Maximilian der Erſte)

diese Vermählung gewesen (Datt. L. III. c. 3. p. 517.

Gründlicher Bericht von dem Anspruch der Grafen von Egmond auf das Hertzogthum Geldern.

§. 70. *Prætendirte das Hertzogthum Gelderland*) Als mit Hertzog Rainold dem Vierdten der männliche Stamm in Geldern ausgestorben, so hat Kayser Sigismund mit diesem Hertzogthum, als einem eröfneten Lehn, den Hertzog von Jülich beliehen. Es machte aber Graf Arnold von Egmond, als ein Enckel von des verstorbenen Hertzogs Schwester, auf das Hertzogthum starcken Anspruch, zumahl da in den niederländischen Provintzen immer die Landes-Folge auf die Printzeßinnen und deren Descendenten gefallen, wenn keine Printzen mehr fürhanden gewesen. Er setzte sich auch würcklich mit Gewalt in Besitz, wodurch er aber seine Sache nur schlimmer machte. Indessen währete es nicht lange, daß Arnold von seinem eigenen regierſüchtigen Sohn Adolph gefangen genommen wurde, welches solchen bewog, den mächtigen Hertzog in Burgund, Carl, zu Hülffe zu ruffen, und demselben alles an dem Hertzogthum Geldern habendes Recht abzutreten. Carl befreyete ihn auch in kurtzem aus dem Arrest, und bemächtigte sich des gantzen Landes, worauf er überdem die Hertzoge von Jülich mit einer ansehnlichen Geld-Summe abfand, und von Käyser Friedrich dem Dritten die Belehnung über Geldern erhielt. Nachdem nun dieses Hertzogthum nebst den andern Bur-

Burgundiſchen Provintzen an Maximilianum gekommen, ſo fieng ſich der Enckel Arnolds mit dem alten Anſpruch wieder an zu regen, weil er behauptete, daß ihm die Renunciation ſeines Groß-Vaters zu keinem Nachtheil hätte gereichen können. Die daraus entſtandenen ſchweren Kriege haben Maximilianum bis an ſeinen Tod in beſtändiger Unruhe gehalten (Adſertio Juris Caroli quinti in Geldriae ducatum & Zutphaniae Comitatum edita in Comitiis Ratisbonenſibus a. 1541.).

LXVI.

§. 71. Der königliche Land-Friede zu Worms) An dem Land-Frieden war ſeit einigen Saeculis oft und vielfältig, aber mit ſchlechter Würckung, gearbeitet worden, indem es dabey entweder an gehörigem Ernſt, oder an rechten und zureichenden Anſtalten, gefehlet, oder daß ſelbſt die Beſchaffenheit der Zeiten und Umſtände mancherley Hinderniſſe in den Weg geleget. Solchergeſtalt hat es wenig helffen können, daß man die Befehdungen noch in gewiſſer Maaſſe geduldet (§. 128. des VIIten §. 124. des IXten §. 10. des Xten Abſ.) wie auch, daß man den Land-Frieden höchſtens nur auf einige Jahr zu Stande gebracht (§. 128. des VIIten Abſ.), bey dem allen aber die Juſtitz immer in einem ſchlechten Zuſtand gelaſſen. Hingegen muß man Maximiliano den Ruhm gönnen, daß er dieſes wichtige und heilſame

Königlicher Land-Friede zu Worms a. 1495.

Werck alſofort beym Antritt ſeines Regiments mit groſſem Eiffer und Klugheit angegriffen, zumahl da ſich alles, bey der auswärtigen Gefahr für den Franzoſen und Türcken, nach einem innerlichen Ruheſtand ſehnte. Das eine Mittel, deſſen er ſich zu dieſem ſo guten und löblichen Zweck bedienet, war die Aufrichtung eines ewigen Land-Friedens, und daß deſſen Verletzung, unter was für Schein und Fürwand ſolches auch geſchehen möchte, bey Straffe der Reichs-Acht gäntzlich verbothen wurde: das andere die Anlegung eines allgemeinen Reichs-Cammer-Gerichts, für welchem jedermann Recht nehmen könnte, und deſſen Beſchaffenheit oben (§. 42.) beſchrieben worden, wiewohl die Fürſten ſich die alten Austräge ausdrücklich dabey fürbehalten (Datt. L. V. c. 1. felix iſta dies, albisque ſignanda calculis, quae pace per Germaniam reſtituta, velut Iani templum clauſit - - pacem aliquot conſtitutionibus jam antea indulſerunt divi Caeſares & inter hos Fridericus, Maximiliani pater, ſed temporalem, ſed paucorum annorum intervallis reſtrictam, & in qua, cum imperii judicia ſilerent, ordines imperii in motus inteſtinos iterum acrioribus odiis prolapſi ſunt, & vehementius civilis hujus belli cineres incaluerunt. Maximilianus perpetuam pacem Germaniae dedit, & imperiali Camerae ſedem conſtituit, imperii judicia

Anlegung des Reichs-Cammer-Gerichts.

judicia formavit, legum publicarum armato rigore ferociam repreſſit.). Da übrigens der Käyſer auf dieſem Reichs-Tage zu den Creyß-Anſtalten noch nicht gelangen können, ſo hat er indeſſen den neuen Land-Frieden durch anderweitige Verbindungen der Stände, abſonderlich durch die mächtige Geſellſchafft des S. Georgen-Schilds im Lande zu Schwaben, zu befeſtigen geſuchet, wegen der Unterhaltung des Cammer-Gerichts aber haben ſich lange Zeit viel Schwierigkeiten gefunden, ſo, daß es noch nicht ſo bald zu einer rechten Dauer und Beſtändigkeit damit hat können gebracht werden.

§. 72. **Ein Reichs-Regiment)** Das Reichs-Regiment war nichts anders, als ein beſonderer Reichs-Rath, welcher aus einem Ausſchuß der Stände beſtehen, und neben dem Reichs-Cammer-Gericht niedergeſetzt werden ſolte, fürnehmlich die Regierung des Reichs zu beſorgen, und ſonſt dem Land-Frieden und den Urtheilen des Cammer-Gerichts ein gehöriges Gewicht zu geben, zumahl da es noch an den Creyß-Anſtalten fehlte (Datt. L. III. c. 11. non ſtabilis erat, non diuturna, non inconcuſſa regni Germanici quies, niſi conſtituto ex praecipuis imperii membris ſenatu quodam extraordinario, qui latas in Camerali judicio adverſus turbatores pacis ſententias executioni ſuae mandaret, qui de

Beſchaffenheit des Reichs Regiments.

ſubditorum querelis cognoſceret, qui publicam tranquillitatem conſiliis & legibus tueretur, qui bellum contra imperii hoſtes ſuſciperet, qui cum tam late fuſum imperii corpus membra ſua tam cito & promte non moliretur, ne quid ad ſubita deeſſet conſilii auxiliique univerſam poteſtatem, quae toti imperio in comitiis comperit, exerceret.). Daß dieſer Anſchlag dem Käyſer nicht ſonderlich müſſe gefallen haben, indem er dadurch aufs neue ſehr eingeſchräncket worden, iſt leicht zu begreiffen. Uberdem ſo ſchien man des eigentlichen Zwecks dabey ziemlich zu ermangeln, weil die wichtigſten Angelegenheiten nichts deſtoweniger zur allgemeinen Berathſchlagung ausgeſetzt blieben, das Cammer-Gericht beſorgte mancherley Eingriffe, der Schwierigkeiten nicht zu gedencken, welche ſich über die darzu nöthige Koſten äuſſerten. Alle dieſe Dinge haben dem Reichs-Regiment, nachdem es mit der Zeit würcklich in Stand gekommen, groſſe Hinderniſſe gemacht, und ſind eintzig Schuld daran geweſen, daß es ſehr offt in Stecken gerathen, und endlich gantz und gar eingegangen.

Was ſich für Schwürigkeiten dabey gefunden.

LXVII.

§. 73. König Carl der Achte ins Neapolitaniſche eingefallen war) Das Haus Anjou hat Sicilien ſchon im dreyzehenden Jahrhundert durch die beruffene Sicilianiſche Veſper

Grund von dem Franzöſiſchen Anſpruch auf Neapolis.

(Maximilian der Erſte)

Veſper verlohren, und iſt dieſes Reich damahls an die Könige von Arragonien gekommen. Nachdem aber Alfonſus der Fünffte, König von Arragonien und Sicilien, von der Neapolitaniſchen Königin Johanna durch ein Teſtament zum Erben eingeſetzt worden, ſo iſt Neapolis ebenmäßig an die Arragonier gefallen. Alfonſo folgte in Arragonien und Sicilien deſſen Bruder Johannes, und dieſem wiederum ſein Printz, Ferdinandus Catholicus. In Neapolis erklärte Alfonſus ſeinen natürlichen Sohn Ferdinand, zum Erben. Nach dieſem iſt Alfonſus der Andere, denn Ferdinand der Andere, und weil dieſer unbeerbt war, deſſen Vaters Bruder, Friederich, zur Regierung kommen. Indeſſen hat das Hauß Anjou einen beſtändigen Anſpruch auf Neapolis gemacht, zumahl da auch Ludewig und Renatus Printzen von Anjou anzuführen wuſten, daß ſie von der Neapolitaniſchen Königin, Johanna eben ſo wohl, als der Arragoniſche Alfonſus, zu Nachfolgern erkläret wären. Endlich trat Carl von Anjou ſein Recht dem König in Franckreich, Ludewig dem Eilfften, ab, und dieſes iſt der Urſprung, daß Franckreich in folgenden Zeiten um das Königreich Neapolis ſich ſo viel Mühe gemachet hat (Pureanus des droits du Roi und Auctor de la recherche des droits du Roi de France.).

LXIX.

Urſache, daß man Policey-Sachen

§. 74. Kleider- und Policey-Ordnung) Obgleich

(Maximilian der Erſte)

auf den Reichs-Tag gebracht.

Obgleich keinesweges zu zweiffeln ist, daß die Policey-Sachen von den Fürsten im Reich, krafft ihrer Landes-Hoheit, in Ordnung können gebracht werden, so hat man doch für gut und nützlich erachtet, die allgemeinen Mißbräuche, welche allenthalben eingerissen waren, mit vereinten Kräfften und durch einen gemeinen Reichs-Schluß auszurotten, obwohl diese Ordnungen schlecht genung in acht genommen worden.

LXXI.

Die Eyd-Genossen fangen an der Verbindung mit dem Reich gäntzlich zu vergessen.

§. 75. **Weil sie sich in Freyheit gesetzt)** Die Eyd-Genossen hatten sich so starck mit Franckreich eingelassen, daß sie anfiengen der Verbindung mit dem Reich gäntzlich darüber zu vergessen. Es war also kein Wunder, daß sie ietzo, weder in den Schwäbischen Bund treten, noch zu der Reichs-Steuer etwas beytragen, noch der Jurisdiction des Cammer-Gerichts sich unterwerffen wolten. (Stumpf. L. XIII. c. 21. Fugger L. VI. c. 2. n. 4.). Aus diesen Ursachen entstund der damahlige blutige und langwierige Krieg, worinn die Schweitzer von Franckreich rechtschaffen unterstützet worden.

LXXII.

Frantzösische Prätension auf Mayland.

§. 76. **In das Hertzogthum Mayland eingefallen)** Ludewig der Zwölffte, König in Franckreich, war ein Enckel des Hertzogs von Orleans, Ludwigs, und der Valentina, Hertzogs Johann Galeacii von Mayland

(Maximilian der Erste)

land Printzeßin, und ſuchte denjenigen Anſpruch auf das Hertzogthum Mayland auszuführen, welcher oben (§. 22.) erörtert worden.

§. 77. Noch nicht gantz Teutſchland darunter begriffen ward) Von dem Nutzen und Beſchaffenheit der Crayß-Anſtalten iſt anderweitig (§. 5.) gehandelt worden. Sonſt war in den ſechs alten Crayſen weder ein Churfürſt, noch der Ertz-Hertzog von Oeſterreich und Hertzog von Burgund begriffen, welche in ihren Landen ſelbſt Ruhe und Friede zu handhaben ſich getraueten, doch ward dieſer Plan bald geändert, und das geſammte Reich in die bekannten zehn Crayſe eingeſchloſſen. Was Preußen anbetrifft, ſo war daſſelbe damahls ein Pohlniſches Lehn (§. 30.) das Reich aber hat noch immer ein Recht darauf zu haben vermeinet, der teutſche Orden iſt auch nachdem bemüht geweſen, die Verbindung mit dem Reich wieder herzuſtellen, hingegen ſtunden ihm die Crayß-Anſtalten nicht an, obwohl ſolche zur Erhaltung des Preußen-Landes vieles hätten beytragen können.

Urſprung der zehen Crayſe.

Warum man Preuſſen zu einem Crayß machen wollen.

LXXIV.

§. 78. Einiger Städte zu bemächtigen) Borgias hatte im Sinn verſchiedene zum Kirchen-Staat gehörige Städte und Lande einzuziehen und die Vaſallen herauszujagen,

Was Cäſar Borgias mit dem Kirchen-Staat

(Maximilian der Erſte)

fürgehabt. jagen, wodurch die Macht des Pabsts allerdings einen ziemlichen Zuwachs erhalten konte. Daß Franckreich hierzu geholffen, ist billig als ein Fehler anzumercken (Machiavellus in principe c. 3. §. 19.). Von dem Königreich Neapolis, ist oben (§. 73.) nachzusehen. Die Spanier und Frantzosen geriethen bald darauf selbst aneinander, und haben diese das Schicksahl gehabt, von den Spaniern aus dem Königreich Neapolis mit der Zeit gäntzlich vertrieben zu werden. (Guicciardinus L. 5. Thuanus L. I.).

Spanier vertreiben die Frantzosen aus Neapolis.

LXXV.

§. 79. Was massen Basel) Die Reichs-Städte, Basel und Schaffhausen, waren bey dem letztern Schweitzer-Kriege (§. 75.) neutral geblieben. Weil sie nun dieserhalb von dem benachbarten Adel hefftig angefochten wurden, so begaben sie sich, um Friede zu erlangen, in den Schweitzerischen Bund (Fugger L. VI. c. 4. p. 1134.).

Basel und Schaff-hausen treten in den Schweitzer-Bund.

§: 80. Bundschuh) Die Rebellen suchten eine völlige Independentz von aller geistlichen und weltlichen Herrschafft zu behaupten, den Adel und Clerisey auszurotten, und Jagdten, Wiesen, Fischereyen nebst andern Herrlichkeiten gemein zu haben (Frise in Chron. Wurzburg. Addit. ad Naucler. p. 305. Herzog in Chron. Alsat. L. II. c. 73. Gerh. a Roo L. XI. p. 551.).

Der Bundschuh.

LXXVI.

(Maximilian der Erste)

LXXVI.

§. 81. Ohne des Reichs *Conſens* ein neues Cammer-Gericht) Ich zweifle nicht, daß der Käyſer ſich Hoffnung gemacht die Jurisdiction im Reich wieder völlig an ſich zu bringen, da ſolche durch das im Jahr 1495. aufgerichtete Cammer-Gericht mit den Ständen war getheilet worden (§. 71.) und darzu gebrauchte er ſich der Gelegenheit, da das ordentliche Cammer-Gericht eingegangen war.

Der Käyſer legt für ſich allein ein Cammer-Gericht an.

§. 82. Ertz-Hertzog Philipps Aufnahme in das Churfürſten-Collegium) Als die Burgundiſchen Lande an das Haus Oeſterreich kamen, ſo hielt das Reich ernſtlich darum an, daß ihre Verknüpfung am Reich völlig möchte in Stand geſetzt werden, weil ſolche unter den Burgundiſchen Hertzogen einigen Abbruch ſchien gelitten zu haben (Muller P. II. c. 52. p. 295. Der Niederland halb ſo der königlichen Majeſt. Sun Ertz-Hertzog Philipps inn hat, dem Reich unterwürffig, derohalben Gehorſam und Pflicht zu thun dem Reich). Solches hat Maximilian nicht allein bewerckſtelliget, ſondern auch im Jahr 1512 einen beſondern Crayß daraus gemacht (§. 77.) dagegen wolte er auch nunmehr die Chur-Würde für ſeinen Printzen auswürcken, worinn er aber des Reichs Beyfall nicht erlangen konte, weil man ſonder Zweifel Bedencken getragen, die in der güldenen Bull enthal-

Bemühet ſich die Chur-Würde für ſeinen Printzen auszuwürcken.

Warum das Reich nicht einſtimmen wollen.

enthaltene Sieben-Zahl der Churfürsten ohne Noth zu vermehren.

LXXVII.

Ursachen des Bayrischen und Pfältzischen Krieges.

§. 83. **Der Bäyrische Krieg)** In dem Bäyrischen Hause waren ausdrückliche Verträge fürhanden, daß die Vettern mit Ausschliessung der Printzeßinnen die Landes-Folge haben solten (Muller L. II. c. 18.) und Hertzog Georg der Reiche hatte überdem selbst mit Hertzog Albrecht und Wolfgang aus der Münchischen Linie einen solchen Vertrag aufgerichtet (Heuterus rer. Austr. L. VI. c. 6.), bey welchen Umständen Hertzog Georg sich um so viel weniger einiger Disposition bemächtigen können. Man trug zwar anfänglich den Pfältzern einen Vergleich auf einige Allodien an, sie wolten aber solchen nicht annehmen (Muller l. c.), sondern die Sache mit den Waffen ausmachen.

LXXIX.

Franckreich bricht den Frieden zu Blois.

§. 84. **Seinem Vettern Frantz zur Gemahlin gab)** Dieses lief dem Tractat zu Blois gäntzlich zuwieder, indessen so haben die Frantzosen eingewandt, daß der Käyser zuerst davon abgegangen, und für seinen Enckel, Carl, um die Englische Printzeßin, Maria, angeworben, daher der König von Franckreich auch zurückgetreten (Epistola apologetica bey Frehero T. III. p. 406.). Andere hingegen geben dem König von Franckreich die Schuld, daß

daß er, auf Einrathen des Parlaments, zuerst sein Wort gebrochen.

LXXX.

§. 85. Wieder die Oesterreichischen Verträge) Der Oesterreichische Erb-Vertrag mit Ungarn muste allerdings fest und unbeweglich stehen. Die Ungarn aber gaben für, daß sie an denselben nicht gebunden wären, weil er wieder die Wohlfahrt des Reichs liefe, wannenhero solcher auch auf einem Ungarischen Reichs-Tage im Jahr 1505. ausdrücklich aufgehoben worden (Gerh. a Roo L. XII. p. 562. Zcechorod. L. VII. c. 6.). Warum die Ungarn sich an den Oesterreichischen Erb-Vertrag nicht verbunden geachtet.

LXXXI.

§. 86. Die Republick Genua zur *Raison*) Die Republick Genua unterwarf sich unter der Regierung des Käysers Wenceslai, weil solcher die Hertzoge von Mayland so groß gemacht, (§. 144. des IX. Abs.) dem Schutz der Cron Franckreich, jedoch mit dem ausdrücklichen Fürbehalt, daß die Hoheit des Reichs dadurch nicht gekräncket werden solte, seit welcher Zeit aber Franckreich eine völlige Bothmäßigkeit über diesen Staat affectiret hat. Zu Maximilians Zeiten entstund eine Rebellion darinn, welche König Ludwig bey seinem Einbruch in Italien bald dämpfte, und eine Citadelle erbauete, die Stadt dadurch im Zaum zu halten (Thuanus L. XIII. p. 250. Jovius L. IX. p. 348. Hornii orb. polit. P. II. p. 247.). Franckreich behauptet die Bothmäßigkeit über Genua.

LXXXII.

(Maximilian der Erste)

LXXXII.

Warum die Venetianer dem Käyser den Durch-Marsch nicht gestatten wollen.

§. 87. Den Durch-Marsch nicht gestatten) Der Venetianische Staat war eine zeither zu einer grossen Macht angewachsen, und hatte sich dabey der Hoheit des teutschen Reichs gäntzlich entzogen, wobey solcher sich immer weiter auszubreiten, und allen benachbarten Gesetze fürzuschreiben, suchte. Solchem Zweck aber war nichts mehr im Wege, als wenn die käyserliche Hoheit in Italien empor gebracht würde, aus welchem Grunde Maximiliano der Durchzug mit einer Armee abgeschlagen wurde (Oratio Gritti ad Senatum Venetum beym Guicciardino L. VI. p. 693. nihil enim nobis -- perniciosius foret, quam si Romanorum rex aliquod imperium in Italia haberet).

Ursprung des Titels erwählter Römischer Käyser.

§. 88. Erwehlten Römischen Käyser) Die vorigen Käyser haben sich für der käyserlichen Crönung nur des Titels Römischer König gebrauchet (§. 80. des Vten §. 18. des VIIten Abs.). Ob wohl auch einige Exempel fürhanden sind, daß sie in solchem Fall auch in alten Zeiten erwählte Römische Käyser genennet worden (Leibnit. Prodr. Cod. Jur. Gent. n. V. Cherubinus in bullario magno T. I. Const. VI. p. 2.) Seit Maximiliano aber ist der Titel erwählter Römischer Käyser in beständigem Gebrauch verblieben. Der Pabst gab seinen Beyfall darzu, und wolte die

die Käyser der Mühe des Römer-Zugs überheben, weil es ihm leichter ankam, solchen den käyserlichen Titel ein für allemahl einzuräumen, als die Würckungen der käyserlichen Gewalt in Italien immer mit Nachtheil und Verdruß zu empfinden.

LXXXV.

§. 89. **Wider die Venetianer Hülffe versaget wurde)** Das Reich wolte dem Käyser darum nicht beystehen, weil er die Stände nicht zu Rath gezogen, und im Gegentheil auf dem Reichs-Tag zu Worms im Jahr 1495. sich ausdrücklich verpflichtet, ohne des Reichs Beystimmung keinen Krieg anzufangen (Handhabung des Friedens zu Worms a. 1495. tit. 5. Auch sollen wir = = ohne Wissen und Willen jährlicher Versammlung keinen Krieg oder Fehd anfangen, noch einig Bündniß oder Einigung mit fremden Nationen oder Gewalten machen, die dem Reich zu Schaden, Nachtheil oder zuwieder seyn möchten.).

Aus was für Ursachen das Reich an dem Krieg wider Venedig keinen Theil nehmen wollen.

§. 90. **In gar** *submissen terminis)* Die Venetianer waren dergestalt in die Enge getrieben, daß sie sich erbothen, dem Käyser alles, was sie bisher auf dem festen Lande besessen, einzuräumen, wenn er die Allianz verlassen wolte. Man hat sich hernach in Venedig dessen geschämet und die gantze Tour aus

Die Venetianer erbiethen sich dem Käyser alles in Terra firma abzutreten.

den

(Maximilian der Erste)

den neuern Editionen des Guicciardini hinweggethan, welche hergegen in den ältern mit allen Umständen anzutreffen ist (Guicciardini hist. Ital. L. VIII. edit. Basil. p. 753. edit. Sansovirii p. 431. Gerh. a Roo L. XII. p. 573. Veneti his difficultatibus circumventi - - de relinquendo continentis imperio consilium cepere) Daß aber der Käyser darinn kein Gehör gegeben, ist entweder seiner hefftige Rache gegen die stoltze Republick zuzuschreiben, oder daß er sich ein Bedencken gemacht, von der Alliantz abzutreten.

LXXXVII.

Warum der Pabst von der Alliantz abgegangen.

§. 91. **Trat Pabst Julius der Andere von der Cambrischen Alliantz ab)** So fürchterlich an sich selbst die grosse Alliantz einem eintzigen Staat scheinen muste, so schlechte Dauer konte man sich hingegen davon versprechen, weil das verschiedene Interesse so vieler Bundes-Genossen eine unausbleibliche Zertrennung prophezeyete. Der Pabst ward zuallererst auf die anwachsende Macht des Käysers und Königs von Franckreich scheelsüchtig, und nahm derowegen von dem Bündniß Abschied, um das Gleichgewicht von Italien wieder herzustellen.

Neue Alliantz des Käysers und Königs von

§. 92. **Eine neue Alliantz)** Diese war auf den gäntzlichen Untergang des Pabsts angesehen (P. Justiniani L. XI. p. 233. actum quoque est, quam occultissimis consiliis de Roma

ma omnique Eccleſiaſtica ditione occupanda, cujus jura ad imperium ſpectare ferebantur, totius quoque Italiae dominationem Caeſar rexque affectabant) gleichwie auch der König von Franckreich damahls eine Medaille ausprägen laſſen, darauf die Inſchrift ſtehet: PERDAM BABYLONIS NOMEN (Thuanus L. I. hiſtor. p. 7.) Franckreich wieder den Pabſt.

§. 93. That den Hertzog von Ferrara) Es äuſſerte ſich unter andern zwiſchen dem Hertzog von Ferrara und dem Pabſt ein groſſer Streit über die Saltzwercke der Grafſchaft Comachio, wobey der Pabſt die Lehns-Hoheit über Comachio, als ein Stück des Ferrariſchen Hertzogthums, zum Grunde ſetzte, der Hertzog hingegen behauptete, daß das Hauß Eſte gedachte Grafſchaft ſeit viel hundert Jahren als ein Reichs-Lehen beſitze (Litterae Ludovici XII. T. I. p. 295. Difeſa del dominio temporale della ſede Apoſtolica ſopra Comachio, Anonymus des droits de l' empire ſur l' Etat Eccleſiaſtique.) Päbſtliche Prätenſion auf Comachio als ein Römiſches Kirche-Lehen

LXXXVIII.

§. 94. König Ferdinand von Arragonien) König Ferdinand war nun auch von der Alliantz abgegangen, wozu der Pabſt das meiſte beygetragen, indem er die Venetianer bewogen, den Spaniern die verpfändeten Seeſtädte wieder abzutreten. Auſſerdem wuſte er dem König eine Furcht für der anwach- Warum auch der König von Arragonien die Cambriſche Allians verlaſſen.

Maximilian der Erſte.)

wachsenden Macht der Frantzosen beyzubringen, wobey das Königreich Neapolis leicht in Gefahr gerathen könte.

LXXXIX.

Concilium zu Pisa, und warum der Käyser so schlechten Ernst dabey bewiesen.

§. 95. Ein General Concilium) Der Kayser und König von Franckreich hielten ein Concilium für das kräftigste Mittel, den übermüthigen Pabst zu stürtzen, doch ist zu verwundern, daß beyde Potentaten eine so wichtige und grosse Sache mit so schlechtem Eifer getrieben, und dadurch den Pabst aus eigener Schuld wieder zu Kräften kommen lassen (Mezeray hist. de France T. IV. p. 122. la negligence du Roi & les chimeriques irresolutions de l' Empereur lui hausoient le courage) wiewohl der Käyser damahls schon den Vergleich mit dem Pabst mag im Sinn gehabt haben (Gerh. a Roo L. XII. p. 587.)

XC.

Was den Käyser bewogen von der Cambrischen Ligve abzutreten.

§. 96. Den Durchmarsch', dem Pabst zu Hülfe, gestattet hatte) Der Käyser besorgte, daß der König von Franckreich, wenn er sich in Italien völlig fest gesetzet, mit dem Pabst und Venedig Friede machen möchte, und dieses war die Ursache, daß er nun auch von der Ligve abtrat, um den König von Franckreich zuvorzukommen, und solchen gäntzlich aus Italien zu vertreiben (Guicciardinus L. X. p. 1030.)

XCII.

(Maximilian der Erste)

XCII.

§. 97. Das Fundament des Reichs-Hofraths ist) Nachdem das Cammer-Gericht entstanden (§. 71.) so ist solches für die ordentliche Instantz in den gemeinen Justitz-Sachen des Reichs gehalten worden. Weil es aber anfangs sehr oft in Stecken gerieth, so gediehen die Klagen und Processe vielfältig an den Käyserlichen Hof, welcher sich um so viel mehr einer rechtlichen Erkändtniß darinn unterzog, weil man Kayserlicher Seits immer behauptet, daß durch die Anlegung des Cammer-Gerichts der Käys. Maj. höchsten Jurisdiction nichts vergeben worden. Gegenwärtig nun ward mit Einwilligung der Stände ein ordentlicher Reichs-Hofrath aufgerichtet, welcher die an den Käyserlichen Hof wachsenden Händel und Sachen ausserhalb Cammer-Gerichts forderſamst beylegen, in dessen Ermangelung aber gebührendes Recht schaffen, auch sonst, in einigen andern nöthigen Angelegenheiten des Reichs, dem Käyser beyräthig seyn, solte (Datt. de pace publica L. IV. c. 1. p. 705. Cum Caesar Maximilianus plerumque absens, Italicis etiam Helveticis & Palatinis bellis districtus, dirimendis partium litigantium negotiis in aula vix vacaret, exercitium hujus judicii serius forte coepit, & id paullatim in eum habitum formari, qui ex ordinationibus hujus judicii

Ursprung und Jurisdiction des Reichs-Hofraths.

(Maximilian der Erste)

circa medium Saeculi XVI. editis hodie cognoscitur. Incrementa sua videtur habuisse cum in primis etiam cunabulis suis Camerale judicium saepe deficeret, & ita processus in aulam devolverentur, de quorum cumulo, cum quotidie excresceret, Maximilianus Imperator jam in Comitiis zu Trier und Cölln a. 1512. §. 8. questus est: Nachdem täglich der Partheyen Händel und Sachen aus dem Reich an unsern Käyserlichen Hof wachsen, die man zu Zeiten mit gutem Willen und Freundschaft in der erst wohl ableinen und richten, auch ausserhalb des Cammer-Gerichts, so die Partheyen etwan selbst des Verzugs und Kosten halber scheuen, vertragen mögt . . doch soll keine Parthey dadurch wieder ihren Willen in gefährliche Handlung von ihren Rechten gedrungen oder daran verhindert oder aufgehalten werden) Da nun diesem zufolge die Justitz-Sachen für den Kayserlichen Hof gezogen worden, so ist die concurrirende Jurisdiction des Reichs-Hofraths mit und neben der Reichs-Cammer dadurch immer mehr befestiget und hergebracht, wiewohl die Stände, absonderlich die Evangelischen, vielfältig dawieder protestiret, und eine lange Zeit solche Concurrentz nicht einräumen wollen, in der beständigen Meinung daß die Justitz-Sachen allein für

für das Cammer-Gericht gehörten (Lunigs Stats-Consilia T. I. p. 646.) Daß übrigens die Reichs-Lehens-Sachen, welche für alters mehrentheils auf den Reichstägen pflegten verhandelt und entschieden zu werden (§. 18. 71. des IXt. Abs.) nebst andern zu den Käyserlichen Reservaten gehörigen Dingen gleich anfangs dem Reichs-Hofrath überlassen worden, ist eine bekandte Sache, gleichwie man ebenfals an dessen Concurrentz mit dem Cammer-Gericht nunmehro keinen Zweifel mehr trägt (Vffenbach de judicio aulico.)

XCII.

§. 98. Der Käyser selbst nach der Pabst-Würde strebete) An der Wahrheit dieser Sache ist nicht zu zweifeln (Epistola Maximiliani ad Lichtensteinium in den Lettres de Louis XII. T. III. p. 324.) Der Käyser suchte hierunter nichts anders, als die längst verlohrne Hoheit in der Christlichen Kirche mit der weltlichen Majestät des Käyserthums wieder zu vereinbaren, wodurch der beschwerliche Streit zwischen dem Staat und der Kirche auf einmahl ein Ende würde genommen haben. Sehr artig schreibt er selbst hiervon an die Gouvernantin der Niederlande (Lettres de Louis XII. T. IV. p. 2. a fin d' etre assuré d' auoir le Papat, & deuenir Pretre, & apres etre saint, & qu'il vous sera de necessité que apres ma mort vous serés con-

Kluge Absicht des Käysers das Pabstthum und Käyserthum mit einander zu vereinbaren.

contraint, de m' adorer, dont je me trouverai bien glorieux).

XCV.

Wie der Friede zwischen Engelland u. Franckreich zu wege gebracht.

§. 99. Wieder alles vermuthen) So wohl den Frieden zwischen Engelland und Franckreich, als die Vermählung Ludwigs mit der Englischen Printzeßinn, hat der in London gefangene Hertzog von Longeville zu Stande gebracht, und also der Cron Franckreich in seiner Gefangenschaft wichtigere Dienste geleistet, als er im Felde zuthun vermögend gewesen (Mezeray hist. de France T. IV p. 134.)

XCVI.

Ob man Grund habe, zu glauben, daß Maximilian den Ungarischen und Böhmischen Erbprintzen, Ludwig zum Reichs-Stadthalter und Nachfolger erkläret.

§. 100. Die Succeßion in der Käyser-Würde versprochen) Hiervon schweigen alle Scribenten, ausser daß der eintzige Spalatinus (in Ephemerid. Manuscriptis a. 1515.) dessen gedencket. In der darüber ausgestellten Urkunde (bey Muller im Staats-Cabinet T. I. p. 2.) lieset man unter andern folgende Worte: tenore praesentium facimus, creamus, constituimus & ordinamus nostrum & imperii sacri vicarium generalem vita comite & post fata in eodem imperio legitimum successorem nostrum, dantes & concedentes eidem filio & vicario plenam, liberam & amplam facultatem, qua uti consueverunt, uti & frui alii, qui pro tempore vicarii generales exstiterunt, post vero decessum nostrum po-

poteſtatem noſtram imperii in ipſum transferimus & traducimus, ſicuti in nos per praedeceſſores fuit translata. Indeſſen kommt mir die gantze Sache ſehr verdächtig für, indem ich nimmer begreifen kan, was Maximilianum bewegen ſollen, 1) einen Printzen von neun Jahren zum Reichs-Vicario zu machen 2) den ordentlichen Vicarien ein Präjudiz zu erwecken, 3) über die Reichs-Folge eigenmächtig zu diſponiren, 4) ſeine eigene deſcendenten dabey zurückzuſetzen, und 5) die Erblichkeit des Kayſerthums mit klaren Worten zu behaupten, anderer Umſtände zu geſchweigen.

XCVII.

§. 101. Der Pabſt mit Franckreich Frieden) Zu dieſem Frieden trieb den Pabſt das Schrecken der Frantzöſiſchen Waffen, und muſte ſolcher verſprechen, Parma und Placentz dem König von Franckreich, Modena aber und Reggio dem Hertzog von Ferrara, abzutreten, dagegen der König in Franckreich ſich verband, den Kirchen-Staat in Schutz zu nehmen, und den Feinden des Pabſts keinen Fürſchub zu leiſten (Mezeray hiſt. de France T. IV. p. 152.) Friede zwiſchen dem Pabſt u. Franckreich.

XCVIII.

§. 102. 95. Theſes dawieder anſchlug) Die Kirche ſchwebte noch in dem gröſten Verderben, und hatte man bisher zu keiner gründlichen Was es mit dem Anfang der Lutheriſchen Re-

formation für eine Bewandniß gehabt.

chen Reformation gelangen können. Da nun bey ſolchen Umſtänden das Ubel immer mehr Uberhand nahm, ſo muſte endlich ein Riß und Spaltung auf eine oder andere Weiſe nothwendig erfolgen. Die Veranlaſſung hierzu gab der Ablaß-Cram, mit welchen auf die letzt ein ſolcher Greuel getrieben ward, daß auch die geſunde Vernunft einen Anſtoß daran nehmen muſte (Guicciardinus L. XIII. p. 297. Belcarius rer. Gallic. L. XVI. n. 15. p. 478. tanta Pontificiorum miniſtrorum impudentia erat, ut harum obeundarum munus palam nundinarentur inter ſe & nonnunquam parum ſobrii, praeſertim in Germania, in diverſoriis, aut alea, aut alio ludi genere, ad alios transferrent) Und ſo weit gieng auch nur im Anfang die Abſicht Luthers, den Misbräuchen und Aergerniſſen bey dem Ablaß zu begegnen, woraus zu urtheilen iſt, daß er noch zur Zeit nichts weniger als eine allgemeine Reformation im Sinn gehabt (Caraſa in Germania ſacra p. 4. coepit M. Lutherus - - in immodicos quaeſtus & abuſus indulgentiarum invehi, non tamen in ipſas indulgentias Conf. Lutheri diſput. pro declaratione virtutis indulgentiarum) Der Pabſt aber, welcher ſich nicht viel gutes für das Intereſſe der Apoſtoliſchen Cammer daraus prognoſticirte, vergieng ſich dermaſſen, daß er die Parthey der Ablaß-Krämer nahm, und durch ſolchen unzei-

zeitigen Eifer das Reformations Werck in volle Bewegung brachte. Die teutſchen Fürſten, welche des Päbſtlichen Jochs fürlängſt überdrüßig waren (§. 188. des IX. §. 9. des X. Abſ.) erfreuten ſich über dieſe Händel, und ſolches war für Luthern ein groſſer Vortheil, dadurch er in ſeinem Zweck ziemlich unterſtützet ward (Sculretus in annal. Eccleſ. p. 50.)

XCIX.

§. 103. Wegen der Wahl eines Römiſchen Königs gehandelt) Die eigentlichen Urſachen, daß die Churfürſten zu der Wahl eines Römiſchen Königs ſich nicht entſchlieſſen wollen, beſtunden darinn, daß ihnen bedencklich ſchien, die groſſe Macht des Königs in Spanien mit dem Käyſerthum zu verknüpfen (Seckendorff. hiſt. Lutheraniſmi L. I. Sect. XVI. §. 38.) gleichwie ſie ohnedem zur Wahl der Käyſerlichen Printzen bey der regierenden Kayſer Lebzeiten ſeit langer Zeit ſchwerlich zu bewegen geweſen (§. 28. 127. das IX. Abſ.) der gebrauchte Fürwand aber kan in dieſem Fall um ſo viel weniger für erheblich gehalten werden, da der Pabſt dem Käyſer Maximilian den Kayſerlichen Titel und Würde ehedem freywillig zugeſtanden, ohnerachtet er die Crönung würcklich nicht empfangen hatte (P. Heuterus L. VII. c. 2. eum Caeſaris titulo ornabat, non aliter quam ſi auream ejus capiti impoſuiſſet coronam.)

Warum die Churfürſten ſich nicht zur Wahl eines Römiſchen Königs entſchlieſſen wollen.

(Maximilian der Erſte)

C.

Luther kömmt in der Erkändtniß immer weiter.

§. 104. Der Pabst könne als Pabst irren) Bey der gantzen Aufführung Luthers ist fürnehmlich zu bemercken, wie er in der Erkäntniß immer weiter gekommen, worzu die wieder ihn gebrauchte Heftigkeit sehr vieles beygetragen.

Carl der Fünfte.

CV.

Merckwürdigkeiten bey der Käyser Wahl Carls des Fünften.

§. 105. Einen Wahltag nach Franckfurth) Eine starcke Eifersucht bewegte den König von Franckreich, daß er den König von Spanien nicht auf den Käyser-Thron kommen lassen wolte, indem dessen Grösse und Macht schon damahls aus den Schrancken schien gewichen zu seyn, und weil dem Pabst mit einem so mächtigen Käyser eben so wenig gedient war, so suchte solcher die alte Verbindlichkeit der Könige von Sicilien herfür, nach welcher sie ohne des Pabsts Einwilligung der Käyser Crone unfähig seyn solten (§. 151. des VII. Abs.) Was hiernächst den besondern Verein der Rheinischen Churfürsten betrift (Goldast. Polit. Reichs-Händel P. I. p. 23.) welcher von dem gemeinen Churfürstlichen Verein (§. 85. des IX. Abs.) wohl zu unterscheiden ist, so hat derselbe auch nachdem seinen Stand behalten (Capitul. Matthiae art. 4. Leopoldi art.

Rheinischer Churfursten Verein.

art. 6. u. a.) ohnerachtet es anfangs nur auf das damahlige Interregnum damit angesehen gewesen (Goldast. l. c. bis so lang ein Römischer König und weltlich Haupt der Christenheit einmüthiglich erwählet ist, und nicht länger) Daß man ferner den Bevollmächtigten der Böhmischen Stände bey der Wahl zugelassen, geschahe wegen eines von Käyser Carl dem Vierdten rührenden Privilegii, kraft dessen die Vormundschaft der minderjährigen Könige in Böhmen den Reichs-Ständen daselbst gebühret (Goldast. l. c. p. 26.) Sonst ward der Güldenen Bull (Tit. I. zu Ende) nicht allein in dem Stück genau nachgelebet, daß Zeit währender Berathschlagungen alle Fremde aus der Stadt geschaffet, und weder die Frantzösischen noch Spanischen Gesandten darinn geduldet wurden, sondern daß auch der Churfürst von Mayntz bey der Wahl selbst, nach Maaßgebung des gedachten Reichs-Gesetzes, (Tit. IV. §. 3.) die letzte Stimme führte, woraus der Irthum derjenigen erhellet, welche glauben, daß solcher damahls die erste Stimme gehabt, indem sie die Anrede des Churfürsten von Mayntz bey Eröffnung der Wahl (Sleidanus L. I. p. 20.) mit der Wahlstimme selbst vermischen. Ob auch gleich in eben dieser Anrede enthalten ist, daß dem Herkommen nach bey der Käyser-Wahl fürnehmlich

Chur der Böhmischen Reichs-Stände bey der Minderjährigkeit ihres Königs.

Fremde werden aus der Stadt Franckfurth geschaffet.

(Carl der Fünfte)

lich auf einen teutschen Printzen zu sehen sey, (Sleidanus l. c.) so fliesset doch daraus keinesweges, daß ein auswärtiger gäntzlich davon ausgeschlossen bleibe (§. 8. das IIX. Abs.) Endlich so ist merckwürdig, daß man von der Macht des Königs von Spanien, wegen Entlegenheit der Spanischen Königreiche und Lande weniger Gefahr für das Reich beforget, als von dem angräntzenden König in Franckreich, wiewohl der neue Käyser sich dennoch zu einer von den Churfürsten, mit Auslassung der Cron Böhmen, verfaßten Wahl-Capitulation verpflichten muste, darinn dessen gantze Regierung aufs genaueste bestimmet, und derselbe in den wichtigsten Dingen an der Churfürsten und Stände Einwilligung verbunden worden (Goldast. Reichs-Satzl. T. II. p. 181.) welches der Ursprung der noch itzo gebräuchlichen Käyserlichen Wahl Capitulationen gewesen.

Ursprung der heutigen Käyserlichen Wahl Capitulationen.

CVI.

§. 106. Ein gar demüthiges Schreiben) Der Pabst versuchte damahls, ob mit Glimpf und Gelindigkeit etwas auszurichten wäre. Was dieses bey Luthern gefruchtet, liegt am Tage (Seckendorff. p. 65.) und es ist zu glauben, daß der Reformation in ihrem ersten Anfang kein wichtigeres Hinderniß hätte entstehen können, als wenn der Pabst eine bessere Gelassenheit dabey würde gebraucht haben,

Reflexion über die Aufführung Pabst Leonis bey der Lutherischen Reformation.

(Carl der Fünfte)

ben, zumahl da Luthers Absichten zu der Zeit noch nicht auf eine völlige Absonderung von der Catholischen Kirche gerichtet waren (§. 102.). Allein das Colloquium zu Leipzig hat die Umstände auf einmal verändert. Luthern war nicht möglich, Eccio in den irrigen Meinungen gewonnen zu geben, wobey solcher in seine gewöhnliche Hitze und Feuer gerieth, und dadurch den Pabst ebenfals dermassen reitzte, daß er mit dem Bann wieder ihn losbrach. Hierdurch aber ward Luthers unerschrockener Geist aufs kräftigste erwecket, den erkandten Warheiten weiter nachzudencken, und dieselbe desto getroster und standhafter zu vertheydigen (§. 104.) Was solcher damahls zu Wittenberg mit den Decretalien fürgenommen, stehet aus dem besondern Eifer, wieder die darinn enthaltenen irrigen Päbstlichen Satzungen und Lehren, leicht zu entschuldigen.

Warum Luther die Decretalien verbrandt.

CVIII.

§. 107. Ertzhertzog Ferdinand von Oesterreich) Da dem Käyserlichen Herrn Bruder Ferdinand die Stadthalterschaft im Reich, nebst dem Directorio des Reichs-Regiments, aufgetragen ward, so konte es nicht anders seyn, als daß den ordentlichen Reichs-Vicarien diesfalls Reverse ausgestellet werden musten (Lunig. T. V. Sect. IV. n. 18. Hub. Thomas Leodius in vita Friderici Palatini L. V.

Ferdinands Stadthalterschaft im Reich.

(Carl der Fünfte)

lich auf einen teutschen Printzen zu sehen sey, (Sleidanus l. c.) so fliesset doch daraus keinesweges, daß ein auswärtiger gäntzlich davon ausgeschlossen bleibe (§. 8. das IIX. Abs.)

Ursprung der heutigen Käyserlichen Wahl Capitulationen.

Endlich so ist merckwürdig, daß man von der Macht des Königs von Spanien, wegen Entlegenheit der Spanischen Königreiche und Lande weniger Gefahr für das Reich beforget, als von dem angräntzenden König in Franckreich, wiewohl der neue Käyser sich dennoch zu einer von den Churfürsten, mit Auslassung der Cron Böhmen, verfaßten Wahl-Capitulation verpflichten muste, darinn dessen gantze Regierung aufs genaueste bestimmet, und derselbe in den wichtigsten Dingen an der Churfürsten und Stände Einwilligung verbunden worden (Goldast. Reichs-Satzl. T. II. p. 181.) welches der Ursprung der noch itzo gebräuchlichen Käyserlichen Wahl Capitulationen gewesen.

CVI.

Reflexion über die Aufführung Pabst Leonis bey der Lutherischen Reformation.

§. 106. Ein gar demüthiges Schreiben) Der Pabst versuchte damahls, ob mit Glimpf und Gelindigkeit etwas auszurichten wäre. Was dieses bey Luthern gefruchtet, liegt am Tage (Seckendorff. p. 65.) und es ist zu glauben, daß der Reformation in ihrem ersten Anfang kein wichtigeres Hinderniß hätte entstehen können, als wenn der Pabst eine bessere Gelassenheit dabey würde gebraucht haben,

ben, zumahl da Luthers Absichten zu der Zeit noch nicht auf eine völlige Absonderung von der Catholischen Kirche gerichtet waren (§. 102.). Allein das Colloquium zu Leipzig hat die Umstände auf einmal verändert. Luthern war nicht möglich, Eccio in den irrigen Meinungen gewonnen zu geben, wobey solcher in seine gewöhnliche Hitze und Feuer gerieth, und dadurch den Pabst ebenfals dermassen reitzte, daß er mit dem Bann wieder ihn loßbrach. Hierdurch aber ward Luthers unerschrockener Geist aufs kräftigste erwecket, den erkandten Warheiten weiter nachzudencken, und dieselbe desto getroster und standhafter zu vertheydigen (§. 104.) Was solcher damahls zu Wittenberg mit den Decretalien fürgenommen, stehet aus dem besondern Eifer, wieder die darinn enthaltenen irrigen Päbstlichen Satzungen und Lehren, leicht zu entschuldigen.

Warum Luther die Decretalien verbrandt.

CVIII.

§. 107. Ertzhertzog Ferdinand von Oesterreich) Da dem Käyserlichen Herrn Bruder Ferdinand die Stadthalterschaft im Reich, nebst dem Directorio des Reichs-Regiments, aufgetragen ward, so konte es nicht anders seyn, als daß den ordentlichen Reichs-Vicarien diesfalls Reverse ausgestellet werden musten (Lunig. T. V. Sect. IV. n. 18. Hub. Thomas Leodius in vita Friderici Palatini L. V.

Ferdinands Stadthalterschaft im Reich.

(Carl der Fünfte)

Beständige Reichs-Matricul auf dem Reichstag zu Worms 1521. verfasset.

L. V. p. 80.) Sonst ward damahls auf der Stände Anhalten eine neue und gewisse Reichs-Matricul beschlossen, welche künftig in beständigem Gebrauch bleiben solte (Lunig. P. Gen. I p. 764.) da die Reichs-Matricular-Anschläge bishero immer verändert worden (Mauritius und Cortrejus de matricula imperii) Weil aber die gehörige Proportion darinn nicht allenthalben getroffen ist, so dann einige Stände des Reichs von ihrer Macht, Einkünften und Landen, nach der Zeit herunter gekommen, andere hingegen mächtiger geworden, ausserdem viele von andern ausgezogen sind, auch verschiedene von dem Reich einen leidlicheren Anschlag erhalten haben, so ist dadurch das Reichs Steuerwesen in eine grosse Zerrüttung gerathen, weshalb man sich bishero unabläßig bemühet hat, durch eine allgemeine Berichtigung dessen, was jedem Stand, der Billigkeit nach, zu den gemeinen Reichs Anlagen beyzutragen oblieget, solchem Mangel abzuhelfen, wiewohl sich immer viele Schwierigkeiten dabey herfür gethan haben.

CIX.

Käyserliches Edict wieder Luthern und dessen Anhänger.

§. 108. Ein Edict zu publiciren) Durch dieses Edict, ohnerachtet es nicht einmahl mit aller Chur- und Fürsten Einwilligung beschlossen worden (Sleidanus L. III. p. 66.) hoffte man alle weitere Spaltung zu verhüten, bis

auf

(Carl der Fünfte)

auf einem Concilio die Einigkeit in der Kirche völlig könte hergeſtellet werden, doch wolten diejenigen Fürſten, welche ſich für die neue Lehre erkläret, ihrer Gewiſſens-Freyheit keinen Zwang anthun laſſen, daß alſo nur die übrigen, welche in dem Gehorſam gegen dem Pabſt verharreten, ſich darnach geachtet haben.

CX.

§. 109. Welches Pabſt Leo nicht geſtatten wolte) Dem Pabſt war es um Parma und Placentz am meiſten zu thun. Pabſt Julius der andere hatte ſich dieſer Lande zuerſt angemaſſet, und dabey die ungegründeten Schenckungen des Exarchats (§. 1. 10. 30. des IV. §. 38. 39. 70. des V. Abſ.) zum Fürwand gebrauchet (Guicciardinus L. X. zu Ende und L. XI. p. 395. allwo er merckwürdig ſchreibt: querela reſurgebat - - Pontificem - - juribus, quorum nulla fide digna memoria appareat, id ſibi vindicare, quod Eccleſiam Romanam ne vetuſtiſſimis quidem temporibus poſſediſſe certo conſtaret, nec de Caeſarum donatione aliud quam ſimplicem ſcripturam, quae ad cujusliber arbitrium fingi potuerit, oſtendit) worinn ſich Käyſer Maximilian zwar anfangs wiederſetzet, endlich aber dem Pabſt den Beſitz überlaſſen, und die Gerechtſamen des Reichs dabey fürbehalten, hatte (Cavitellius annal. Cremon. p. 1499.) Im Jahr

Päbſtlicher Anſpruch auf Parma und Placentz.

(Carl der Fünfte)

Jahr 1515. bemächtigten sich die Frantzosen des Mäyländischen, Parmesanischen und Placentinischen durch die Waffen, und der Pabst ward genöthiget, den Besitz fahren zu lassen (§. 101.) wozu er aber im Jahr 1521. wieder gelangete. Denn als die Frantzosen damahls aus Italien gäntzlich vertrieben wurden, so hat Käyser Carl Parma und Placentz dem Pabst wieder eingeräumet, doch unter der Bedingung, daß wegen der Käyserlichen und Päbstlichen Gerechtsamen durch gewisse darzu verordnete Commissarien gründliche Untersuchung geschehen solte (Hr. Geh. Rath Boehmer in vindic. Imp. pro Parma & Placent. c. 6. §. 11.)

CXI.

Ursachen der Sikingischen Fehde.

§. 110. Franciscus von Sikingen) Es ist ein übel gegründetes Fürgeben, daß Luther diese Unruhen solte angestiftet haben (Sleidanus *L.* 111. p. 75. belli causa non fuit religio) indem gantz andere Ursachen darunter verborgen gewesen, und der Käyser dadurch fürnehmlich seine Rache gegen den Churfürsten von Trier auszulassen gesuchet (Chytraeus in Saxonia L. X. p. 258.)

CXII.

Was auf dem Reichstag zu Nürnberg

§. 111. Gravamina wieder den Päbstlichen Stuhl) Solche waren ein grosser Vortheil für die Reformation (§. 102.) und fielen jedermann in die Augen. Die Catholi-

lischen Fürsten urtheilten selbst, daß die teutsche Nation durch solche unerträgliche Bürden zum Abfall fast gezwungen würde. Es ward derowegen in dem Reichs-Abschied des Wormsischen Edicts, zumahl da es nicht mit in der Käyserlichen Proposition gestanden, gar nicht gedacht, inzwischen von den Catholischen ein Reichs-Gutachten gemacht, daß man alle Religions-Sachen bis auf ein Concilium aussetzen wolle, darauf auch den Beschwerden gründlich abzuhelfen, bis dahin solte ein jeder Stand bemühet seyn, daß es bey den gemeinen und hergebrachten Lehren gelassen, die neuen und disputirlichen aber, so wohl im predigen, als im schreiben, eingestellet, und aller weitern Trennung rechtschaffen fürgebeuget, würde, wowieder aber der Sächsische Gesandte, weil es der Fortpflantzung der göttlichen Wahrheit entgegen, aufs förmlichste protestirte (Lunig. P. Gen. Contin. p. 437.)

1522. des Religion wegen beschlossen worden.

CXIV.

§. 112. Bis die Regiments-Räthe ihre Dimißion erhalten) Die Schwierigkeiten, welche sich bey den Anstalten des Reichs-Regiments geäussert, sind anderweitig (§. 72.) berühret worden. Aussерdem aber gereichte es anitzo den Evangelischen zu grosser Beschwerniß, daß dasselbe, da es meistentheils aus Catholischen bestund, bey den überhand

Wiederwillen der Stände gegen das Reichs-Regiment.

(Carl der Fünfte)

nehmenden Religions-Streitigkeiten, sich der Regierung im Reich länger anmassen solte. Sonst drung der Käyser nunmehro mit Ernst auf die allgemeine Handhabung des Wormsischen Edicts, welchem sich die Catholischen Fürsten in ihren Landen nur allein gemäß verhalten hatten (§. 108.) die Evangelischen aber brachten es so weit, daß in dem Reichs-Abschied dessen mit einer ziemlichen Mäßigung gedacht ward (R. l. a. 1524. §. 28. so viel ihnen möglich zu geleben, gemäß zu halten und nachzukommen) welches sie denn also erklären und annehmen konten, wie sie es ihrer Religions und Gewissens-Freyheit am erträglichsten achteten, dagegen die Catholischen solchem Schluß durch eine genaue Vollstreckung des Käyserlichen Willens nachzukommen suchten.

Mäßigung des Wormsischen Edicts.

CXVI.

§. 113. Bauren Tumult) Diesen Aufstand hat die Härte der weltlichen und geistlichen Obrigkeit erreget (Gnodalius in tumult. rustic. p. 131. u. f.) die Catholischen hingegen haben solches für eine Frucht der Reformation ausgegeben. Allein es ist bereits unter der Regierung Maximilians, aus eben denselben Ursachen, im Speyrischen eine schwere Rebellion entstanden, als an die Reformation noch nicht gedacht worden (§. 80.) Ob auch gleich zu wünschen wäre, daß Luther

Bauren Tumult in Schwaben ist keine Frucht der Reformation.

(Carl der Fünfte)

ther ſich in dieſe Sache auf keinerley Weiſe gemiſchet hätte, ſo hat er doch weiter nichts, als eine unſchuldige Fortpflantzung der Evangeliſchen Wahrheit, dabey zum Augenmerck gehabt (Seckendorf. in hiſt. Luther. L. II. zu Anf.)

CXVII.

§. 114. Tumult in Sachſen und Thüringen) Dieſer Tumult beſtund in einer geiſtlichen Schwermerey, welche die heftigſte Unordnung und Raſerey unter dem gemeinen Volck nach ſich gezogen. In ſo fern nun iſt es hiermit gantz was eigenes, und der Aufſtand in Schwaben und Francken (§. 113.) ſeinem Urſprung und Beſchaffenheit nach, gäntzlich davon unterſchieden geweſen, Luthers Lehren aber haben mit dieſem Unfug ebenfalls ſo wenig gemein gehabt, daß ſolcher vielmehr ſelbſt aufs nachdrücklichſte dawieder geeifert hat (Lutheri tr. adverſus coeleſtes Propheras & Caroloſtadium T. III. Altenb. f. 40. u. f.)

Und eben ſo wenig der Tumult in Sachſen und Thüringen.

CXIX.

§. 115. Zu einem blutigen Treffen kam) Das Unglück des Königs von Franckreich ſoll daraus gerühret haben, daß die Graubünder ſich durch Geld zum Abfall bewegen laſſen (Ferron in vita Franciſci Valeſii L. VII. p. 251.) imgleichen daß der König, da er die gantze feindliche Armee in der Nähe

Urſachen der Frantzöſiſchen Niederlage bey Pavia.

(Carl der Fünfte)

hatte, sich durch viele Detaschemens geschwächet, und endlich daß er aus seinem wohlverschantzten Lager ins freye Feld gerücket, und in ein Treffen sich eingelassen (Varillas hist. du Francois l. T. l. L. 4. p. 201.)

CXX.

Warum Gattinara den Frieden mit Franckreich nicht unterschreiben wollen.

§. 116. Weil sie der König nicht halten könte) Der Cantzler Gattinara hielt für nothwendig, den Frieden in allen Puncten und Clausuln erst zur Erfüllung kommen zu lassen, ehe und bevor König Franciscus losgegeben würde, indem nach dessen Befreyung daran wenig dörfte gedacht werden. Weil der Käyser aber diesen klugen Rath nicht annehmen wolte, so hat solches den gedachten Minister bewogen, den Frieden gar nicht zu unterschreiben (Belcarius L. XIIX. p. 570.)

CXXI.

Urtheil über den Wiederruf dieses Friedens.

§. 117. Zum Abtritt von Burgund keinesweges verstehen) Der König von Franckreich wandte für, daß er an einen erzwungenen, und durch eine vorläufige Protestation entkräfteten, Friedens-Schluß, welcher überdem ohne Beystimmung des Parlaments, und wieder die Grund Gesetze seines Königreichs, getroffen worden, keinesweges gehalten sey. Hingegen ist nicht zu zweifeln, daß der Käyser allerdings befugt gewesen, seinen Feind, in Entstehung einer freywilligen Satisfaction, zu den meisten Puncten

cten durch gerechte Gewalt zu verbinden (Gundling. de effic. metus c. II. §. 24. Freyherr von Danckelmann de pactis & mandatis principis captivi §. 33.) Was den Pabst betrift, so war derselbe gegen den Käyser zwar niemahls zum besten gesinnet gewesen, allein nunmehro ließ er seine Eifersucht auf einmahl dergestalt ausbrechen, daß er in einem besondern Manifest solchem den Krieg ankündigte, worauf aber eine nachdrückliche Gegen-Erklärung erfolgte, darinn der Käyser nicht nur über den Pabst sich höchstens beschwerte, sondern auch an das künftige Concilium appellirte (Goldast. Const. Imp. Tom. un. p. 479. Stat. & rescr. Imp. p. 81.)

Päbstliche Kriegs-Erklährung gegen den Käyser.

CXXII.

§. 118. Der Käyser wolte nicht davor angesehen seyn) Indessen ist aus den Tractaten, welche die Käyserlichen Generals mit dem gefangenen Pabst gepflogen, leicht zu schliessen, daß der Käyser die Hand mit im Spiel gehabt haben müsse.

Gefangenschaft des Pabsts.

CXXIII.

§. 119. Durch einen Zweykampf) Es ist dieses der heftigen Rache beyder Potentaten gegen einander zu gute zu halten, da sonst die Duelle unter souverainen Printzen mit den Regeln der Klugheit schlecht übereinstimmen.

Ausforderung des Königs von Franckreich.

(Carl der Fünfte)

CXXIV.

Genua wird von der Frantzöſiſchen Bothmäſſigkeit befreyet und die Hoheit des Reichs darüber hergeſtellet.

§. 120. Jagte die Frantzoſen aus Genua) Genua ſtund ſeit vielen Jahren unter Frantzöſiſcher Hoheit (§. 86.) Nun hatte zwar König Franciſcus in dem Frieden zu Madrit ſich alles Anſpruchs darauf begeben müſſen (du Mont Corps diplom. T. IV. P. I. p. 399) doch wolte ſolcher ſich hieran eben ſo wenig, als an andere in gedachtem Friedens-Schluß enthaltene Renunciationen, verbunden achten (§. 117.) Anitzo glückte es dem Käyſer dieſe Republick von der Frantzöſiſchen Bothmäßigkeit völlig zu befreyen, und ihre alte Privilegien wieder herzuſtellen (Heuterus L. III. c. 3 Guicciardinus L. XIX. p. 874. Bellai L. III. p. 104) daß aber dieſelbe hiedurch zu einer unumſchränckten Freyheit ſolte gelanget ſeyn, läßt ſich aus der Käyſerlichen Urkunde nicht erweiſen (darinn ſich die Worte: Salvo jure imperii imgleichen civitas noſtra Genua u. d. g. befinden) gleichwie ſich auch die folgenden Käyſer ihrer Hoheit über Genua unverrückt bedienet haben (Lunig in Cod. Ital. diplom. P. II. p. 2202.)

Päbſtlicher Anſpruch auf Modena und Reggio.

§. 121. Jedoch den Reichs-Rechten unbeſchadet) Das Hertzogthum Modena und Reggio hat allezeit zum Reich gehöret (§. 27.) Die Hertzoge waren aus dem Hauſe Eſte, und haben auch Ferrara, doch dieſes letztere als ein Lehen des Kirchen-Staats, inne

(Carl der Fünfte)

nne gehabt (§. cit.) der Päbstliche Anspruch uf Modena und Reggio aber rührte daher, aß Käyser Maximilian beyde Hertzogthüer einmahl eingezogen, und hiernächst an Pabst Leonem für viertzig tausend Ducaten erpfändet hatte (Guicciardinus L. XII. Pigna ist. princ. Estens. L. III.) wiewohl die Hertzoge bald wieder zum Besitz gekommen, wanenhero der Käyser sich gegenwärtig verbind. ich machen muste, dem Pabst darzu behülflich u seyn, und sonst den Hertzog von Modena nd Ferrara in seinen mit dem heil. Stuhl habenden Streitigkeiten nicht zu unterstüzen.

CXXV.

§. 122. Bis auf die Burgundische Affaire) Das Hertzogthum Burgund ist immer eine Provintz des Königreichs Franckreich gewesen (§. 47. 50. und Gundlingiana p. VIII. n. 4.) die Grafschaft Burgund aber hat allezeit zum Burgundischen Reich gehöret (Chiflerius in vindic. Hispanicis c. XII.) Auf jenes machte das Hauß Oesterreich, aus dem Grunde der Burgundischen Erbschaft (§. 50.) starcke Prätension, gleichwie im gegentheil die Könige von Franckreich die Grafschaft Burgund für ein Frantzösisches Lehen wolten gehalten wissen, obwohl die alten Grafen von Burgund nicht weiter, als wegen der innhabenden Grafschaft Mascon, sich zur

Beschaffenheit des Hertzogthums und Grafschafs Burgund.

(Carl der Fünfte)

Frantzösischen Hoheit bekandt haben (Hr. Hofr. Mascou. de nexu regni Burgundici cum imperio Germanico) beydes aber blieb damahls unentschieden.

Ursprung der Souverainität der Fürsten von Oranien.

§. 123. Das Fürstenthum Orange wiedergeben) Die Fürsten von Oranien, welche in den ältesten Zeiten, als Stände des Burgundischen Reichs, unmittelbar unter den teutschen Käysern gestanden, sind nachdem von den Grafen in Provence zu Vasallen gemacht worden, wobey es auch verblieben ist, als die Könige von Franckreich zum Besitz der Provence gelanget sind (§. 21. des IX. Abs.) Käyser Carl aber hat den Oranischen Fürsten, weil sie gut Oesterreichisch gesinnet waren, in dem Madritischen Frieden eine völlige und dauerhafte Souverainität ausgewürcket, welche nunmehr aufs neue bestätiget ward (Franc. Aug. Thuanus hist. L. XXXI. Conring. de finib. Imp. c. 25. Mascou. l. c.)

CXXVI.

Oranien kommt an das Hauß Nassau.

§. 124. Graf Renatum von Nassau zum Erben eingesetzt) Philibert ist der letzte Fürst von Oranien aus dem Hause Challons gewesen. Dieser setzte Graf Renatum von Nassau zum Erben ein, welcher seiner an den Grafen Henrich von Nassau-Dillenburg vermählten Schwester, Claudia, Sohn war, seit welcher Zeit das Hauß Nassau das Fürstenthum Oranien

nien beſeſſen (Chytraeus in Saxonia p. 187- Haraeus a. 1530.)

§. 125. Alexander Medices daſelbſt zum Hertzog eingeſetzt) Die Stadt Florentz hatte, wie andere Städte Italiens, von den teutſchen Käyſern viel Privilegien erlanget (§. 27. III. des IX. Abſ.) aber ſich ſolcher oft gemisbrauchet, und immer nach einer unbefugten Independentz getrachtet. Inzwiſchen fehlte es niemahls an Gelegenheit dieſelbe ihrer Pflicht und Gehorſams mit Nachdruck wieder zu erinnern, gleichwie noch in dem Frieden zu Blois im Jahr 1504. ausgemacht worden, daß Lucca, Siena, Florentz u.a. dem teutſchen Reich allezeit getreu und unterthan verbleiben ſolten (Leonardi Collect. foeder. a. 1501. ſicut cæteri ſubditi, fideles, obedientes, ſubditi & dediti eſſe debent & renentur) Nichts deſtoweniger verbunden ſich die Florentiner hernach aufs neue mit Franckreich wieder den Käyſer, und brachten auch das benachbarte Piſa unters Joch, worauf ſie ſchon fürlängſt umgegangen waren (§. 59. des IX. Abſ.) Käyſer Carl wandte um ſo viel gröſſeren Ernſt an, dieſe untreue Republick zum Gehorſam zu bringen, und nachdem er ſolches ſiegreich und glücklich ausgerichtet, ſetzte er Alexandern von Medices darüber zum Hertzog, und machte wegen der Erbfolge in den männlichen Deſcendenten des Mediceiſchen Hau-

Hinlänglicher Beweiß von der Hoheit des Reichs über das Hertzogthum Toſcana.

(Carl der Fünfte)

ſes die nöthige Verfaſſung (diploma Caroli V. bey Gundling de Iure imperii in Etrur. c. I. §. 82.) Daß übrigens dem Pabſt die Einrichtung des Florentiniſchen Staats damahls gäntzlich überlaſſen worden, läſſet ſich weder aus dem zwiſchen dem Käyſer und Pabſt zu Barcellona geſchloſſenem Tractat, noch aus der im Jahr 1530. dem neuen Hertzog ertheilten Käyſerlichen Urkunde, mit einigem Beſtand der Wahrheit erweiſen (Gundling l. c. §. 78.)

Ob dem Pabſt die Einrichtung des Florentiniſchen Staats überlaſſen worden.

CXXVII.

§. 126. Nach Vollbrachter Crönung) Es waren die teutſchen Chur- und Fürſten zur damahligen Käyſerlichen Crönung gar nicht berufen, weshalb der Churfürſt von Maynтz dem Käyſer zu Augſpurg im Jahr 1530. eine Proteſtation einhändigte, die Gerechtſamen der Churfürſten, und abſonderlich des Churfürſten von Cölln, als Ertz-Cantzlers im Königreich Italien (§. 45. des VI. Abſ.) dadurch im Stand zu erhalten (Ioannis in nott. ad Serarii L. V. T. I. Scriptt. Mog. p. 840.) Von dem gedoppelten Käyſerlichen Eyde, für Betretung des Kirchen-Gebieths, und bey der Käyſerlichen Crönung ſelbſt, iſt oben (§ 26.) nachzuſehen.

Die teutſchen Chur- und Fürſten werden zur Käyſerlichen Crönung nicht berufen.

CXXVIII.

§. 127. Erwehlten den Waywoden von Siebenbürgen) Worzu ſie eben die-

Warum die Ungarn Johan-

je-

(Carl der Fünfte)

jenigen Ursachen bewogen, aus welchen sie schon ehemals die verbindlichsten Erbverträge mit dem Hause Oesterreich für unkräftig erkläret hatten (§. 85.) nem zum König erwehlet.

CXXIX.

§. 128. Wie er es gegen GOtt und Käys. Maj. gedencke zu verantworten) Solchergestalt kam das Wormsische Edict wieder nicht zum allgemeinen Effect (§. 112.) und blieb den Evangelischen ziemlich freygestellet, wie sie sich dießfalls verhalten wolten. Sie faßten zu dem Ende einen umständlichen Bericht ab, darinn sie sich freymüthig erklärten, wie sie in weltlichen Dingen dem Käyser ohnweigerlich Gehorsam leisten wolten, in Sachen aber den Christlichen Glauben und GOttes Ehre betreffend, müsten und würden sie sich allezeit nach göttlichem Wort und gutem Gewissen richten, (Lunig. in Staats-Consiliis T. I. n. 1.) Anderweitige Mäßigung des Wormsischen Edicts

§. 129. Wegen seiner Allianz) Dieses war unter den wichtigsten Dingen darauf die Evangelischen musten bedacht seyn. Die auf sie abgezielte Gewalt war zwar eine Zeitlang mit ziemlichem Glück und Klugheit abgewendet (§. 108. 111. 112. 128) man hatte aber doch zu sorgen, daß es endlich darzu würcklich kommen könte, zumahl wenn die Umstände sich änderten, und der Käyser Frieden erlangte. Ihre Geistlichkeit, und selbst Lu- Anfang des Evangelischen Bündnisses.

Luther (Lutheri opp. Ienenſ. T. II. p. 70. 185 T. VI. p. 305. Hortleder L. I. c. 6.) wolte zwar nicht darein ſtimmen, und achtete der Chriſtlichen Gedult und Gelaſſenheit zuwieder zu ſeyn, gegen den Käyſer ſich aufzulehnen, allein dieſer Zweifel iſt leicht verſchwunden, als man erwog, daß der Käyſer an eine Capitulation gebunden ſey (§. 105.) und daß, wenn er ſolche aus den Augen ſetzte, die Stände allerdings befugt wären, die nöthigen Mittel darwieder anzuwenden. Solchemnach hat man angefangen bey guter Zeit an einer Alliantz zu arbeiten, welche nach und nach zur nöthigen Conſiſtentz und Vollkommenheit gebracht worden.

CXXX.

Ob der Cantzler Pack als ein falſcher Angeber anzuſehen ſey.

§. 130. Pack als ein falſcher Angeber überwieſen) Die Geſchichte zeigen es, daß die Catholiſchen Fürſten nebſt dem Käyſer die gewaltſame Unterdrückung der Evangeliſchen ſich fürlängſt einen rechten Ernſt ſeyn laſſen, ob ſie gleich zu dieſem Zweck noch nicht füglich gelangen können. Es iſt derowegen gar nicht unglaublich, was der Cantzler Pack von einem zu dem Ende aufgerichteten Bündniß angeführet, und kan es wohl ſeyn, daß es damahls noch nicht damit zum Stande geweſen, welches auch Sleidanus (L. VI. p. 165.) gemuthmaſſet.

CXXXI.

(Carl der Fünfte)

CXXXI.

§. 131. Wieder dieſes Decret) Die Beſchwerden der Evangeliſchen beſtunden darinn, daß ihre Religions und Gewiſſens-Freyheit nunmehro würcklich ſolte eingeſchräncket, der von ihnen unternommenen Reformation Ziel und Maaſſe geſetzet, und die gelinde Erkläh-rung der vorigen Reichs-Abſchiede (§. 112. 128.) völlig abgeſchnitten werden, wie ſolches durch die meiſten Stimmen, nach dem Käyſerlichen Sinn und Begehren, beſchloſſen war. Sie wuſten ſich bey dieſen Umſtänden mit nichts, als einer Proteſtation zu verwahren, und blieben der feſten Meinung, daß ſie in Sachen, die nicht ihrer viele insgemein, ſondern einen jeden inſonderheit beträffen, dazu hauptſächlich die Glaubens- und Gewiſſens-Freyheit zu rechnen, nicht könten überſtimmet, noch wieder Willen verbunden, werden (Mullers Hiſtorie der Evangeliſchen Proteſtation) Man nennet ſolches das Ius eundi in partes, welches, nach vielen darüber fürgefallenen Streitigkeiten, endlich genungſam feſtgeſtellet, und unter andern durch den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß (Pac. Oſnabr. art. V. §. 52.) den Ständen zum beſten aufs deutlichſte bekräftiget worden (Anonymus in ſacra libertatis ancora und Schweder de caſibus a jure majoris partis exemtis.)

Evangeliſche Proteſtation a. 1529.

Ius eundi in partes.

CXXXII.

(Carl der Fünfte)

CXXXII.

Fatale Trennung der Evangelischen untereinander.

§. 132. Nicht eher in Handlung einlassen wolten) Es ist gewiß daß die unter den Evangelischen selbst entstandene Trennung in der Lehre das gemeine Interesse nicht wenig gehindert hat, da es hingegen viel ersprießlicher würde gewesen seyn, bey einer gemeinen Gefahr sich genauer zusammen zusetzen, und in den streitigen Lehr-Articuln einander zu dulden, welches aber auf Einreden der Lutherischen Geistlichen nicht zum Zweck gebracht werden können. Im übrigen ließ sich von der Zusammenkunft Luthers und Zwinglii keine sonderliche Hofnung schöpfen, da die Wirckung der Colloquien in Religions-Sachen meistens von schlechter Beschaffenheit zu seyn pflegen (§. 179. des IX. Abs.)

CXXXIII.

Absicht des Käysers auf einem Reichstag die Vereinigung der Religion zu befodern.

§. 133. Nach Augspurg einen Reichstag) Man hatte bishero die Religions-Handlungen bis auf ein Concilium ausgesetzet (§. 108. III. 112. 128. 131.) Nunmehr war des Käysers Absicht auf einem Reichstag die Vereinigung zu befodern, und zu dem Ende eines jeden Theils Meinung sich fürtragen zu lassen, anbey die in der Kirche würcklich eingerissene Misbräuche und Irthümer möglichst abzustellen. Die Evangelischen bezeugten hierüber eine sonderbare Zufriedenheit, und würde es vielleicht hierzu nicht gekom-

(Carl der Fünfte)

kommen ſeyn, wenn die Gefahr für dem Erbfeind ſolches nicht zu wege gebracht hätte (Muller l. c. L. III. c. 15. §. 8.)

CXXXIV.

§. 134. Der Augſpurgiſche Reichs-Abſchied) Die Hofnung der Evangeliſchen (§. 133.) war umſonſt. Den Catholiſchen ward die Einbringung ihrer Glaubens-Articul gar nicht anbefohlen, weil man den Kayſer überredete, die Catholiſche Kirche habe bey der notoriſchen Warheit ihrer Lehren dergleichen nicht nöthig. Es blieb derowegen nur bey einer anzüglichen Wiederlegung der Evangeliſchen Confeßion. Man ſchritte hierauf noch zu einer Conferentz über die ſtreitigen Puncte, da aber die Catholiſchen nicht ſo wohl die H. Schrift, als die gemeinen Traditionen des Pabſtthums, für die eintzigen Glaubens Norm erkennen und die Evangeliſchen Lehren darnach prüfen, wolten, welches die verkehrte Art und Weiſe aller folgenden Colloquien und Religions-Handlungen geweſen, ſo war alles fruchtloß, und die Vereinigung nimmermehr zu hoffen. Die Augſpurgiſche Confeßion ward darauf im Reichs-Abſchied verworfen, und den Evangeliſchen angeſonnen, alle Reformation aufzuheben u. binnen kurtzer Zeit, ohne ferneres Einwenden, ſich zur Catholiſchen Kirche wieder zu bekennen, das übrige aber auf einem Concilio zu erwarten (Muller l. c. L. III. c. 24. u. f.

Harter Abſchied wieder die Evangeliſchen.

Sa-

Saligs Historie der Augsburgischen Confeßion) Solches klang nun noch weit härter, als der Abschied zu Speyer (§. 131.) wobey die Evangelischen wieder kein anderes Mittel sahen, als auf ihre vorigen Protestationes sich zu stützen (§. cit.) und ihr angefangenes Bündniß (§. 129) destomehr zu befestigen (Muller l. c. c. 39. u. f.)

Ausserordentliche Visitation des Cammer Gerichts.

§. 135. Und dessen Visitation beliebet) Dieses war eine ausserordentliche Visitation, welche von den ordentlichen und jährlichen Visitationen, wie sie in der Cammer-Gerichts Ordnung fürgeschrieben werden, zu unterscheiden ist, und wovon der Reformations-Abschied unter den übrigen Reichs-Abschieden fürkommt (Corpus Rec. Imp. p. 278.)

CXXXV.

Chursächsische Protestation wieder die Römische Königs Wahl Ferdinands, und was für Ursachen darzu fürhanden gewesen.

§. 136. Wieder die Reichs-Rechte so wohl) Die Evangelischen besorgten, daß es mit der Wahl Ferdinands zum Römischen König auf nichts anders angesehen sey, als damit sie mit desto besserm Nachdruck bey des Käysers Abwesenheit zum Gehorsam der Römischen Kirche, dem Augspurgischen Reichs-Abschied zufolge (§. 134.) wieder möchten gebracht werden. Sonst aber war es im Reich schon längst Herkommens, daß die Churfürsten sich zur Wahl eines Römischen Königs nicht leicht zu verstehen pflegten, ausser wenn sie besondere und wichtige

tige Ursachen darzu gefunden, und sich zuvor darüber einmüthig verglichen (§. 28. 127. des IX. §. 55. 103. des X. Abs.) welches denn der Churfürst von Sachsen wieder die damahlige Wahl hauptsächlich erinnerte. Zu solchem Ende wolte er nebst andern Schmalkaldischen Bundes-Verwandten förmlich ausgemacht wissen, daß hinführo kein Römischer König anders solte erwählet werden, als wenn die Chur- und Fürsten es dem Reich überhaupt für ersprießlich und nützlich würden erkandt haben, wenn solches geschehen, solten die Churfürsten allein zur Wahl schreiten, der Römische König aber sich bey des regierenden Käysers Lebzeiten keiner Regierung anmassen, noch die Stände demselben mit Eyd und Pflicht verbunden seyn, auch solten niemals drey Käyser aus einem Hause unmittelbar auf einander erwählet werden (Sleidanus L. VIII. p. 223. Lunigs Staats-Consilia T. I. p. 40. u. f. Struvs Historisch- und Politisches Archiv T I. n. 1.) Dem ohngeachtet kam die Wahl des Käyserlichen Herrn Bruders durch die Catholischen Churfürsten zu Stande, und obgleich in dem Cadanischen Vertrag im Jahr 1532. Hofnung gemachet ward, daß die Römischen Königs Wahlen auf einen gewissen Fuß solten gesetzet werden (Hortleder L. III. c. 13) so ist man doch nachem nicht sonderlich darum bekümmert gewesen.

CXXXVI.

Beschaffenheit des Regensburgischen Religions-Friedens a. 1532.

§. 137. Das Regensburgische Mandat) Der Kayser fand sich diesmahl genöthiget, von seinem harten Entschluß gegen die Evangelischen (§. 134.) wieder abzugehen, damit den auswärtigen Feinden desto nachdrücklicher könte begegnet werden. Solchemnach richtete er einen Religions-Frieden im Reich auf, des Innhalts, daß die Evangelischen bey ihrem Glauben, und diesfalls unternommenen Reformation so lange ungehindert verbleiben, auch alle wegen der eingezogenen geistlichen Güter, und sonsten bey dem Cammer-Gericht erregte fiscalische Processe ruhen, und Anstand haben, solten, bis durch ein Concilium, oder, wo dieses seinen Fortgang nicht erreichte, durch andere Mittel und Wege die Christliche Vereinigung wieder herzustellen wäre (Lunig Contin. P. Gen. p. 589.) wiewohl dem Landgrafen von Hessen dieses billig daran misfallen hat, daß alle diejenigen davon ausgeschlossen bleiben solten, die künftig sich zur Evangelischen Lehre bekennen würden (Seckendorff. L. III. p. 18)

Peinliche Halsgerichts-Ordnung Carls des Fünften.

§. 138. Zu einer peinlichen Halsgerichts-Ordnung) Diese Halsgerichts-Ordnung ist meistentheils aus der Bambergischen genommen, und suchte man dadurch den in peinlichen Sachen bishero eingerissenen Unord-

ordnungen, absonderlich bey den Freystühlen, abzuhelfen (Thomasius de occas. constit. Criminal.) doch ist sie von den Ständen ohne Abbruch ihrer alten und billigen Gebräuche angenommen worden (R. I. h. a. Tit. 4.)

CXXXVII.

§. 139. Als ein erbliches Hertzogthum zu Lehn auftrug) Der Teutsche Orden hatte sich eine Zeit her von Pohlen wieder abzureissen gesucht, (§. 30.) allein das Teutsche Reich wandte schlechten Ernst an, die ehmalige Hoheit über Preussen wieder aufzurichten, und dem Orden die begehrte Hülfe zu leisten, bey welchen Umständen alles Recht auf Preussen vollends erloschen ist. Es ist dannenhero nicht zu zweifeln, daß die von dem Cammer-Gericht nachdem verhängte Achts-Erklärung wieder den neuen Hertzog in Preussen von gantz keiner Gültigkeit gewesen, gleichwie auch die von solchem unternommene Secularisation des Preussen-Landes an sich selbst, wieder die Beschwerden der Ordens-Ritter von einer berühmten und geschickten Feder genugsam gerechtfertiget worden (Herr Cantzler von Ludewig im vertheidigten Preussen.)

Ursprung des Hertzogthums Preussen und ungültige Achts-Erklärung des ersten Hertzogs.

CXXXIX.

§. 140. So ihm aber kein Ernst war) Der Pabst scheuete nichts mehr als ein Concilium, und befahl derowegen seinem Legaten, die Sache auf die lange Banck zu schieben

Der Pabst scheuet ein Concilium.

(Sleidanus L. VIII. zu Ende: ne in angustias ipsum atque necessitatem peragendi concilii coniiciat, etiamsi forte rex Ferdinandus maxime urgeat & instet.)

CXL.

Vermählung Churf. Jo. Friederichs von Sachsen mit der Cleviſchen Printzeßin Sibylla und was dabey ausgemacht worden.

§. 141. Mit der Cleviſchen Printzeßin Sibylla) Die dem Albertiniſchen Hauſe ertheilte Anwardtſchaft auf Jülich und Bergen (§. 62.) iſt zwar von Maximilian dem Erſten in den Jahren 1486. und 1495. nicht allein beſtätiget, ſondern auch auf die Erneſtiniſche Linie gerichtet, worden (Lunig. P. Spec. Sect. IV. p. 14. 15.) inzwiſchen findet ſich eine anderweitige Urkunde vom Jahr 1509. darinn eben dieſer Käyſer gedachte Anwardtſchaft aufs förmlichſte aufgehoben, und es bey der in den Jülich und Bergiſchen Landen wohlhergebrachten weiblichen Erbfolge, nach Abgang der männlichen Deſcendenten, bewenden laſſen (Teſchenmacher in cod. dipl. n. 101.) Da nun über dieſes, bey dem im Jahr 1511. entſtandenem Fall in den beyden Hertzogthümern, die Sächſiſche Anwardtſchaft zu keiner Wirckung gelanget war, und vielmehr des letzten Hertzogs, Wilhelms, hinterlaſſene Printzeßin nebſt ihrem Gemahl, dem Hertzog von Cleve, den Beſitz der Lande rechtmäßig behauptet hatte, ſo vermählte ſich Churfürſt Johann Friedrich von Sachſen im Jahr 1526. um ein ſo viel näheres, und gewiſſeres Recht zu erlan-

erlangen, bevorab da er nicht einmahl aus der Albertinischen, sondern Ernestinischen, Linie abstammte, mit der ältesten Printzeßin Hertzog Johannis zu Jülich, Cleve und Bergen, und ward in den Ehepacten ausgemacht, daß, wofern Hertzog Johann ohne männliche Erben versterben würde, die gesamten Lande an die Printzeßin Sibylla, ihren Gemahl den Churfürsten, und beyderseits Descendenten, kommen und fallen solten, wie es der dortigen Gewohnheit in den Landes-Folgen ohnedies gemäß war, worüber auch eine Käyserliche Bestätigung erfolgte (Teschenmacher l. c. n. 106. ob wir Hertzog Johannes, und Maria Hertzogin zu Cleve uud Jülich keine männliche Erben hinter uns verlaßen würden, die fürter keine Erben verliessen n. 108. ob nach Schickung Gottes des Allmächtigen obgedachter unser lieber Schwäher und Schwiegerin Todes halber abgehen und keinen männlichen Leibes Lehns-Fürsten und Erben hinter ihnen lassen würden .. ob Sache, daß ihre Liebden ohne männliche Erben verstürben u. s. f.)

§. 142. Mit vorbehalt der Reichsstandschaft) Es ist dieses ein besonderes Exempel eines After-Lehns, womit dennoch eine unmittelbare Reichs-Standtschaft verknüpft gewesen (Hortleder L. III. c. 13. n. 4.) Würtenberg wird ein Oesterreichisches After-Lehen.

4.) Indeſſen hat Käyſer Rudolf der andere dem Hauſe Würtenberg im Jahr 1599. die Lehnbarkeit erlaſſen, und nur den Landes-Anfall, nach Abgang des Hertzoglichen Hauſes, dabey fürbehalten (Sleidanus L. IX. p. 242.)

CXLI.

Schwermereyen der Wiedertäufer.

§. 143. Die wiedertäuferiſchen Unruhen) Dieſe und andere deraleichen ſchwermeriſche Secten haben ſich zwar zugleich mit der Reformation eingefunden, es kan aber den Evangeliſchen nimmermehr aufgebürdet werden, daß ſie den geringſten Theil daran genommen, gleichwie ſie auch in den Reichs-Abſchieden allzeit ausgeſondert, und auf keinerley Art und Weiſe geduldet worden.

CXLII.

Mayland kommt an Spanien.

§. 144 Seinem Printzen Philippo zu Lehen reichte) Welches um ſo viel eher geſchehen konte, da er König von Franckreich ſich alles Anſpruchs darauf begeben hatte (du Mont corps diplom T. IV. P. II. p. 7.) Seitdem nun iſt das Hertzogthum Mayland eine Provintz der Spaniſchen Monarchie worden, und haben die Könige von Spanien ſolches bis auf König Carl den Andern als ein Reichs-Lehn beſeſſen.

Die Hertzoge von Savoyen nehmen

§ 145. Sich auf Käyſerliche Seite lenckte) Der Käyſer überließ Hertzog Carln die Grafſchaft Aſti aus dem Mäy-

länd-

ländischen, um solchen dadurch an sein Interesse zu verknüpfen (Heuterus L. X. c. 4.) Es scheinet auch, daß ohngefehr um diese Zeit die Hertzoge von Savoyen angefangen auf den Teutschen Reichs-Tägen Sitz und Stimme zu nehmen, da sie sonst zum Arelatischen Reich gehörten (Guichenon. T. II. p. 336.) Ubrigens gieng die Anfoderung des Königs von Franckreich auf die rückständigen Heyraths-Gelder seiner Mutter Louise und Großmutter Margaretha, welche beyde aus dem Hause Savoyen gewesen, wiewohl dieses alles nur zum Fürwand des Krieges gebraucht wurde (Thuanus L. I. p. 19.)

Stimme und Sitz auf dem Teutschen Reichsta-

§. 146. Das Marggrafthum Montferat dem Friderico Gonzaga zugesprochen) Weil Friderich Gonzaga, Marggraf zu Mantua, sich zur Käyserlichen Parthey geschlagen, so erhob ihn der Käyser nicht allein zur Würde eines Hertzogs, sondern beliehe ihn auch mit Montferat, nachdem Marggraf Johann Georg, dessen Bruders Tochter Friderich zur Gemahlin hatte, ohne Erben verstorben. Die Savoyische Prätension gründete sich auf die Ehepacten Graf Aimons von Savoyen mit der Montferatischen Printzeßinn Jolanta im Jahr 1330. kraft deren den Descendenten der Jolanta die Erbfolge in Montferat nach Abgang des männlichen Stammes fürbehalten worden, wiewohl sol-

Montferrat kommt an Mantua.

Savoyischer Anspruch auf Montferrat.

ches in einem Reichs-Lehn von keinem Effect seyn konte (Thuanus L. I. p. 33.)

CXLIV.

Warum die Evangelischen ohngeachtet des Regensburgischen Friedens dennoch fortgefahren sich in Verfassung zu setzen.

§. 147. Hielten protestirende Stände verschiedene Versammlungen) Es war zwar noch für kurtzen zu Regenspurg ein besonderer Religions-Friede aufgerichtet worden (§. 137.) doch ist demselben nicht allzugenau nachgelebet (Goldast. T. II. Const. Imp. p. 17.) und da es überdem mit der Hoffnung einer Christlichen Vergleichung sehr mislich aussahe, in deren Entstehung nichts anders zu erwarten war, als ein blutiger Krieg, so ist nicht zu zweifeln, daß die Evangelischen wichtige Ursachen gefunden, sich in gute Verfassung zu setzen, und ihren längst angefangenen Bund (§. 129.) immer zu mehrer Vollkommenheit zu bringen.

CXLV.

Käyserliche durch-Reise durch Franckreich.

§. 148. Mit aller Ehrbezeugung empfangen) Die Ursache war, daß der Käyser dem König von Franckreich zum Hertzogthum Mayland wieder Hoffnung gemacht hatte (Varillas T. III. L. 13. p. 355. u. f.)

CXLVII.

Regensburgisches Concordien Buch a. 1541.

§. 149. Den Collocutoren ein Buch übergeben) Man hofte für diesmahl die Schwierigkeiten wegen der gesuchten Vereinigung durch einen in Glaubens-Sachen gantz unnatürlichen Transact zu heben, doch hat das gantze

gantze Werck durchgehends schlechten Beyfall, sowohl bey den Catholischen als Evangelischen, gefunden (Carafa p. 17. sed cum nec Protestantes nec Catholici ea, quae proposita erant, reciperent, Camerarius in vita Melanchthonis c. 57. postulabatur igitur vt ille probatus reciperetur, id quod neutra pars facere voluit.)

CXLIX.

§. 150. Auf der Rückreise nach Constantinopel) Franckreich arbeitete an einer Allianz mit dem Sultan. Man hat solches dem allerchristlichsten König sehr übel ausgedeutet, doch ist in dem Recht der Völcker kein Grund hierzu fürhanden. Indessen suchte der Käyser dieses Unternehmen aufs äusserste zu hindern, und ließ derowegen die Französischen Abgeordneten, zumahl da sie ihren Character nicht kund gaben, unterwegens ermorden. Frantzösische Allianz mit dem Sultan.

CL.

§. 151. Von ihren Unterthanen die Türckensteuer einzusammlen) Die Reichs-Steuren waren bisher entweder nach dem gemeinen Pfenning, oder dem Matricular-Anschlag eingehoben worden (§. 174. des IX. Abs.) in ienem Fall musten Stände und Unterthanen, nach Proportion ihrer Einkünfte und Vermögens den Beytrag leisten, in diesem contribuirten die Stände allein aus ihren Domainen. Nunmehro ward auf dem Reichs-Tag zu Speyer Veränderung mit den Reichs Steuren.

(Carl der Fünfte)

er im Jahr 1542 den Ständen freygegeben, die Reichs-Steuren von ihren Unterthanen herbey zu schaffen, deren Domainen aber solten künftig damit verschonet bleiben, und der gemeine Pfenning hat bey diesen Umständen ebenfals gar bald aufgehöret (R. I. Spirens. a. 1542. §. 24 R. I. Norimb. a. 1543. §§. 53. 54. R. I. August. a. 1548. §. 102. R. I. Ratisbon a. 1576. § 11.)

CLI.

Fladen-Krieg.

§. 152. Im Stift Wurtzen auszuschreiben) Dieses war die eigentliche Ursache des Krieges, wie solche in dem Frieden selbst angeführet wird (Hortleder L. V. c. 13.) obwohl zwischen dem Ernestinischen und Albertinischen Hause das Vernehmen niemahls besonders gewesen (Arnold. in vita Mauritii p. 1164.) Was die Naumburgische Wahl betrift, so wuste Churfürst Johann Friedrich auf dem Reichstage in Schrifften auszuführen, daß ihm über die Stifter Naumburg, Merseburg und Meissen die Hoheit als Landgrafen von Thüringen uud Marggrafen von Meissen zustehe (Hortleder L. V. c. 11. u. f.) wiewohl es dieser Sache wegen, zwischen dem Hause Sachsen und gedachten Stiftern immer viel Streitigkeiten gesetzet hat (Thucelii electa Iuris publ. c. 8.)

CLII.

Souverainität des

§. 153. Lothringen für Souverain erkant)

(Carl der Fünfte)

kandt) Der Hertzog von Lothringen führte über das Reichs-Cammer-Gericht grosse Beschwerden, und suchte deswegen fürnehmlich die Souverainität zu behaupten. Das Reich hat hierinn gewilliget, weil zu besorgen stund, daß Hertzog Antonius Mittel und Wege finden würde, seinen Zweck auf andere Weise zu erhalten. Hingegen aber erboth sich derselbe für sich und seine Nachkomen zu den gewöhnlichen Reichs-Anlagen, iedoch auf einen drittheil weniger als ein Churfürst, zu contribuiren, und hinwiederum hat das Reich die Guarantie des Hertzogthums Lothringen ausdrücklich übernommen. Der Erweiß hiervon ist in der Käyserlichen darüber ausgefertigten Urkunde (Conring. de finib. Imp. c. 27.) zu finden, und haben übrigens die Hertzoge von Lothringen auch Sitz und Stimme im Reich, wegen einiger innhabenden kleinen Reichs-Lehn, nachdem behalten.

Hertzogthums Lothringen.

CLIV.

§. 154. Parma und Placenz zu bestätigen) Der Pabst, welcher unabläßig darauf bedacht war, Parma und Placenz dem Kirchen-Staat einzuverleiben, hatte diese Lande seinem natürlichen Printzen, als ein Kirchen-Lehen, eingeräumet. Inzwischen konte dieses dem Käyser welcher immer entschlossen gewesen, die Sache gründlich untersuchen zu lassen (§. 109.) unmöglich gefallen

Parma und Placenz wird mit Käyserlichem Wiederspruch zum Kirchen Staat gezogen.

len, und war er um so viel weniger zu bewegen, den neuen Hertzog zu bestätigen (Sleidanus L. XV. p. 428.)

CLV.

Des Hertzogs von Jülich Cleve und Bergen Anspruch auf Geldern.

§. 155. Im Hertzogthum Geldern zum Erben eingesetzt) Die Prätension der Grafen von Egmond auf das Hertzogthum Geldern ist oben (§. 70.) erörtert worden. Die daraus entstandenen Unruhen daureten bis in die Regierung Carls des Fünften, welcher sich endlich mit Hertzog Carln im Jahr 1528. dahin verglichen, daß solcher im Besitz des Hertzogthums zwar verbleiben, wofern er aber ohne Erben versterben würde, dasselbe an den Käyser zurückfallen solte (Recueil des traites de paix T. II. p. 657.) Dieser Vertrag ward im Jahr 1536. erneuert (Recueil l. c. p. 662.) und dennoch setzte Hertzog Carl den Hertzog zu Jülich, Cleve und Bergen, Wilhelm im Jahr 1538. durch ein förmliches Testament zum Erben ein, welcher überdem für sich anführte, daß schon für langen Zeiten, nach Abgang des alten Hertzoglichen Stammes in Geldern, die Hertzoge von Jülich mit diesem Hertzogthum beliehen worden (§. cit.)

CLVI.

Bestellung Evangelischer Assessoren bey dem Cam-

§. 156. Auch Evangelische Assessores aufgenommen) Die Beschwerden der Evangelischen wieder die Reichs-Cammer häuften sich täglich, da solche aus lauter Catho-

tholischen bestund, welche die Evangelischen auf allerley Art und Weise drückten, und den Religions-Frieden schlecht in acht nahmen (§. 147.) Die Quelle dieses Unheils zu verstopfen kam in Fürschlag, daß künftig die Assessores ohne Unterscheid der Religion darinn solten aufgenommen werden, wiewohl es in langer Zeit zu keiner Wirckung damit gekommen (Sleidanus L. XV. p. 446. Lunig. P. Gen. Cont. p. 763.) dahero unter den Evangelischen verschiedene Bedencken gestellet worden, ob man sich der Jurisdiction des Cammer-Gerichts bey solchen Umständen gäntzlich zu entziehen habe (Hortleder L. VII. c. 5-21. Lunig in Staats-Consiliis n. 22-29.) mer-Gericht.

CLVIII.

§. 157. Als zu welchem sie sich wenig gutes versehen könten) Es hatten sich die Evangelischen, seit dem Anfang der Reformation, ein allgemeines Concilium, zur Beylegung der Religions-Streitigkeiten zwar gefallen lassen, jedoch in so fern, daß dem Pabst nicht die geringste Direction darauf zugestanden, keine Menschen-Satzungen, sondern allein die H. Schrift, zur Richtschnur angenommen, die Evangelischen zur Entscheidung mit zugelassen, die Stimmen nicht nach der Anzahl, sondern nach der in GOttes Wort gegründeten Warheit gerechnet, und endlich alles in Christlicher Freyheit und Unpartheyligkeit ge- Warum die Evangelischen sich nicht auf das Tridentinische Concilium einlassen wollen und was sie hingegen für ein Concilium verlanget.

geprüfet und beschlossen werden solte, wiewohl ein solches Concilium nimmermehr zu hoffen stund. Da nun absonderlich das Tridentinische sich zu diesen Eigenschaften schlecht genung anließ, so trugen die Evangelischen billig Bedencken, sich demselben zu unterwerfen, und ward also dadurch eben so wenig ausgerichtet, als durch alle bisherige Religions Handlungen, welche in den Hauptstücken mit diesem Concilio völlig überein kamen (Horcleder L. I. c. 43. u. f. Lunig. in Staats-Consiliis T. I. p. 33.)

CLIX.

Beschaffenheit des Tridentinischen Concilii.

§ 158. Von des Cleri Reformation) Der Käyser erkandte dieses bey dem sichtbaren Verfall der Kirche eines theils für nothwendig, andern theils aber glaubte er, daß den Evangelischen so dann viel eher beyzukommen wäre, wenn das Concilium erst selbst zur Christlichen Reformation Hand anlegte, da die entstandene Spaltung durch die Nothwendigkeit der Reformation immer gerechtfertiget wurde. Allein weil der Pabst und die Clerisey so schwer, als jemals, darzu zu bringen waren, und es freylich viel leichter gewesen, die mit dem gemeinen Catholischen Glauben streitende neue Lehren, ohne eine rechtschaffene u. gründliche Prüfung durch die Vielheit der Stimmen zu verwerfen, und die alten zu bestätigen, so ward auch hiermit auf dem Concilio zu Trident angefangen und beschlossen. Wor-

Woraus leicht zu urtheilen, was man ſich für einen Begriff davon machen müſſe (P. Sarpii hiſt. Concilii Tridentini und Mart. Chemnitii examen concilii Tridentini) Im übrigen ward ſolches bald wieder zerriſſen, als die Truppen der Evangeliſchen, beym Anfang des Schmalcaldiſchen Krieges ſich den Tyroliſchen Gräntzen näherten (Heuterus L. XII. c. 7. Sleidanus L. XVII. p. 524.)

CLX.

§. 159. Einen beſtändigen Religions-Frieden) Nachdem die bißherigen Anſtalten zur Chriſtlichen Vereinigung fruchtloß geblieben, und abſonderlich von dem Tridentiniſchen Concilio eben ſo wenig zu hoffen war (§. 157. 158.) der Käyſer aber es nun dabey ſchlechterdings bewenden laſſen wolte, ſo gieng der Evangeliſchen Begehren eigentlich dahin, daß der Religions-Friede, ſo lange bey Kräften erhalten, und ihnen eine fernere Tolerantz gegönnet werden mögte, bis die Vereinigung durch friedliche und chriſtliche Mittel und Wege zu Stande käme. Hingegen ſann der Käyſer, da er ſich die auswärtigen Feinde vom Halſe geſchaffet, deſtomehr auf Gewalt, die er gleich vom Anfang im Schilde geführet hatte (§. 108. 134.)

Die Evangeliſchen wünſchen den Religions-Frieden verlängert zu ſehen.

CLXI.

§. 160. Da aber jemand hierinn nicht gehorſam wäre) Die Evangeliſchen wurden

Urſachen des Krieges

(Carl der Fünfte)

ges wieder die Evangelischen, und was solche dagegen angeführet.

den eines strafbaren Ungehorsams beschuldiget, und daß sie weder den Käyserlichen Befehlen, in dem Punct der Religion iemahls behörig nachgelebet, noch auch zur Vergleichung mit den Catholischen, fürnehmlich zu dem mit so grosser Hofnung ausgeschriebenen Concilio, sich bequehmen wollen, dagegen aber wieder den Käyser durch Bündnisse und Krieges-Rüstungen sich auflehnten, (Hortleder L. III. c. 16. Belcarius L. XXIV. p. 23.) worauf aber die Evangelischen bestgegründet antworteten, wie daß sie in Religions- und Glaubens-Sachen, niemand, als GOtt allein, zu gehorchen schuldig wären, eine Christliche Vereinigung, die aus der lautern Warheit des göttlichen Worts entstünde, hätten sie niemahls ausgeschlagen, und da zu besorgen sey, daß sie endlich mit Gewalt um ihre Glaubens und Gewissens-Freyheit dörften gebracht werden, so hätten sie allerdings Recht und Befugniß, sich dabey mit Nachdruck zu schützen (Hortleder l. c. c. 19.) Wobey nicht zu vergessen ist, daß absonderlich die von den Evangelischen in ihren Landen unternommene Reformation, in Einziehung der geistlichen Güter und Abschaffung der Catholischen Religions-Ubung, vom Käyser und Catholischen allezeit sehr übel ausgedeutet, und die Evangelischen dafür angesehen worden, daß sie den gemeinen Frieden stöhrten, weshalb auch das Cammer-Gericht

Befugniß der Evangelischen in ihren Landen zu reformiren, und wie solche von den Catholischen an-

in

in solchen Dingen sich einer rechtlichen Erkänd- niß angemasset, da doch hierunter nichts wei- ter geschehen, als was die Landesfürstliche Gewalt in Kirchen-Sachen mit sich bringet, welche aber der Pabst und Clerisey den teut- schen Fürsten bisher zur Ungebühr fast gänz- lich entzogen hatten, bis solche durch die gese- gnete Reformation unter den Evangelischen völlig wieder aufgerichtet worden (Freyherr von Lyncker de superioritate sacra, Geh. Rath Stryck de jure Papali principum Evan- gelicorum, Hr. Geh. Rath Boehmer de Iure Episcopali principum Evangelicorum.)

gesehen worden.

§. 161. Moritz von Sachsen) Moritz war zwar der Evangelischen Religion zuge- than, er ließ sich aber nichts destoweniger vom Käyser durch die Hofnung der Sächsischen Chur bewegen, die Waffen wieder den Chur- fürsten von Sachsen zu ergreifen, wozu denn die alte Eifersucht zwischen dem Albertini- schen und Ernestinischen Hause (§. 152) auch das ihrige beygetragen. Dem Churfürsten aber konte keine grössere Gefahr zubereitet wer- den, zumahl er sich von Hertzog Moritzen nichts übels besorgte (Thuanus L. II. p. 87. Arnold. in vita Mauritii p. 1180.)

Warum Hertzog Moritz die Waffen wieder den Churfürsten von Sach- sen ergrif- fen.

CLXII.

§. 162. Dessen völlige Direction) Die Reformation war in Sachsen zuerst entstan- den, auch hatte der Churfürst von Sachsen

Ursprung des Chur- sächsi.

(Carl der Fünfte)

lichen Directorii Corporis Evangelicorum.

sich derselben von Anfang am nachdrücklichsten angenommen, ausserdem aber war er der fürnehmste unter den Ständen, welche sich für die Evangelische Lehre erkläret hatten. Es rühret daher, daß man Sachsen meistens für das Haupt der Evangelischen angesehen, und hat sich solches absonderlich auf dem Reichstag zu Augspurg im Jahr 1530. (Coelestinus in hist. Comit. August. p. 85. 86. 121.) mercklich zu äussern angefangen, gleichwie aus eben diesem Grunde bey dem Schmalcaldischen Bund dem Churfürsten von Sachsen das Directorium hauptsächlich überlassen worden (Sleidanus L. VII. p. 203. L. VIII. p. 210. L. IX. p. 243. L. X. p. 288. L. XII. p. 346.)

Achts-Erklährung des Churfürsten und Landgrafen wird vom Käyser allein verhänget.

§. 163. Wieder den Churfürsten und Landgrafen eine Achts-Erklährung) Obgleich die Achts-Erklährungen der Stände für alters ordentlicher Weise mit gemeiner Bewilligung des Reichs pflegten verhänget zu werden, so haben doch manche Käyser sich dieser Gewalt allein angemasset (§. 3. des VII. Abs.) Solchem Exempel folgte Käyser Carl der Fünfte, zumahl da er sich in seiner Wahl-Capitulation (art. XXII.) nur überhaupt verpflichtet hatte, niemand ohne Ursach und ungehört mit der Acht zu belegen, im übrigen aber dafür hielte, daß in gegenwärtigem Fall solche Ursachen fürhanden wären, welche, in ihrer Notorietät beruheten (§. 160.) und daß es bey

bey den vielen Religions-Handlungen an genugsamer Untersuchung am wenigsten gefehlet hätte.

CLXIII.

§. 164. Für das Fundament ihres Unglücks) Die Ursache war, ausser der Uneinigkeit so vieler Alliirten (Sleidanus L. XVIII. p. 530. Hortleder L. III. c. 31.) daß die meisten sich ein Bedencken machten, den Käyser zuerst anzufallen, indem ihre Rüstungen bloß zur Beschirmung des Glaubens wieder alle Gewalt dienen solten (§. 129. 134. 147. 160.) und suchten sie auch hierinn den Schein der ihnen aufgebürdeten Rebellion wiewohl zu ihrem grösten Unglück und Verderben, zu vermeiden.

Warum die Evangelischen den Käyser nicht zu rechter Zeit angegriffen.

CLXVI.

§. 165. Uber diese Victorie) Zu dieser fatalen Niederlage soll die Verrätherey der Sächsischen Generals und Minister am meisten geholfen haben. Man setzt diesfalls die Herren Fuchs, Carlowitz, Pflug, Ponikow, Boldaker, Schomberg und andere nicht auser Schuld (Chronicon Magdeb. in Struvs Historischem Archiv T. V. p. 83. Razenbarger in den Hällischen teutschen Anmerckungen T. II. p. 398. Hortleder L. III. c. 69. p. 569) Sie hatten dem Churfürsten völlig ausgeredet, daß der Käyser ihn in seinen Landen aufsuchen dörfte. Er hielte also da-

Niederlage der Evangelischen bey Mühlberg und was die Verrätherey der Sächsischen Minister darzu geholfen.

(Carl der Fünfte)

für, daß er es mit niemand, als Hertzog Moritzen, zu thun hätte, und war dermassen sicher gemacht, daß er den Käyserlichen Einbruch nicht eher glaubte, als bis die Feinde würcklich anfiengen über die Elbe zu setzen (Arnold. in vita Mauritii p. 1209. Cyprianus in praef. ad Myconii hist. reform. p. 25.)

CLXVII.

Ob es dem Käyser mit der Hinrichtung des Churfürsten von Sachsen ein Ernst gewesen.

§. 166. Churfürst Joachim von Brandenburg interponirte) Dem Churfürsten von Brandenburg war daran gelegen, daß die Drohungen des Käysers an dem Churfürsten von Sachsen nicht erfüllet würden, weil Marggraf Albrecht von Brandenburg zu Wittenberg im Arrest war, und man solchem ohnfehlbar ein gleiches Tractament würde haben wiederfahren lassen. Wiewohl ich sehr zweifle, ob es der Käyser mit solcher unerhörten Grausamkeit im Ernst solte gemeinet haben, gleichwie auch der Churfürst selbst geglaubt, daß es nur auf Wittenberg dabey angesehen sey (Thuanus L. IV. p. 116. quid rum, si Wittemberga non tradita me mori oporter, haec enim, non vita mea, petitur.)

CLXVIII.

Ob der Landgraf mit Verkehrung des Worts einig in

§. 167. Gantz subtil ewig) Bey der persöhnlichen Submißion des Landgrafen hat der Reichs-Vicecantzler, Held, im Nahmen des Käysers zu vernehmen gegeben, daß S. Fürstl. Gnaden weder mit ewiger Gefäng-

fängniß noch mit Confiscation seiner Gü- ewig hin-
er, solte beschweret werden (Hortleder. tergangen
. III. c. 76.) in der schriftlichen Capitula- worden.
ation aber ist dieser Ausdruck in keinem Ar-
icul anzutreffen (Hortleder l. c.) woraus von
iesem Fürgeben leicht zu urtheilen ist.

CLXIX.

§. 168. Gedancken von der Monarchie Ob Carl
iber Teutschland) Hatte gleich der Käy- der Fünfte
er, nach Uberwältigung der mächtigsten Für- nunmehro
ten Teutschlands, seinem Käyserthum unge- sich souve-
neines Ansehen und Ehrfurcht verschaffet, so rain zu
st doch nicht zu finden, daß er die teutsche machen
Freyheit gäntzlich zu unterdrücken, und eine gesuchet.
inumschränckte Souverainität einzuführen ge-
uchet, ausser daß er seinen unfreundlichen Ab-
ichten in den Religions-Sachen nunmehro
as nöthige Gewicht zu geben alle Kräfte an-
ewendet.

CLXX.

§. 169. An einer Religions-Declaration Das In-
rbeiten) Durch diese so genandte Ver- terim wird
leichs-Formul ward den Evangelischen der den Evan-
rste Zwang angeleget, und ihnen darinn für- gelischen
eschrieben, was sie glauben und lehren sol- aufge-
en, bis die Religions-Sachen durch das Tri- drungen.
entinische Concilium völlig erörtert und aus-
emacht worden, hingegen blieb den Catho-
ischen freygestellet, bey ihrer Religion nach
ie vor zu verharren (R. I, August. 1548.

(Carl der Fünfte)

§. 10.) Die Umstände, darinn sich die erstern befunden, schienen diesen Anstalten zwar einen besseren Nachdruck zu geben, als die Regensburgische Vergleichs-Formul ehemals hatte gewinnen können (§. 149.) allein die meisten wiedersetzten sich dennoch diesem unnatürlichen Verfahren mit grosser Beständigkeit. Was übrigens die Erklährung betrift, dadurch Churfürst Moritz sich zu helfen gesucht, so waren viele der Meinung, daß der Catholischen Religion dadurch Thür und Thor aufgethan würde, und ward unter den Theologen heftig gestritten, was zu den Mitteldingen zu zählen, oder was davon auszuschliessen sey (Sleidanus L. XXI. p. 658.)

Adiaphoristische Streitigkeiten.

CLXXI.

§. 170. Die gesammten Niederländischen Provintzen) Maximilian der Erste hatte bereits die Niederlande, als einen besondern Crayß, dem Reich einverleibet (§. 77. 82.) Seitdem aber äusserten sich viel Beschwerden, daß diese Provintzen weder die Jurisdiction des Cammer-Gerichts behörig erkennen, noch zu den Reichs-Steuren den schuldigen Beytrag leisten wolten. Käyser Carl hat sich derowegen ein für allemahl hierüber verglichen, und eine gewisse Summe überhaupt ausgemacht, ausserdem aber solte das Cammer-Gericht sich keiner weitern Jurisdiction anmassen, und die wohlhergebrachten Privilegien und Freyheiten der Niederländi-

Der Burgundische Crayß wird dem Reich aufs neue einverleibet, und mit einigen Provintzen vergrössert.

diſchen Provintzen ſamt und ſonders in ihrem Stand und Weſen unveränderlich verblei-ben (Conring. de fin. Imp. Germ. c. XXVIII.) Ob nun wohl die Reichs-Stände mit die-ſen Bedingungen nicht gäntzlich mögen zu-frieden geweſen ſeyn, ſo iſt dieſer Tranſact dennoch würcklich geſchloſſen und angenom-men, auch ſolchem zufolge der Burgundiſche Trayß immer für ein unſtreitiges Mittglied des teutſchen Reichs geachtet worden (Pax Monaſter §. 111. Circulus Burgundicus ſit maneatque membrum imperii) Sonſt ge-hörte Geldern und Utrecht fürdem zum Weſt-phähliſchen Trayß. Jenes hatte der Käyſer ſich erſt für kurtzen völlig zu eigen gemacht (du Mont T. IV. P. II. p. 265. Schlichten-horſt L. XI. p. 409.) dieſes aber war ihm von dem Biſchof zu Utrecht freywillig abge-treten (Leibnit. in mantiſſa Cod. Iur. Gent. p. 196.) Beyde Provintzen wurden nun-mehro zum Burgundiſchen Trayß geſchlagen, weil ſie zu den Reichs-Steuren inſonderheit ſich nicht hatten verpflichten wollen. Glei-chergeſtalt ward Artois und Flandern darinn eingeſchloſſen, da der König von Franckreich noch in dem Frieden zu Creſpy ſich aller Ho-heit darauf hatte begeben müſſen (du Mont. l. c. p. 279.)

§. 171. Advocaten welche der Lutheri-ſchen Lehre halber verdächtig) Wor- Abſchaf-fung Evange-

(Carl der Fünfte)

lischer Advocaten bey dem Cammer-Gericht.

aus zu ſehen, daß man auch bey dem Cammer-Gericht den Evangeliſchen nunmehro nicht den geringſten Platz mehr verſtatten wollen, ohnerachtet ehemals gantz andere Verſprechungen diesfalls gegeben worden (§. 156.)

CLXXII.

Man ſucht die Evangeliſchen zum Tridentiniſchen Concilio zu verbinden, wie auch die eingezogenen geiſtlichen Güter ihnen wieder zu entreiſſen.

§. 172. Der Vortrag beſtund darinne) Solchergeſtalt war es um die Religions-Freyheit der Evangeliſchen nunmehro völlig geſchehen, indem man wegen des Tridentiniſchen Concilii feſt auf dem Endſchluß verharrete, daß es als eine unfehlbare Glaubens-Norm gelten, und die Evangeliſchen, alles einwendens und proteſtirens ohnerachtet, mit Gewalt darzu ſolten verbunden werden. Und ſo ſtund es auch darauf, daß die in der Evangeliſchen Stände Fürſtenthümern und Landen fürgenommene Reformation gäntzlich ſolte aufgehoben, die Catholiſche Religion überall wieder eingeführet, und abſonderlich die eingezogenen geiſtlichen Güter, denen man nunmehr etwas leichter beyzukommen hoffete, den Catholiſchen reſtituiret werden, wiewohl dieſer Anſchlag, wegen mancherley Urſachen, noch zur Zeit unausgeführt geblieben (Sleidanus L. XXI. zu Ende Heuterus L. XIII. c. 3. 12. Chytraeus L. XVII. p. 435.

CLXXIII.

Beſtätigung des

§. 173. Mit Vorbehalt der Reichs-Rechte) Der Hertzog von Parma ward nun-

(Carl der Fünfte)

nunmehro endlich vom Käyſer beſtätiget (§. 154.) es blieb aber einem jeden Theil ſein Recht, worüber noch keine gründliche Unterſuchung hatte angeſtellet werden können, (§. 109.) wiederum ausgeſetzet (Thuanus L. XVII. p. 516. manerent imperio & Romanae ſedi ſalvae rationes, quas in Parmenſi ditione habent.) Hertzogs von Parma.

CLXXV.

§. 174 Huldigung daſelbſt einnahm) Die Stadt Magdeburg iſt für alters dem Ertzbiſchof zwar unterworfen geweſen, doch hat ſolche durch den Beytritt zum Hanſeatiſchen Bund ſich einer unbefugten Freyheit angemaſſet, darinn ſie durch den Schmalcaldiſchen Bund ziemlich befeſtiget worden. Inzwiſchen iſt es offenbar, daß dieſes alles der Ertzbiſchöflichen Hoheit zu keinem Nachtheil gereichen können, aus welchem Grunde auch von der im Nahmen des Käyſers allda eingenommenen Huldigung nach aller Billigkeit muß geurtheilet werden. Achts-Erklährung der Stadt Magdeburg.

CLXXVI.

§. 175. Veranlaßte dieſes Churf. Moritzen) Die fürnehmſte Urſache zu dieſer Rüſtung iſt geweſen, daß Moritz nebſt andern Evangeliſchen Ständen ſich gezwungen ſahe, die in äuſſerſter Gefahr ſtehende Evangeliſche Kirche (§. 169. 172.) zu retten, weil der Käyſer ſich in den Sinn gefaſſet hatte, Churfürſt Moritzens Rüſtungen wieder den Käyſer wobey Franckreich ins

(Carl der Fünfte)

Spiel kommt.

nunmehro die Religions-Sache mit Gewalt durchzutreiben (Hortleder L. V. c. 4.) wobey höchlich zu bedauren, daß die bedrängten Stände dem König von Franckreich aus Verzweifelung selbst den Weg öfnen müssen, vieler ansehnlichen Reichs-Lande sich zu bemächtigen, welche nachdem nimmer wieder herbeyzubringen gewesen.

CLXXVII.

Passauischer Vertrag gewährt den Evangelischen eigentlich noch nichts weiter als einen Still stand.

§. 176. Grosse Beschwerden wieder den Käyser) Diese bestunden darinn, daß der Käyser die Evangelische Religion mit Gewalt zu unterdrücken suchte, und auch in seiner weltlichen Regierung die Wohlfarth des Reichs sich nicht sonderlich angelegen seyn liesse (Hortleder L. V. c. 13. Sleidanus L. XXIV. p. 772. Belcarius L. XXVI. p. 830.) Ubrigens gewährte der Passauische Vertrag den Evangelischen eigentlich noch nichts weiter, als einen Stillstand, welcher zur Beförderung einer Christlichen Vereinigung solte angewendet werden, wiewohl von allen diesen Bemühungen nicht viel Hoffnung zu schöpfen war.

CLXXVIII.

Character Marggraf Albrechts von Brandenburg.

§. 177. Marggraf Albrecht von Brandenburg) Marggraf Albrecht von Culmbach war ein Printz von grossem Geist und Feuer, dem es aber bey allen seinen Unternehmungen mehr um ein zeitliches Interesse, als

(Carl der Fünfte)

als um die Beschützung der Evangelischen Religion zu thun gewesen. Er wolte also an den Passauischen Vertrag keinesweges gebunden seyn, und da er nicht zu bewegen war, die Waffen niederzulegen, so zog er sich so viel Unglück dadurch über den Hals, daß er endlich von Land und Leuten darüber verjaget ward.

CLXXX.

§. 178. Siena in des Käysers Gewalt kam) Die Frantzosen suchten sich damahls der Stadt Siena, als eines Schlüssels von Italien, zu bemächtigen, sie wurden aber bald daraus vertrieben, und überließ hiernächst der Käyser das Sienische seinem Printzen Philipp, König von Spanien, welcher solches wiederum dem Hertzog von Toscana, als ein Reichs-Lehen, abgetreten, doch hat er sich die Häfen Orbitello, Portolongone, Telamone, Porto Ercole zur Communication des Mäyländischen und Neapolitanischen, dabey ausgezogen (Notitia della vera liberta Fiorentina P. II. c. 24. §. 6.)

Siena kömmt an Florentz.

Ursprung des so genannten Status præsidii.

CLXXXIII.

§. 179. Prätendirte auf die Sächsische Chur und Lande) Churfürst Johann Friederich hatte vom Käyser einen ungemessenen Absolutions und Restitutions Brief erhalten (Hortleder T. II. L. III. c. 88) Er meinte also nach Churfürst Moritzens Tode das

Churfürst Johann Friederich sucht vergeblich die verlohrne Chur wie-

der zu erhalten.

gröſte Recht zu haben, die verlohrne Chur und Lande wieder zu erlangen. Weil er ſich aber zur Wittembergiſchen Capitulation durch eine beſondere Aſſecuration verpflichtet (Hortleder l. c. c. 87.) und der Hertzog Auguſtus die Mittbelehnſchaft an der Sächſiſchen Chur erhalten hatte, ſo konte er nichts ausrichten. Von der alten Erbverbrüderung zwiſchen Sachſen, Brandenburg und Heſſen, welche bey dieſer Gelegenheit erneuret worden, iſt oben (§. 185. des IX. Abſ.) Anzeige geſchehen.

CLXXXIV.

Augſpurgiſcher Religions-Friede a. 1555. und deſſen Beſchaffenheit.

§. 180. Der Religions Friede beliebet) Der Käyſer und Catholiſche Stände erkannten endlich, daß zur Vergleichung in der Religion ſchwerlich für der Hand zu gelangen ſeyn dörfte, und daß ſolchemnach der gemeine Reichs-Friede auf eine dauerhafte Tolerantz der Evangeliſchen Religion eintzig und allein müſte gegründet, und die Vereinigung allenfalls durch keine andere, als friedſame und Chriſtliche Mittel, zu wege gebracht werden (Lehmanns Acta Pacis relig. L. I. c. 4. 6. 7. 8. 10. 16. 17. 18. 19.) woraus leicht zu begreifen iſt, daß der Religions-Friede nicht aus Zwang oder Uberellung, ſondern mit gutem Vorbedacht, und aus billigen und gerechten Urſachen, geſchloſſen worden (Cornrejus in obſerv. hiſtorico-Politicis ad pacem Religioſam)

(Carl der Fünfte)

ſam) Es iſt derſelbe die erſte Grundfeſte der Evangeliſchen Religion, doch hat er noch zur Zeit niemand anders, als die Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten, in ſich begriffen, und werden diejenigen, die weder zu dieſen, noch zu den Catholiſchen gehören, ausdrücklich davon ausgeſchloſſen (Pax. religioſa art. XVII.) Der Inhalt iſt, daß zwiſchen dem Käyſer und Ständen der Religion wegen ein immerwährender Friede ſolle gehalten, hingegen niemand wieder Willen und Gewiſſen von ſeinem Glauben gedrungen, auch alle Vereinigung durch gütliche Wege geſuchet, werden (art. XV. XVI. XXV. XXVIII. XXIX. u. f.) Hiernächſt ſolle jedermann frey ſtehen, zu einer von den beyden Religionen zu treten, und den Ständen insbeſondere, die Ubung ihrer Religion in ihren Landen einzuführen, wie auch andere Religions-Verwandten zu dulden oder auszuſchaffen (art. XV. XVI. XXIV.) Die geiſtliche Jurisdiction über die Evangeliſchen, in ſo weit ſolche die Religion anlanget, ſolte gäntzlich abgethan ſeyn, mithin den Ständen dieſer Religion die völlige Gewalt in Kirchen-Sachen zukommen (art. XX.) Die eingezogenen mittelbaren geiſtlichen Güter ſolten den Evangeliſchen verbleiben, und die Cammer-Gerichts-Proceſſe diesfalls aufhören (art. XIX.) Den Unterthanen unterſchiedener Religion ſolte das Abzugs Recht offen ſtehen, wofern

Tolerantia generalis.

Ius Reformandi.

Ius circa ſacra.

Ceſſio bonorum Eccleſiaſticorum.

Ius emigrandi.

fern sie sich dessen zu bedienen für nöthig fänden (art. XXIV.) und da endlich die Catholischen aller künftigen Reformation der geistlichen Güter und Beneficien mit Nachdruck fürzubeugen suchten, so ward dem Religions-Frieden, jedoch unter ausdrücklicher Protestation der Evangelischen, mit einverleibet, daß wo der Catholischen Geistlichen einer künftig sich zur Evangelischen Religion wenden würde, so solte er so fort des gehabten Beneficii verlustig seyn, (art. XVIII.) welches man den geistlichen Vorbehalt zu nennen pfleget. Im übrigen ist auch durch eine besondere Käyserliche Assecuration die Versehung geschehen, daß die unter der Catholischen Geistlichkeit eingesessene Evangelische Unterthanen, welche sich bisher im Besitz ihrer Religions-Ubung befunden, dabey fernerhin ungekränckt solten gelassen werden (Goldast. Const. Imp. T. I. p. 574.) wiewohl die Catholischen diese ohne ihre Bewilligung ertheilte Assecuration keinesweges erkennen wollen (Lehmann. L. II. c. 9-16. Corrrejus l. c. p. 427.) und sich dabey auf den Religions-Frieden berufen haben, als worinn enthalten ist, daß keine Declaration dagegen solte angenommen werden (art. XXVIII.) gleichwie aber solches von einer dem Religions-Frieden wiederstreitenden Erklärung nur zu verstehen ist, also hat es im Gegentheil an andern, zu dessen Bestäti-

Reservatum Ecclesiasticum.

Assecuration für die unter den Catholischen geistlichen eingesessene Evangelische Unterthanen.

gung

(Carl der Fünfte)

gung gereichenden Erklährungen, niemahls gefehlet (R. I. Ratisbon. a. 1557. §. 69. R. I. Auguſt. a. 1566. §. 1. R. I. Ratisbon. a. 1641. §. 15.) Die Executions-Ordnung des Religions-Friedens iſt ſolchem §. 33. u. f. angehänget. Executions-Ordnung.

CLXXXV.

§. 181. Die Regierung niederzulegen) Dem bejahrten Käyſer muſte überaus empfindlich fallen, daß ihn das Glück ſeit einiger Zeit gäntzlich verlaſſen hatte (Thuanus L. XVI. p. 506. adverſam fortunam pertaeſus) Seine Abſichten gegen die Evangeliſchen wurden auf einmahl rückgängig (§. 180) und den Frantzoſen muſte er zuletzt auch gewonnen geben (§. 175.) Solchemnach ſtehet zu glauben, daß dieſer ſtoltze Monarch bloß aus Verdruß zur Abdanckung bewogen worden, hingegen iſt ſehr zu zweifeln, daß er wegen eines Gewiſſens-Scrupels den Scepter niedergeleget, da man erſt in der Einſamkeit an ihm geſpühret, daß er einige gewogene Meinungen für die Evangeliſche Religion zu hegen angefangen (Io. Frid. Mayer de morte Caroli V. Evangelica.) Aus was für Urſachen der Käyſer zur Abdanckung bewogen worden.

CLXXXVI.

§. 182. Die Regierung ſeinem Herrn Bruder überlaſſen) Der Käyſerliche Printz Philipp war drey Jahr alt, als der Käyſer für nöthig fand, ſeinen Herrn Bruder zum Rö. Was die Churfürſten dawieder eingewendet.

(Carl der Fünfte)

Römischen König erwählen zu lassen, um sich in der Regierung des Reichs seiner Beyhülfe zu gebrauchen (§. 136.) Ob er nun wohl hernach gewünschet, daß Ferdinand solchem das Käyserthum überlassen hätte, so wolte sich dieser doch nicht darzu verstehen, zumahl da er die Last des Regiments bereits so lange würcklich getragen, und für das Reich so viel Verdienste erworben hatte (Thuanus L. XVI. zu Ende) Sonst glaubten die Churfürsten von der Käyserlichen Abdanckung, daß sie ohne ihre Einwilligung nicht hätte geschehen können, indem der Käyser sich derjenigen Verbindung, darinn er mit dem Reich stünde, einseitig nicht entziehen dörfte, wiewohl sie solches endlich doch für genehm hielten (Goldast. Polit. Reichs-Handl. P. V. p. 181. P. XXIII. p. 950.) Im übrigen ward dem Römischen König Ferdinand damahls erst eine Capitulation fürgeschrieben, worzu er sich nicht allein mittelst Eydes, sondern auch überdem noch durch einen besondern Revers, verpflichtet hat (Goldast. l. c. P. V. p. 162.) seit welcher Zeit aber den Römischen Königen alsofort bey der Wahl eine Capitulation fürgeleget worden, welche sie zu gleicher Zeit zu beschwören, den Revers aber bey dem würcklichen Antritt der Regierung allererst darüber auszustellen, pflegen.

Besonderes Exempel daß dem Römischen König erst beym Antritt der Regierung die Capitulation fürgeleget worden.

Ferdinand der Erſte.

CXC.

§. 183. Vermählte er ſich mit der Ungariſchen Printzeßinn Anna) Weil Ludewig König von Ungarn und Böhmen keine Erben hatte, ſo gebührte ſeiner eintzigen Schweſter, Anna, die unſtreitige Erb-Folge in beyden Königreichen (§. 45. 155 192. des IX. Abſ.) Da nun das Hauß Oeſterreich ſeit langen Zeiten durch unterſchiedliche Erbverträge ein gegründetes Recht ſo wohl auf Ungarn als Böhmen ohnedem erworben hatte (§. 15. des IX. §. 52 des X. Abſ.) zu deßen Genuß aber ſolches noch niemahls recht hatte gelangen können: ſo iſt um ſo viel mehr zwiſchen Ferdinando und der gedachten Printzeßin, auf Veranlaſſung Käyſer Maximilians des Erſten, eine Vermählung getroffen, und demſelben die Succeßion dabey ausgemachet worden, wodurch denn dieſe Reiche, wiewohl, was Ungarn betrift, nicht ohne neue Unruhen und Wiederwärtigkeiten, endlich an Oeſterreich gekommen ſind (Cuspinianus in diario de congreſſu Maximiliani & trium regum bey Frehero T. II. Script. Germ.)

Ungarn und Böhmen kommen durch die Vermählung Ferdinands an Oeſterreich.

CXCI.

§. 184 Proteſtation und Erklährung) Die Evangeliſchen waren nicht zu bewegen in

Evangeliſche Proteſtation wie-

über den geistlichen Vorbehalt.

den geistlichen Vorbehalt, als der Fortpflantzung der Wahrheit nachtheilig, zu willigen. Sie wendeten deswegen alle Kräfte an, daß diese Clausul aus dem Religions-Frieden möchte ausgelöschet werden, worin sie aber schlechtes Gehör gefunden, (Lunig. P. Gen Contin. p. 3. 6. 7.)

CXCII.

Vergeblicher Versuch einer Vergleichung in der Religion.

§. 185. **Wurde das Colloquium zu Worms eröfnet)** Der Käyser bearbeitete sich alles Ernstes, die Vergleichung der Religion durch gütliche Handlungen zum Stande zu bringen, wie es in dem Religions-Frieden war beliebet worden (§ 180.) Die Evangelischen ließen sich an ihrer Seite hierzu iederzeit bereit und willig finden, wiewohl es mit allen solchen Bemühungen umsonst war, da man über der Norm in Glaubens-Sachen nicht einig werden können, und die Catholischen nimmer dahin zu bringen gewesen, sich der H. Schrift diesfalls allein zu unterwerfen (§. 134. 157. 158.) Was übrigens die Trennungen unter den Evangelischen anlanget, so waren verschiedene unter den A. C. Verwandten eine Zeit her in ein und andern Articuln auf besondere Meynungen verfallen, auch suchten sich die Zwinglianer unter den A. C. Verwandten einzuschleichen. Diese Uneinigkeit haben die Catholischen mit grossem Fleiß zu hegen gesucht, die Evangelischen endlich

Trennung unter den Evangelischen und was die Catholischen dabey zu gewinnen verhoffet.

(Ferdinand der Erste)

ndlich um den Genuß des auf die würckli-
chen A. C. Verwandten eingeschränckten Reli-
gions-Friedens (§. 180.) zu bringen, gleichwie
auch das damahlige Colloquium unter solchem
Fürwand zerrissen wurde, obwohl Melanch-
thon, der in diesem Punct niemals allzu-
streng gewesen, dafür hielte, daß dieses
dem Colloquio nicht im Wege sey und
daß man von der Verdammung der Wie-
driggesinnten nicht den Anfang machen müsse,
hingegen würde es sich bey den Handlungen
finden, was ein jeder für einen Grund seines
Glaubens angeben könne (Goldast. Polit.
Reichs-Händel P. XVIII. p. 740.)

§. 186. Das Nachtmahl unter beyder-
ley Gestalt gestattet) Und dieses Kraft des
Rechts zu reformiren (§. 180.) deßen sich
der Käyser zum größten Verdruß des Pabsts
hierin bediente, gleichwie auch andere Exem-
pel Catholischer Landes-Obrigkeiten fürhan-
den sind, welche den Evangelischen in ihren
Landen die Religions-Ubung verstattet ha-
ben (Zechii meditationes de iure reformandi Hr. Hofr. Fleischer de iure reformandi.)

Verstattung des Abendmahls unter beyderley Gestalt im Oesterreichischen.

CXCIII.

§. 187. Nicht beygemessen werden kön-
ne) Solches erfoderte die Billigkeit und ist
es in dem Reich mehrentheils also gehalten
worden, wenn das Recht, und nicht die Ge-
walt, die Oberhand gehabt hat.

Verbrechen kan die Agnaten nicht drücken.

(Ferdinand der Erste)

CXCIV.

Grumbachische Achts-Erklärung.

§. 188. In die Reichs-Acht erkläret) Das Grumbachische Verfahren ward nicht anders als ein öffentlicher und gefährlicher Land-Friedens-Bruch angesehen, und ist er aus diesem Grunde mit allen seinen Helfers-Helfern rechtmäßig in die Acht erkläret worden.

CXCV.

Mit was Recht der Käyser in Religions-Sachen Hand angeleget, und die Religions Friedens Schlüße aufgerichtet imgleichen von dem Päbstlichen Misvergnügen darüber.

§. 189. Einen Religions Frieden zugestanden hatte) Der Römische Hof war mit dem allen, was die Käyser bißhero in Religions-Sachen unternommen, absonderlich mit dem geschlossenen Passauischen Vertrag (§. 176.) und Augsburgischen Religions Frieden (§ 180) durchaus nicht zufrieden, indem solchen keine Gewalt in Kirchen-Sachen wolte zugestanden werden. Allein da die Päbste an ihrer Seite niemahls rechtschaffene Anstalten gemacht, dem Zustand der Kirche zu rathen, hingegen ihre Absichten, alles aufs höchste zu treiben, und die angemaßte Hierarchie mit Gewalt zu schützen, gantz verkehrt waren, so haben die Käyser sich fürlängst genöthiget gesehen, selbst Hand anzulegen, und die Wohlfarth des Teutschen Reichs mit Zuziehung der Stände, bestmöglichst zu befördern (§. 188. des IX. Abs.) zu welchem Zweck insonderheit die letztern auf dem Reichstag gepflogenen Religions-Handlungen, nebst den

den darauf erfolgten Religions-Friedens Schlüßen gehören, (R. I. Spirens. a. 1544. §. 77. derhalben uns rühmlich und nützlich wäre, daß die ſtreitige Religion, durch was Chriſtliche Wege und Mittel das immer möglich, ohn länger aufziehen, zur Chriſtlichen Vergleichung und Erörterung gebracht werden möchte, inmaſſen dann wir in Kraft unſers obliegenden Käyſerlichen Amts zu befördern ſchuldig.) Weil nun Ferdinand abſonderlich zu dem Augsburgiſchen Religions-Frieden das meiſte beygetragen, ſo ward ihm aus dieſem Grunde hauptſächlich die Crönung verweigert, wobey die alten und unbeſcheidenen Anmaſſungen von der Päbſtlichen Hoheit über den Käyſer (§. 71. des. VI § 58. des IX. §. 26. des X. Abſ.) und daß Carl der Fünfte in dieſer Abſicht das Kayſerthum in die Hände des Pabſts reſigniren müſſen (Thuanus L. XXI. p. 628.) zugleich auf die Bahn gebracht wurden. Indeſſen ſcheint es, daß die Käyſer hiedurch nur bewogen worden, ſich um die Römiſchen Crönungen ſeitdem nicht ſonderlich mehr zu bekümmern, zumahl da der Käyſerliche Titel auch ohne dieſelbe nunmehro in ordentlichem Gebrauch war. (§. 88. des X Abſ.) Ubrigens erzeigte ſich der folgende Pabſt Pius in der Haupt-Sache zwar etwas glimpflicher, doch ließ' er

Angemaſte Autorität des Pabſts über den Käyſer.

sich von dem Käyserlichen Gesandten die Obedientz versprechen, dergleichen Ceremoniel verschiedene unter den alten Käysern, außer andern nachtheiligen Verpflichtungen, dem Pabst eingeräumet haben (Leibnit. mant. cod. iur. Gent. p. 251. Aen. Sylvius de Statu Europæ c. 54.) wiewohl die Käyserliche Instruction damahls so weit nicht soll gegangen seyn (Thuanus l. c. p. 952. Goldast. Polit. Reichs-Händel P. V. p. 201. u. f.)

CXCVI.

Zweifelhafte Auslegung des Religions-Friedens ist eine Quelle aller Beschwerden der Catholischen und Evangelischen wieder einander.

§. 190. Wieder den Religions-Frieden einige Gravamina) Es äusserten sich über den Religions-Frieden mit der Zeit allerhand Scrupel, daraus bis auf den Westphälischen Frieden unzehlige Beschwerden und Zwistigkeiten erwachsen sind. Das meiste kam auf das in demselben fest gestellte Recht zu reformiren an (§. 180.) deßen die Evangelischen und Catholischen Stände sich beyderseits dergestalt bedienten, daß des Klagens und Beschwerens über einander kein Ende gewesen. Die Evangelischen nehmlich fuhren fort, nicht allein die mittelbaren geistlichen Güter zu reformiren und einzuziehen, sondern es blieben auch die unmittelbaren nicht verschonet, bevorab da man Evangelischer seits an den geistlichen Vorbehalt sich keinesweges verbunden achtete. (§. 180.) Hingegen wolten die meisten unter

:er den Catholischen in ihren Gebieten und Landen die Evangelische Religions-Ubung schlechterdings nicht dulden noch verstat-:en, zumahl da die Ferdinandische Assecuration (§. 180.) an ihr selbst sehr eingeschränckt, auch überdem von den Catholischen niemahls ein-gewilliget worden (Hrn. Hofr. Struvs Historie der Religions Beschwerden P. I. c. 3. und 4.)

§. 191. Den Liefländern wieder die Kußen) Liefland hatte der Schwerdträger-Orden bishero inne gehabt, welcher sich, wie der Teutsche Orden in Preußen (§. 30.) von Anbeginn zum Teutschen Reich gehalten. Nunmehro fielen die Pohlen und Kußen dieses Land an, wobey das Reich eine große Kaltsinnigkeit spühren ließ, und dadurch sein Recht freywillig verlohren gab. Derowegen ist es geschehen, daß der Ordens-Meister, Gotthard Kettler, dem König von Pohlen Sigismundo Augusto gantz Liefland zuletzt abtrat, doch unter der Bedingung, daß er Curland und Semgallien als ein erbliches Hertzogthum besitzen, und von der Cron Pohlen zu Lehn tragen wolte (Boecler de acquisito & amisso Imperii in Livoniam iure.)

Liefland reißt sich von dem Teutschen Reich ab.

§. 192. ad fin.) Gleichwie das Müntz-Wesen seit langen Zeiten in schrecklichen Verfall gerathen war, so ist man auch fürlängst darauf bedacht gewesen, diesem Mangel durch

Müntz-Ordnung Ferdinands des Ersten a. 1559.

(Ferdinand der Erste)

ſich von dem Käyſerlichen Geſandten die Obedientz verſprechen, dergleichen Ceremoniel verſchiedene unter den alten Käyſern, außer andern nachtheiligen Verpflichtungen, dem Pabſt eingeräumet haben (Leibnit. mant. cod. iur. Gent. p. 251. Aen. Sylvius de Statu Europæ c. 54.) wiewohl die Käyſerliche Inſtruction damahls ſo weit nicht ſoll gegangen ſeyn (Thuanus l. c. p. 952. Goldaſt. Polit. Reichs-Händel P. V. p. 201. u. f.)

CXCVI.

Zweifelhafte Auslegung des Religions-Friedens iſt eine Quelle aller Beſchwerden der Catholiſchen und Evangeliſchen wieder einander.

§. 190. Wieder den Religions-Frieden einige Gravamina) Es äuſſerten ſich über den Religions-Frieden mit der Zeit allerhand Scrupel, daraus bis auf den Weſtphäliſchen Frieden unzehlige Beſchwerden und Zwiſtigkeiten erwachſen ſind. Das meiſte kam auf das in demſelben feſt geſtellte Recht zu reformiren an (§. 180.) deßen die Evangeliſchen und Catholiſchen Stände ſich beyderſeits dergeſtalt bedienten, daß des Klagens und Beſchwerens über einander kein Ende geweſen. Die Evangeliſchen nehmlich fuhren fort, nicht allein die mittelbaren geiſtlichen Güter zu reformiren und einzuziehen, ſondern es blieben auch die unmittelbaren nicht verſchonet, bevorab da man Evangeliſcher ſeits an den geiſtlichen Vorbehalt ſich keinesweges verbunden achtete. (§. 180.) Hingegen wolten die meiſten unter

er den Catholischen in ihren Gebieten und Landen die Evangelische Religions-Ubung schlechterdings nicht dulden noch verstatten. zumahl da die Ferdinandische Assecuration §. 180.) an ihr selbst sehr einschränckt, auch überdem von den Catholischen niemahls eingewilliget worden (Hrn. Hofr. Struvs Historie der Religions Beschwerden P. I. c. 3. und 4.)

§. 191. Den Liefländern wieder die Kußen) Liefland hatte der Schwerdträger-Orden bishero inne gehabt, welcher sich, wie der Teutsche Orden in Preußen (§. 30.) von Anbeginn zum Teutschen Reich gehalten. Nunmehro fielen die Pohlen und Kußen dieses Land an, wobey das Reich eine große Kaltsinnigkeit spühren ließ, und dadurch sein Recht freywillig verlohren gab. Derowegen ist es geschehen, daß der Ordens-Meister, Gotthard Kettler, dem König von Pohlen Sigismundo Augusto gantz Liefland zuletzt abtrat, doch unter der Bedinguna, daß er Curland und Semgallien als ein erbliches Hertzogthum besitzen, und von der Cron Pohlen zu Lehn tragen wolte (Boecler de acquisito & amisso Imperii in Livoniam iure.)

Liefland reißt sich von dem Teutschen Reich ab.

§. 192. ad fin.) Gleichwie das Müntz-Wesen seit langen Zeiten in schrecklichen Verfall gerathen war, so ist man auch fürlängst darauf bedacht gewesen, diesem Mangel durch

Müntz-Ordnung Ferdinands des Ersten a. 1559.

(Ferdinand der Erste)

gute Ordnungen und Anstalten abzuhelfen. Auf dem damahligen Reichstage ward solches Werck mit großem Ernst angegriffen, und eine vollständige Müntz-Ordnung aufgerichtet, welche hernach vielfältig bestätiget, und in dem Reichs-Müntz-Wesen allezeit zum Fundament angenommen worden (R. I. August. 1559.)

CXCVII.

Absicht des Naumburgischen Convents der Evangelischen a. 1561.

§. 193. Zu Naumburg zusammen) Daß die Trennungen unter den Evangel. eine Zeit her sehr überhand genommen, ist oben (§. 185.) angemercket worden. Das fürnehmste hierbey beruhete auf denjenigen, welche der Zwinglianischen Lehre zugethan waren und sich dennoch zu den A. C. Verwandten wolten gezählet wißen, da sie einen vom Melanchthon verfaßten Aufsatz von der Augsburgischen Confeßion zwar in Händen hatten, darin aber die Articul unter dem Schein einer Erklärung und Erörterung also gefaßet waren, daß sie mit den Zwinglianischen Sätzen ziemlich überein trafen. Es ward derowegen der Naumburgische Convent veranlaßet, eine allgemeine Vergleichung nach aller Möglichkeit zu befördern, im aegenseitigen Fall aber die ächten A. C. Verwandten von den übrigen durch die Unterschrift der unveränderten A. C. wie sie auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahr 1530. übergeben worden (§. 134.) ab-

zuſondern, und ſolchergeſtalt auch den gefährlichen Abſichten der Catholiſchen (§. 185) in Zeiten vorzukommen. Nach vielen Streitigkeiten erfolgte endlich die Unterſchrift von allen Anweſenden, und darunter auch von denienigen, die es ſonſt würcklich mit den Zwinglianern hielten (Chytraeus in Saxonia L XX. p. 523. Hoenn. in der Hiſtorie des Naumburgiſchen Convents a 1561.)

§. 194. Reichs-Deputations Tag) Inmaßen auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahr 1555. die Verfügung gemacht worden, daß wegen nöthiger Angelegenheiten, abſonderlich des Land-Friedens, auſſer den allgemeinen Cräyß-Tägen, welche man nicht für ſo bequehm gehalten beſondere Reichs-Deputations-Täge ſolten verſammlet werden, die nebſt den Churfürſten, aus gewißen beſtändigen Deputirten der Fürſten und Städte beſtünden (R. I. Auguſt. 1555. §. 65.) Nachdem ſind dieſe Reichsdeputirten verſchiedentlich vermehret worden, auch hat es wegen der aus beyden Religionen zu erlangenden gleichen Anzahl immer viel Streitigkeiten geſetzet, bis bey dem fürwährenden Reichstage, da das gantze Reich beſtändig verſammlet geblieben, dieſe Deputations-Täge von ſelbſt aufgehöret (Fritſchius de conventibus imperii deputatorum ordinariis.)

Urſprung der Reichs-Deputationstäge.

Warum ſie aufgehöret.

CC.

Päbstliches Privilegium für die Oesterreicher.

§. 195. Nachdem der Käyser von Pabst Pio dem vierten) Also bestätigte nunmehro der etwas gelindere Pabst Pius was der Käyser Kraft des Rechts zu reformiren seinen Oesterreichischen Unterthanen eingeräumet hatte (§. 186.)

Caßanders Bedencken von Vergleichung der Religion.

§. 196. An einer Religions-Vergleichung arbeiten laßen) Um der Religions-Vergleichung etwas näher zu kommen, hatte Käyser Ferdinand dem frommen und bescheidenen Gottesgelehrten zu Duisburg, Georg Caßandern, anbefohlen, die Sätze beyder Religionen, nebst den Erweiß-Gründen kürtzlich zu entwerfen, und sein unpartheyisches Gutachten hinzuzufügen, worin die Vereinigung der Warheit nach zu setzen und zu erhalten seyn möchte. Es war dieses allerdings ein preißwürdiges Unternehmen, und Caßander verfertigte zu diesem Ende eine Schrift, die er betitelt: Consultatio de articulis inter pios Catholicos & Protestantes controversis und weil Ferdinand darüber weggestorben, Maximilian dem Andern erst überreichet hat (Thuanus L. XXXVI. p. 286. Sauberti Cassander Evangelicus Norib. 1631.)

Maxi-

(Ferdinand der Erste)

Maximilian der Andere.

CCII.

§. 197. Gegen die Proteſtanten gar geneigt.) Man muß dieſem Käyſer den Ruhm laßen, daß er über dem Religions-Frieden aufs genaueſte gehalten, und beyden Religionen gleiches Recht geſchaffet, auch iedermann bey ſeiner Gewiſſens-Freyheit geſchützet (Thrasibulus Leta L. V. p. 270. saepe ingenueque profitus, nullum peccatum grauius esse, quam conscientiis velle dominari, eosque nimirum, qui in conscientias sibi imperium sumunt, cœli arcem inuadere, nec raro potestatem, quam in terris habent, amittere) Abſonderlich hat er in ſeinen Erblanden den Evangeliſchen viel Freyheiten verſtattet, dergleichen zu thun die meiſten Catholiſchen Landes-Obrigkeiten, auf keine Weiſe zu bewegen waren (Thuanus L. XXVI. zu Ende L. XXXIX. p. 388. L. LXII. p. 134 Chytreus L. XXII. p. 57.) Gerechtigkeit und Klugheit Maximilians des Andern.

§. 198. Zum Römiſchen König zu Franckfurth erwählet.) Es war wegen der Römiſchen Königs-Wahlen, nach dem ehmahligen Fürſchlag des Churfürſten von Sachſen, noch nicht ausgemacht (§. 136.) Solchergeſtalt ſchritten die Churfürſten nach ihrer alten Freyheit für ſich allein, und aus bewegenden und wichtigen Urſachen, zur Wahl Maximilians, indem dieſer Printz dafür bekandt war, Deſſen Wahl zum Römiſchen König.

CC.

Päbstliches Privilegium für die Oesterreicher.

§. 195. Nachdem der Käyser von Pabst Pio dem vierten) Also bestätigte nunmehro der etwas gelindere Pabst Pius was der Käyser Kraft des Rechts zu reformiren seinen Oesterreichischen Unterthanen eingeräumet hatte (§. 186.)

Caßanders Bedencken von Vergleichung der Religion.

§. 196. An einer Religions-Vergleichung arbeiten laßen) Um der Religions-Vergleichung etwas näher zu kommen, hatte Käyser Ferdinand dem frommen und bescheidenen Gottesgelehrten zu Duisburg, Georg Caßandern, anbefohlen, die Sätze beyder Religionen, nebst den Erweiß-Gründen kürtzlich zu entwerfen, und sein unpartheyisches Gutachten hinzuzufügen, worin die Vereinigung der Warheit nach zu setzen und zu erhalten seyn möchte. Es war dieses allerdings ein preißwürdiges Unternehmen, und Caßander verfertigte zu diesem Ende eine Schrift, die er betitelt: Consultatio de articulis inter pios Catholicos & Protestantes controversis und weil Ferdinand darüber weggestorben, Maximilian dem Andern erst überreichet hat (Thuanus L. XXXVI. p. 286. Sauberti Cassander Evangelicus Norib. 1631.)

Mari-

Maximilian der Andere.

CCII.

§. 197. Gegen die Proteſtanten gar geneigt) Man muß dieſem Käyſer den Ruhm laßen, daß er über dem Religions-Frieden aufs genaueſte gehalten, und beyden Religionen gleiches Recht geſchaffet, auch iedermann bey ſeiner Gewiſſens-Freyheit geſchützet (Thrasibulus Lepta L. V. p. 270. ſaepe ingenueque profeſſus, nullum peccatum grauius eſſe, quam conſcientiis velle dominari, eosque nimirum, qui in conſcientias ſibi imperium ſumunt, cœli arcem inuadere, nec raro poteſtatem, quam in terris habent, amittere) Abſonderlich hat er in ſeinen Erblanden den Evangeliſchen viel Freyheiten verſtattet, dergleichen zu thun die meiſten Catholiſchen Landes-Obrigkeiten, auf keine Weiſe zu bewegen waren (Thuanus L. XXVI. zu Ende L. XXXIX. p. 388. L. LXII. p. 134 Chytreus L. XXII. p. 57.) Gerechtigkeit und Klugheit Maximilians des Andern.

§. 198. Zum Römiſchen König zu Franckfurth erwählet) Es war wegen der Römiſchen Königs-Wahlen, nach dem ehmahligen Fürſchlag des Churfürſten von Sachſen, noch nicht ausgemacht (§. 136.) Solchergeſtalt ſchritten die Churfürſten nach ihrer alten Freyheit für ſich allein, und aus bewegenden und wichtigen Urſachen, zur Wahl Maximilians, indem dieſer Printz dafür bekandt war, Deſſen Wahl zum Römiſchen König.

daß er gerecht und unpartheyisch sey, wovon man bey den beschwerlichen Religions-Streitigkeiten sich billig einen großen Nutzen versprach (Schreiben Evangelischer Stände bey Lunig in Staats-Corp. T. I. p. 280. daß allenthalben, nicht allein in Teutschland, sondern auch in den benachbarten Königreichen der Christenheit, bey frommen, gottesfürchtigen, gutherzigen Leuten große Hofnung und Vertrauen zu Ew. Röm. Käys. Maj. ist.) Ubrigens ward ihm bey seiner Erhebung zum Käyserthum ungewöhnlicher Weise eine neue und vermehrte Wahl Capitulation fürgelegt (Goldast. P. II. der Reichs-Satz. p. 485.)

Muß als Käyser eine neue Capitulation eingehen.

Warum er von dem Churf. von Mäyntz gesalbet worden.

§. 199. Vom Churfürsten von Mäyntz gecrönet) Die Churfürsten von Cölln, waren in dem Recht der Königlichen Salbung, welche ordentlicher Weise zu Aachen zu geschehen pflegte, durch die Güldene Bull (Tit. IV. n. 4.) und durchs Herkommen, bishero genungsam befestiget. Nunmehro aber geschahe es, daß die Crönung Maximilians nicht nur zu Franckfurth, ausser der Cöllnischen Dioeces, sondern auch zu einer solchen Zeit, veranstaltet wurde, da der Churfürst von Cölln die Weyhung und das Pallium noch nicht erhalten hatte, welches die Ursache gewesen, daß der Churfürst von Mäyntz diesmahl die Salbung verrichtet.

§. 200.

(Maximilian der Andere)

§. 200. Das *Iuramentum obedientiae praetendirte*) Der Pabst begehrte von Maximiliano, daß er, wie Ferdinand der Erste (§. 189.) dem Heil. Stuhl Obedientz leisten solte, wobey allenfalls in Fürschlag gebracht ward, daß es wegen der Königreiche, Böhmen und Ungarn, geschehen möchte, immaßen jenes von Hertzog Uladislao dem Andern, dieses von dem ersten Christlichen König, Stephano, dem Pabst unterwürfig gemacht worden. Allein der vernünftige und großmüthige Käyser war zu nichts anders zu bewegen, als zu einer unnachtheiligen Versicherung seiner Ehrerbietigkeit und Devotion, dagegen der Pabst mit einer wörtlichen Annehmung der Obedientz sich verwahrete (Sarpius in hist. Concil. Trident. L. VIII. p. 809.) Indeßen haben sich die nachfolgenden Käyser solches zum Exempel dienen laßen, und der Pabst ist genöthiget, ein für allemahl damit zu frieden zu seyn (Wilh. Becker in Iur. Publ. L. I. c. 4. §. 2. Conr. Oligenius de primariis precibus imperialibus §. 70. Electa Iuris Publ. T. VI. p. 955.)

Käyserliche Obedientz Leistung an den Pabst kommt aus der Mode.

CCIII.

§. 201. Zur Erhaltung Catholischer Religion nicht undienlich) Die beyden Articul der Evangelischen Lehre, von dem Nachtmahl unter beyderley Gestalt, und der Priester Ehe, funden auch unter den Catholi-

Fürschlag die Communion sub vtraque nebst der Priesters

(Maximilian der Andere)

Ehe überall einzuführen.

lischen hin und wieder großen Beyfall, und hat das letztere absonderlich Gelegenheit gegeben, daß unterschiedliche geistliche Güter den Evangelischen in die Hände gefallen. Der Käyser meinte derowegen daß, wenn hierinn nachgegeben würde, die Catholische Kirche keinen geringen Vortheil daraus erlangen dörfte, auch kan es wohl seyn, daß er dadurch zu einer Religions-Vergleichung den Weg zu bahnen gesuchet. Allein der Pabst blieb unbeweglich, und drohete dem Käyser so gar mit dem Bann, wenn er von diesen Gedancken nicht abstehen würde (Gabutii vita Pii V. L. III. c. 6. p. 97.)

CCIV.

Neuer Ausbruch des Ungarischen Krieges.

§. 202. Fürst Joh. Sigismund von Siebenbürgen in Ungarn eingefallen) Die Fürsten von Siebenbürgen, welche nach der Ungarischen Crone strebten, und sich diesfalls an die Ottomannische Pforte hiengen, hatten die schröcklichsten Kriege über Ungarn gezogen, welche Ferdinand der Erste mit einem ordentlichen Tribut abkauffen müßen. Da nun solcher außen blieb, und der Fürst von Siebenbürgen ebenfalls sich von neuen regte, so ist der Krieg wieder in volle Flamme ausgeschlagen.

CCV.

Final kommt an Genua.

§. 203. Im Marggrafthum Final obschwebende Streitigkeiten) Das Marggraf-

(Maximilian der Andere)

grafthum Final beſaß die Familie von Caretto als ein Reichs-Lehn. Die Genueſer hatten ſolches ſchon zur Zeit Carls des Fünften, durch Fürſchub der misvergnügten Unterthanen, an ſich gerißen, ſie ſind aber durch Käyſerlichen Befehl zur Reſtitution angehalten worden (Thuanus L. XXXVI. zu Anf.) Inzwiſchen iſt die Republik Genua nunmehr zum Beſitz des Finaliſchen wieder gelanget, nachden ietztregierende Käyſ. Maj. ihr daßelbe im Jahr 1713. Kaufweiſe überlaßen (Lunig cod. Ital. T. I. p. 2374.)

§. 204. *Praecedenz* zwiſchen den Herzogen von Sachſen Erneſtiniſcher Linie) Die drey Printzen des entſetzten Churf. Johann Friederichs, nahmens Johann Friederich der ältere, Johann Wilhelm und Johann Friederich der iungere, hatten ſich unter einander verglichen, daß ſie wechſelsweiſe, ein ieder eine gewiße Zeit, die Regierung der geſammten Lande führen wolten, und ſolte der älteſte damit den Anfang machen. Da aber ſolcher binnen geſetzter Zeit ſich der Regierung nicht wieder begeben wolte, ſo entſtunden daraus große Zwiſtigkeiten, welchen endlich durch eine förmliche Landestheilung hat abgeholfen werden müßen (Chytraeus in Saxonia p. 556. Thuanus L XXXIX. p. 372.)

Streitigkeit im Hauſe Sachſen Erneſtiniſcher Linie.

§. 205. Auf dieſem Reichstag Churf. Auguſtus beliehen) Dieſes iſt die letzte

Letzte ſolenne Le-

ſo-

(Maximilian der Andere)

Ehe überall einzuführen.

lischen hin und wieder großen Beyfall, und hat das letztere absonderlich Gelegenheit gegeben, daß unterschiedliche geistliche Güter den Evangelischen in die Hände gefallen. Der Käyser meinte derowegen daß, wenn hierinn nachgegeben würde, die Catholische Kirche keinen geringen Vortheil daraus erlangen dörfte, auch kan es wohl seyn, daß er dadurch zu einer Religions-Vergleichung den Weg zu bahnen gesuchet. Allein der Pabst blieb unbeweglich, und drohete dem Käyser so gar mit dem Bann, wenn er von diesen Gedancken nicht abstehen würde (Gabutii vita Pii V. L. III. c. 6. p. 97.)

CCIV.

Neuer Ausbruch des Ungarischen Krieges.

§. 202. Fürst Joh. Sigismund von Siebenbürgen in Ungarn eingefallen) Die Fürsten von Siebenbürgen, welche nach der Ungarischen Crone strebten, und sich diesfalls an die Ottomannische Pforte hiengen, hatten die schröcklichsten Kriege über Ungarn gezogen, welche Ferdinand der Erste mit einem ordentlichen Tribut abkauffen müßen. Da nun solcher außen blieb, und der Fürst von Siebenbürgen ebenfalls sich von neuen regte, so ist der Krieg wieder in volle Flamme ausgeschlagen.

CCV.

Final kommt an Genua.

§. 203. Im Marggrafthum Final obschwebende Streitigkeiten) Das Marggraf-

(Maximilian der Andere)

grafthum Final beſaß die Familie von Caretto als ein Reichs-Lehn. Die Genueſer hatten ſolches ſchon zur Zeit Carls des Fünften, durch Fürſchub der misvergnügten Unterthanen, an ſich gerißen, ſie ſind aber durch Käyſerlichen Befehl zur Reſtitution angehalten worden (Thuanus L. XXXVI. zu Anf.) Inzwiſchen iſt die Republik Genua nunmehr zum Beſitz des Finaliſchen wieder gelanget, nachden ietztregierende Käyſ. Maj. ihr daßelbe im Jahr 1713. Kaufweiſe überlaßen (Lunig cod. Ital. T. I. p. 2374.)

§. 204. *Praecedenz* zwiſchen den Herzogen von Sachſen Erneſtiniſcher Linie) Die drey Printzen des entſetzten Churf. Johann Friederichs, nahmens Johann Friederich der ältere, Johann Wilhelm und Johann Friederich der iungere, hatten ſich unter einander verglichen, daß ſie wechſelsweiſe, ein ieder eine gewiße Zeit, die Regierung der geſammten Lande führen wolten, und ſolte der älteſte damit den Anfang machen. Da aber ſolcher binnen geſetzter Zeit ſich der Regierung nicht wieder begeben wolte, ſo entſtunden daraus große Zwiſtigkeiten, welchen endlich durch eine förmliche Landestheilung hat abgeholfen werden müßen (Chytraeus in Saxonia p. 556. Thuanus L. XXXIX. p. 372.)

Streitigkeit im Hauſe Sachſen Erneſtiniſcher Linie.

§. 205. Auf dieſem Reichstag Churf. Auguſtus beliehen) Dieſes iſt die letzte

Letzte ſolenne Le-

ſo-

(Maximilian der Andere)

ben in dem Reich.

solenne Belehnung in dem Reich gewesen, dergleichen für itzo an dem Käyserlichen Hoflager, ohne sonderliche Ceremonien, empfangen zu werden pflegen (Muller annal. Saxon. p. 139.)

Dänische und Holsteinische Mitbelehnschaft an der Grafschaft Oldenburg.

§. 206. Graf Anton von Oldenburg) Bey der Belehnung des Grafen von Oldenburg, haben der König von Dennemarck und Hertzog von Holstein, welche beyderseits aus dem Oldenburgischen Hause abstammeten, die Mitbelehnung gesuchet, welche sie auch erhalten, ohngeachtet der Graf von Oldenburg dagegen einwendete, daß, seitdem das Königliche und Hertzogliche Hauß von der Grafschaft abgesondert gewesen, viel neu erworbene Güter dazu gekommen (Chytraeus L. XXI. p. 562.)

Der A. C. Verwandten Heftigkeit gegen den Churf. von Pfaltz wegen der Zwinglianischen Lehre.

§. 207. Churfürst Friederich der dritte von Pfaltz) Churfürst Friederich der dritte von Pfaltz, war unter denienigen, welche sich äußerlich zur A. C. bekandten, aber in der That der Zwinglianischen Lehre beypflichteten. (S. 185. 193.) Weil nun die ächten A. C. Verwandten besorgten, daß der Religions-Frieden mit der Zeit möchte wanckend gemacht werden, wenn man nicht den nöthigen Ernst disfalls anwendete, so ward dem Churfürsten hart zugesetzet, es stellte aber derselbe mit besonderm Nachdruck für, daß niemand in seiner Gewißens-Freyheit zu kräncken wäre,

(Maximilian der Andere)

wäre, hingegen hätten sich die Evangelischen für allen Mißhelligkeiten zu hüten, welche die Catholischen zu deren grösten Schaden und Ruin zu unterhalten suchten, im übrigen sey er bereit, seine Meinung zu ändern, wenn er aus GOttes Wort eines bessern überzeuget würde, worauf denn die Heftigkeit der Verketzerung, daran die Würtembergischen Theologen insonderheit sollen Theil gehabt haben, einigermassen eingestellet ward (Altingii hist. Eccles. Palatin. p. 200. Parei hist. Palatina p. 165. Lehmann. in act. pac. relig. L. III. c. 1. 2. 4.) Was übrigens von der Päbstlichen Protestation, wieder die Religions-Handlungen auf dem Reichstag, zu urtheilen sey, ist oben (§. 189) angezeiget worden.

CCVI.

§. 208. Anfangs sich gar übel anließ) Die Ungarn führten harte Beschwerden über die Unterdrückung ihrer Freyheiten, absonderlich über die Einführung frembder Truppen und daß die wichtigsten Gouvernemens, zum Nachtheil der Nation, mit Ausländern besetzt würden (Istuanfi L. XXII. p. 462.) Beschwerden der Ungarischen Nation.

CCVII.

§. 209. Reichs-Ritterschaft aufzuwiegeln gedachte) Die Grumbachischen Händel sind zwar von einem geringen Anfang gewesen (§. 188.) sie haben aber die schrecklich- Grumbachische Händel ziehen schreckli-

che Folgen nach sich.

sten Folgen nach sich gezogen, als Grumbach, der über ihm schwebenden Gefahr zu entgehen, die Grossen des Reichs mit ins Spiel mischte. Er wandte sich fürnehmlich an den Printzen des entsetzten Churfürsten von Sachsen, Johann Friderich, Hertzogen von Gotha, welcher so unglücklich war, daß er diesen gefährlichen Anschlägen Gehör gab, und sich mit der eiteln Hofnung schmeicheln ließ, solchergestalt nicht allein die verlohrne Chur wieder an sein Hauß zu bringen, sondern wohl gar die Käyser Crone davon zu tragen, welches Concept auf den Beystand der freyen Reichs-Ritterschaft, imgleichen des Landsäßigen Adels in Sachsen und Thüringen, und endlich der meisten Evangelischen Stände, gebauet ward, von welchen man glaubte, daß sie alle Kräfte anwenden würden, einem Printzen von ihrer Religion zum Käyserthum zu verhelfen (Tenzel. hist. Goth. Suppl. II. Sect. II. p. 809. u. f.)

CCVIII.

Gothische Execution.

§. 210. Hertzog Johann Wilhelm von Weimar übergeben) Es war etwas hartes, daß den Gothischen Printzen die väterlichen Lande solten entzogen, und an Weimar überlassen, werden, wiewohl Hertzog Johann Wilhelm von Weimar so billig gewesen, daß er Hertzog Johann Friederichs zweyen Söhnen, Johann Casimir und Johann Ernsten durch den Coburgischen Vertrag im Jahr 1572.

(Maximilian der Andere)

1572. das Coburgische und Eisenachische wieder eingeräumet (Muller. in annal. Saxon a. 1572.) Auf die vier assecurirte Aemter hat sich zwar die Ernestinische Linie das Wiedereinlösungs Recht fürbehalten, sie sind aber nachdem im Jahr 1660. dem Albertinischen Hause erblich überlassen worden (Struv. im Historischen Archiv. P. III. p. 201) Sonst sind einige der Meinung, daß der Erfurtische allgemeine Cräyßtag, welcher in der Gothischen Executions-Sache gehalten worden, der erste und letzte von solchen allgemeinen Cräyßtägen gewesen, allein das Gegentheil ist aus dem Exempel des allgemeinen Crayßtags zu Worms im Jahr 1554. wegen Marggraf Albrechts von Brandenburg (Dart. de pace publ. L. I. c. XXI. n. 73. 74) zu erweisen (Schweder. Iur. Publ. P. gen. c. LIX. §. 19.)

Exempel allgemeiner Crayßtäge.

§. 211. In ihren Patronat-Kirchen) Die Oesterreichischen Land-Stände, welchen bereits unter Ferdinand das Nachtmahl unter beyderley Gestalt gestattet worden (§ 186. 195.) suchten nach der Zeit um die völlige Evangelische Religions-Ubung an, welches ihnen oft abgeschlagen, nunmehro aber endlich, für ein ansehnlich Stück Geldes, verwilliget wurde, doch hat sich dieses nicht weiter, als auf den Herrn und Ritter-Stand, mit Ausschliessung der Städte und Gemeinen, erstrecket, und daß sie nur auf ihren Herr-

Evangelische Religions-Ubung wird dem Herrn und Ritter-Stand im Oesterreichischen verstattet.

schaften und Gütern die Religions-Ubung haben solten. Als sie nun auch in dem Landhause zu Wien einen öffentlichen Gottesdienst hielten, und die Catholischen anfiengen sich dabey mit einzufinden, und ihre Pfarr-Kirche haufenweise zu verlassen, so wurden die Evangelischen angehalten solches aufzugeben und einzustellen (Chytraeus L. XXII. p. 579. Londorp. L. VIII. p. 948. Schardius de gestis sub Maximiliano II. p. 99.)

Die Stadt Trier kommt unter Ertzbischöfliche Hoheit.

§. 212. Zu Recht ausgemacht werde) Indessen brachte der Ertzbischof die Stadt bald hernach, kraft eines Rescripts von Käyser Rudolf dem Andern im Jahr 1580. völlig unter seine Bothmäßigkeit (Browerus T. II. L. XXII. p. 410.) Ausserdem vereinigte derselbe im Jahr 1570. die Abtey S. Maximini, und im Jahr 1576. die gefürstete Abtey Prüm, mit dem Ertz-Stift (Spener. oper Herald. L. I. c. 91. §. 11.)

Ursprung der Groß Hertzoglichen Würde in Florentz.

§. 213. Vorrang zwischen dem Hertzog von Ferrara und Hertzog von Florentz) Die Hertzoge von Ferrara und Modena waren aus dem alten Hause Este (§. 27.) und wolten derowegen den Hertzogen von Florentz, weil sie aus einem neuen Hause entsprossen (§. 125.) den Vorrang nicht gestatten. Da nun das Vernehmen zwischen dem Hertzog von Ferrara und dem heil. Stuhl seit langer Zeit nicht groß gewesen (§. 93.) so hielt der Pabst die

die Parthey des Hertzogs von Florentz, und weil der Käyser dem ersten günstiger schien, so fuhr der Pabst zu, und beehrte den Hertzog von Florentz mit der Würde eines Groß-Hertzogs, welche aber von niemand eher wolte erkandt werden, als bis die Käyserliche Bestätigung, jedoch unter ausdrücklichem Fürbehalt der Reichs-Hoheit, darüber erfolgte (Ragioni di precedentia tra il duco di Ferrara & il duco di Fiorenza 1652. fol. Notizia della vera liberta Fiorentina P. II. c. 24. §. 114. p. 727.)

CCX.

§. 214. Die vereinigten Niederländer eine besondere Supplic) Ferdinand der Erste hatte noch den Transact Carls des Fünften, die Incorporation des Burgundischen Käyses betreffend (§. 170) aufs förmlichste bestätiget (Wehner. Symphorem. supplic. T. IV. c. 2.) Hierauf bezogen sich die Niederländer, und daß sie des weltlichen und Religions-Friedens allerdings fähig zu achten, auch vom Reich dabey zu schützen, wären (Meteranus L. III. p. 67.)

Die Niederländer begehren den Genuß des Religions-Friedens.

§. 215. Zwischen dem Hertzog von Holstein und der Stadt Hamburg) Die Stadt Hamburg hat ihre Freyheit von Graf Albrecht von Orlamünde im Jahr 1225 für funfzehn hundert Marck erkaufet, (Lambec. orig. Hamb. L. I. zu Ende) worinn sie

Holsteinische Prätension auf die Stadt Hamburg.

(Maximilian der Andere)

von dem Käyser bestätiget worden. Nichts destoweniger haben die Hertzoge von Holstein ihrer Freyheit nachdem wiedersprochen, und ist diese Sache im Jahr 1520. bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht zu Speyer zur Klage gekommen (Thuanus L. XLVII. p. 637.) worauf im Jahr 1618. der Ausspruch für die Stadt erfolgte (Knipschild. de Iur. civit. Imp. L. IV. c. 1. n. 44.)

CCXII.

Ursachen der Römischen Königs-Wahl.

§. 216. Zum Römischen König crönen lassen) Die Churfürsten hat zu dieser Wahl nicht allein die Liebe und Hochachtung für den Kayser Maximilian bewogen, sondern auch daß sie glaubten, es würde Rudolf in die rühmlichen Fußtapfen seines Herrn Vaters treten (Chyrraeus L. XXIII. p. 626.)

Bemühung der Evangelischen wegen der Ferdinandischen Assecuration imgleichen wegen des geistlichen Vorbehalts.

§. 217. Urgirten die von Ferdinando ertheilte Declaration) Weil die Catholischen diese Assecuration nicht erkennen wolten (§ 180. 190.) so verlangten die Evangelischen Churfürsten, daß in der Capitulation des Römischen Königs derselben ausdrücklich mögte gedacht werden, allein es stund solches auf keine Weise zu erhalten. Auf dem folgenden Reichstag bemühete man sich wiederum dieser Assecuration die Gültigkeit eines unstreitigen u allgemeinen Gesetzes zu wege zu bringen, doch ebenfalls umsonst, gleichwie auch die alten Protestationes wieder den geistli-

lichen Vorbehalt, ohne Frucht und Wirckung geblieben (Lehmann. L. II. c. 9-16.)

Rudolff der Andere.

CCXIII.

§. 218. Einen grossen Eifer vor die Catholische Religion) Das übelste ist gewesen, daß er sich der Regierungs Sorgen gäntzlich entschlagen, und alles seinen Weg gehen lassen, wodurch die Beschwerden beyder Religions-Verwandten gegen einander immer mehr überhand genommen, und ein neuer Religions-Krieg veranlasset worden. Schlechte Regierung Rudolfs.

§. 219. Daselbst gecrönet) Und zwar wiederum, wie sein Herr Vater, von dem Churfürsten von Mayntz, aus eben denjenigen Ursachen, welche oben angemercket worden (§. 199.) Warum er von Churmayntz gesalbet worden.

CCXIV.

§. 220. Eine Policey Ordnung publiciret worden) Die alten Policey-Ordnungen, absonderlich die von Carl dem fünften, waren in ziemliche Abnahme gerathen. Man hatte derowegen schon unter Maximilian dem Andern für nöthig erachtet, auf einem Reichs-Deputations-Tag das Policey-Wesen zu verbessern, welches durch die damahlige Policey-Ordnung endlich ins Werck gerichtet ward, Letzte Policey Ordnung.

und iſt ſeitdem keine andere mehr zum Vorſchein gekommen. (Henninges ad I. P. W. Spec. VIII. mantiſſ. III. p. 136.)

Niederländiſche Religions-Unruhen.

§. 221. Zu Cölln an einem Frieden gearbeitet wurde) Die Verfolgung der Evangeliſchen in den Niederlanden war damahls in voller Bewegung. Ob nun gleich der Käyſer wegen der Verbindung dieſer Provintzen mit dem Reich (§. 170. 214.) ſich dieſer Sache einigermaſſen anzunehmen ſchien, ſo iſt doch überhaupt ſchlechter Ernſt dabey bewieſen worden, weil das Reich ſelbſt in groſſen Zerrüttungen ſtund, wodurch es denn geſchehen iſt, daß die ſieben vereinigten Provintzen ſich mit der Zeit völlig von dem Reiche abgeriſſen haben (Acta pacificationis quae coram S. Caeſ. Maj. Commiſſario inter regis Hiſp. & Matthiae Archiducis ordinumque Belgii legatos Coloniae habita ſunt p. 508.)

CCXV.

Formula Concordiä und deren Wirckung.

§. 222. *Formula Concordiae* publiciret) So gut es auch hiermit gemeinet war, die Articul der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion ausführlich zu erörtern und zu befeſtigen, ſo trugen doch verſchiedene unter den A. C. Verwandten Bedencken, dieſe einſeitig entworfene Glaubens-Formul ſich aufdringen zu laſſen, daß alſo nur mehr Zwieſpalt und Uneinigkeit dadurch angerichtet wurde (Hospinianus in Concordia diſcord.)

CCXVI.

(Rudolf der Andere)

CCXVI.

§. 223. Die Religions-Unruhen zu Aacken) Wegen der Reichs-Städte ist im Religions-Frieden (art. XXVII.) enthalten, daß, wo die beyden Religionen im Gang und Gebrauch wären, solche friedlich und ruhig neben einander verbleiben solten. Da aber in der Stadt Aachen sich erst nach der Zeit Lutheraner und Reformirte, zumahl aus den Niederlanden, eingefunden und ihre Religions-Ubung allda eingeführet, so wolte solches von dem Magistrat durchaus nicht geduldet werden, so wenig man in den meisten Catholischen Landen der Evangelischen diesfalls zu schonen pflegte (§. 190.) Von den daher entstandenen Unruhen, ist aus solchem Grunde gar leicht zu urtheilen (Noppii Aacker Chronick.) Religions-Unruhen zu Aacken.

CCXVII.

§. 224. Pabst Gregorius der XIII. den neuen Calender) Durch den Gregorianischen Calender sind die Fehler des alten Calenders, nach den Regeln der Astronomie, zwar ziemlich verbessert worden: Allein die Stände des Reichs, absonderlich die Evangelischen, haben sich gleich anfangs wiedersetzet, und dafür gehalten, daß es dem Kayser und Reich gebühre, für die Einrichtung des Calenders, wie für andere, in die Policey einschlagende, Ordnungen, Sorge zu tragen, Gregorianischer Calender.

(Rudolf der Andere)

dagegen der Pabst sich dieses Recht wegen der Sonn- und Fest-Tage, kraft seiner in der Christlichen Kirche angemaßten obersten Gewalt, zueignen wollen, womit er aber bey den Evangelischen am allerwenigsten Gehör gefunden. Ob nun gleich die Catholischen Stände sich endlich dazu bequehmet, so haben doch die Evangelischen beständig wiedersprochen, und sind seit solcher Zeit zweyerley Calender im Reich gebräuchlich gewesen (Londorp. T. III. L. VIII. c. 87.) Sonst entstund auf dem damahligen Reichstag auch darüber kein geringer Streit, daß man den Administrator des Ertzstifts Magdeburg, Marggraf Joachim Friderich zu Brandenburg, weil er der Evangelischen Religion zugethan war, kraft des geistlichen Vorbehalts (§ 180.) nicht erkennen, noch demselben auf der geistlichen Banck Sitz und Stimme verstatten, wolte (Leuringer. Comment. Brandenb. L. XXIII. §. 23. p. 761.)

Dem Administrator zu Magdeburg wird Sitz und und Stimme auf der geistlichen Banck streitig gemacht.

CCXVIII.

§. 225. Vermählte sich der Churfürst von Cölln) Dergleichen Unternehmen muste den Catholischen, welche sich auf den geistlichen Vorbehalt steiften (§. 180.) höchst ärgerlich und anstößig seyn. Dem ohngeachtet aber dörfte der Churfürst seinen Zweck wohl, so gut als andere, erreichet haben, wenn er

Vergeblich unternommene Reformation des Ertz Stifts Cölln.

er es nicht mit einem zum gröſten Theil Catholiſchen Dom Capitul zu thun gehabt, und die meiſten Evangeliſchen Fürſten, darum daß er zu der Zwinglianiſchen Lehre getreten, ſich ſo kaltſinnig dabey aufgeführet hätten (Lehmann L. III. c. 10. Khevenhüller annal. Ferdin. T. I. p. 247.)

CCXX.

§. 226. Ein gefährlicher Zwieſpalt) Hier zeigte ſich ein neuer Fall, der den geiſtlichen Vorbehalt (§. 180) aufs heftigſte rege machte, der Marggraf von Brandenburg aber konte nicht durchdringen, weil die Catholiſchen im Dom Capitul die Oberhand behielten, und es ihm auch ſonſt an genungſamen Kräften und Beyſtand fehlte (Chytraeus L. XXIX. p. 863. Thuanus L. CXXXI. p. 1108. Londorp. L. XXXIII. zu Anfang.) imgleichen des Stifts Straßburg.

CCXXI.

§. 227. *A Caeſare male informato*) Es ſind von dergleichen Appellationen auch andere Exempel fürhanden (Struv. in Syntagm. Iur. Publ. c. XXIV. §. 60) an ſtatt deſſen aber iſt im Weſtphäliſchen Frieden (art. V. §. 56.) das Remedium Supplicationis eingeführet worden. Appellation ad Caeſarem melius informandum.

CCXXII.

§. 228. Declarirte der Fürſt von Siebenbürgen den Krieg wieder die Türcken) Es war etwas beſonders, daß, da die Fürſten (Rudolf der Andere) Der Fürſt von Siebenbürgen wird ſouverain.

sten von Siebenbürgen immer Türckische Parthey gehalten, der damahlige Fürst im Gegentheil sich für den Käyser erklärte, und den Türcken den Krieg ankündigte, wozu er durch allerhand vortheilhafte Versprechungen, absonderlich einer völligen Souverainität, bewogen worden (du Mont. T. V. P. I. p. 514.)

CCXXV.

Der Pabst zieht Ferrara und Comachio ein.

§. 229. Wowieder Pabst Clemens der VIII. sich setzte) Dieser Fall kam dem Pabst recht zur gelegenen Zeit, da immer zwischen dem Hertzog von Ferrara und dem heil. Stuhl allerhand Streitigkeiten gewesen waren (§. 93. 121.) Solchemnach zog er Ferrara nebst der Grafschaft Comachio, die ein Theil dieses Hertzogthums seyn solte, ohne vieles Bedencken ein, der Kayser aber hat nachdrücklich dawieder protestiret, weil die gedachte Grafschaft ein Reichs-Lehen war, und die Hertzoge von Modena seit vielen hundert Jahren deswegen die Belehnung von den Käysern gesuchet und erhalten. Indessen verliehe Kayser Rudolf Cäsarn von Este das von den Ferrarischen Hertzogen bishero besessene Hertzogthum Modena und Reggio, und ertheilte ihm zugleich die Lehn über Comachio, welche auch die folgenden Modenesischen Hertzoge empfangen haben (Thuanus L. CXIX. zu Ende Londorp. T. III. L. VII. p. 918.

(Rudolf der Andere)

p. 118. Auctor des droits de l' Empire ſur l' etat Eccleſiaſtique.)

CCXXXVI.

§. 230. Die Proteſtanten ſich dazu nicht verſtehen wolten) Die Evangeliſchen wolten ſich zu den Türcken-Steuren durch die meiſten Stimmen nicht verbinden laſſen, weil dieſelben zur ummittelbaren Reichs-Nothdurft nicht gehörten, und die Stände diesfalls nicht als ein allgemeiner Cörper könten angeſehen werden, mithin das Ius eundi in partes ſtatt finden müſte (§. 131. und Henninges ad Inſtr. Pac. Spec. V. p. 753. u. f.) bey welcher Gelegenheit ſcharf geſtritten worden, ob in den auſſerordentlichen Reichs-Anlagen überhaupt die meiſten Stimmen für hinreichend zu achten, welches aber weder im Weſtphäliſchen Frieden, noch ſonſt, ausgemacht werden können, daß alſo noch heutiges Tages nichts anders, als ein gütlicher Vergleich, in ſolchen Fällen den Ausſchlag zu geben pflegt (Herdens Grundfeſte P. III c. 7. Henninges. l. c. Lunigs Grundfeſte der Europäiſchen Potentzen Gerechtſame P. II. p. 572.)

Ob zu den auſſerordentlichen Contributionen die meiſten Stimmen zureichend ſind.

CCXXXVIII.

§. 231. Suchte den Käyſer bey den Ungarn *odieus* zu machen) Solches machte den Zuſtand von Ungarn vollends verwirrt, und war dieſe feurige Nation um ſo viel leich-

Ungariſche Unruhen.

(Rudolf der Andere)

leichter in Harnisch zu bringen, da ihre Freyheiten fürlängst mächtig eingeschräncket worden (§. 208.) wie denn an keinen Frieden eher zu gedencken war, als bis eine billige Satisfaction erfolgte.

CCXXX.

Anfang der Evangelischen und Catholischen Bündnisse.

§. 232. Im Jahr 1598. ein Convent zu Franckfurth) Die vielen Religions-Beschwerden, welche sich eine Zeitlang augenscheinlich gehäuffet, und die Erbitterung zwischen den Catholischen und Evangelischen vergrössert, konten nichts anders, als einen unausbleiblichen Krieg nach sich ziehen. Beyde Theile setzten sich derowegen bey guter Zeit und Gelegenheit zusammen, woraus die berufenen Bündnisse der Evangelischen und Catholischen allgemach erwachsen sind. Im übrigen waren die Evangelischen zwar schon längst durch allerhand beschwerliche Proceduren gedrucket und umgetrieben, es schreckte sie aber der Regensourgische Reichs-Abschied, kraft dessen alle der Türcken-Steuer sich entlegende Stände, mit der Execution wolten bedrohet werden, auf einmahl dermassen, daß sie nunmehro mit allem Ernst anfiengen, auf Gegenwehr bedacht zu seyn, und den ersten Grund zu der so genandten Union zu legen (Carafa p. 39. Londorp. T. III. p. 511.)

Churpfältzisches Directo-

§. 233. Von Churf. Friederich dem IV. von Pfaltz ein Convent veranlasset) Es

(Rudolf der Andere)

Es zeigt sich nunmehro eine merckliche Veränderung mit dem Directorio der Evangelischen, indem der Churf. von Pfaltz solches an sich gezogen, und zum größten Verdruß des Churf. von Sachsen, welchem dieser Vorzug seit dem Anfang der Reformation gegeben worden (§. 162.) eine Zeitlang behauptet hat. Die Ursache scheint gewesen zu seyn, daß eines Theils Sachsen mit dem Käyserlichen Hofe in einer gewissen Vertraulichkeit gestanden, welche den meisten unter den Evangelischen nicht gefallen wollen, andern Theils aber daß die Zwinglianer auf solche Weise am füglichsten Schutz und Sicherheit zu erlangen verhoffet (§. 207.) wiewohl dadurch nichts anders als eine schädliche Trennung der Evangelischen aufs neue verursachet worden (Carafa p. 41. Londorp. T. I. p. 95.)

rium Corporis Evangelici.

§. 234. Graf von Ostfrießland und der Stadt Embden) Die Stadt Embden hatte für einigen hundert Jahren, da solche unter Hamburg gestanden, grosse Freyheiten erworben, welche der damahlige Graf Enno von Ost-Frießland so wenig ertragen wolte, daß er so gar die Acht wieder dieselbe ausbrachte. Solches bewegte die Stadt sich in den Schutz der vereinigen Niederländer zu begeben, dessen sie sich in folgenden Zeiten immer besonders zu Nutze gemacht hat (Londorp. T. III. p. 370. Meteran. L. XXIII. ad h. t.)

Embden begiebt sich unter den Schutz der Republick Holland.

§. 235.

(Rudolf der Andere)

Fürschlag wegen eines Unions-Raths.

§. 235. Anstellung eines Evangelischen Unions-Raths) Der Fürschlag bestund darinn, daß die Unirten sich der beschwerlichen Jurisdiction der beyden höchsten Reichs-Gerichte gäntzlich entziehen, und ein eigenes Gericht bestellen wolten, für welchem alle Rechts-Sachen solten erörtert und entschieden werden, obwohl es nicht damit zum Stande gekommen (Londorp. T. I. p. 1. Lunigs Staats-Consilia T. I. p. 580.)

CCXXXI.

Marpurgischer Successions-Streit.

§. 236. Landgr. Moritz wurde durch die Union secundiret) Die Landgrafen von Cassel haben sich hiernächst zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges mit besonderm Eifer und Beständigkeit an die Cron Schweden gehalten, welche ihnen denn so wohl in der Marpurgischen Sache, als sonsten, ein ziemliches Gewicht gegeben (Acta in Sachen die Fürstliche Marburgische Succession belangend 1615. f.)

CCXXXII.

Angemaßte Freyheit der Stadt-Braunschweig.

§. 237. Sondern auch die Hansee Städte) Die Stadt Braunschweig hatte sich in Kraft ihrer alten Privilegien, absonderlich durch den Beytritt zum Hanseatischen Bund, von der Hoheit ihrer Hertzoge völlig losgemacht, welche Hertzog Heinrich Julius damahls vergeblich wieder aufzurichten und herzustellen suchte (Acta Brunsuicensia in fol.)

CCXXXIII.

(Rudolf der Andere)

CCXXXIII.

§. 238. Und trug gedachtem Hertzog die Execution auf) Bey dieser Sache ist nicht zu verantworten gewesen, daß man erstlich die Execution wieder diese zum Schwäbischen Crayß gehörige Stadt dem Hertzog von Bayern aufgetragen, so dann aber nicht nur die Evangelische Religions-Ubung, welche sie schon zur Zeit des Religions Friedens gehabt, auf einmahl darinn abgeschaffet, sondern solche auch überdem um ihre Reichs-Freyheit gebracht, hat, welches denn den Evangelischen die Augen dermassen öfnete, daß unter den nächsten Ursachen des dreyssigjährigen Krieges die Unterdrückung dieser Stadt pflegt gezählet zu werden.

Hartes Schicksahl der Stadt Donawerth.

§. 239 Ob der Reichs-Hofrath *concurrentem Iurisdictionem cum Camera* habe) Die beyden höchsten Reichs-Gerichte, absonderlich der Reichs-Hofrath, hatten die Evangelischen bisher mit häuffigen Processen und Mandaten verunruhiget und beschweret, immassen die fortdaurende Reformation der geistlichen Güter, als dem Religions-Frieden zuwieder, nicht wolte gestattet werden, wiewohl die Evangelischen behaupteten, daß solches dem Religions Frieden keinesweges wiederstreite, welcher vielmehr durch jenes unbilliges und übereiltes Verfahren geschmälert und verletzet würde (§. 190.) wobey absonderlich

Beschwerden der Evangelischen wieder die beyden höchsten Reichs-Gerichte, absonderlich den Reichs-Hofrath und wie dessen Erkändtniß in Justitz-

(Rudolf der Andere)

Sachen in Zweifel gezogen worden.

dem Reichs-Hofrath die Erkändtniß in Justitz-Sachen, und die den Land- und Religions-Frieden anlangen, in Zweifel gezogen wurde, dagegen solcher eine vollkommene Concurrentz der Jurisdiction mit und neben dem Cammer-Gericht in allen und jeden Sachen sich beständig zueignete (§. 97.) in welchem Stück damahls Chur-Sachsen mit vielem Eifer für die Autorität des Käysers gestritten (Londorp. T. I. p. 588) Weil es nun in der Haupt-Sache fürnehmlich auf den Verstand und Erklärung des Religions-Friedens ankam, so haben die Evangelischen zur grossen Beschwerde gezogen, daß beydes dem Cammer-Gericht und Reichs-Hofrath zugelassen würde, solchen nach eigenem Gefallen auszulegen, da doch die Erörterung der Reichs-Gesetze für den Käyser und sämtliche Stände des Reichs gehörte (Struvs Historie der Religions-Beschwerden P. I. c. 3)

CCXXXV.

Warum Ertz-Hertzog Matthias sich der Käyserlichen Erblande bey des Kayſers Lebzeiten versichert.

§. 240. Ertzhertzog Matthias brachte es auch) Ertzhertzog Matthias besorgte nicht ohne Ursache, daß nach des unbeerbten Käysers Tode die sämtlichen Käyserlichen Erb-Königreiche und Lande, auf Päbstliche und Spanische Vermittelung, an den eifrig Catholischen Ertzhertzog Ferdinand von Stevermarck mögten gebracht werden, um die Evangelische Religion darinn gäntzlich aus-

(Rudolf der Andere)

auszutilgen, wannenhero er für das rathsamste hielte, noch bey Lebzeiten des Käysers sich derselben zu versichern, wiewohl Matthias selbst der Evangelischen Religion nicht sonderlich geneigt gewesen. (Londorp. Sleidan. cont. T. III. L. XIV. p. 829. 964.) Mit dem Königreich Ungarn aber konte er um so viel eher zu seinem Zweck gelangen, weil er darin schon würcklich die Stadthalterschaft führte.

CLXXXVI.

§. 241. Freye Religions-Ubung zugestanden wurde) Die Oesterreichischen Stände fiengen an die Evangelische Religions-Ubung auch in den Städten hin und wieder öffentlich einzuführen, worüber sich die Catholischen heftig beschwerten, in Meinung, daß hiedurch die ehmaligen Assecurationen (§. 211.) allzuweit ausgedehnet würden. Die neue Assecuration Königs Matthias führt auch nichts weiter im Munde, als daß die Land-Stände bey den alten Privilegien solten geschützet, und in den Städten die Religions Ubung ihnen nur in so fern gestattet werden, daß sie in ihren Häusern für sich und ihre Unterthanen solche treiben und gebrauchen möchten (Londorp l. c. L. XV. p 922.) Worinn die neue Assecuration bestanden, welche die Oesterreicher der Religion halber erlanget.

§. 242. Den so genandten Maiestäts Brief) Nachdem die Evangelische Religion sich unter den Böhmen sehr ausgebreitet, so wünschten solche eine freye und öffentli- Böhmischer Majestäts-Brief.

(Rudolf der Andere)

che Religions-Ubung zu haben, die sie denn auch durch den Majestäts-Brief, gegen Erlegung einer großen Summe Geldes, erhielten (Londorp. l. c. T. I. L. III. c. 21. und sind darin folgende Worte absonderlich zu mercken: Wann auch jemand aus den vereinigten allen dreyen Ständen sub vtraque dieses Königreichs außerhalb den Kirchen und Gotteshäusern, welche sie ietzund halten, und ihnen vorhin zuständig, bey welchen sie auch friedlich geschützet und erhalten werden sollen, irgend in Städten, Städtlein und Dörfern, oder anderswo, wolte oder solte mehr Kirchen oder Gotteshäuser oder Schulen, zu Unterweisung und Auffer-ziehung der Jugend aufrichten und bauen laßen, daßelbe soll gleich, wie den Herren und Ritter-Stand, also auch den Pragern, Berg und andern Städten ingemein und einen ieden insonderheit anietzo und ins künftige zu thun von männiglich ungehindert frey und offen stehen) Daß übrigens der Käyser zu dergleichen Concesion allerdings Recht und Befugnis gehabt, ist aus dem Religions-Frieden (§ 180.) leicht zu erweisen, und sind derowegen die von den Catholischen dagegen gemachte Einwürfe für nichts zu achten.

Mit was Recht der Käyser solchen ertheilet.

CCXXXVII.

Gerechtester Anspruch des

§. 243. Funden sich zu diesen erledigten

(Rudolf der Andere)

digten Landen verschiedene Prätendenten) Weil die weibliche Erbfolge nach Abgang des Mann-Stammes in den Jülich, Cleve und Bergischen Landen sammt und sonders, seit den allerältesten Zeiten üblich und hergebracht gewesen, wie davon so viel alte Verträge, Recesse und andere Urkunden deutlich reden, sodann das Recht der Erstgeburth und unzertrennlichen Union der Lande, nebst dem damit verknüpften Recht der Repräsentation oder Lineal-Succeßion in gleicher Gewißheit beruhet, welches absonderlich noch in den Ehepacten Hertzog Johannis zu Cleve mit der Jülichschen Printzeßin Maria vom Jahr 1496. (Teschenmacher in cod. diplom. n. XCVIII.) aufs neue festgestellet worden; so hat Churfürst Johann Sigismund von Brandenburg wegen seiner Gemahlin Anna, welche eine Printzeßin der ältesten Schwester des letzten Hertzogs, Johann Wilhelms, gewesen, obgleich ihre Frau Mutter noch für gedachtem Hertzog verstorben, den allergerechtesten Anspruch auf die gesammten erledigten Lande machen können, zumahl da in den Ehepacten ihrer Frau Mutter, der Hertzogin in Preussen, Maria Eleonora, ausdrücklich enthalten ist, daß die nächstgebohrne Prinzeßin, Anna, Pfaltzgräfin zu Neuburg, mit ihren Descendenten nicht eher zur Landesfolge gelangen solle, als bis die gedachte Hertzogin in Preußen und dero Descendenten nicht mehr

Churf. von Brandenburg auf die gesamten Jülich, Cleve und Bergischen Lande.

(Rudolf der Andere)

fürhanden wären (Teschenmacher l. c. n. CXXXI. sonst wofern dieselbige unsere geliebte ältere Tochter **auch ohne eheliche Leibes Erben**, da Gott für seyn wolle, **mit Tode abgehen solte**, daß vielerwehnte unsere Tochter, Fräulein Anna, alsdenn nach der Frau Maria Eleonora die ältere, **oder ihre eheliche Leibes-Erben**, in derselben unserer älteren Tochter, **oder dero abgestorbenen ehelichen Leibes-Erben** Fußstapfen treten u. s. f.) Der Pfaltzgraf von Neuburg, Wolfgang Wilhelm, hat sich zwar eines theils darauf gegründet, daß seine Frau Mutter, Anna, zu der Zeit, da Johann Wilhelm mit Tode abgegangen, als deßen älteste Schwester, würcklich am Leben gewesen, andern theils aber, daß in den Jülich, Cleve und Bergischen Landen, nach Abgang des männlichen Stammes die Successsion auf der Printzeßinnen männliche Descendenten durch Käyserliche Privilegien ausdrücklich eingeschräncket worden (Teschenmacher n. CXIX. in confirmatione Caroli V. & Ferdinandi I. de a. 1559. Wann es sich fügen würde, daß gedachter Hertzog Wilhelm mit obgedachter seiner liebden Gemahl, unser Muhmen, keinen ehelichen männlichen Leibes-Erben überkäme, oder gleichwohl eheliche männliche Leibes-Erben mit ihrer liebden erwürbe, die aber

Gründe des Pfälzischen Anspruchs.

aber nachgehends über kurtz oder lang ohne männliche eheliche Leibes-Erben abgiengen, daß alsdenn so kein männlicher ehelicher Leibes-Erbe von sein Hertz. Wilhelms Liebd. gebohren, mehr vorhanden, obangeregt seiner Liebd. Fürstenthumb ꝛc. auf sein Hertzog Wilhelms ehelichen Töchter mit gedachter seiner Gemahl, Königin Maria, unser lieben Muhmen erworben, **oder wo derselben keine dazumahl am Leben wären, und aber von einem oder mehr ehelich gebohrne Leibes-Erben vorhanden wären,** als denn auf dieselben seiner Liebd. Töchter nachgelassene eheliche männliche Leibes-Erben, so derselben Zeit im Leben sind, fallen, kommen und ihnen folgen und zustehen sollen.) allein so wie das erste dem Recht der Lineal-Succeßion zu keinem Abbruch und Nachtheil gereichen konte, so ist auch das letztere von dem Fall eigentlich nur zu verstehen, wenn keine Printzeßinnen von Hertzog Wilhelm mehr am Leben wären, mithin nicht die Printzeßinnen, sondern deren Descendenten, mit einander zu thun hätten. Was das Hauß Sachsen für sich anführen können, ist oben (§. 62. 141.) erkläret worden, und kan übrigens nachstehende Stammtafel in dem gantzen Succeßions-Streit ein ziemliches Licht geben:

Wilhelm,
Hertzog zu Jülich und Bergen † 1511.

Maria
Gemahlin Hertzog Johannis zu Cleve

Wilhelm, H. zu Jülich, Cleve und Bergen.	**Sibylla,** Gem. Churf. Jo. Friederichs zu Sachsen.	**Anna Amalia,** Gem. König Henr. des VIII. von Engelland.

Carl Friederich, † 1575.	**Joh. Wilhelm,** † 1609.	**Maria Eleonora,** Gem. Hertzog Albrechts in Preussen.	**Anna,** Gem. Pfaltzgr. Philipp. Ludwigs v. Neuburg.	**Magdalena,** Gem. des Pfaltzgrafen v. Zweybrück.	**Sibylla,** Gem. des Marggr. von Burgau.

Anna,
Gemahlin Churf. Jo. Sigismunds von Brandenburg

Wolfgang Wilhelm.

CCXXXVIII.

§. 244. In beyder Nahmen administrirt) Es war zu befürchten, daß der Käyser, unter dem Fürwand der Sequestration, diese Lande an sich ziehen mögte. Die Niederländer insonderheit suchten solches nach allen Kräften zu verhüten, und riethen Brandenburg und Neuburg zur Eintracht, und daß sie den Besitz bis zu einer gütlichen Vergleichung, indessen gemeinschaftlich behaupten mögten. Daß übrigens die possedirenden Fürsten den Befehlen des Reichs-Hofraths keinen Gehorsam leisten, noch des erlangten Besitzes sich begeben, und ihr Recht auf einen langwierigen und zweifelhaften Proceß gründen, wollen, solches ist ihnen keinesweges zu verdencken.

Brandenburgische und Pfältzische Communion der Jülich, Cleve und Bergischen Lande.

CCXXXIX.

§. 245. Diese Union wolte einigen Lutherischen Fürsten nicht gefallen) Diese Fürsten, als Chur-Sachsen, Braunschweig, Hessen Darmstadt und andere, wolten mit der Union nichts zu thun haben, und suchten solche vielmehr auf alle Art und Weise zu hindern (Londorp. T. I. L. I. c. 15. 16. in Sleidano Contin. P. III. L. XV. p. 960.) Die Ursachen hiervon sind leicht zu begreifen, wenn man die Veränderung bedencket, welche seit einiger Zeit mit dem Directorio der Evangelischen fürgegangen (§. 233) Sonst kam

Warum einige Evangelische Fürsten mit der Union nichts zu thun haben wollen.

(Rudolf der Andere)

damahls Pfältzischer seits ein von dem Freyhern von Lösern aufgesetztes Bedencken zum Vorschein, darinn in Fürschlag gebracht ward, ob nicht das Churpfältzische Richter-Amt über den Käyser (§. 43. des IX. Abs.) in gerichtlichen und aussergerichtlichen Beschwerden wieder herzustellen sey (Londorp P. I. L. I. c. 4. 5.) dergleichen aber wohl schwerlich zu hoffen gewesen.

CCXLI.

König Matthias behauptet das Königreich Böhmen.

§. 246. Nach dem Königreich Böhmen strebten) Als der Kayser seinem Herrn Bruder das Königreich Ungarn abtreten muste, so ward es zugleich wegen der Succeßion im Königreich Böhmen ausgemacht. Inzwischen suchte Ertzhertzog Leopold, und zwar mit des Käysers gutem Willen, solches an sich zu bringen (Piasecius p. 269. le Vassor L. II. p. 121.) worbey iedoch Matthias sich dermassen fürsahe, daß ihm Böhmen allsofort, unter gewissen Bedingungen, muste eingeräumet werden. Weil er aber in Abtrag der versprochenen Pensionen an den Käyser sehr saumseelig war, so gerieth dieser in einen solchen bedürftigen Zustand, daß er bey den Churfürsten auf dem Churfürsten Tag zu Nürnberg. a. 1611. darauf antrug, ihm eine jährliche und Standesmäßige Competentz auszumachen (Londorp. T. I. c. I. c. 34.) wiewohl er bald darüber wegstarb.

CCXLII.

(Rudolf der Andere)

C(XLII.

§. 247. Uber der Vormundſchaft ein Streit) In der Güldenen Bull (Cap. VII. §. 4.) iſt enthalten, daß, wenn ein Churfürſt einen unmündigen Printzen hinterläſſet, der älteſte Bruder des verſtorb nen die Vormundſchaft führen ſolle. Es iſt aber hierbey verſchiedentlich gefraget worden, ob ſolches allein von der Brüderlichen Vormundſchaft, oder von den nächſten Agnaten überhaupt, gelten müſſe, imgleichen ob es nur von dem Fall, wenn kein Teſtament fürhanden geweſen, anzunehmen ſey, oder ob es nicht zum wenigſten einem Churfürſten freyſtehe, noch einen andern Vormund im Teſtament zu verordnen. In dem Pfältziſchen Hauſe inſonderheit hat es viel ſtreitens hierüber geſetzet, und findet man, daß einige mahl die im Teſtament geſetzte Vormünder mit Ausſchlieſſung der Agnaten von den Käyſern beſtätiget worden, andere mahl aber ſind die nächſten Agnaten durchgedrungen (Mayer in Londorp. ſuppleto T. I. p. 264. 284. 399. 614. Herr Cantzler von Ludwig in der Erläuterung der Güldenen Bull p. 721.)

Streitigkeit über das Recht der Vormundſchaft in den Churhäuſern.

Mat-

(Rudolf der Andere)

Matthias.

CCXLVI.

Freyheit der Römischen Königs Wahlen, absonderlich ohne Consens des regierenden Käysers.

§. 248. Römischer König auch ohne des Käysers *Consens* erwählet werden) Als es sich mit der Regierung Rudolfs des Andern immer schlechter anließ, so fiengen die Churfürsten an, auf die Wahl eines Römischen Königs mit Ernst bedacht zu seyn. Ob nun gleich der Käyser heftig dawieder war, so würde es doch ohnfehlbar dazu gekommen seyn, wenn ihn nicht der Todt übereilet hätte, wie denn gar nicht zu zweifeln ist, daß die Churfürsten dem nothleidenden Vaterlande auf solche Weise Rath zu schaffen, und auch wieder des Käysers Willen einen Römischen König zu wählen, befugt gewesen (§. 32.) Damit aber solches künftighin so viel wenigerm Zweifel unterworfen seyn mögte, so ward es in der Wahl-Capitulation Käysers Matthias ausdrücklich festgestellet (art. XXXV. die gemeldte Churfürsten bey ihrer freyen Wahl eines Römischen Königs lassen= mit oder wenn derselbe auf angelegte Bitt der Churfürsten ohne genugsame erhebliche Ursachen verweigert werden solte, ohne eines regierenden Käysers Consens vorzunehmen) und ist in allen folgenden Käyserlichen Wahl-Capitulationen auf gleiche Weise wie=

wiederhohlet worden. Im übrigen iſt dieſes zugleich eine deutliche Probe von der Freyheit der Römiſchen Königs-Wahlen, welche die Churfürſten fürlängſt mit ſolcher Fürſichtigkeit gebrauchet und hergebracht, daß ſie ſich auf keinerley Art darunter eingreifen oder fürſchreiben laſſen, ſondern alſo gehandelt, wie es die Wohlfahrt des Reichs zu jeder Zeit zu erfordern geſchienen, gleichwie auch dieſes in die damahlige Wahl Capitulation mit eingefloſſen, daß der Käyſer keinesweges ſuchen ſolte, die Käyſer-Würde an das Haus Oeſterreich erblich zu bringen, welches fürdem noch niemahls erinnert worden.

§. 249. Von Churfürſt Johann Schwichardt von Mäyntz gecrönet) Aus eben denjenigen Urſachen, welche bey den Crönungen Maximilians (§. 199.) und Rudolfs (§. 219.) angezeiget worden. Sonſt iſt die Crönung der Käyſerinn merckwürdig, weil ſeit Käyſer Friderich dem dritten dergleichen Exempel in den Geſchichten nicht mehr gefunden wird (Herr Hofr. Maſcov. de regali Auguſtorum & Auguſtarum Germaniae coronatione.)

Warum Matthias von Maynz die Salbung empfangen.

§. 250. *Ad fin.*) Unter der Zeit des Interregni entſtund darüber ein Streit, daß die Reichs-Cammer ſich weigerte, die Vicariats-Inſiegel zu gebrauchen, und das Vicariats-Recht über ſich zu erkennen, wie-

Streit der Reichs-Vicarien mit dem Cammer-Gericht.

wiewohl beyde Vicarien ihr Ansehen und Gerechtsamen nachdrücklich behauptet haben (Dickers gründliche Nachricht von denen im teutschen Reich von Zeiten des Ablebens Friderichs des Andern bis auf Leopold vorgewesenen Interregnis und Vicarien in den Beylagen n. 1. u. f.)

CCXLVIII.

Brandenburg und Neuburg zerfallen miteinander.

§. 251. Zwischen Chur-Brandenburg und Neuburg die Unruhen) Die gemeinschaftliche Regierung in den Jülich-, Cleve und Bergischen Landen (§. 244.) zog mit der Zeit nicht viel gutes nach sich. Inzwischen gewonn es ein noch gefährlicheres Ansehen, als der Pfaltzgraf von Neuburg, da er mit dem Churfürsten von Brandenburg völlig zerfallen war, den Catholischen Glauben annahm, und sich nunmehro die Religions-Sache mit hineinmischte. Daß hingegen der Churfürst sich damahls auch durch ein politisches Interesse zur Veränderung in der Religion bewegen lassen, wird schwerlich zu erweisen seyn, zumahl da die Calvinische Lehre schon lange zuvor an dem Brandenburgischen Hofe einen ziemlichen Beyfall gefunden (Leuringeri annal. March. ad h. t.)

CCXLIX.

Reichs-Hofraths

§. 252. *Project* der neuen Reichs-Hofraths-Ordnung) Die erste Reichs-Hofraths-

(Matthias)

raths-Ordnung ist von Käyser Ferdinand dem Ersten im Jahr 1559. gemachet worden, weil aber dennoch die Beschwerden über den Reichs-Hofrath kein Ende nehmen wolten (§. 239.) so suchte Käyser Matthias durch eine verbesserte Reichs-Hofraths Ordnung solchen möglichst abzuhelfen, und übergab den Ständen ein zu diesem Ende verfaßtes Project zur Revision, wiewohl dasselbe niemahls in Observantz gekommen (Lehmann de pace religionis L. I. c. 37. 38. Londorp. T. I. p. 194.)

Ordnungen Ferdinands und Matthias.

CCL.

§. 253. Durch einen besondern Revers versprechen solte) Die Ungarn und Böhmen nahmen den Erz-Hertzog Ferdinand gleich anfangs unter keiner andern Bedingung zum König an, als daß er wieder ihre Freyheiten im geistlichen und weltlichen nichts unternehmen, wiedrigenfalls dessen Wahl so gut als null und nichtig geachtet werden, solte. Da es sich nun mit demselben gantz nicht darnach anließ, so haben beyde Nationen sich berechtiget gehalten, der über ihnen schwebenden Gefahr fürzubeugen, und einem so gefährlichen Könige in Zeiten den Gehorsam aufzukündigen.

Ferdinands Wahl zum Königs von Ungarn und Böhmen.

§. 254. Ein Wahltag ausgeschrieben) Der Käyser gab sich alle Mühe die Römische Königs-Wahl zu befodern. Der Pabst ab-

Reflexion über die von dem Käyser

(Matthias)

angelegte Römische Königs-Wahl Ferdinands.

absonderlich wünschte nichts mehr, als daß der eifrig Catholische Ferdinand auf diese Weise ohne Umschweif zur Käyser-Würde gelangen mögte. Die geistlichen Churfürsten führten dieselbigen Absichten, und es konte den übrigen Catholischen Ständen eben so wenig misfallen, wenn die Catholische Religion auf einmahl eine so starcke Stütze überkommen solte. Die Evangelischen Churfürsten funden im gegentheil ein so viel grösseres Bedencken dabey, obwohl Sachsen noch am allererſten, wegen der Jülichschen Sache, zu gewinnen stund. Uberhaupt aber muß man bekennen, daß es mit dieser Wahl nicht so angefangen worden, als es der von den Churfürsten bisher behaupteten Freyheit in dergleichen Fällen (§. 248.) gemäß scheinen konte, wiewohl auf die letzt wegen verschiedener Hindernisse aus der gantzen Sache nichts geworden ist.

CCLII.

Zweifelhafte Auslegung des Majestäts-Briefes.

§. 255. Hier und da Evangelische Kirchen zu bauen angefangen) Dieses stund ihnen Kraft des Majestäts Briefes, welcher eine unumschränckte Religions-Freyheit im Munde führte (§. 242.) allerdings frey, es wolte aber nunmehro daraus erzwungen werden, als wäre in selbigem nur den Ständen des Königreichs Kirchen zu erbauen verstattet, der Unterthanen aber, insbesondere derjenigen, so geistlicher Obrigkeit unterworfen, sey darinn gar nicht gedacht worden. CCLIV.

(Matthias)

CCLIV.

§. 256. Zwey *vota* zu haben vermeinte) Diese Hofnung war vergeblich, indem wenn auch Pfaltz die Böhmische Crone behauptete, ihm deswegen doch nicht zwey Thuren konten zugestanden werden, weil solches in dem Reichsherkommen niemahls gegründet gewesen (§. 71. des IX. Abs) (Thulemarius de Octovir. c. XXIII. §. 21. Limnaeus pr. addit. ad L. III. c. 7. p. 349. Auctorem quaestionis: An Elector duos Electoratus vno & eodem tempore possidere queat.)

Pfältzische Hofnung, zwey Thuren zu behaupten, ist vergeblich.

CCLV.

§. 257. Die *Affaire* mit dem Cardinal Melch. Clösel) Der Cardinal Clösel war ein Mann von grosser Einsicht und Redlichkeit. Er rieth derowegen dem Käyser zur Gelindigkeit in Religions-Sachen, weil er vorhersahe, was für Unglück daraus entstehen müste, wenn in diesem Punct allzuhart verfahren würde. Hiernächst war es wieder seinen Rath und Willen geschehen, daß Ertz-Herzog Ferdinand bey Lebzeiten des Käysers zum König von Ungarn und Böhmen erkläret worden, indem er für die Käyserliche Autorität lauter Nachtheil daraus besorate. Er hat aber dafür die schrecklichsten Verfolaungen, absonderlich von dem erzürnten Ferdinand, empfinden müssen.

Unglück des Cardinal Clösels

Ferdinand der Andere.

CCLVIII.

Käyser-Wahl Ferdinands.

§. 258. Warum Ferdinand nicht zu admittiren) Die Böhmen wolten den Ertz-Hertzog Ferdinand für ihren König nicht erkennen (§. 253.) in welcher Absicht solche bereits bey Lebzeiten des Käysers Matthias einen besonderen Reichs-Rath angeordnet hatten. (Londorp. T. I. p. 411.) Allein die Churfürsten, bis auf Pfaltz, waren der Meinung, daß Ferdinand so lange für einen rechtmäßigen König in Böhmen zu halten sey, bis etwas anders könte ausgemachet werden. Da nun hiernächst die geistlichen Churfürsten wegen des Käyserthums ihre Absichten auf eben diesen Printzen unveränderlich gerichtet hatten, Sachsen auch wegen eines bekandten Interesse (§. 254.) nicht sonderlich zuwieder war, bey welchen Umständen Brandenburg den meisten Stimmen folgte, so ward derselbe von dem grösten Theil des Churfürsten-Collegii würcklich zum Käyser erwählet. (Londorp. T. I. L. 4. c. 61. 63. 64.) Pfaltz allein stimmte auf Bayern, in Hofnung, vielleicht die Catholischen selbst dadurch aneinander zu hetzen. (Rusdorff. in vindic. Palat. c. 35.) Die Hofnung aber, welche die Evangelischen meistentheils von diesem Regiment schöpften, war

(Ferdinand der Andere)

war überaus schlecht (Cancellaria Anhaltina p. 111. qu'il seroit mieux de prendre plutot vn Turc, & voir vn diable a la succession de l'empire, que de la laisser venir a Ferdinand) und warum der neuerwählte Käyser wiederum von Maynz gesalbet worden, davon ist oben (§. 199. 219. 244.) nachzusehen.

CCLIX.

§. 259. Daß er die Crone annahm) Dieses ist ein starcker Fehler gewesen, der den Churfürsten in das tiefste Verderben gestürtzet hat. Es war überhaupt ein gefährliches Unternehmen, sich in die verwirrten Böhmischen Händel zu mischen, welches die größten Printzen abschreckte. Insonderheit aber waren die Umstände, darauf der Churfürst sich verließ, von solcher Beschaffenheit, daß er sich in der That nicht viel davon versprechen konte. Sein Schwieger-Vater, König Jacob von Engelland, war ein friedfertiger Potentat, und ist überdem mit diesem Endschluß niemahls zu frieden gewesen: die vereinigten Niederländer, waren selbst mit Spanien in einem schweren und zweifelhaftem Krieg verwickelt: Franckreich sahe bloß auf sein eigenes Interesse: auf Dennemarck und Schweden war noch zur Zeit wenig oder nichts zu bauen: bey der Union war eine schlechte Einigkeit: die mächtigsten Evangelischen Fürsten hegten eine besondere Eifer-

Gefährlicher Entschluß Churfürst Friederichs von Pfaltz die Böhmische Crone zu behaupten.

(Ferdinand der Andere)

sucht gegen Pfaltz (§. 233. 245.) dem Churfürsten selbst fehlte es an Klugheit und Erfahrung: des Geldmangels nicht zu gedencken, welcher aus vielerley Ursachen immer bey ihm gespühret worden, bey welchem allen er mit einer gewaltigen Macht zu streiten hatte, der er schwerlich gewachsen seyn konte. (Spanheim memoires de Louise Iouliane)

CCLX.

Käyserlicher Stillstand mit den Ungarn.

§. 260. Ein Stillstand getroffen wurde) Zu diesem Stillstand dürfte es wohl nicht gekommen seyn, wenn die Pohlen nicht hinzugetreten wären. Indessen erlangte Ferdinand dadurch einen grossen Vortheil, daß er seine gantze Macht wieder die Böhmen anwenden konte, nach deren Uberwältigung er den Ungarn nicht viel gute Worte geben durfte.

CCLXI.

Union will sich der Böhmischen Sache anuehmen.

§. 261. Sich in die Böhmische Sache weiter nicht zu mischen) Auf diesem Convent hatten die Unirten noch den Fürsatz, sich der Böhmischen Sache mit allem Ernst und Nachdruck anzunehmen, (Londorp T. I. L. IV. c. 161. 165.) dagegen die andern Evangelischen Fürsten meistentheils neutral blieben, gleichwie auch die Churfürsten sich bemüheten, die Union von ihrem Fürhaben abwendig zu machen.

CCLXII.

(Ferdinand der Andere)

CCLXII.

§. 262. Blutdürſtige Schriften) Welche aus demienigen Haß und Eifer herſtammten, womit ſich die Cleriſey zu allen Zeiten wieder den Wachsthum der Evangeliſchen Religion, und deren öffentliche Tolerantz, geſetzet, da denn ihr eintziger Wunſch geweſen, daß mit der erſten Gelegenheit die vermeinte Ketzerey ausgerottet, und die Catholiſche Kirche in vorigen Stand geſetzet werden möchte. (Struv. bibl. Iuris c. XIV. §. 36. Gryphius de Script. Saec. XVII. p. 114.)

Sinn und Wunſch der Catholiſchen Cleriſey.

CCLXIII.

§. 263. Ein Interims-Vergleich getroffen) Damahls kam es erſt ſo weit, daß die Union ſich öffentlich erklärte, an dem Böhmiſchen Weſen keinen Theil zu nehmen, im übrigen aber die Pfältziſchen Lande zu decken, wofern ſolche in Gefahr gerathen ſolten. Franckreich aber ließ ietzo deutlich ſpühren, daß es ihm um ſein eigenes Intereſſe eintzig und allein zu thun ſey, (§. 259.) indem es die Union zu balanciren, und das Misverſtändniß zwiſchen den Lutheriſchen und Calviniſchen zu unterhalten, auch die auswärtigen Staaten von der Parthey des Pfaltzgrafen abzuziehen, ſuchte (Ambaſſade des Meſſ. les ducs d' Engoulesme, Comte de Bethune, & de Chateauneuf envoyés par le Roi Louis XIII. en Allemagne l' an 1620.)

Union ergreift die Neutralität.

(Ferdinand der Andere)

Warum Chur Sachsen sich zur Käyserlichen Parthey geschlagen.

§. 264. Die aufgetragene *Execution* in der Lausitz) Der Churfürst von Sachsen ließ sich, ausser den bekandten Ursachen (§. 233. 245. 254.) durch die Hoffnung der Lausitz hierzu bewegen, und daß ihn der Käyserliche Hof überredet hatte, daß es allenfalls auf nichts anders, als auf eine Demüthigung der Zwinglianer, die nicht im Religions-Frieden stünden (§. 180.) angesehen sey.

CCLXIV.

Fatale Niederlage des Pfaltzgrafen.

§. 265. Aufs Haupt geschlagen wurde) Obgleich Churfürst Friederich sich bishero fast immer bey der Armee befunden, so brachten ihm doch seine Generals zuletzt so viel Hofnung, Sicherheit und Verachtung des Feindes bey, daß er, da die Crone auf dem Spiele stund, sich wenig um die Waffen bekümmerte, alles auf seine Soldaten ankommen ließ, und indessen mit Festins und Solennitäten sich erlustigte, wiewohl das Unglück auf einmahl darüber einbrach, und den Verlust des gantzen Königreichs mit sich führte.

CCLXV.

Strenge Reformation in Böhmen.

§. 266. Zu welchem allen der Päbstliche Nuntius viel contribuirte) Der Churfürst von Sachsen erstaunte über dieses Verfahren, und stellte für, daß der Böhmische Krieg auf nichts anders angefangen worden, als dieses Königreich, seiner geistlichen und

und weltlichen Freyheiten unbeschadet, dem rechtmäßigen Oberhaupt wiederum zu unterwerfen, wozu er auch an seinem Theil allen Fürschub geleistet, und möchte der Käyser die Assecurationes, welche mit grossem Gelde erkaufet worden (§. 242.) in ihrem Stand und Wesen lassen. Allein es war alles fruchtloß, und der Kayser blieb der Meinung, daß die Böhmen, als Rebellen, sich ihrer Privilegien verlustig gemacht, und daß keine Ursache fürhanden sey, solche in ihrem Eigensinn und Trotz auf einige Art und Weise zu stärcken (Piasecius p. 359. Carafa p. 140. Khevenhüller annal. Ferdin. p. 1657) wodurch es denn geschehen ist, daß die Evangelische Religion durch gantz Böhmen auf einmahl abgeschaffet worden, welches Unglück auch den Oesterreichern damahls begegnete. und Oesterreich.

CCLXVI.

§. 267. Wieder selbigen und dessen Anhänger die Acht publiciren) Solches that der Käyser aus eigener Macht, und folgte darinn dem Exempel Carls des Fünften und anderer Käyser (§. 163.) wiewohl die meisten glaubten, die Böhmische Sache gienge das Reich nicht an, und sey deswegen zur Achts-Erklärung kein Grund fürhanden gewesen, ausserdem wäre alles ohne Untersuchung, wieder den Buchstaben der Käyserlichen Wahl- Chur-Pfältzische Achts Erklärung.

Capitulation, geschehen, und endlich habe sich der Käyser zum Richter in seiner eigenen Sache aufgeworfen. (Darthuung der vielen Nullitäten in der Chur-Pfältzischen Achts-Erklärung bey Londorp. T. II. L. VI. p. 756) Im übrigen ist die Käyserliche Freyheit bey den Achts-Erklärungen seitdem besser eingeschräncket, und die Einwilligung der Churfürsten darzu erfordert worden, wie solches zu allererst in die Wahl-Capitulation Ferdinands des Dritten (art. 30.) eingerücket, und in den folgenden (Capitul. Leopoldi art. 29. Iosephi art. 27.) wiederholet ist.

Die Käyserliche Gewalt bey den Achts-Erklärungen wird eingeschränckt.

Ende der Union.

§. 268 Die Union völlig aufgehoben) Also kam es nicht einmahl zur Erfüllung des Versprechens, daß die Union an dem Böhmischen Wesen zwar keinen Theil nehmen, aber doch die Pfältzischen Lande beschützen wolte. (§. 263) Die Ursache ist gewesen, daß da der Churfürst, als das Haupt der Union, gefallen war, solches den Unirten ein heftiges Schrecken einjagte, der schlechten Einigkeit, welche immer unter den Unirten gewesen, und anderer Umstände nicht zu gedencken.

CCLXVII.

Es läst sich im Reich zu einem schweren Krieg an.

§. 269. Bey dem Niedersächsischen Crayß einen Argwohn) Die Pfältzische Achts Erklärung befremdete jedermann (§. 267) und haben verschiedene Evangelische Stän-

Stände, die ſonſt in der Böhmiſchen Sache neutral geweſen, (§. 261.) ſich nunmehro verbunden gehalten, dem Pfaltzgrafen mit Nachdruck beyzuſpringen. Auſſerdem gewonn es überall ein gefährliches Anſehen, da die Union gäntzlich zertrennet war, (§. 268.) und dem Käyſer bey ſolchen Umſtänden die Luſt anzukommen ſchien, ſeine Rache gegen die Evangeliſchen, fürnehmlich die Zwinglianer, auszulaſſen, und den Catholiſchen wegen ihrer vielfältigen Beſchwerden (§. 190.) Satisfaction zu geben, inſonderheit aber die nach dem Augsburgiſchen Religions-Frieden eingezogene geiſtliche Güter wieder herbey zu ſchaffen. Und dieſes waren die Urſachen, welche den Nieder-Sächſiſchen Crayß bewogen, ſich zum Krieg gefaſt zu machen, dagegen der Churfürſt von Sachſen und andere Evangeliſche Fürſten von dem Käyſer noch zur Zeit mit guten Vertröſtungen hingehalten wurden.

CCLXVIII.

§. 270. Die Ruhe in Ungarn wieder hergeſtellet) Alſo war auch Ungarn unter Käyſerlicher Bothmäßigkeit, doch muſten dieſer Nation ihre geiſtliche und weltliche Freyheiten gelaſſen und beſtätiget werden, welches Glück die andern Käyſerlichen Erblande nicht hatten behaupten können, (§. 266) wiewohl dieſes alles von keiner Dauer und Beſtändigkeit

Ungarn unterwirft ſich dem Käyſer, mit Fürbehalt ſeiner Freyheiten.

(Ferdinand der Andere)

gewesen. Sonst war die Würde eines Reichs-Fürsten, die dem Fürsten von Siebenbürgen gegeben worden, nichts anders, als ein blosser Titel und Character, dergleichen der Käyser aus eigener Macht zu ertheilen befugt ist.

CCLXIX.

Hertzog Christian von Braunschweig nebst dem Marggr. von Durlach und Grafen v. Mansfeld ergreiffen die Waffen für den Pfaltzgrafen.

§. 271. Es continuirte aber der Krieg) Ehe es mit dem Niedersächsischen Crayß zum Ausbruch kam, (§. 269.) so wagte der dortige Crayß-Obriste, Hertzog Christian von Braunschweig, nebst dem Marggrafen von Durlach, und Grafen von Mansfeld, etwas für den unglücklichen Pfaltzgrafen, in Hoffnung der überwiegenden Macht des Käysers zum voraus eine Diversion zu machen. Als es nun schien, daß der Pfaltzgraf auf diese Weise sich einigermassen wieder erholen dörfte, so machte man ihm Hofnung zum Frieden, doch unter der Bedingung, daß er sich seiner Bundesgenossen entschlagen solte, es war aber damit kein Ernst, und der Antrag hernach so beschaffen, daß er nicht angenommen werden konte, indem der Käyser darauf bestund, daß Hertzog Maximilian von Bayern die Chur erhalten, nach dessen Tode aber der älteste Printz des Pfaltzgrafen, doch im Fall er sich zur Catholischen Religion bekennen würde, solche wieder haben solte u. d. g. (Caraffa p. 127. Piasecius p. 337.) Inzwischen erlangte

(Ferdinand der Andere)

te der Käyser hierdurch den Vortheil, daß er die Feinde trennete und entkräftete, und ist die damahlige Reformation im Baadenischen ein gnugsamer Beweiß, wie wenig man nunmehro der Evangelischen Religion zu schonen willens gewesen. Reformation im Baadenischen.

CCLXX.

§. 272. Die unvergleichliche Bibliothec) Das Schicksahl der Heidelbergischen Bibliothec, welche ein Wunder ihrer Zeit gewesen, ist allerdings zu bedauren, wiewohl solche nicht völlig in die Vaticanische gekommen, sondern theils in die Münchische gebracht worden, theils in den Händen der Cardinäle geblieben ist. Nachdem übrigens die Käyserlichen in der Pfaltz den Meister spielten, so ward auch daselbst die Catholische Religion eingeführet, gleichwie ebenfalls in den obern Crayßen die Verfolgung der Evangelischen allenthalben überhand nahm (Londorp. T. II. L. VI. c. 159-162.) Schicksahl der Heidelbergischen Bibliothec. Reformation in der Pfaltz und obern Crayßen.

CCLXXI.

§. 273. Ihnen unnachtheilig seyn solte) Daß es mit Ubergebung der Pfältzischen Chur und zugehörigen Lande an Bäyern nicht allzu regelmäßig zugegangen sey, fällt jedermann in die Augen, indem die Gerechtigkeit der Pfältzischen Acht noch in grossem Zweifel schwebte (§. 267.) so dann aber bey Ubergebung der Pfältzischen Chur und Lande an Bäyern.

bey der Bayerischen Erhebung auf den Wiederspruch der mächtigsten Churfürsten gar nicht gesehen worden. Nun ließ sich der Käyser zwar heraus, daß er der Pfältzischen Printzen und Agnaten halber nöthige Untersuchung anstellen wolte, da denn solchen, wenn der Churfürst von Bayern verstorben, nach Befinden der Sache die Chur und Lande solten wiedergegeben werden, allein es schien dieses nicht hinlänglich, und hatte es überdem ein gantz anderes Ansehen, als im Jahr 1628. die Ober und Unter Pfaltz dem Churfürsten von Bayern völlig überlassen, und die Chur-Würde auf die gantze Wilhelminische Linie erstrecket wurde (Londorp. T. V. p. 796. Adlzreiter P. III. L. 13. n. p. 177.) Sonst verlangte der Pabst, daß der neue Churfürst die Bestätigung seiner Chur-Würde bey ihm suchen solte, es ward aber solches höflich abgelehnet (Lunigs Staats-Consilia T. I. p. 49.)

Der Pabst will den neuen Churf. bestätigen.

CCLXXIII.

Grosse Alliantz der auswärtigen Staaten wieder den Käyser, und warum man solchem insonderheit

§. 274. Wieder das Hauß Oesterreich eine Alliantz geschlossen) Als die Macht des Käysers augenscheinlich empor stieg, so wurden die fürnehmsten Europäischen Staaten dadurch zur Eifersucht gereitzet, daß sie eine grosse Alliantz schlossen, die aber ohne sonderliche Wirckung geblieben. Was das Valtelin anbetrift, so ist solches eine kleine Land-

(Ferdinand der Andere)

Landſchaft, die den Graubündern gehöret. Weil nun dieſelbe zur Communication von Teutſchland und Italien ſehr wohl gelegen iſt ſo hat man dem Käyſer nimmer geſtatten wollen, ſich darinn feſt zu ſetzen. Es zeigte ſich damahls zwar eine Gelegenheit darzu, indem zwey Partheyen darinn waren, davon die eine ſich unter Franzöſiſchen, die andere unter Oeſterreichiſch-Spaniſchen Schutz begab, da denn die Franzöſiſch-geſinnte Parthey völlig unterdrücket, und das Valtelin von den Käyſerlichen uud Spaniern behauptet ward, allein es hat nicht lange gewähret, daß die gantze Landſchaft den Graubündern wieder muſte eingeräumet werden (Ambaſſade en Eſpagne & en Sviſſe de Mr. Baſſompierre.)

nicht geſtatten wollen, das Valtelin zu behaupten.

§. 275. Den König von Dennemarck zum Crayß-Obriſten erwehlet) Der Käyſer wendete dagegen ein, daß der König von Dennemarck, als ein auswärtiger Printz, das Directorium des Niederſächſiſchen Crayſes zu führen nicht befugt ſey (R. I. Auguſt. 1559. §. 59.) ehe ſie obbeſagte Pflicht den Crayſen thun, aller ander Pflichten, Eyden, Verbündniſſen, Verſprechniſſen, und Obligationen, wie die genennet werden, oder ſich erhalten möchten, gegen wen das wäre, kein ander weder allein die Pflicht, damit ſie der Römiſch Käyſ. Maj. und H. Reich zugethan und verwandt

Ob der König von Dennemarck Obriſter des Niederſächſiſchen Creyſes ſeyn können.

Ferdinand der Andere)

wandt sind, hierinn ausgenommen, und vorbehalten) allein dieser berief sich auf das Exempel seines Groß-Herrn Vaters, König Christians des Dritten, als welcher im Jahr 1566. ohne einigen Wiederspruch zum Obristen des Niedersächsischen Crayses erwählet worden, und daß er überdem, als Hertzog von Holstein, dem Reich verpflichtet und verwandt sey (Londorp. T. I. L. VIII. c. 12. 33. 51. 52.)

CCLXXIV.

Niederlage des Niedersächsischen Crayses.

§. 276. Der König das Feld räumen müste) Durch diesen Streich lag der Niedersächsische Crayß auf einmahl zu Boden, und begunte es nun mit dem Zustand der Evangelischen ein noch schlechteres Ansehen zu gewinnen. (§. 269.) Daß übrigens wieder die Hertzoge von Mecklenburg eine eben so ungegründete und übereilte Acht, als wieder Pfaltz (§. 267.) verhänget worden, ist darum geschehen, weil man ihrer Lande zur Behauptung der Ost-See benöthiget war, um Schweden von Teutschland abzuschneiden, wie denn solche alsofort dem Wallenstein, als ein Unterpfand für die angewendete Kriegs-Kosten, eingeräumet wurden (Pufendorf L. I. §. 52.° Piasecius p. 398. Khevenhüller T. X. p. 1226.)

Übereilte Acht wieder Mecklenburg.

CCLXXVI.

Betrübter Zustand des gesammten Reichs

§. 277. Auch der Catholischen Lande nicht verschonte) Nachdem der Käyser ei-

(Ferdinand der Andere)

einen ansehnlichen Theil der Stände in völliger Devotion hatte, so stiegen ihm solche Gedancken in den Kopf, die von einer Souverainität nicht weit entfernet waren, indem selbst der Catholischen wenig geschonet, und das gesammte Reich in ordentliche Contribution gesetzet ward. Da es nun also mit den Teutschen überhaupt so weit gekommen war, daß sie dem Stoltz und Ubermuth der Käyserlichen Generals völlig unterliegen musten, so sehnte sich alles nach dem Frieden, die Meinung des Käysers aber auf dem Churfürsten-Tag zu Mühlhausen gieng dahin, daß man den Frieden nicht eher erhalten könte, als bis von der Pfältzischen Parthey nichts weiter zu befürchten stünde. (Carafa p. 279. Adlzreiter P. III. L. 12. n. 5. Londorp. T. III. L. VIII. c. 126. 127. 133. 142.)

unter dem Druck des Käysers welcher auch den Catholischen beginnet schwer zu fallen.

CCLXXVIII.

§. 278. Der Pommerischen Lande zu bemächtigen) Dieses schien noch an der Käyserlichen Seeküste (§. 276.) zu fehlen. Pommern stund damahls, in seinem Hertzog Bogislao dem Vierzehenden, auf dem Fall, und war solchemnach die Zeit fürhanden, da das Hauß Brandenburg, kraft der alten Anwartschaft und Erbverbrüderung (§. 63) zum Besitz dieser Lande hätte kommen sollen. Allein, Gewalt ist diesmahl für Recht ergangen, und damit der Käyser dennoch einen Schein

Auf was Art der Käyser sich des Pommern Landes angemasset.

Schein erlangte, so muste der Churfürst von Bayern einen Anspruch darauf machen, da denn der Käyser sich erklärte, bis zur gründlichen Entscheidung der streitigen Successiön, die Lande in Sequestration zu nehmen (Londorp. T. III. p. 1007. u. f.) Sonst entschuldigten sich die Städte, wegen des angesonnenen Beytrags zur Käyserlichen Admiralität, daß sie Bedencken trügen, denienigen Staaten, in deren Landen sie handelten, dadurch ein Misvergnügen zu erwecken (Theatr. Europ. T. I. p. 1017. 1050.)

Warum die Städte sich der Käyserlichen Admiralität entzogen.

CCLXXIX.

§. 279 Und ihn zum Nachfolger erklärte) Der Hertzog von Nevers war in der That der nächste Agnat und Erbe des Hertzogthums Mantua und Montferrat, es ward ihm aber fürgeworfen, daß er sich mit Franckreich eingelassen, und sich dadurch dieser Reichs-Lehn verlustig gemacht (Piasecius p. 399. Pufendorf. L. I. §. 55.)

Mantuanische Succession.

CCLXXX.

§. 280. Zu hindern suchte) Es stund zu hoffen, daß der König von Dennemarck, bey einem so glücklichen Anfang, und da der Käyser in den Mantuanischen und Niederländischen Krieg verwickelt worden, den bedrängten Ständen des Reichs mit der Zeit ein ziemliches Gewicht machen könte. Allein er fühlte noch das Schrecken seines letzten Unglücks,

Ursachen des Dänischen Friedens a. 1629.

Ferdinand der Andere)

glücks, und gab sich zufrieden, daß er nur zu den verlohrnen Landen wieder gelangte. Was den Elbzoll anlanget, so war derselbe beyden Sächsischen Crayſen, absonderlich den Reichs-Städten, sehr beschwerlich, daher er wieder abgestellet werden muste, zumahl da ihn Dännemarck länger als die vier Jahre behalten und nutzen wolte (Londorp. T. IV. p. 689. Theatr. Europ. T. II. p. 151.) Im Jahr 1679. stund es darauf, daß dieser Zoll, wegen der von Dennemarck geleisteten Hülfe wieder die Schweden, wieder solte aufgerichtet werden, worinn auch die Churfürsten nicht abgeneigt waren, allein wegen der Fürsten und Städte Wiederspruch konte es nicht dahin kommen, indem solche behaupteten, daß es hierbey auf den Punct der Satisfaction ankäme, welche das Reich dem König von Dennemarck bestellen solte, wannenhero alles auf dem Reichstag müste ausgemachet werden (Londorp. T. XVII. c. 7. Electa Iuris Publ. c. XI.)

Dänischer Elb-Zoll.

Was a. 1679. deswegen vorgefallen.

CCLXXXI.

§. 281 Die Evangelischen zu drücken der Anfang gemacht) Gleichwie der Käyser in seinen Erblanden überall eine strenge Reformation angefangen hatte (§. 266.) ausser daß er mit den Ungarn etwas glimpflicher verfahren muste (§. 270.) so war auch die Evangelische Religion in dem

Der Käyser will bey dem Glück der Waffen in den Religions-Beschwerden durchfahren,

(Ferdinand der Andere)

und publicirt zu dem Ende das Restitutions-Edict.

Reich bey dem Glück der Käyserlichen Waffen hin und wieder hart bedränget worden (§. 271. 272.) und dieses alles unter dem Schein und Fürwand, eines theils die Zwinglianische Religion, welche der öffentlichen Tolerantz niemahls gewürdiget (§. 180), völlig auszutilgen, andern theils aber die übermäßige Reformation der Evangelischen behörig einzuschräncken, und den Beschwerden der Catholischen diesfalls nachdrücklich abzuhelfen (§. 190.) mithin den Religions-Frieden in seinem rechten Stand, Kraft und Gültigkeit zu erhalten, wiewohl man Nachricht haben will, daß die Gedancken des Pabsts gar so weit gegangen, die Evangelische Religion, wo möglich, überhaupt auszurotten, und alles wieder in den alten Zustand zu versetzen, zumahl da er dem Religions-Frieden an sich selbst niemahls die geringste Verbindlichkeit zugestanden hatte (§. 189.) Nun lasse ich dieses zwar an seinen Ort gestellet seyn, indessen ist das Restitutions-Edict ein deutlicher Beweiß, daß es dem Kayser ein vollkommener Ernst gewesen, in den bisherigen Religions-Beschwerden durchzufahren, u. solchergestalt 1) die nach dem Religions-Frieden eingezogene geistliche ummittelbare u. mittelbare Güter wieder herbey zu schaffen, 2) den Zwinglianern alle Tolerantz abzuschneiden, und 3) die unter den Catholischen Landes-Obrigkeiten eine Zeit her eingeführte Evangelische Religions-Ubung gäntz-

gäntzlich abzustellen, welches der Haupt-Inhalt dieses Edicts gewesen (Londorp. T. III. L. VIII. c. 153. p. 1048.) Der Churfürst von Bayern wolte mit hineingerücket wissen, daß, weil in den meisten Reichs-Städten die Catholischen von allen Raths- und Ehren-Aemtern ausgeschlossen würden, die alten Reichs-Voigteyen wieder herzustellen wären, so aber vieler Ursachen wegen keinen Beyfall gefunden (Heiders Discurs ob die alten Reichs-Voigteyen wieder angerichtet werden können und sollen) Doch machte der Schwedische Einbruch durch alle diese Concepte einen Strich, und die von dem Käyser bisher eingeschläferte Evangelische Fürsten (§. 269.) wachten nunmehro auch auf, wie denn das Chur-Sächsische Schreiben an den Kayser in dieser Sache sehr merckwürdig ist, darinn gewiesen wird, daß das Restitutions-Edict weder quoad modum procedendi, noch quoad merita causae den Stich halte, indem es gantz ungewöhnlich, die Religions-Beschwerden durch ein solches Edict zu erörtern, in dem Edict selbst aber würde das in dem Religions-Frieden enthaltene Recht zu reformiren (§. 180.) völlig zu Grunde gerichtet (Londorp. T. IV. L. I. c. 3. 4. Lunig. Contin. P. gen. 2. Fortf. p. 170.)

Chur-Sachsen und andere Evangelische Stände wachen nunmehro auch auf.

CCLXXXII.

§. 282. Friede und Ruhe herzustellen) Es sehnte sich schon seit einigen Jahren alles

Alles sehnt sich nach dem Frieden.

(Ferdinand der Andere)

nach dem Frieden (§. 277.) um der beschwerlichen Krieges-Last, welche das gantze Reich drückte, endlich einmal loß zu werden. Ob sich nun gleich die Catholischen Stände dadurch einiger massen wieder zu frieden stelleten, daß durch die Käyserlichen Progressen die Wohlfahrt der Catholischen Kirche gleichwohl schien befodert zu werden, so brach doch die vorige Ungedult bald wieder aus, bevorab da man vorher sehen konte, daß die allzugrosse Strenge wenig fruchten, und ein grosses Feuer daraus entstehen, mithin der Krieg noch in langer Zeit kein Ende haben, würde, wiewohl der Käyser sich damahls zu nichts weiter, als zur Abdanckung des Wallensteins, verstehen wolte.

CCLXXXIII.

Beschaffenheit des Friedens zu Chierasco.

§. 283. Überließ aber den Franzosen Susa und Pignerol) Mit diesem Frieden hat weder dem Hertzog von Nevers, noch dem Hertzog von Savoyen, sonderlich gedient seyn können, indem der erste einen Theil des Montferratischen an Savoyen überlassen, der andere aber mit seinem Anspruch auf Montferrat überhaupt (§. 146.) wieder zurück stehen muste, nicht zu gedencken, daß er ausserdem die beyden wichtigen Festungen, Susa und Pignerol, als Schlüssel von Italien, auf Betrieb des Cardinals Mazarini, an Franckreich abtreten müssen.

CCLXXXIV.

(Ferdinand der Andere)

CCLXXXIV.

§. 284. König Gustav Adolf in Teutschland über) Es ist dieses eine den bedrängten Ständen gleichsam vom Himmel geschickte Hülfe gewesen, da Schweden sonst mit dem teutschen Reich wenig oder gar nichts zu thun gehabt, nunmehro aber durch die gar zu hoch getriebenen Käyserlichen Concepte eine Veranlassung bekommen, sich in die teutschen Händel zu mischen. Franckreich hat durch den Baron Charnace vieles hierzu beygetragen, dagegen Dennemarck sich sehr eifersüchtig bewieß, und besorgte, daß Schweden darüber in Teutschland einen festen Fuß gewinnen mögte. Schwedischer Einbruch in das Reich

CCLXXXV.

§. 285. Ließ sich auch mit selbigem in Allianz ein) Die von dem Hertzog in Pommern gesuchte Neutralität konte bey dem Unternehmen des Königs von Schweden keinen Platz finden, indem dieser das gedachte Hertzogthum zu seiner nöthigen Retirade einnehmen und behalten muste. Aus solchem Grund nun ward der Vertrag geschlossen, daß Schweden so lange im Besitz des Pommern-Landes bleiben solte, bis der Krieg geendigt wäre, und Schweden gebührende Satisfaction erlanget hätte, wiewohl solches den Gerechtsamen des Hauses Brandenburg eben so nachtheilig gewesen, als die Absichten des Käy- Besetzung des Pommern Landes.

(Ferdinand der Andere)

Sinn der Alliantz mit Franckreich.

sers auf diese Lande (§. 278) Ubriaens ist der Sinn von der Schwedischen Alliantz mit Franckreich gewesen, daß König Gustav zwar daran seyn solte, die teutsche Freyheit und Evangelische Religion zu beschützen, hingegen aber auch die Catholische Religion nicht zu beschweren oder zu unterdrücken (Londorp. T. IV. p. 129.)

CCLXXXVI.

Sachsen behauptet wiederum das Directorium corporis Evangelicorum.

§. 286. Convent der Evangelischen Stände nach Leipzig) Hier kommt das Sächsische Directorium der Evangelischen, dessen sich Pfaltz bishero angemasset (§. 233.) wieder zum Vorschein, zumahl da Pfaltz übern Haufen geworfen (§. 267.) und die Union zertrennet war (§. 269) Sonst konten und wolten die Evangelischen, absonderlich Sachsen und Braudenburg, dem König von Schweden noch nicht trauen, weil sie eines theils nicht wusten, was er eigentlich im Schilde führte, andern theils aber Bedencken trugen, sich mit demselben auf einen zweifelhaften Erfolg in Bündniß einzulassen.

Neutralität der Evangelischen und deren Ursachen.

Es blieb derowegen bey dem Endschluß, sich noch zur Zeit neutral zu halten, König Gustav aber wolte sich damit nicht abweisen lassen, indem, wenn er tiefer ins Reich gehen solte, die Lande der Evangelischen Chur- und Fürsten ihm offen stehen musten, und faßte er sol-

solchemnach den Fürsatz sich allenfalls mit Gewalt den Weg zu bahnen.

CCLXXXVII.

§. 287. Rückte er vor Magdeburg) Der Verlust des Ertzstifts Magdeburg war den Catholischen insonderheit sehr empfindlich. Da nun vermöge des Restitutions-Edicts (§. 281.) auch Magdeburg wieder zur Catholischen Kirche solte gebracht, und dem Käyserlichen Printzen, nebst andern ansehnlichen Stiftern, angewiesen werden, so rührten aus dieser Ursache fürnehmlich die Feindseeligkeiten gegen die Stadt Magdeburg her, welche schon im Jahr 1629. ihren Anfang genommen, und nicht eher, als durch die erbärmliche Zerstöhrung derselben im Jahr 1631. beschlossen worden. Zerstöhrung der Stadt Magdeburg.

CCLXXXVIII.

§. 288. In Spandau Schwedische Besatzung einzunehmen) Der König von Schweden brennte für Begierde den nothleidenden und unterdrückten beyzuspringen, hat auch aufs beweglichste bezeuget, daß er willens gewesen, die Stadt Magdeburg von ihrem Untergang zu retten (Khevenhüller T. XI. p. 1786.) weil er aber mit den mehresten Evangelischen Ständen, absonderlich mit dem Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, noch nicht einig war, so konte nichts geschehen. Indessen nöthigte er bald darauf den Brandenburg muß den Schweden Spandau und Cüstrin einräumen.

(Ferdinand der Andere)

Churfürsten von Brandenburg, daß er einige Festungen zu seinem Dienst einräumen muste. Was den Franckfurthischen Compositions-Tag anbetrift, so merckte man wohl, daß nunmehro, da die Umstände sich auf einmahl wieder sehr gefährlich anliessen, der Käyser selbst den Frieden suchte, und zwar hauptsächlich zu dem Ende, damit die Evangelischen sich nicht zu dem König von Schweden schlagen mögten. Allein weil diese dafür hielten, daß das eintzige Mittel zum Frieden sey, wenn man die Ansprüche auf die eingezogenen geistlichen Güter mäßigte, und sonst mit Freylassung der Evangelischen Religions-Ubung sich billiger, als bishero, erzeigte, solches aber dem Käyser und Catholischen nicht eingehen wolte, so ist alles ohne Effect und Wirckung geblieben.

Franckfurtischer Compositions-Tag.

CCLXXXIX.

§. 289. Rückte in Thüringen) Dieses war die gröste Thorheit von der Welt, immassen der Churfürst von Sachsen nunmehr auch gezwungen ward, sich öffentlich mit Schweden einzulassen. Bey welcher Gelegenheit Schweden angefangen sich des Directorii der Evangelischen anzumassen, welches Sachsen bey der damahligen Gefahr sich muste gefallen lassen. Daß übrigens König Gustav Adolf lange zu keiner Schlacht rathen wollen, machte die Besorgniß eines un-

Sächsische Allianz mit Schweden, und Anfang des Schwedischen Directorii corporis Evangelicorum.

unglücklichen Zufalls, da denn freylich alles auf einmahl würde verlohren geweſen, und die Sache der Evangeliſchen vollends im Grund verderbet worden ſeyn, nachdem aber ein ſo herrlicher Sieg erfolgte, ſo war ſolches der erſte Strahl guter Hofnung, der ſich den Evangeliſchen wiederum gezeiget hat.

CCXC.

§. 290. Wurde beſchloſſen) Es würde ohnſtreitig am beſten geweſen ſeyn, wenn man in dieſer erſten Beſtürtzung dem Käyſer allſofort mit vereinten Kräften auf den Leib gegangen wäre, und ſolchergeſtalt einen billigen Frieden für die Evangeliſchen ohne Umſchweif zu wege gebracht hätte, wie ehmals Churfürſt Moritz von Sachſen durch dergleichen Vortheil den Paſſauiſchen Vertrag auswürckte (§. 175. 176.) allein es regte ſich bey Sachſen eine heimliche Eiferſucht wegen des Directorii (§. 289.) und andere fügen hinzu, daß Churfürſt Johann Georg, nachdem die Gefahr von ſeinen Landen entfernet geweſen, bereits einen Particular-Frieden mit dem Käyſer im Sinn gehabt. So viel iſt gewiß, daß der Sächſiſche Feldzug in Böhmen mit keinem allzugroſſen Ernſt und Eifer fürgenommen, und den Käyſerlichen Zeit genung gelaſſen worden, ſich völlig wieder zu erholen (Piaſecius p. 433. Chemniz. L. III. p. 267. Pufendorf L. III. §. 31. 51.) Der

Fehler daß man ſich getrennet, und dem Käyſer nicht allſofort auf den Leib gegangen.

König von Schweden aber gedachte indessen den Evangelischen in dem Reich Luft zu machen und die Ligisten zu züchtigen.

CCXCI.

Wallenstein erhält das Commando wieder.

§. 291. Das Commando mit einer absoluten Gewalt überlassen) Das Glück schien den General Tilly gantz zu verlassen, und da sein Credit durch die fatale Niederlage bey Leipzig ziemlich gefallen war, so richtete man nunmehro alle Hofnung auf den General Wallenstein. Solcher wuste sich auch der Umstände so meisterlich zu gebrauchen, daß ihm ein gantz unumschränckt es Commando, daran die Käyserliche Auctorität nicht den geringsten Theil hatte, muste überlassen werden, indem er unter dem Fürwand, den Krieg mit desto besserem Nachdruck zu führen, die Disposition über die Kriegs-Casse, die Einquartierung der Truppen, die Bestellung der Generalität, die Anwerbung frischer Völcker, die Bestrafung und Verfolgung der im Wege stehenden Fürsten, nebst der Gewalt nach Befinden Friede zu machen, sich ausdrücklich dabey ausbedung. Man konte aber bey so gestalten Sachen leicht vorher sehen, daß es entweder bald wieder ein Ende damit nehmen, oder Teutschland unter der Härte dieses unbändigen Generals in die äusserste Sclaverey und Dienstbarkeit müste ge-

gestürtzet werden. (La vie de Gustave Adolfe par le S. de Prade p. 56.)

CCXC I.

§. 292. Bemühte sich der König von Franckreich) Gleichwie Franckreich sich der Evangelischen in dem Reich niemahls in einer andern Absicht angenommen, als das nöthige Gleichgewicht zwischen dem Käyser und den Ständen zu erhalten, auf welchem Grund auch die Allianz mit Schweden beruhete (§. 285.) also dünckte es solchem nunmehro fürchterlich, wenn Schweden alles übern Haufen stossen, und dadurch sich und die Evangelischen gar zu mächtig machen solte, wannenhero die Neutralität der Catholischen in Fürschlag gebracht ward. Im übrigen fehlte dieses am meisten den grossen Progressen des Königs von Schweden, daß er sich keines festen Orts an der Donau bemächtigen konte, denn daher ist es gekommen, daß die meisten Conqueten in den obern Crayssen von keiner Dauer und Beständigkeit gewesen (Adlzreiter. P. III. L. XVI. n. 93. L. XVII. n. 20. u. f. Pufendorf. L. III. c. 33. 42. L. IV. c. 11-17.)

Warum Franckreich für die Catholischen eine Neutralität auswürcken wollen.

CCXCIII.

§. 293. Nachdem sich Wallenstein mit dem Churfürst von Bäyern conjungiret) Wallenstein hatte den Churfürsten von Bayern mit gutem Vorbedacht im Stich gelassen,

Conjunction des Churfürsten von Bayern

(Ferdinand der Andere)

und Wallensteins.

sen, als die Schweden in Bayern eingedrungen waren, (Pufendorf. L. IV. c. 11.) Nunmehr erfolgte endlich die Conjunction, weil Wallenstein den König Gustav, der seine Völcker durch gantz Teutschland zerstreuet hatte, aufsuchen und angreifen wolte.

CCXCIV.

Tod des Königs von Schweden.

§. 294. Gieng durchs Culmbachische und Voigtland in Meissen) Der König von Schweden befund sich nunmehro auf dem Wege in die Oesterreichischen Lande, darinn noch alles der Religion halber schwürig war. Wallenstein achtete solches wenig, und ließ sich vielmehr angelegen seyn, den Churfürsten von Sachsen anzufallen, und zu einem Particular-Frieden zu zwingen. Solches zu hindern eilte der König von Schweden nach Sachsen, es war aber dieses der Ort, da er sein glorwürdiges Leben einbüssen muste. Daß er übrigens durch die Verrätherey seiner eigenen Generals umgekommen, ist gantz nicht unwahrscheinlich, und pflegt insonderheit dem Hertzog von Lauenburg diese Unthat beygemessen zu werden (Pufendorf. L. IV. p. 63. Lev. von Ambeer Europäische Staats-Historie p. 855. u. f.)

CCXCV.

Warum Schweden den

§. 295. Erfolgte endlich nach vielen Handlungen der Schluß) War gleich der

(Ferdinand der Andere)

der König von Schweden todt, so daurte dennoch das Interesse dieser Crone bey dem teutschen Krieg (§. 284.) indem solche nicht eher an einen Frieden gedencken konte, als bis die Ruhe im Reich hergestellet, und wegen des bisherigen Kriegs gehörige Satisfaction erlanget, worden, gleichwie auch Franckreich aus denselbigen Ursachen (§. 285. 292.) die Alliantz erneurete. Nun blieben zwar die meisten Evangelischen Stände bey der Schwedischen Parthey, allein die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg traten zurück, der erste wegen des von Schweden beständig angemaßten Directorii der Evangelischen (§. 289. 290.) der andere wegen der Schwedischen Satisfaction, die fürnehmlich an Pommern wolte gesuchet werden, (§ 278. 285.) wie denn Sachsen überdem schon immer an einen Particular-Frieden soll gedacht haben (Londorp. T. IV. p. 292. 314. Pufendorf. L. V. §. 8. 9. 11. 28. 34.) Dennemarck aber ließ bey diesen Umständen seine Eifersucht gegen Schweden (§. 284.) aufs neue spüren, und hätte anitzo nichts lieber gesehen, als daß man die Schweden mit einem mäßigen Frieden nach Hause gewiesen hätte,

Krieg dennoch fortgesetzet, auch Franckreich die Alliantz erneuret

CCXCVI.

§. 296. Die Schwedische Generalität theilte sich) Es würde zur Beschleunigung des Friedens viel mehr beygetragen haben, wenn

Theilung der Schwedischen Armee.

(Ferdinand der Andere)

wenn man aus so vielen Corvs eine Haupt-Armee gemachet, und für allen Dingen den Käyser mit rechtem Nachdruck angegriffen hätte (§. 290.) Allein so gedachte man an allen Orten, wo nur Feinde waren, aufzuräumen, welches aber nichts weiter fruchtete, als daß mit wandelbarem Kriegs-Glück hin und wieder gestritten wurde, und bald diese, bald jene Parthey, einen Vortheil erlangte, gantz Teutschland aber die Last des beschwerlichen Krieges mit Seufzen und Thränen lange Zeit tragen und empfinden muste.

Hertzog Bernhard von Weimar wird Hertzog von Francken.

§. 297. Das Hertzogthum Francken) Das meiste in Francken hatten die Schweden schon zu Gustav Adolfs Zeiten erobert, dahero solcher auf die Gedancken gekommen war, den tapfern Hertzog von Weimar, Bernhard, zum Hertzog darüber zu machen, und das eroberte, die Stifter Bamberg und Würtzburg nicht ausgenommen, solchem für seine unvergleichliche Verdienste, und zur Aufnahme des Ernestinischen Hauses, abzutreten, welches aber erst nach dessen Tode zum Effect gekommen ist, wiewohl dem Hertzog keine sonderliche Dauer von diesem Glück zu versprechen gewesen (Cypriani adversaria historica de Bernhardo p. 1.)

CCXCVII.

Ob es Wallen-

§. 298. Wiewohl er hierdurch anders nichts

(Ferdinand der Andere)

nichts als Luft zu gewinnen suchte) Ich glaube, daß es dem Wallenstein hiermit ein würcklicher Ernst gewesen, denn er stund damahls schon bey dem Käyserlichen Hofe in schlechtem Credit, und man arbeitete um die Wette ihn zu stürtzen, da er denn kein anderes Mittel gewust, sich zu helfen, als zu den Feinden des Käysers überzutreten.

stein ein Ernst gewesen, zu den Evangelischen überzutreten.

CCXCIX.

§. 299. In die Acht erkläret worden) Der Käyser hatte von den Anschlägen des Wallensteins (§. 298.) genaue Kundschaft, und stund allerdings zu besorgen, daß er dieselben bey der ersten Gelegenheit ausführen dörfte. Man suchte derowegen diesem Unheil in Zeiten zuvorzukommen, und ihm durch die Abdanckung alle Gewalt zu entziehen, weil er aber auf solchen Antrag sich öffentlich gegen den Käyser auflehnte, und die Armee aufwiegelte, so faßte man den hertzhaften und gerechten Endschluß, diesem gefährlichen Rebellen das Leben zu nehmen. Die Evangelischen haben ihm niemahls recht trauen wollen, aus Beysorge, hinters Licht geführet zu werden, wiewohl sie versprochen, wenn es zwischen ihm und dem Käyser zur offenbaren Feindseeligkeit ausschlagen würde, ihn nicht fallen zu lassen, sondern mit allem Nachdruck zu unterstützen, welches aber diesen unglückseeligen General

Dessen plötzlicher Fall und Hinrichtung.

für

(Ferdinand der Andere)

für demjenigen Fall nicht schützen konte, den ihm der Käyser zubereitet hatte.

CCCII.

Glückliches Commando des Käyserlichen Printzen.

§. 300. Eine gar empfindliche Niederlage) Solchergestalt war der Anfang von dem Commando des Käyserlichen Printzen ungemein glücklich, und ist zu verwundern, daß derselbe, auf dem Schau-Platz so vieler grossen Helden, allsofort Ehre eingelegt, wie es denn nicht wenig zu dessen Römischen Königs-Wahl scheint beygetragen zu haben. Sonst hat Chemnitz (p. 529.) umständlich gezeiget, auf was Weise der Stadt Nördlingen mit weniger Gefahr zu helfen gewesen, als durch einen Angrif der ungleich stärckeren Käyserlichen Truppen, gestehet aber dabey, daß das bisherige Krieges-Glück den Schweden eine solche Vermessenheit beygebracht, die sie zu diesem bedencklichen Unternehmen leicht anreitzen können (Memoires du Cardinal Richelieu T. I. p. 429.)

CCCIII.

Die meisten Evangelischen Stände setzen von Schweden ab, Franck-

§. 301. Gab es mit den Schweden ein übeles Ansehen) Den meisten Evangelischen Ständen entfiel nun aller Muth, und wolten sie sich nicht mehr wagen, die Alliantz mit Schweden fortzusetzen. Hingegen fieng Franckreich nunmehro an öffentlich mit dem Käyser zu brechen, indem es nicht allein ein

In-

Intereſſe dabey hatte, daß der Krieg mit Ehren geendiget würde (§. 285. 292.) ſondern auch zu einer rechtſchaffenen Satisfaction, wegen der bisher angewandten Koſten, um ſo viel eher und gewiſſer zu gelangen hoffete, wie denn in ſolcher Abſicht der Elſaß, als ein Pfand und Opfer dieſer neuen Allianz, an Franckreich muſte überlaſſen werden. reich aber bricht öffentlich mit dem Käyſer.

CCCIV.

§. 302. Zu Prag zum völligen Frieden kam) Hier brachen die Sächſiſchen Abſichten (§. 290. 295.) auf einmahl aus, und gereichte dieſe Begebenheit aufs neue dem Schwediſchen Intereſſe zu groſſem Nachtheil, gleichwie es auch an ſich ſelbſt was befremdliches geweſen, daß Sachſen ſich allein bemächtigen dürfen, über die gemeinen Angelegenheiten in Profan und Religions-Sachen mit dem Käyſer einen Vergleich zu treffen, und ſolchen hiernächſt den übrigen Evangeliſchen Ständen als ein allgemeines Geſetz aufzudringen, zumahl da die Clauſuln durchaus ſchlecht waren, und darauf hinaus liefen, daß der Beſitz der eingezogenen geiſtlichen Güter auf eine gewiſſe Zeit ſolte eingeſchräncket, die Pfältziſche Sache nebſt den dabey intereßirten Fürſten der Willkühr des Käyſers überlaſſen, den Zwinglianern die Toleranz abgeſchnitten, die Evangeliſchen aus ihrem Vortheil geſetzet, und diejenigen Mach- Beſchaffenheit des Prageiſchen Particular-Friedens.

(Ferdinand der Andere)

ten, welche für die nothleidende teutsche Freyheit die Waffen ergriffen, mit Gewalt aus dem Reich fortgeschaffet werden (Asterius de pace Pragensi) Inzwischen nahmen ihn doch verschiedene Stände an, theils weil sie des Krieges müde waren, theils aus einer besondern Staats-Raison, welches fürnehmlich bey Brandenburg und Mecklenburg der Anstoß wegen der Schwedischen Satisfaction mag gewesen seyn.

CCCV.

Schweden wollen die Satisfaction an Gelde annehmen welche Gelegenheit versäumet wird.

§. 303. Durch den Graf Brandenstein mit dem Churfürsten tractiren) Ochsenstiern ward bey den damahligen Umständen so verdrießlich, daß er sich entschloß, gegen Erhaltung einer billigmäßigen Satisfaction den Krieg zu endigen. Er trat derowegen mit dem Churfürsten von Sachsen in Conferentz, weil dieser sich den Frieden im Reich so sonderlich angelegen seyn ließ, und hätte Schweden zu der Zeit mit einer ansehnlichen Geld-Summe ohnfehlbar abgefunden werden können, wenn man sich nicht gar zu schlecht herausgelassen, daß vielmehr alles darüber in Stecken gerathen (Londorp T. IV. L. III. c. 32. p. 506. 520. Pufendorf L. VII. §. 63. 66 92. 112. 115.) Hingegen kostete der nachherige Krieg ein weit mehres, und änderten sich auch die Umstände wiederum der-

dermassen, daß die Schweden den Bogen höher spannen konten.

CCCVI.

§. 304. Rückte der Churfürst wieder die Schweden) Es konte nicht anders kommen, als daß nunmehro die Schweden mit den Sachsen selbst ins Gemenge gerathen muſten, da diese die Schweden ohne alle Satisfaction fortschaffen (§. 302.) und absonderlich aus dem Magdeburgischen vertreiben, wolten, welches in dem Pragischen Frieden für den Chur-Sächsischen Printzen, August, war ausgesetzet worden. Schweden und Sachsen gerathen an einander.

CCCVII.

§. 305. Von Pabst Urbano dem VIII. veranlaßten Convent) Den Pabst befiel eine grosse Furcht, da es zwischen Franckreich und dem Kayser nun zum öffentlichen Krieg ausbrach (§. 301.) und die Schwedischen Waffen dadurch wieder einigermassen unterstützet wurden, wannenhero er sich ins Mittel schlug, aber bey den Evangelischen, welchen dieser Schiedsmann allzuverdächtig war, schlechtes Gehör fand. Ursachen der Päbstlichen Mediation.

CCCVIII.

§. 306. Bis es wegen der General-Amnestie ausgemacht) Also wolte man bessern was im Prager Frieden versehen war, (§. 302.) obwohl, als Sachsen wegen der geistlichen Güter, und Brandenburg wegen Pom- Beschreibung der Römischen Königs-Wahl Ferdinands

(Ferdinand der Andere)

das dritte. Pommern, gute Vertröſtung erhielt, ſolches nicht weiter geregt ward, und zugleich die Römiſche Königs-Wahl zu Stande kam. Nun bleibt es zwar auſſer Zweifel, daß man ſichere und gerechte Urſachen gefunden, ſich in Zeiten um die Nachfolge im Kayſerthum zu bekümmern, weil ſonſt das Reich bey einem Interregno in noch heftigere Zerrüttungen würde geſtürtzet worden ſeyn. Indeſſen iſt auch dieſes nicht zu läugnen, daß bey der damahligen Wahl die von den Churfürſten ſonſt ſo ſorgfältig behauptete Wahl-Freyheit nicht allzu ſichtbar iſt, ſintemahl der Käyſer ſolche für ſich ſelbſt angelegt und durchgetrieben, auch dabey weder auf die Gefangenſchaft des Churfürſten von Trier, noch auf die gewaltſame Unterdrückung des Churfürſten von Pfaltz, die geringſte Abſicht genommen (Londorp. T. IV. p. 606. Pufendorf. L. VIII. p. 84.) Von der Salbung des Römiſchen Königs iſt eben dasjenige zu erinnern, was oben (§. 199. 219. 244. 258.) angeführet worden.

Fer-

(Ferdinand der Andere)

Ferdinand der Dritte.

CCCIX.

§. 307. Es folgte ihm Ferdinand der Dritte) Dieser Käyser stieg mit vieler Hofnung auf den Thron, indem er in der Religion nicht so hart war, als sein Herr Vater, sondern eine ziemliche Unpartheylichkeit gegen beyderseits Religions-Verwandten blicken ließ. Grosse Hofnung Ferdinands des Dritten.

CCCX.

§. 308. Vermöge dessen ihm die Regierung des Landes aufgetragen wurde) Das Hauß Hessen Cassel hatte bishero der Cron Schweden am beständigsten angehangen dagegen die Landgraffen von Hessen-Darmstadt in der streitigen Marburgischen Succeßion an dem verstorbenen Käyser einen gewogenen Richter angetroffen, als welcher nicht allein die Marburgischen Lande insgesammt dem Hause Darmstadt zugesprochen, sondern auch überdem den Landgrafen von Cassel in die Acht erkläret hatte. Die verwittbete Landgräfin, Amalia, ließ sich dieses so wenig, als ihr Gemahl, bewegen, die Schwedische Parthey zu verlassen, in Hofnung, daß solche dem Casselischen Hause doch zuletzt den besten und gewissesten Vortheil stiften würde. Sie Hessen-Cassel hält fest an der Schwedischen Parthey.

(Ferdinand der Dritte)

hielt derowegen den Käyserlichen Hof mit guten Worten so lange auf, bis der General Melander ankommen, und den Feinden die Spitze biethen, konte. Daß übrigens gedachter General den Landgrafen Wilhelm solte vergiftet haben, halte ich nicht für warscheinlich (Pufendorf. rer. Suecic. L. IX. §. 31.)

CCCXI.

Brandenburg sucht Pommern zu behaupten.

§. 309. Suchte auch selbige in Besitz zu nehmen) Brandenburg wolte sich sein unstreitiges Recht auf Pommern (§. 63) nach dem Tode des letzten Hertzogs, nicht nehmen lassen, und so wäre es bey nahe auch zwischen Brandenburg und Schweden zum Krieg gekommen, welches doch zu gutem Glück noch verhindert ward. Von den Schwedischen Absichten aber auf diese Lande ist oben nachzusehen (§. 285.)

CCCXII.

Hertzog Bernhards von Weimar Absichten auf den Elsaß und Brisgau.

§. 310. Des gröβten Theils vom Elsaß und Burgund bemächtigte) Hertzog Bernhard von Weimar hatte sich in dem bisherigen Kriege darum fürnehmlich so starck herfürgethan, damit er dem gefallenen Ernestinischen Hause wieder aufhelfen, und sich einen Zuwachs an Land und Leuten zu wege bringen möchte, in welcher Absicht ihm auch ehemahls von Schweden das Hertzogthum Francken überlassen worden (§. 297.)

Her-

(Ferdinand der Dritte)

Hernach richtete er ſein Augenmerck auf den Elſaß und Brisgow, welches klar genung daraus herfürleuchtet, daß er nicht zu bewegen geweſen, dieſe Lande an Franckreich abzutreten (Laboureur hiſtoire du Marechal Guebrian p. 12. auch iſt merckwürdig was der Cardinal Richelieu von ihm geurtheilet bey Mich. le Vaſor L. XLV. p. 262. M. le duc de Weymar eſt un excellent Capitaine, fait on dire au Cardinal dans un ecrit qui lui eſt attribué, mais il eſt tellement attaché a ſes interets, que perſonne du monde ne ſe peut aſſurer de lui.)

CCCXIII.

§. 311. Die dritte Parthey zu formiren gedachte) Die Frantzoſen hatten ſich bey Erneuerung der Alliantz mit Schweden den Elſaß ausdrücklich fürbehalten (§. 301.) und waren überdem in der Meinung, daß die mit ihren Trouppen und Geld gemachte Conqueten Franckreich zugehörten. Aus ſolchem Grunde muſte es ihnen zu groſſem Verdruß gereichen, daß der Hertzog von Weimar den Elſaß und andere eroberte Lande ſich zueignen wolte (§. 310.) doch lieferte ihnen nachhero der Tod des Hertzogs dasjenige in die Hände, was ſie von ſolchem auf keine Art und Weiſe erlangen können, daher denn die Muthmaſſung entſtanden, daß er mit Gift aus dem Wege geräumet worden.

Deſſen Todt und wie Franckreich ſich darauf des Elſaſſes bemächtiget.

(Ferdinand der Dritte)

CCCXIV.

Worauf es bey den Friedens-Handlungen hauptsächlich angekommen.

§. 312. Was massen der Friede im Reich herzustellen) Bey den Friedens-Handlungen kam es hauptsächlich auf die Restitution der Provintzen und Lande nach den bisherigen Zerrüttungen, so dann auf die Erörterung der Religions-Beschwerden, und endlich auf die Satisfaction der in den bisherigen Reichs-Krieg eingeflochtenen auswärtigen Cronen, an. Nun hätte es der Käyser zwar gerne gesehen, wenn alles auf den Fuß des Pragischen Friedens (§. 302.) hätte können gesetzt werden. Allein es erfoderte die Nothwendigkeit, in ein und anderen Stücken nachzugeben, ausser daß der Käyser sich noch nicht überwinden konte, diejenigen, welche an der Pfältzischen Sache Theil genommen, in die Amnestie mit einzuschliessen. Im übrigen war man mitten unter den Bemühungen des Friedens auf neue Zurüstungen bedacht, damit es nicht den Schein haben mögte, als wenn man den Frieden aus Noth eingehen müste (Londorp. T. IV. L. IV. p. 865. T. V. p. 1. Pufendorf. L. XII. p. 81. 82.)

Ursprung der Fränckischen Grafen-Banck.

§. 313. Fränckische Grafen erhielten ein *votum Cariatum*) Seitdem die drey Reichs-Collegia entstanden, so haben die Reichs-Grafen zwey Bäncke gehabt, nehmlich die Wetterauische und Schwäbische, zu wel-

welchen gegenwärtig die Fränckiſche Banck hinzukam (Lunig. P. gen. p. 672. Heerdens Grundfeſte P. II. c. 4)

CCCXVI.

§. 314. Wegen des Käyſers harten Foderungen zerſchlugen) Der Käyſer war gegen die Pfältzer noch ungemein hart, und wolte ihnen zwar die Unter-Pfaltz allenfalls wieder einräumen, wegen der Chur aber zeigte ſich gar keine Hofnung. Die Ober-Pfaltz ſolten ſie wieder kriegen, wofern ſie ſich zum Abtrag der dreyzehn Millionen, dafür dieſes Land an Bayern überlaſſen war, bequehmen würden (Pufendorf. l. c. §. 71. Londorp. T. V. p. 784.) Des Käyſers Härte wieder die Pfältzer.

CCCXVII.

§. 315. Vor dem Cammer-Gericht tractirte Hildesheimiſche Sache) Das Haus Braunſchweig hatte ſeit den Zeiten Carls des Fünften den gröſten Theil des Hildesheimiſchen inne, wozu es durch die Execution wieder den unruhigen Biſchof, Johann, gelanget war. Nun hatte Hildesheim die Sache bey dem Cammer-Gericht anhängig gemacht, und erfolgte im Jahr 1629. das Urtheil, wodurch Braunſchweig zur völligen Reſtitution angehalten wurde. Hierwieder ſuchte Braunſchweig die Reviſion, wiewohl doch endlich zum Vergleich geſchritten ward, und ſcheint es, daß man dieſe Sache darum Endſchaft der Hildesheimiſchen Sache wieder Braunſchweig.

nicht bis auf den bevorstehenden Friedens-Congreß ausgesetzet, weil Braunschweig, bey seiner bisherigen zweifelhaften Aufführung, sich keiner sonderlichen Assistentz getrösten können.

Ius adlegandi der Reichs-Stände wird bey den dahmaligen Friedens-Handlungen nachdrücklich befestiget.

§. 316. Zu den Friedens-Tractaten eine Reichs-Deputation abzusenden) Hierdurch ist das Ius adlegandi der Reichs-Stände genungsam befestiget worden. Der Käyser wolte anfangs mit den feindlichen Cronen absonderliche Tractaten pflegen und hiernächst mit den Ständen auch einen besondern Frieden machen, unter dem Fürwand, daß der Krieg wieder Schweden und Franckreich von den Mishelligkeiten des Käysers und der Stände billig müste abgesondert werden. Nun war hieben die geheime Absicht, die Stände ihres grösten Beystandes zu beraubē, und solchen sodann einen Frieden fürzuschreiben, wie ihn der Käyser verlangte, allein dieses haben weder Schweden und Franckreich, noch die Stände, eingehen wollen, indem jene sich aus keiner andern Ursache in den teutschen Krieg gemischet, als der nothleidenden Freyheit der Stände zu Hülfe zu kommen, und diese hatten hinwiederum ihre Wohlfarth nnd Erhaltung dem Beytritt gedachter Cronen einzig und allein zu dancken. Der Käyser muste sich also gefallen lassen, daß eine Deputation aus allen dreyen Reichs-Colle-

Collegiis zu den Friedens-Handlungen abgeordnet ward (Pufendorf. L. XIII. §. 78-80. 88. L. XVI. §. 32. 33. 52. L. XVII. §. 69-80. L. XVII. §. 44. Herr Cantzler von Ludwig de jure adlegandi ſtatuum imperii.)

CCCXVIII.

§. 317. Als auch die Dänen) Die Eiferſucht zwiſchen Dennemarck und Schweden (§. 284. 295.) nahm immer mehr überhand, und meinte dieſes über die offenbare Partheyligkeit der Dänen bey der übernommenen Mediation gegründete Beſchwerden zu führen, auch machte der zwiſchen Dennemarck und Spanien im Jahr 1641. geſchloſſene Commercien-Tractat ein nicht geringes Aufſehen (Siri mercur. T. I. L. II. p. 301.) wannenhero es endlich zu dieſen Feindſeligkeiten ausgeſchlagen, wovon bey einigen ſehr gehäſſig geurtheilet wird (M. Chanut in memoires ad a. 1645. p. 1. La Suede enflée par ſes victoires & les heureus ſucces ſ' imaginoit, que tout lui etoit permis & que les moindres ſoupçons, que lui donnoient ſes voiſins, ſuffiſoient pour les traiter d' ennemis.)

Wie es zwiſchen Dennemarck und Schweden zum öffentlichen Bruch gekommen.

CCCXIX.

§. 318. Rückte Torſtenſohn in Böhmen) So daß die Schweden in den letzten Jahren des dreyßigjährigen Krieges erſt ihre gantze Macht anwendeten, den Käyſer in ſeinen Erblanden anzugreifen, und dadurch

Schwediſcher Einbruch in Böhmen.

zu

(Ferdinand der Dritte)

zu einem billigen Frieden zu nöthigen (§. 290. 296.)

CCCXX.

Friedens-Propositiones der Schweden und Frantzosen.

§. 319. Selbige auch des Reichs Gerechtsamen betraf) Die Proposition der Schwedischen und Frantzösischen Plenipotentiarien betraf hauptsächlich folgende Puncte, daß 1) die Amnestie allen und jeden, mittelbaren und unmittelbaren, solte ertheilet, und solche in ihre vorigen Lande, Würden, Freyheiten und Gerechtigkeiten restituiret 2) die Religions-Beschwerden völlig erörtert und ausgemacht, 3) die Gerechtsamen und Herrlichkeiten der Stände auf einen gewissen und sichern Grund gesetzet, und 4) den auswärtigen Cronen zulängliche Satisfaction verschaffet werden.

Allerhand Neben-Streitigkeiten auf dem Friedens-Congreß.

§. 320. So entstund auch eine neue Controvers) An allerhand Neben-Streitigkeiten hat es bey diesem Friedens-Congreß nicht gefehlet. Die Evangelischen Prälaten wolte man, wegen des geistlichen Vorbehalts (§. 180) nicht erkennen, gleichwie solche bey der Cammer-Gerichts-Visitation und sonsten bishero eben so wenig Platz gefunden. Auch ward die Frage, ob den Reichs-Städten ein votum decisivum zukomme, gereget, darüber schon bey dem Anfang der Reformation scharf gestritten, und den Städten, weil sie meistentheils Evangelisch, dieses Recht

im

in Zweifel gezogen worden (Datt. de pace publ. L. V. c. 6. Knippſchild. de Iure civit. imp. L. II. c. 2. n. 48.) wiewohl ſolche ſchon ſeit langen Zeiten in dem Beſitz deſſelben geweſen (§. 90. 112. des IX. Abſ.) auch von Käyſer Carl dem Fünften im Jahr 1542. die Beſtätigung darüber erhalten (Lunig. P. Gen. p. 673.) Den Churfürſtlichen Geſandten aber ward das Ceremoniel der Königlichen Geſandten mit noch ſchlechterm Grunde ſtreitig gemacht, da die Churfürſten jederzeit den Königen gleich geachtet worden (§. 31. 44.)

CCCXXI.

§. 321. Den Ulmiſchen Tractat nicht ratificiren) Der Churfürſt von Bayern beſorgte, daß ihm der Käyſer die Chur wieder entwenden mögte, hiernächſt hielt er nicht für rathſam, ſich von ſeiner Armee, die auf Käyſerliche Koſten bishero unterhalten worden, zu entblöſſen, und endlich meinte er von Schweden empfindlich beleidiget zu ſeyn, daß ſolches, wegen der zu erlangenden Reichs-Lande, den erſten Platz im Fürſten-Rath, welchen Bayern ſonſt gehabt, prätendirte (Pufendorf. L. XIX. §. 43-45. 130. 166.-168. Adlzreiter P. III. L. XXXII. n. 2. u. f.)

Warum der Churfürſt von Bayern mit Schweden keinen Stillſtand treffen wollen

CCCXXII.

§. 322. Herzog Friderich Wilhelm von Altenburg das Directorium) Bishero hatten die Schweden das Directorium der

Aus was Urſachen dem Herzog von

Altenburg das directorium corporis Evangelici aufgetragen worden.

der Evangelischen geführet (§. 289. 295.) nun begaben sie sich dessen freywillig, und brachten, weil Chur-Sachsen wegen des Pragischen Friedens verdächtig (§. 302.) und Brandenburg der Reformirten Religion zugethan war, den Administrator von Magdeburg in Fürschlag, den aber die Catholischen nicht dafür erkennen wolten (Pfanner. in hist. pac. Westph. L. III. §. 64.) Daher der Hertzog von Altenburg durch die Wahl zum Director ernennet wurde, und sind einige der Meinung gewesen daß künftig allemahl das Directorium der Evangelischen durch die Wahl könte bestellet werden.

Ursprung der Republick Holland, und ob das Reich noch einen Anspruch darauf habe.

§. 323. Die vereinigten Niederländer für eine freye Republic declariret) Wodurch dem Burgundischen Crayß ein ansehnliches Stück entgangen, und der rechte Grund zur Holländischen Republick geleget worden. Es pflegen zwar einige zu behaupten, daß das Reich seinen Anspruch auf die vereinigten Niederlande nichts desto weniger übrig behalten, weil dessen Einwilligung diesfalls nicht erlanget worden, es ist aber im Gegentheil gewiß, daß solches die Holländischen Provintzen stillschweigend für souverain erkandt, und mit denselben, als mit einer freyen Republick, umgegangen ist.

Schwierigkeiten wegen der

§. 324. Wegen Frantzösischer Satisfaction) Franckreich hatte wegen der Satis-

tisfaction ſchon fürlängſt ſein Augenmerck auf den Elſaß gerichtet (§. 301. 311.) wobey ſich inſonderheit die Schwierigkeit äuſſerte, ob es rathſam, dem König diesfalls Sitz und Stimme auf dem Reichstag zu verſtatten, es ward aber ſolches billig verworfen (Laguille hiſt. d' Alſace T. II. p. 167. On craignit, que le vaſal ne fut bien tot plus maitre dans l' empire, que le Seigneur dominant.) Frantzöſiſchen Satisfaction.

§. 325. Eine Bulle publicirte) So übel der Römiſche Hof auf den ehmahligen Religions-Frieden zu ſprechen geweſen, auch dem Käyſer und Reich niemahls die Gewalt einräumen wollen, in Religions-Sachen etwas zu unternehmen oder zu verfügen, ſo heftig entbrandte wiederum der Zorn Pabſt Innocentii des zehnden über den gegenwärtigen Frieden, welchen er in einer beſondern Bulle für null und ungültig erklärte, weil darinn die öffentliche Tolerantz einer Ketzeriſchen Religion bekräftiget, und die Catholiſche Kirche um ſo viel geiſtliche Güter gebracht worden. Allein es iſt keinesweges zu zweifeln, daß man im Reich zu allen Zeiten befugt geweſen, benöthigten Falls ſolche Anſtalten und Verfaſſungen zu machen, dadurch die gemeine Ruhe u. Wohlfahrt aufs glücklichſte und ſicherſte befodert werden können (§. 189) in welcher Abſicht denn auch dem Osnabrückiſchen Frieden (art. Ungültige Proteſtation des Pabſts wieder den Weſtphäliſchen Frieden.

(Ferdinand der Dritte)

(art. V. §. 1.) ausdrücklich einverleibet worden, daß er fest und unwandelbar bleiben, und keine Protestation dawieder das geringste gelten, und vermögen solte (Lobkowiz S. R. I. pax licita demonstrata und Conring. de pace perpetua inter Imp. Germ. ordines religione dissidentes servanda.)

CCCXXIII.

General Amnestie wird endlich vom Käyser accordiret.

§. 326. Ausser der General-Amnestie) Also war an keinen Frieden zu gedencken, ohne daß alle und jede, mittelbare und unmittelbare, in ihre vorigen Lande, Herrlichkeiten und Gerechtsamen wieder gesetzt würden, welches man dem Gewicht der auswärtigen Machten eintzig zuzuschreiben hat, da sonst der Käyser in diesem Punct allezeit hart nnd unbeweglich gewesen (§. 302. 312. und Pac. Osnabr. art. II.)

Ursprung der achten Chur-Würde.

§. 327. Die achte Chur-Stelle conferiret) Weil Bayern sich nicht entschliessen konte, die erlangte Chur-Würde wieder fahren zu lassen, so war es nicht anders, als daß eine neue Chur aufgerichtet werden muste. Nun schien es zwar anfangs bedencklich, die in der Güldenen Bull einmahl festgesetzte sieben Zahl der Churfürsten zu vermehren, allein da alle Reichs-Gesetze, nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, eine Veränderung leiden (A. B. Tit. XII. §. 2. hac nostra ordinatione ad nostrum & ipsorum duntaxat beneplacitum

(Ferdinand der Dritte)

tum duraturæ) ſo iſt kein Zweifel, daß mit gemeiner Einwilligung eine neue Chur hat Statt finden können, wiewohl dennoch dabey ausgemacht ward, daß, nach Abgang der Wilhelminiſchen Linie in Bayern, die alte Chur an Pfaltz zurückfallen, und die neue Chur aufhören, mithin alles wieder auf den alten Fuß ſolte geſetzet werden (Pac. Oſnabr. art. IV. §. 5. 9. Pfanner. hiſt. pac. Weſtphal. L. IV. §. 65.)

§. 328. Der Paſſauiſche Vertrag und Religions-Friede wurden beſtätiget) Es haben die Catholiſchen und Evangeliſchen einander unaufhörlich beſchuldiget, daß der Religions-Friede ſchlecht in acht genommen würde, obwohl kein Theil dieſe Schuld tragen wolte, welches die Quelle aller unglückſeeligen Religions-Beſchwerden, und der daraus erwachſenen Verwirrungen geweſen (§. 190.) Es ward derowegen für allen Dingen der Religions-Friede beſtätiget, und weil ſolcher bloß auf die A. C. Verwandten gerichtet war, auch auf die Zwinglianer, wiewohl unter Chur-Sächſiſcher Proteſtation, extendiret (Pac Oſnabr. art. V. §. 1. und art. VII §. 1.) Beſtätigung des Religions-Friedens, und deſſen Extenſion auf die Reformirten.

§. 329. Zum *termino decretorio* beliebet) Als es zur Erörterung der Religions-Beſchwerden kam, ſo ſpührte man wohl, daß, da ein jeder Theil den Religions-Frieden für ſich zu haben vermeinte (§. 190.) zu einer Terminus decretorius a. 1624.

gründliche Entscheidung schwerlich zu gelangen sey, daher alles zuletzt auf einem gütlichen Vergleich beruhete. Es ward zu dem Ende ein gewisses Jahr zum Fundament gesetzet, nach welchem die Norm des Besitzes, so wohl der Religions-Ubung insgemein, als insonderheit der nach dem Religions-Frieden aufs neue eingezogenen geistlichen Güter, darüber unter den Catholischen und Evangelischen immer der heftigste Streit gewesen, solte angenommen werden. Die Catholischen bestunden diesfalls auf den Jahren 1627. oder 1630. darinn sie nehmlich die Oberhand gehabt, die Evangelischen aber auf dem Jahr 1618. da noch kein Krieg gewesen, und sie noch im Besitz der eingezogenen geistlichen Güter sich befunden, bis es endlich bey dem Jahr 1624. verblieben ist (Pac. Osnabr. art. V. §. 2. 14. 15. 24.)

Recht zu reformiren/ nebst dessen Einschränckung.

§. 330. Das Reformations-Recht) Das Recht zu reformiren, das ist eine gewisse Religion im Lande zu dulden oder nicht, rühret aus der Landes-Hoheit her, und ist auch im Augsburgischen Religions-Frieden den Ständen ausdrücklich eingeräumet worden (§. 180.) doch sind die Einschränckungen dieses Rechts in gedachtem Frieden etwas dunckel, und haben die Stände um so viel eher sich einer unumschränckten Freyheit diesfalls bedienet, daraus aber nichts als Klagen

gen und Beschwerden beyder Religionen gegen einander entstanden sind (§. 190.) In gegenwärtigem Frieden nun ward das Recht zu reformiren zwar aufs neue fest gestellet, aber die Einschränckung ausdrücklich dabey bestimmet, daß dem Zustand des Jahres 1624. dadurch kein Abbruch noch Eintrag wiederfahren solte (Pac. Osnabr. art. V. §. 29 30.)

Der geistliche Vorbehalt wird auf die Evangelischen extendiret.

§. 331. Der geistliche Vorbehalt auch auf die Evangelischen extendiret) Die Verbindlichkeit des geistlichen Vorbehalts ist von den Evangelischen beständig in Zweifel gezogen worden (§ 180. 190.) Sie bemüheten sich derowegen auf dem gegenwärtigen Friedens-Congreß, wie sie schon längst darnach gestrebet (§. 184.) daß er gäntzlich möchte aufgehoben werden, und glauben viele, daß es würcklich dahin dörfte gekommen seyn, wenn Schweden nur einen rechten Ernst dabey gebrauchet hätte. Allein zuletzt erfolgte nichts weiter, als daß beyde Religionen hierinn gleiches Recht haben, und der geistliche Vorbehalt auch bey den Evangelischen gültig seyn solte (Pac. Osnabr. art. V. §. 14. 15.)

Terminus decretorius der Lutherischen und Reformirten, nebst

§ 332 Jedoch ohne der Lutheraner Nachtheil) Wie denn wegen der Lutherischen und Reformirten das Jahr 1648 zur Norm gesetzet, und alle Reformation darnach eingeschräncket worden (Pac. Osnabr. art. VII. §. 1.)

andern die Religion betreffenden Puncten.

§. 1.) Sonſt iſt in dem Weſtphäliſchen Frieden auch folgendes der Religion zum beſten verordnet, daß die geiſtliche Juriſdiction über die Evangeliſchen, überhaupt und inſonderheit, ſolte ſuſpendiret ſeyn (art. V. §. 47.) auch ſolte bey den Reichs-Deputationen (l. c. §. 51.) dem Reichs-Cammer-Gericht (l. c. §. 52. 56.) und Reichs-Hofrath (l. c. §. 54. 56.) wie auch ſonſt überall, eine völlige und genaue Gleichheit beyder Religions-Verwandten gehalten werden, imgleichen das Ius eundi in partes bey Kräften bleiben, und in allen denjenigen Fällen, wo die Stände nicht als ein allgemeiner Cörper anzuſehen ſind, oder wo die Catholiſchen und Evangeliſchen ſich in zwey Theile ſcheiden, Statt finden (l. c. §. 52.)

Beſtätigung der Landes-Hoheit der Stände.

§. 333. Denen Reichs-Ständen die Landeshoheit zugeſtanden) Die Stände des Reichs hatten ihre Regalien und Herrlichkeiten ſeit langen Zeiten hergebracht (§. 160. des VII. §. 17. des VIII. Abſ.) weil ſie aber auf mancherley Art und Weiſe von den Käyſern darinn beeinträchtiget worden, ſo ward ihnen nun um ſo viel mehr die völlige Landeshoheit ausdrücklich beſtätiget, abſonderlich daß ſie das Recht haben ſolten, ſo wohl untereinander ſelbſt, als mit auswärtigen Staaten, Bündniſſe zu ſchlieſſen, in ſo fern nehmlich dieſelben nicht wieder den Käyſer und das Reich

Reich gerichtet wären (Pac. Osnabr. art. VIII. §. 1. 2.) Gleichwie auch die höchste Gewalt in dem Reich, zwischen dem Käyser und Ständen fürlängst getheilet war (§. 160. des VII. Abs.) hingegen die Kayser in der Regierung sich einer ausserordentlichen Macht und Freyheit vielfältig angemasset, so ward die Concurrentz der Stände zu allen wichtigen Angelegenheiten, als wenn Gesetze zu geben oder zu erklären, Krieg zu führen, oder Frieden zu machen, neue Steuren und Collecten anzuordnen u. d. g. ebenmäßig festgestellet (Pac Osnabr. l. c. §. 2) und ist auch den Reichs-Städten ihr bestrittenes votum decisivum (§. 320.) eingeräumet worden (Pac. Osnabr. l. c. §. 3.)

wie auch deren Concurrentz in den wichtigsten Angelegenheiten.

§. 334. Nebst Siz und Stimme auf dem Reichstag) Hieran war den Evangelischen viel gelegen, indem solchergestalt die Cron Schweden bey den Händeln des Reichs im geistlichen und weltlichen ein eigenes Interesse erlangte. Wegen der für Schweden gesuchten Chur-Würde war nichts auszurichten (Henningef. ad art. X. Pac. Osnabr. §. 9. p. 1577. u. f.) Zu Wismar entstund ein Schwedisches Ober-Appellations-Gericht, wegen des erhaltenen Privilegii de non appellando (Pac. Osnabr. art. X. §. 12.) Hinter-Pommern solte nach Abgang des Brandenburgischen Mann-Stammes an Schweden fallen (l. c. art. X. §. 2. 4.)

Schwedische Satisfaction.

(Ferdinand der Dritte)

Was wegen des Burggrafthums Magdeburg aufgemacht worden.

§. 335. Das Ertzbiſthum Magdeburg) Doch ſolte es der damahlige Adminiſtrator Auguſtus Zeit Lebens behalten (Pac. Osnabr. art. XI. §. 6.) Im übrigen ſo hatte das Burggrafthum Magdeburg, welches die Churfürſten von Sachſen für alters gehabt (§. 187. des IX. Abſ.) bereits zu des Adminiſtrators, Marggraf Joachim Friderichs von Brandenburg, Zeiten aufgehöret, nachdem ſolcher ſich mit dem Churfürſten von Sachſen, Auguſto, zu Eisleben im Jahr 1579. hierüber verglichen, und Sachſen ſich damahls nichts weiter, als den Titel nebſt den zum Burggrafthum gehörigen Aemtern, fürbehalten (Lunig. P. Spec. Contin. II. p. 109.) welches anitzo beſtätiget ward (l. c. art. XI. §. 9.)

Quer-Banck im Fürſten-Rath.

Sonſt iſt wegen der Evangeliſchen Biſchöfe die Querbanck im Reichs Fürſten Rath beliebet worden, wie ſchon bey den Friedens-Handlungen dergleichen Mittel hatte ergriffen werden müſſen, den Seßions-Streitigkeiten abzuhelfen (l. c. art. V. §. 22. Pfanner h. ſt. pac. Weſtphal. L. II. n. 42. L. III. n 67)

Vergleich über die Marpurgiſche Succeſſion.

§. 336. Wegen der Marpurgiſchen Succeßion aufgerichtete Vergleich) Der Inhalt dieſes Vergleichs iſt geweſen, daß Caſſel von der ſtreitigen Marpurgiſchen Erbſchaft den vierdten Theil, nebſt der Stadt Marpurg, bekommen, dagegen aber für Marpurg

purg sechzig tausend Gülden an Darmstadt bezahlen, dieses drey Viertheile von der gedachten Erbschaft behalten solte (Pac. Osnabr. art. XV. §. 13. Londorp. T. VI. L. III. c. 200. p. 307.)

§. 337. Der Schweitzer Freyheit prospiciret) In dem Frieden stehet, daß die Schweitzer vom Reich und der hohen Reichs-Gerichte Jurisdiction frey und loß seyn solten (Pac. Monaster. art. 61.) Nun wird von einigen darüber gestritten, ob sie hierdurch von der Reichs-Hoheit überhaupt, oder nur von der Jurisdiction des Käyserlichen Reichs-Hofraths, der Reichs-Cammer, und des Käyserlichen Hofgerichts zu Rothweil, frey erkläret worden, indessen siehet jedermann, daß dieser Einwurf von schlechter Erheblichkeit sey (Hr. Geh. Rath Mosers historische Erzehlung was wegen Exemtion der löblichen Schweitzerischen Eydgenossenschaft bey und nach den Westphählischen Friedens-Tractaten geschehen, Franckfurth 1731. 4.) Bestätigung der Schweitzer Republick.

§. 338. Der Crone Franckreich wurden die Bisthümer Metz, Tull, Verdun; Diese Stifter hatte der König von Franckreich, Henrich der Andere, schon zu Käyser Carls des Fünften Zeiten weggenommen (§. 175.) worauf das Reich erst damahls sein Recht fahren ließ (Pac. Monast. art. 70) Wegen der Satisfaction erlangte Franckreich Französische Satisfaction.

(Ferdinand der Dritte)

reich seinen Zweck (§. 301. 311.) und muste ihm solchergestalt, ausser der wichtigen Festung Breysach und dem Sundgau, die gantze Landgrafschaft Elsaß nebst der Landvoigtey Hagenow, so wie es sonst das Hauß Oesterreich besessen, eingeräumet werden, doch solten die Elsaßischen Reichs-Städte bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten ungekräncket bleiben (Pac. Monast. art. 73. 74. 75. 87.) hingegen hat man aus bewegenden Ursachen nicht für rathsam geachtet, dem König von Franckreich, so wie Schweden, (§. 334.) Stimme und Sitz auf dem Reichstage wegen der abgetretenen Reichs-Lande zu verstatten (§. 324.) Sonst verblieb die Festung Philippsburg zwar dem Eigenthum nach dem Bischof von Speyer, Franckreich aber solte auf seine Unkosten Besatzung darinn halten (Pac. Monast. art. 76. 77.) auch behielten die Frantzosen Pignerol, und der Käyser trat alles Recht darauf ab, seit welcher Zeit dieser Ort zu einer fast unüberwindlichen Festung gemacht worden (l. c. art. 72. §. 339 *Ad fin.*) Die beyden Cronen, Franckreich und Schweden, haben die Garantie dieses Friedens übernommen, und ist derselbe bisher für eins der wichtigsten Reichs-Gesetze billig gehalten (R. I. a. 1654. §. 6. vor ein gegebenes Fundamental-Gesetz des H. Reichs und immerwährende Richt-

Wichtigkeit des Westphälischen Friedens.

Richtschnur und ewige *norma judicandi* vest und ohnverbrüchlich gehalten) auch die regierenden Käyser in ihren Wahl-Capitulationen jedesmahl darauf verpflichtet worden (nach Anweisung Pac. Osnabr. art. XVII. §. 2.) Wie geschickt und fleißig übrigens durch den Hr. Hofr. von Maiern die Friedens und Executions-Acten noch für kurtzen gesammlet und ans Licht gestellet worden, kan niemand verborgen seyn.

CCCXXIV.

§. 340. Die Schweden ihre Armee nicht eher zurückziehen wolten) Es war ein weiser Endschluß, daß die Schweden ihre Armee nicht eher abdancken wolten, als bis der Friede zur würcklichen Erfüllung gekommen, daran sonst wenig dörfte gedacht seyn. Es ward derowegen die Execution durch die Crayse aufs forderſamste eingerichtet und angeordnet, wobey die Hartigkeit der Partheyen sich vielfältig geäussert, und ist eben daraus die Nothwendigkeit der Executions-Handlungen aufs deutlichste warzunehmen. Friedens-Executions-Handlungen.

§. 341. In folgendem Jahr wieder absolviret) Anton Günther, Graf zu Oldenburg, war unter Bewilligung der Churfürsten von Käyser Ferdinand dem Andern im Jahr 1623. mit einem Zoll auf der Weser beliehen, welches nicht allein im Jahr 1643. von Käyser Ferdinand dem Dritten (Londorp. Streitigkeit über den Oldenburgischen Weser-Zoll.

(Ferdinand der Dritte)

dorp. T. XVII. c. 6) sondern auch im Westphälischen Frieden (art. IX. §. 2.) bestätiget worden. Der Stadt Bremen fiel dieser Zoll insonderheit höchstbeschwerlich, sie hat aber nichts dagegen ausrichten können, und ward der Acht nicht eher erlassen, als bis sie sich völlig zum Ziel geleget, gleichwie auch der König von Dennemarck, nachdem ihm die Grafschaft zugefallen, solchen Zoll beybehalten hat (Burgoldensis ad Instr. Pacis P. III. §. 12.)

CCCXXV.

Anscheinender Krieg zwischen Brandenburg und Pfalz.

§. 342. Fiel Churfürst Friderich Wilhelm von Brandenburg in das Jülichsche ein) Der Pfaltzgraf von Neuburg bedrängte die Evangelischen in den Jülich und Bergischen Landen, und handelte damit gegen die mit Brandenburg aufgerichtete Verträge. Solches suchte Churfürst Friderich Wilhelm zu rächen, und ließ es sich zu einem schweren Krieg an, wiewohl alles noch in kurtzen wieder verglichen wurde (Pufendorf. de reb. gestis Friderici Wilhelmi L. IV.)

Alternirende Häuser.

§. 343. Sachsen Weimar und Gotha) Welcher Praecedentz-Streitigkeit endlich durch eine Alternation abgeholfen worden, deren sich noch heutiges Tages die Fürstlichen Sächsischen Häuser im Reichs-Fürsten-Rath bedienen (Lunig. P. Spec. Cont. II. p. 728.

(Ferdinand der Dritte)

p. 728. und in der Grundfeste Europ. Po-
tentzen Gerechtsame P. II. p. 105. 114.)

§. 344.) Von der Wahl eines Römischen Königs) Ferdinand der Dritte suchte die Succeßion seines Printzen noch bey Lebzeiten in Richtigkeit zu bringen, und folgte hierinn dem Exempel seines Herrn Vaters (§. 306.) Nun wolten die Churfürsten sich zwar anfänglich nicht darzu entschliessen, und bestätigten in dieser Absicht die auf die Freyheit und Gerechtsame ihres hohen Collegii abzielende alte Vereine (§. 85.) wiewohl der Käyser sich dennoch so lange bemühete, bis er seinen Zweck diesfalls erreichte. Sonst hatten die Schweden und Frantzosen bey den Westphälischen Friedens-Handlungen absonderlich mit darauf angetragen, daß künftighin gar kein Römischer König mehr solte erwählet werden, als bey einer würcklichen Erledigung des Throns, allein den Churfürsten und Ständen des Reichs schien dieses billig bedencklich. Indessen kam bey solcher Gelegenheit die Materie von der Römischen Königs-Wahl in Bewegung, und verlangten die Fürsten und Städte, daß solche niemahls eher Statt finden solte, als bis von allen dreyen Reichs-Collegiis ein einmüthiger Abschluß darüber gemacht worden, da denn hiernächst die Wahl an sich selbst den Churfürsten solte überlassen werden, dergleichen

Römische Königs-Wahl Ferdinands des Vierdten.

Was wegen der Römischen Königs-Wahlen bey dem Westphälischen Frieden gehandelt worden.

chen schon zu Carls des Fünften Zeiten im Fürschlag gewesen (§. 136.) So wenig aber dieses Ansinnen den Churfürsten damahls gefallen wolte, so hätten sie doch gewünschet, daß wegen der Freyheit der Römischen Königs-Wahlen etwas gewisses wäre beschlossen, und dem Westphälischen Frieden einverleibet, worden. Endlich blieb alles bis auf den nächsten Reichs-Tag ausgesetzt (Pac. Osnabr. art. VIII, §. 3.) darauf doch eben so wenig zur völligen Erörterung dieser Sache zu gelangen gewesen.

Von der ewigen Wahl-Capitulation.

§. 345. Von der ewigen Wahl-Capitulation) Die Käyserlichen Wahl-Capitulationen wurden seit ihrem ersten Ursprung (§. 105.) von den Churfürsten allein verfasset. Bey dem Westphälischen Frieden haben die übrigen Stände darauf gedrungen, daß eine ewige und beständige Wahl-Capitulation mit Beystimmung des gantzen Reichs solte errichtet werden, theils weil es den Gerechtsamen der Stände zu schlechtem Vortheil gereichte, wenn die Wahl-Capitulationen, nach dem Willkühr der Churfürsten, immer verändert würden, theils weil die Verfassung derselben, als ordentlicher Reichs-Gesetze, nicht für die Churfürsten allein, sondern für das gesammte Reich, gehörte, worauf aber von seiten der Churfürsten geantwortet worden, daß vermöge der bisherigen

Wahl

(Ferdinand der Dritte)

Wahl-Capitulationen nicht ſo wohl eine würckliche Veränderung gemachet, als vielmehr die gemeinen Reichs-Geſetze auf den jedesmahligen Zuſtand des Reichs, mittelſt einer natürlichen Application, gerichtet würden. Weil aber dieſe Streitigkeit damahls unentſchieden blieb, ſo ward auf gegenwärtigem Reichstag davon gehandelt, aber eben ſo wenig ausgemachet, weshalb die Churfürſten die Wahl-Capitulation des erwehlten Römiſchen Königs wieder allein verfaßten, auſſer daß ſie ſich der Formul: für ſich und ſämtliche Stände des H. Römiſchen Reichs dabey bedienten, welche auch in den folgenden Capitulationen beybehalten iſt, hingegen ward auf die übergebenen Fürſtlichen Monita keine ſonderliche Abſicht genommen (Londorp. T. VI. p. 919. Pfanner hiſt. Comit. L. II. p. 102. 224. L. V. p. 714. Wildvogel de Capitulatione perpetua.)

§. 346. Mit des Churfürſten von Cölln Wiederſpruch) Dem damahligen Churfürſten von Cölln ſtund der Weyhung halber kein Hinderniß im Wege, die Salbung des Römiſchen Königs zu verrichten, (§. 199. 219. 244. 258.) dagegen der Churfürſt von Maynz ſich darauf berief, daß die Crönung auſſerhalb der Cölniſchen Dioeces veranſtaltet ſey, in der Güldenen Bull aber werde den Churfürſten von Cölln das Recht der Königlichen Sal-

Streit zwiſchen Maynz und Cölln über die Salbung des Römiſchen Königs.

Salbung nicht anders, als in Absicht auf die Dioeces, zugeeignet, wobey es auch Käyser Ferdinand der dritte hat bewenden lassen (Londorp. T. VII. p. 48 u. f.)

CCCXXVI.

Woher die hinterstelligen Puncte aus dem Westphälischen Frieden rühren.

§. 347. Was aus dem Westphälischen Frieden noch hinterstellig) Nach dem Abschluß des Westphälischen Friedens waren die Schweden zwar ernstlich darum bekümmert, daß alles zur gehörigen Execution mögte gebracht werden (§. 340.) weil sich aber viel Schwierigkeiten dabey äusserten, welche die Executions-Tractaten ungemein aufhielten und verzögerten, und die Schweden in Sorgen stunden, daß, wenn es noch länger damit währen solte, gar leicht ein neuer Krieg darüber entstehen könte, so ward auf die letzt nicht alles gleich scharf getrieben, daher es denn gekommen ist, daß noch verschiedenes in puncto amnestiae & gravaminum rückständig geblieben (Pufendorf. L. XXI. §. 107. L. XXII. §. 9. 31.)

Beschwerden der Reichs-Städte daß sie von den Re- und Correlationen der Chur und

§. 348. Wegen der *Re* und *Correlation* Scrupel) Den Reichs-Städten war im Westphälischen Frieden ihr votum decisivum auf dem Reichstag ausdrücklich bestätiget worden (§. 332.) Sie beschwerten sich aber darüber, daß sie zum Genuß dieses Rechts nicht gelangen könten, wofern sie nicht zu den Re- und Correlationen der beyden höhern Reichs-

Col-

Collegiorum zugezogen würden, und ist es ein Fehler gewesen, daß nicht gleich im Westphälischen Frieden darauf mit gesehen worden. Nichts destoweniger ist es bey der alten Gewohnheit bisher geblieben, daß die Reichs-Städte von den Re-und Correlationen der Chur und Fürsten gäntzlich ausgeschlossen werden, ausser daß, wenn die beyden höhern Reichs-Collegia sich nicht vergleichen können, auf den Schluß der Reichs-Städte zuweilen einige Absicht genommen wird (Schweder de voto decisivo civitatum imperialium in S. R. I. comitiis universalibus.) Fürsten ausgeschlossen würden.

§. 349. Das Reichs-Ertz-Schatzmeister Amt) Im Westphälischen Frieden war wegen eines neuen Ertz-Amts für Chur-Pfaltz noch nichts ausgemachet, dahero Pfaltz in dem Friedens-Executions-Receß den Titel des Ertz-Truchseß-Amts sich so lange fürbehielt, bis es mit einem andern anständigen Ertz-Amt würde versehen seyn (Pufendorf. L. XII. p. 973.) zu welchem Ende das Ertz-Schatzmeister-Amt endlich beliebet wurde, u. daß der Churfürst diesfalls die Käyserliche Crone im Wapen führen solte (Londorp. T. VI. p. 621. 637. 639 641. T. VII. p. 364.) Ursprung des Pfältzischen Ertz-Schatzmeister-Amts.

§. 350. Spanien behielt anstatt Franchenthal Besantz) Der Burgundische Gesandte hatte besondere Ursachen gefunden, wieder den Westphälischen Frieden zu protestiren. Die Reichs-Stadt Besancon wird an

Spanien abgetreten.

testiren, indem ihm weder die Restitution der von den Spaniern innhabenden Unter-Pfaltz, noch die Uberlassung der Landgrafschaft Elsaß an Franckreich, noch die wegen des Burgundischen Crayses beliebte Neutralität bey dem fürwährenden Kriege zwischen Spanien und Franckreich, gefallen wolte (Londorp. T. VI. L. III. c. 8. p. 425.) Weil nun die Spanier aus diesem Grunde bey den Friedens-Executions-Handlungen zur Abtretung der wichtigen Festung Franckenthal nicht zu bewegen waren, so hat man ihnen endlich die Reichs-Stadt Besancon in der Franche Comte dafür eingeräumet, zumahl da dieselbe zu den Reichs-Steuren bishero wenig oder nichts beygetragen (Pufendorf. L. XXII. §. 35.)

Aufnahme einiger Neu-Fürstlichen Häuser in den Reichs-Fürsten-Rath.

§. 351. Erhielten Stimme und Sitz im Fürsten Rath) Diese Fürsten hatten ihren Stand und Würde den beyden Ferdinandis zu dancken, welche dadurch die Vorzüge des alten Fürsten-Standes zu verringern, und im Fürsten-Rath gefällige Stimmen zu gewinnen gesuchet (Monzambano c. II. §. 9. Hippol. a Lapide P. I. c. XIII. Sect. I. P. II. c. VII. S. 8.) Indessen da solche zum Sitz und Stimme auf dem Reichstag gelangen wolten, so muste die Einwilligung des Reichs hinzukommen. Die Fürsten von Hohen-Zollen, Eggenberg und Lobkowitz hatten

ten ſich nicht allein mit ſtandesmäßigen freyen Gütern verſehen, ſondern auch das übrige zu einem würcklichen Reichs-Fürſten erfoderliche übernommen und geleiſtet: Salm, Piccolomini, Dietrichſtein und Auersberg aber verſprachen ſolches künftig zu thun (Londorp. T. VII. p. 512. 533.) Sonſt ſind die Alt-Fürſtlichen Häuſer auf dieſe Vermehrung der Reichs-Fürſten nicht ſonderlich zu ſprechen geweſen, und kam in Fürſchlag, ein eigenes Neu-Fürſtliches Reichs-Collegium aufzurichten, ſo aber keinen Beyfall gefunden. Da auch die Alt-Fürſtlichen Geſandten den neuen Fürſten in Perſohn den Rang ſtreitig machten, ſo hat Käyſer Ferdinand der dritte durch ein beſonderes Decret dieſen den Vorzug für jenen gegeben (Londorp. T. VI. p. 845 931.)

§. 352. Die Rheiniſchen Praelaten u. ſ. w) Es war bisher die eintzige Schwäbiſche Praelaten-Banck im Fürſten-Rath, darauf ſechzehen Praelaten und fünf Aebtiſſinnen ſich befunden, anitzo kam die Rheiniſche Banck von acht Praelaten und zehn Aebtißinnen hinzu (Imhof. notit. procer. L. III. c. 28. p. 135. Heerdens Grundfeſte P. II. c. 4. p. 91.) und die Grafen, welche bisher drey Bäncke gehabt (§. 313) erhielten auch bey dieſer Gelegenheit die vierdte Banck, für die

Urſprung der Rheiniſchen Praelaten und Weſtpfäbliſchen Grafen-Banck.

Niedersächsischen und Westphälischen Grafen (Imhof. l. c. L. VI. p. 387.)

Verbesserte Proceß-Ordnung.

§. 353. Verkürtzung der Processe ausgemacht) Welches alles in den Reichs-Abschied gebracht ward, der solchemnach zum größten Theil in einer verbesserten Proceß-Ordnung bestehet, darnach man sich noch in den gemeinen Rechts-Händeln zu richten pfleget (R. I. noviss. de a. 1654.)

Gleichheit beyderseits Religions-Verwandten bey den Reichs-Deputationen.

§. 354. Wegen der ordinairen Reichs-Deputaten Vermehrung) Es waren vielfältige Beschwerden darüber geführet, daß bey den Reichs-Deputationen die Catholischen die gröste Anzahl ausmachten, woraus für die Evangelischen nicht viel gutes zu entstehen pflegte. Diesemnach wurde im Westpfählischen Frieden beliebet, daß die Reichs-Deputationen aus einer gleichen Anzahl beyderseits Religions-Verwandten bestehen, auf dem nächsten Reichstag aber die Stände selbst darzu solten benennet werden (Pac. Osnabr. art. V. §. 50.) welches nunmehro ins Werck gerichtet ward (R. I. noviss. §. 194.)

Reichs-Freyheit der Stadt Bremen.

§. 355. Die Stadt Bremen in das Reichs-Städtische Collegium aufgenommen) Als die Stadt Bremen im Jahr 1640. auf den Reichstag beschrieben ward, hat der Ertzbischof heftig wiedersprochen, wiewohl sie dennoch darauf erschienen ist. Nachdem

(Ferdinand der Dritte)

dem ward dieselbe nicht allein bey dem Westphälischen Frieden unter den Reichs-Deputirten, mit zugelassen, sondern auch durch ein Käyserlich Decret im Jahr 1647. für eine Reichs-Stadt erkläret, und solches dem Friedens-Instrument mit einverleibet (Pac. Osnabr. art. X. § 7. 8.) Nichts destoweniger wolten sie die Schweden nunmehro für eine Dependentz des Stifts ausgeben, und nicht gestatten, daß sie dem damahligen Reichstag beywohnen solte, darüber es so gar zu einer förmlichen Belagerung kam, bis die Holländer sich ins Mittel schlugen, und einen Vergleich zuwege brachten, daß die Stadt der Cron Schweden zwar die Huldigung leisten, indessen aber bey ihrer Reichs-Freyheit so lange verbleiben solte, bis etwas anders könte ausgemachet werden (Londorp. T. VII. p. 713. T. IX. p. 385. 963. Theatr. Europ. T. VII. p. 629. Pufendorf. de reb. gestis Caroli Gustavi L. XVI. u. f.)

Streit ob die Achts-Erklärungen auf des gesammten Reichs-Bewilligung ankommen sollen.

§. 356. Achts-Erklärung der Reichs-Stände) Obgleich die Käyserliche Freyheit bey den Achts-Erklärungen durch die Wahl-Capitulation Kayser Ferdinand des Dritten bereits ziemlich eingeschräncket, und an die Einwilligung der Churfürsten verbunden worden (§. 267) so haben doch die übrigen Stände des Reichs bey dem Westphälischen Frieden darauf bestanden, daß die Achts-Er-

(Ferdinand der Dritte)

Erklärungen nicht anders, als mit des gesammten Reichs Bewilligung, solten verhänget werden. Inzwischen blieb solches damahls unerörtert, und auf dem nächsten Reichstag ist eben so wenig davon ausgemacht worden.

Auftrag des directorii corporis Evangelicorum an Chur-Sachsen.

§. 357. Das Directorium Evangelischer Stände aufgetragen.) Die Evangelischen funden wichtige Ursachen, eine rechtschaffene und daurhafte Einigkeit unter sich zu stiften, um den noch übrigen oder künftig zu besorgenden Religions-Beschwerden desto nachdrücklicher abzuhelfen und zu begegnen, hingegen hatten die bisherigen unter ihnen entstandenen Mishelligkeiten und Trennungen dem gemeinen Interesse der Evangelischen Religion kein geringes Nachtheil erwecket. Es ward derowegen für rathsam geachtet, sich genauer zusammen zu setzen, und ein gewisses und beständiges Directorium aufzurichten, welches dem Churfürsten von Sachsen, der seit den ersten Zeiten der Reformation solches meistentheils geführet (§. 162.) ein für allemahl solte überlassen werden. Ob sich nun gleich die Sächsische Gesandschaft anfangs dahin erklärte, daß es nach geschlossenem Religions-Frieden keines Directorii gebrauche, so ward solche dennoch von dem Churfürsten beordret, das aufgetragene Directorium in seinem Nahmen zu übernehmen

(Pfan-

(Pfanner. hiſt. Comit. L. III. §. 64. 65. Bericht vom directorio inter Evangelicos bey Hennigeſ in mantiſſa V. Spec. VIII. meditat. ad Inſtr. Pac. p. 1551.)

CCCXXVIII.

§. 358. Nachdem er durch ein Teſtament ſeine Lande) Dieſes Teſtament iſt ein wichtiges Grund-Geſetz in dem Albertiniſchen Hauſe, welches nicht allein von den ſämtlichen Herren Brüdern durch einen beſondern Receß agnoſciret, ſondern auch von Käyſerl. Maj. beſtätiget, worden (Lunig. P. Spec. Sect. II. p. 169.)

Teſtament Churfürſt. Jo. Georg des Erſten von Sachſen.

Leopold der Groſſe.

CCCXXXI.

§. 359. Suchte ſo wohl Bayern als Pfaltz das Reichs-Vicariat) Als unter Käyſer Ferdinand dem Andern Hertzog Maximilian von Bayern die Pfältziſche Chur und Lande erhielt (§. 273.) ſo ward ſolchem auch die Belehnung über die Reichs-Vicariats-Gerechtigkeit ertheilet (Londorp. T. II. p. 795.) In dem Weſtpfähliſchen Frieden behielt Bayern die Pfältziſche Chur mit allen daran hangenden Vorzügen, Herrlichkeiten und Gerechtſamen (Pac. Oſnabr. art. IV. §. 3. cum omnibus regaliis, officiis, praece-

Streitigkeit zwiſchen Bayern und Pfaltz über das Reichs-Vicariat.

(Leopold der Groſſe)

dentiis, insigniis & juribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto) wiewohl des Reichs-Vicariats ausdrücklich dabey nicht gedacht worden, Hertzog Ferdinand Maria auch nur die Belehnung über die Pfältzische Chur und Ertztruchseß-Amt, mit Auslassung des Vicariats, erhalten hat. Ob nun gleich Bayern behauptete, daß die Vicariats-Gerechtigkeit unter den Vorzügen, Herrlichkeiten und Gerechtsamen der Pfältzischen Chur überhaupt begriffen sey, und Kayser Leopold im Jahr 1659. dem Churfürsten, nebst der Bestätigung seiner Vicariats-Verrichtungen, die Versicherung gegeben, daß ihm das Vicariats-Recht Kraft Kayserlicher Lehnbrieffe, und darüber erfolgtem Westphälischen Friedens-Schluß, zukomme, so blieb dennoch Pfaltz der Meinung, daß das Reichs-Vicariat mit dem Pfaltzgräflichem Amt und Würde unzertrennlich verknüpfet, und dem Pfältzischen Hause durch die Restitution in die Rhein-Pfaltz wieder zugewachsen, sey. Ubrigens ist in dieser Streitigkeit seitdem keine gründliche Entscheidung erfolget, und sind auch die Fürschläge von einem dritten Vicariat, oder Alternation des alten Vicariats, oder dessen Gemeinschaft, fruchtloß gewesen (Londorp T VIII. p. 45. 129. 146. 153. 251. 263.)

Was wegen der im Churfl.

§. 360. Im Churfürsten-Collegio verschiedene *Motus*) Der Churfürst von Pfaltz schmiß

(Leopold der Grosse)

schmiß dem Bayrischen Gesandten, wegen gebrauchter Anzüglichkeiten, das Dintenfaß ins Gesicht, weshalb ein Schluß gemacht ward, daß, wenn künftig dergleichen Unordnungen im Churfürsten-Collegio fürfielen, die Privation der Stimme und Sitzes auf solchen Fall Statt finden solte (Londorp. T. VIII. L. VIII. p. 221. 222. 246. 288.) Collegio erregten Unordnungen geschlossen worden.

§. 361. Durch die Wahl-Capitulation bestätiget wurde) Solchermassen kam der Streit wegen der Königlichen Salbung (§. 346.) zum Ende, und weil der Sinn der Güldenen Bull auf das Recht der Dioeces abzielte, so hat es nicht anders seyn können, als daß einem jeden von den beyden Ertzbischöfen in seiner Dioeces zuförderst dieses Recht fürbehalten, in den Salbungen ausser der Dioeces aber, um allen Anstoß zu vermeiden, die Alternation eingeführet, worden. Entscheidung des Streits wegen der Königlichen Salbung.

CCCXXXII.

§. 362. Vor König Ludwig dem vierzehnden von Franckreich gesinnet) Franckreich und Schweden waren fürlängst bemühet, das Kayserthum von dem Hause Oesterreich abzubringen, in welcher Absicht bey dem Westpfählischen Frieden darauf angetragen ward, daß künftig gar kein Römischer König mehr solte erwählet werden (§. 344.) Solchemnach fand die Wahl Leopolds anfangs grosse Schwierigkeiten, wiewohl doch zuletzt Schwierigkeiten bey der Wahl Leopolds.

alle Hinderniſſe glücklich überwunden wurden. Sonſt behauptete Leopold, ohnerachtet er die in der Güldenen Bull für die Churfürſten beſtimmte Volljährigkeit noch nicht gäntzlich erreichet, daß er um ſo viel mehr im Churfürſten-Collegio zugelaſſen werden müſte, weil die Könige von Böhmen ſchon im vierzehnden Jahr mündig würden, und die Güldene Bull alle Böhmiſche Privilegien ausdrücklich beſtätigte (Pufendorf. de reb. Brandenb. L. VII. §. 34) Daß aber die Frantzöſiſchen und andere Geſandten Zeit währender Berathſchlagungen in der Stadt gelaſſen wurden, war wieder das Reichs-Herkommen (§. 105.) und die Güldene Bull (Tit. I.) doch hat das Churfürſten-Collegium durch ein Edict proteſtiret, daß es zu keiner Conſequentz gereichen ſolte (Diar. Europ. T. I. p. 809. 910.)

Leopold wird ohnerachtet ſeiner Minderjährigkeit als König von Böhmen zugelaſſen.

Fremde werden in der Wahl-Stadt geduldet.

§. 363. Uber der Capitulation verſchiedene Scrupel) Als die Kayſer-Wahl dennoch auf Leopoldum gefallen war (§. 362.) ſo ſuchten es die Frantzoſen zum wenigſten dahin zu bringen, daß nicht nur die Kayſerliche Gewalt noch weit mehr, als bishero, ſolte eingeſchräncket, ſondern auch eine ſolche Clauſul in die Wahl-Capitulation eingerücket, werden, daß der Kayſer ohne ſonderliche Schwierigkeit ſeines Kayſerthums wieder könte verluſtig werden, ſo aber nicht zum Zweck gekommen, ohne daß die Kayſerliche Capitulation ſonſt

Frantzöſiſche Intriguen bey der Kayſerlichen Wahl-Capitulation.

sonst mit allerhand neuen Zusätzen vermehret ward. Ubrigens begehrten die Fürsten wiederum (§. 345.) zur Verfassung der Wahl-Capitulation mit zugezogen zu werden, und übergaben diesfalls ihre Monita, darauf aber wenig oder nichts geachtet worden (Heerdens Grundfeste P. III. c. 3. 4. Londorp. T. VIII. p. 256. 264. 383.)

Fürsten wollen zur Capitulation concurriren.

§. 364. Auf Chur-Mayntzischen Consens von Chur-Cölln gecrönet) Der Churfürst von Maynz hatte sich gegen den Churfürsten von Cölln verpflichtet, es dahin zu bringen, daß die künftige Crönung, ohnerachtet Aachen gantz abgebrandt war, doch wenigstens zu Cölln geschehen solte, weil sie aber nachhero, zu Erspahrung der Zeit, zu Franckfurth in der Mayntzischen Dioeces, veranstaltet ward, so hat Maynz dennoch, gegen Ausstellung eines Reverses, in die Cöllnische Salbung gewilliget (Londorp. T. VIII. p. 121.)

Warum der Käyser von Chur-Cölln gesalbet worden.

CCCXXXIII.

§. 365. Denen Spaniern wieder Franckreich Hülfe leisten) Man hegte am Kayserlichen Hofe die Gedancken, wenn der Krieg wieder Franckreich und Schweden nicht in des Kaysers, sondern des Hauses Oesterreich, Namen geführet würde, so sey es für keinen Bruch des Westpfählischen Friedens zu halten. Indessen waren dem Käyser we-

Besorgniß eines neuen Krieges mit Franckreich und Schweden.

(Leopold der Grosse)

gen Franckreich die Hände etwas mehr gebunden, indem er in seiner Wahl-Capitulation (art. 13.) sich verpflichtet, weder in seinem, noch des Hauses Oesterreich, Namen den Spaniern wieder Franckreich beyzustehen. Ubrigens ward die Rheinische Allianz zu dem Ende geschlossen, damit die confoederirten Chur- und Fürsten in ihren Landen Ruhe und Friede erhalten mögten, wenn der Krieg zwischen dem Käyser und Franckreich etwan aufs neue ausbrechen solte, Franckreich aber, da es sich in diese Allianz mit eingeschlichen, hat dadurch zu einer besondern Correspondentz mit unterschiedlichen fürnehmen Ständen des Reichs Gelegenheit bekommen.

CCCXXXIV.

Ursprung der Preussischen

§. 366. Olivischer, Rothschildischer, Pyrenaeischer Friede geschlossen) In dem Olivischen Frieden ist unter andern dem Hause Brandenburg die völlige Souverainitaet im Hertzogthum Preussen bestätiget, nachdem solches bereits im Jahr 1657. durch den Wehlauischen Tractat von der bisherigen Lehnbarkeit (§. 30. 139.) frey erkläret worden.

imgleichen der Schleswigischen Souverainität.

In dem Rothschildischen Frieden erlangte das Hauß Holstein-Gottorp, durch Fürschub der Cron Schweden, die Souverainität in dem Hertzoglichen Schleswig, seit welcher Zeit die Hertzoge von Holstein sich immer an Schweden gehalten, dagegen aber von Seiten der Cron

(Leopold der Grosse)

Cron Dennemarck mancherley Feindseeligkeiten ausstehen müssen, zumahl wenn Dennemarck und Schweden in Krieg verwickelt gewesen. Endlich so ist der Pyrenaeische Frieden, ausser daß unterschiedliche Oerter im Burgundischen Crayß dadurch an Franckreich abgetreten worden, deswegen insonderheit merckwürdig, daß bey dieser Gelegenheit die Heyrath zwischen dem König von Franckreich, Ludwig dem vierzehnden, und der ältesten Infantin König Philipps des Vierdten von Spanien, Maria Theresia, geschlossen worden, welches zwar unter einer förmlichen Renunciation auf die Spanische Monarchie, geschehen ist, doch hat Franckreich schon damahls im Sinn gehabt, solche nicht zu halten, wovon die deutlichsten Spuren in den Briefen des Cardinals Mazarini angetroffen werden.

Heyrath des Königs von Franckreich mit der Spanischen Infantin.

CCCXXXVII.

§. 367. Hiernächst wurde von der ewigen Wahl-Capitulation gehandelt) So bald der fürwährende Reichs-Tag ausgeschrieben worden, so haben die Stände einen besondern Ernst angewandt, das Project einer ewigen Wahl-Capitulation (§. 345.) zum Stande zu bringen, und darinn zugleich die im Streit schwebenden Materien des teutschen Staats-Rechts (§. 344. 356.) gründlich zu erörtern, dergestalt daß sie sich zur Türcken-Hülfe nicht eher verstehen wolten, als bis es

Fürwährender Reichstag und was darauf zuerst in Berathschlagung gekommen.

mit

mit der ewigen Wahl-Capitulation seine völlige Richtigkeit erlanget hätte. Hierdurch nun ist es geschehen, daß beyde Puncte wechselsweise in Berathschlagung gezogen, und solchergestalt unterschiedliche Streitigkeiten nach und nach entschieden und abgethan worden (Londorp. T. VIII. p. 811. 840. 965. Theatr. Europ. T. IX. p. 1111.)

CCCXXXVIII.

Schädlichkeit des Friedens mit den Türcken.

§. 368. Zumahl den Ungarn nicht anstehen) Durch diesen Frieden wurden die Haupt-Festungen, Neuheusel und Groß-Waradein, den Türcken überlassen, und der Käyser übernahm die Last eine neue Festung an der Waag anzulegen, im übrigen blieb das Türckische Gebieth von den Gräntzen Teutschlands nur etliche Meilen weit entfernet, weshalb dieser Frieden weder den Ungarn noch den Teutschen sonderlich gefallen wolte. Ausserdem aber geriethen die bisherigen Beschwerden der Ungarischen Nation wegen Kränckung ihrer Gerechtsamen und Freyheiten im geistlichen und weltlichen damahls in die heftigste Bewegung, und obwohl der Fürst von Lobkowitz die besten Verheissungen gab, so ist doch nicht viel davon gehalten, und dadurch zu den schröcklichen Conspirationen und Kriegen in Ungarn Gelegenheit gegeben worden.

CCCXXXIX.

Streit im Hertzog-

§. 369. Das *Options*-Recht zukäme) Her-

(Leopold der Grosse)

Hertzog Georg von Calenberg und Celle hatte im Teſtament verordnet, daß von ſeinen vier Söhnen, Chriſtian Ludwig, Georg Wilhelm, Johann Friederich und Ernſt Auguſt, nur die beyden älteſten regieren, und Chriſtian Ludwig das Hertzogthum Celle, Georg Wilhelm aber das Hertzogthum Calenberg haben, ſolte, wenn einer von dieſen beyden ſtürbe, ſo ſolte der dritte, und wenn ſich wieder ein ſolcher Fall zutrüge, der vierdte, zur Regierung kommen, dem älteſten unter den beyden regierenden Hertzogen aber immer freyſtehen, eines von beyden Hertzogthümern ſich zu erwählen. Als nun Hertzog Chriſtian Ludwig von Celle verſtarb, ſo wolte dem ohngeachtet Johann Friderich in ſelbigem Hertzogthum die Nachfolge behaupten, und dem Hertzog von Calenberg das im väterlichen Teſtament gegründete Options-Recht nicht zugeſtehen, worüber es bald zum Krieg gekommen, wenn dieſem Streit nicht bey Zeiten durch einen Vergleich ein Ende wäre gemacht worden (Lunig. P. Spec. IV. p. 140. Londorp. T. IX. p. 392.) Ubrigens iſt dieſe Verordnung Hertzog Georgens, die immerwährende Abſonderung der beyden Hertzogthümer betreffend, durch das Teſtament Ernſt Auguſts, als ſolcher die Chur-Würde für ſein Hauß auswürckte, wieder aufgehoben, und die beſtändige Verknüpfung derſelben, nebſt dem Recht der Erſtg

thum Calenberg und Celle.

Teſtaments Ernſt Auguſts, erſten Churfürſtens zu Hannover.

Erstgeburth, dagegen eingeführet worden (Lunigs. Grundfeste P. II. p. 154.)

CCCXL.

Die Stadt Erfurth kommt um ihre Freyheit.

§. 370. Sich auch der Ober-Herrschaft anzumassen gesucht) Dem Churfürsten von Maintz stunden verschiedene Gerechtsamen über die Stadt Erfurth zu, welche derselbe nach geendigtem dreyßigjährigen Kriege wieder in vorigen Stand wolte gesetzt wissen (Nachricht von der Stadt Erfurth L. I. c. 8.) Der Magistrat sperrte sich, dagegen nahm der Käyserliche Hof die Parthey des Churfürsten, wobey das gröste Unglück, welches die Stadt um ihre Freyheit gebracht, die innerlichen Mißhelligkeiten gewesen. Dem Chur-Hause Sachsen wird es am meisten verdacht, daß es sich der bedrängten Stadt, Kraft habender Schutz-Gerechtigkeit, nicht nachdrücklicher angenommen (Londorp. T. IX. p. 233. Theatr. Europ. T. IX. h. t. Gudeni histor. Erfurt. L. IV. p. 281. 296.)

CCCXLI.

Chur-Pfältzischer Wildfangs-Streit.

§. 371. Wegen des Wildfangs-Rechts ein grosser Streit) Der Churfürst von Pfaltz hat Kraft alter Gewohnheit und Käyserlicher Privilegien (Iustitia causae Palatinae c. III.) das Recht, so wohl in seinen eigenen, als in den anarántzenden Rhein-Landen, alle Fremde, Bastarde, und Eigenbehörige von beyderley Geschlecht, welche aus fremden Landen sich

sich dahin begeben, binnen Jahr und Tag als eigenbehörige Leute anzuhalten, und ein ordentliches Eigenthum über selbige zu behaupten. Der damahlige Streit aber rührte daher, daß Pfaltz nicht nur die aus auswärtigen Landen ankommende Fremde, sondern auch die in den Rheinlanden selbst schon befindliche Einwohner, die nur aus einer Stadt oder Dorf in das andere sich begaben, als Wildfange einschreiben ließ, weshalb auch der Heilbrunnische Spruch dahin ausfiel, daß Chur-Pfaltz sich des Wildfangs-Rechts in gehörigen Schrancken bedienen solte (Londorp. T. IX. p. 337. 486. Diar. Europ. T. XII. XIII. XIV.)

CCCXLII.

§. 372. Die Stadt solle nach geendigtem Reichstag) Also gelung es den Schweden wieder nicht, die Stadt Bremen zur völligen Unterwürfigkeit zu bringen (§. 355.) wiewohl solche unter andern sich verpflichten muste, gegen Schweden des Titels einer freyen Stadt sich zu enthalten. Neue Belagerung der Stadt Bremen.

CCCXLIII.

§. 373. Vermählte sich der Käyser mit der Infantin Margaretha Theresia) Es wäre ohne Zweifel am besten gewesen, wenn Leopold sich vielmehr die älteste Infantin, Maria, zur Gemahlinn ausersehen hätte, ehe noch der König in Franckreich mit derselben eine Ver- Reflexion über die Heyrath Leopolds mit der andern Infantin aus Spanien.

Verbindung treffen können, ſintemahl auf dieſe Weiſe den Frantzoſen der gröſte Schein zur Spaniſchen Succeßion würde entgangen ſeyn, wiewohl das Hauß Oeſterreich an das Ende des Königlichen Mann-Stammes in Spanien damahls noch nicht viel gedacht, auch auf die Renunciation der an Franckreich vermählten Infantin ein allzuſtarckes Vertrauen ſcheinet geſetzet zu haben (§. 366.)

Magdeburg will des Administrators Hoheit nicht erkennen.

§. 374. Ottonis des Groſſen Privilegien vorſchützte) Die Stadt Magdeburg hatte ſich bey dem Weſtphäliſchen Frieden mit ihren anmaßlichen Freyheiten beſonders herfürgethan, und inſonderheit auf ein falſches Privilegium Käyſers Otto des Groſſen berufen, dergeſtalt, daß ihr in dem Friedens-Inſtrument alle angegebene Freyheiten, Rechte und Privilegien ausdrücklich fürbehalten und beſtätiget wurden (Pac. Oſnabr. art. XI. §. 8) Da aber dennoch dieſelbe ſeit dem Urſprung des Erſtiftes der Ertzbiſchöflichen Hoheit unterworfen geweſen (§. 147.) ſo hat zu deren Abbruch nichts geſchehen können, und fand Chur-Brandenburg billige Urſachen, zumahl da ihm das gröſte Nachtheil daraus zuwuchs, den nöthigen Ernſt hierbey zu gebrauchen (Pufendorf. de reb. Brand. L. IX. § 83)

Vergleich zwiſchen Brandenburg und Pfaltz

§. 375. Wegen der Jülichſchen Succeßion) Daß alſo erſt hierdurch alles Misvergnügen zwiſchen Brandenburg und Pfaltz

(§. 251.

(Leopold der Groſſe)

(§. 251. 342.) aus dem Wege geräumet worden (Londorp. T. IX. p. 465. Diar. Europ. T. XIV. Recueil des traités de paix T. IV. p. 167.) burg und Pfaltz.

CCCXLV.

§. 376. Ihm obgedachte Städte gelaſſen) Durch den Verluſt ſo viel anſehnlicher Städte in Flandern hat der Burgundiſche Crayß wiederum einen mercklichen Abgang erlitten. Der Frantzöſiſche Anſpruch auf die Spaniſchen Niederlande an ſich ſelbſt, war auf einen ſehr ſandigten Grund gebauet. Das Devolutions-Recht im Brabandiſchen findet nur unter Privat-Perſohnen Statt, und kan auf die Landes-Folgen nicht gezogen werden, nicht zu gedencken daß die Königinn von Franckreich auf die Succeßion der Spaniſchen Königreiche und Lande überhaupt und inſonderheit Verzicht geleiſtet hatte. Man ſahe aber nunmehro für Augen, daß Franckreich ſich an den Verzicht nicht verbunden achten, ſondern ſolchen unter allerhand ſchnödem Fürwand mit der Zeit übern Haufen zu werfen ſuchen, würde (§. 366.) Richtiger Anſpruch Ludwigs des XIV. auf die Spaniſchen Niederlande.

CCCXLVI.

§. 377. Eine gefährliche Conſpiration an) Dieſes waren die Früchte davon, daß die der Ungariſchen Nation ehmals gegebene Vertröſtungen nicht ſonderlich in Acht genommen worden (§. 368.) die Ungarn begehrten ſich auch auf keinem Reichstag eher einzufin- Ungariſche Conſpiration.

den, als bis ihre Freyheiten im geiſtlichen und weltlichen völlig hergeſtellet, und abſonderlich der Palatinat des Reichs wieder aufgerichtet, wäre. Der Käyſer hingegen blieb auf ſeinem Sinn, wiewohl ſolches am meiſten der Beſchaffenheit des Kayſerlichen Miniſterii zuzuſchreiben iſt.

CCCXLVII.

Chur-Cölniſche Abſichten auf die Stadt Cölln.

§. 378. Zwiſchen dem Churfürſten von Cölln und der Stadt Streit) Wobey es an Seiten des Churfürſten auf nichts anders, als die Uberwältigung der Stadt Cölln, mag angeſehen geweſen ſeyn, obgleich ſolches nicht nach Wunſch von ſtatten gehen wollen.

Die Stadt Braunſchweig kommt unter des Hertzogs Bothmäßigkeit.

§. 379. Die Stadt Braunſchweig ergeben) Die Stadt Braunſchweig hatte ſich bisher bey ihrer Freyheit (§. 237.) dadurch hauptſächlich erhalten, daß die Fürſten des geſammten Hauſes Braunſchweig ſich nicht darum vertragen können. Nachdem aber ſolche ſich dergeſtalt verglichen, daß Hertzog Rudolf Auguſt von Wolfenbüttel, gegen Abtretung einiger Aemter im Dannebergiſchen, die Stadt allein haben ſolte, ſo ward die Eroberung dadurch ziemlich erleichtert (Londorp. T. IX. p. 769. Theatr. Europ. T. X. p. 407.)

CCCXLVIII.

Fatalität der Hertzoge von

§. 380. Daß der Hertzog ſich nach Cölln retiriren muſte) Seitdem Lothringen für ſouverain erkläret worden (§. 153.) ſo hat

Francke-

(Leopold der Groſſe)

Franckreich diesem ansehnlichen Hertzogthum unabläßig nachgetrachtet. König Henrich der Andere fiel schon in Lothringen ein, und führte den ummündigen Hertzog Carl den Andern gefangen in Franckreich, wiewohl solcher bald wieder zum Besitz seiner Lande gekommen ist. Nachdem ward Hertzog Carl der Dritte aufs neue seines Hertzogthums beraubet, bis er solches im Pyrenaeischen Frieden wieder erlangte. Hierauf nun folgte die Fatalität Hertzog Carls des Vierdten, von welchen Revolutionen der Herr Cantzler von Ludwig (in Singul. Iur. Publ. p 673. u. f.) mit besonderer Gründlichkeit gehandelt hat. Lothringen.

CCCL.

§. 381. Uber die vereinigten Niederländer sehr *jaloux* war) Ludwigs des Vierzehnden Absicht war, die vereinigten Niederlande übern Haufen zu werfen, und solchergestalt den Grund zur längst affectirten Universal-Monarchie zu legen. Weil er aber äusserlich fürgab, daß es auf nichts weiter, als auf eine Demüthigung der stoltzen Holländischen Republick, ankäme, so liessen sich unterschiedliche Potentaten um so viel eher zu einer Allianz wieder dieselbe bewegen, da sie doch in der That weder Ehre noch Vortheil dabey zu erwarten hatten. Selbst der Käyserliche Hof war anfangs in diesem Stück kaltsinniger, als man glauben können, dagegen Chur-Brandenburg Französs. scher Krieg wieder die Republick Holland.

(Leopold der Grosse)

einen grossen Eifer bewieß, dem gefährlichen Fürhaben des Königs von Franckreich nach allen Kräften zu wiederstehen.

CCCLI.

Aufhebung Wilhelms von Fürstenberg.

§. 382. Hegte aber gar gefährliche Consilia) Der Kayser hat diesen Arrest, folgendermassen gerechtfertiget 1) Fürstenberg sey ein Käyserlicher Vasall und Erb-Unterthan, 2) hätte den Churfürsten von Cölln und Bischof von Münster verleitet 3) von Käys. Maj. in öffentlichen Versammlungen unehrerbiethig gesprochen, 4) den Käyserlichen Avocatorien keinen Gehorsam geleistet, 5) wieder den Käyser und Reich schädliche Anschläge gepflogen, 6) kein sicheres Geleite, wie andere Gesandten, erhalten (Lettres & autres pieces concernans l' enlevement du prince Guillaume de Fürstenberg a Bruxelles 1674. 12.) Im übrigen pflegt man zu glauben, daß der Käyser grosse Ursache gehabt, gedachtem Fürstenberg einen geschwinden Proceß zu machen, als wodurch allen denjenigen Unruhen, welche nachdem durch ihn erreget worden, am sichersten hätte können fürgebeuget werden.

CCCLVIII.

Fürstliche Gesandten erlangen die Vorzüge der Am-

§. 383 Welche ein gleiches Tractament mit den Churfürstl. praetendirten) Die Gesandten der Churfürsten hatten bey dem Westpfählischen Frieden das Ceremoniel der Königlichen Gesandten behauptet (§. 320.) wel-

welches ihnen auch auf dem Nimmwegischen Friedens-Congreß zugestanden ward. Hingegen konten solches die Fürsten für ihre Gesandtschaften anfangs nicht erhalten. Sie gründeten sich aber auf ihre Landes-Hoheit, und brachten es endlich doch so weit, daß ihnen der gesuchte Vorzug muste eingeräumet werden (Furstenerius oder Leibniz. de Iure Suprematus & legationis principum Germaniae und Culpis. de Legat. Stat. imp.) bassadeurs.

§. 384. Wegen einer Reichs-*Deputation* gehandelt) Es kam zwar eine Reichs-Deputation (§. 316.) zum gegenwärtigen Friedens-Congreß in Fürschlag, weil aber dem Käyser nicht sonderlich damit gedient war, die Churfürsten solche allein ausmachen wolten, und ausserdem die Catholischen und Evangelischen sich über die Instruction nicht vergleichen konten, so gerieth alles in Stecken, und ward das Friedens-Werck dem Käyser von wegen des Reichs überlassen, doch daß dieses künftig zu keiner Consequentz solte gezogen werden (Herr Cantzler von Ludwig de Iure adlegandi ordinum imperii.) Die fürgeschlagene Reichs-Deputation geräth ins Stecken.

§. 385. Die Holländer liessen sich in Frieden ein) Franckreich brauchte sein gewöhnliches Meister-Stück, die Bundes-Genossen von einander zu trennen, und mit einem jeden absonderlich zu schliessen, wodurch es denn Gelegenheit gewonnen, sich mit Ehren aus dem Vereinbarung der Friedens-Handlungen.

Krieg herauszuwickeln, und zu einem leidlichen Frieden zu gelangen. Die Holländische Republick, weil solche bey einem langwierigen Krieg den wenigsten Vortheil ersahe, eilte zu allererst zum Frieden, ohnerachtet sie bey denjenigen Alliirten, welche ihrentwegen die Waffen ergriffen, von rechtswegen hätte aushalten sollen, und diesem Exempel folgte Spanien bald nach, und verlohr, ausser einigen wichtigen Städten in den Niederlanden, die gantze Franche Comte, wodurch wieder ein ansehnliches Stück von dem Burgundischen Crayß abgerissen worden.

Inhalt des Nimwegischen Friedens mit dem Reich.

§. 386. Aus 36. Articuln bestehet) Philippsburg, darinn die Frantzosen durch den Westpfählischen Frieden das Besatzungs-Recht erhalten (§. 338.) ist seitdem eine Gräntz-Festung des gesammten Reichs, und mit einer Reichs-Besatzung beleget, worden, dem Bischof von Speyer aber die Hoheit darüber verblieben. Die Lothrinaische Restitution (§. 380.) war dergestalt eingeschräncket, daß dem König von Franckreich dabey das Reich beständig offen blieb, dem Hertzog aber selbst war diese Einschränckung so beschwerlich, daß er auf solche Weise das Hertzogthum nicht wieder verlangte. Wegen des Hertzogthums Bouillon machte der Bischof von Lüttig einen nicht übel gegründeten Anspruch (§. 88. des VI. Abs.) worauf sich

sich aber Franckreich durchaus nicht einlassen wollen.

CCCLIX.

§. 387. Alle conquetirte Oerter den Schweden zu restituiren versprach) Der König von Franckreich war so großmüthig, daß er der Cron Schweden, welche ihm Zeit währenden Krieges so treulich und ernstlich beygestanden, keinen sonderlichen Schaden tragen ließ, und muste Chur-Brandenburg nur mit einigen wenigen Districten über der Oder vorlieb nehmen. Da es aber dennoch weltbekandt war, wie hoch dieses Hauß sich bisher um das Reich verdient gemacht hatte, so foderte solches billig eine bessere Satisfaction, und brachte zu dem Ende, ausser einer erklecklichen Summe Geldes, die Reichs-Städte Dortmund, Mühlhausen und Nordhausen, und die Anwardtschaft auf ein ansehnliches Reichs-Lehen, in Fürschlag, es blieb aber alles unerörtert (Hr. Hofr. Mascou. de exspectativis in feuda imperii.) Brandenburgische Satisfaction wegen des bisherigen Krieges.

CCCLX.

§. 388. Ihre Submißion bezeigen) Doch ist dieses mit keiner Erbhuldigung zu vermischen (Hertius de subject. territor. §. 14. 15. Engelbrecht. de servitut. Iur. Publ. Sect. II. membr. II. §. 8.) Sonst ist von der Reichs-Freyheit der Stadt Hamburg oben (§. 215.) Anzeige geschehen, und hat Kay- Reichs-Freyheit der Stadt Hamburg.

(Leopold der Grosse)

Krieg herauszuwickeln, und zu einem leidlichen Frieden zu gelangen. Die Holländische Republick, weil solche bey einem langwierigen Krieg den wenigsten Vortheil ersahe, eilte zu allererst zum Frieden, ohnerachtet sie bey denjenigen Alliirten, welche ihrentwegen die Waffen ergriffen, von rechtswegen hätte aushalten sollen, und diesem Exempel folgte Spanien bald nach, und verlohr, ausser einigen wichtigen Städten in den Niederlanden, die gantze Franche Comte, wodurch wieder ein ansehnliches Stück von dem Burgundischen Crayß abgerissen worden.

Inhalt des Nimwegischen Friedens mit dem Reich.

§. 186. Aus 36. Articuln bestehet) Philippsburg, darinn die Frantzosen durch den Westpfählischen Frieden das Besatzungs-Recht erhalten (§. 338.) ist seitdem eine Gräntz-Festung des gesammten Reichs, und mit einer Reichs-Besatzung beleget, worden, dem Bischof von Speyer aber die Hoheit darüber verblieben. Die Lothrinaische Restitution (§. 380.) war dergestalt eingeschräncket, daß dem König von Franckreich dabey das Reich beständig offen blieb, dem Hertzog aber selbst war diese Einschränckung so beschwerlich, daß er auf solche Weise das Hertzogthum nicht wieder verlangte. Wegen des Hertzogthums Bouillon machte der Bischof von Lüttig einen nicht übel gegründeten Anspruch (§. 88. des VI. Abs.) worauf

sich aber Franckreich durchaus nicht einlassen wollen.

CCCLIX.

§. 387. Alle conquetirte Oerter den Schweden zu restituiren versprach) Der König von Franckreich war so großmüthig, daß er der Cron Schweden, welche ihm Zeit währenden Krieges so treulich und ernstlich beygestanden, keinen sonderlichen Schaden tragen ließ, und muste Chur-Brandenburg nur mit einigen wenigen Districten über der Oder vorlieb nehmen. Da es aber dennoch weltbekandt war, wie hoch dieses Hauß sich bisher um das Reich verdient gemacht hatte, so foderte solches billig eine bessere Satisfaction, und brachte zu dem Ende, ausser einer erklecklichen Summe Geldes, die Reichs-Städte Dortmund, Mühlhausen und Nordhausen, und die Anwardtschaft auf ein ansehnliches Reichs-Lehen, in Fürschlag, es blieb aber alles unerörtert (Hr. Hofr. Malcou. de exspectativis in feuda imperii.) Brandenburgische Satisfaction wegen des bisherigen Krieges.

CCCLX.

§. 388. Ihre Submißion bezeigen) Doch ist dieses mit keiner Erbhuldigung zu vermischen (Hertius de subject. territor. §. 14. 15. Engelbrecht. de servitut. Iur. Publ. Sect. II. membr. II. §. 8.) Sonst ist von der Reichs-Freyheit der Stadt Hamburg oben (§. 215.) Anzeige geschehen, und hat Kay- Reichs-Freyheit der Stadt Hamburg.

(Leopold der Grosse)

ſer Ferdinand der Dritte ſolche noch im Jahr 1640. auf den Reichs-Tag beſchrieben, wiewohl ſie wegen Däniſch-Holſteiniſcher Proteſtation Bedencken getragen ſich darauf einzufinden, überhaupt aber iſt verſchiedenen groſſen Potentaten an der Erhaltung dieſes wichtigen Elb-Schlüſſels ſehr viel gelegen (Knippſchild. de Iur. civit. Imp. L. IV. c. 1. n. 44. Londorp. T. IV. p. 946. T. V. p. 2. Burgoldenſis P. III. diſc. 13. n. 4. Pfeffinger. L. I. Tit. XVIII. p. 780. Fritſchii electa Iuris Publ. c. XI.)

Chur-Brandenburgiſche Stelle auf der Fürſten-Banck wegen Magdeburg.

§. 389. Die andere Stelle auf der weltlichen Fürſten-Banck) Es iſt gar nicht zu zweifeln, daß dem Churfürſten von Brandenburg wegen dieſes wichtigen Hertzogthums wohl die erſte Stelle auf der weltlichen Fürſten-Banck, nebſt dem Directorio, gebühret hätte, doch ließ man ſolches fahren, um nicht mit Chur-Bayern in einen verderblichen Streit darüber zu gerathen, Pfaltz-Neuburg aber proteſtirte wieder die Einnehmung der andern Stelle, die ihm bishero zugeſtanden (Pufendorf. de reb. Brandenb. L. XVIII. c. 12.)

CCCLXI.

Anfang und Fortgang des Franzöſ.

§. 390. Der zehen Elſaßiſchen Reichs-Städte bemächtiget) Weil man bey dem Weſtpfäliſchen Frieden bereits beſorgte, was

hero

(Leopold der Groſſe)

hernach der Erfolg gezeiget hat, ſo ward, bey Abtretung der Lothringiſchen Stifter und des Elſaſſes, ausdrücklich feſtgeſetzet, daß weder den dortigen ummittelbaren Reichs-Vaſallen, noch den Reichs-Städten, künftig einiges Nachtheil ſolte zugefüget werden, ſondern Franckreich alles ſo beſitzen, als es ehmals das Hauß Oeſterreich beſeſſen (§. 338.) Weil aber dennoch die Abtretung mit aller Hoheit, Herrlichkeiten und Gerechtſamen geſchehen war (Pac. Monaſt. art. 73. cum omnibus juribus, proprietatibus, dominiis, poſſeſſionibus ac jurisdictionibus, quae hactenus Imperatori, imperio & familiae Auſtriacae competebant, art. 74. cum omnimoda jurisdictione & ſuperioritate, ſupremoque dominio) ſo wolte Franckreich daſſelbe alſo deuten, daß bis an den Rheinſtrom nicht viel übrig blieb, darauf es nicht einen Anſpruch machen konte. Mit den Elſaßiſchen Reichs-Städten ward der Anfang gemacht, indem ſolche im Jahr 1658. an ein Königliches zu Enſisheim aufgerichtetes Tribunal gewieſen wurden. Da nun die Landvoigtey Hagenau dabey zum Fürwand gebrauchet ward, ſo kam es im Jahr 1667. von Seiten des Reichs zu einer Commiſſariſchen Unterſuchung, welche ſich auch Franckreich gefallen ließ, und fiel der Ausſpruch dahin, daß vorgedachte Landvoigtey nichts anders in ſich begreife, als gewiſſe Dorfſchaften, und einige

ſiſchen Reunions Weſens.

Pflichten, damit die Reichs-Städte der Landvoigtey zugethan wären (Summarische, jedoch gründliche, Ausführung des H. R. Reichs Landvoigtey Hagenau) Nichts destoweniger bemächtigte sich Ludwig der Vierzehnde der zehen Reichs-Städte mit Gewalt, und in dem Nimwegischen Frieden ward ihrer mit keinem Wort gedacht, ausser daß nur überhaupt der Westpfählische Friede darinn zum Grunde gesetzt worden. In kurtzem ward die Sache noch höher getrieben, indem alles dasjenige mit grosser Affectation herfür gesuchet, und in Anspruch genommen ward, was so wohl zum Elsaß als den Lothringischen Stiftern jemahls solte gehöret haben, welches denn der eigentliche Zweck der so berufenen Reunions-Cammern gewesen (Londorp. T. X. p. 695. T. XIV. p. 129. Pufendorf. L. XVIII. c. 13-21. Nullitas iniquitasque reunionis Alsaticae.)

CCCLXII.

Straßburgische Ubergabe an Franckreich.

§. 391. Die Ubergabe erfolgte) Daß es dabey nicht ohne Verrätherey zugegangen, ist gewiß. Einige beschuldigen diesfalls den Burgemeister, Dietrich, andere den Stadt-Syndicum, Gunzer, zumahl da dieser das Gut Plobelsheim zum Lohn der Verrätherey davon getragen, wiewohl nach den von dieser Sache bekandten besonderen Umständen, einer

ner ſo viel Theil daran gehabt haben mag, als der andere.

§. 392. Zu Franckfurth am Mayn ein Congreß angeſtellet) Alſo übten die Stände ihr Ius adlegandi wieder aus (§. 316.) Inzwiſchen iſt zu bejammern, daß das gemeine Beſte durch die Ceremonien-Streitigkeiten ſo ſehr gehindert, mithin Franckreich in ſeiner Hartnäckigkeit dermaſſen beſtärcket, worden, daß es von keinem wiedergeben hören wolte (Londorp. T. XI. p. 307. 353 475. Pufendorf. L. XVIII. c. 33. 45. 51.) Mit den Conferentzen an ſich ſelbſt ward es eben ſo gehalten, als bey dem Weſtpfählichen Frieden, daß die Käyſerlichen und Frantzöſiſchen Geſandten, mit Ausſchlieſſung der Reichs-Deputirten, ihre Berathſchlagungen pflogen, daß aber den Churfürſtlichen Geſandten ihre auf dem Weſtpfählichen und Nimwegiſchen Frieden rechtmäßig behauptete Vorzüge (§. 320. 383.) wolten ſtreitig gemacht werden, war ohne allen Grund, gleichwie die Fürſtlichen das bey dem Nimwegiſchen Frieden erlangte Ceremoniel (§. cit. 383.) ſich auch nicht wolten nehmen laſſen. Was übrigens den Scrupel wegen der Frantzöſiſchen Sprache betrift, ſo hat das Reich, wenn es mit Franckreich zu thun gehabt, ſich immer der Lateiniſchen Sprache bedienet, und wenn gleich bey den mündlichen Conferentzen hierinn etwas nachgelaſſen worden, Franckfurthiſcher Friedens-Congreß.

den, so haben doch die schriftlichen Aufsätze und Friedens-Projecte selbst allezeit im Lateinischen verfasset werden müssen (Freyherr von Lyncker de idiomate imperiali.)

CCCLXIII.

Gefährlicher Krieg in Ungarn.

§. 393. Fanden sich viele, die zu den Waffen zu greiffen anriethen) Aus der Härte und Unbeweglichkeit des Käyserlichen Hofes gegen die Ungarische Nation (§. 368. 377.) entstund endlich dieser gefährliche Krieg, welcher sich zwar einigermassen stillete, als der Käyser wegen der Ungarischen Freyheiten sich etwas besser erklärte, gleichwie aber die Ungarn gelinde oder hart gehalten worden, nachdem die Furcht für Franckreich groß oder gering gewesen, so hatte auch die geschöpfte Hofnung schlechten Bestand, worzu kam daß der Graf Tökeli sich mit der Tochter des Serini und Wittbe des Ragotzky wieder des Käysers Willen vermählte, und weil er darum übel angesehen ward, sich zum Haupt der Misvergnügten aufwarf, auch die Pforte mit ins Spiel mischte, dadurch denn alles in die schröcklichste Verwirrung gerathen ist.

CCCLXV.

Auf was Weise die Franzosen dem Käyserthum

§. 394. Affectirten die Römische Königs-Würde für den Dauphin) Das Concert war unvergleichlich, das teutsche Reich in die äusserste Gefahr gerathen zu lassen, und hierauf durch die Errettung desselben

(Leopold der Grosse)

ben aus den Händen der Türcken, dem Frantzöſiſchen Dauphin den Weg zum Käyſer-Trohn zu bahnen, in welchem Fall auch Ober-Burgund, Lothringen, Elſaß, Metz, Tull, Verdun ꝛc. dem Reich wieder ſolte einverleibet, und ſechtzig tauſend Mann ohne Beſchwerung der Reichs-Stände wieder den Erb-Feind allſtets auf den Beinen gehalten werden (Pufendorf. L. XVIII. c. 59.) nachgetrachtet.

§. 395. Mit Franckreich tractiret) Bey welchen Tractaten wiederum eine Reichs-Deputation den Käyſerlichen Bevollmächtigten zugeordnet ward (Londorp. T. XI. Herr Cantzler von Ludwig de Iure adlegandi ordinum imperii.) Reichs-Deputation nach Regensburg.

CCCLXVI.

§. 396. Aelteſter Printz Joſephus) An der Erblichkeit des Königreichs Ungarn iſt nicht zu zweifeln (§. 192. des IX. Abſ.) wiewohl ſolche bey den innerlichen Zerrüttungen manchen Anſtoß und Abbruch gelitten. Da nun für itzo beydes die Türcken und Rebellen durch die ſiegreichen Käyſerlichen Waffen überwältiget, und die Ungariſche Crone faſt von neuen erſtritten, worden, ſo entſchloß ſich Käyſer Leopold um ſo viel mehr die angeſtammte Erbgerechtigkeit des Hauſes Oeſterreich völlig feſt zu ſetzen, jedoch unter ausdrücklicher Beſtätigung der Ungariſchen Freyheiten, welches auf dem Reichstag zu Presburg mit Befeſtigte Erb-Gerechtigkeit des Hauſes Oeſterreich in Ungarn.

(Leopold der Groſſe)

den, so haben doch die schriftlichen Aufsätze und Friedens-Projecte selbst allezeit im Lateinischen verfasset werden müssen (Freyherr von Lyncker de idiomate imperiali.)

CCCLXIII.

Gefährlicher Krieg in Ungarn.

§. 393. Fanden sich viele, die zu den Waffen zu greiffen anriethen) Aus der Härte und Unbeweglichkeit des Käyserlichen Hofes gegen die Ungarische Nation (§. 368. 377.) entstund endlich dieser gefährliche Krieg, welcher sich zwar einigermassen stillete, als der Käyser wegen der Ungarischen Freyheiten sich etwas besser erklärte, gleichwie aber die Ungarn gelinde oder hart gehalten worden, nachdem die Furcht für Franckreich groß oder gering gewesen, so hatte auch die geschöpfte Hofnung schlechten Bestand, worzu kam daß der Graf Tökeli sich mit der Tochter des Serini und Wittbe des Ragotzky wieder des Käysers Willen vermählte, und weil er darum übel angesehen ward, sich zum Haupt der Misvergnügten aufwarf, auch die Pforte mit ins Spiel mischte, dadurch denn alles in die schröcklichste Verwirrung gerathen ist.

CCCLXV.

Auf was Weise die Frantzosen dem Käyserthum

§. 394. Affectirten die Römische Königs-Würde für den Dauphin) Das Concert war unvergleichlich, das teutsche Reich in die äusserste Gefahr gerathen zu lassen, und hiernächst durch die Errettung desselben

(Leopold der Grosse)

ben aus den Händen der Türcken, dem Frantzösischen Dauphin den Weg zum Käyser-Trohn zu bahnen, in welchem Fall auch Ober-Burgund, Lothringen, Elsaß, Metz, Tull, Verdun ꝛc. dem Reich wieder seite einverleibet, und sechtzig tausend Mann ohne Beschwerung der Reichs-Stände wieder den Erb-Feind allstets auf den Beinen gehalten werden (Pufendorf. L. XVIII. c. 59.) nachgetrachtet.

§. 395. Mit Franckreich tractiret) Bey welchen Tractaten wiederum eine Reichs-Deputation den Käyserlichen Bevollmächtigten zugeordnet ward (Londorp. T. XI. Herr Cantzler von Ludwig de Iure adlegandi ordinum imperii.) Reichs-Deputation nach Regensburg.

CCCLXVI.

§. 396. Aeltester Printz Josephus) An der Erblichkeit des Königreichs Ungarn ist nicht zu zweifeln (§. 192. des IX. Abs.) wiewohl solche bey den innerlichen Zerrüttungen manchen Anstoß und Abbruch gelitten. Da nun für itzo beydes die Türcken und Rebellen durch die siegreichen Käyserlichen Waffen überwältiget, und die Ungarische Crone fast von neuen erstritten, worden, so entschloß sich Käyser Leopold um so viel mehr die angestammte Erbgerechtigkeit des Hauses Oesterrich völlig fest zu setzen, jedoch unter ausdrücklicher Bestätigung der Ungarischen Freyheiten, welches auf dem Reichstag zu Presburg mit Befestigte Erb-Gerechtigkeit des Hauses Oesterreich in Ungarn.

mit sämtlicher treugesinnter Stände Zufriedenheit zum Stande kam, ausser daß das von König Andrea herrührende Privilegium, kraft dessen den Ständen erlaubt ist benöthigten Falls die Waffen wieder den König zu ergreiffen, verruffen und abgeschaffet ward (Coronazione del Re dell' Ungaria di Giuseppe dal Comazzi.)

CCCLXVII.

Prätension der Hertzogin von Orleans an Pfaltz.

§. 397. Des letzten Churfürsten einzige Schwester) Der Hertzogin von Orleans war so wohl in ihren Ehe-Pacten, als im Väterlichen Testament, auf den Abgang des Simmerischen Mann-Stammes die Mobiliar-Erbschaft fürbehalten, es ward aber hernach dieser Anspruch unmäßig erweitert, und auf alle Allodial- und neuerworbene Lande gezogen, welches aber um so viel weniger Statt finden konte, da es im Reich herkommens ist, daß die Printzeßinnen mit einer gewissen Abfindung an Gelde zufrieden seyn müssen, und zu den Allodial-Landen nicht eher gelangen können, als bis der gantze Mann-Stamm in allen Linien völlig erloschen ist. Inzwischen würde die Sache schwerlich so heftig gereget worden seyn, wenn Franckreich nicht dahinter gestecket, um den an das Oesterreichische Interesse so besonders verknüpften Pfaltzgrafen von Neuburg auf alle Weise zu beunruhigen (Rinck. Leben Leopoldi p. 905.)

CCCLXIX.

(Leopold der Grosse)

CCCLXIX.

§. 398. Zur Defension des teutschen Reichs eine Alliantz) Daß insonderheit Schweden in diese Alliantz getreten, daran sind die Frantzösischen Feindseeligkeiten in der Pfaltz fürnehmlich Ursache gewesen. Sonst that der patriotische Churfürst von Brandenburg damahls den Fürschlag, eine gewisse Anzahl Truppen gegen die friedbrüchige Cron Franckreich beständig zu unterhalten, welches aber vieler Hindernisse wegen nicht zum Zweck gebracht werden können.

Alliantz wieder Franckreich, nebst dem Fürschlag eines perpetui militis.

CCCLXX.

§. 399. Wilhelm Egon Fürstenberg) Der Käyser hatte grosse Ursache es nicht dahin kommen zu lassen, daß diese Creatur des Königs von Franckreich in das Chur-Fürsten Collegium eingeschoben würde, und fiel deswegen dem Bayrischen Printzen, Joseph Clemens, bey, wiewohl solcher sich in dem Spanischen Succeßions-Kriege nicht allzuerkenntlich gegen das Hauß Oesterreich dafür erwiesen hat.

Ertzbischöfliche Wahl zu Cölln.

CCCLXXIII.

§. 400. Nachmahls praetendirte das Hauß Braunschweig) Das Hauß Anhalt hat wegen der gemeinen Abstammung mit dem ausgestorbenen Lauenburgischen Hause ein ziemliches Recht, Braunschweig-Lüneburg aber das Glück gehabt, den Besitz in Zei-

Lauenburgische Successions-Streitigkeit.

(Leopold der Grosse)

Zeiten zu behaupten, und hiernächst auch mit Sachsen sich zu vergleichen, dagegen die auf dem Recht Henrichs des Löwen gebauete Prätension vielen nicht anstehen wolte (Londorp. T. XVI. L. XVIII. c. 13. p. 502. Gründliche Vorstellung daß die Lauenburgische Successsion dem Hause Anhalt zustehe 1694. fol.)

CCCLXXIV.

Römische Königs-Wahl Josephs.

§. 401. Josephus zum Römischen König erwehlet) Diese Wahl war billig zu beschleunigen, weil Franckreich alle Kräfte anwendete, den Dauphin mit der Zeit auf den Käyser-Trohn zu bringen (§. 394.) Joseph war damahls im zwölften Jahr seines Alters, weshalb in dessen Wahl-Capitulation (art. XLVII.) gesetzt ward, daß, wenn der Kayser noch eher verstünde, als Joseph die Volljährigkeit erreichte, so solten die Reichs-Vicarien in dessen Nahmen die Regierung so lange verwalten, bis er das achtzehende Jahr würde zurückgeleget haben.

Böhmische Monita zur Capitulation.

Der Böhmische Gesandte, welchem bishero die Wahl-Capitulation nur zum Durchlesen im Neben-Zimmer einige Tage für der Wahl zugestellet zu werden pflegte, verfaßte damahls zu erst einige Monita zur Capitulation, daher in der Josephinischen Capitulation des Königs von Böhmen zum ersten mahl Erwehnung geschiehet, welches in den vorigen Wahl-Capitulationen nicht anzutreffen ist (§. 105.) Die

Für-

(Leopold der Grosse)

Fürſten übergaben zwar auch ihre Monita (§. 345. 363.) es ward aber darauf nicht geſehen, weshalb ſie wieder die Capitulation proteſtirten, gleichwie ſie auch wieder die Römiſche Königs-Wahl an ſich ſelbſt, weil ihre Einwilligung nicht darzu erfordert worden (§. 344.) ſehr viel einzuwenden hatten (Muldener. in praef. ad Capitul. harmon. Lunig. in Staats-Conſiliis T. II. p. 1517.) Doch iſt dieſer Streit wegen der Römiſchen Königs-Wahlen in dem Project der ewigen Wahl-Capitulation endlich dergeſtalt verglichen, daß die Churfürſten nicht leicht zur Wahl eines Römiſchen Königs bey Lebzeiten eines Römiſchen Käyſers ſchreiten ſollen, es wäre denn aus wichtigen Urſachen und hoher Nothdurft des Reichs, mit oder ohne des regierenden Käyſers Einwilligung, wenn dieſelbe ohne Grund verweigert würde, und ſolle ſonſt wegen der Römiſchen Königs-Wahl von ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden, welche Clauſul denn in die Wahl-Capitulation jetztregierender Käyſerl. Maj. (art. 3.) eingerücket worden. Die Salbung verrichtete Maynz, weil Augsburg zu ſeiner Dioeces gehöret. Bey Leiſtung der Ertz-Aemter war es was beſonders, daß der Brandenburgiſche Geſandte die Bedienung des Cämerer-Amts übernahm, weil der Fürſt von Hohenzollern, als Erb-Cämmerer, nicht zugegen war.

Was endlich wegen der Römiſchen Königs-Wahlen im Reich verglichen worden.

(Leopold der Groſſe)

Verlegung des Cammer Gerichts nach Wetzlar.

§. 402. Verlegung des Cammer-Gerichts nach Wetzlar) Speyer war aufs erbärmlichste zerstöhret, bey welchen Umständen das Cammer-Gericht nach Franckfurth hatte flüchten müssen. Wegen des zukünftigen Ortes kamen Franckfurth, Schweinfurth, Hanau, Erfurth und andere Städte in Fürschlag, bis es endlich bey Wetzlar blieb. Als im Jahr 698. über der Verlegung des Cammer-Gerichts aufs neue gerathschlaget ward, so erhielt der Rath zu Wetzlar, daß es allda beständig verbleiben solte, obgleich die Stadt Speyer nach geendigtem Kriege zu wiederholten mahlen solches wieder in seinen Ringmauren zu haben gewünschet hat.

CCCLXXVII.

Savoyischer Particular-Friede mit Franckreich.

§. 403. Zu Turin unterschrieben wurde) Der König von Franckreich sahe wohl, daß er an so vielen Orten den Krieg zu führen nicht vermögend sey, und überdem gedachte er schon auf die Spanische Succeßion, welche ihm treflich würde fehlgeschlagen haben, wenn die grosse Alliantz bey dem Tode König Carls des Andern von Spanien, noch in ihrem Stande gewesen wäre. Derowegen that er schon längst Fürschläge zum Frieden, welche aber nicht angenommen wurden. Als es ihm nun auf solche Art nicht gelingen wolte, so gebrauchte er sich des alten Vortheils, die Alliirten von einander zu trennen (§. 385.) um sich dadurch ei-

einen bequehmern Weg zum Frieden zu bahnen. Mit dem Hertzog von Savoyen hat er seinen Zweck am ersten erreichet, und ihm viele Vortheile angedeyen lassen, darunter die Abtretung von Pignerol und Susa absonderlich merckwürdig ist (Memoires de guerre en Italie h. t. Actes & memoires de la paix de Ryswic T. I. p. 196. Fabr. Staats-Cantzeley T. III. p. 806.)

CCCLXXIX.

§. 404. Eine Reichs-Deputation beliebet) Die Gerechtsamen der Reichs-Stände wegen der Reichs-Deputationen sind aus den bisher gen Geschichten bekandt (§. 316. 392. 395.) Damahls aber ward die Benennung als Reichs-Subdelegirte beliebet, die Schwierigkeit des Ceremoniels dadurch zu vermeiden. Reichs-Deputirte werden Reichs-Subdelegirte genennet

CCCLXXX.

§. 405. Die Religions-Beschwerden aufs höchste trieben) Die Instruction der Reichs-Subdelegirten war auf die Erhaltung des Westpfählischen Friedens hauptsächlich gerichtet, und zwar 1) in Ansehung derjenigen Lande, darinn für oder in währendem Krieg von den Landesherren selbst der Zustand der Religion wieder die Norm vorgedachten Westpfählischen Friedens verändert worden, 2) in Ansehung derjenigen Lande, darinn Franckreich eine Veränderung in der Reli- Instruction des Reichs-Subdelegirten.

(Leopold der Grosse)

gion fürgenommen, und die entweder dieſer Crone ſchon ehemals völlig überlaſſen, oder von ſolcher ein Zeit her erobert, worden, nunmehro aber dem Reich wieder abzutreten wären. Doch verurſachte dieſes unſägliche Schwierigkeiten, und da Franckreich alle Mittel herfürſuchte, die übrigen Alliirten zu gewinnen, ſo geſchahe es, daß ſolche indeſſen, einer nach dem andern, zum Frieden ſchritten, und das Reich im Stiche lieſſen.

CCCLXXXI.

Fatale Clauſul des vierdten Articuls Pac. Ryſuic.

§. 406. Wurde die Clauſul beygefüget) Einige glauben, daß Franckreich an dieſe Clauſul ſchwerlich dürfte gedacht haben, wofern die Reichs-Subdelegirten die Religions-Beſchwerden nicht ſo heftig geregelt hätten (§. 405.) Indeſſen gereichte dieſelbe der Evangeliſchen Religion zum gröſten Nachtheil, und lief dem Weſtpfähliſchen Frieden gäntzlich zuwieder, weshalb die Evangeliſchen allſofort dawieder proteſtiret, und ſich nachdem unabläßig bemühet, haben, ſolche gäntzlich aufgehoben zu ſehen, darinn ſie aber ihres Wunſches noch nicht theilhaftig werden können (Cortrejus in comment. ad pacif. Rysvic.)

CCCLXXXII.

Inhalt des Ryſ.

§. 407. Alle Unionen und Reunionen aufgehoben) Der Hertzog von Lothrin-

gen

(Leopold der Groſſe)

gen erlangte nunmehro wegen seiner Restitution etwas leidlichere Fürschläge, als im Nimwegischen Frieden (§. 386) Strasburg behielt der König von Franckreich, und ließ dagegen Breysach fahren, da jenes sich zu einem Schlüssel von Teutschland noch besser schicket, als dieses. Und da endlich die angemaßten Reunionen (§. 390.) unmöglich Stand behalten konten, so wurden verschiedene, unter diesem Fürwand weggenommene, Reichs-Lande, wieder abgetreten. wikischen Friedens.

CCCLXXXIII.

§. 408. Oefnungs-Recht) Das Oefnungs-Recht (jus aperturae) hatte Cassel vermöge eines besonderen Vergleiches vom Jahr 1654. in der Festung Rheinfels erhalten. Da nun, bey der im Ryswikischen Frieden ausgemachten Restitution der Landgrafen von Rheinfels, den Landgrafen von Cassel ihre Gerechtsamen ausdrücklich waren fürbehalten worden, so behaupteten solche aus eben dem Grunde das Besatzungs-Recht in der Festung Rheinfels, wobey sie sich auch bis auf den Utrechtischen Frieden erhalten haben (Faber in der Staats-Cantzeley T. V. VI. XVI.) Streite über die Festung Rheinfels.

CCCLXXXIV.

§. 409. Darinn Siebenbürgen, Sclavonien ꝛc.) Der Türcken-Krieg ward also mit Glückliche Endschaft des Tür-

(Leopold der Grosse)

ten Krieges. mit groſſem Glück geendiget, nnd hat der Käyſer durch die Abtretung ſo vieler anſehnlichen Provintzen und Lande eine beſondere Barriere gegen den Erb-Feind gewonnen.

CCCLXXXV.

Urſprung der Hannöveriſchen Chur. §. 410. Ohne des Churfürſtl. Collegii Conſens conferiret hätte) Die groſſen Verdienſte des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg für den Käyſer und das gantze Reich haben ſolchem fürnehmlich den Weg zu dieſer hohen Würde gebahnet. Ob nun wohl den Churfürſten gleich Anfangs einige Eröfnung davon geſchehen war, ſo ſchien es doch überaus bedencklich, daß der Käyſer ſich hiernächſt dieſer Erhebung allein angemaſſet hatte, zumahl da einige noch ſehr zweifelten, ob die Anzahl der Churfürſten ohne die höchſte Nothwendigkeit zu vermehren wäre, dergleichen ſich bey dem Weſtpfähliſchen Frieden zwar gefunden, aber deswegen auch die neue Chur nur auf eine gewiſſe Zeit eingeſchräncket worden (§. 327.) Das neue Ertz-Amt eines Ertz-Fehndrichs des H. R. R. fand eben ſo ſtarcken Wiederſpruch, abſonderlich von ſeiten des Hertzogs von Würtemberg, wiewohl dieſer nur mit der Reichs-Sturm-Fahne beliehen wird (§. 68. 109. des IX. Abſ.) welche mit der groſſen Reichs-Fahne nicht für einerley zu halten iſt. Indeſſen gerieth alles darüber in Stecken, und hat es auch

Streitigkeiten wegen des Ertz-Fehndrichs-Amts.

auch bey anderweitigen Fürschlägen des Ertz-Stallmeister oder Ertz-Postmeister-Amts an Schwierigkeiten nicht gefehlet.

CCCLXXXVIII.

§. 411. Ob der Käyser dergleichen Execution unternehmen könne) Es ist allerdings eine starcke Ubereilung hierbey fürgegangen, indem die Reichs-Gesetze und Executions-Ordnungen diesfalls klare Maasse geben, daß niemand anders, als den Obristen der Crayse, die Execution könne aufgetragen werden, wie solches bereits unter Käyser Rudolf dem Andern wieder die Donawerthische Execution wohlgegründet erinnert worden (§. 238.)

Ob dem Käyser die Execution in den Crayse gebühre.

CCCXC.

§. 412. Der verbesserte Calender eingeführet) Bisher waren zwey Calender, einer nach dem alten Julianischen, der andere nach dem verbesserten Gregorianischen, Stilo, jener bey den Evangelischen, und dieser bey den Catholischen, im Gebrauch gewesen (§. 224.) Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts entschloß sich endlich das Corpus Evangelicum, auf Fürstellung Erhard Weigels und anderer berühmten Mathematicorum, den alten Calender nach den Regeln der Astronomie gründlich verbessern zu lassen, welcher hiernächst unter dem Nahmen des verbesserten Calenders unter den Evangeli-

Ursprung des verbesserten Calenders.

(Leopold der Grosse)

ten Krieges. mit groſſem Glück geendiget, nnd hat der Käyſer durch die Abtretung ſo vieler anſehnlichen Provintzen und Lande eine beſondere Barriere gegen den Erb-Feind gewonnen.

CCCLXXXV.

Urſprung der Hannöveriſchen Chur. §. 410. Ohne des Churfürſtl. Collegii Conſens conferiret hätte) Die groſſen Verdienſte des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg für den Käyſer und das gantze Reich haben ſolchem fürnehmlich den Weg zu dieſer hohen Würde gebahnet. Ob nun wohl den Churfürſten gleich Anfangs einige Eröfnung davon geſchehen war, ſo ſchien es doch überaus bedencklich, daß der Käyſer ſich hiernächſt dieſer Erhebung allein angemaſſet hatte, zumahl da einige noch ſehr zweifelten, ob die Anzahl der Churfürſten ohne die höchſte Nothwendigkeit zu vermehren wäre, dergleichen ſich bey dem Weſtpfähliſchen Frieden zwar gefunden, aber deswegen auch die neue Chur nur auf eine gewiſſe Zeit eingeſchräncket worden (§. 327.) Das neue Ertz-Amt eines Ertz-Fehndrichs des H. R. R. fand eben ſo ſtarcken Wiederſpruch, abſonderlich von ſeiten des Hertzogs von Würtemberg, wiewohl dieſer nur mit der Reichs-Sturm-Fahne beliehen wird (§. 68. 109. des IX. Abſ.) welche mit der groſſen Reichs-Fahne nicht für einerley zu halten iſt. Indeſſen gerieth alles darüber in Stecken, und hat es auch

Streitigkeiten wegen des Ertz-Fehndrichs-Amts.

(Leopold der Groſſe)

auch bey anderweitigen Fürſchlägen des Ertz-Stallmeiſter oder Ertz-Poſtmeiſter-Amts an Schwierigkeiten nicht gefehlet.

CCCLXXXVIII.

§. 411. Ob der Käyſer dergleichen Execution unternehmen könne) Es iſt allerdings eine ſtarcke Übereilung hierbey fürgegangen, indem die Reichs-Geſetze und Executions-Ordnungen diesfalls klare Maaſſe geben, daß niemand anders, als den Obriſten der Crayſe, die Execution könne aufgetragen werden, wie ſolches bereits unter Käyſer Rudolf dem Andern wieder die Donawerthiſche Execution wohlgegründet erinnert worden (§. 238.) Ob dem Käyſer die Execution in den Crayſen gebühre.

CCCXC.

§. 412. Der verbeſſerte Calender eingeführet) Bisher waren zwey Calender, einer nach dem alten Julianiſchen, der andere nach dem verbeſſerten Gregorianiſchen, Stilo, jener bey den Evangeliſchen, und dieſer bey den Catholiſchen, im Gebrauch geweſen (§. 224.) Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts entſchloß ſich endlich das Corpus Evangelicum, auf Fürſtellung Erhard Weigels und anderer berühmten Mathematicorum, den alten Calender nach den Regeln der Aſtronomie gründlich verbeſſern zu laſſen, welcher hiernächſt unter dem Nahmen des verbeſſerten Calenders unter den Evangeliſchen Urſprung des verbeſſerten Calenders.

schen Ständen eingeführet worden (Fabri Staats-Cantzellen T. IV. p. 744.)

Warum die Fürsten auf die Hannöverische Chur so übel zu sprechen gewesen.

§. 413. Continuirte die Controvers wegen der neundten Chur) Die Fürsten waren insonderheit auf die neue Chur des Braunschweigischen Hauses (§ 410.) sehr übel zu sprechen, und schwebte solchen im Sinn, was gestalt das hohe Churfürsten-Collegium sich so viel Vorzüge zueignete, die dem Fürsten-Stand nicht allzuerträglich schienen, wohin die von den Churfürsten noch unverändert behauptete Gerechtsamen, bey den Wahl-Capitulationen, Achts-Erklärungen der Stände, Römischen Königs-Wahlen u. d. g. zu rechnen, des Ceremoniels nicht zu gedencken, wodurch die Churfürsten sich von den Fürsten immer zu unterscheiden suchten, bey welchen Umständen den Fürsten um so viel mehr befremdete, wenn ein mächtiger Fürst nach dem andern, das Fürstliche Collegium verlassen, und in dem Churfürstlichen Platz nehmen, wolte, dergleichen Beschwerden schon bey dem Westpfählischen Frieden wegen des in den Churfürsten-Stand versetzten Hertzogs von Bavern geführet worden, und besorgte man, daß auf solche Weise das Gewicht des Fürsten-Standes im Reich nothwendig müste verringert und geschwächet werden.

§. 414.

(Leopold der Grosse)

§. 414. Die Preußische Crone) Es ist bekandt, daß der teutsche Orden sich öffentlich wieder die Aufrichtung dieses neuen Königreichs gesetzet hat, welchem aber in einer gründlichen und gelehrten Schrifft deutlich und zureichend geantwortet worden (Herr Cantzler von Ludwig im vertheydigten Preussen) An sich selbst ist aus den Geschichten klar, was massen so wohl das teutsche Reich, als der teutsche Orden, auf Preussen schon längst nicht den geringsten Anspruch mehr übrig behalten (§. 30. 139.) weshalb die damahlige Protestation eben so nichtig und ungültig gewesen, als alles, was das Reich gegen die Hertzoge in Preussen zu verschiedenen Z[illegible]n unternommen (§.§.citt.) wie denn auch derjenige Articul der neuesten Käyserlichen Wahl-Capitulation gehörig zu erklären ist, darinn der Käyser sich verbindlich machet, die Restitution der dem teutschen Orden entzogenen Güter in und ausserhalb Teutschland, jedoch ohne Abbruch des Westphählischen Friedens und der einem jeden sonst zuständigen Gerechtsamen, nach Möglichkeit zu befodern (Fabri Staats-Cantzelley T. XXIV. c. 6.)

Nichtige Protestation des teutschen Ordens wieder das Königreich Preussen.

CCCXCIII.

§. 415. Machte er im Jahr 1698. ein Testament) Obgleich der König von Spanien kein Recht noch Befugniß gehabt, zum Prä-

Hofnung des Chur-Printzens in Bayern

(Leopold der Grosse)

zur Spanischen Monarchie.

Präjudiz der rechtmäßigen Erben, ein Testament zu machen, so stehet dennoch zu glauben, daß der Bayrische Chur-Printz, wofern er den Fall erlebet hätte, nichts destoweniger die Spanische Monarchie ohnfehlbar würde behauptet haben, da auf solche Art die Europäischen Staaten die Vergrösserung so wohl der Oesterreichischen, als Frantzösischen, Macht, am füglichsten hätten verhindert gesehen.

Beschaffenheit des Partage Tractats.

§. 416. Der Partage Tractat) Die Absicht des Partage-Tractats ist gewesen, einen blutigen Succeßions-Krieg dadurch zu hintertreiben, und die Ruhe und Gleichgewicht von Europa zu erhalten, indem die zwey grossen Häuser, Oesterreich und Bourbon, beyderseits auf die Spanische Monarchie einen [illegible]cken Anspruch machten. Dem König von Spanien wolte es nicht eingehen, daß man sich in seine Königreiche und Lande gleichsam bey Lebzeiten theilte, und Oesterreich konte es bey seinem Sonnenklaren Recht eben so wenig gefallen, daß man ihm eigenmächtig anwieß, was es aus der ihm allein gebührenden Erbschaft einmahl ruhig behalten solte. Überhaupt aber haben sich viele gewundert, daß die See-Machten Kraft des Partage Tractats Franckreich so wichtige Vortheile in der Mittel-See freywillig eingestanden.

Testament König

§. 417. Philipp von Anjou zum Nachfolger erkläret ward) Daß der sterbende Kö-

König von Spanien ein abermahliges Testament gemacht, bleibt ausser Streit, wiewohl es demselben mit grosser List und Gewissens-Zwang mag abgedrungen worden seyn (Lettres historiques a. 1704. p. 370.) Uberdem aber war es ein ungültiges und vergebliches Werck, welches zum Nachtheil derjenigen, die ein unstreitiges Recht an der Spanischen Monarchie hatten, ummöglich Statt finden konte. Daß hingegen Carl der Andere noch zuletzt für Oesterreich am besten gesinnet gewesen, ist daraus zu erkennen, daß er den Kayser durch den Hertzog von Moles erinnern lassen, in Zeiten das Mayländische zu besetzen (l. c. a. 1700. p. 178.) Sonst ist fast nicht zu begreifen, warum Franckreich nicht lieber bey dem Partage-Tractat (§. 416.) geblieben, in welchem Fall nicht nur die Eifersucht anderer Europäischen Staaten würde weggefallen, sondern auch Franckreich ausser Zweifel ein besserer Vortheil zugewachsen, seyn, als durch die Erhebung eines Frantzösischen Printzen auf den Spanischen Trohn, bey welcher die beständige Absonderung der beyden Königreiche, Spanien und Franckreich, doch zuletzt von einer unumgänglichen Nothwendigkeit seyn muste.

Carls des Andern von Spanien darinn er Philipp von Anjou zum Erben ernennet, und warum Franckreich nicht lieber bey dem Partage Tractat geblieben.

CCCXCV.

§. 418. Dahingegen Käyserlicher Seite dargethan) Gründete gleich Franckreich sein

Frantzösische und

(Leopold der Grosse)

Oeſterreichiſche Rechts-Gründe die Spaniſche Succeßion betreffend.

ſein vermeintes Recht am meiſten darauf, daß in Spanien nach Abgang des Mann-Stammes die Succeßion auf die Printzeßinnen und deren Deſcendenten fallen müſte, wotwieder, da es der Spaniſchen Reichs-Fundamental-Verfaſſung von undencklichen Zeiten her gemäß, keine Renunciation, zumahl zum Präjuditz der Deſcendenten, gültig ſeyn könte, zu geſchweigen, daß die Renunciationen der an Franckreich vermählten Infantinnen durch das Teſtament Carls des Andern aufs nachdrücklichſte entkräftet und vernichtet worden: ſo ward doch hierauf beſtgegründet geantwortet, daß die Succeßion in Spanien an die Printzeßinnen nicht eher kommen könte, als bis keine männliche Erben von der Spaniſchen Univerſal Erbin und Infantin, Johanna, Philipps des Andern Gemahlinn, mehr fürhanden wären, welches durch ſo viel Familien-Verträge zwiſchen Spanien und Oeſterreich ausdrücklich feſtgeſtellet, und dabey ausgemachet, worden, daß keine Spaniſche Infantin, ohne eine vorgängige Renunciation auf die Spaniſchen Erb-Königreiche und Lande, an Franckreich ſolte vermählet werden, welches auch in jedem Fall in Acht genommen, mithin dadurch um ſo viel mehr der Infantinnen Deſcendenten alles Recht auf die Spaniſche Monarchie abgeſchnitten, worden, bey welchen Umſtänden das ohnedem verdäch-

dächtige Testament (§. 417.) von keiner Kraft und Gültigkeit seyn könte (Thucelii acta publ. T. I. & T. II.)

§. 419. Wegen ihrer Barriere ausgemacht) Die Holländer hatten sich mit König Carl dem Andern von Spanien verglichen, daß die wichtigsten Festungen in den Spanischen Niederlanden, zur Vormauer ihrer vereinigten Provintzen wieder das täglich anwachsende Franckreich, ohne Nachtheil der Spanischen Hoheit, immer mit Holländischen Truppen solten besetzet bleiben, welches nach erfolgter Übergabe der sämtlichen Spanischen Niederlande an Franckreich, auf einmahl wegfiel. Engelland aber ward am empfindlichsten Orte ebenfalls angegriffen, als das stoltze Franckreich sich gegen den so genandten Prätendenten gewogener erklärte, als es die im Ryswickischen Frieden gegebene Versicherungen hatten hoffen lassen. Überhaupt hatten beyde See-Mächten ein gemeines Interesse bey Erhaltung des Gleichgewichts von Europa, und kam aus diesen Ursachen die Alliantz mit dem Käyser gar bald zum Stande. Übrigens war es ein besonderes Unglück, daß die gantze Spanische Monarchie in wenig Wochen ohne Schwerdschlag den Frantzosen in die Hände geliefert wurde, welche Oesterreich hernach durch einen blutigen und langwierigen Krieg wieder erobern muste.

Holländische Barriere in den Spanischen Niederlanden.

Englische und Holländische Alliantz mit dem Käyser.

CCCXCVII.

(Leopold der Grosse)

CCCXCVII.

Anfang des Krieges in Italien.

§. 420. Den Anfang des Krieges in Italien zu machen) Die Frantzöſiſche Nachbarſchaft war daſelbſt dem Hauſe Oeſterreich und den Italiäniſchen Staaten am gefährlichſten, und war auch dem teutſchen Reich, als an Reichs-Lehen, daran gelegen, deswegen die Kriegs-Operationen in Italien ihren Anfang nahmen.

CCCXCVIII.

Die Königinn von Engelland erneuret die Allianꝛ,

§. 421. Kündigte doch die Königinn Anna) Die Urſache war, daß Groß-Brittannien ein warhaftes Intereſſe dabey hatte (§. 419.) daß Franckreich mit ſeinen Abſichten nicht durchdringen mögte, wiewohl viel darauf angekommen, daß das Miniſterium damahls noch gut Oeſterreichiſch geſinnet geweſen.

CCCXCIX.

Urſprung der 5. Aſſociirten Crayſe.

§. 422. Eine *Aſſociation* aufgerichtet) Die Abſicht dieſer Crayſe iſt geweſen, bey dem bevorſtehenden Kriege, weil ſolcher das Reich nichts angienge, eine beſtändige und genaue Neutralität zu halten, hingegen brachten es die hohen Alliirten endlich ſo weit, daß die aſſociirten Crayſe der groſſen Allianꝛ mit beytraten, und auch der Oeſterreichiſche Crayß in die Aſſociation aufgenommen wurde. Solche iſt nun auch nach geendigtem Kriege bey Kräften geblieben, um zur Beſchützung des Va-

ters

(Leopold der Groſſe)

terlandes eine genugsame Mann- und Kriegs-Geräthschaft immer bereit zu haben (Thucel. T. I. c. 9. 10. 11. T. II. c. 15. 16. 17.)

CCCCII.

§. 423. Ein Edict publiciren ließ, durch welches alle Reichs-Vasallen citirt wurden) Es schien allerdings nothwendig, wegen der Lehne in Italien eine gründliche Untersuchung anzustellen, welches auch in den folgenden Wahl-Capitulationen erinnert wird, und meinte der Käyser am wenigsten Ursache zu haben, des Pabsts dabey zu schonen, weil solcher sich gegen das Hauß Oesterreich fürlängst sehr partheyisch aufführte. Indem übrigens das Käyserliche Edict in Rom selbst angeschlagen worden, so ist leicht zu begreiffen, wie sehr es dem Pabst müsse geschmertzet haben, die alte Majestät des Kayserthums, wovon sich solcher seit undencklichen Zeiten gäntzlich loßgerissen hatte (§. 130. des VI. Abs.) so lebhaft und nachdrücklich auf einmahl wieder zu empfinden (Hr. Hofr. Buder in vindiciis Iuris Imperatorii in orbis Romani Episcopos.) Behauptung der Käyserlichen Majestät in der Stadt Rom.

CCCCIII.

§. 424. Darinn er vorschützte) Der Churfürst von Bayern hatte dem Hause Oesterreich in den Ungarischen Kriegen ungemeine Dienste geleistet. Franckreich aber fand Mittel, diesen patriotischen Printzen zu den gefährlichsten Unternehmungen wieder den Käys- Gefährliche Anschläge der Chur-Fürsten von Cölln und Bayern.

(Leopold der Grosse)

Käyser und das Reich zu verführen, indem solchem auf einer Seite die bisherige Kaltsinnigkeit des Käyserlichen Hofes zu Gemüthe geführet, auf der andern mit der vergeblichen Hofnung einer Crone von Schwaben und Francken geschmeichelt, ward, wobey derselbe äusserlich den Schein haben wolte, daß er seine Sicherheit so gut als möglich durch eine erlaubte Gegenwehr suchen müste, da er wegen der fürgegebenen Neutralität von dem Käyser übel angesehen werden wolte, in welches Garn, dessen Herr Bruder, der Ertzbischof von Cölln, zu seinem gröβten Unglück, sich gleichfalls verwickeln lieβ. (Thucel. T. II. c. 18. p. 709. 718 u. f. Chur-Bayrisches Manifest und dessen Refutation in 8.)

CCCCIV.

Savoyen begiebt sich in die grosse Allianz.

§. 425. Hertzog von Savoyen sich in die grosse Allianz begab) Die Zeit der mit Franckreich geschlossenen dreyjährigen Allianz lief damahls zu Ende, und weil der Hertzog aus allen Umständen warnehmen konte, daß der Käyser mit der Zeit das Uibergewicht in Italien erhalten würde, so verlieβ er die Frantzösische Parthey und trat dem Käyser bey, wodurch aber der Krieg plötzlich über die Savoyischen Lande gezogen ward.

CCCCV.

Imgleichen Portugall.

§. 426. Trat König Petrus von Portugall in die grosse Allianz) Portugall ergrif

(Leopold der Grosse)

grif nunmehro auch, da ſich die Umſtände veränderten, nach dem Beyſpiel des Hertzogs von Savoyen (§. 425.) die Käyſerliche Parthey, und ward das gute Vernehmen mit Oeſterreich im Jahr 1706. durch die Vermählung König Johannis des Fünften, mit der Ertzhertzoginn Maria Anna, Käyſer Leopolds Printzeßinn, noch mehr befeſtiget.

Ertzherzog Carls Erklärung zum König von Spanien.

§. 427. Ertzhertzog Carln ſein Recht auf Spanien cediret) Die Eiferſucht der Europäiſchen Staaten, über die Verknüpfung der Spaniſchen und Oeſterreichiſchen Macht zu vermindern, trat der Käyſer, nebſt ſeinem älteſten Printzen Joſeph, alles Recht auf die Spaniſche Monarchie dem jüngern Printzen Carl ab, dagegen dieſer für ſich und ſeine Nachkommen auf die Oeſterreichiſchen Erb-Königreiche und Lande Verzicht leiſtete. Sonſt gieng der Käyſer zwar ungern daran, den Ertzhertzog Carl ſo weit über die See von ſich zu entfernen, er hat ſich aber ſolches, fürnehmlich auf Anhalten des Königs von Portugall, müſſen gefallen laſſen.

CCCCVI.

Sieg bey Höchſtädt.

§. 428. Hierauf muſten die Franzoſen und Bayern die Donau verlaſſen) Da Schwaben und Francken, nebſt den Oeſterreichiſchen Erb-Landen, bisher in der gröſten Gefahr geſtanden, ſo wurden dieſe Provintzen durch den fürtreflichen Sieg bey Höchſtädt, wo-

(Leopold der Groſſe)

wozu die Tapferkeit der Engelländer das meiste beygetragen, auf einmahl davon befreyet. Der gefangene Marschall Tallard ward nach London gebracht, welcher aber daselbst durch seine Intriguen der Cron Franckreich ersprießlichere Dienste geleistet, als vielleicht durchs Commando im Felde hätte geschehen können.

CCCLVIII.

Ungarische Unruhen und deren Ursachen.

§. 429. Nicht wieder erhalten konte) Franciscus Ragozky, war ein Stief-Sohn Emmerichs Tökeli, und Sohn Francisci des Ersten Ragozky, welcher, da Michael Abaffi, mit Unterstützung der Türcken, das Fürstenthum Siebenbürgen inne hatte, seine Lebenszeit auf seinen Gütern zubringen müssen. Nun hatte der Käyserliche Hof währenden Krieges in Ungarn die Ragozkyschen Güter, deren sich der Graf Tökeli angemasset, eingezogen, und foderte nunmehr Franciscus der Andere Ragozky solche mit grossem Ernst wieder, um so viel mehr, da ihm das Verbrechen seines Stief-Vaters nicht könte zur Last geleget werden. Weil aber der Käyser zur Restitution nicht zu bewegen war, und überdem die Ungarn wieder anfiengen über die Kränckung ihrer Freyheiten im geistlichen und weltlichen sich zu beschweren, es auch nicht an solchen fehlte, welche die ohnlängst befestigte Erb-Gerechtigkeit des Hauses Oesterreich im Ungarischen Reich (§. 396.) wieder umzustossen suchten, so entstund daraus ein-

ein gefährlicher Krieg, welcher bis an den Tod Käysers Josephi fortgedauret hat (Rincks vita Leopoldi p. 1586.)

Joseph.

CCCCX.

§. 430. Donawerth in ihre vorige Reichs-Freyheit) Also war der Fall des Chur-Fürsten von Bayern auch ein Glück für die Stadt Donawerth, welche nun schon seit Rudolfs des Andern Zeiten unter Bayrischer Bothmäßigkeit gestanden (§. 238.) wiewohl solche, bey der hernach erfolgten Restitution des Chur-Fürsten, sich wieder zu dessen Gehorsam hat bequehmen müssen. Donawerth erlanat seine Reichs Freyheit wieder.

§. 431. Marlborough die Reichs-Fürsten-Würde) Die Bayrische Herrschaft Mindelheim ward dem treflichen Marlborough für seine grosse Verdienste vom Käyser geschencket, und gelangte er zugleich zur Würde eines würcklichen Reichs-Fürsten. Die Einwilligung der beyden höheren Reichs-Collegiorum ward dieserhalb nur erfodert, obwohl das Reichs-Städtische Collegium dabey auch gefraget zu werden begehrte (Acta introductionis Marlboroughii, Lunigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame P. II. p. 580.) Marlborough Erhebung in den Reichs-Fürsten Stand.

CCCCXII.

Bayriſche Achts-Erklärung.

§. 432. Die Achts-Erklärung wieder Bayern und *Privation* wieder Cölln) Käyſer Joſeph verhieng dieſe Achts-Erklärung mit Einwilligung der Chur-Fürſten, wowieder die Fürſten proteſtirten, weil der Käyſer überhaupt in allen wichtigen Angelegenheiten an die gemeine Einwilligung der Stände verbunden wäre, und inſonderheit ohne dieſelbe keinen Stand des Reichs von ſeinem Sitz und Stimme auf dem Reichstag ſuſpendiren könte (Capit. Leopoldi und Iolephi art III.) die Achts-Erklärungen aber an ſich ſelbſt wären bereits bey dem Weſtphäliſchen Frieden dem Käyſer und Chur-Fürſten in Zweifel gezogen worden (§. 356.) worauf der Käyſer antwortete, daß die Streitigkeit wegen Achts-Erklärung der Stände zwar längſt gereget, aber noch nichts gewiſſes darinn ausgemachet ſey, und wäre er Kraft ſeiner Wahl-Capitulation (Capitul. Iolephi l. c.) in dergleichen Fällen noch zur Zeit an die Einwilligung der Chur-Fürſten nur verbunden (Elecla Iuris Publ. T. I. p. 591. Monathl. Staats-Spiegel Iul. 1707. p. 93.)

Was endlich wegen der Achts-Erklärungen im Reich verglichen worden.

Indeſſen brachte dieſes die etwas ruhende Materie von der ewigen Wahl-Capitulation (§ 367.) wieder in volle Bewegung, worauf endlich wegen der Achts-Erklärungen der Schluß erfolgte, daß ſolche künftig nicht anders, als mit Bewilligung aller dreyer Reichs-Collegiorum, ſol-

folten verhänget werden, welches auch der neuesten Käyserlichen Wahl-Capitulation einverleibet ist (Capitul. Carolina art. XX.) Ubrigens hat wieder den Churfürsten von Cölln die Privation nur Statt finden können, weil er bloß wegen seiner Chur und Lehen unter dem Reich stund, als Ertzbischoff aber erkandte er niemand, als den Pabst, über sich, nach Inhalt des Vertrags zwischen Käyser Henrich dem Fünften und Pabst Calixto dem Andern (§. 98. des VI. Abs.)

CCCCXV.

§. 433. Als der Hertzog von Feüillade Turin belagerte) Durch den glücklichen Entsatz dieser Stadt ist es geschehen, daß nun auch in Italien die Käyserlichen Waffen begunten die Ober-Hand zu gewinnen. Entsatz von Turin.

CCCCXVI.

§. 434. Linien bey Strollhofen, welche schlecht besetzt waren) Man hat mehr als zu deutlich gespühret, daß, seitdem die Frantzosen und Bayern einmahl aus dem Reich fortgeschaffet gewesen (§. 428.) die Activität der Reichs-Armee augenscheinlich abgenommen, und die Stände in Lieferung ihres Contingens, da die gröste Gefahr verschwunden, sich sehr kaltsinnig erwiesen. Schlechte Activität der Reichs-Armee.

CCCCXVII.

§. 435. In das Königreich Neapolis geschicket) Also wurde das Frantzösische Der Käyser bekommt in

(Joseph)

CCCCXII.

Bayrische Achts-Erklärung.

§. 432. Die Achts-Erklärung wieder Bayern und *Privation* wieder Cölln) Käyser Joseph verhieng diese Achts-Erklärung mit Einwilligung der Chur-Fürsten, wowieder die Fürsten protestirten, weil der Käyser überhaupt in allen wichtigen Angelegenheiten an die gemeine Einwilligung der Stände verbunden wäre, und insonderheit ohne dieselbe keinen Stand des Reichs von seinem Sitz und Stimme auf dem Reichstag suspendiren könte (Capit. Leopoldi und Iosephi art III.) die Achts-Erklärungen aber an sich selbst wären bereits bey dem Westphälischen Frieden dem Käyser und Chur-Fürsten in Zweifel gezogen worden (§. 356.) worauf der Käyser antwortete, daß die Streitigkeit wegen Achts-Erklärung der Stände zwar längst gereget, aber noch nichts gewisses darinn ausgemachet sey, und wäre er Kraft seiner Wahl-Capitulation (Capitul. Iosephi l. c.) in dergleichen Fällen noch zur Zeit an die Einwilligung der Chur-Fürsten nur verbunden (Electa Iuris Publ. T. I. p. 591. Monathl. Staats-Spiegel Iul. 1707. p. 53.)

Was endlich wegen der Achts-Erklärungen im Reich verglichen worden.

Indessen brachte dieses die etwas ruhende Materie von der ewigen Wahl-Capitulation (§ 367.) wieder in volle Bewegung, worauf endlich wegen der Achts-Erklärungen der Schluß erfolgte, daß solche künftig nicht anders, als mit Bewilligung aller dreyer Reichs-Collegiorum, sol-

ſolten verhänget werden, welches auch der neueſten Käyſerlichen Wahl-Capitulation einverleibet iſt (Capitul. Carolina art. XX.) Ubrigens hat wieder den Churfürſten von Cölln die Privation nur Statt finden können, weil er bloß wegen ſeiner Chur und Lehen unter dem Reich ſtund, als Ertzbiſchoff aber erkandte er niemand, als den Pabſt, über ſich, nach Inhalt des Vertrags zwiſchen Käyſer Henrich dem Fünften und Pabſt Calixto dem Andern (§. 98. des VI. Abſ.)

CCCCXV.

§. 433. Als der Hertzog von Feüillade Turin belagerte) Durch den glücklichen Entſatz dieſer Stadt iſt es geſchehen, daß nun auch in Italien die Käyſerlichen Waffen begunten die Ober-Hand zu gewinnen. Entſatz von Turin.

CCCCXVI.

§. 434. Linien bey Stollhofen, welche ſchlecht beſetzt waren) Man hat mehr als zu deutlich geſpühret, daß, ſeitdem die Frantzoſen und Bayern einmahl aus dem Reich fortgeſchaffet geweſen (§. 428.) die Activität der Reichs-Armee augenſcheinlich abgenommen, und die Stände in Lieferung ihres Contingens, da die gröſte Gefahr verſchwunden, ſich ſehr kaltſinnig erwieſen. Schlechte Activität der Reichs-Armee.

CCCCXVII.

§. 435. In das Königreich Neapolis geſchicket) Alſo wurde das Frantzöſiſche Der Käyſer bekommt in

(Joſeph)

Italien die Oberhand.

Glück in Italien mit der Zeit gantz krebsgängig, und die Käyserlichen machten daselbst in kurtzen noch mehr Progressen, daß die Frantzosen endlich nichts übrig behielten, als Sicilien, welches sie bis auf den Utrechtischen Frieden durch einen Vice-Roi regieret haben. Die Italiänischen Staaten wurden bey diesen Umständen genöthiget, den Ertzhertzog Carl für einen rechtmäßigen König von Spanien zu erkennen, diejenigen aber welche sich ehemals zur feindlichen Parthey geschlagen, empfunden den Nachdruck der Käyserlichen Waffen zu ihrem grösten Schaden, immassen dem Hertzog von Mantua und Montferrat seine Hertzogthümer eingezogen wurden, und weil er ausserdem bald darauf ohne Erben verstarb, so ist das Hertzogthum Mantua als ein eröfnetes Lehen seitdem in Käyserlichen Händen verblieben, das Montferatische aber dem Hertzog von Savoyen, welcher längst einen Anspruch darauf gemachet (§. 146.) verliehen worden (Lunig. P. I. p. 963.) und so verlohr auch das Hauß Pico das Hertzogthum Mirandola, welches hernach die Hertzoge von Modena, gegen eine ansehnliche Summe Geldes, erhalten haben (Lunig P. I. p. 1793. P. II. p. 235.)

Mantua wird eingezogen, Montferat an Savoyen und Mirandola an Modena gegeben.

Ausserordentliche Cammer-Gerichts-Visita-

§. 436. Cammer-Gerichts-Visitation] Die in der Cammer-Gerichts-Ordnung fürgeschriebenen ordentlichen und jährlichen Cammer-Gerichts-Visitationes daureten bis in das

Jahr

(Joseph)

Jahr 1582. seit welcher Zeit solche völlig auf- gehöret, weil damahls unter den geistlichen Fürsten eben die Ordnung den Ertzbischof von Magdeburg traf, den aber die Catholischen, weil er Evangelisch war, nicht zulassen wolten (Limnaeus L. IX. c. 2. n. 197.) Inzwischen sind unterschiedliche mahl ausserordentliche Visitationes angestellet worden (Rodingi Pand. Camer. T. LXI. p. 1009.) dergleichen auch gegenwärtig geschahe, als die beyden Cammer-Gerichts-Präsidenten nebst den Assessoren mit einander in heftigen Zwiespalt gerathen waren, daß so gar das Cammer-Gericht darüber still stund (Fabri Staats-Canzelley T. IX. p. 121.) Ubrigens hat man schon bey dem Westphälischen Frieden die Herstellung der ordentlichen Cammer-Gerichts-Visitationen für nöthig geachtet, welches auch in dem jüngsten Reichs-Abschied (de a. 1654. §. 128. u. f.) enthalten ist, wiewohl noch nicht darzu zu gelangen gewesen.

tion, und gleichen von den seit a. 1582. unterbliebenen ordentlichen Visitationen.

§. 437. Den Schlesiern Religions-Freyheit ausgemacht) Den Evangelischen in Schlesien war im Westphälischen Frieden eine völlige Religions-Freyheit zugestanden, weil aber nachdem viel Beschwerden fürgefallen, so wandten sie sich an den König von Schweden, als Guaranteur des Westphälischen Friedens (§. 339.) wie er eben in das Reich eingebrochen war, und brachten es durch dessen Beytritt so weit, daß der

Bestätigte Religions-Freyheit der Evangelichen in Schlesien.

(Joseph)

Käyser ihnen alles, was sie verlangten, einräumen muste.

CCCCXVIII.

Zergliederung der Chur-Bayerischen Lande.

§. 438. Mit der alten Pfälzischen Chur-Stelle und Ober-Pfaltz beliehen) Man kan hieraus urtheilen, wie wenig damahls an die völlige Restitution des geächteten Chur-Fürsten von Bayern gedacht worden. Das eintzige Hertzogthum Bayern stund unmittelbar in Käyserlicher Sequestration, hingegen hatten die Stifter Augsburg und Passau, die Fürsten von Würtemberg, Oettingen, Lamberg und Marlborough, die Grafen von Löwenstein, Schönborn, Sintzendorf, Stahrenberg, Traun, die Reichs-Städte Regensburg und Nürnberg, die übrigen Bayrischen Lande und Herrschaften meistentheils an sich gebracht, gleichwie auch Chur-Pfaltz zu seiner alten Chur und Ertz-Amt nebst der Ober-Pfaltz und Marggrafschaft Chamb wieder gelangte, wodurch der im Westpfählischen Frieden erlittene Verlust auf einmahl ersetzet ward (§. 327.)

Bestätigung der neuen Braunschweigischen Chur.

§. 439. Churfürst Georg Ludwigi von Hannover in das Churfürstliche Collegium introduciret) Nachdem über die neue Chur des Hauses Braunschweig-Lüneburg in dem Reich so starcke Bewegungen entstanden (§. 410. 413.) so ließ der Käyser durch seinen Principal-Commissarium auf dem Reichstag fürtragen, daß künftig ohne des gesamm-

sammten Reichs Einwilligung keine neue Chur solte aufgerichtet werden (Fabri Staats-Cantzeley T. V. p. 252.) gleichwie auch wegen der streitigen Braunschweigischen Chur alles von neuen an das Reich gebracht ward, worauf endlich die Genehmhaltung aller dreyer Reichs-Collegiorum den 30sten Junii 1708. erfolgte (Faber l. c. T. XIII. p. 410.) und ward hiernächst die Einführung in das Churfürsten-Collegium selbst noch den 12ten September desselbigen Jahres bewerckstelliget, auch dem Chur-Fürsten von Braunschweig das bisherige Chur-Pfältzische Ertz-Schatzmeister-Amt (§. 349.) überlassen (Faber l. c. T. XV. c. 12.)

Readmission der Cron Böhmen zu allen Reichs-Deputations und Collegial-Tägen.

§. 440. Der König von Böhmen in das Churfürstl. Collegium wieder eingeführet) Daß die Hertzoge und Könige von Böhmen in den ältesten Zeiten den fürnehmsten Ständen des Reichs zugezählet und auf allen Reichs-Versamlungen zugelassen, worden, ist aus den Geschichten klar (Bohusl. Balbinus L. VII. miscell. Bohem. c. XIV. Goldast. de regno Bohem. L. IV. c. 3 4. 5.) wiewohl bey den hernach entstandenen Unruhen in Böhmen die Verbindung dieses Königreichs mit dem teutschen Reich einigermassen geschwächet worden. Da nun solches endlich an das Hauß Oesterreich gekommen, so haben die Oesterreicher dennoch auf dem Reichs-Tag nur eine Stimme, wegen ihrer gesammten Erblande, geführet,

und ſich allein bey den Käyſer-Wahlen der Böhmiſchen Stimme bedienet, da ihnen wegen der übrigen Lande keine Chur zuſtund. Nunmehro aber befoderte die neue Braunſchweigiſche Chur (§. 439.) die völlige Readmißion der Cron Böhmen zu allen Reichs-Deputations-Collegial- und andern Tägen, wobey der Käyſer ſich zu den Reichs- und Crayß-Anlagen, für einen ordentlichen Chur-Fürſtlichen Anſchlag, verbunden hat, wie ſolches durch einen förmlichen Schluß aller dreyer Reichs-Collegiorum iſt ausgemachet worden (Fabri Staats-Cantzelley T. XIII. p. 410. u. f. Herr Cantzler von Ludwig de Iure ſuffragii regis Bohemiae reſtituto.)

Hamburgiſche Commißion.

§. 441. Des Käyſers und Nieder-Sächſiſchen Crayſes Geſandten Vermittelung) Dieſe Commißion verzog ſich vom Jahr 1708. bis 1710. und kamen allerhand Neben-Streitigkeiten dabey für, ob es eine Käyſerliche, oder Crayß-Commißion, zu nennen imgleichen wolte der Chur-Braunſchweigiſche Miniſter dem Bremiſchen, Magdeburgiſchen und Wolfenbüttteliſchen vorgehen, weil das Amt eines Crayß-Directoris keinen Rang gäbe (Electa Iuris Publ. T. I. p. 456. 471. Fabri Staats-Cantzelley T. XIII. p. 714. 725. 748. 794. Acta Hamburgenſia.)

Unruhen zu Cölln.

§. 442. Des Preußiſchen Reſidenten Hauß) Es gab ein groſſes Aufſehen, als die in

(Joſeph)

in Cölln liegende Preußiſche Truppen ihren Gottesdienſt in des Preußiſchen Geſandten Quartier abwarteten, es hat aber der Herr Geh. Rath Böhmer die Sache mit gutem Grunde vertheydiget (Diſſ. de privatis legatorum ſacris) die Proteſtation des Päbſtlichen Nuntii wieder den errichteten Vergleich ſ. bey eben demſelben (in Iur. Eccleſ. Proteſt. T. I. L. I. Tit. 30. §. 14. p. 696.)

CCCCXX.

§. 443. Rückten die Käyſerlichen ins Ferrariſche, Parmeſaniſche und Placentiniſche) Der Stuhl zu Rom ſtund ſeit einiger Zeit mit dem Käyſerlichen Hofe in ſchweren Mishelligkeiten (§. 423.) Käyſer Joſeph verfiel noch überdem mit demſelben in einen neuen Streit, da dem Käyſer das in einem uhralten Herkommen gegründete, und durch den Weſtpfähliſchen Frieden ausdrücklich bekräftigte, Recht der erſten Bitte (jus primariarum precum) nicht anders als unter einem abſonderlichen Päbſtlichen Indult, nach dem Exempel einiger alten Käyſer, wolte verſtattet werden (Lyncker in vindiciis juris primariarum precum) Weil nun auch der Pabſt in ſeiner Partheylichkeit gegen das Hauß Oeſterreich (§. cit.) unverändert verharrete, ſo erhielt die in Italien ſtehende Armee Befehl, ſolchen mit Nachdruck zu züchtigen und in dem Kirchen-Staat Quartier zu machen, da

Käyſerlicher Streit mit dem Pabſt über das Recht der erſten Bitte und mit was Recht die Käyſerlichen im Kirchen-Staat Quartier gemacht.

(Joſeph)

da denn fürnehmlich Parma, Placentz und Comachio mit so viel grösserem Recht den Käyserlichen offen stehen musten, weil dem Pabst die Hoheit darüber noch niemahls zuerkandt worden (§. 93. 109. 154 173.) Inzwischen sind diese Lande, mit Fürbehalt der Reichs-Gerechtsamen, bald wieder geräumet, ausser Comachio, so die Käyserlichen starck befestigten, und mit seiner ansehnlichen Besatzung belegten, bis jetztregierende Kayſ. Maj. im Jahr 1725. solches dem Pabst auch wieder abgetreten (Auctor des droits de l' empire sur l' etat Ecclesiastique.)

CCCCXXI.

Savoyisch Montferratischer Anspruch auf die Feuda Landarum.

§. 444. Benebst den *feudis Landarum* prätendirte) Diese Lehen finden sich im Marggrafthum Montferrat, und hat bereits Käyser Carl der Vierdte im Jahr 1355. den Marggrafen diese Lehen, als Reichs-After-Lehen, bestätiget, welches auch noch von Leopold dem Grossen im Jahr 1690. und Josepho im Jahr 1703, geschehen ist (Zechs gegenwärtige Verfassung der Käyserlichen Regierung in Teutschland p. 269) Hingegen wollen die Besitzer ummittelbare Reichs-Vasallen seyn, und ist es noch unter Josepho dahin gekommen, daß dem Hertzog von Savoyen nichts weiter, als die Kraft des Westphälischen Friedens (Pax. Monaster. art. 95.) ihm zuständige Lehen

(Joseph)

hen übrig gelassen worden, wiewohl die Sache noch immer im Streit schwebet.

CCCCXXII.

§. 445. Der 37. Articul wegen Restitution von Spanien in etwas moderiret würde) Diese Clausul war in der That allzuhart, und konte man leicht dencken, daß Franckreich solche nimmermehr eingehen würde, weshalb auch die Frantzösischen Abgesandten, für die Ratification des Königes nicht stehen wolten. Sonst sind dieses eigentlich keine Präliminarien zu nennen, indem das meiste darinn enthalten war, was in dem Frieden selbst konte ausgemachet werden. Friedens-Project a. 1709.

CCCCXXIII.

§. 446. Seinem Enckel weiter keine Hülfe leisten) Also erörterte der König von Franckreich die harte Clausul des ehmaligen Friedens-Projects (§. 445.) durch einen neuen Fürschlag, in dem Spanischen Successions-Kriege eine vollkommene Neutralität zu halten, wiewohl sehr wahrscheinlich ist, daß er unter dieser angenommenen Masque fürnehmlich der Last des Krieges loß zu werden gesucht, und sich mit der Hofnung getröstet, alsdann so viel sicherer, unter der Hand, dem Besitzer des Spanischen Trohns allen Fürschub zu leisten. Neues Friedens-Project a. 1710.

CCCCXXIV.

§. 447. Versuchten sie ihr Heil in Engel- Frantzösische In-

triguen in Engelland.

gelland) Als es dem König von Franckreich nicht gelingen wolte, so lange er mit so vielen Alliirten zu thun hatte, so bediente er sich des alten Vortheils die feindliche Alliantz zu trennen (§. 385. 403.) welches bey Groß-Brittannien glücklich von statten gieng, so bald die Parthey der Torrys allda die Oberhand erhalten, wobey am meisten zu verwundern ist, daß die unwiedersprechlichen Verdienste des grossen Hertzogs von Marlborough von dem Groß-Brittanischen Hofe auf einmahl dermassen aus den Augen gesetzet worden, daß solcher so gar wegen angegebener übeln Haushaltung bey der Kriegs-Casse, und anderer ungegründeten Anklagen, sich für dem Parlament in einen schweren Proceß einlassen muste (La conduite de S. A. le Prince & Duc de Marlborough dans la presente guerre Amsterdam 1712. Clef. du Cabinet des Princes Aout. 1711. p. 130. Mars 1712. p. 194. Avril a. eod. p. 268. Octob. a. eod. p. 276.)

CCCCXXVI.

Eröfnung des Cammer-Gerichts a. 1711.

§. 448. Das Cammer-Gericht wieder eröfnet) Das Reichs-Cammer-Gericht war Zeit währender Visitation (§ 436.) geschlossen gewesen, und solte solches nach der Visitatoren Meinung so lange dauren, bis wegen des Justitz-Wesens alles in Richtigkeit gebracht worden. Allein weil es sich mit der Visitation von einer Zeit zur andern verzog,

und

(Joseph)

und über den langwierigen Stillstand des Cammer-Gerichts überall viel Beschwerden einliefen, so ward solches den 28. Jenner im Jahr 1711. wieder eröfnet, und indessen doch die Visitation bis auf das Ende des Jahrs 1713. fortgesetzet (Electa Iuris Publ. T. II. p. 402. T. III. p. 242. T. IV. p. 576 T. VI. p. 556. 831.) Ubrigens protestirten die Stände dawieder, daß der Käyserliche Reichs-Hofrath verschiedene bey dem Cammer-Gericht anhängige Rechts-Sachen bishero avosiret hätte (Fabri Staats-Cantzley T. XII. p. 158. 257.)

Religions-Beschwerden im Stift Hildesheim.

§. 449. Aus dem Westpfählischen Frieden und Recessen zu legitimiren) Bey der im Jahr 1643. geschehenen Abtretung der von Braunschweig besessenen Hildesheimischen Stifts-Lande (§. 315.) ward zugleich ausgemacht, daß es mit der darinn eingeführten Evangelischen Religions-Ubung in vorigem Stand verbleiben solte, welches hiernächst im Westpfählischen Frieden (Pax Osnabr. art. V. §. 33.) wiederholet worden. Hierwieder handelte nun das Hildesheimische Dom-Capitel, und reitzte dadurch die gerechte Rache des Chur-Fürsten von Braunschweig, welcher einen solchen Nachdruck hatte, daß in kurtzen eine völlige Satisfaction erfolgte.

Carl

(Joseph)

Carl der Sechſte.

CCCCXXVIII.

Pfaltz führt das Vicariat ruhig.

§. 450. Pfaltz und Sachſen das Reichs-Vicariat führten) Weil der Chur-Fürſt von Bayern in die Acht erkläret war (§. 432.) ſo hat Chur-Pfaltz wegen des Reichs-Vicariats keinen Widerſpruch gefunden (§. 359.) wiewohl ſehr zu wünſchen wäre, daß dieſem Vicariats-Streit einmahl gründlich mögte abgeholfen werden.

Recht der Reichs-Vicarien Zeit währenden Interregni einen Reichstag zu halten.

§. 451. Reichs-Tags *Deliberationen* auſſerordentlich fortgeſetzet) Es iſt kein Zweifel, daß die Reichs-Vicarien Kraft habender Vicariats-Gerechtigkeit auch befugt ſind, einen Reichstag, auf dieſelbe Art, wie ein regierender Käyſer, zu halten und über die nöthigen Angelegenheiten mit den Ständen einen Schluß zu machen, zumahl da in den alten Zeiten häufige Exempel fürkommen, daß ſo gar in Abweſenheit der Käyſer dergleichen geſchehen (Muller in Maximiliano 3te Vorſtellung c. IV. §. 6.) Aus dieſem Grunde blieb auch Zeit währenden Interregni, nach Käyſer Joſephs Ableben, der Reichstag verſammlet, doch iſt merckwürdig, was in der Chur-Mäyntziſchen Propoſition diesfalls erinnert wird, daß man der Zeit keine förmliche Reichs-Schlüſſe machen könne (Lunig. Contin. P. Gen. p. 351. Ob

man

man wohl der Zeit keine förmliche Reichs-Schlüsse abfassen könte) wie denn auch die Gesandschaften indessen nur ausserordentlich zusammen berufen, und weder ein Reichs-Gutachten, noch Reichs-Schluß, gemachet worden.

§. 452. Uber dem Project der ewigen Wahl-Capitulation verglichen) Es war bereits seit dem Jahr 1662. wegen einer gewissen und beständigen Wahl-Capitulation auf dem Reichs-Tag gerathschlaget (§. 367.) und kamen in den Jahren 1664. 1667. 1671. einige Aufsätze zum Vorschein, dabey aber immer noch vieles zu erinnern gewesen. Ausserdem hat bey diesem Werck einen besondern Anstoß verursachet, daß die Chur-Fürsten sich die Macht und Freyheit fürbehalten, die beständige Wahl-Capitulation jedesmahl mit den nöthigen Zusätzen zu vermehren und zu erörtern, welches man das Recht zu adcapituliren zu nennen pflegt. Indessen waren unterschiedliche Articul von der Capitulation selbst zwischen den beyden höheren Reichs-Collegiis nach und nach zur Vergleichung gekommen, weshalb nach dem Tod Käysers Josephi die Untersuchung des bisherigen Projects auf dem Reichs-Tag unter Chur-Mayntzischer Direction mit grossem Ernst unternommen, und die neueste Wahl-Capitulation in den meisten Stücken darnach würcklich eingerichtet ward. Weil aber

Die neueste Käyserliche Wahl-Capitulation wird nach dem Project der ewigen Wahl-Capitulation eingerichtet.

Carl der Sechste.

CCCCXXVIII.

Pfaltz führt das Vicariat ruhig.

§. 450. Pfaltz und Sachsen das Reichs-Vicariat führten) Weil der Chur-Fürst von Bayern in die Acht erkläret war (§. 432.) so hat Chur-Pfaltz wegen des Reichs-Vicariats keinen Wiederspruch gefunden (§. 359.) wiewohl sehr zu wünschen wäre, daß diesem Vicariats-Streit einmahl gründlich mögte abgeholfen werden.

Recht der Reichs-Vicarien Zeit währenden Interregni einen Reichstag zu halten.

§. 451. Reichs-Tags *Deliberationen* ausserordentlich fortgesetzet) Es ist kein Zweifel, daß die Reichs-Vicarien Kraft habender Vicariats-Gerechtigkeit auch befugt sind, einen Reichstag, auf dieselbe Art, wie ein regierender Käyser, zu halten und über die nöthigen Angelegenheiten mit den Ständen einen Schluß zu machen, zumahl da in den alten Zeiten häufige Exempel fürkommen, daß so gar in Abwesenheit der Käyser dergleichen geschehen (Muller in Maximiliano 3te Vorstellung c. IV. §. 6.) Aus diesem Grunde blieb auch Zeit währenden Interregni, nach Käyser Josephs Ableben, der Reichstag versammlet, doch ist merckwürdig, was in der Chur-Mäyntzischen Proposition diesfalls erinnert wird, daß man der Zeit keine förmliche Reichs-Schlüsse machen könne (Lunig. Contin. P. Gen. p. 351. Ob man

man wohl der Zeit keine förmliche Reichs-Schlüsse abfassen könte) wie denn auch die Gesandschaften indessen nur ausserordentlich zusammen berufen, und weder ein Reichs-Gutachten, noch Reichs-Schluß, gemachet worden.

§. 452. Uber dem Project der ewigen Wahl-Capitulation verglichen) Es war bereits seit dem Jahr 1662. wegen einer gewissen und beständigen Wahl-Capitulation auf dem Reichs-Tag gerathschlaget (§. 367.) und kamen in den Jahren 1664. 1667. 1671. einige Aufsätze zum Vorschein, dabey aber immer noch vieles zu erinnern gewesen. Ausserdem hat bey diesem Werck einen besondern Anstoß verursachet, daß die Chur-Fürsten sich die Macht und Freyheit fürbehalten, die beständige Wahl-Capitulation jedesmahl mit den nöthigen Zusätzen zu vermehren und zu erörtern, welches man das Recht zu adcapituliren zu nennen pflegt. Indessen waren unterschiedliche Articul von der Capitulation selbst zwischen den beyden höheren Reichs-Collegiis nach und nach zur Vergleichung gekommen, weshalb nach dem Tod Käysers Josephi die Untersuchung des bisherigen Projects auf dem Reichs-Tag unter Chur-Mayntzischer Direction mit grossem Ernst unternommen, und die neueste Wahl-Capitulation in den meisten Stücken darnach würcklich eingerichtet ward. Weil aber

Die neueste Käyserliche Wahl-Capitulation wird nach dem Project der ewigen Wahl-Capitulation eingerichtet.

aber dennoch die Chur-Fürſten das Recht der Adcapitulation unverändert behaupten, ſich auch deſſen bey der neueſten Wahl-Capitulation bedienet, ſo dann noch ein und andere Puncte unerlediget ſind, und endlich die Reichs-Städte ſich beſchweren, daß ſie gänzlich zurückgeſetzet werden, ſo iſt es wegen der ewigen Wahl-Capitulation bis dato noch nicht völlig ausgemacht, wiewohl jetztregierende Käyſerliche Maj. unter andern ſich verbunden, (Capit. Carolina art. 30) dieſe Materie gleich nach angetretener dero Regierung zum endlichen und völligen Stand zu bringen (Wildvogel de capitulatione perpetua.)

Cammer-Gerichts-Viſitation wird während dem Interregno fortgeſetzet.

§. 453. Cammer-Gerichts-Viſitation fortgeſetzet wurde) Die Cammer-Gerichts-Viſitation (§. 436.) dauerte auch während dem Interregno, und wurden den hierzu verordneten Käyſerlichen Principal-Commiſſarien von den Reichs-Vicarien abſonderliche Vollmachten ertheilet (Fabri Staats-Canzelley T. XVII. p. 583. Electa Iuris Publici T. III. P. XII. n. 39.) Das Cammer-Gericht an ſich ſelbſt, da es von dem geſammten Reich unterhalten wird, blieb ebenfalls eröfnet, und ward gewöhnlicher maſſen alles darinn unter dem gemeinen Vicariats-Inſiegel ausgefertiget (Faber l. c. p. 950.) der Reichs-Hofrath hingegen ward mit dem Tode des Käyſers geſchloſſen, obwohl die Reichs-Hofräthe ſich bemühe-

ten

ten, die Vicarien zu bewegen, daß ihnen die Sessionen fernerweit mögten erlaubet werden (Bücher-Cabinet P. XXII. n. 72. p. 257.)

CCCCXXIX.

§. 454. Ein Wahltag ausgeschrieben) Bayern und Cölln waren in der Acht (§. 432.) und konten also unmöglich zur Wahl zugelassen werden, ohnerachtet sie zum voraus wieder die Wahl-Handlung protestirten (Fabri Staats-Cantzelley T. XVII. p. 631-633. 645. Electa Iuris Publ. p. 998.) Den Berathschlagungen über die Wahl-Capitulation wohnte der Böhmische Gesandte nunmehro zum erstenmahl mit bey, nachdem die Cron Böhmen unter Käyser Joseph in den völligen Besitz aller Churfürstlichen Vorzüge und Gerechtsamen wieder eingesetzet worden (§. 440.) Die Wahl-Capitulation an sich selbst wurde nach dem bisherigen Project der ewigen Wahl-Capitulation in den meisten Stücken eingerichtet, jedoch mit einigen neuen Articuln vermehret, worüber die Fürsten grosse Beschwerden geführet (§. 452.) Auch wolte der Päbstliche Nuntius nicht nur einige zum Vortheil des Heil. Stuhls gehörige Articul in die Wahl-Capitulation eingerücket wissen, sondern verlangte auch überdem zur Käyser-Wahl mit zugezogen zu werden, bey welcher Gelegenheit die allerhochmüthigsten Schriften von der Hoheit des Pabsts über den Käyser hin

Merckwürdigkeiten bey der Käyser-Wahl Carls des Sechsten.

(Carl der Sechste)

und wieder ausgeſtreuet wurden, dergleichen man wohl bey dem Licht jetziger Zeiten nicht hätte vermuthen ſollen (Mercure hiſtorique Octob. 1711. p. 409.) Endlich machte die Stadt Aachen auf die Verwahrung der Reichs-Cleinodien denjenigen vergeblichen Anſpruch, deſſen bereits an einem andern Orte gedacht worden (§. 190. des IX. Abſ.)

CCCCXXXI.

Utrechtiſcher Friedens-Congreß.

§. 455. Utrecht zum Friedens-Congreß beſtimmet) Es hatte das Anſehen, als wenn es daſelbſt zu einem allgemeinen Friedens-Schluß kommen würde, weil die Königinn von Groß-Brittannien bey Eröfnung des Congreſſes ſich ausdrücklich erklärte, das Friedens-Werck mit Zuziehung ſämtlicher Alliirten gantz von neuen anzufangen, (§. 447.) und zu den, zwiſchen Franckreich und Groß-Brittannien bereits unterzeichneten, Praeliminar-Articuln niemand zu verbinden, man hat aber aus dem Erfolg mehr als zu deutlich wahrgenommen, daß Groß-Brittannien von ſeinem Eifer für das Intereſſe der hohen Alliirten, und inſonderheit des Hauſes Oeſterreich, gar ſehr nachgelaſſen, und mit Franckreich ſchon fürlängſt ſo gut als richtig geweſen, indem es nicht lange währte, daß dieſe Cron Zeit währender allgemeinen Friedens-Handlungen plötzlich zu einem Particular-Frieden ſchritte, welchem Exempel hiernächſt Portugall, Preuſſen, Holland

land und Savoyen folgten, mithin blieb der Käyser, als die Haupt-Parthey im Stiche, da solcher sich zu den verglichenen Friedens-Articuln keinesweges verstehen wolte. Die Reichs-Deputation auf diesen Friedens-Congreß gerieth gleich anfangs in Stecken, als die Catholischen und Evangelischen Stände sich, wie ehemahls, über die Instruction nicht vergleichen konten (§. 384.) immassen die Evangelischen die so nachtheilige Clausul des vierdten Artieuls im Ryswickischen Frieden (§. 406.) gäntzlich wolten aufgehoben, und alles auf den Fuß des Westpfählischen Friedens gesetzet, wissen, darinn aber die Catholischen ziemlich kaltsinnig waren (Fabri Staats-Cantzelley T. XV. p. 139. 153. Staats-Spiegel T. VII. p. 615. T. XXI. p. 742. T. XXIII. p. 964.) Auch wolten die Gesandten der associirten Crayse, ohnerachtet solche in der grossen Allianz sich befunden, (§. 422.) zum Congreß nicht zugelassen werden, aus Beysorge, daß sie allzusehr auf die Ergäntzung der Oberen Crayse, welches ohnedem in der Allianz ausgemachet war, dringen, und dadurch das Haupt-Friedens-Werck nur aufhalten, mögten, wannenhero solche mit den Groß-Brittannischen und andern Gesandschaften, wiewohl ohne grosse Wirckung, absonderlich gehandelt (Faber l. c. T. XIV. c. 8. T. XV. c. 2.) Was übrigens den König von Spanien, Philipp, anbetrift, welcher an dem

Utrechtischen Frieden keinen Theil genommen, so kam derselbe für sich allein im Jahr 1713. mit Groß-Brittannien und Savoyen, im folgenden Jahr mit den Holländern, und im Jahr 1715. mit Portugall, auch zum Stande, und hat auf solche Weise mit eben dem Glück, als Franckreich, sich die meisten Feinde nach und nach durch lauter Particular-Tractaten vom Halse geschaffet.

CCCCXXXII.

Warum der Käyser den Utrechtischen Frieden nicht annehmen wollen.

§. 456. Ob nun wohl der Käyser den Frieden auf diese Conditionen nicht annehmen wolte) Der Käyser stund noch in der grösten und gerechtesten Prätension auf die gesammte Spanische Monarchie (§. 418.) hiernächst lief die völlige Restitution der beyden geächteten Chur-Fürsten ganz wieder dessen Absichten (§. 438.) und endlich so erfoderte das Interesse des teutschen Reichs eine ansehnlichere Satisfaction, als in dem Utrechtischen Frieden enthalten war (§. 455.) wannenhero die Käyserlichen Abgesandten wieder alle solche nachtheilige Handlungen protestirten, und sich hiernächst ohne Abschied von dem Congreß zurück begaben.

Inhalt des Friedens mit Engelland.

§. 457. Engelland versprach der König von Franckreich) Durch die Verstossung des Prätendenten machte sich Franckreich zu einem solchen Punct verbindlich, welcher mit dem Haupt-Interesse der Cron Engelland aufs genaueste verknüpfet war, und da der Auf-

fent-

(Carl der Sechste)

fenthalt dieses Feindes in Franckreich am allergefährlichsten seyn muste, so begunte nunmehro alle Furcht diesfalls auf einmahl zu verschwinden. So dann ward, um das Gleichgewicht Europens zu erhalten, die beständige Absonderung der Reiche Spanien und Franckreich ausdrücklich festgestellet, und hat König Philipp von Spanien sich zu dem Ende insonderheit erkläret, daß er und seine Nachkommen in der Frantzösischen Cron-Folge als nicht gebohren solten angesehen werden, und nicht einmahl befugt seyn, Franckreich durch die Waffen, oder auf andere Art und Weise, an sich zu bringen, dagegen die übrigen Printzen des Bourbonischen Hauses hinwiederum für sich und ihre Nachkommen sich aller Succeßion in den Spanischen Königreichen und Landen begeben, beyde Theile aber dahin verglichen, haben, daß, nach Abgang des Königlichen Stammes in Spanien, das Hauß Savoyen welches von der Infantin Catharina, König Philipps des Andern Tochter und Hertzog Carl Emanuels von Savoyen Gemahlinn, abstammet, den Spanischen Trohn besteigen solte. Fernerweit ward Gibraltar und Minorca nebst Porto Mahon, wegen der Schiffahrten auf der Mittel-See, an Engelland völlig überlassen, und endlich ein neuer Commercien-Tractat zwischen Engelland, Franckreich und Spanien geschlossen, wiewohl König Georg der Erste

(Carl der Sechste)

noch im Jahr 1716. vermöge eines anderweitigen Tractats verſchiedenes darinn verbeſſert hat. Was Dünckercken betrift, ſo war dieſes ehedem ein fürtreflicher Hafen, welchen die Frantzoſen ſeit dem Jahr 1662. beſeſſen, aber Engelland und Holland unſäglichen Schaden daraus zugefüget haben, weshalb ſolcher anietzo muſte geſchleifet werden, und obwohl die Frantzoſen hernach bey Mardyk einen neuen Canal gegraben, ſo haben ſie doch auf Anhalten der Engelländer wieder davon abſtehen müſſen.

Mit Savoyen.

§. 458. Wie auch das Königr. Sicilien) So wohl die Hofnung der künftigen Succeſſion in der Spaniſchen Monarchie (§. 457.) als die Uberlaſſung des Königreichs Sicilien, waren ſonder Zweifel die wichtigſten Vortheile, welche das Haus Savoyen im Utrechtiſchen Frieden erhielt, und dadurch es zu einem beſondern Wachsthum und Anſehen gelangte.

Mit Preuſſen.

§. 459. Der König in Preuſſen) Aus den für das Hauß Oeſterreich ausgeſetzten Spaniſchen Niederlanden erhielt der König von Preuſſen die Provintz Geldern, als ein Aequivalent für das an Franckreich abgetretene Fürſtenthum Oranien. Solches beſaß ehemals König William von Groß-Brittannien, aus dem Hauſe Naſſau, und fiel es nach deſſen Tode, vermöge eines fürhandenen Fideicommiſſariſchen Teſtaments, mit dem gröſſeſten Recht an Preuſſen, obwohl die Naſſaue

sauischen Agnaten auch starcken Anspruch darauf machten. Gleichwie aber Franckreich diesem Lande, als einem alten Lehen von Provence (§. 123.) unabläßig nachgetrachtet, also hat es sich dessen zu unterschiedenen Zeiten auch würcklich bemächtiget, und war eben damahls im Besitz, als sich auf dem Utrechtischen Friedens-Congreß eine erwünschte Gelegenheit zeigte, Preussen anderweitig zu befriedigen, wiewohl das Hauß Nassau sich sein Recht noch fürbehielt. (Hr. Cantzler von Ludewig in Arauf. vindicata imgleichen in historia principatus Arauf. T. I. miscell. L. I. p. 274. T. II. L. I. opusc. VIII.) Hingegen verblieb Preussen, Neufchatel und Valengin, als ein eröfnetes Lehen des Fürstenthums Oranien, nachdem die männliche Linie des regierenden Hauses im Jahr 1694. die weibliche aber im Jahr 1707. mit der Maria von Nemours abgestorben. (Hr. Cantzler von Ludewig im Preußischen Neuburg) Ausserdem erlangte Preussen auch den Vortheil, daß Franckreich für sich, und in Vollmacht König Philipps von Spanien, das neue Preußische Königreich (§. 414.) erkandte, worzu es sich, fürnehmlich auf Anstiften des Pabsts, bishero nicht hatte verstehen wollen.

§. 460. Die Niederländer träten Ryssel ab) Der Friede mit Holland betraf hauptsächlich die Wiederherstellung der Commercien, hiernächst aber die nöthige Barriere, Mit Holland.

(Carl der Sechste)

in Abtretung der Niederlande an Oesterreich, nebst einigen festen Plätzen in dem Frantzösischen Flandern, als Meenen, Dornick, Ypern, Warneton u. a. gegen die Festung Rysſel und andere Städte, welche die Frantzosen währenden Krieges in Artois verlohren hatten (Actes & memoires de la paix d' Vtrecht 1713. 1715. Histoire du Congres & de la paix d' Vtrecht 1716.)

CCCCXXXIV

Inhalt des Rastadtischen Friedens mit dem Käyser und Reich.

§. 461. Brachten das Friedens-Instrument in 37. Articuln völlig zum Stande) Der Käyser und das Reich hatten bishero den Krieg ohne Bundesgenossen fortsetzen müssen, und da die Beschaffenheit der Reichs-Armee an sich selbst sehr schlecht war (Histoire du Congres d' Vtrecht p. 465.) so eilte man auch auf dieser Seite zum Frieden, womit es endlich zu Rastadt zum Stande kam. Nun hat der Käyser die aus der Spanischen Monarchie ihm überlassene Provintzen und Lande zwar angenommen, er begab sich aber dadurch eben so wenig seines Rechts auf die übrigen, als König Philipp von Spanien seinen Anspruch auf jene fahren ließ, und blieb solchergestalt der Haupt-Streit über die Spanische Succeßion noch völlig unausgemacht und unentschieden. Die Restitution der beyden geächteten Churfürsten, absonderlich des Churfürsten von Bäyern, in dessen Lande sich so viel hohe Häuser ge-

getheilet hatten (§. 438.) verursachte anfangs grosse Schwierigkeiten, allein Franckreich trieb diesen Punct mit solchem Ernst und Großmuth, daß hierinn schlechterdings muste nachgegeben werden. Sonst wurden die alten mit Franckreich getroffenen Friedens-Schlüsse zwar ausdrücklich zum Grunde gesetzet, es ist aber in dem neuen Frieden, wie in den unmittelbar vorhergehenden, sehr vieles enthalten, daß den älteren wiederstreitet, und wäre insonderheit zu wünschen gewesen, daß Franckreich sich zu einer billigeren Satisfaction gegen das Reich, in Ergäntzung der Obern Crayse, hätte herauslassen wollen. Daß endlich das Rastadtische Friedens-Instrument in Frantzösischer Sprache aufgesetzet worden, war etwas besonders, und dem Reichsherkommen gantz nicht gemäß (§. 392.) weshalb der Articul hinzu gesetzet worden, daß solches zu keiner Consequentz gereichen solte.

§. 462. Durch ein Commißions-Decret auf dem Reichstag) Weil der Friede zwischen dem Käyser und Franckreich (§. 461.) ohne Zuziehung des Reichs war geschlossen worden, so kam es zu einem neuen Congreß, wiewohl dem Käyser das Friedens-Werck von wegen des Reichs vollig überlassen, und die in Fürschlag gebrachte Reichs-Deputation durch eben diejenigen Schwierigkeiten hintertrieben wurde, welche sich schon sonsten diesfalls geäussert.

Baadenischer Friede und dessen Ratification auf dem Reichs-Tage.

sert. (§384.455.) Nun ward der Baadenische Friede hiernächst auf dem Reichstag zwar ratificiret, es wolten sich aber die Stände nicht weiter daran verbunden achten, als in so fern solcher dem Westphälischen Frieden nicht zuwieder liefe, wannenhero die Reichs-Cammer von dem corpore Evangelico sich darüber absonderlich eine Anweisung ausgebethen, wie sie sich wegen der noch nicht aufgehobenen Clausul des vierten Articuls im Ryswikischen Frieden zu verhalten hätte. (Electa Iuris Publ. T. VII. p. 232. 237. 751.) Ubrigens ist als ein Anhang des Utrechtischen und Baadenischen Friedens noch anzusehen der im Jahr 1715. durch Vermittelung des Groß-Brittannischen Ministers, Grafens Cadogan, zwischen dem Käyser und Holland getroffene neue Barriere-Tractat. Denn obgleich der Käyser vermeinet hatte, daß er der Holländischen Besatzung in seinen Festungen eben nicht benöthiget sey, so kam es doch endlich zu einem solchen Vergleich, daß die Holländer Namur, Dornick, Meenen, Fürnes, Warneton, Ypern, Fort-Knoke allein, Dendermont und Ruremont aber mit dem Käyser gemeinschaftlich, besetzen, und für die Unterhaltung dieser Guarnisonen alljährlich 500000. Reichs-Thaler aus den Einkünften der Oesterreichischen Niederlande heben, solten, wiewohl sich nach der Zeit viel neue Streitigkeiten darüber hervorgethan haben.

Neuer Barriere-Tractat zwischen dem Käyser und Holland.

CCCCXXXIX.

(Carl der Sechste)

CCCCXXXIX.

§. 463. Zwischen Preussen, Schweden, Engelland, Friede gemacht) Dieser Friede dörfte wohl schwerlich erfolget seyn, wenn der unbewegliche König Carl der Zwölfte von Schweden nicht so plötzlich sein Leben verlohren, und die Königinn Ulrica Eleonora, mit Hinterlassung vieler ansehnlichen Provintzen, theils an Preussen, theils an Hannover, den Frieden beschleuniget hätte. Schwedischer Friede a. 1721.

CCCCXLI.

§. 464. Fürst von Lichtenstein in das Reichs-Fürstliche Collegium aufgenommen) Das Hauß Lichtenstein hatte sich bereits ein gantzes Seculum bemühet Stimme und Sitz im Fürsten-Rath zu erlangen, welches aber deswegen schwer gehalten, weil solches nicht mit Fürstenmäßigen Landen und Gütern versehen gewesen, ohngeachtet jüngere Häuser indessen dazu gekommen. Nunmehro erhielt endlich Fürst Anton Florian die letzte Stelle unter den Reichs-Fürsten, wiewohl er eine solche Stelle prätendirte, welche ihm nach dem Alterthum für anderen neueren Fürstlichen Häusern zukäme (Fabri Staats Canzelley T. XXII. c. 5. Electa Iuris Publ. T. IV. p. 6. 500. T. V. p. 2. 99. 165.) Der Fürst von Lichtenstein erhält die letzte Stelle im Fürsten Rath.

CCCCXLII.

§. 465. Auf den Fuß *uti possidetis*) Die Türcken bestunden anfangs auf Belgrad, allein sie musten doch endlich dem Käyser die sämt- Friede mit den Türcken zu Passarowitz.

(Carl der Sechste)

sämtlichen eroberten Plätze ohne Ausnahme überlassen, und wurden die Gräntzen des Käyserlichen und Türckischen Gebiethes durch gewisse darzu verordnete Commissarien bestimmet, der Käyser aber hat eine ungemeine Barriere gegen den Erb-Feind durch diesen Frieden erhalten.

CCCCXLIII.

Meklenburgische Unruhen.

§. 466. Fiengen sich die Meklenburgischen Unruhen an) Die Hertzoge von Meklenburg haben mit den Land-Ständen immer viel Streitigkeiten gehabt, und absonderlich hat Rostock, als eine alte Hansee-Stadt, sich grösserer Freyheiten angemasset, als es den Hertzogen erträglich geschienen. Indessen ist die von Käyser Ferdinand dem Andern bestätigte Assecuration Hertzog Adolf Friederichs und Johann Albrechts unterm Dato Güstrow den 23. Febr. 1621. (bey Lunig. Fortsetz. der II. Contin. des Reichs-Archivs p. 523.) merckwürdig, worinn enthalten ist, daß ohne der Land-Stände Einwilligung keine Contribution solte ausgeschrieben, oder sonst etwas in Landes-Angelegenheiten verfüget, werden, und daß die Land-Stände die Direction des Land-Kastens haben solten. Da nun des jetzigen Herrn Hertzogs Carl Leopolds Durchl. sich an dergleichen Privilegien nicht sonderlich verbunden geachtet, und vielmehr Dero Auctorität allezeit mit besonderm Ernst

(Carl der Sechste)

Ernst und Nachdruck zu behaupten gesuchet, so sind daraus die schweren Mishelligkeiten entstanden, welche bis diese Stunde noch nicht aus dem Grunde gehoben werden können. Sonst ist die Ehe-Scheidung des Hertzogs auf ein vorgängiges Bedencken des Greifswaldischen Consistorii geschehen (Lunig. l. c. p. 627.) von dergleichen Proceß unter Evangelischen Ständen, welche Kraft des Religions und Westphälischen Friedens (§. 180. 328.) von der geistlichen Jurisdiction befreyet worden, auch andere Exempel fürhanden sind. (Muller annal. Saxon. a. 1593. 1690. Europäischer Herold P. I. p. 319.)

Ehescheidungs Sachen der Evangelischen Stände.

CCCCXLIV.

§. 467. So blieb es dennoch bey dem Churſächsischen Directorio) Als sich der Hochsel. König in Pohlen, und Churfürst zu Sachsen, Friederich August, zur Catholischen Religion bekandte, so hat er dennoch das Directorium Corporis Evangelicorum beybehalten, indem er sich verbindlich gemacht, in Reichs, Crayß, und Landes-Sachen, was die Religion anlangte, nichts zu ändern. Nachdem aber der damahlige Chur-Printz ebenfalls den Catholischen Glauben annahm, so ward heftig darüber gestritten, ob das gedachte Directorium nunmehro Chur-Sachsen noch weiter zu lassen, bey welcher Gelegenheit unterschiedliche Neben-Fragen rege gemacht

Chur-Sachsen, ob es gleich die Religion verändert, erhält sich dennoch bey m Directorio Corporis Evangelicorum.

(Carl der Sechste)

macht worden, ob dieses Recht dem Churfürsten von Sachsen, oder auch dem gesammten Hause Sachsen, beständig zukomme, ob es dem nächsten unter den Evangelischen Ständen, in der Ordnung nach Chur-Sachsen, aufzutragen, ob es einem oder mehrern anzuvertrauen u. d. g. (Electa Iuris Publ. T. XII. p. 751. T. XIII. p. 84. 575. Fabri Staats-Canzelley T. XXX. p. 535. T. XXXI. c. 5.) wiewohl Chur-Sachsen sich dennoch dabey erhalten, jedoch also, daß die das Corpus Evangelicum angehende Sachen unter Direction des Evangelischen Hertzogs zu Sachsen-Weissenfels, allein durch die der Evangelischen Religion zugethane Churfürstliche Räthe, besorget werden.

Naumburgische Stifts-Sache.

§. 468. Ob sich gleich das corpus Evangelicorum der Sache annahm) Durch die von dem Naumburgischen Dom-Capitel publicirte Vacantz des Stifts, ward der im Westphälischen Frieden auf die Evangelischen erweiterte geistliche Vorbehalt (§. 331.) billigmäßig bekräftiget. Hingegen hat es aus eben dem Grunde bey dem corpore Evangelico einigen Anstoß gemacht, daß Chur-Sachsen, ohnerachtet es der Catholischen Religion zugethan, sich dennoch der Administration dieses Stifts unterziehen wollen.

CCCCXLV.

(Carl der Sechste)

CCCCXLV.

§. 469. Das Jahr 1719. vor die Reformirten in der Pfaltz sehr Fatal) Das gantze Evangelische Teutschland empfand sehr übel, daß der Churfürst von Pfaltz aus den in den Reichs-Gesetzen bestimmten Schrancken des Rechts zu reformiren (§. 330.) wiche, und die Evangelische Religion in seinen Landen auf mancherley Weise kränckte, wie denn solches Verfahren viel nachdrückliche Repressalien nach sich gezogen, welche absonderlich aus dem Westphälischen Frieden (Pac. Osnabr. art. XV. I. §. 6.) vollkommen zu rechtfertigen stunden. Ubrigens setzte es bey dieser Gelegenheit wegen des corporis Evangelici einen übel gegründeten Wiederspruch, da solches durchs Herkommen gnugsam befestiget worden (§. 162. 233. 286. 289. 322. 357.) nicht zu gedencken, daß den Ständen Kraft des Westphälischen Friedens (l. c. art. VIII. §. 2.) überhaupt frey stehet, sowohl mit auswärtigen, als untereinander selbst, nach befinden Bündnisse aufzurichten.

Pfältzische Religions-Irrungen imgleichen von der Gerechtigkeit der Repressalien und corporis Evangelici.

CCCCXLVI.

§. 470. Landete damit auf Sardinien) Weil weder durch den Utrechtischen, noch Rastadtischen, Frieden, die Haupt-Streitigkeit wegen der Spanischen Succession aus dem Grunde gehoben war, (§. 461.) so ist gar nicht zu verwundern, daß es itzo wieder zwischen dem König von Spanien und dem

Neuer Ausbruch des Krieges zwischen dem Käyser und Spanien.

(Carl der Sechste)

Käyser zum neuen Krieg gekommen, und der erste sich der übrigen Provintzen aus der Spanischen Monarchie nach und nach zu bemächtigen gesuchet.

CCCCXLVII.

Quadruple Alliantz.

§. 471. Eine Triple Alliantz) Die Ursache dieser berühmten Alliantz, ist aus den Ursachen des damahligen Krieges zu erklären, (§. 470.) indem das fürnehmste darauf ankam, daß sowohl der Käyser, als der König von Spanien, mit den im Utrechtischen und Rastadtischen Frieden ihnen zugeeigneten Provintzen und Landen solten zufrieden seyn, und allen Anspruch auf die übrigen fahren lassen, mithin das Gleichgewicht Europens immer in seinem Stand verbleiben.

CCCCXLVIII.

Päbstliche und Florentinische Protestation dawieder.

§. 472. Darwieder protestirte) Daß aber diese Päbstliche und Florentinische Protestation gantz ohne Grund gewesen, ist aus demjenigen klar, was oben hin und wieder von der Reichs-Hoheit über Parma, Placentz und Toscana angeführet worden (§. 93. 109. 125. 154. 173. 213.)

CCCCL.

Ost-Friesische Streitigkeiten.

§. 473. Die Streitigkeiten zwischen dem Fürsten von Ost-Frießland und seinen Land-Ständen) Es ist fast keine Teutsche Provintz, in welcher von undencklichen Jahren her mehr Streitigkeiten zwischen den

den Land-Ständen und ihrem Oberhaupt gewesen, als in Ost-Frießland (§. 64.) Bey dem allen haben die ersten sich durch den Beytritt mächtiger Staaten, absonderlich von Engelland, Holland und Preussen, bey ihren Freyheiten immer nachdrücklich geschützet, dagegen der Fürst bey dem Käyserlichen Hofe ziemliches Gehör gefunden, und eben diese Streitigkeiten haben ihren eigenen Einfluß in die Scribenten, welche auf beyden Seiten mit der nöthigen Unpartheiligkeit müssen gelesen werden (Vbbo Emmius in rebus Frisicis, Eggerick Beninga Volledige Chronick van Oost Friesland, Brenneysen in der Historie von Ost-Frießland)

CCCCLI.

§. 474. *Octroyrte* Ostendische Compagnie) Die Absicht des Käysers war, die ihm zugefallene Spanische Niederlande, welche seit langen Zeiten ein beständiger Kriegs-Schauplatz gewesen, durch die Aufrichtung der Commercien in einen blühenden Zustand zu versetzen. Die Holländer haben diesem Fürhaben aufs äuserste widersprochen, aus Beysorge, daß ihre Handlung dadurch einen mächtigen Stoß leiden, mithin die Grund-Säule ihrer Macht mit der Zeit gäntzlich umgerissen werden, mögte, das wichtigste aber was an Seiten des Kayſers zum Behuf der Ostendischen Compagnie angeführet Ostendische Compagnie.

(Carl der Sechste)

führet worden, bestehet darinn, daß keinesweges der Endzweck derselben, und der ihr ertheilten Octroy, sey, die Holländer an solchen Orten in ihrer Handlung zu beunruhigen, da sie allein im Besitz wären, von welchem Fall auch der fünfte Articul des Münsterischen Friedens nur zu verstehen ist. Indessen hat das Recht der Staats-Raison auch für dismahl weichen, und der Käyserliche Hof von seinem Fürnehmen zuletzt abstehen müssen.

CCCCLII.

Sanctio Pragmatica des Ertz-Hauses Oesterreich.

§. 475. Eine Acte der Succeßion wegen der Oesterreichischen Erbfolge) Dieses ist ein beständiges und immerwährendes Gesetz des Oesterreichischen Ertz-Hauses, kraft dessen Käys. Maj. als alleiniges Haupt desselben, wegen der künftigen Erbfolge in dero Erb-Königreichen, grossen Staaten und Landen, nach Maaßgebung der bereits fürhandenen Verträge und Freyheiten, die nöthige Verfassung gemacht, und verordnet, daß, in Ermangelung des männlichen Stammes, alle diese mächtige Staaten, zum Schutz der Christenheit und Teutschlands, und zur Erhaltung des Gleichgewichts von Europa, bey Ihro Käys. Maj. weiblichen Descendentz, nach dem Recht der Erstgeburth, in Flor und Macht gäntzlich unvertheilt und ungesondert verbleiben und erhalten werden sollen. Gleichwie nun dieses preißwürdige Unternehmen zur all-

allgemeinen Ruhe und Wohlfarth abzielet, also haben, dem Käyserlichen Begehren zu folge, die fürnehmsten Staaten nicht ermangelt, dieser Sanction nach und nach beyzutreten, und die Guarantie derselben zu übernehmen.

CCCCLIII.

§. 476. Von Annen Sophien Hedwigerin) Es ist dem Herkommen des Reichs zuwieder, daß die aus ungleicher Ehe erzeugte Kinder, zur Lehns-Folge gelassen werden, (§. 28. des VI ten Absatzes) und darnach fiel auch damahls die Succeßion im Mümpelgardischen aus, wiewohl Exempel fürhanden sind, daß aus besonderer Gunst und Absichten zuweilen ein anders geschehen, welches aber nicht zur Regel zu machen ist.

Ob die aus ungleicher Ehe erzeugte Kinder für Lehnsfähig zu achten.

CCCCLIV.

§. 477. Stadt Cambray zum Friedens-Congreß beliebet) König Philipp von Spanien war endlich auch der Quadrupel-Alliantz beygetreten, inzwischen hielte man dennoch für nöthig, einen allgemeinen Congreß zu veranlassen, und den Frieden darauf vollends zum Stande zu bringen. Nun nahm der Congreß zu Cambray zwar seinen Anfang, es haben sich aber sehr viel Schwierigkeiten dabey herfürgethan, welche den Fortgang der Berathschlagungen ungemein gehindert haben, worunter die den Engelländern angesonnene Abtretung von Gibraltar und Porto Mahon (§. 457.) wie auch die den Holländern

Friedens-Congreß zu Cambray.

so verhaßte Ostendische Compagnie (§ 474.) nicht die geringsten gewesen, bis der gantze Congreß durch den Wienerischen Particular-Frieden zwischen dem Käyser und Spanien unvermuthet zerrissen wurde. Der Inhalt dieses Friedens ist in den meisten Stücken mit der Quadrupel-Allianz einerley, ausser daß der Käyser sich darinn verpflichtet, dem König von Spanien zur Restitution von Gibraltar und Porto Mahon durch dienliche Vorstellungen bey dem Groß-Brittannischen Hofe behülflich zu seyn, und der letztere hinwiederum die Beförderung der Käyserlichen Absichten wegen der Ostendischen Compagnie über sich genommen.

Wienerischer Particular Friede.

CCCCLVI

Hannöverische Allianz.

§. 478. Es wolte aber diese genante Allianz) Man machte sich einen gantz wiederwärtigen Begriff von dieser Allianz, als ob ein sonderbares Verständnis mit dem Prätendenten, die gewaltsame Entsetzung der Engelländer aus Gibraltar und Minorca, die völlige Behauptung der Ostendischen Compagnie, nebst einer Vermählung des Infanten Don Carlos mit einer Käyserlichen Printzeßinn, und andern fürchterlichen Puncten mehr, darinn enthalten wäre, wiewohl durch die hernach erfolgte Publication des Wienerischen Friedens alles leicht wiederleget ward. Indessen ist durch die beyden Bündnisse nicht nur

nur gantz Europa überhaupt, sondern auch das Teutsche Reich, gleichsam in zwey Partheyen zertheilet, indem man auf beyden Seiten sich angelegen seyn ließ, einander bey den übrigen Potentzen in Versicherung der Acceßion zuvor zu kommen.

CCCCLVII.

§. 479. Indessen wurde a. 1728. mit dem Congreß der Anfang gemacht) Es funden sich auf diesem Congreß nicht allein eben diejenigen Schwierigkeiten, die sich auf dem Congreß zu Cambray gezeiget (§. 477.) sondern es hatte derselbe auch zuletzt ein gleiches Ende, durch einen zwischen Spanien, Franckreich und Engelland im Jahr 1729. zu Sevilien getroffenen Particular-Tractat, worinn dem Infanten Don Carlos, wieder den Buchstaben der Quadrupel-Allianz, die Einführung einer Spanischen Besatzung in einige Toscanische und Parmesanische Festungen, zu desto mehrer Versicherung der unmittelbaren Succeßion in diesen Landen, gewähret ward, bis endlich der Käyser hierinn auch nachgegeben, und einen besondern Tractat mit Groß-Brittannien im Jahr. 1731. disfalls aufgerichtet hat.

Congreß zu Soissons.

Sevilischer Tractat.

(Carl der Sechste)

CCCCLVIII.

Ploenische Succession.

§. 480. Dabey geschützet wurde) Nachdem aber der Hertzog von Rethwisch im Jahr 1729. ohne Erben verstorben, so ist dem Herrn von Carlstein die Erbfolge im Ploenischen endlich durch den Käyserlichen Reichs-Hofrath zugesprochen, dagegen er Nortburg an Dennemarck abgetreten.

CCCCLIX.

Urtheile der Reichs-Deputirten die Execution des Westphälischen Friedens betreffend.

§. 481. Der *Recursus ad Comitia* in dieser Sache nicht Statt habe) Die Evangelischen waren der Meinung, daß die Urtheile derjenigen Reichs-Deputirten, welche den Westphälischen Frieden zur Execution bringen sollen, keiner weitern Untersuchung unterworfen, sondern schlechterdings und ohne alles Einwenden zu vollstrecken, wären. Die Catholischen hingegen fielen dem Churfürsfürsten von Pfaltz bey, und suchten diesen Satz durch die Vielheit der Stimmen übern Haufen zu werfen, welches die Evangelischen nöthigte, ihr theurr erworbenes ius eundi in partes (§. 131. 230. 332.) zu gebrauchen, dawieder aber das Saltzburgische Directorium des Fürsten-Raths vieles zu erinnern fand.

CCCCLX.

Ursprung des Ertz-Stifts Wien.

§. 482 Das Ertz-Bischöfliche Pallium umgethan) Zur Zeit Friedrichs des Dritten ward das Stift Wien von der Pas-

(Carl der Sechste)

ſauiſchen Diöces eximiret, und kriegte ſeinen eigenen Biſchoff, welcher allezeit dem Pabſt unmitelbar unterworfen geweſen (Hanſizius in Germ. Sacr. T. I. p. 552. 575.) Nunmehro wurde ein Ertz-Stift daraus, und der Biſchof von Neuſtadt, der bisher ebenfalls unmittelbar unter dem Pabſt geſtanden, ſolchem unterworfen (Bulla Innocentii bey Maſcov de Primatibus & Metropolitanis Eccleſ. Germ. §. 71.)

CCCCLXIV.

§. 483. *Suſtentation* Des Kayſerlichen Cammer-Gerichts) . Seit der Aufrichtung des Cammer-Gerichts hat der Mangel der darzu erforderlichen Koſten die meiſten Hinderniſſe verurſachet, und iſt es oft gar darüber eingegangen. Erlangte es nun gleich in neuern Zeiten eine beſſere Dauer, indem ſämtliche Stände zu gewiſſen Cammerzielern ſich verpflichtet, ſo iſt doch alles nicht hinreichend, und hat man immer Urſache gefunden, für die beſſere Unterhaltung dieſes hohen Reichs-Gerichts Sorge zu tragen. Unterhaltung des Reichs-Cammer-Gerichts.

§. 484. Die Salzburgiſche Religions-*affaire*) Das Abzugs-Recht (ius emigrandi) welches noch im Weſtphäliſchen Frieden aufs deutlichſte bekräftiget worden, hat der Salzburgiſche Emigration.

(Carl der Sechſte)

Ertz-Bischof von Saltzburg seinen Evangelischen Unterthanen unter allerley Fürwand, entweder gar nicht, oder wenigstens nicht vollständig, angedeyen lassen wollen. Da nun dieselben dennoch von ihrem Eifer für die Evangelische Religion keinesweges abwendig gemacht werden können, und zum Theil das Saltzburgische Gebieth haufenweise verlassen haben, so sind großmüthige Potentaten bewogen worden, sich dieser verfolgten Bekenner um so viel ernstlicher anzunehmen, worunter die Christmildeste Fürsorge Sr. Königl. Maj. in Preussen für andern weltbekandt ist (Hr. Cantzler von Ludewig in der Evangelischen Historie des Ertz-Stifts Saltzburg.)

Register
Der merckwürdigsten Sachen.

A

Aachen, Carls des Grossen Residentz p. 51. 52. 64. Geburts-Ort 50. falschgerühmtes Privilegium dieser Stadt bey der Zwiespaltigkeit des Käyserthums die Thore 6 Wochen geschlossen zu halten p. 499. Reichs-Cleinodien daselbst p. 529. Aachische Religions-Unruhen unter Rudolf dem Andern p. 681. Anspruch der Stadt Aachen auf die Verwahrung der Nürnbergischen Reichs-Cleinodien p. 836

Absetzung, Käyser Carls des Dicken p. 86. 88. 89. Adolfs von Nassau p. 420. Wentzels p. 496. Berathschlagungen wegen der Absetznng Friederichs des Dritten p. 561. Recht der Churfürsten bey der Absetzung des Käysers. s. Churfürsten.

Achts-Erklärung, der Reichs-Stände ist für alters auf dem Reichstag beschlossen, hiernächst aber von den Käysern meistentheils allein verhänget worden p. 264. Achts-Erklärung Henrichs des Stoltzen ibid. Henrichs des Löwen p. 301. Churf. Joh. Friederichs von Sachsen und Landgrafen Philipps von Hessen p. 642. Churfürst Friederichs des V von Pfaltz p. 711. Wie die Käyser bey den Achts-Erklärungen an

die

die Einwilligung der Churfürsten verbunden worden p. 712. Achts-Erklärung der Hertzoge von Mecklenburg p. 718. Streit ob die Achts-Erklärungen auf des gesamten Reichs Bewilligung ankommen sollen p. 771. Achts-Erklärung des Churfürsten von Bayern und Cölln p. 820. Was endlich wegen der Achts-Erklärungen in der ewigen Wahl-Capitulation verglichen worden. ibid

Ackerbau, der alten Teutschen p. 19
Adamiten, in Böhmen p. 518
Adel, der alten Teutschen p 17
Adiaphoristische Streitigkeiten, p. 646
Adlegandi Ius statuum imperii p. 746. 789. 795. 797. 803
Adolf, von Nassau Käyser p. 417. u. f
Albrecht, der Erste Käyser p. 423. u. f
Albrecht, der Andere, Käyser p. 534. u. f
Albrecht, der Bär, Marggraf zu Brandenburg p. 266
Albrecht, der Unartige, Landgr. von Thüringen p. 419
Albrecht, Marggraf von Culmbach p. 650
Alfonsus, König von Castilien, nimmt das Käyserthum in Anspruch p. 386. läßt allen Anspruch darauf fahren p. 387
Alemannien, Ursprung dieses Nahmens p 4. Alemannen Land wird mit Francken bevölckert p. 40
America, dessen Entdeckung p. 575

Am-

Ampulla Rhemensis, p. 41
Anconitanische Marck ist noch zu Henrichs des VI Zeiten ein Reichs-Lehen p. 317
Anhalt, Graf Otto von Ballenstadt, Stamm-Vater dieses Hauses, p. 240
Anspachische Lehen in Oesterreich p. 447
Antwerpen, Marggrafschaft, deren Ursprung p. 171
Appellation, vom Pabst ans Concilium p. 451. ad Pontificem melius informandum, 588 ad Cæsarem melius informandum, und wie dagegen das Remedium supplicationis eingeführet worden p. 683
Aqvitanien, besitzt Otto IV ehe er Käyser wird p. 333
Arelatisches Reich, s. Burgundisches Reich
Ariovist, König der Teutschen p. 24
Aristotelis Wercke, ins Lateinische übersetzt p. 343
Armenien, Königreich, von wegen des Reichs und Apostol. Stuhls verliehen p. 320
Arminius, Hertzog der Cheruscer p. 28
Arnoldische Ketzerey, p. 270
Arnulph, Käyser p. 87. u. f
Auersberg, Grafen, werden Fürsten p. 769
Augsburgische Confession p. 623. veränderte p. 664
Avignon, wird der Päbste Residentz p. 431 kommt Kaufweise an den Pabst p. 478
Avignonisches Kirchen-Schisma p. 490

Aurea Bulla ſ. Güldne Bull.
Auſtraſien Königreich p. 41.
Auſtregen deren Urſprung und beſtändiger Wehrt p. 396

B

Baadeniſcher Friede p. 843
Bamberg, Urſprung der Grafen dieſes Nahmens p. 91. Einziehung ſolcher Grafſchaft p 95. deren Uberlaſſung an Bayern ibid. wie das berühmte Biſthum daraus entſtanden p 159. deſſen unmittelbare Unterwerfung an den Stuhl zu Rom p. 160. Bambergiſche Ober-Aemter p. 161
Barr iſt für alters ein Reichs Lehen p. 244 485. wann es an Franckreich gekommen ibid
Barriere-Tractat, ſ. Niederlande.
Bauren-Krieg, p. 610. 611
Bayern, aus Böhmen vertrieben p. 27. von den Francken überwunden p. 40 freye Wahl ihrer Hertzoge ibid. Hertzog Arnolds Rebellion p. 105. ſolcher unterwirft ſich Heinrich dem Erſten p. 112. Hertzog Hezilonis Rebellion p. 146. Abſetzung Ottonis von Nordheim p. 198. gewaltige Zergliederung dieſes Hertzogthums nach der Achts-Erklärung Henrichs des Löwen p. 302. die Pfältziſche Chur kommt an Bayern p. 716 Beſtätigung der Bayriſchen Chur im Weſtphäliſchen Frieden p. 752. gefährliche Anſchläge Churf. Maximil. Emanuels un-

rer Käyser Leopold p. 815. dessen Achts-Erklärung p. 820. Zergliederung der Bayrischen Lande p. 824. völlige Restitution des Churfürsten p. 842
Belgen, grosser Aufstand derselben wieder die Römer p. 25
Beneficien, geistliche, wie sie für alters besetzt zu werden pflegen p. 215. deren Verkaufung s. Simonie
Benevento Stadt, wird dem Pabst abgetreten p. 184
Berg-Schlösser, in Thüringen und Sachsen von Henrich dem Vierten erbauet p. 200
Bernhard, König von Italien, dessen Rebellion wieder Ludewig den Frommen p. 68
Bernhard, Hertzog von Weimar p. 734 742 743
Besancon, Reichs-Stadt kommt an Spanien p. 768
Beschwerden, der Teutschen Nation wieder den Pabst p. 538. sollen gelindert werden durch die concordata nat. Germ. p. 545. neue Beschwerden der Teutschen Nation nach den concordatis p. 554. Beschwerden der Catholischen und Evangelischen wieder einander, deren Quelle ist die zweifelhafte Auslegung des Religions-Friedens p. 662
Bologna, kauft unter Rudolf dem Ersten die Reichs-Stadthalterschaft ab p. 415

Böhmen, von den Marcomannen erobert p. 27. von König Henrich dem Erſten in Teutſchland bezwungen p. 121. Hertzog Wratislaus erhält unter Heinrich dem Vierten den Königlichen Titel p. 199. Unruhe in Böhmen unter Lothario p. 247 Hoheit des Reichs über Böhmen unter den Fränckiſchen Käyſern p. 261. Hertzog Labeslaus wird unter Friederich dem Erſten zum König ernennet p. 286. imgleichen Hertzog Premislaus unter Philippo p. 327. Königliche Würde in Böhmen wird beſtändig p. 330. König Ottocar ſtrebt nach dem Käyſerthum p. 387. ob er des Käyſerthums, als ein Wende, ſchlechterdings unfähig geweſen p. 388. Habsburgiſche Erbverbrüderung mit Böhmen p. 406. iſt ohne Wirckung p. 429. Privilegium der Könige von Böhmen das Ertz-Schencken-Amt ohne Crone zu leiſten p. 425. Käyſ. Albrechts des Erſten Anſchlag, den Zehenden von den Böhmiſchen Bergwercken zu ziehen p. 429. Böhmen komt an das Haus Lützelburg p. 436. ob König Johann ſchon a. 1330. gefährliche Anſchläge gegen Käyſer Ludewig den Vierten gehezet p. 454. wenn er des Käyſers Feind worden p. 456. 462 Hußiten-Kriege in Böhmen p. 514. Mishelligkeiten zwiſchen dem Adel und Gemeinen p. 521. die Böhmen erlangen die communion ſub vtraque p. 522.

Erblichkeit des Böhmischen Reichs auf männliche und weibliche Descendenten p. 529 kommt an Käys. Albrecht den Andern ibid Böhmen hängen sich an Pohlen p. 534 Chur der Böhmischen Nation währendem Interregno p. 538 Georg Podiebrad wird Stad halter in Böhmen p. 543. Privilegium der Böhmischen Stände ihre unmündige Könige zu erziehen, ibid. Georg Podiebrad wird König p. 555. nach solchem Uladislaus p. 563. welchen auch das Reich dafür erkennet p. 565. Privilegium, daß die Könige von Böhmen bey Strafe 50 Marck löthigen Goldes auf den Wahltag müssen beschrieben werden p. 570. Chur der Böhmischen Nation bey der Minderjährigkeit ihrer Könige p. 603. Böhmen kommt an Oesterreich durch die Vermählung Ferdinands des Ersten mit der Printzeßin Anna p. 657 Böhmischer Majestäts-Brief p. 691 das Böhmische Reich reißt Ertzhertzog Matthias bey Lebzeiten Rudolfs des Andern an sich p. 698. solches kommt an den eifrig Catholischen Ertzhertzog Ferdinand p 703. schwere Religions-Unruhen in Böhmen p. 704 gefährliches Unternehmen Churfürst Friederichs von Pfaltz die Böhmische Crone zu behaupten p. 707 strenge Reformation in Böhmen p. 710. die Könige von Böhmen werden im 14 Jahr mündig p. 776. Böhmische Monita zur Josephinischen Wahl-Capitulation p. 800. Re-

admißion der Cron Böhmen zu allen Reichs-Deputations- und Collegial-Tägen p. 825
Böhmischer Gesandter wohnt zum ersten mahl den Berathschlagungen über die Wahl-Capitulation bey p. 835
Bouillon, kommt Kaufweise an das Stift Lüttig p. 227 wie Franckreich solches an sich gerissen, ibid. des Bischofs von Lüttig Anspruch darauf bey dem Nimwegischen Frieden p. 790
Boso, König von Provence p. 81. 87
Brabantische Bulle, p. 488
Brandenburg, Marggrafschaft, ob sie von Henrich dem Ersten gestiftet p. 120. 171 wird ein ummittelbares Fürstenthum p 303 kommt an das Hauß Bayern p. 449 an das Hauß Lützelburg p. 476 an das Hauß Hohenzollern p. 512. Recht des Hauses Brandenburg auf Jülich, Cleve und Bergen p. 693. Brandenburg dringt auf eine gehörige Satisfaction wegen der Beyhülfe zum Frantzösischen Krieg p. 791. Brandenburgische Stelle auf der weltlichen Fürstenbanck wegen Magdeburg p. 792. Brandenburgische Erbverbrüderungen s. Erbverbrüderung
Braunschweig-Lüneburg, kommt an die Billinger p. 140 des Hauses Braunschweig Abstammung von den Welfen p. 199. Ursprung des Hertzogthums Braunschweig Lüneburg p. 355. streitige Erbfolge in diesem Hause p. 481. neuer Successions-Streit we-

wegen Celle p. 781. Testament Churfürst Ernst Augusts von Braunschweig ibid. Chur-Würde des Hauses Braunschweig p. 806 Beschwerden der Fürsten darwieder p. 808. Bestätigung derselben p. 824
Braunschweig, Stadt, deren angemaßte Freyheit p. 688. wird von dem Hertzog zum Gehorsam gebracht p. 784
Bremen, Ertzstift, dessen Ursprung p. 51 dessen weitläuftige Diöces über die Kirchen in Norden p. 132
Bremen, Stadt, deren Reichs-Freyheit p 770. wird von den Schweden belagert p 783.
Breßlau, Stift, dessen Ursprung p. 152
Bretagne, Hertzogthum, solches beruhigt Carl der Grosse p. 59. wie es Franckreich an sich gezogen, p. 571
Buchdruckerey, deren Erfindung p. 575
Bundschuch, p 586.
Burgundisches Reich, am Gebürge Jura, dessen Ursprung p. 88. solchem wächst das Arelatische Reich zu p. 111. ob Otto der Erste dasselbe dem Reich unterwürfig gemacht p. 130. König Rudolfs von Burgund Erbvertrag mit Käyser Henrich dem Andern p. 157. Burgundisches Reich wird unter Käys. Conrad dem Andern mit dem Reich verknüpft p. 176. Verfassung desselben nach dieser Verknüpfung p. 178. Beweis von der Hoheit des Reichs darüber, und wie sie absonderlich Käys. Friederich der

Erſte aufs vollkommenſte ausgeübt p. 281. wie auch Käyſ. Rudolf der Erſte p. 410 Frantzöſiſche Abſichten darauf unter Käyſ. Adolf p. 419. ob Käyſ. Albrecht der Erſte ſolches an Franckreich veräuſſert p. 424. ob dieſes Käyſ. Carl dem Vierten beyzumeſſen p. 478.

Burgund, Hertzogthum, deſſen Hertzoge prätendiren den Rang über die Churfürſten p 562. groſſe Macht der Burgundiſchen Hertzoge p. 564. wie das Hertzogthum Burgund immer zu Franckreich gehöret p. 615

Burgund, Grafſchaft, hat immer zum Burgundiſchen Reich gehöret p. 615

Burgundiſcher Crayß, ſ. Niederlande

C

Caeſars Abſichten auf Teutſchland p. 25

Calender, Gregorianiſcher p. 681. verbeſſerter p. 807

Calixtiner in Böhmen p. 519

Cambray, groſſe Allianꝛ daſelbſt wieder Venedig p. 592. Friedens Congreß unter Carl dem Sechſten p. 853

Cammer-Gericht, deſſen Beſchaffenheit p 559. kommt unter Maximilian dem Erſten völlig zum Stande p. 580. Abſicht Maximilians ohne die Stände ein Cammer-Gericht zu beſtellen p. 587. ordentliche und auſſerordentliche Viſitationes des Cammer-Gerichts p. 624. Aufnahme Evangeliſcher Aſſeſſoren dabey p. 636. Beſchwerden der Evangeliſchen darwieder p. 689 Streit der Reichs-

Reichs-Vicarien mit dem Cammer-Gericht nach Rudolfs des Andern Tode p. 701 Gleichheit beyderseits Religions-Verwandten bey demselben p. 756. dessen Verlegung nach Wetzlar p 802. ausserordentliche Visitation unter Käys. Josepho, und warum die ordentlichen seit a. 1582. unterblieben p. 822. Wiedereröfnung, da es währender Visitation geschlossen gewesen p. 830. Unterhaltung p. 857

Canonici regulares, deren Ursprung p. 67

Canonisches Recht, s. Recht

Capitulation der Käyser, deren Ursprung ist nicht unter Henrich dem Vierdten zu suchen p. 214. noch unter Ruprecht p. 499 sondern Carl dem Fünftn p. 604. besonderes Exempel, daß man dem Römischen König Ferdinand erst beym Antritt der Käyserlichen Regierung eine Capitulation fürgelegt p. 656. imgleichen daß Maximilian der Andere als Käyser eine neue Capitulation eingehen müssen p. 668. Handlungen wegen einer ewigen Wahl-Capitulation p. 764. 779. dazu wollen die Fürsten concurriren, ibid. deren vergebliche Monita zur Leopoldinischen Capitulation p. 777 imgleichen zur Josephinischen p. 800. und Carolinischen p. 833. Böhmen wohnt bey der Wahl Carls des Sechsten zum ersten mahl den Berathschlagungen über die Capitulation bey p. 835

Carl der Grosse, Käyser p. 46. u. f. dessen

Canoniſation p. 62
Carl der Kahle, Käyſer p. 78. u. ff
Carl der Dicke, Käyſer p. 84. u. f
Carl der Vierte, Käyſer p. 465. u. f
Carl der Fünfte, Käyſer p. 602. u. f. ob er ſich in Teutſchland ſouverain machen wollen p. 645. Urſachen ſeiner Abdanckung p. 675
Carl der Sechſte, Käyſer p. 832. u. f
Carl, Hertzog von Burgund p. 564
Carlmann, iſt nicht Käyſer geweſen p. 82
Cärnthen, Marggrafſchaft deren Urſprung p 60. rührt nicht von Henrich dem Erſten her p. 122. kommt von Bayern ab p. 305. wenn es beſtändig mit Oeſterreich verknüpft worden p. 402. 456
Carolinger, wann ſie in Teutſchland abgeſtorben p. 88. 95
Caſſel, wie es im dreyßigjährigen Kriege an Schweden gehalten p. 741
Catalonien, von Carl dem Groſſen erobert p. 59
Chieraſciſcher Friede, p. 724
Childerich, der erſte, König der Francken p. 39. der dritte, König der Francken p. 47
Chriſtenthum, wie es in Teutſchland eingeführet worden p. 11. imgleichen unter den Francken p. 41
Churfürſten, ob ſie zu Ottonis des dritten Zeiten entſtanden p. 150. ob ſie bey der Wahl Conrads des Vierdten anzutreffen p. 367. imgleichen bey der Wahl Landgraf Henrichs von Thüringen p. 374. oder der

der Wahl Graf Wilhelms aus Holland p. 375. deren Ursprung bey der Wahl Richards von Cornwall p. 383. wie die Fürsten aus einem Ertzhause noch eine Zeitlang die Wahl zur gesammten Hand gehabt p. 384. wie die Churfürsten sich der Absetzung des Käysers allein unterzogen p 420. 496. wie die Fürsten aus einem Ertzhause von den Ertzbeamten bey der Käyser-Wahl gäntzlich ausgeschlossen worden p. 433 ob ein Churfürst zwey Churen haben könne p. 449. 705. Alternation der Chur zwischen Pfaltz und Bayern p. 453. Bestätigung des hohen Churfürsten Collegii durchs Renssische Decret p. 459. und die Güldne Bull p. 474. Churfürsten Vereine p. 459 495. 518. 523. Rheinischer Churfürsten-Verein p. 602. Churfürsten-Täge ohne des Käysers Wissen, ob solche rechtmäßig p 495 Churfürsten können sich selbst. bey der Käyser-Wahl die Stimme geben p. 499 ob Vater und Sohn jeder ein Churfürstenthum besitzen könne p. 525. grosses Gewicht des Churfürsten-Collegii im Reich p. 533. Rang-Streit zwischen den Churf. und Königlichen Gesandten p. 552. Recht der Churfürsten auch wieder des Käysers Willen einen Römischen König zu wählen p. 553. 700 Churfürsten wollen dem Burgundischen Gesandten nicht weichen p. 562 Vermehrung der Churfürsten wird für bedencklich gehalten p. 587. Protestation

der Churfürsten, daß sie zur Römischen Crönung Carls des Fünften nicht berufen worden p. 618. imgleichen wieder die einseitige Abdanckung Carls des Fünften p. 655 Pabst maßt sich die Bestätigung der Churfürsten an p. 716. Ceremoniel der Churfürstlichen Gesandten p. 749. neue Chur in Bayern p. 752. Schweden sucht wegen der erlangten Reichs-Lande eine Chur p. 757. Fürsten machen den Churfürsten das Recht allein zu capituliren streitig p. 764 Schluß wegen der Thätlichkeiten im Churfürsten Collegio p. 774. neue Braunschweigische Chur p. 806. der Fürsten Beschwerden dawieder p. 808. deren Bestätigung p 824. Freyheit und Gerechtsamen der Churfürsten bey den Römischen Königs-Wahlen s. Römischer König

Cleinodien des Reichs, rühren zum theil von Carl dem Grossen her p. 62 regierende Käyser haben solche in Verwahrung p. 257. Carl der Vierdte verpflichtet sich solche an einem gewissen Ort niederzulegen p. 470 kommen endlich nach Nürnberg p. 528. einige werden zu Aachen verwahret p. 529

Clerisey, Anfang zu deren Ansehen und Hoheit p. 65. 69. 70. 71. wie sie absonderlich Otto der Erste groß gemacht p. 140. Freyheiten welche Friederich der Andere derselben ertheilet p. 347. imgleichen, Carl der Vierdte p. 488

Cleve, erlangt viel Privilegien von Ludewig

dem Bayern p. 444.
Clodovæus, König der Francken, bringt die Fränckische Monarchie empor p. 39
Clösel, Cardinal, Käysers Matthias Staats-Minister p. 705
Cölibat der geistlichen, in was für Absicht solcher von Pabst Gregorio dem Siebenden eingeführet p. 207
Colberg, Stift, dessen Ursprung p. 152
Collegia des Reichs, erste Spuhren davon p. 533
Cölln, Primat des Ertzbischofs von Cölln p. 7 Recht desselben die Teuschen Könige zu salben, entsteht allgemach durchs Herkommen p 261. 263. 326. 533. dessen Ertz-Cantzler-Amt durch Italien p. 287. kriegt einen Theil von Westphalen als ein Fahn-Lehn p. 304 erlangt verschiedene Privilegien unter Henrich dem Sechsten p. 313. vergeblich unternommene Reformation dieses Ertz-Stifts unter Rudolf dem Andern p. 682 Bestätigung des Cöllnischen Salbungs-Rechts in der Cöllnischen Diöces, nebst eingeführter Alternation mit Maynt, ausser derselben p. 775
Colloquien, schlechte Wirckung derselben in Religions- und Glaubens-Sachen p. 521 623. 658
Colonien der Römer in Teutschland p. 29
Comacchio, Päbstlicher Anspruch darauf p 593. ist ein Reichs-Lehn ibid der Pabst zieht solches de facto ein p. 684. wird von den

Käyſerlichen beſetzt p. 828. dem Pabſt mit Fürbehalt der Reichs-Hoheit abgetreten, ibid

Communion ſub vtraque, wird den Böhmen geſtattet p. 522. imgleichen den Oeſterreichern p. 659. welches der Pabſt beſtätiget p. 666. Fürſchlag ſolche überall einzuführen p. 669

Compoſitions Tag zu Franckfurth a. 1631. p 728

Concilium, Appellation von dem Pabſt ans Concilium p. 451. Concilium zu Piſa, p 501. zu Coſtnitz p. 506. ſolches behauptet die Gewalt über den Pabſt p. 507. 509. ertheilt dem Käyſer ein ſicheres Geleite p. 508 Concilium zu Baſel p. 520. deſſen Wiederwärtigkeit mit Pabſt Eugenio p. 522 Concilium zu Ferrara p. 523. zu Piſa p 594. der Pabſt ſcheuet ein Concilium p. 627. Concilium zu Trident p. 637. was die Evangeliſchen für ein Concilium verlanget ibid. Beſchaffenheit des Concilii zu Trident p. 638. zu ſolchem ſucht man die Evangeliſchen zu verbinden p. 648

Concordata Henrichs des Fünften mit Pabſt Calixto über die Biſchöfliche Inveſtitur p. 238. Friederichs des Dritten mit Pabſt Nicolao über die Beſchwerden der Teutſchen Nation p. 545

Conrad der Erſte, König der Teutſchen p. 96 u. f

Conrad der Andere, Käyſer, p. 173. u. f

Con-

Conrad der Dritte, Käyser, p. 262. u. f
Conrad der Vierdte, Käyser, p. 367. u. f
Conradin, Erb-Printz des Königreichs beyder Sicilien, dessen Fall und Hinrichtung p. 373
Corpus Evangelicorum, dessen *directorium* führt Chur-Sachsen p. 641. wie sich Chur-Pfaltz dessen angemasset p. 687. wie es wieder an Chur-Sachsen gekommen p. 726. wie es darauf Schweden eine Zeitlang behauptet p. 728. wie es bey dem Westphälischen Frieden dem Hertzog von Altenburg aufgetragen worden p. 749. wie es endlich wieder an Chur-Sachsen gefallen p. 772. wie solches sich, ohnerachtet der Catholischen Religion, dabey erhalten p. 847. ungegründeter Wiederspruch gegen das corpus Evangelicum p. 849
Cracau, Stift, dessen Ursprung p. 152
Crain, kommt von Bayern ab und wird ein Hertzogthum p. 593
Crayse des Reichs, deren Vorspiel unter Wenceslao p. 492. Anfang der Crayß Anstalten unter Albrecht dem Andern p. 536 wie Maximilian der Erste solche zum Stande gebracht p. 585. Exempel allgemeiner Crayß-Täge p. 675. ob ein auswärtiger Printz Crayß-Director seyn könne p. 717 ob die Execution jemand ausserhalb dem Crayß aufzutragen p. 807. Ursprung der associirten Crayse p. 814
Creutz-Fahrten, deren Ursprung p. 226. Käysers

sers Conrads des Dritten p. 269. warum der Pabst Käyser Henrich dem Sechsten diesfalls so heftig zugesetzt p. 320. wie auch Friderich dem Andern p. 345

Crönung der Kayser, unter was für einem Schein die Päbste sich derselben angemasset 67. wie sie sich darinn befestiget p. 80 169. und solche mit der Zeit in eine ordentliche Bestätigung und Belehnung der Käyser verkehret p. 229. 314. Beschreibung der eisernen Crone des Longobardischen Reichs p. 437

Curland, Ursprung dieses Hertzogthums p 663

Cypern, Königreich von wegen des Reichs und Apostol. Stuhls verliehen p. 320

D

Dännemarck, Hoheit des Reichs darüber p 132. 146. 250. 261. 275. 286. woher die Könige von Dännemarck den Titel als Wenden-König führen p. 249. ob Käyser Friederich der Erste Nordalbingen an Dännemarck abgetreten p. 306. Dänischer Verzicht auf Nordalbingen p. 351. König Christian von Dännemarck mischt sich in den dreyßigjährigen Krieg p. 717. wird Director im Nieder-Sächsischen Crayß, ibid macht mit dem Käyser Friede zu Lübeck a. 1629. p. 720. Dänischer Elbzoll, ibid Dännemarck und Schweden gerathen in Krieg p. 747

Dauphine, wird ein Königreich, p. 456. kommt

kommt durch ein Testament an den Frantzösischen Cron-Printzen ibid. Carl der Vierdte beleihet ihn damit p. 477. wie es mit volliger Souverainität an Franckreich gekommen *ibid*

Decretisten, vertheidigen den Pabst gegen den Käyser p. 338

Deportus ius, den Käysern fürbehalten p. 238

Deputations-Täge, deren Ursprung p. 665 warum sie aufgehöret, *ibid.* Gleichheit beyderseits Religions-Verwandten bey den Deputationen, p. 770. Urtheile der Reichs Deputirten, die den Westphälischen Frieden zur Execution bringen sollen, sind keiner Aenderung unterworfen p. 856. Reichs-Deputirte zu den Reichs-Friedens-Schlüssen s. *adlegandi ius*

Dictatus Hildebrandini, ob sie ächt p. 209

Dietherr von Isenburg, Churfürst zu Mäyntz, ein rechtschaffener Patriot, p. 556

Dietrichstein, Grafen, werden in den Fürstenstand erhoben p. 769

Domainen des Käysers leiden grossen Abbruch p. 194. 258. aus Mangel derselben fangen die Käyser an in ihren Erblanden zu residiren p. 464. Fürschlag die Einkünfte des Reichs auf 200000 Ducaten zu vermehren p. 562

Donawerth, Bayerischer Anspruch darauf p. 556. kommt um ihre Freyheit unter Rudolf dem Andern p. 689. wird von Käyser Josepho restituiret, p. 819. muß sich bald wie-

wieder unter Bayerischen Gehorsam bequehmen, *ibid*
Dreyßigjähriger Krieg, dessen eigentlicher Anfang und Veranlassung p. 712
Duell, angelegtes zwischen Carl dem Fünften und Francisco dem Ersten p. 613

E

Eggenberg, Grafen, werden Fürsten p. 768
Ehen, der alten Teutschen, p. 21. ungleiche p. 190. 853. Symbolische p. 548. Ehe-Sachen, wie solche in mittlern Zeiten mehrentheils mit Zuziehung des Pabsts und der Clerisey fürgenommen worden p. 77. 186 197. 281. 329. 335. 461. Ehe-Sachen Evangelischer Stände p. 847
Eichelstein, p. 26
Eigenthum in den Provintzen Teutschlands, wie solches weder unter Conrad dem Ersten p. 102. noch Henrich dem Ersten p 115. noch Otto dem Ersten, p. 129. noch den übrigen Sächsischen Käysern, p. 166 sondern unter den Fränckischen Käysern zu suchen p 258
Eilende Hülfe, p. 570
Einkünfte, der obrigkeitlichen Personen bey den alten Teutschen p. 17
Elsaß, Grafen von Elsaß p. 186. Absichten Hertzog Bernhards von Weimar auf den Elsaß p. 742. wie Franckreich solchen an sich gerissen p. 743. und im Westphälischen Frieden behalten p. 760
Embden, begiebt sich in den Schutz der ver-

vereinigten Niederländer p. 687
Emigrandi ius, p. 653
Engelland, ob das Reich unter Henrich dem Sechsten die Hoheit darüber erlanget p 316. Englischer Succeßions-Krieg wieder Franckreich p. 457 König Eduards von Engelland Reichs Vicariat in Lothringen *ibid.* Conduite der Cron Engelland bey dem Utrechtischen Frieden p. 830. 836
Erbbeamten des Reichs ob sie erst unter den Fränckischen Käysern entstanden p. 260
Erbverbrüderung zwischen Thüringen und Hessen p. 389. zwischen Oesterreich und Böhmen p. 406 zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen p. 526. zwischen Brandenburg und Meklenburg p. 540. zwischen Brandenburg und Pommern p. 573
Erfurth, kommt unter Mayntzische Hoheit p. 782
Ertz-Aemter unter den Francken p. 43. unter den ersten Teutschen Königen p. 127 168. unter Friederich dem Ersten p. 307 wenn sie mit den Provintzen verknüpft worden p. 379. der Ertzbeamten grosser Vorzug im Reich, und wie daraus die Churfürstliche Eminentz und Hoheit mit der Zeit erwachsen p. 368 378. 383. 459. daß bey dem Ursprung der Churfürsten fürnehmlich auf die Ertz-Aemter zu sehen sey p 398. Ertz-Aemter werden durch die Güldne Bull gesetzmäßig befestiget p. 533
Ertz Cantzler unter den Francken p. 43. wann die,

wieder unter Bayerischen Gehorsam bequehmen, *ibid*
Dreyßigjähriger Krieg, dessen eigentlicher Anfang und Veranlassung p. 712
Duell, angelegtes zwischen Carl dem Fünften und Francisco dem Ersten p. 613

E

Eggenberg, Grafen, werden Fürsten p. 768
Ehen, der alten Teutschen, p. 21. ungleiche p. 190. 853. Symbolische p. 548. Ehe-Sachen, wie solche in mittlern Zeiten mehrentheils mit Zuziehung des Pabsts und der Clerisey fürgenommen worden p. 77. 186 197. 281. 329. 335. 461. Ehe-Sachen Evangelischer Stände p. 847
Eichelstein, p. 26
Eigenthum in den Provintzen Teutschlands, wie solches weder unter Conrad dem Ersten p. 102. noch Henrich dem Ersten p 115. noch Otto dem Ersten, p. 129. noch den übrigen Sächsischen Käysern, p. 166 sondern unter den Fränckischen Käysern zu suchen p 258
Eilende Hülfe, p. 570
Einkünfte, der obrigkeitlichen Personen bey den alten Teutschen p. 17
Elsaß, Grafen von Elsaß p. 186. Absichten Hertzog Bernhards von Weimar auf den Elsaß p. 742. wie Franckreich solchen an sich gerissen p. 743. und im Westphälischen Frieden behalten p. 760
Embden, begiebt sich in den Schutz der ver-

vereinigten Niederländer p. 687
Emigrandi ius, p. 653
Engelland, ob das Reich unter Henrich dem Sechsten die Hoheit darüber erlanget p 316. Englischer Successions-Krieg wieder Franckreich p. 457 König Eduards von Engelland Reichs Vicariat in Lothringen *ibid.* Conduite der Cron Engelland bey dem Utrechtischen Frieden p. 830. 836
Erbbeamten des Reichs ob sie erst unter den Fränckischen Käysern entstanden p. 260
Erbverbrüderung zwischen Thüringen und Hessen p. 389. zwischen Oesterreich und Böhmen p. 406 zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen p. 526. zwischen Brandenburg und Meklenburg p. 540. zwischen Brandenburg und Pommern p. 573
Erfurth, kommt unter Mayntzische Hoheit p. 782
Ertz-Aemter unter den Francken p. 43. unter den ersten Teutschen Königen p. 127 168. unter Friederich dem Ersten p. 307 wenn sie mit den Provintzen verknüpft worden p. 379. der Ertzbeamten grosser Vorzug im Reich, und wie daraus die Churfürstliche Eminentz und Hoheit mit der Zeit erwachsen p. 368 378. 383. 459. daß bey dem Ursprung der Churfürsten fürnehmlich auf die Ertz-Aemter zu sehen sey p 398. Ertz-Aemter werden durch die Güldne Bull gesetzmäßig befestiget p. 533
Ertz-Cantzler unter den Francken p. 43. wann die,

dieses Amt angefangen beständig bey Maynz zu seyn, p. 144. Ertz-Cantzler der Käyserin ist der Abt von Fulda p. 193. wann Maynz allein Ertz-Cantzler des Teutschen und Cölln des Italiänischen Reichs geworden, p. 287 das Arelatische und Lothringische Ertz-Cantzler-Amt kommt an Trier, p. 411. 478

Ertz-Hertzog, was dieser Titel bedeute, p 571. wie ihn Oesterreich erhalten, *ibid*

Exarchat von Ravenna, dessen fürgegebene Schenckung an den Pabst s. Schenckung

Expectantz auf Reichs-Lehen, was diesfalls im Reich rechtens p. 526

Eyd, Käyserlicher Beschützungs-Eyd bey der Römischen Crönung p. 134 solchen erkläret der Pabst für einen Eyd der Treue p 438. gedoppelter Käyserlicher Eyd, für Betretung des Kirchen Gebieths, und bey der Crönung zu Rom, und wie der Pabst solches gemisdeutet p. 549

Eyder-Strom, ist die uralte Gräntze der Teutschen gegen Dännemarck p. 7

F

Fahne, des Reichs, solche erhält Hertzog Conrad von Francken unter Lothario, p 248. Würtembergische Reichs-Sturm-Fahne p. 446. 471 Italiänisches Fehndrichs-Amt erlangt Castruccius von Lucca p 452. Recht die Reichs-Haupt-Fahne zu führen, p. 565. Streitigkeiten über das Braunschweigische Ertz-Amt eines Ertz-Fehndrichs des H. R. R. p. 806

Faust-Recht, ein altes Ubel des Teutschen Staats p. III. 196. 259. 388. 398. 407 480. 529. 536. 579
Ferdinand der Erste, Käyser, p. 657. u. f
Ferdinand der Andere, Käyser, p. 706 u. f
Ferdinand der Dritte, Käyser, p. 741. u. f
Ferrara zieht der Pabst als ein eröfnetes Lehn ein p. 684
Festungen der Römer in Teutschland p. 26
Final kommt an Genua p. 670
Fladen-Krieg p. 634
Flandern, Rebellion daselbst wieder Maximilianum p. 567
Flecken der alten Teutschen, p. 13
Florentz, kauft unter Rudolf dem Ersten die Reichs-Stadthalterschaft ab, p. 415. hinlänglicher Beweiß von der Hoheit des Reichs darüber p. 617. Ursprung der Hertzoge aus dem Hause Medices, *ibid.* Siena kommt an Florentz, p. 651. Anfang der Groß-Hertzoglichen Würde in Florentz, p. 676
Formula Concordiæ p. 680
Francken, Ursprung dieser Nation p. 32 33 Ableitung ihres Nahmens *ibid.* ihr Character, p. 37 ihr erster König p. 38 Erblichkeit ihres Reichs, p. 42. Souverainität ihrer Könige, *ibid.* ihre Hof- und Ertzbeamte, p. 43. ihre Hertzoge p. 44. 45 ihre Grafen *ibid.* ihre Lehn-Güter *ibid.* ihre Marggrafen, *ibid.* Anwachs und Grösse des Fränckischen Reichs unter den Caroliner

gern p. 62.|63. der Fränckiſchen Könige Gewalt in Kirchen-Sachen p. 64. 65
Francken, Hertzogthum, ob Conrad der Erſte Hertzog darinn geweſen p. 96.|97. erſter Hertzog darinn iſt Eberhard, p. 107 Zuſtand dieſes Hertzogthums unter Conrad dem Andern p. 173. Beweiß das Friederich von Rotenburg Hertzog von Francken geweſen p. 297. Hertzogliche Domainen in Francken werden unter Philippo an die Land-Stände verſchwendet p. 327. gäntzliche Zergliederung dieſes Hertzogthums nach Abgang der Hohenſtaufen p. 389 Urſprung der Fränckiſchen Reichs-Städte *ibid.* Rudolfs des Erſten vergeblicher Anſchlag Francken wieder mit einem Hertzog zu beſetzen, p. 404 Landgericht in Francken kommt an die Burggrafen von Nürnberg p. 401 groſſe Streitigkeiten darüber p. 557 wie die Schweden dem Hertzog Bernhard von Weimar das Hertzogthum Francken zugedacht p. 734. Fränckiſche Grafen-Banck p. 744
Franckfurth, Privilegium dieſer Stadt, bey der Zwieſpaltigkeit des Käyſerthums die Thore 6 Wochen geſchloſſen zu halten p. 467
Franckreich unterwirft ſich Carl dem Dicken p. 85. 86. imgleichen Arnulpho, p. 89. 90 Händel König Philipps von Franckreich mit Pabſt Bonifacio, p. 431. Anfang der blutigen Kriege mit Engelland p. 457

Frantzösische Eifersucht gegen Oesterreich, 566. Königs Francisci des Ersten Friede mit Carl dem Fünften p. 612. Conduite der Cron Franckreich im 30jährigen Kriege p 709. 715. 725. 726. 731. 733. 736. Schwierigkeiten wegen der Frantzösischen Satisfaction bey dem Westphälischen Frieden p. 750. worinn endlich die Satisfaction bestanden p. 759. Heyrath König Ludewigs des Vierzehenden mit der Spanischen Infantinn p. 779. dessen übelgegründeter Anspruch auf die Spanischen Niederlande p 785. Krieg wieder Holland, p. 787. Frantzösische Sprache, in wie fern solche bey den Handlungen des Reichs mit Franckreich statt finde p. 795 Frantzösischer Anspruch auf die Spanische Succeßion p. 811

Freyheits-Trieb der alten Teutschen p. 15

Freygebohrne und Freygelassene der alten Teutschen p. 17

Friederich der Erste, Käyser, p. 273. u. f ob ihm der Pabst auf den Halß getreten p 301 zweifelhafte Umstände von desselben Tod, p. 312

Friederich der Andere, Käyser, p. 342. u f. woher das Gerücht entstanden, daß er ein untergeschobener Printz gewesen p. 342 ob die ihm aufgebürdete Gotteslästerung Glauben verdiene, p. 357. dessen abwechselnde Aufführung gegen den Pabst, p. 364 dessen Vergiftung und Tod p. 385

Friederich der Dritte, Käyser, p. 537. u. f

Friederich, Hertzog von Braunschweig, daß es mit seiner Wahl zum Käyser nicht zum Stande gekommen p. 498. dessen Ermordung, p. 499
Fulda, Abt, ist Ertz-Cantzler bey der Käyserin. p. 193. ob ihm dieses Ertz-Amts wegen ein Rang zugestanden p. 194
Fürstenberg, dessen Aufhebung auf dem Friedens-Congreß zu Cölln p. 788
Fürsten-Recht, Verurtheilung nach demselben p. 305. 334
Fürsten des Reichs, deren Gesandten erlangen die Vorzüge der Ambassadeurs p. 788
Ursprung verschiedener neuer Fürstlichen Häuser, nebst den darüber vorgefallenen Streitigkeiten, p. 768

G

S. Gallen, Abt, was er unter Rudolf dem Ersten fürgehabt p. 409
Gallien, ob daraus die Teutschen gekommen p. 2
Ganerbschaften, deren Ursprung, Zweck und Beschaffenheit p. 395
Gegen-Käyser, was der Pabst durch solche gewonnen p. 325. 340. deren fürgegebene Würdigkeit p. 375
Geldern, neues Geldrisches Ertz-Amt, p. 460
Anspruch der Grafen von Egmond auf Geldern p. 578. imgleichen des Hertzogs von Cleve p. 636
Genua, kauft unter Rudolf dem Ersten die Reichs-Stadthalterschaft ab, p. 415. kommt un-

unter Frantzösische Hoheit, p. 589. wie die Hoheit des Reichs darüber hergestellet worden p 614. wie Final an Genua gekommen p. 670
S. Georgen-Schilds Gesellschaft im Lande zu Schwaben, p. 569
Germanien, Ursprung dieses Worts, p. 3 Germania Cis Rhenana prima und secunda, p. 25
Gibellinische Parthey p. 262. 265. 436
Giselbert, Hertzog von Lothringen, p. 93
Gnesen, Ertz-Stift, dessen Ursprung, p. 152
Gotha, Unglück dieses Hauses über die Grumbachischen Händel, p. 674
Gozekische Grafen, p. 183
Gowen der alten Teutschen, p. 13
Grafen, bey den alten Teutschen, p. 16. bey den Francken, p. 45. wie der Nahme Graf und Hertzog so oft mit einander verwechselt werde, p. 63. Beschaffenheit der Gräflichen Würde unter den Sächsischen Käysern, p. 166. Erblichkeit der Grafen, p. 258 wie die Grafen hin und wieder der Hertzoge Vasallen geworden, *ibid.* Fränckische Grafen-Banck p. 744. Westphälische Grafen-Banck, p. 769
Gräntzen des alten Teuschlands, p. 6
Gregorius der Siebende, Pabst, dessen Abstammung, p. 201. führt die Hierarchie des Stuhls zu Rom auf den höchsten Gipfel p 206. ob seine *dictatus* für ächt zu halten. p 209. ob er noch zuletzt seine Thaten bereuet, p. 221

sers Conrads des Dritten p. 269. warum der Pabst Käyser Henrich dem Sechsten diesfalls so hestig zugesetzt p. 320. wie auch Friderich dem Andern p. 345

Crönung der Kayser, unter was für einem Schein die Päbste sich derselben angemasset 67. wie sie sich darinn befestiget p. 80 169. und solche mit der Zeit in eine ordentliche Bestätigung und Belehnung der Käyser verkehret p. 229. 314. Beschreibung der eisernen Cron des Longobardischen Reichs p. 437

Curland, Ursprung dieses Hertzogthums p 663

Cypern, Königreich von wegen des Reichs und Apostol. Stuhls verliehen p. 320

D

Dännemarck, Hoheit des Reichs darüber p 132. 146. 250. 261. 275. 286. woher die Könige von Dännemarck den Titel als Wenden-Könige führen p. 249. ob Käyser Friederich der Erste Nordalbingen an Dännemarck abgetreten p. 306. Dänischer Verzicht auf Nordalbingen p. 351. König Christian von Dännemarck mischt sich in den dreyßigjährigen Krieg p. 717. wird Director im Nieder-Sächsischen Crayß, ibid macht mit dem Käyser Friede zu Lübeck a. 1629. p. 720. Dänischer Elbzoll, ibid Dännemarck und Schweden gerathen in Krieg p. 747

Dauphine, wird ein Königreich, p. 456. kommt

kommt durch ein Testament an den Frantzösischen Cron-Printzen ibid. Carl der Vierdte beleihet ihn damit p. 477. wie es mit volliger Souverainität an Franckreich gekommen *ibid*

Decretisten, vertheidigen den Pabst gegen den Käyser p. 338

Deportus ius, den Käysern fürbehalten p. 238

Deputations-Täge, deren Ursprung p. 665 warum sie aufgehöret, *ibid.* Gleichheit beyderseits Religions-Verwandten bey den Deputationen, p. 770. Urtheile der Reichs Deputirten, die den Westphälischen Frieden zur Execution bringen sollen, sind keiner Aenderung unterworfen p. 856. Reichs-Deputirte zu den Reichs-Friedens-Schlüssen s. *adlegandi ius*

Dictatus Hildebrandini, ob sie ächt p. 209

Dietherr von Isenburg, Churfürst zu Mäyntz, ein rechtschaffener Patriot, p. 556

Dietrichstein, Grafen, werden in den Fürstenstand erhoben p. 769

Domainen des Käysers leiden grossen Abbruch p. 194. 258. aus Mangel derselben fangen die Käyser an in ihren Erblanden zu residiren p. 464. Fürschlag die Einkünfte des Reichs auf 200000 Ducaten zu vermehren p. 562

Donawerth, Bayerischer Anspruch darauf p. 556. kommt um ihre Freyheit unter Rudolf dem Andern p. 689. wird von Käyser Josepho restituiret, p. 819. muß sich bald wie-

wieder unter Bayerischen Gehorsam bequehmen, *ibid*
Dreyßigjähriger Krieg, dessen eigentlicher Anfang und Veranlassung p. 712
Duell, angelegtes zwischen Carl dem Fünften und Francisco dem Ersten p. 613

E

Eggenberg, Grafen, werden Fürsten p. 768
Ehen, der alten Teutschen, p. 21. ungleiche p. 190. 853. Symbolische p. 548. Ehe-Sachen, wie solche in mittlern Zeiten mehrentheils mit Zuziehung des Pabsts und der Clerisey fürgenommen worden p. 77. 186 197. 281. 329. 335. 461. Ehe-Sachen Evangelischer Stände p. 847
Eichelstein, p. 26
Eigenthum in den Provintzen Teutschlands, wie solches weder unter Conrad dem Ersten p. 102. noch Henrich dem Ersten p 115. noch Otto dem Ersten, p. 129. noch den übrigen Sächsischen Käysern, p. 166 sondern unter den Fränckischen Käysern zu suchen p 258
Eilende Hülfe, p. 570
Einkünfte, der obrigkeitlichen Personen bey den alten Teutschen p. 17
Elsaß, Grafen von Elsaß p. 186. Absichten Hertzog Bernhards von Weimar auf den Elsaß p. 742. wie Franckreich solchen an sich gerissen p. 743. und im Westphälischen Frieden behalten p. 760
Embden, begiebt sich in den Schutz der ver-

vereinigten Niederländer p. 687
Emigrandi ius, p. 653
Engelland, ob das Reich unter Henrich dem Sechsten die Hoheit darüber erlanget p 316. Englischer Successions-Krieg wieder Franckreich p. 457 König Eduards von Engelland Reichs Vicariat in Lothringen *ibid.* Conduite der Cron Engelland bey dem Utrechtischen Frieden p. 830. 836
Erbbeamten des Reichs ob sie erst unter den Fränckischen Käysern entstanden p. 260
Erbverbrüderung zwischen Thüringen und Hessen p. 389. zwischen Oesterreich und Böhmen p. 406 zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen p. 526. zwischen Brandenburg und Meklenburg p. 540. zwischen Brandenburg und Pommern p. 573
Erfurth, kommt unter Maynzische Hoheit p. 782
Ertz-Aemter unter den Francken p. 43. unter den ersten Teutschen Königen p. 127 168. unter Friederich dem Ersten p. 307 wenn sie mit den Provintzen verknüpft worden p. 379. der Ertzbeamten grosser Vorzug im Reich, und wie daraus die Churfürstliche Eminentz und Hoheit mit der Zeit erwachsen p. 368 378. 383. 459. daß bey dem Ursprung der Churfürsten fürnehmlich auf die Ertz-Aemter zu sehen sey p 398. Ertz-Aemter werden durch die Güldne Bull gesetzmäßig befestiget p. 533
Ertz-Cantzler unter den Francken p. 43. wann die-

dieses Amt angefangen beständig bey Maynz zu seyn, p. 144. Ertz-Cantzler der Käyserin ist der Abt von Fulda p. 193. wann Maynz allein Ertz-Cantzler des Teutschen und Cölln des Italiänischen Reichs geworden, p. 287 das Arelatische und Lothringische Ertz-Cantzler-Amt kommt an Trier, p. 411. 478
Ertz-Hertzog, was dieser Titel bedeute, p 571. wie ihn Oesterreich erhalten, *ibid*
Exarchat von Ravenna, dessen fürgegebene Schenckung an den Pabst s. Schenckung
Expectantz auf Reichs-Lehen, was diesfalls im Reich rechtens p. 526
Eyd, Käyserlicher Beschützungs-Eyd bey der Römischen Crönung p. 134 solchen erkläret der Pabst für einen Eyd der, Treue p 438. gedoppelter Käyserlicher Eyd, für Betretung des Kirchen Gebiethes, und bey der Crönung zu Rom, und wie der Pabst solches gemisdeutet p. 549
Eyder-Strom, ist die uralte Gräntze der Teutschen gegen Dännemarck p. 7

F

Fahne, des Reichs, solche erhält Hertzog Conrad von Francken unter Lothario, p 248. Würtembergische Reichs-Sturm-Fahne p. 446. 471 Italiänisches Fehndrichs-Amt erlangt Castruccius von Lucca p 452. Recht die Reichs-Haupt-Fahne zu führen, p. 565. Streitigkeiten über das Braunschweigische Ertz-Amt eines Ertz-Fehndrichs des H. R. R. p. 806

Faust-Recht, ein altes Ubel des Teutschen Staats p. III. 196. 259. 388. 398. 407 480. 529. 536. 579
Ferdinand der Erste, Käyser, p. 657. u. f
Ferdinand der Andere, Käyser, p. 706 u. f
Ferdinand der Dritte, Käyser, p. 741. u. f
Ferrara zieht der Pabst als ein eröfnetes Lehn ein p. 684
Festungen der Römer in Teutschland p. 26
Final kommt an Genua p. 670
Fladen-Krieg p 634
Flandern, Rebellion daselbst wieder Maximilianum p. 567
Flecken der alten Teutschen, p. 13
Florentz, kauft unter Rudolf dem Ersten die Reichs-Stadthalterschaft ab, p. 415. hinlänglicher Beweiß von der Hoheit des Reichs darüber p. 617. Ursprung der Hertzoge aus dem Hause Medices, *ibid.* Siena kommt an Florentz, p. 651. Anfang der Groß-Hertzoglichen Würde in Florentz, p. 676
Formula Concordiæ p. 680
Francken, Ursprung dieser Nation p. 32 33 Ableitung ihres Nahmens *ibid.* ihr Character, p. 37 ihr erster König p. 38 Erblichkeit ihres Reichs, p. 42. Souverainität ihrer Könige, *ibid.* ihre Hof- und Erzbeamte, p. 43. ihre Hertzoge p 44. 45 ihre Grafen *ibid.* ihre Lehn-Güter *ibid.* ihre Marggrafen, *ibid.* Anwachs und Grösse des Fränckischen Reichs unter den Caroliner

gern p. 62.|63. der Fränckischen Könige Gewalt in Kirchen-Sachen p. 64. 65
Francken, Hertzogthum, ob Conrad der Erste Hertzog darinn gewesen p. 96.|97. erster Hertzog darinn ist Eberhard, p. 107 Zustand dieses Hertzogthums unter Conrad dem Andern p. 173. Beweiß das Friederich von Rotenburg Hertzog von Francken gewesen p. 297. Hertzogliche Domainen in Francken werden unter Philippo an die Land-Stände verschwendet p. 327. gäntzliche Zergliederung dieses Hertzogthums nach Abgang der Hohenstaufen p. 389 Ursprung der Fränckischen Reichs-Städte *ibid.* Rudolfs des Ersten vergeblicher Anschlag Francken wieder mit einem Hertzog zu besetzen, p. 404 Landgericht in Francken kommt an die Burggrafen von Nürnberg p. 401 grosse Streitigkeiten darüber p. 557 wie die Schweden dem Hertzog Bernhard von Weimar das Hertzogthum Francken zugedacht p. 734. Fränckische Grafen-Banck p. 744
Franckfurth, Privilegium dieser Stadt, bey der Zwiespaltigkeit des Käyserthums die Thore 6 Wochen geschlossen zu halten p. 467
Franckreich unterwirft sich Carl dem Dicken p. 85. 86. imgleichen Arnulpho, p. 89. 90 Händel König Philipps von Franckreich mit Pabst Bonifacio, p. 431. Anfang der blutigen Kriege mit Engelland p. 457

Frantzösische Eifersucht gegen Oesterreich, 566. Königs Francisci des Ersten Friede mit Carl dem Fünften p. 612. Conduite der Cron Franckreich im 30jährigen Kriege p 709. 716. 725. 726. 731. 733. 736. Schwierigkeiten wegen der Frantzösischen Satisfaction bey dem Westphälischen Frieden p. 750. worinn endlich die Satisfaction bestanden p. 759. Heyrath König Ludewigs des Vierzehenden mit der Spanischen Infantinn p. 779. dessen übelgegründeter Anspruch auf die Spanischen Niederlande p 785. Krieg wieder Holland, p. 787. Frantzösische Sprache, in wie fern solche bey den Handlungen des Reichs mit Franckreich statt finde p. 795 Frantzösischer Anspruch auf die Spanische Succession p. 811

Freyheits-Trieb der alten Teutschen p. 15

Freygebohrne und Freygelassene der alten Teutschen p. 17

Friederich der Erste, Käyser, p. 273. u. f ob ihm der Pabst auf den Halß getreten p 301 zweifelhafte Umstände von desselben Tod, p. 312

Friederich der Andere, Käyser, p. 342. u f. woher das Gerücht entstanden, daß er ein untergeschobener Printz gewesen p. 342 ob die ihm aufgebürdete Gotteslästerung Glauben verdiene, p. 357. dessen abwechselnde Aufführung gegen den Pabst, p. 364 dessen Vergiftung und Tod p. 385

Friederich der Dritte, Käyser, p. 537. u. f

Friederich, Hertzog von Braunschweig, daß es mit seiner Wahl zum Käyser nicht zum Stande gekommen p. 498. dessen Ermordung, p. 499
Fulda, Abt, ist Ertz-Cantzler bey der Käyserin. p. 193. ob ihm dieses Ertz-Amts wegen ein Rang zugestanden p. 194
Fürstenberg, dessen Aufhebung auf dem Friedens-Congreß zu Cölln p. 788
Fürsten-Recht, Verurtheilung nach demselben p. 305. 334
Fürsten des Reichs, deren Gesandten erlangen die Vorzüge der Ambassadeurs p. 788
Ursprung verschiedener neuer Fürstlichen Häuser, nebst den darüber vorgefallenen Streitigkeiten, p. 768

G

S. Gallen, Abt, was er unter Rudolf dem Ersten fürgehabt p. 409
Gallien, ob daraus die Teutschen gekommen p. 2
Ganerbschaften, deren Ursprung, Zweck und Beschaffenheit p. 395
Gegen-Käyser, was der Pabst durch solche gewonnen p. 325. 340. deren fürgegebene Würdigkeit p. 375
Geldern, neues Geldrisches Ertz-Amt, p. 460
Anspruch der Grafen von Egmond auf Geldern p. 578. imgleichen des Hertzogs von Cleve p. 636
Genua, kauft unter Rudolf dem Ersten die Reichs-Stadthalterschaft ab, p. 415. kommt un-

unter Frantzösische Hoheit, p. 589. wie die Hoheit des Reichs darüber hergestellet worden p 614. wie Final an Genua gekommen p. 670
S. Georgen-Schilds Gesellschaft im Lande zu Schwaben, p. 569
Germanien, Ursprung dieses Worts, p. 3 Germania Cis Rhenana prima und secunda, p. 25
Gibellinische Parthey p. 262. 265. 436
Giselbert, Hertzog von Lothringen, p. 93
Gnesen, Ertz-Stift, dessen Ursprung, p. 152
Gotha, Unglück dieses Hauses über die Grumbachischen Händel, p. 674
Gozekische Grafen, p. 183
Gowen der alten Teutschen, p. 13
Grafen, bey den alten Teutschen, p. 16. bey den Francken, p. 45. wie der Nahme Graf und Hertzog so oft mit einander verwechselt werde, p. 63. Beschaffenheit der Gräflichen Würde unter den Sächsischen Käysern, p. 166. Erblichkeit der Grafen, p. 258 wie die Grafen hin und wieder der Hertzoge Vasallen geworden, *ibid.* Fränckische Grafen-Banck p. 744. Westphälische Grafen-Banck, p. 769
Gräntzen des alten Teuschlands, p. 6
Gregorius der Siebende, Pabst, dessen Abstammung, p. 201. führt die Hierarchie des Stuhls zu Rom auf den höchsten Gipfel p 206. ob seine *dictatus* für ächt zu halten. p 209. ob er noch zuletzt seine Thaten bereuet, p. 221

Grumbachische Händel, p. 660. 673
Güldne Bull, p. 473
Günther von Schwartzburg, ob er in die Reyhe der Käyser zu setzen sey, p. 469
Gustav Adolf, König von Schweden p. 725 u. f. dessen Tod p. 732

H

Habsburg, Ursprung dieses Hauses, p. 397
Halberstadt, Stift, dessen Ursprung, p. 51
Hallische Salzquellen, p. 29
Halß-Gerichts-Ordnung Carls des Fünften, p. 626
Hamburg, Stift, dessen Ursprung, p. 51. wird nach Bremen verlegt p. 132. Stadt, deren Ursprung, p. 66. Reichs-Freyheit, p 677. 791 Hamburgische Commißion, p 826
Hamelischer Kinder Auszug, p. 416
Hannöverische Allianz, p. 854
Hanseatischer Bund, p. 394
Heidelbergische Universität, p. 487. Bibliothec, p. 715
Henrich der Erste, König der Teutschen, p 109. u. f
Henrich der Andere, Käyser, p. 153 u. f
Henrich der Dritte, Käyser, p. 182
Henrich der Vierdte, Käyser, p. 189. u. f
Henrich der Fünfte, Käyser, p. 228. u. f
Henrich der Sechste, Käyser, p. 312. u. f
Henrich, Landgraf von Thüringen, Gegen-Käyser, p. 374. u. f
Henrich der Siebende, Käyser, p. 433. u f

ob er im Abendmahl vergiftet worden, p 440
Henrich der Stoltze, Hertzog von Bayern und Sachsen, dessen Achts-Erklärung, p 263
Henrich der Löwe, Hertzog von Bayern und Sachsen, Haß der Sachsen wieder ihn, p 298. läßt den Käyser in Italien im Stich p. 299. dessen Achts Erklärung, p. 301
Hermann Billing, Hertzog von Sachsen, p. 139
Hermann, von Luxemburg, Gegen-Käyser, p. 120
Hertzoge der alten Teutschen, p. 16. der Francken, p. 44. 45. ob Carl der Grosse alle Hertzoge abgeschaft p. 63. Verwechselung des Nahmens Graf und Hertzog, *ibid.* fünf grosse Hertzogthümer in Teutschland, p. 108 167. Hertzogthümer werden zuweilen Königreiche genennet, p. 153. Beschaffenheit der Hertzoglichen Würde unter den Sächsischen Käysern, p. 165. ob die Hertzoge damahls aus eigner Macht und Gewalt Krieg geführet und Bündnisse geschlossen, p. 168
Hieronymus von Prag, p. 512
Hildesheim, Stift, dessen Ursprung, p. 51 Ende des Hildesheimischen Processes wieder Braunschweig, p. 745. Hildesheimische Religions Beschwerden unter Josepho p. 831
Höchstadt, Sieg der Käyserlichen daselbst unter Leopoldo, p. 817

Hohenstaufen, Ursprung dieses Hauses, p 219. Hohenstaufische Parthey, p. 262. 265
Hohenzollern, Graf, wird in den Fürsten-Stand erhoben, p. 768
Holland, Grafschaft, ist ein Kunckel-Lehen p. 464. Holländische Factionen der *aſellorum* und *hamatorum*, 566. Ursprung der grossen Holländischen Republic, p. 750. Frantzösischer Krieg wieder solche, p. 787
Holstein, Grafschaft, ist für alters ein Lehen von Sachsen, p. 240. wird Reichs-*immedias* p. 303
Hunde tragen, eine alte Strafe des Land-Friedens-Bruchs, p. 128. 280
Hunnen, deren Niederlage bey Challons, p 39. Kriege wieder die Teutschen, p. 94
Huß, erscheinet auf dem Concilio zu Costnitz p. 510 was ihm für ein Proceß gemacht worden p. 511. ob er für seiner Hinrichtung auf Lutherum geweissaget, *ibid*

I

Indigenat der Teutschen, p. 2
Interim, Regensburgisches a. 1541. p. 632 Augsburgisches 1548. p. 645.
Investitur der geistlichen, reißt Pabst Gregorius der Siebende an sich, p. 208. wie Käys. Henrich der Fünfte solche wieder an sich zu bringen gesucht p. 228. aber doch endlich nachgeben müssen p. 238
Jobst, von Mähren, dessen Wahl zum Käyser p. 504
Johanniter-Orden, dessen Ursprung, p. 227

Joseph, Käyser, p. 819. u. f
Irnerius glossator, p. 256
Istrien, Marggrafschaft, deren Ursprung, p 60 Irthum daß Henrich der Erste solche angeleget, p. 122
Italien, dessen Zustand zu Zeiten Ludewigs des Vierdten, Conrads des Ersten, und Heinrichs des Ersten, p. 101 wie Otto der Grosse die Hoheit darüber erlanget, p. 133 wie es mit dem Teutschen Reich immerwährend verknüpft worden p. 134. Rebellion in Italien unter Otto dem Andern, p 147. imgleichen unter Henrich dem Andern, p. 155. besondere Gräntzen und Verfassungen des Italiänischen Reichs, nachdem es dem Teutschen Reich zugewachsen, p. 170 Italiänische Magnaten erscheinen auf den Teutschen Wahl-tägen, p. 174. Unruhen in Italien unter Conrad dem Andern, p 176. Rebellion der grossen Städte Italiens unter Friederich dem Ersten p. 278. Ertz-Cantzler durch Italien ist Cölln, p. 287. alle Regalien in Italien werden dem Käyser zugesprochen, p. 289. rebellisches Bündniß der Italiänischen Städte wieder Friederich den Ersten, p. 295. wie sie sich mit demselben verglichen, p. 307. wie der Pabst immer der Urheber der Italiänischen Unruhen gewesen, p. 335. Rebellion in Italien unter Friederich dem Andern, p. 356. wie der Pabst sich heraus genommen in Italien eigenmächtig Reichs-Stadhalter zu bestellen,

stellen, p. 414. Rudolf der Erste ertheilt den Städten Italiens viel Privilegien, doch ohne der Hoheit des Reichs dadurch etwas zu vergeben, p. 415. verwirrter Zustand in Italien unter Heurich dem Siebenden, p. 436. imgleichen unter Ludwig dem Bayern, 449. Carl der Vierdte bekümmert sich nicht sonderlich um den Zustand Italiens, p. 472. was Ruprecht in Italien ausgerichtet, p. 500. gründliche Nachricht vom Italiänischen Vicariat, p. 513. wie die Italiänischen Privilegien zu erklären sind, p 532

Judenschaft, steht für alters unter dem unmittelbaren Schutz des Käysers, p. 227

Jülich, Cleve und Bergen, Sächsische Expectantz darauf, p. 572. Heyrath Churfürst Johann Friederichs zu Sachsen mit der Clevischen Printzeßin Sibylla, und was dabey ausgemacht worden, p. 628. gerechtester Brandenburgischer Anspruch auf die gesamten Jülich, Cleve und Bergischen Lande, p. 693 wie Brandenburg und Pfaltz gemeinschaftlich Besitz davon genommen p 697. wie daraus mit der Zeit nichts anders als Zwiespalt erwachsen, p. 702. neue Mishelligkeiten zwischen Brandenburg und Pfaltz, p. 762. endlicher Vergleich zwischen beyden Häusern, p. 784

K

Käyserliche Würde und Hoheit, worauf sie beruhet, p. 61. solche richtet Carl der Grosse in

in Occident wieder auf, *ibid.* wird Käyser Ludewig dem Andern von den Griechen stretig gemacht p. 76. Käyserthum bestehet nach Abgang des Lotharischen Stammes auf einer freyen Wahl p. 78. 94. Ansehen der Käyser zu Ende des *IX.* Seculi kommt in Abnahme, p. 85. Käyserthum wird unter Otto dem Ersten mit dem Teutschen Reich unzertrennlich und immerwährend verknüpft, p. 134. Käyserliche Gewalt und Hoheit im Sächsischen Käyser-Periodo, p 162. grosser Verfall des Käyserlichen Ansehens unter Henrich dem Vierdten p. 191 194. 195. 205. 212. 219. 221. 225. vergeblicher Anschlag Henrichs des Fünften sich souverain zu machen p. 245. Einung zwischen dem Occidentalischen und Orientalischen Käyserthum zur Zeit Conrads des Dritten p. 269. Ceremoniel beyder Käyser gegen einander, p. 270 Ernst und Eifer Friederichs des Ersten, die Käyserliche Hoheit vollkommen wieder aufzurichten, p 292. wie es damit keinen Bestand gehabt p. 299. dessen Friede mit dem Pabst zu Venedig, p. 300. grosse Unbescheidenheit des Pabsts gegen Henrich den Sechsten, p. 314 Henrichs des Sechsten Absicht das Käyserthum erblich zu machen p. 321. Gebrauch des Römischen Rechts zur Behauptung der Käyserlichen Majestät, p. 338. ob ein auswärtiger Printz, absonderlich ein Wende, des Teutschen Käyserthums unfähig sey,

p. 387. wie der Käyser in Lehns-Sachen immer an des Reichs Einwilligung verbunden gewesen, p. 426. was es mit dem Gericht des Pfaltzgrafen am Rhein über den Käyser für eine Bewandniß gehabt, p. 428 Käyserliche Hoheit in Italien sucht Henrich der Siebende wieder empor zu bringen p 437. vermessene Anmassungen des Pabsts p. 438. 440. wie Ludwig aus Bayern sich solchem Frevel wiedersetzt, p. 450. 452. wie unter demselben die Hoheit des Käyserthums durchs Rensische Decret a. 1338. befestiget worden, p. 458 wie dennoch der Pabst bald wieder die Oberhand bekommen p. 462. gewaltiger Stoltz des Pabsts zu Zeiten Carls des Vierdten, p. 466. 467. wie Carl der Vierdte bey der Römischen Königs-Wahl Wenceslai sich so unziemlich gegen dem Pabst erniedrigt, p. 482. wie die richterliche Gewalt des Käysers durch die Anlegung des Cammer-Gerichts mit den Ständen getheilet worden, p. 559. Ursprung des Titels erwählter Römischer Käyser, p. 590 Maximilian der Erste verpflichtet sich ohne Beystimmung des Reichs keinen Krieg anzufangen oder ein Bündniß zu schliessen, p. 591. wie Maximilian mit dem Käyserthum das Pabstthum zu verknüpfen gesuchet, p. 597. mit was Recht Carl der Fünfte und die folgenden Käyser in Kirchen-Sachen Hand angelegt, und die Religions-Friedens-Schlüsse aufgerichtet, p. 660

Rich-

Nichtigkeit der Päbstlichen Protestationen dawieder, *ibid.* Käyserliche Obedientz-Leistung an den Pabst kommt aus der Mode p. 669. wie der Stände Concurrentz zu den wichtigsten Staats-Angelegenheiten des Reichs durch den Westphälischen Frieden bestätiget worden, p. 757. Leopold behauptet die Käyserliche Majestät in der Stadt Rom, p. 815. Joseph demüthigt den Pabst p. 827. Absetzung des Käysers s. Churfürsten.

Kirche, grosses Verderben in der Christlichen Kirche, p. 506. Kirchen Reformation wird auf dem Concilio zu Costnitz mit schlechtem Ernst getrieben, p. 509. Lutherische Reformation p. 599

Kirchen-Güter, was Ludewig der Fromme diesfalls verordnet, p. 66. Zuwachs derselben durch die abergläubische Freygebigkeit der Käyser, p. 140. werden in der Evangelischen Fürsten Landen eingezogen und reformiret, p. 640. wie man solche den Evangelischen wieder zu entreissen gesuchet, p 648 werden den Evangelischen im Religions-Frieden überlassen, p. 653 wie die Evangelischen fortgefahren die Kirchen-Güter in ihren Landen einzuziehen, p. 662. Restitutions-Edict Ferdinands des Andern die eingezogenen Kirchen-Güter betreffend p 721 was im Westphälischen Frieden wegen derselben beschlossen worden, p. 754. 755.

Kirchen-Staat, wie der Pabst solchen zur Zeit

Zeit der Schwäbischen Käyser zusammengefügt, p. 335. Otto der Vierdte begiebt sich alles Anspruchs darauf, p. 336 widerruft sein Versprechen, p. 337. Rudolfs des Ersten endlicher Verzicht auf den Kirchen-Staat, p. 402. 414.

Könige der alten Teutschen p. 15

L

Ladislaus Postumus, p. 543. warum Friederich der Dritte solchen den Ungarn, Böhmen und Oesterreichern nicht ausliefern wollen p. 544

Landarum Feuda, p. 828

Landes-Hoheit der Stände, ob sie unter Conrad dem Ersten ihren Ursprung habe p. 99. hebt sich an unter den Fränckischen Käysern, p. 259. wird vollkommen unter den Schwäbischen Käysern, p. 394. dauret unter den Habsburgischen und Luxemburgischen Käysern p. 531. wird im Westphälischen Frieden aufs förmlichste bestätiget p. 756

Landes-Versammlungen, in den Provintzen des Reichs p. 172

Land-Friede, solchen läßt sich Heurich der Erste sonderlich angelegen seyn, p. 111. imgleichen Otto der Erste, p. 128 leidet grossen Abbruch in den unruhigen Zeiten Henrichs des Vierdten p. 195. Friederichs des Ersten besonderer Eifer und Ernst für den Land-Frieden, p. 280. 309. wie auch Friederichs des Andern, p. 353. was es in mittlern

lern Zeiten mit den Anſtalten des Land-Friedens für eine Beſchaffenheit gehabt *ibid.* unter der Regierung Richards von Cornwall ſtehet es ſchlecht um den Land-Frieden, p. 388. wie Rudolf der Erſte die innerliche Ruhe zu erhalten geſucht, p. 407 412. beſondere Land-Friedens-Richter unter Ludewig dem Bayern, p. 461. Beſtätigung des Land-Friedens durch die Güldne Bull, p. 474. Unvollkommenheit der Güldnen Bull in dieſem Punct, p. 480. Project eines Land-Friedens unter Sigismundo, p. 527. wie rühmlich Albrecht der Andere ſich den Land-Frieden angelegen ſeyn laſſen, p. 536. ſchlechte Anſtalten welche Friederich der Dritte diesfalls gemacht, p 539. Königlicher Land-Friede, von Maximilian dem Erſten a. 1495. zu Worms aufgerichtet, p. 579

Land-Stände, deren Gewicht in mittlern Zeiten p. 460

Lantze, heilige Lantze kommt unter die Reichs-Cleinodien p. 115

Lauenburg, Anſpruch der Lauenburgiſchen Hertzoge auf die Sächſiſche Chur, p 523 Abgang des Lauenburgiſchen Hauſes, und daraus entſtandener Succeßions-Streit p. 799

Lauſitz, Marggrafſchaft, deren Urſprung p 122. 171. wird ein beſonderes und unmittelbares Fürſtenthum p. 303

Legiſten, vertheydigen den Käyſer gegen den Pabſt

Pabst p. 338.
Lehen, deren Ursprung unter den Francken p. 45. Lehnbarkeit der Provintzen in Teutschland ist nicht unter Conrad dem Ersten zu suchen, p. 105. sondern im Fränckischen Käyser-Periodo p. 258. Ursprung der aufgetragenen Lehen, p. 395. in Lehns-Sachen ist der Kayser an der Stände Einwilligung immer verbunden gewesen p. 426 551. letzte solenne Lehen im Reich p. 671
Lehn-Recht, s. Recht
Leibeigene der alten Teutschen, p. 17. 18
Leopold der Grosse, Käyser, p. 770. u. f
Lex regia Ottonis M. p. 134
Lichtenstein, Graf, wird in den Fürsten-Stand erhoben, p. 845
Liefland, reißt sich vom Reich ab, p. 663
Ligurien, Marggrafschaft, wie nach Marggraf Bonifacii Tode Hertzog Gottfried, von Lothringen sich derselben angemasset, p. 187
Ligue, der Catholischen p. 686
Lobkowitz, Graf, wird ein Fürst, p. 768
Longobardisches Königreich in Italien, p. 31. wird von Carl dem Grossen erobert p. 56. von Otto dem Ersten mit dem Teutschen Reich verknüpfet p. 134. dessen Verfassung nach dieser Verknüpfung, p. 170
Lotharius der Erste, Käyser, p. 74. u. f
Lotharius der Andere, Käyser p. 245. u. f
Lotharius, König von Lothringen, p. 77
Lothringen Ursprung des Königreichs Lothringen p. 75. kommt zur Helfte an Teutschland

land, p. 79. endlich gantz, p. 83. Zwendebald wird zum König darüber gesetzt, p. 90. nach dessen Tode wird Giselbert der erste Hertzog in Lothringen, p. 93 wie solcher sich dem König von Franckreich unterworfen, p. 103. Frantzösische Renunciation auf dieses Hertzogthum, p. 113. anderweitige Frantzösische Renunciation darauf, p. 115. Ertzbischof Bruno von Cölln wird Hertzog von Lothringen, p. 132. Irthum daß dieses Hertzogthum damahls mit dem Cöllnischen Ertzstift immerwährend verknüpft worden, p. 144. neuer Frantzösischer Verzicht auf Lothringen, p. 146. Abtheilung des Lothringischen Hertzogthums in Ober- und Nieder-Lothringen, p. 157. 185. der Hertzoge in Ober-Lothringen Abstammung von den Grafen von Elsaß, p. 186. das Hertzogthum Niederlothringen kommt an das Haus Brabant, p. 215. Ober-Lothringen wird souverain, p. 635 der Hertzoge von Ober-Lothringen Fatalitäten mit Franckreich, p. 784. Restitution des Hertzogs von Ober-Lothringen im Nimwegischen Frieden, p. 790. und im Ryswickischen, p 804

Lübeck, Stift, dessen Ursprung, p. 143
Stadt, wird eine Reichs Stadt, p. 304

Lucca, kauft unter Rudolf dem Ersten die Reichs-Stadthalterschaft ab, p. 415. Castruccius wird Hertzog von Lucca, p. 452

Ludwig der Fromme, Käyser, p. 66. und f.

Ludwig der Andere, Käyser, p. 76. u. f.

Ludwig der Stammlende, ist nicht unter die Kayser zu rechnen p. 81. u. f

Ludwig, König von Teutschland, p. 82

Ludwig der jüngere, König in Francken, Thüringen und Sachsen, p. 83. u. f

Ludwig das Kind, König in Teutschland, p. 93. u. f

Ludwig aus Bayern, Kayser, p. 443. u. f. ob er sich mit seinem Gegen-Kayser, Hertzog Friedrich von Oesterreich, auf eine gemeinschaftliche Regierung verglichen, p. 447. ob er noch zuletzt das Kayserthum

thum an seinen Vetter, den Hertzog von Niederbayern, ingeheim abtreten wollen, p. 455
Ludovicus Barbatus, ob er Landgraf in Thüringen gewesen, p. 180
Lüneburg, s. Braunschweig-Lüneburg.
Luther, hat anfangs keine Reformation im Sinn, p. 599. kommt in der Erkentnis immer weiter, p. 602. sagt dem Pabst völlig ab, p. 605. verbrennet die Decretalien, ibid. wird in die Acht erkläret, p. 606. hat keinen Theil an den Sickingischen Unruhen, p. 608. noch an dem Bauren-Tumult in Francken und Thüringen, p. 610. 611. wiederräth den Schmalcaldischen Bund p. 619. dessen fruchtloses Colloquium mit Zwinglio, p. 622
Lützemburg, Grafschaft, wird ein Hertzogthum, p. 485

M.

Magdeburg, Ertz-Stift, dessen Ursprung, p. 141. Primat des Ertz-Stifts Magdeburg, p. 142. wie man dem Administrator von Magdeburg keinen Sitz und Stimme auf der geistlichen Fürsten-Banck verstatten wollen, p. 682. Brandenburgisches Stelle auf der weltlichen Fürsten-Banck, wegen des secularisirten Ertz-Stifts Magdeburg, p. 792. Burggrafthum, Magdeburg, ob es ein Reichs- oder Stifts-Lehn gewesen, p. 527. was wegen dieses Burggrafthums im Westphälischen Frieden ausgemacht worden, p. 758. Stadt Magdeburg, deren angemaßte Freyheit, p. 649. kommet in die Acht wegen des Interims, ibid. wird a. 1631. erbärmlich zerstöhret, p. 727. will des Administrators Hoheit nicht erkennen p. 784. muß sich aber doch zum Ziel legen, ibid.
Majestäts-Brief, Rudolfs des Andern, p. 691
Manfredus, Fürst von Tarento, dessen Thaten, p. 369. u. f. ob es warscheinlich, daß er Friedrich den Andern aus dem Wege geräumet, p. 366. oder Conrad den Vierten, p. 371
Mantua, Successions-Streit über dieses Hertzogthum

thum, p. 720. wird von Josepho eingezogen, p. 822
Manus mortuae jus, bleibt den Kayſern vorbehalten, p. 238. wie der Pabſt ſolches den Kayſern ſtreitig gemacht, p. 311
Marbod, Hertzog der Marcomannen, p. 26. deſſen Fall, p 28
Margaretha Maultaſche, p. 468
Marggraf, Beſchaffenheit dieſer Würde unter den Francken, p. 45. unter den Sächſiſchen Kayſern p. 166
Marlborough, wird ein Reichs-Fürſt, p. 819. fällt bey der Königin von Groß-Brittanien in Ungnaden, p. 830
Marpurgiſche Succeſſion, p. 688. 758
Mathildis, Maggräfin von Tuſcien und Ligurien, p. 213. vermählt ſich mit Hertzog Welf aus Bayern, p. 224. was es mit ihrer berufenen Schenckung an den Stuhl zu Rom für eine Beſchaffenheit habe, p. 232. u. f. Mathildiſche Lande empfängt Lotharius vom Pabſt zu Lehn, p. 251. ſolche beſitzt Henrich der Stoltze, Hertzog von Sachſen und Bayern, ibid. und hiernächſt deſſen Bruder Welf, p. 289. fallen an den Kayſer zurück, p. 298. Unterſuchung, welche diesfalls zwiſchen dem Kayſer und Pabſt beliebt worden, p. 300. Streitigkeiten wegen dieſer Lande zwiſchen Friedrich dem Erſten und dem Pabſt, p. 309. wie Henrich der Sechſte ſolche an ſich gezogen, p. 317. wie ſie endlich der Pabſt behauptet, und dem Kirchen-Staat einverleibet, p. 335
Matricul des Reichs, deren Urſprung, p. 516. beſtändige Reichs-Matricul auf dem Reichstag zu Worms a. 1521. p. 606. Schwierigkeiten bey dem Matricular-Weſen des Reichs, ibid.
Matthias, Kayſer, p. 700 u. f.
Maximilian der Erſte, Kayſer, p. 576. u. f.
Maximilian der Andere, Kayſer, p. 667. u. f.
Mayland, Stadt, Rebellion derſelben unter Friederich dem Erſten, p. 278. 287. wird zu Gnaden ange-

nommen, p. 288. neue Rebellion dieſer Stadt, p. 291
Hertzogthum Mayland, warum Ludwig Viſconti bey Kayſer Ludwig aus Bayern in Ungnade gefallen, p. 451. Carls des Vierten Händel mit den Mayländiſchen Viſconti, p. 479. Johannes Galeacius wird von Wenceslao zum erblichen Hertzog von Mayland gemacht, p. 494. Prätenſion des Hertzogs von Orleans auf das Mayländiſche Hertzogthum, p. 547 wie ſolches an die Sfortien kommen, p. 551. Maximilians des Erſten Vermählung mit der Mayländiſchen Prinzeſſin Blanca Maria, p. 577. Prätenſion des Königs in Franckreich auf Mayland, p. 585. kommt an Spanien, p. 610
Maynz, Ertzbiſchof, deſſen Primat, p. 7. 44. 126. Ertz Cantzler Amt des teutſchen Reichs, p. 144 Stadt, wird eine Land-Stadt p. 557
Meiſſen, Marggrafſchaft, deren Urſprung, p. 121. 171. wird ein beſonderes und unmittelbares Fürſtenthum, p. 303. wie Kayſer Adolf dieſes Land an ſich zu reiſſen geſucht, p. 419. imgleichen Albrecht der Erſte, p. 432
Mecklenburg, kommt von Sachſen ab, p. 303. Urſprung der Hertzoge von Mecklenburg, p. 484. Neueſte Mecklenburgiſche Unruhen, p. 846
Meranien, Hertzogthum, entſtehet aus den Grafen von der Etſch und Tyrol, p. 305. deſſen Zergliederung nach dem Abgang des Hertzoglichen Stammes, p. 391
Merovingiſche Könige der Francken, deren Fall, p. 46
Migrationen der Völcker, p. 24. 30. 31
Miliz der Teutſchen, p. 118. deren Beſchaffenheit unter den Sächſiſchen Kayſern, p. 168. der geworbenen Miliz Urſprung iſt ungewiß, p. 517. Fürſchlag eines perpetui militis, p. 799
Minden, Stift, deſſen Urſprung, p. 51
Mirandola, Hertzogthum kommt an Modena, p. 822
Mittgift der alten Teutſchen, p. 21
Modena, Urſprung der Hertzoge von Modena, p. 199. wenn ſie aus Marggrafen Hertzoge geworden, p. 550.

Päbstlicher Anspruch auf Modena, p. 614
Monarchia Siciliae, s. Sicilien.
Montferrat, kommt an Mantua, p. 631. Savoyischer Anspruch darauf, ibid. wie es endlich an Savoyen gekommen, p. 882
Monza, Prätension dieser Stadt, daß die Kayser in ihren Ringmauern die Longobardische Crönung empfangen sollen, p. 437
Moritz, Hertzog von Sachsen, ergreift die Waffen wider den Churfürsten von Sachsen, Johann Friedrich, p. 641. hiernächst wider den Kayser, p. 649
Mühlberg, Niederlage der Evangelischen daselbst, p. 643
Mündigkeit der Reichs-Fürsten, p. 534
Münster, Stift, dessen Ursprung, p. 51
Müntzen, falsche und geringschätzige, was Friedrich der Andere diesfalls verordnet, p. 345. Müntz Ordnung Ferdinands des Ersten, a. 1559. p. 663

N.

Nationen in Teutschland, deren allgemeine Nahmen p. 3. 4. c. Kriege untereinander, p. 23. wider den Römischen Staat, p. 24
Naumburg, Stift, Streit wegen der Hoheit des Hauses Sachsen darüber, p. 634. Naumburgischer Convent der Evangelischen a. 1561. p. 664. Naumburgische Stifts-Vacantz unter Carl dem Sechsten p. 848
Neapolis, s. Sicilien.
Niederlande, solche besitzen zum grösten Theil die Hertzoge von Burgund, p. 564. kommen an Oesterreich, p. 566. werden dem Reiche völlig einverleibet unter dem Nahmen des Burgundischen Crayses, p. 585. Maximilian der Erste, sucht seinem Printz Philipp diesfalls die Chur-Würde zuwege zu bringen, p. 587. werden dem Reich aufs neue einverleibet durch den Augspurgischen Transact a. 1548. p. 646. begehren den Genuß des Religions-Friedens, p. 677. Niederländische Religions-Unruhen unter Rudolf dem Andern, p. 680. wie sich die sieben vereinigten Pro-

ten von den übrigen abgerissen, p. 750. Anspruch König Ludwigs des Vierzehenden in Franckreich auf die Spanischen Niederlande, p. 787. dessen Krieg wieder die vereinigten Niederlande, p. 787. Barriere der Holländer in den Spanischen Niederlanden p. 813 844
Nimwegischer Frieden, p. 790.
Nord-Albingen, ob Friedrich der Erste solches an Dännemarck abgetreten, p. 306. Dänischer Verzicht darauf, p. 351.
Normänner, deren Kriege mit Ludwig dem Jüngern. p. 83. 84. nachtheiliger Friede, den Carl der Dicke mit ihnen geschlossen, p. 84. 85. erlangen die Normandie, p. 86. gewinnen einen festen Fuß in dem Neapolitanischen, p. 156. halten den rebellischen Päbsten den Rücken, p. 219. reissen beyde Sicilien an sich, und richten ein gewisses Königreich allda auf, p. 251
Nürnberg, das Nürnbergische Burggrafthum kommt erblich an das Zollerische Haus, p. 401. ob Burggraf Friedrich die Herrlichkeiten des Burggrafthums an die Stadt Nürnberg veräussert p. 512. Reichs Cleinodien kommen nach Nürnberg, p. 528

O.

Oesterreich, Marggrafschaft, deren Ursprung, p. 60. rührt nicht von Henrich dem Ersten her, p. 122. wird von Bayern getrennet und zu einem unmittelbaren Hertzogthum erhoben, p. 277. Crain kommt an Oesterreich, p. 359. Ottocar, König von Böhmen, reißt die Oesterreichischen Lande nach Abgang des Hertzoglichen Hauses an sich, p. 390. wie ihm solche auf dem Reichstag abgesprochen worden, p. 405. Oesterreich kommt an die Habsburger, p. 407. 408. Warum Henrich der Siebende Oesterreich einziehen wollen, p. 436. ob die Oesterreicher unter Ludwig dem Bayern sich verpflichten müssen, mit den Bayern niemahls in Competentz des Kayserthums zu stehen, p. 448. wie Cärnthen an Oesterreich gekommen, p. 456. imgleichen Tyrol, p. 477. sodann die Niederlande, p. 566. Grosse Eifersucht der Cron Franckreich bey dem glücklichen Anwachs der Oesterreichischen Macht, ibid. Ertzher-

zogliche Würde des Hauses Oesterreich, p. 571. Böhmen und Ungarn kommen an Oesterreich. p. 657. Privilegien der Oesterreichischen Land-Stände die Evangelische Religions-Ubung betreffend, p 659. 666. 669. 675. 691. Ende aller dieser Privilegien, p. 711. Recht des Hauses Oesterreich auf die gesammte Spanische Monarchie, p. 811. wie solches doch nur einige Provintzen durch den Utrechtischen und Rastadtischen Frieden daraus erhalten, p. 842

Oldenburg, Dänische und Holsteinische Mitthelehnschaft darauf, p. 672. Oldenburg. Weser-Zoll, p. 761

Oranien, wenn die Fürsten von Oranien souverain worden, p. 616. Oranien kommt an das Haus Nassau, ibid. an Preussen, p. 840. an Franckreich p 841

Orebiten in Böhmen, p. 518

Orleans, der Hertzogin von Orleans Prätension an den Chur-Pfältzischen Landen, p. 798

Orphaniten in Böhmen, p. 519

Osnabrück, Stift, dessen Ursprung, p. 51

Ostendische Compagnie, p. 851

Ost-Friesland, ältester Zustand in diesem Lande, p. 574. wird eine Reichs-Grafschaft, ibid. grosse Streitigkeiten daselbst zwischen dem Fürsten und Land Ständen, p. 850

Otto, der Erste, Kayser, p. 124. u. f

Otto, der Andere, Kayser, p. 145. u. f

Otto, der Dritte, Kayser, p. 148. u. f

Otto, der vierdte, Kayser, p. 333. u. f. ob er für seinem Ende eine strenge Busse gethan, p. 341

P

Pabst, dessen Ansehen und Wachsthum, p. 76. 77. 85. 92. wie Henrich der Dritte noch seine Käyserliche Hoheit in Bestellung der Päbste ausgeübt, p. 183, unmittelbare Bestellung der Päbste ist den Römern beschwerlich, p 184. wie der Pabst angefangen sich in die Käyser-Wahlen zu mischen, p. 189. unter Henrich dem Vierten sinckt die Käyserl. Hoheit über den Pabst auf einmahl, p. 192. 207. wie Pabst Gregorius der VII

sich zuerſt unterſtanden den Käyſer abzuſetzen p. 210 imgleichen zu beſtätigen, p. 217. wie er ſich darzu der Käyſerlichen Crönung gemisbrauchet, p. 229 Pabſt ſuchet die Layen von Kirchen Sachen gäntzlich auszuſchlieſſen. p. 237. ob Pabſt Innocentius der Andere Käyſer Lotharium mit dem Käyſerthum beliehen, p 251. Wachsthum der Päbſtl. Hierarchie im Fränckiſchen Käyſer Periodo, p. 259. Pabſt erkläret das Käyſerthum *pro beneficio Papæ*, p. 286. ſetzt ſeinen Nahmen dem Käyſerl. für, p 290. anderweitige vermeſſene Prätenſionen an den Käyſer, p. 291. Friederich der Erſte ſucht die Käyſerl. Hoheit über den Pabſt herzuſtellen p. 292. jedoch ohne Beſtand, p. 299. 300. warum der Pabſt die Verknüpfung des Königreichs Sicilien mit dem Käyſerthum nicht gern geſehen, p. 309. 346. wie der Pabſt den Käyſern das Recht in zwieſpaltigen Stifts Wahlen den Ausſchlag zu geben ſtreitig gemacht, p. 310. wie auch das Ius manus mortuæ p. 311. Pabſt ſucht die Zehenden zum Eigenthum der Cleriſey zu machen, ibid aus was Urſachen er mit dem Fürhaben Henrichs des *VII*, das Käyſerthum erblich zu machen, nicht zufrieden geweſen, p 321. Haß des Pabſts gegen die Hohenſtaufen p 323. was der Pabſt durch die Gegen-Käyſer gewonnen p. 325. 340. vortheilhafte Verſprechungen die Käyſer Philipp dem Pabſt gethan p. 331. wie dieſer Käyſer auf Anſtiften des Pabſts aus dem Wege geräumet worden, p 332. Pabſt reißt viel Reichs-Lande an ſich, daraus er den Kirchen Staat zuſammen fügt. p. 335. Ottonis des Vierdten Renunciation auf die Länder des Kirchen Staats, p. 336. Wiederruf dieſer Renunciation, p 337. Pabſt ſucht das Canoniſche Recht zu erheben, p 338 warum der Pabſt Friederich den Andern mit ſo groſſem Ernſt zu einer Creutz Fahrt verbunden, p. 345 des Pabſts Verfolgungen ſind immer ohne Nachdruck geweſen, ſo lange es die Stände mit dem Käyſer gehalten, p. 359. 360. 361 Schulden des Pabſts, p. 372 Päbſtliche Abſichten mit dem Sicilianiſchen Reich ibid. an der Hinrichtung Conradins hat der Pabſt den

gröſ-

gröſten Theil, p. 374. wie der Pabſt jedermann einen ſonderbaren Begriff von der Würdigkeit der Gegen Käyſer beyzubringen geſucht, p 375. Wachsthum der Päbſtlichen Hierarchie im Hohenſtauſiſchen Käyſer Periodo, p. 377. was der Pabſt zu den Vorzügen der Churfürſten beygetragen, p 378. Pabſt kommt in ruhigen Beſitz des Kirchen-Staats durch die Renunciation Rudolfs des Erſten, p. 402. 414. neue Auflage der Zehenden die der Pabſt der teutſchen Geiſtlichkeit aufbürden wollen, p. 411. Pabſt maßt ſich an in Italien eigenmächtig Stadthalter zu beſtellen, p. 414. Churfürſten gründen ſich bey des Käyſers Abſetzung ohne Noth auf des Pabſts Beyſtimmung, p. 421. Anfang der Päbſtlichen Reſidents zu Avignon, p. 431. Pabſt erklärt den Käyſerlichen Beſchützungs-Eyd für einen Eyd der Treue, p. 438. anderweitige unbeſcheidene Anmaſſungen des Pabſts, p. 440. unter was für einem Schein der Pabſt ſich das Reichs Vicariat zugeeignet, p. 441 449 ſchreckliche Verfolgungen des Pabſts gegen den Käyſer Ludewig aus Bayern, p. 458. deſſen Appellation vom Pabſt ans Concilium, p. 451 wie die Päbſtlichen Eingriffe in Beſtätigung und Verwerfung der Käyſer durchs Renſiſche Decret einigermaſſen abgeſchnitten worden, p. 450. wie der Pabſt doch wiederum die Oberhand erhalten, p. 462. wie Carl der Vierte ſich gegen den Pabſt erniedrigt, p. 463. gewaltiger Stolz des Pabſts zu dieſen Zeiten, p. 465. das Reich trägt einen groſſen Misfallen daran, p. 467. Pabſt macht neue Impoſten doch zu ſeinem gröſten Schaden, p. 475. kauft die Grafſchaft Avignon, p. 478 wie viel dem Pabſt bey der Römiſchen Königs-Wahl Wenceslai eingeräumet worden, p. 482. des Concilii zu Coſtnitz nachdrücklich behauptete Gewalt über den Pabſt, p. 507. 509. das Pabſtthum leidet im Luxemburgiſchen Käyſer Periodo einen groſſen Stoß, p. 530. Beſchwerden der Teutſchen Nation wieder den Pabſt, p 538. 554. concordata nationis Germanicæ, p. 545. gedoppelter Käyſerlicher Eyd für und nach der Römiſchen

Crönung, und wie ſolcher von dem Pabſt gemisdeutet worden, p. 549. ſchlechter Ernſt Friederichs des Dritten den Pabſt behörig einzuſchräncken, p. 554. Patriotiſcher Entſchluß Churfürſt Dietherrs von Maynz das Päbſtliche Joch abzuſchütteln, p. 556. Händel des Pabſts mit Franckreich, p. 592. Fall des Pabſtthums durch die Lutheriſche Reformation, p. 599. Vergehen des Pabſts dabey, p. 604. Gefangenſchaft des Pabſts unter Carl dem Fünften, p. 613. Päbſtlicher Anſpruch auf Modena, p. 614. ob Carl der Fünfte dem Pabſt die Einrichtung des Florentiniſchen Staats überlaſſen, p. 618. Pabſt ſcheuet ein Concilium, p. 627. will den Käyſern die Macht nicht geſtatten, in den Religions Streitigkeiten Hand anzulegen, und Religions-Friedens-Schlüſſe zu machen, p. 660. behauptet daß das Käyſerthum bey des Käyſers Abdanckung in ſeine Hände müſſe reſigniret werden, p. 661 Käyſerliche Obedientz-Leiſtung an den Pabſt kommt aus der Mode, p. 669. Pabſt zieht Ferrara nebſt Comachio ein, p. 684. maßt ſich der Beſtätigung der Churfürſten an, p. 716. proteſtirt wieder den Weſtphäliſchen Frieden p. 751. wie Leopold ſeine Käyſerliche Majeſtät in der Stadt Rom behauptet, p. 815 Pabſt macht dem Käyſer Joſeph das Ius primariarum precum ſtreitig, p. 827. wird von der Käyſerlichen Armee gezüchtiget, *ibid.* Päbſtlicher Nuntius will zur Käyſer-Wahl und Verfaſſung der Käyſerlichen Capitulation concurriren/p. 831. Schenckungen an den Pabſt ſ. Schenckungen, Päbſtl. Anſpruch auf Parma ſ. Parma

Pack, ob er als ein falſcher Angeber anzuſehen ſey, p. 620

Paderborn, Stift, deſſen Urſprung. p. 51

Pandectæ Florentinæ, ob ſie unter Lothario zu Amalphis erbeutet worden, p. 255

Parma und Placentz, Anſpruch des Pabſts darauf, p. 607 wird mit des Käyſers Wiederſpruch zum Kirchen-Staat gezogen, p. 635. Beſtätigung des Hertzogs von Parma, p. 649. Käyſerlichen rücken ins Parmeſaniſche ein, p. 827

in Partes eundi Ius, p. 621, 685. 756

Passarowitzischer Friede mit den Türcken, p. 845
Passauischer Vertrag. p. 650
Pfaltzgrafschaft am Rhein, kommt an die Welfen, p. 313. hiernächst an Bayern, p. 346. was es mit dem Gericht des Pfaltzgrafen über den Kayser für eine Beschaffenheit gehabt, p. 428. Pfaltz bekennet sich zur Zwinglianischen Lehre, p. 672. maßt sich des Directorii corporis Evangelicorum an, p. 686. Pfältzische Acht p. 711. Restitution, p. 752. 767. Pfältzisches Vicariat, s. Vicariat.
Pfaltzgrafschaft in Sachsen, kommt an die Gozekischen Grafen, p. 183. an die Landgrafen von Thüringen, p. 304. an Chur Sachsen, p. 413
Pfenning, gemeiner, p. 516. kommt aus der Gewohnheit, p. 633
Pharamund, König der Francken, p. 38
Philipp, Kayser, p. 322. u. f. dessen erbärmlicher Mord, p. 332
Piccolomini, Graf, wird ein Reichs-Fürst, p. 769
Piombino, ist ein Reichs Leben, p. 551
Pipinus, major domus, wird König der Francken, p. 47
Pisa, warum es diese Stadt meistentheils mit dem Kayser gehalten, p. 439
Ploenische Successsion, p. 856
Podiebrad, König von Böhmen, p. 543
Poeten, gecrönte, älteste Exempel davon, p. 569
Pohlen, Ursprung der Reichs Hoheit darüber, p. 149 ob Otto der Dritte, Hertzog Boleslaum von Pohlen zum König ernennet, p. 153. Conrad der Andere treibt die Pohlen zu paaren, p. 175. Angemaßtes Königreich in Pohlen unter Henrich dem Vierten, p. 200 Hoheit des Reichs über Pohlen wird unter Henrich dem V. wieder aufgerichtet, p. 242. Unruhen daselbst unter Friederich dem Ersten, p. 283
Poictou, besitzt Otto der Vierte, ehe er Kayser wird, p. 333
Policey-Sachen, warum sie auf dem Reichstag fürgenommen worden, p. 584. letzte Policey-Ordn. p. 679
Pommern, Fürsten von Pommern werden Reichs-Fürsten,

ſſen, p. 303. Brandenburgiſche Lehns-Hoheit über Pommern, p. 470. 573. wird in eine Erbverbrüderung verwandelt, p. 574 Unter was für einem Schein Ferdinand der Andere Pommern an ſich zu ziehen geſucht, p. 719. wie die Schweden ſich darinn feſt geſetzt, p. 725. Brandenburg will die Schweden daraus vertreiben, p. 742. wie Schweden im Weſtphäliſchen Frieden Vor-Pommern und Brandenburg Hinter-Pommern behalten, p. 757

Praag, wird zu einem Ertzſtift erhoben unter Carl dem Vierdten. p. 465. Urſprung der Praagiſchen Univerſität, p. 487 vier Praager Artickel, p. 515. Praagiſcher Particular-Friede zwiſchen Sachſen und dem Kayſer, p. 737

Prälaten Banck, Schwäbiſche und Rheiniſche, p. 769

Praetaxandi jus ducum, p. 124. 274

Precum primariarum Ius, wird dem Kayſer vom Pabſt ſtreitig gemacht, p. 827

Preuſſen, wird vom teutſchen Orden erobert, und dem Reich unterworfen, p. 551. wird a. 1467. wieder vom Reich abgeriſſen, p. 552. warum man Preuſſen dennoch zu einem Crayß machen wollen, p. 585. Secularisation des Landes Preuſſen, p. 627. Urſprung der Preuſſiſchen Souverainität, p. 778. des Königreichs Preuſſen, p. 809. nichtige Proteſtation des teutſchen Ordens dawieder, ibid.

Prieſterſchaft der alten Teutſchen, p. 10

Primat-Würden in Teutſchland, p. 7. Maynziſcher Primat, p. 126. Magdeburgiſcher Primat, p. 142

Procaſſpidana conventio, p. 78. 79

Proceß-Ordnung im jüngſten Reichs-Abſchied, p. 770

Provence, Rebellion Graf Reinholds von Provence, p. 256. wenn dieſes Land an Franckr. gekommen, p. 410.

Proteſtation der Evangeliſchen wider den Speyeriſchen Reichs-Abſchied, a. 1529. p. 621

Pſeudo Fridericus, p. 367. *Pſeudo Waldemarus*, p. 470

Pulver, wenn es erfunden worden, p. 488

Quadrupel-Alliantz, p. 850
Quedlinburg, Ursprung dieses Stifts, p. 123
Queerbanck im Fürsten-Rath, p. 758

R.

Rastadtischer Friede, p. 842
Rauten-Crantz, Sächsischer, p. 304
Ravenna, ist noch zu Henrichs des Sechsten Zeiten ein Reichs-Lehen, p. 319
Razeburg, Stift, dessen Ursprung, p. 143.
Recht, Canonisches Recht, sucht der Pabst empor zu bringen, und seine Hoheit dadurch zu unterstützen, p. 338. dessen Aufnahme in Teutschland unter den Hohenstaufischen Kayserrn, p. 380. imgleichen unter den Habsburgischen und Luxenburgischen Kayserrn, p. 533 warum Luther die Decretalien verbrandt, p. 605
Lehn Recht, Longobardisches, geht eigentl. auf Italien, p. 181. Sammlung des heutigen L. F. L. p. 366 Aufnahme desselben in Teutschland unter den Habsburgischen und Luxenburgischen Kayserrn, p. 533
Römisches Recht, dessen Gebrauch bey den Francken, p. 69. ob Lotharius solches in die Schulen und Gerichte eingeführet, p. 265. dient den Kayserrn zur Behauptung ihrer Majestät gegen den Pabst, p. 338. Aufnahme des Römischen Rechts in Teutschland unter den Hohenstaufischen Kayserrn, p. 380. wie es durch die Universitäten vollends eingedrungen, p. 487. ist unter den Habsburgischen und Luxenburgischen Kayserrn in allgemeinem Werth, p. 533
Teutsches Recht, dessen Zustand unter den Sächs. Kayserrn, p. 172. Kayser Sigism. Absicht die verfallenen Teutschen Rechte wieder in die Höhe zu bringen, p. 528
Reformation des geistlichen Standes von Ludwig dem Frommen unternommen, p. 69. Kirchen-Reformation wird auf dem Costnitzer Concilio mit schlechtem Ernst getrieben, p. 509. Project einer geistlichen und weltlichen Reformation unter Sigismundo, p. 523. Friederich der Dritte läst sich die Reformation nicht sonderlich angelegen seyn, p. 538. Lutherische Reformation

ſten, p. 303. Brandenburgiſche Lehns-Hoheit über Pommern, p. 470. 573. wird in eine Erbverbrüderung verwandelt, p. 574 Unter was für einem Schein Ferdinand der Andere Pommern an ſich zu ziehen geſucht, p. 719. wie die Schweden ſich darinn feſt geſetzt, p. 725. Brandenburg will die Schweden daraus vertreiben, p. 742. wie Schweden im Weſtphäliſchen Frieden Vor-Pommern und Brandenburg Hinter-Pommern behalten, p. 757

Praag, wird zu einem Ertzſtift erhoben unter Carl dem Vierdten. p. 465. Urſprung der Praagiſchen Univerſität, p. 487 vier Praager Artickel, p. 515. Praagiſcher Particular-Friede zwiſchen Sachſen und dem Kayſer, p. 737

Prälaten Banck, Schwäbiſche und Rheiniſche, p. 769

Praetaxandi jus ducum, p. 124. 274

Precum primariarum Ius, wird dem Kayſer vom Pabſt ſtreitig gemacht, p. 827

Preuſſen, wird vom teutſchen Orden erobert, und dem Reich unterworfen, p. 551. wird a. 1467. wieder vom Reich abgeriſſen, p. 552. warum man Preuſſen dennoch zu einem Crayß machen wollen, p. 585. Secularisation des Landes Preuſſen, p. 627. Urſprung der Preuſſiſchen Souverainität, p. 778. des Königreichs Preuſſen, p. 809. nichtige Proteſtation des teutſchen Ordens dawieder, ibid.

Prieſterſchaft der alten Teutſchen, p. 10

Primat-Würden in Teutſchland, p. 7. Maynziſcher Primat, p. 126. Magdeburgiſcher Primat, p. 142

Procaſpidana *conventio*, p. 78. 79

Proceß-Ordnung im jüngſten Reichs-Abſchied, p. 770

Provence, Rebellion Graf Reinholds von Provence, p. 256. wenn dieſes Land an Franckr. gekommen, p. 410.

Proteſtation der Evangeliſchen wider den Speyeriſchen Reichs-Abſchied, a. 1529. p. 671

Pſeudo Fridericus, p. 367. *Pſeudo Waldemarus*, p. 470

Pulver, wenn es erfunden worden, p. 488

Quadrupel-Allianz, p. 850
Quedlinburg, Ursprung dieses Stifts, p. 123
Queerbanck im Fürsten-Rath, p. 758

R.

Rastadtischer Friede, p. 842
Rauten-Crantz, Sächsischer, p. 304
Ravenna, ist noch zu Henrichs des Sechsten Zeiten ein Reichs-Lehen, p. 319
Razeburg, Stift, dessen Ursprung, p. 143.
Recht, Canonisches Recht, sucht der Pabst empor zu bringen, und seine Hoheit dadurch zu unterstützen, p. 338. dessen Aufnahme in Teutschland unter den Hohenstaufischen Kayserн, p. 380. imgleichen unter den Habsburgischen und Luxenburgischen Kayserн, p. 533 warum Luther die Decretalien verbrandt, p. 605
Lehn Recht, Longobardisches, gehet eigentl. auf Italien, p. 181. Sammlung des heutigen I. F. L. p. 366 Aufnahme desselben in Teutschland unter den Habsburgischen und Luxenburgischen Kayserн, p. 533
Römisches Recht, dessen Gebrauch bey den Francken, p. 69. ob Lotharius solches in die Schulen und Gerichte eingeführet, p. 265. dient den Kayserн zur Behauptung ihrer Majestät gegen den Pabst, p. 338. Aufnahme des Römischen Rechts in Teutschland unter den Hohenstaufischen Kayserн, p. 380. wie es durch die Universitäten vollends eingedrungen, p. 487. ist unter den Habsburgischen und Luxenburgischen Kayserн in allgemeinem Werth, p. 533
Teutsches Recht, dessen Zustand unter den Sächs. Kayserн, p. 172. Kayser Sigism. Absicht die verfallenen Teutschen Rechte wieder in die Höhe zu bringen, p. 528
Reformation des geistlichen Standes von Ludwig dem Frommen unternommen, p. 69. Kirchen-Reformation wird auf dem Costnitzer Concilio mit schlechtem Ernst getrieben, p. 504. Project einer geistlichen und weltlichen Reformation unter Sigismundo, p. 523. Friederich der Dritte läst sich die Reformation nicht sonderlich angelegen seyn, p. 538. Lutherische Reformation

p. 599. Wie ſich der Pabſt dabey vergangen, p. 605 Reformation der Evangeliſchen Stände in ihren Landen, p. 640. Recht zu reformiren wird im Religions-Frieden beſtätiget, p. 653. iſt eine Quelle vieler Beſchwerden, p. 662. deſſen Einſchränckung im Weſtphäliſchen Frieden, p. 753

Regensburg wird eine Reichs-Stadt, p 335

Regiment des Reichs, worin es beſtanden, p. 581. Schwierigkeiten dabey, p. 582. Wiederwillen der Stände dawieder, p. 609

Reichs-Adler ob er von den Römern herkomme, p. 27 Urſprung des zweyköpfigten Reichs-Adlers, p. 532

Reichs-Apfel, wenn er im Occident in Gebrauch kommen, p. 156

Reichs-Hofrath, deſſen Urſprung und Jurisdiction p. 595. Concurrentz mit der Reichs Cammer wird in Zweifel gezogen, p. 689. anderweitige Beſchwerden wieder den Reichs Hofrath, *ibid.* Reichs-Hofraths-Ordnung Ferdinands und Matthiä, p. 702. Gleichheit beyder Religions Verwandten bey dem Reichs Hofrath, p 756. Reichs Hofrath will währendem Interregno nach Joſephs Tode die Seßionen forthalten p 834

Reichstag, fürwährender, p. 779

Religion, der alten Teutſchen, p. 8

Religions-Friede zu Nürnberg, a. 1532. p. 626. ſolchen wünſchen die Evangeliſchen verewiget zu ſehen, p 639. Augsburgiſcher Religions Friede a. 1555. p. 652 deſſen zweifelhafte Auslegung iſt eine Quelle vieler Beſchwerden, p 662. wird im Weſtphäliſchen Frieden beſtätiget, und auf die Reformirten extendiret, p. 753

Renſiſches Geſetz a. 1338. p. 458

Repreſſalien, deren Gerechtigkeit in Religions-Sachen p. 458

Reſervatum Eccleſiaſticum, p. 654. Proteſtation der Evangeliſchen dawieder, *ibid.* p. 657 678, wird im Weſtphäliſchen Frieden auf die Evangeliſchen extendiret, p 755

Reſidentz der Fränckiſchen Könige, p. 64. der Teutſchen Käyſer in ihren Erblanden, p. 464
Reſtitutions-Edict, p. 721
Rennions-Cammern, p. 792
Rheinfels, Feſtung, Streit darüber, p. 805
Rheiniſcher Bund, zu Zeiten Wilhelms aus Holland p. 376
Richard von Cornwall, p. 381. u. f. ob er für einen rechtmäßigen Käyſer zu halten, *ibid*
Ripuarier, p. 36
Ritterſchaft des R. deren Zuwachs bey der Zergliederung der Hertzogthümer Schwaben und Francken p. 391
Römer-Zug, Satzung davon, p. 87. 180. Beſchaffenheit der Römer-Züge, p. 278
Römiſcher König, dieſen Titel führen in alten Zeiten die Käyſer für erlangter Käyſerl. Crönung, p. 169 273. 386. Churf. wollen ſich zur Röm. Königs-Wahl ſeit dem Abgang der Hohenſtauffiſchen Käyſer, ohne wichtige Urſachen nicht entſchlieſſen, p. 416. Schwierigkeiten bey der Römiſchen Königs-Wahl Wenceslai p. 482. Recht der Churfürſten wieder des Käyſers Willen einen Römiſchen König zu wählen, p. 513. 700. Churfürſten ſchreiten aus eigener Bewegung zur Römiſchen Königs-Wahl Maximiliani, p. 568. Maximilian kan die Römiſche Königs-Wahl ſeines Enckels nicht durchtreiben, p. 601. Römiſche Königs Wahl Ferdinands des Erſten, und was Chur Sachſen dawieder eingewendet, p. 624. Römiſche Königs-Wahl Maximilians des Andern, p. 667. ingleichen Rudolfs des Andern p. 678. vergeblich angelegte Römiſche Königs-Wahl Ferdinands des Andern, p. 703. Römiſche Königs-Wahl Ferdinands des Dritten, p. 739 wie auch Ferdinands des Vierdten, p. 763. was wegen der Römiſchen Königs-Wahlen bey dem Weſtphäliſchen Frieden gehandelt worden, *ibid*. Römiſche Königs-Wahl Joſephs. p. 800. was endlich wegen der Römiſchen Königs-Wahlen in der ewigen Wahl-Capitulation ausgemacht worden, p. 821
Römiſche Monarchie, deren Untergang, p. 30

Römisches Reich, dessen besondere Gräntzen, nachdem es mit dem Teutschen Reich verknüpft worden, p. 170
Römisches Recht, s. Recht
Rothweilisches Hofgericht, p. 272
Rudolf, Hertzog von Schwaben, Gegen-Käyser, p. 214
Rudolf, von Habsburg, Käyser p. 39. u. f
Rudolf der Andere, Käyser p. 679. u. f
Rügen, Anspruch des Abts zu Corvey darauf, p. 9
Ruprecht, Käyser p. 449 u. f
Ryswickischer Friede, p. 814. Fatale Clausul des vierten Articuls im Ryswickischen Frieden, *ibid*

S

Sachsen, ältester Zustand dieser Nation, p. 52. werden von Carl dem grossen überwunden und bekehret, p. 53 in den Fränckischen Staat mit besonderen Vorzügen aufgenommen, p. 55. Heinrich der Vierdte sucht sie gäntzlich zu unterdrücken, p. 200. Rebellion der Sachsen unter Henrich dem Fünften, p. 243 Zergliederung des Hertzogthums Sachsen nach der Achts-Erklärung Henrichs des Löwen, p. 302. wie solches hiernächst an das Hauß Anhalt gekommen p. 304. Anspruch der Hertzoge von Lauenburg auf die erledigte Chur Sachsen, p. 523. imgleichen des Churfürsten von Brandenburg und Pfaltz, p. 525. wie solche dennoch an Meissen gefallen, p. 526. Sächsische Expectantz auf Jülich und Bergen, p. 572. Streitigkeiten im Hause Sachsen Ernestinischer Linie, p. 671 762. warum Chur Sachsen beym Anfang des dreyssigjährigen Krieges sich zur Käyserlichen Parthey geschlagen, p. 710. wann es sich wieder umgelencket, p 723. Sächsischer Particular Friede mit dem Käyser p. 737. Testament Johann Georg des Ersten, Churf. zu Sachsen, p. 773. Sächsische Erbverbrüderung s. Erbverbrüderung, Pfaltzgrafschaft s. Pfaltzgrafschaft
Directorium Corporis Evangelici s. *Corpus Evangelicum*
Sachsen-Spiegel, p. 380
Salbungs-Recht, Streit darüber zwischen Maynz Trier und Cölln, p. 125. Salbung Ottonis des Ersten ver-

richtet Maynz, p. 126. imgleichen die Salbung Ottonis des Andern, p. 145. Ottonis des Dritten, p. 148 Henrichs des Andern, p. 154. Conrads des Andern, p. 174. wie darauf Cölln Henrich den Dritten gesalbet, p. 182. imgleichen Henrich den Vierdten, p. 188. Maynz aber wiederum den Gegen-Kayser Rudolf, p. 216. Hermann, p. 220. und Henrich den Fünften, p. 226. wie hernach Cölln Lotharium gesalbet, p. 246 und sich in dem Salbungs-Recht durchs Herkommen befestiget, p. 261. 263. 326. 533. warum dennoch Maynz den Kayser Maximilian den Andern gesalbet, p. 668 imgleichen Rudolf den Andern, p. 979. Matthiam, p. 701. Ferdinand den Andern, p. 707. Ferdinand den Dritten, p. 740. Streit zwischen Maynz und Cölln bey der Salbung Ferdinands des Vierten, p. 765. endliche Entscheidung dieses Streits, p. 775

Salii, p. 34. Salica terra, ibid. Salica lex, p. 35

Salm, Grafen, werden Fürsten, p. 769

Saltzburgische Emigration, p. 857

Sanctio Pragmatica des Ertzhauses Oesterreich, p. 852

Sardinien, ob es dem Pabst geschencket worden, p. 295
Barrasona wird König darüber, ibid.

Savoyen, wenn die Hertzoge Stimme und Sitz auf den teutschen Reichstägen genommen, p. 631

Scepter-Lehn, Ursprung der Investitur der geistlichen mit dem Scepter, p. 238. Anfang daß die Geistlichen mit Fahnen beliehen worden, p. 568

Schatzmeister-Amt, Pfältzisches, p. 767

Schenckungen an den Stuhl zu Rom, Pipini, p. 47 Carls des Grossen, p. 57. Ludwigs des Frommen, p. 68 Otto des Grossen, p. 136. der Gräfin Mathildis, p. 232 Ottonis des Vierdten, p. 336. Friedrichs des Andern, p. 340. Rudolfs des Ersten, p. 402

Schifbrücken, p. 400

Schilde, der alten Teutschen, p. 20

Schlesien, Religions-Freyheit der Evangelischen daselbst, p. 823

Schleswig, Maggrafschaft, deren Ursprung, p. 112

871. wird an Dännemarck abgetreten, p. 180. Holstein Gottorpische Souverainität im Hertzogthum Schleswig, p. 778
Schmalcaldischer Bund, dessen Anfang und Fortgang p. 619. 632
Schreibkunst, bey den alten Teutschen unbekandt, p. 28
Schulen, von Carl dem Grossen gestiftet p. 50
Schwaben, dessen erster Hertzog ist Burchard, p. 104 solcher wird von Heinrich dem Ersten zu paaren getrieben, p. 111 Rebellion Hertzog Ernsts unter Conrad dem Andern, p. 175. Philipp verschwendet die Hohenstaufischen Güter an die Schwäbischen Landstände, p. 327. gäntzliche Zergliederung des Hertzogthums Schwaben nach Abgang des Hohenstaufischen Geschlechts, p. 389. Ursprung der vielen Reichs- und freyen Städte in Schwaben, p. 394. Rudolf des Ersten Fürsch ag, Schwaben wieder mit einem Hertzog zu besetzen, p. 404. Oesterreicher führen den Titel als Fürsten in Schwaben, p. 409. Gesellschaft des St. Georgen-Schildes im Lande zu Schwaben, p. 569 Bauren-Tumult in Schwaben, p. 610
Schwaben-Spiegel, p. 380
Schweden, ob die Teutschen daher ihren Ursprung haben, p. 2. König Gustav Adolf von Schweden mischt sich in den dreyßigjährigen Krieg, p. 725. landet in Pommern, ibid. alliirt sich mit Franckreich, p. 726. besetzt Spandau und Cüstrin, p 727. behauptet das Directorium corporis Evangelicorum, p. 728. bleibt in der Schlacht bey Lützen, p. 732. die Cron Schweden setzt den Krieg dennoch fort, ibid. die meisten Evangelischen Stände setzen von Schweden ab nach der unglücklichen Schlacht bey Nördlingen, p. 736. Schweden wollen die Satisfaction an Gelde annehmen, p. 738 Schweden gerathen mit den Sachsen an einander, p. 739. imgleichen mit den Dänen, p. 747. Schwedische Satisfaction im Westphäl. Frieden, p. 757
Schweitz, was Albrecht der Erste mit den Schweitzern fürgehabt, p. 432. ihre Privilegien bestätiget Henrich

der Siebende, p. 435. Ursprung des Schweitzerbundes, und wie nach und nach die berühmte Republick daraus erwachsen, p. 445. Schweitzerbund ist anfangs wider Oesterreich und nicht wider das Reich gerichtet p. 472. 563. Zwiespalt unter den Eydgenossen zur Zeit Friedrichs des Dritten, p. 541. warum solchem das Reich wider die Schweitzer keine Hülfe leisten wollen, p. 542. wie sich die Schweitz endlich gantz vom Reich abgerissen, p. 584. die Städte Basel und Schafhausen treten in den Schweitzer Bund, p. 186 Bestätigung der Schweitzer Republick im Westphäl. Fried. p. 759
Schwerin, Stift, dessen Ursprung, p. 143
Sevilischer Tractat, p. 855
Sicilien, behalten sich die Griechen für, in dem Frieden mit Carl dem Grossen, p. 62. Ottonis des Andern Vermählung mit der Griechischen Printzessin, Theophania, wodurch er beyde Sicilien erlanget, p. 138 wie Henrich der Andere die Griechen erst völlig daraus vertrieben, p. 156. Normänner gewinnen allda festen Fuß, ibid. reissen beyde Sicilien an sich, p. 253. Anfang der Päbstlichen Lehns Hoheit darüber, ibid. Sicilianische Monarchie, ibid. solche bestätigt Pabst Innocentius der Andere, p. 267. Anschlag der Griechen auf Sicilien unter Friedrich dem Ersten, p. 283. Henrichs des Sechsten Heyrath mit der Sicilianischen Erbin Constantia, p. 308. wie solcher sich geweigert Sicilien als ein Lehn des Pabsts zu erkennen, p. 317. Otto der Vierdte sucht die Hoheit des Reichs über Sicilien herfür, p. 338. Friedrich der Andere muß in seiner Minderjahrigkeit auf die Sicilianische Monarchie Verzicht leisten, p. 344. warum der Pabst die Verknüpfung des Sicilianischen Reichs mit dem Kayserthum nicht gern gesehen, p. 309. 346. Manfredus, Fürst von Tarento, wirft sich zum König von Sicilien auf, p. 371. Pabst trägt das Sicilianische Reich erst den Engelländern, hernach den Frantzosen, an p. 372. wie solches endlich an das Hauß Anjou gekommen, ibid. Conradin sucht das Sicilianische

Reich zu behaupten, p. 373. Henrich der Siebende erklärt König Robert von Neapolis in die Acht, p. 439 wie der Pabst diese Acht eigenmächtig cassiret, p. 440. Frantzösischer Anspruch auf Neapolis, p 582. Spanier vertreiben die Frantzosen daraus, p. 586. Sicilien kommt im Utrechtischen Frieden an Savoyen, p. 840

Sickingische Fehde, unter Carl dem Fünften, p. 608

Siebenbürgen, Souverainität dieses Fürstenthums, p. 683

Siena, kommt an Florentz, p. 651

Sigismund, Kayser, p. 502. u. f

Simonie, solcher wird in lege regia Ottonis M fürgebeugt, p. 135. macht Henrich den Dritten überall verhaßt, p. 188. wie der Pabst unter Henrich dem Vierdten dawider geeifert, und aus solchem Grunde den Kayfern das Recht der Bischöflichen Investitur entrissen, p. 208. 215

Slaven, s. Wenden.

Soissons, Friedens-Congreß daselbst, p. 855

Spaltung der Römischen Kirche unter Lotbario, p. 250 Friederich dem Ersten, p 192. Wentzeln, p. 490

Spoleto, ist noch zu Henrichs des Sechsten Zeiten ein Reichs Lehen, p 319

Städte, deren Ursprung in Teutschland, p. 13. Carl der Grosse erbauet viel Städte, p. 66. imgleichen Henrich der Erste, p. 116. Aufnahme der Städte durch den Rheinischen Bund, p. 376. wie auch durch den Hanseatischen, p. 394. Schutzgerechtigkeit einer Stadt über die andere, p. 395. in Schwaben und Francken entstehen viel Reichs-Städte nach Abgang der Hohenstaufen, p. 418. votum decisivum der Reichs-Städte, p. 463. 748. Grosses Bündniß der Städte wider die Fürsten, p. 491. Beschwerden der Städte, daß sie zur Re- und Correlation der Chur- und Fürsten nicht zugelassen werden, p. 766

Stände, deren Ansehen und Wachsthum, p. 73. 89. 90 93. 109. 163. absonderlich unter Henrich dem Vierdten, p. 195

p. 195. 212. legen den Grund zur Landes-Hoheit/ p. 25
bringen ſolche zur Vollkommenheit, p. 379. 394
Status Præſidii, deſſen Urſprung, p. 651
Steuren des Reichs, p. 516. 633. 681
Steyermarck, Marggrafſchaft, deren Urſprung, p. 60
kriegt ſeine beſondere Verfaſſung p. 305
Straßburg, vergeblich unternommene Reformation des Straßburgiſchen Stifts, p. 683. der Stadt Straßburg Ubergabe an Franckreich, p. 794
Succeßion in den Fürſtenthümern, p. 419. in den Chur-Häuſern p. 484

T

Taboriten in Böhmen, p. 519
Tempel-Orden, deßen Urſprung, p. 227. Vertilgung, p 442
Terminus decretorius Pac. Weſtphal. p. 573
Teſtamente, wenn ſolche bey den Teutſchen eingeführet worden p. 22
Teutſch, Ableitung dieſes Worts, p. 4
Teutſcher Orden, ſ. Preuſſen
Teutſches Recht, ſ. Recht
Teutſches Reich, wird ein Wahl-Reich, p. 89
Teutſche Sprache, Land-Friede in Teutſcher Sprache unter Friederich dem Andern, p. 354. imgleichen unter Rudolf dem Erſten, p. 412. ob Rudolf die Teutſche Sprache in die Cantzelleyen einführen wollen *ibid.* Edict Sigismunds die Teutſche Strafe betreffend p. 528
Thaßilonis, Hertzogs von Bayern, Rebellion und Abſetzung, p. 59
Theodemer, König der Francken p. 38
Thüringen, wie es von den Francken bezwungen p. 40 ob Otto der Erſte Thüringen dem Ertzb. von Maynts geſchencket, p. 145. Thüringiſcher Zehenden, p. 196 197. 312. Ende der Marggrafſchaft und Anfang der Landgrafſchaft in Thüringen, p. 223. Henrich der Sechſte ſucht Thüringen an ſich zu ziehen, p. 313 Thüringiſche Erbverbrüderung mit Heſſen, p. 389

Anschläge Käyser Adolfs auf Thüringen, p. 419 imgleichen Käyser Albrechts, p. 432. Thüringischer Bauren Tumult, p. 6[illegible]
Ticinense pactum p. 453
Trier, Primat des Ertzbischofs von Trier, p. 7. dessen Lothringisches und Burgundisches Ertz-Cantzler-Amt, p. 411. wird von Carl dem Vierten bestätiget p. 478. Stadt Trier kommt unter die Ertzbischöfliche Hoheit p. 676
Trunckenheit der alten Teutschen p. 20
Türcken Kriege in Ungarn, deren Anfang p. 503. ob die Alliantz eines Christlichen Potentaten mit den Türcken ungerecht sey p. 633
Turniere ob Henrich der Erste Urheber davon sey p. 115 Ende der Turniere p. 576
Tyrol, kommt von Bayern ab, p. 305. wenn es an Oesterreich gefallen, p. 477

V

Valtelin, warum man Käyser Ferdinand dem Andern nicht gestatten wollen, solches zu behaupten p. 716
Vehmische Gerichte kommen von Carl dem Grossen her, p 54. werden von Conrad dem Andern bestätiget. p. 181. grosses Verderben, welches nach und nach dabey eingerissen p. 539
Venedig, Carl der Vierdte überläßt den Venetianern die Marggrafschaft Verona, Padua und Vicenza, p 473. Venetianer kriegen Zara in Dalmatien / p. 504 wiedersetzen sich dem Käyser Sigismundo, p. 520. imgleichen Maximilian dem Ersten, p. 590. grosser Krieg der daraus entstanden p. 591
Verdunischer Friede, p. 73
Verein der Churfürsten, s. Churfürsten
Versamlungen der alten Teutschen p. 18
Vicariat des Reichs, weiblicher, p 149. 150. Erblichkeit des Pfältzischen Vicariats ist in den Zeiten der Hohenstauffischen Käyser nicht zu suchen, p. 349. Reichs Vicariat ist noch willkührlich unter Richard von Cornwall, p. 386. wie auch unter

ter Heurich dem Siebenden, p. 374. wie der Pabſt ſich des Reichs-Vicariats angemaſſet, p. 441 Vicariat des Königs von Engelland in den Lothringiſchen Landen, p. 457. ordentlicher Reichs-Vicariat bey der Reichs Vacantz wird durch die Güldne Bull beſtätiget, p. 474. Pfältziſches Vicariat bey des Käyſers Abweſenheit wird durch ein Privilegium feſtgeſtellet p. 486 in wie fern ſolches ſchon in den älteſten Zeiten gegründet geweſen, p. 501. gründliche Nachricht vom Italiäniſchen Vicariat, p. 513. ob Maximilian der Erſte den Ungariſchen und Böhmiſchen Erb-Printzen zum Reichs-Vicario machen wollen, p. 598. Reichs-Vicariat Ferdinands, Bruders Carls des Fünften, p. 605 Vicariats-Streit zwiſchen Bayern und Pfaltz, p. 773. Recht der Reichs-Vicarien währendem Interregno einen Reichstag zu halten, p. 832

Ungarn, wird zum Chriſtlichen Glauben bekehret, p. 158 ob Heinrich der Andere ſolches dem Teutſchen Reich unterwürfig gemacht, p. 159. Beweiß daß dieſes unter Henrich dem Dritten geſchehen, p. 205. wie die Ungarn ſich wiederum vom Reich abgeriſſen, p. 182 wie die Hoheit des Reichs über Ungarn wieder aufgerichtet worden, p. 267. 286. 364. Erblichkeit dieſes Königreichs auf männliche und weibliche Deſcendenten, p. 503. 529 wie es an Albrecht den Andern gekommen, p. 533. warum die Ungarn nicht gern geſehen, daß Albrecht Käyſer geworden, p. 535. die Ungariſche Croue wird als ein Heiligthum gehalten. p. 542. Johannis Corvini Hunniadis Stadthalterſchaft in Ungarn, p. 543. Matthias Corvinus wird von den Ungarn zum König erwählet, p. 555. aus was für Urſachen die Ungarn den Erbvertrag mit Oeſterreich nicht halten wollen, p. 567. 589 Johann Zips wirft ſich zum König von Ungarn auf, p 618. Ungarn kommt an Oeſterreich durch die Vermählung der Ungariſchen Erb-Printzeßin Anna mit Ferdinand dem Erſten, p. 657. Krieg in Ungarn unter Maximilian dem Andern, p. 670. Beſchwerden der Ungariſchen Nation, p. 673 Neue Unruhen in Ungarn unter Rudolf dem Andern, p. 685. wie Ertzhertzog Matthias dieſes Königreich noch bey Lebzeiten Rudolfs des Andern an ſich geriſſen, p. 690. wie es darauf an den Ertz-Catholiſchen Ertzhertzog Ferdinand gekommen, p. 703 die Ungarn unterwerfen ſich demſelben nicht anders, als mit Fürbehalt ihrer Freyheiten, p. 713 groſſe Beſchwerden der Ungariſchen Nation wieder Leopoldum, p. 780. Ungariſche Conſpiration, p. 785. gefährlicher Krieg in Ungarn, p. 796. befeſtigte Erbgerechtigkeit

keit des Ertzhauſes Oeſterreich in Ungarn, p. 797. glückliche Endſchaft des Türcken-Krieges, p. 805. neue Unruhen in Ungarn, p. 818

Union, p. 686. warum verſchiedene Evangeliſche Fürſten nichts damit zu thun haben wollen, p. 697. will ſich der Böhmiſchen Sache annehmen, p. 708. ergreift die Neutralität, p. 709. Ende der Union, p. 712

Univerſität zu Neapolis, p. 343. zu Heidelberg und Praag p. 487. Ob Maximilian der Erſte die Churfürſten verbunden Univerſitäten zu ſtiften, p. 577

Voigtey der Stifter, p 65. davon ſind ſchon in den älteſten Zeiten einige Stifter frey, *ibid.* wie ſich die übrigen Stifter auch davon loß zu machen geſuchet, p. 348. Voigtey der Rheiniſchen und Schwäbiſchen Städte ſucht Käyſer Adolf wieder anzurichten, p. 418

Vormundſchaft, der Kayſerinnen über ihre unmündige Prinzen, p. 149. 190. in Reichs-Fürſtlichen Häuſern, p. 459 in den Churhäuſern, p. 699

Utrechtiſcher Friede, p. 836. warum ihn der Käyſer und das Reich nicht annehmen wollen, p. 838

W.

Wahl, wenn Teutſchland ein Wahl-Reich geworden, p. 89 Gewohnheit der Teutſchen bey der Kayſer-Wahl auf den nächſten Verwandten des regierenden Hauſes Abſicht zu nehmen, p. 154 Beſchaffenheit der Wahl unter den Sächſiſchen Käyſern, p. 169. Pabſt fängt an ſich in die Käyſer-Wahlen zu miſchen, p. 189. glaubt irrig, daß das Reich erblich ſey, p. 216. Beſchaffenheit der Wahl unter den Fränckiſchen Kayſern, p. 260. der Erzbeamten Vorzug bey den Kayſer-Wahlen, und wie daraus mit der Zeit die Churfürſtliche Eminentz erwachſen, p. 368. Wahl des Kayſers Lotharii durch ein Compromiß, p. 246. imgleichen Rudolffs von Habsburg, p. 400. und Adolfs, p. 417. Frembde werden bey den Wahldeliberationen aus der Wahl-Stadt geſchaffet, p. 603. Ausnahme bey der Wahl Leopolds, p. 776. Römiſche Königs-Wahlen ſ. Römiſcher König.

Wahl der Stifter, Recht der Kayſer in zwiſpaltigen Stifts-Wahlen den Ausſchlag zu geben, p. 238 Wie Friederich der Erſte ſolches ausgeübt, p. 279. Päbſtliche Eingriffe in dieſes Recht, p 310. 318 Recht der Kayſer bey den Stifts-Wahlen ihre Abgeordnete zu haben, p. 238. wie auch dieſes Recht in Zweifel gezogen worden, p. 328.

Wahrſagerinnen der Teutſchen, p. 9

Digitized by Google

Wallenſtein, p 730. Ob es ihm auf die lezt ein Ernſt geweſen, zu den Evangeliſchen überzutreten, p. 735. deſſen Fall und Hinrichtung, *ibid.*
Welfen, deren Abſtammung, p. 198. ſolche zieht Lotharius in ſein Intereſſe, p. 248. Welfiſche Parthey, p. 262. 265. 436. Welfen beſitzen die Mathildiſchen Lande, p. 289. 298
Weltweißheit der Scholaſticker, p. 480. u. f
Wenden, ein Sarmatiſches Volck, p. 5. wenn die Wendiſchen Lande dem Teutſchen Staat völlig einverleibt worden, p. 6 268. 303. Urſprung der Wendiſchen Marck, p. 60. Wenden werden von Carl dem Groſſen bezwungen, ibid. imgleichen von König Ludewig in Teutſchland, p 82. Henrich dem Erſten, p. 119. Otto dem Andern und Dritten, p. 146. Henrich dem Andern, p 155. Wendiſches Königreich unter Lothario p. 249. Könige von Dännemarck führen den Titel als Könige der Wenden, ibid Hoheit der Fränckiſchen Käyſer über die Wendiſchen Völcker, p. 291. Wendiſche Printzen, ob ſie des Käyſerthums ſchlechterdings unfähig, p. 387
Wehrhaft machen p. 18. 284
Weſtphalen, kommt zum Theil an Cölln, p. 304
Weſtphäliſcher Friede, worauf es bey den Friedens-Handlungen hauptſächlich angekommen, p. 744. Friedens-Propoſition der Schweden und Frantzoſen, p 748 Neben Streitigkeiten auf dem Friedens-Congreß, ibid Päbſtliche Proteſtation wieder den Weſtpfählſchen Frieden, p. 751. Inhalt dieſes Friedens p. 752. deſſen Wichtigkeit, p. 760 Friedens Executions-Handlungen, p. 785
Wiedertäuferiſche Schwermerey, p. 1630
Wien, Erz Stift, deſſen Urſprung, p. 856
Wieneriſcher Friede a. 1725. p. 854
Wildfangs-Streit, p. 782
Wilhelm, Graf von Holland, Gegen-Kayſer, p. 875 u. f
Witikind, Herzog der Sachſen, p. 53
Wormſiſches Edict, wieder Luthern und deſſen Anhänger, p. 606. 609. 610. 619
Würden, werden vom Kayſer auf dem Reichstag conferirt, wenn die Reichs-Standſchaft damit verknüpft ſeyn ſoll, p. 460
Würtembergiſche Grafen ſuchen ganz Schwaben zu verſchlingen, p. 409. Würtembergiſche Reichs-Sturm-Fahne, p. 446 471. Würtemberg wird ein Oeſterreichiſches Affter-lehn p. 629. Wie die Oeſterreicher den Würtembergern das Lehns-Band wieder erlaſſen, p. 630
Würzbürgiſcher Grafen Urſprung, p. 91. des Biſchoffs von Würzburg

burg Herzogthum in Francken, p. 241

Z.

Zähringen, Berthold von Zähringen, p. 225. Abgang des Zähringiſchen Hauſes, p. 394.
Zara in Dalmatien, kommt an Venedig, p. 504
Zehnden, thüringiſcher, p. 196 197. 311. Pabſt ſucht die Zehenden zum Eigenthum der Cleriſey zu machen, p. 311. imgleichen der teutſchen Cleriſey einen neuen Zehenden, den ſie an den Pabſt bezahlen ſollen, aufzubürden, p. 411
Zeichendeutung der alten Teutſchen, p. 11
Ziſca, p. 518
Zölle, neuerliche und geſteigerte ſucht Friederich der Andere abzuſtellen, p. 345. Beweiß daß Albrecht der Erſte eben dergleichen Abſicht geführet, und den Rheiniſchen Churfürſten die Zoll-Gerechtigkeit an ſich ſelbſt nicht ſtreitig gemacht, p. 426. wie Carl der Vierdte, um ſich in Credit zu ſetzen, viel neue Zölle verliehen p 469. Däniſcher Elbzoll zu Glückſtadt, p. 721. Oldenburgiſcher Weſer Zoll, p. 761
Zwinglianer, p 621. ſuchen ſich unter den A C. Verwandten einzuſchleichen, p. 658. auf ſolche wird der Religions-Friede extendiret, p. 753.

E N D E.